

Entwurf Bauerlass von 2012

Erlass vom

über die Festlegung von Vorschriften in Bezug auf das Bauen, Nutzen und Abreißen von Bauwerken (Bauerlass von 2012)

Auf Vorschlag des Ministers für Inneres und
Königreichsbeziehungen.....2011, Nr. CZW....., CZW;

gestützt auf die Artikel 2, 3, 5, 6 und 120 des Wohnungsbaugesetzes und auf die Richtlinie 89/106/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (ABl. EG L 40), geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. EG L 220), die Richtlinie 2004/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Mindestanforderungen an die Sicherheit von Tunneln im transeuropäischen Straßennetz (ABl. EG L 101/56) und die Richtlinie Nr. 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. EU L 153);

nach Anhörung der für Stellungnahmen zuständigen Abteilung des Staatsrates
(.....);

unter Berücksichtigung des Berichts des Ministers für Inneres und
Königreichbeziehungen vom....., Nr. CZW....., CZW;

WIRD IN ÜBEREINSTIMMUNG FESTGELEGT:

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1.1 Allgemeines

Artikel 1.1 Begriffsbestimmungen

1. Bei der Anwendung der aufgrund dieses Erlasses festgelegten Vorschriften bedeutet:

Anschlussabstand: Abstand zwischen einer Leitung des Verteilernetzes und dem Teil des Bauwerks, der der Leitung am nächsten liegt, gemessen entlang der kürzesten Linie, an der ein Anschluss ohne Einwände vorgenommen werden kann;

Angrenzendes Grundstück: an ein Bauwerk grenzendes unbebautes Baugrundstück oder öffentlich zugängliches Gebiet;

ADR-Klasse: Klassifizierung im Sinne des am 30. September 1957 in Genf unterzeichneten Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Trb. 1959, 171);

Asbest: Asbest im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Beschlusses zur Asbestbeseitigung aus dem Jahr 2005;

Haupttransportroute: Haupttransportroute im Sinne des Beschlusses über die externe Sicherheit von Transportwegen;

Schlafbereich: Aufenthaltsbereich für ein oder mehrere Betten;

Steuerzentrale: Zentrale mit Vorrichtungen zur Erkennung von Zwischenfällen, zur Bedienung von Anlagen und zur Kommunikation mit Tunnelbenutzern und Rettungsdiensten;

Schlafräum: Aufenthaltsraum für ein oder mehrere Betten;

Belastungskombination: Anzahl von Belastungen, die gleichzeitig auftreten können;

Geschützter Weg: außerhalb des Unterbrandabschnitts, in dem der Fluchtweg beginnt, gelegener Teil eines Fluchtwegs;

Geschützter Fluchtweg: außerhalb eines Unterbrandabschnitts gelegener Teil eines Fluchtwegs, der ausschließlich durch einen Verkehrsraum führt;

Zuständige Behörde: zuständige Behörde nach dem Gesetz mit allgemeinen Bestimmungen über das Umgebungsrecht; Nachgeben: das Überschreiten des Grenzzustands der Tragfähigkeit; Baukonstruktion: Teil eines Bauwerks, der zum Tragen der Last bestimmt ist;

Brandabschnitt: Teil eines oder mehrerer Bauwerke, der im Brandfall als bestimmungsgemäßes Ausbreitungsgebiet dient;

Feuergefährlicher Stoff: fester, flüssiger oder gasförmiger Stoff, der brennbar oder brandbeschleunigend ist oder im Brandfall eine Gefahr darstellt;

Brandklasse: Europäische Brandklasse im Sinne von NEN-EN 13501-1 Abschnitt Classification criteria for construction products;

Feuerwehraufzug: Aufzug, der mit einfachen Handgriffen der Feuerwehr zum Transport von Material und Personal zur Verfügung gestellt werden kann;

Entwässerungssystem: außerhalb eines Bauwerks gelegener Teil der Anschlussleitung zwischen einer Ableitungsvorrichtung und dem öffentlichen Schmutzwasserkanal oder dem öffentlichen Niederschlagswassersystem;

CE-Kennzeichnung: CE-Kennzeichnung im Sinne von Artikel 4 der Bauprodukterichtlinie;

Tageswert: der Wert des Langzeitmittelungspegels zwischen 07:00 und 19:00 Uhr, zuzüglich eines möglichen Zuschlags für Lärm mit impulsartigem Charakter, bestimmt gemäß dem Handbuch zur Messung und Berechnung von Industrielärm;

Durchgang: Zugang, Ausgang oder Durchlassöffnung eines Bauwerks oder eines Bauwerkteils für Personen;

Hof: Hof im Sinne des Erlasses über das Umgebungsrecht;

Besonders geschützter Fluchtweg: außerhalb eines Brandabschnitts gelegener Teil eines geschützten Fluchtwegs;

Funktionsbereich: Nutzbereich oder ein Teil davon, in dem die für die Nutzfunktion charakteristischen Aktivitäten, ausgenommen der Aufenthalt von Personen, stattfinden;

Funktionsraum: in einem Funktionsbereich gelegener Raum;

Nutzfunktion: Teile eines oder mehrerer Bauwerke, die denselben Nutzungszweck haben und die zusammen eine Nutzungseinheit bilden;

Nutzbereich: frei einteilbarer Bereich einer Nutzfunktion, in dem die für die Verwendung charakteristischen Aktivitäten stattfinden, der aus einem oder mehreren im selben Geschoss gelegenen, angrenzenden Räumen besteht, die nicht durch eine tragende oder feuerbeständige Trennkonstruktion voneinander getrennt sind, und bei denen es sich weder um einen Toilettenraum, ein Badezimmer, einen Technikraum noch um einen Verkehrsraum handelt, es sei denn, der Raum ist selbst ein Funktionsraum;

Nutzfläche: Nutzfläche im Sinne von NEN 2580;

Korrigierte Laufweglänge: Laufweglänge ohne Berücksichtigung von Konstruktionselementen, die nicht Teil der Baukonstruktion sind, wobei die Laufweglänge, sofern diese durch einen Nutzbereich führt, mit dem Faktor 1,5 multipliziert wird;

Hochspannung: Nennwechselspannung von mehr als 1.000 Volt oder Nenngleichspannung von mehr als 1.500 Volt;

Installation: zum Funktionieren eines Bauwerks oder eines Bauwerkteils notwendige Vorrichtung von nicht baulicher Art;

Vollständig barrierefreies Badezimmer: Badezimmer in einem barrierefreien Bereich;

Vollständig barrierefreier Toilettenraum: Toilettenraum in einem barrierefreien Bereich;

Innere Trennkonstruktion: Konstruktion, die die Trennung zwischen zwei für Personen zugänglichen geschlossenen Räumen eines Gebäudes darstellt, einschließlich die an die Konstruktion angrenzenden Elemente anderer Konstruktionen, sofern die Elemente Einfluss auf die Erfüllung einer in diesem Erlass verfügbaren oder darauf basierenden Vorschrift durch die Trennkonstruktion haben;

Steigungslinie: imaginäre, fließend verlaufende Linie, die die vorderen Kanten der Stufen einer Treppe miteinander verbindet;

Niederspannung: Nennwechselspannung von nicht mehr als 1.000 Volt oder Nenngleichspannung von nicht mehr als 1.500 Volt;

Wohnbereich: Teil eines Aufenthaltsbereichs, wobei der Raum innerhalb von 1 m von einer äußeren Trennkonstruktion, innerhalb von 0,2 m von einer inneren Trennkonstruktion und höher als 1,8 m über dem Boden nicht berücksichtigt wird;

Aufzug: Personenaufzug im Sinne des Beschlusses über Aufzüge im Rahmen des Warengesetzes;

Aufzugszugang: Durchgang von einem Aufzugsschacht zum Erreichen einer Aufzugskabine;

Laufweglänge: Distanz, gemessen entlang einer imaginären, kürzestmöglichen Linie zwischen zwei Punkten, die in einem Abstand von mindestens 0,3 m zu Konstruktionselementen begehbar ist und bei der die Laufweglänge über eine Treppe der Steigungslinie entspricht;

Ablaufgerät: Gerät mit einer Möglichkeit zum Anschluss an die Ableitungsvorrichtung für Haushaltsabwasser;

Bezugshöhe: Höhe des angrenzenden Grundstücks, gemessen am Gebäudezugang;

Umweltgefährdende Stoffe: Gefahrstoffe im Sinne des Beschlusses mit allgemeinen Umweltvorschriften für Anlagen;

NEN: von der Stichting Nederlands Normalisatie-Instituut herausgegebene Norm; Nebenfunktion: Nutzfunktion, die einer anderen Nutzfunktion dient;

Nennlast: maximale Belastung eines Verbrennungsgeräts, bestimmt anhand des oberen Heizwerts des Brennstoffs, für den das Gerät ausgelegt ist;

Nottür: ausschließlich für Fluchtzwecke bestimmte Tür;

NVN: von der Stichting Nederlands Normalisatie Instituut herausgegebene Vornorm;

Offener Hof: unbebauter Teil eines Hofes;

Baugrundstück: Baugrundstück, wie im Antrag auf Baugenehmigung angegeben;

Dauerhafte Brandbelastung: Brandbelastung der brennbaren Materialien in den Konstruktionselementen eines Bauwerks oder eines darin gelegenen Raums, bzw. die Konstruktionselemente, die das Bauwerk oder den Raum begrenzen;

Dauerhafte Brandlast: Produkt der gemäß NEN 6090 bestimmten dauerhaften Brandbelastung eines Raums oder einer Gruppe von Räumen und der gemäß NEN 2580 bestimmten Netto-Grundfläche des berücksichtigten Bauwerkteils;

Flüssigkeitsbrand-Gefahrenzone: Gebiet im Sinne von Artikel 7 des Beschlusses über die externe Sicherheit von Transportwegen;

RAL: durch das RAL (Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung) standardisierter Farbcode;

Rechtmäßig erfülltes Niveau: Niveau, das auf Basis der Anwendung der zu einem bestimmten Zeitpunkt geltenden technischen Vorschriften zu diesem bestimmten Zeitpunkt festgelegt wurde, und das nicht niedriger ist, als das Niveau der betreffenden Vorschriften für ein bestehendes Bauwerk und nicht höher als das Niveau der betreffenden Vorschriften für ein noch zu errichtendes Bauwerk;

Bauprodukterichtlinie: Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (89/106/EWG, ABl. EG L 40), zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. EG L 220);

Rauchklasse: Europäische Brandklasse im Sinne von NEN-EN 13501-1 Abschnitt Additional classifications for smoke production;

Fahrbahn: Fahrbahn im Sinne von Artikel 1 der Verordnung über Verkehrsregeln und Verkehrszeichen von 1990;

Feuerstätte: Stellplatz für ein Verbrennungsgerät, das für die offene Verbrennung fester Brennstoffe bestimmt ist;

Unterbrandabschnitt: Teil eines Brandabschnitts zur Begrenzung der Ausbreitung von Rauch und zur weiteren Eingrenzung des Ausbreitungsgebiets eines Brands;

Technikraum: Raum zur Installation der für das Funktionieren des Bauwerks notwendigen Geräte, darunter in jedem Fall ein Zählerraum, ein Aufzugsmaschinenraum und ein Heizungsraum;

Grundstück: zu einem Bauwerk gehörendes unbebautes Baugrundstück bzw. ein Teil davon, ausgenommen ein Hof;

Barrierefreier Bereich: für Personen mit einer Funktionseinschränkung selbstständig benutzbarer und zugänglicher Teil eines Gebäudes;

Transeuropäisches Straßennetz: Straßennetz im Sinne von Anhang I Abschnitt 2 gemäß der Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 23. Juli 1996 über die Leitlinien der Gemeinschaft zur Entwicklung eines transeuropäischen Transportnetzes (1692/96/EG, ABl. EG L 228) und illustriert anhand von Karten oder beschrieben in Anhang II zu dieser Entscheidung;

Treppenhaus: Verkehrsraum, in dem sich eine Treppe befindet;

Tunnelröhrenlänge: Länge des umschlossenen Teils einer Tunnelröhre;
Tunnellänge: Länge der längsten Straßentunnelröhre;

Ausgang aus einer Nutzfunktion: Ausgang zum angrenzenden Grundstück, einem gemeinschaftlichen Verkehrsraum, einem gemeinschaftlichen Aufenthaltsbereich oder einem Raum mit einer anderen Nutzfunktion, wo ein Weg endet, der an einem Punkt in einem nicht gemeinschaftlichen Aufenthaltsbereich beginnt und ausschließlich durch nicht gemeinschaftliche Räume der Nutzfunktion verläuft;

Äußere Trennkonstruktion: Konstruktion, die die Trennung zwischen einem für Personen zugänglichen geschlossenen Raum eines Gebäudes und dem Freien, dem Boden oder Wasser darstellt, einschließlich die an die Konstruktion angrenzenden Elemente anderer Konstruktionen, sofern die Elemente Einfluss auf die Erfüllung einer in diesem Erlass verfügten oder darauf basierenden Vorschrift durch die Trennkonstruktion haben;

V: von der Hauptkommission für die Normung herausgegebener Leitfaden;

Variable Brandbelastung: Brandbelastung eines Gebäudes oder eines Raums, vermindert um die dauerhafte Brandbelastung dieses Gebäudes oder Raums;

Sicherheitsfluchtweg: Teil eines besonders geschützten Fluchtwegs, der durch einen nicht geschlossenen Raum und direkt anschließend durch einen Raum, der ausschließlich von nicht geschlossenen Räumen aus erreicht werden kann, führt;

Sicherheitszone: Gebiet entlang oder innerhalb einer Haupttransportroute, wo das ortsgebundene Risiko höher liegt oder höher liegen kann als 10^{-6} ;

Aufenthaltsbereich: für den Aufenthalt von Personen bestimmter Nutzbereich oder ein Teil davon;

Aufenthaltsraum: in einem Aufenthaltsbereich gelegener Raum für den Aufenthalt von Personen;

Genehmigung zur brandsicheren Nutzung: Genehmigung zur brandsicheren Nutzung im Sinne von Artikel 2.1 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes mit allgemeinen Bestimmungen über das Umgebungsrecht;

Baugenehmigung: Genehmigung für ein Bauvorhaben im Sinne von Artikel 2.1 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes mit allgemeinen Bestimmungen über das Umgebungsrecht;

Verkehrsweg: Weg, der am Durchgang eines Raums beginnt, ausschließlich über Fußböden, Treppen oder Rampen führt und am Durchgang eines anderen Raums endet;

Verkehrsraum: Raum, der zum Erreichen eines anderen Raums bestimmt ist, ausgenommen ein Raum in einem Aufenthaltsbereich oder in einem Funktionsbereich, ein Toilettenraum, ein Badezimmer oder ein Technikraum;

Verpackungsgruppe: Verpackungsgruppe im Sinne des am 30. September 1957 in Genf unterzeichneten Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Trb. 1959, 171);

Fluchtweg: Weg, der in einem für Personen bestimmten Raum beginnt, ausschließlich über Fußböden, Treppen oder Rampen führt und an einem sicheren Ort endet, ohne dass ein Aufzug benutzt werden muss;

Für Personen bestimmter Fußboden oder Raum: Fußboden oder Raum, dessen charakteristische Nutzung mit der Anwesenheit von Personen verbunden ist; Freie Breite: freie Breite im Sinne von NEN 2580;

Freie Höhe: freie Höhe im Sinne von NEN 2580;

Brandbelastung: Menge der Wärme, die pro Einheit Grundfläche beim Verbrennen aller in einem Gebäude oder einem darin gelegenen Raum vorhandenen brennbaren Materialien freigesetzt wird;

Wabo: Gesetz mit allgemeinen Bestimmungen zum Umgebungsrecht;

Widerstand gegen Feurdurchschlag und Feuerüberschlag: kürzeste Zeitspanne, die ein Feuer benötigt, um sich von einem Raum zu einem anderen Raum auszubreiten;

Straßentunnel: Tunnel oder tunnelförmiges Bauwerk zur ausschließlichen oder teilweisen Benutzung durch Kraftfahrzeuge im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c des Straßenverkehrsgesetzes von 1994;

Straßentunnelröhre: Teil eines Straßentunnels für eine Fahrbahn;

Gesetz: Wohnungsbaugesetz.

2. Bei der Anwendung der aufgrund dieses Erlasses festgelegten Vorschriften bedeutet ferner:

Versammlungsfunktion: Nutzfunktion für die Versammlung von Personen zu künstlerischen, kulturellen, religiösen, oder kommunikativen Zwecken, zur Kinderbetreuung, zur Ausgabe von Speisen und Getränken für den Konsum vor Ort oder zum Anschauen von Sportveranstaltungen;

Bauwerk, das kein Gebäude ist: Bauwerk oder Teil eines Bauwerks, sofern es kein Gebäude oder Teil eines solchen ist;

Zellenfunktion: Nutzfunktion für den Zwangsaufenthalt von Personen;

Gesundheitsfürsorgefunktion: Nutzfunktion zur medizinischen Untersuchung, Pflege, Versorgung oder Behandlung;

Industriefunktion: Nutzfunktion zur gewerblichen Bearbeitung oder Lagerung von Materialien und Gütern, oder für agrarische Zwecke;

Bürofunktion: Nutzfunktion für Verwaltungszwecke;

Unterkunftsfunktion: Nutzfunktion zur Bereitstellung von Freizeitquartieren oder zeitweiliger Unterkunft für Personen;

Unterrichtsfunktion: Nutzfunktion für Unterrichtszwecke;

Sonstige Nutzfunktion: nicht in diesem Absatz genannte Nutzfunktion für Aktivitäten, bei denen der Aufenthalt von Personen eine untergeordnete Rolle spielt;

Sportfunktion: Nutzfunktion zum Ausüben von Sport;

Geschäftsfunktion: Nutzfunktion zur Vermarktung von Materialien, Gütern oder Dienstleistungen;

Wohnfunktion: Nutzfunktion für Wohnzwecke.

3. Bei der Anwendung der aufgrund dieses Erlasses festgelegten Vorschriften bedeutet ferner:

Versammlungsfunktion zur Kinderbetreuung: Versammlungsfunktion zur gewerblichen Betreuung, Versorgung, Erziehung und Begleitung von Kindern, die die Grundschule noch nicht abgeschlossen haben, ausgenommen Gastelternbetreuung im Sinne des Gesetzes über die Kinderbetreuung und Qualitätsanforderungen für Kleinkinderspielstätten;

Zelle: für eine Einzelperson oder eine einzelne Personengruppe bestimmter Teil einer Zellenfunktion;

Leichte Industriefunktion: Industriefunktion, bei der Aktivitäten stattfinden, wobei der Aufenthalt von Personen eine untergeordnete Rolle spielt;

Unterkunftsgebäude: Gebäude oder Gebäudeteil, in dem sich mehr als eine Unterkunft befindet und das auf einen gemeinsamen Verkehrsweg angewiesen ist;

Unterkunft: für eine Einzelperson oder eine einzelne Personengruppe bestimmter Teil einer Unterkunftsfunktion;

Sonstige Nutzfunktion für den Personenverkehr: sonstige Nutzfunktion, die für die Ankunft oder Abfahrt von Beförderungsmitteln für den Straßen-, Schienen-, See- oder Luftverkehr von Personen bestimmt ist;

Wohneinheit: Teil einer Wohnfunktion mit zimmerweiser Vermietung, der zur gesonderten Bewohnung bestimmt ist;

Wohnfunktion mit zimmerweiser Vermietung: nicht gemeinschaftlicher Teil einer Wohnfunktion, in der sich fünf oder mehr Wohneinheiten befinden;

Wohnfunktion mit Pflege: Wohnfunktion, bei der die Bewohner professionelle Pflege erhalten, mit einer aus dem Pflegeangebot heraus organisierten Verbindung zwischen Wohnen und Pflege in einer dafür bestimmten und ausgestatteten Wohnfunktion;

Wohngebäude: Gebäude oder Gebäudeteil mit ausschließlicher Wohnfunktion oder Nebenfunktionen davon, in dem sich mehr als eine Wohnfunktion befindet und das auf einen gemeinsamen Verkehrsweg angewiesen ist;

Wohnwagen: Wohnfunktion auf einem für das Abstellen eines Wohnwagens bestimmten Baugrundstück.

4. Bei der Anwendung der aufgrund dieses Erlasses festgelegten Vorschriften bedeutet in einer Tabelle:

- : dieser Absatz trifft nicht zu;

* : hier gilt der gesamte Artikel;

≤ : alle Werte, die kleiner oder gleich dem auf dieses Zeichen folgenden Wert sind;

> : alle Werte, die größer als der auf dieses Zeichen folgende Wert sind;

≥ : alle Werte, die größer oder gleich dem auf dieses Zeichen folgenden Wert sind;

N.F.: Nutzfläche;

WFDF Widerstand gegen Feuerdurchschlag und Feuerüberschlag.

Ü:

Artikel 1.2 Anzahl Personen

1. In einem Bauwerk oder Teil eines solchen befinden sich nicht mehr Personen, als die Anzahl Personen, für die das Bauwerk oder der Bauwerkteil gemäß dieses Erlasses bestimmt ist.

2. Bei einem Antrag auf Baugenehmigung wird unbeschadet Absatz 1 von einer Belegung in Personen pro m² Aufenthaltsbereich ausgegangen, die nicht unter der in Tabelle 1.2 angegebenen Belegung liegt.

Nutzfunktion	Mindestens einzuhaltende Personenanzahl pro m ² Aufenthaltsbereich
1 Wohnfunktion	-
2 Versammlungsfunktion	
a zum Anschauen von Sportveranstaltungen	0,75
b sonstige Nutzfunktion	0,33
3 Zellenfunktion	
a für Besucher	0,33
b sonstige Zellenfunktion	0,125
4 Gesundheitsfürsorgefunktion	
a mit Schlafbereich	0,33
b sonstige Gesundheitsfürsorgefunktion	0,125
5 Industriefunktion	0,05
6 Büروفunktion	0,125
7 Unterkunftsfunktion	0,125
8 Unterrichtsfunktion	0,33
9 Sportfunktion	0,05
10 Geschäftsfunktion	0,05
11 Sonstige Nutzfunktion	-
12 Bauwerk, das kein Gebäude ist	-

Artikel 1.3 Gleichwertigkeitsbestimmung

1. Eine in Kapitel 2 bis 7 festgelegte Vorschrift braucht nicht erfüllt zu werden, wenn das Bauwerk oder seine Nutzung auf andere Weise als durch Anwendung der betreffenden Vorschrift mindestens ein ebenso hohes Maß an Sicherheit, Gesundheitsschutz, Zweckmäßigkeit, Energieeinsparung und Umweltschutz bietet, wie dies mit den in diesen Kapiteln festgelegten Vorschriften angestrebt wird.
2. Eine gleichwertige Lösung im Sinne von Absatz 1 wird bei der Nutzung des Bauwerks gewährleistet.

Artikel 1.4 Gemeinschaftlich und gemeinsam

1. Aufgrund dieses Erlasses ist ein Bauwerk, ein Raum, eine Vorrichtung oder ein Teil davon gemeinschaftlich, es sei denn, es wird etwas anderes festgelegt.
2. Aufgrund dieses Erlasses wird ein Teil eines Bauwerks, ein Raum oder eine Vorrichtung, welche(r) mehr als einer Nutzfunktion dient, als gemeinschaftlich betrachtet. Ein solcher Teil eines Bauwerks bzw. ein solcher Raum oder eine solche Vorrichtung gilt im Rahmen des vorliegenden Erlasses als Teil aller Nutzfunktionen, die ihm zugeordnet wurden, außer der Nebenfunktion.
3. Aufgrund dieses Erlasses wird ein Teil einer Wohnfunktion, einer Zellenfunktion oder einer Unterkunftsfunktion oder ein Raum oder eine Vorrichtung, die einer dieser Nutzfunktionen dient, die durch mehr als eine Wohneinheit, Zelle oder Unterkunft verwendet wird, als gemeinsam betrachtet.

§ 1.2 Anwendung von Normen und Zertifizierungs- und Inspektionsverfahren

Artikel 1.5 Anwendung von Normen und Zertifizierungs- und Inspektionsverfahren

1. Per Ministerialverordnung können Vorschriften über die Anwendung einer in diesem Erlass genannten Norm erlassen werden.
2. Wenn aufgrund dieses Erlasses eine NEN-EN genannt wird, für die ein nationaler Anhang gilt, ist diese NEN-EN einschließlich dieses Anhangs gemeint.

3. Per Ministerialverordnung können Vorschriften über die Anwendung eines in diesem Erlass genannten Zertifizierungs- oder Inspektionsverfahrens erlassen werden.

§ 1.3 CE-Kennzeichnungen und Qualitätserklärungen

Artikel 1.6 Inverkehrbringen

Das Inverkehrbringen eines Bauprodukts, für das die Europäische Kommission eine harmonisierte europäische Norm veröffentlicht hat und für das die Übergangsperiode bezüglich dieser Norm abgelaufen ist, ist untersagt, sofern das Produkt nicht mit der sich darauf beziehenden CE-Kennzeichnung ausgestattet ist.

Artikel 1.7 CE-Kennzeichnungen

1. Es ist untersagt, ein Bauprodukt, ein an diesem Produkt befestigtes Etikett, die Verpackung eines Bauprodukts oder die beiliegenden Handlungspapiere mit einer Kennzeichnung zu versehen, die einer CE-Kennzeichnung im Sinne von Artikel 4 Absatz 6 der Bauprodukterichtlinie ähnelt.
2. Es ist untersagt, für ein Bauprodukt, für das die Europäische Kommission eine harmonisierte europäische Norm veröffentlicht hat, eine auf die Anforderung, auf die sich die Norm bezieht, zugeschnittene Qualitätserklärung oder ein Gütesiegel zu fordern oder vorzuschreiben.
3. Wenn ein Bauprodukt bestimmte Anforderungen erfüllen muss, damit das Bauwerk, in dem es verwendet wird, eine aufgrund dieses Erlasses gestellte Anforderung erfüllt, ist diese Anforderung erfüllt, wenn das Bauprodukt gemäß einer auf diese Anforderung zugeschnittene CE-Kennzeichnung angewendet wurde.

Artikel 1.8 Anwendung Qualitätserklärungen

Wenn ein Bauprodukt oder Bauverfahren bestimmte Leistungen erfüllen muss, damit das Bauwerk, in dem es verwendet wird, eine aufgrund dieses Erlasses gestellte Anforderung erfüllt, ist diese Anforderung erfüllt, wenn das Bauprodukt oder Bauverfahren gemäß einer auf diese Anforderung zugeschnittenen Qualitätserklärung angewendet wurde.

Artikel 1.9 Zertifizierungs- und Inspektionsstellen Qualitätserklärungen

1. Der dafür verantwortliche Minister veröffentlicht die Referenzen der technischen Spezifikationen im Sinne der Artikel 4 und 11 der Bauprodukterichtlinie.
2. Der Minister benennt die Instanzen, die die in Artikel 10 der Bauprodukterichtlinie genannten Aufgaben ausführen.
3. Der Minister benennt die Zertifizierungs- und Inspektionsstellen sowie die Prüflaboratorien, die die in den Artikeln 16 und 18 der Bauprodukterichtlinie genannten Aufgaben ausführen.

Artikel 1.10 Umsetzung der Bauprodukterichtlinie

Per Ministerialverordnung können Zusatzvorschriften über die Umsetzung der Bauprodukterichtlinie erlassen werden.

Artikel 1.11 Anerkennung Qualitätserklärungen

1. Qualitätserklärungen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe i des Gesetzes werden aufgrund eines durch den Minister anerkannten Systems von Qualitätserklärungen für das Baugewerbe erteilt.
2. Per Ministerialverordnung können Vorschriften über die Bestimmungen in Absatz 1 erlassen werden.

§ 1.4 Besondere Bestimmungen

Artikel 1.12 Umbauten

Für das gesamte oder teilweise Erneuern oder Verändern oder das Erweitern eines Bauwerks gelten in Bezug auf die Kapitel 2 bis 6 die Vorschriften für ein neu zu errichtendes Bauwerk, es sei denn, in dem betreffenden Abschnitt einer Vorschrift ist etwas anderes festgelegt.

Artikel 1.13 Denkmäler

Wenn mit einer Umgebungsgenehmigung für eine Aktivität im Sinne von Artikel 2.1 Absatz 1 Buchstabe f bzw. Artikel 2.2 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes mit allgemeinen Bestimmungen über das Umgebungsrecht eine Vorschrift verbunden ist, die von einer Vorschrift für das gesamte oder teilweise Erneuern oder Verändern oder das Erweitern eines Bauwerks aufgrund dieses Erlasses abweicht, gilt ausschließlich die mit der Genehmigung verbundene Vorschrift.

Artikel 1.14 Behelfsbauten

Für das Errichten eines Behelfsbauwerks gelten in Bezug auf die Kapitel 2 bis 6 die Vorschriften für ein bestehendes Bauwerk, es sei denn, in dem betreffenden Abschnitt einer Vorschrift ist etwas anderes festgelegt.

Artikel 1.15 Transport

1. Für ein bestehendes Bauwerk, das in unveränderter Zusammenstellung transportiert wird, gilt das rechtmäßig erfüllte Niveau.
2. Für ein Behelfsbauwerk gilt Absatz 1 nur dann, wenn das Bauwerk nach dem Transport ein Behelfsbauwerk ist.

Artikel 1.16 Sorgfaltspflicht

1. Eine gesetzmäßig bestehende Anlage im Sinne von Kapitel 6 dieses Erlasses:
 - a. funktioniert gemäß den für die Anlage geltenden Vorschriften;
 - b. wird angemessen betrieben, gewartet und kontrolliert, und
 - c. wird so genutzt, dass keine Gefahr für die Gesundheit oder die Sicherheit entsteht oder andauert.
2. Nach dem Anbringen oder Verändern einer Kabel-, Leitungs- oder sonstigen Durchführung in oder durch eine Trennkonstruktion, für die aufgrund dieses Erlasses eine Anforderung in Bezug auf den Widerstand gegen Feuerdurchschlag und Feuerüberschlag oder Rauchdurchgang gilt, wird der Widerstand gegen Feuerdurchschlag und Feuerüberschlag oder Rauchdurchgang auf angemessene Weise kontrolliert.

Artikel 1.17 Verfügbarkeit von Angaben und Nachweisen

Ein Konstruktionselement, für das gemäß den Abschnitten 2.2, 2.8 oder 2.9 eine Anforderung gilt, die das Konstruktionselement ausschließlich nach einer ergänzenden

Bearbeitung weiterhin erfüllen kann, verfügt über ein gültiges, von der zuständigen Behörde akzeptiertes Dokument, aus dem hervorgeht, dass diese ergänzende Bearbeitung angemessen durchgeführt wurde.

§ 1.5 Nutzungsmeldung

Artikel 1.18 Nutzungsmeldungspflicht

1. Es ist untersagt, ohne eine oder abweichend von einer Nutzungsmeldung:
 - a. ein Bauwerk in Betrieb zu nehmen oder zu nutzen, sofern:
 1. darin mehr als 50 Personen gleichzeitig anwesend sein werden, oder
 2. Artikel 1.3 im Zusammenhang mit einer in Kapitel 6 oder 7 erlassenen Vorschrift angewendet wird, und
 - b. eine Wohnfunktion in Betrieb zu nehmen oder zur zimmerweisen Vermietung zu nutzen.
2. Absatz 1 gilt nicht für die Inbetriebnahme oder die Nutzung eines Bauwerks, für das eine Genehmigung zur brandsicheren Nutzung erforderlich ist.
3. Absatz 1 Buchstabe a Punkt 1 gilt nicht für die Inbetriebnahme oder die Nutzung von:
 - a. einem Ein- oder Mehrfamilienhaus;
 - b. einem Tunnel zur ausschließlichen oder teilweisen Benutzung durch Kraftfahrzeuge im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c des Straßenverkehrsgesetzes von 1994.
4. Absatz 1 gilt entsprechend beim Verändern eines Bauwerks oder bei der Nutzung eines solchen, sofern vorher eine Nutzungsmeldung erfolgt ist und es durch die Veränderung zu einer Abweichung von den in der Meldung gemachten Angaben kommt.
5. Für den Geltungsbereich dieses Artikels wird unter Bauwerk ebenfalls ein Teil eines Bauwerks verstanden, der zur gesonderten Nutzung bestimmt ist.

Artikel 1.19 Einreichung Nutzungsmeldung

1. Eine Nutzungsmeldung ist mindestens vier Wochen vor dem geplanten Beginn der Nutzung schriftlich bei der zuständigen Behörde einzureichen.
2. Eine Nutzungsmeldung auf elektronischem Wege erfolgt unter Verwendung des elektronischen Formulars, das am Einreichungsdatum der Nutzungsmeldung über das nationale System verfügbar ist, im Sinne von Artikel 7.6 des Gesetzes mit allgemeinen Bestimmungen über das Umgebungsrecht. Für die Meldung gilt entsprechend Artikel 4.3 Absatz 1 und 2 des Erlasses über das Umgebungsrecht.
3. Eine Nutzungsmeldung auf anderem als dem elektronischen Weg erfolgt unter Verwendung des Formulars im Sinne von Artikel 4.2 Absatz 1 des Erlasses über das Umgebungsrecht. Sofern eine Nutzungsmeldung gleichzeitig mit der Einreichung eines Antrags auf Genehmigung aufgrund des Gesetzes mit allgemeinen Bestimmungen über das Umgebungsrecht erfolgt, sind von der Nutzungsmeldung und den dabei vorzulegenden Angaben und Nachweisen dieselbe Anzahl Exemplare einzureichen, wie aufgrund von Artikel 4.2 Absatz 2 und 3 des Erlasses über das Umgebungsrecht vom Antrag auf Genehmigung und den dabei vorzulegenden Angaben und Nachweisen eingereicht werden. Wenn die Nutzungsmeldung gesondert erfolgt, wird diese zusammen mit den dabei vorzulegenden Angaben und Nachweisen in dreifacher Ausfertigung eingereicht.

4. Zusammen mit der Nutzungsmeldung im Sinne von Artikel 1.18 Absatz 1 Buchstabe a Punkt 2 reicht der Meldende, sofern dies nach Auffassung der zuständigen Behörde erforderlich ist, Angaben und Nachweise ein, aufgrund derer die Gleichwertigkeit ausreichend nachgewiesen wird.
5. Sofern es nach Auffassung der zuständigen Behörde erforderlich ist, nachzuweisen, dass die Nutzung den gesetzlichen Vorschriften entspricht, reicht der Meldende zusammen mit der Nutzungsmeldung im Sinne von Artikel 1.18 Absatz 1 Buchstabe a Punkt 1 und b eine Situationszeichnung mit Nordpfeil in einem Maßstab von mindestens 1:1.000, sowie pro Geschoss eine Grundrisszeichnung in einem Maßstab von mindestens 1:100 bei einem Gebäude mit einer Bruttogrundfläche von weniger als 10.000 m² und mindestens 1:200 bei einer größeren Bruttogrundfläche ein.
Die Grundrisszeichnung enthält:
 - a. Maßstabsskala;
 - b. pro Geschoss:
 - 1°. Höhe des Bodens über der Bezugshöhe;
 - 2°. Nutzfläche, sowie
 - 3°. maximale Anzahl Personen;
 - c. pro Raum:
 - 1°. Grundfläche;
 - 2°. Nutzungszweck;
 - 3°. bei Räumen für mehr als 25 Personen, die maximale Belegung des Raums, sowie
 - 4°. Aufstellung des Inventars und der Einrichtungsgegenstände im Sinne dieses Erlasses, sowie
 - d. mit Angaben zum Einbauort von, sofern vorhanden:
 - 1°. feuer- und/oder rauchbeständigen Trennkonstruktionen;
 - 2°. Fluchtwegen;
 - 3°. Öffnungsrichtung von Türen;
 - 4°. selbstschließenden Türen im Sinne dieses Erlasses;
 - 5°. Schließvorrichtungen von Türen im Sinne von Artikel 6.25 und 7.10;
 - 6°. Kennzeichnung von Fluchtwegen;
 - 7°. Notbeleuchtung;
 - 8°. Orientierungsbeleuchtung im Sinne von Artikel 6.5;
 - 9°. Brandmeldezentrale und Brandmeldetableau;
 - 10°. Schlauchhaspeln;
 - 11°. mobile Feuerlöscher;
 - 12°. trockene Löschleitungen;
 - 13°. Feuerwehreingang;
 - 14°. Schlüsselsafe oder -kasten, sowie
 - 15°. Feuerwehraufzug.
 Die Kennzeichen sind gemäß NEN 1414, sofern sie in dieser Norm enthalten sind.
6. Bei einer Nutzungsmeldung für die zeitweilige oder saisonale Nutzung eines Bauwerks gibt der Meldende an, für welche Dauer oder für welche Zeiträume in einem Kalenderjahr die Nutzung vorgesehen ist.
7. Eine Nutzungsmeldung kann sich auf mehrere Bauwerke auf demselben Grundstück oder auf miteinander verbundenen Grundstücken beziehen.

Artikel 1.20 Bearbeitung Nutzungsmeldung

Dem Meldenden wird von oder im Namen der zuständigen Behörde eine Empfangsbestätigung zugeschickt oder ausgehändigt, in der das Eingangsdatum angegeben ist.

Artikel 1.21 Zusätzliche Bedingungen nach Nutzungsmeldung

1. Die zuständige Behörde kann nach einer Meldung über die Nutzung im Sinne von Artikel 1.18 Absatz 1 Buchstabe a Punkt 1 zusätzliche Bedingungen für die Nutzung stellen, sofern diese zur Vermeidung, Eingrenzung und zur Bekämpfung eines Feuers, einer Brandgefahr sowie Unfällen im Brandfall erforderlich sind.
2. Verstöße gegen die zusätzlichen Bedingungen im Sinne von Absatz 1 sind untersagt.

Artikel 1.22 Änderung zusätzlicher Bedingungen Nutzungsmeldung

1. Die zuständige Behörde kann die zusätzlichen Bedingungen im Sinne von Artikel 1.21 Absatz 1 ändern:
 - a. wenn eine außerhalb des Bauwerks gelegene Änderung von Erkenntnissen oder Umständen, die bei der Beurteilung der Meldung eine Rolle gespielt haben, dies erforderlich macht, sowie
 - b. auf Antrag des Meldenden.
2. Die zuständige Behörde führt eine Änderung der zusätzlichen Bedingungen im Sinne von Artikel 1.21 Absatz 1 erst durch, nachdem dem Meldenden die Möglichkeit gegeben wurde, seine Sichtweise darzulegen.

Artikel 1.23 (entfallen)

§ 1.6 Verfahren Bauarbeiten

Artikel 1.24 Vorhandensein von Nachweisen

Während der Bauarbeiten sind, sofern zutreffend, die folgenden Nachweise im Original oder als Kopie auf dem Grundstück bereitzuhalten:

- a. Baugenehmigung;
- b. Bausicherheitsplan im Sinne von Artikel 8.3;
- c. Kopie eines Beschlusses infolge Artikel 13, 13 a oder 14 des Gesetzes, bzw. eines Beschlusses zur Verhängung einer Auflage unter Androhung von Zwangsmaßnahmen bzw. einer Auflage unter Androhung eines Zwangsgeldes, sowie
- d. sonstige für die Durchführung des Bauvorhabens relevante Genehmigungen und Dokumente mit zusätzlichen Bedingungen und Befreiungen.

Artikel 1.25 Die Absteckung der Bebauungsgrenzen

Mit dem Bau eines Bauwerks, für das eine Genehmigung erteilt wurde, wird, unbeschadet der Bedingungen der Genehmigung, erst begonnen, nachdem im erforderlichen Rahmen von oder im Namen der zuständigen Behörde:

- a. die Baulinien oder Bebauungsgrenzen auf dem Baugrundstück abgesteckt sind, sowie
- b. die Straßenhöhe abgesteckt ist.

Artikel 1.26 Mitteilung über Beginn und Abschluss der Bauarbeiten

1. Die zuständige Behörde wird spätestens zwei Tage vor dem tatsächlichen Beginn der Bauarbeiten, für die eine Baugenehmigung erteilt wurde, durch den Inhaber der Genehmigung schriftlich über den Beginn der Bauarbeiten, einschließlich der Baggerarbeiten, in Kenntnis gesetzt.
2. Die zuständige Behörde wird spätestens am Tag der Beendigung der Bauarbeiten, für die eine Baugenehmigung erteilt wurde, durch den Inhaber der Genehmigung schriftlich über den Abschluss der Bauarbeiten in Kenntnis gesetzt.
3. Ein Bauwerk, für dessen Bau eine Baugenehmigung erteilt wurde, wird nicht in Betrieb gegeben oder genommen, wenn die Bestimmungen in Absatz 2 nicht erfüllt sind.

§ 1.7 Verfahren Abrissarbeiten

Artikel 1.28 Abrissmeldung

1. Ein Abrissvorhaben, bei dem nach vernünftigem Ermessen die Menge Abrissabfall mehr als 10 m³ betragen wird oder bei dem Asbest entfernt wird, ist der zuständigen Behörde mindestens vier Wochen vor dem geplanten Beginn der Durchführung der Abrissarbeiten schriftlich zu melden.
2. Absatz 1 gilt nicht für ein Abrissvorhaben, das ausschließlich aus dem im Rahmen der Ausübung eines Gewerbes durchgeführten, vollständigen oder teilweisen Entfernen der folgenden asbesthaltigen Objekte besteht:
 - a. eingeklemmte Bodenplatten unter Heizgeräten;
 - b. bei der Konstruktion von Gewächshäusern verarbeitetes Verglasungskitt;
 - c. Brems- und Reibungsmaterialien;
 - d. Dichtungen aus Verbrennungsmotoren, sowie
 - e. Dichtungen aus Prozessanlagen bzw. Heizgeräten mit einer Nennleistung von maximal 2.250 kW.
3. Abweichend von Absatz 1 erfolgt die Abrissmeldung mindestens 5 Werktage vor dem geplanten Beginn der Durchführung der Abrissarbeiten, sofern:
 - a. die Abrissarbeiten im Rahmen von Reparatur- oder Änderungswartungsarbeiten an einer asbesthaltigen Vorrichtung in einem Gebäude durchgeführt werden, sowie
 - b. wenn die Einhaltung des Termins im Sinne von Absatz 1 zu einem unnötigen Leerstand der Wohnung oder des Gebäudes führen oder die Nutzung der Wohnung ernsthaft beeinträchtigen würde.
4. Zusammen mit der Abrissmeldung sind der zuständigen Behörde die folgenden Angaben und Nachweise vorzulegen:
 - a. Name und Anschrift des Eigentümers des abzureißenden Bauwerks und, wenn zutreffend, der Person, die aus anderem Grund zum Abriss des Bauwerks befugt ist;
 - b. Name und Anschrift der Person, die die Abrissarbeiten ausführen wird, sofern der Ausführende eine andere Person ist als unter a angegeben;
 - c. Anschrift, Grundbuchbezeichnung und Art des abzureißenden Bauwerks oder Bauwerkteils;
 - d. die Daten, die Zeitpunkte und eine Beschreibung der Art und Weise, auf die die Ausführung der Abrissarbeiten erfolgen wird;
 - e. sofern im Hinblick auf die Situation vor Ort erforderlich, den Abrissicherheitsplan im Sinne von Artikel 8.3;

- f. ein Schallgutachten, falls anzunehmen ist, dass der Tageswert durch die Ausführung von Abrissarbeiten sowie durch die bei den Abrissarbeiten zu verwendenden Anlagen und Geräten oder die maximale Expositionsdauer in Tagen die Werte im Sinne von Artikel 8.4 überschreiten wird;
 - g. ein Erschütterungsgutachten, falls anzunehmen ist, dass die Ausführung von Abrissarbeiten einen hohen Erschütterungswert verursacht,
 - h. eine allgemeine Bestandsaufnahme von Art und Umfang der Abfallstoffe, die erwartungsgemäß im Zuge der Abrissarbeiten freigesetzt werden, sowie
 - i. wenn aufgrund des Asbestsanierungsbeschlusses von 2005 eine Asbestbestandsaufnahme erforderlich ist, das Gutachten im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b dieses Beschlusses von 2005 bzw. eine abschließende Beurteilung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 und 2 dieses Beschlusses.
5. Abweichend von Absatz 4 werden die Angaben im Sinne von Buchstabe b dieses Absatzes der zuständigen Behörde mindestens 2 Werktage vor dem tatsächlichen Beginn der Ausführung der Abrissarbeiten vorgelegt.
 6. Wenn im Verlauf der Abrissarbeiten Asbest entdeckt wird, das nicht in die Asbestbestandsaufnahme im Sinne von Absatz 4 Buchstabe i aufgenommen wurde, ist die zuständige Behörde unverzüglich hierüber zu informieren.

Artikel 1.29 Einreichung Abrissmeldung

1. Eine Abrissmeldung auf elektronischem Wege erfolgt unter Verwendung des elektronischen Formulars, das am Einreichungsdatum der Abrissmeldung über das nationale System verfügbar ist, im Sinne von Artikel 7.6 des Gesetzes mit allgemeinen Bestimmungen über das Umgebungsrecht. Für die Meldung gilt entsprechend Artikel 4.3 Absatz 1 und 2 des Erlasses über das Umgebungsrecht.
2. Eine Abrissmeldung auf anderem als dem elektronischen Weg erfolgt unter Verwendung des Formulars im Sinne von Artikel 4.2 Absatz 1 des Erlasses über das Umgebungsrecht. Wenn die Meldung gleichzeitig mit der Einreichung eines Antrags auf Genehmigung aufgrund des Gesetzes mit allgemeinen Bestimmungen über das Umgebungsrecht erfolgt, sind von der Meldung und den dabei vorzulegenden Angaben und Nachweisen dieselbe Anzahl Exemplare einzureichen, wie aufgrund von Artikel 4.2 Absatz 2 und 3 des Erlasses über das Umgebungsrecht vom Antrag auf Genehmigung und den dabei vorzulegenden Angaben und Nachweisen eingereicht werden. Wenn die Abrissmeldung gesondert erfolgt, wird diese zusammen mit den dabei vorzulegenden Angaben und Nachweisen in dreifacher Ausfertigung eingereicht.

Artikel 1.30 Bearbeitung Abrissmeldung

Dem Meldenden wird von oder im Namen der zuständigen Behörde eine Empfangsbestätigung zugeschickt oder ausgehändigt, in der das Eingangsdatum angegeben ist.

Artikel 1.31 Zusätzliche Bedingungen nach Abrissmeldung

1. Die zuständige Behörde kann nach einer Abrissmeldung im Sinne von Artikel 1.28 zusätzliche Bedingungen für den Abriss stellen, sofern diese zur Vermeidung oder Begrenzung von Belästigungen oder sicherheitsgefährdenden Situationen während der Durchführung der Abrissarbeiten erforderlich sind.

2. Die zuständige Behörde kann nach einer Abrissmeldung im Sinne von Artikel 1.28 außerdem zusätzliche Bedingungen stellen über:
 - a. das Trennen oder das am Abrissort Getrennthalten der Abrissabfälle in Fraktionen, sowie
 - b. die Art und Weise, auf die die Mitteilung im Sinne von Artikel 1.35 Absatz 2 erfolgt.
3. Verstöße gegen die zusätzlichen Bedingungen im Sinne von Absatz 1 und 2 sind untersagt.

Artikel 1.32 Änderung zusätzlicher Bedingungen Abrissmeldung

1. Die zuständige Behörde kann die zusätzlichen Bedingungen im Sinne von Artikel 1.31 Absatz 1 und 2 ändern:
 - a. wenn eine außerhalb der Abrissarbeiten gelegene Änderung von Erkenntnissen oder Umständen, die bei der Beurteilung der Abrissmeldung eine Rolle gespielt haben, dies erforderlich macht, sowie
 - b. auf Antrag des Meldenden.
2. Die zuständige Behörde führt eine Änderung der zusätzlichen Bedingungen im Sinne von Artikel 1.31 erst durch, nachdem dem Meldenden die Möglichkeit gegeben wurde, seine Sichtweise darzulegen.

Artikel 1.33 Überschneidung von Abrissmeldung und Umgebungsgenehmigung

1. Wenn der Abriss, für den eine Abrissmeldung im Sinne von Artikel 1.28 erforderlich ist, im Zusammenhang mit einer Aktivität steht, für die gemäß Artikel 2.1 oder 2.2 Absatz 1 des Gesetzes mit allgemeinen Bestimmungen über das Umgebungsrecht eine Genehmigung erforderlich ist, kann die Meldung, unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 1.28, gleichzeitig mit der Einreichung des Antrags auf Genehmigung erfolgen. In diesem Fall wird die Meldung auf dieselbe Weise eingereicht wie der Antrag.
2. Wenn Absatz 1 zur Anwendung kommt, wird die Abrissmeldung bei der zuständigen Behörde eingereicht, bei der der Antrag auf Genehmigung aufgrund des Gesetzes mit allgemeinen Bestimmungen über das Umgebungsrecht eingereicht wird.
3. Wenn es sich bei der zuständigen Behörde im Sinne von Absatz 2 um ein anderes Verwaltungsorgan als den Bürgermeister und seine Beigeordneten handelt, leitet das Verwaltungsorgan die zusammen mit der Abrissmeldung eingereichten Angaben unverzüglich an den Bürgermeister und seine Beigeordneten weiter, während es gleichzeitig den Meldenden darüber informiert.

Artikel 1.34 Vorhandensein von Nachweisen

Während der Abrissarbeiten sind, sofern zutreffend, die folgenden Nachweise im Original oder als Kopie auf dem Grundstück bereitzuhalten:

- a. Abrissmeldung;
- b. Abrissicherheitsplan im Sinne von Artikel 8.3;
- c. Kopie eines Beschlusses infolge Artikel 13, 13 a oder 14 des Gesetzes, bzw. eines Beschlusses zur Verhängung einer Auflage unter Androhung von Zwangsmaßnahmen bzw. einer Auflage unter Androhung eines Zwangsgeldes;
- d. sonstige für die Durchführung der Abrissarbeiten relevante Genehmigungen und Dokumente mit zusätzlichen Bedingungen und Befreiungen, sowie

- e. wenn aufgrund des Asbestsanierungsbeschlusses von 2005 eine Asbestbestandsaufnahme erforderlich ist, eine Asbestbestandsaufnahme im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b des Asbestsanierungsbeschlusses von 2005 bzw. eine Kopie der Ergebnisse der abschließenden Beurteilung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 und 2 dieses Beschlusses.

Artikel 1.35 Mitteilung über Beginn und Abschluss der Abrissarbeiten

1. Die zuständige Behörde wird durch die Person, die die Abrissarbeiten ausführen wird, spätestens zwei Tage vor dem tatsächlichen Beginn der Abrissarbeiten im Sinne von Artikel 1.28 schriftlich über den Beginn der Arbeiten in Kenntnis gesetzt.
2. Die zuständige Behörde wird spätestens am Tag der Beendigung der Abrissarbeiten im Sinne von Artikel 1.28 durch die Person, die die Arbeiten ausgeführt hat, schriftlich über den Abschluss der Arbeiten in Kenntnis gesetzt.
3. Sofern relevant, reicht die Person, die die Abrissarbeiten ausgeführt hat, der zuständigen Behörde innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Arbeiten eine Kopie der Ergebnisse der abschließenden Beurteilung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 und 2 des Asbestsanierungsbeschlusses von 2005 ein.

Kapitel 2 Technische Bauvorschriften im Hinblick auf die Sicherheit

Abschnitt 2.1 Allgemeine Stabilität der Baukonstruktion

§ 2.1.1 Neubauten

Artikel 2.1 Zielvorgabeartikel

1. Ein zu errichtendes Bauwerk ist ausreichend beständig gegen die darauf einwirkenden Kräfte.
2. Sofern für eine in Tabelle 2.1 aufgeführte Nutzfunktion Vorschriften festgelegt sind, wird bezüglich dieser Nutzfunktion die in Absatz 1 gestellte Anforderung durch die Anwendung dieser Vorschriften erfüllt.

Tabelle 2.1

Nutzfunktion	Zutreffende Absätze						
	Grundlegende Belastungskombinationen		Außergewöhnliche Belastungskombinationen		Bestimmungsmethode		
	Artikel	2.3		2.4			2.5
	Absatz	1	2	1	2	3	*
1 Wohnfunktion	*	1	2	1	2	3	*
7 Unterkunftsfunktion	*	1	2	1	2	3	*
Alle nicht vorstehend genannten Nutzfunktionen	*	1	2	1	2	-	*

Artikel 2.2 Grundlegende Belastungskombinationen

Eine Baukonstruktion gibt während der bauartspezifischen Betriebsdauer gemäß NEN-EN 1990 grundlegenden Belastungskombinationen im Sinne von NEN-EN 1990 nicht nach.

Artikel 2.3 Außergewöhnliche Belastungskombinationen

1. Eine Baukonstruktion gibt während der bauartspezifischen Betriebsdauer gemäß NEN-EN 1990 außergewöhnlichen Belastungskombinationen im Sinne von NEN-EN 1990 nicht nach, selbst wenn diese zum Nachgeben einer anderen Baukonstruktion führen, die sich nicht in unmittelbarer Nähe zu der Baukonstruktion befindet. Dabei wird von außergewöhnlichen Belastungen im Sinne von NEN-EN 1991 ausgegangen.
2. Eine Geländer oder eine Brüstung gibt während der bauartspezifischen Betriebsdauer gemäß NEN-EN 1990 außergewöhnlichen Belastungskombinationen im Sinne von NEN-EN 1990 nicht nach. Dabei wird von Stoßbelastungen im Sinne von NEN-EN 1991 ausgegangen.

Artikel 2.4 Bestimmungsmethode

1. Das Nichtnachgeben im Sinne der Artikel 2.2 und 2.3 wird bestimmt anhand von:
 - a. NEN-EN 1999 oder NEN-EN 1993, sofern die Konstruktion aus Metall im Sinne dieser Normen hergestellt ist;

- b. NEN-EN 1992 oder NEN-EN 1996, sofern die Konstruktion aus mineralischem Material im Sinne dieser Normen hergestellt ist;
 - c. NEN-EN 1994, sofern die Konstruktion aus Stahlbeton im Sinne dieser Norm hergestellt ist;
 - d. NEN-EN 1995, sofern die Konstruktion aus Holz im Sinne dieser Norm hergestellt ist;
 - e. NEN 2608, sofern die Konstruktion aus Glas im Sinne dieser Norm hergestellt ist, oder
 - f. NEN 6707, sofern die Konstruktion der Befestigung der Dacheindeckung aus Material im Sinne dieser Norm hergestellt ist.
2. Wenn ein anderes Material oder eine andere Bestimmungsmethode angewendet werden als in Absatz 1 genannt, wird das Nichtnachgeben im Sinne der Artikel 2.2 und 2.3 gemäß NEN-EN 1990 bestimmt.
 3. Bei einer nicht in einem Wohngebäude oder Unterkunftsgebäude gelegenen Nutzfunktion können bei der Bestimmung des Nichtnachgebens im Sinne der Artikel 2.2 und 2.3 die Stabilitätsvorkehrungen einer auf einem angrenzenden Baugrundstück gelegenen gleichartigen Nutzfunktion berücksichtigt werden.

Artikel 2.5 Umbauten

Für das teilweise Erneuern oder Verändern oder das Erweitern eines Bauwerks gelten jeweils die Artikel 2.2 bis 2.4, wobei anstelle des in den Artikeln genannten Anforderungsniveaus von dem Niveau gemäß NEN 8700 ausgegangen wird.

§ 2.1.2 Bestandsbauten

Artikel 2.6 Zielvorgabeartikel

1. Ein bestehendes Bauwerk ist während seiner verbleibenden Lebensdauer ausreichend beständig gegen die darauf einwirkenden Kräfte.
2. Sofern für eine in Tabelle 2.6 aufgeführte Nutzfunktion Vorschriften festgelegt sind, wird bezüglich dieser Nutzfunktion die in Absatz 1 gestellte Anforderung durch die Anwendung dieser Vorschriften erfüllt.

Tabelle 2.6

Nutzfunktion		Zutreffende Absätze	
		Grundlegende Belastungskombinationen	Bestimmungsmethode
	Artikel	2.7	2.8
	Absatz	*	1 2
1	Wohnfunktion	*	1 2
7	Unterkunftsfunktion	*	1 2
Alle nicht vorstehend genannten Nutzfunktionen		*	1 -

Artikel 2.7 Grundlegende Belastungskombinationen

Eine Baukonstruktion gibt während der verbleibenden Lebensdauer im Sinne von NEN 8700 grundlegenden Belastungskombinationen im Sinne von NEN 8700 nicht nach.

Artikel 2.8 Grenzzustand der Tragfähigkeit

1. Das Nichtnachgeben im Sinne von Artikel 2.7 wird gemäß NEN 8700 bestimmt.
2. Bei einer nicht in einem Wohngebäude oder Unterkunftsgebäude gelegenen Wohnfunktion oder Unterkunftsfunction können bei der Bestimmung des Nichtnachgebens im Sinne von Artikel 2.7 die Stabilitätsvorkehrungen einer auf einem angrenzenden Baugrundstück gelegenen gleichartigen Nutzfunktion berücksichtigt werden.

Abschnitt 2.2 Stabilität im Brandfall

§ 2.2.1 Neubauten

Artikel 2.9 Zielvorgabeartikel

1. Ein zu errichtendes Bauwerk kann bei einem Brand innerhalb einer angemessenen Zeitdauer verlassen und durchsucht werden, ohne dass eine Einsturzgefahr besteht.
2. Sofern für eine in Tabelle 2.9 aufgeführte Nutzfunktion Vorschriften festgelegt sind, wird bezüglich dieser Nutzfunktion die in Absatz 1 gestellte Anforderung durch die Anwendung dieser Vorschriften erfüllt.

Tabelle 2.9

Nutzfunktion	Zutreffende Absätze											
	Zeitdauer bis zum Nachgeben									Bestimmungsmethode		Umbauten
	Artikel 2.10									2.11		2.12
	Absatz											
	1	2	3	5	6	7	8	9	1	2	*	
1 Wohnfunktion	1	2	3	-	-	-	-	-	1	2	*	
2 Versammlungsfunktion												
a zur Kinderbetreuung mit Schlafbereich	1	-	-	5	6	-	-	-	1	2	*	
b sonstige Versammlungsfunktion	1	-	-	4	6	-	-	-	1	2	*	
3 Zellenfunktion	1	-	-	5	6	-	-	-	1	2	*	
4 Gesundheitsfürsorgefunktion												
a mit Schlafbereich	1	-	-	5	6	-	-	-	1	2	*	
b sonstige Gesundheitsfürsorgefunktion	1	-	-	4	6	-	-	-	1	2	*	
5 Industriefunktion	1	-	-	4	6	-	-	-	1	2	*	
6 Bürofunktion	1	-	-	4	6	-	-	-	1	2	*	
7 Unterkunftsfunction	1	-	-	5	6	7	-	-	1	2	*	
8 Unterrichtsfunktion	1	-	-	4	6	-	-	-	1	2	*	
9 Sportfunktion	1	-	-	4	6	-	-	-	1	2	*	
10 Geschäftsfunktion	1	-	-	4	6	-	-	-	1	2	*	
11 Sonstige Nutzfunktion												
a für den Personenverkehr	1	-	-	4	6	-	-	-	1	2	*	
b zum Abstellen von Kraftfahrzeugen	1	-	-	4	6	-	-	-	1	2	*	
c sonstige übrige Nutzfunktion	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
12 Bauwerk, das kein Gebäude ist												
a Straßentunnel mit einer Tunnellänge von mehr als 250 m	1	-	-	-	-	-	8	-	1	2	*	
b sonstiges Bauwerk, das kein Gebäude ist	-	-	-	-	-	-	-	9	1	2	*	

Artikel 2.10 Zeitdauer bis zum Nachgeben

1. Ein Fußboden, eine Treppe oder eine Rampe, über oder unter dem/der ein Fluchtweg entlang führt, gibt im Brandfall in einem Unterbrandabschnitt, in dem sich der Fluchtweg befindet, nicht innerhalb von 30 Minuten nach.

2. Eine Baukonstruktion gibt im Brandfall in einem Brandabschnitt, in dem sich die Baukonstruktion nicht befindet, nicht innerhalb der in Tabelle 2.10.1 angegebenen Zeitdauer durch das Nachgeben einer Baukonstruktion in dem oder angrenzend an den Brandabschnitt nach.

Sofern es sich bei dem Brandabschnitt um eine Wohnfunktion handelt, gilt dies nicht für eine Baukonstruktion von einem an den Brandabschnitt grenzenden Unterbrandabschnitt oder angrenzenden Außenraum.

Tabelle 2.10.1

Wohnfunktion	Zeitdauer des Feuerwiderstands in Bezug auf das Nachgeben in Minuten
Sofern kein Fußboden eines Aufenthaltsbereichs höher als 7 m über der Bezugshöhe liegt	60
Sofern ein Fußboden eines Aufenthaltsbereichs höher als 7 m und kein Fußboden eines Aufenthaltsbereichs höher als 13 m über der Bezugshöhe liegt	90
Sofern ein Fußboden eines Aufenthaltsbereichs höher als 13 m über der Bezugshöhe liegt	120

3. Abweichend von Absatz 2 wird die in Tabelle 2.10.1 angegebene Zeitdauer um 30 Minuten verkürzt, wenn kein Fußboden eines Aufenthaltsbereichs der Nutzfunktion höher als 7 m über der Bezugshöhe liegt und die gemäß NEN 6090 bestimmte dauerhafte Brandbelastung des Brandabschnitts 500 MJ/m^2 nicht übersteigt.
4. Eine Baukonstruktion einer Nutzfunktion mit einem Fußboden eines Nutzbereichs, der höher als 5 m über oder niedriger als 5 m unter der Bezugshöhe liegt, gibt im Brandfall in einem Brandabschnitt, in dem sich die Baukonstruktion nicht befindet, nicht innerhalb von 90 Minuten durch das Nachgeben einer Baukonstruktion in dem oder angrenzend an den Brandabschnitt nach.
5. Eine Baukonstruktion gibt im Brandfall in einem Brandabschnitt, in dem sich die Baukonstruktion nicht befindet, nicht innerhalb der in Tabelle 2.10.2 angegebenen Zeitdauer durch das Nachgeben einer Baukonstruktion in dem oder angrenzend an den Brandabschnitt nach.

Tabelle 2.10.2

Nutzfunktion, ausgenommen eine Wohnfunktion	Zeitdauer des Feuerwiderstands in Bezug auf das Nachgeben in Minuten
Sofern kein Fußboden eines Aufenthaltsbereichs höher als 5 m über der Bezugshöhe liegt	60
Sofern ein Fußboden eines Aufenthaltsbereichs höher als 5 m und kein Fußboden eines Nutzbereichs höher als 13 m über der Bezugshöhe liegt	90
Sofern ein Fußboden eines Aufenthaltsbereichs höher als 13 m über	120

der Bezugshöhe liegt	
----------------------	--

6. Abweichend von Absatz 4 und 5 wird die Zeitdauer um 30 Minuten verkürzt, wenn die gemäß NEN 6090 bestimmte dauerhafte Brandbelastung des Brandabschnitts 500 MJ/m^2 nicht übersteigt.
7. Absatz 5 gilt nicht für eine nicht in einem Unterkunftsgebäude gelegene Unterkunftsfunction mit einer Nutzfläche von nicht mehr als 100 m^2 .
8. Eine Baukonstruktion eines Tunnels gibt im Brandfall in dem Tunnel nicht innerhalb von 60 Minuten, und, sofern diese unter offenem Wasser liegt, nicht innerhalb von 120 Minuten nach.
9. Eine Baukonstruktion gibt im Brandfall in einem Brandabschnitt, in dem sich die Baukonstruktion nicht befindet, nicht innerhalb einer Zeitdauer, die, abhängig von Bestimmungszweck und Einrichtung des Bauwerks billigerweise notwendig ist, um das Bauwerk im Brandfall verlassen und durchsuchen zu können, durch das Nachgeben einer Baukonstruktion in dem oder angrenzend an den Brandabschnitt nach.

Artikel 2.11 Bestimmungsmethode

1. Bei der Bestimmung des Nachgebens einer Baukonstruktion im Sinne von Artikel 2.10 wird von außergewöhnlichen Belastungskombinationen ausgegangen, die gemäß NEN-EN 1990 im Brandfall auftreten können.
2. Die Zeitdauer bis zum Nachgeben im Sinne von Artikel 2.10 wird abhängig vom Material der Baukonstruktion bestimmt gemäß:
 - a. NEN-EN 1992;
 - b. NEN-EN 1993;
 - c. NEN-EN 1994;
 - d. NEN-EN 1995;
 - e. NEN-EN 1996;
 - f. NEN-EN 1999, oder
 - g. NEN 6069.

Artikel 2.12 Umbauten

Für das teilweise Erneuern oder Verändern oder das Erweitern eines Bauwerks gelten jeweils die Artikel 2.10 und 2.11, wobei anstelle des in Artikel 2.10 genannten Anforderungsniveaus vom rechtmäßig erfüllten Niveau ausgegangen wird und wobei, abweichend von Artikel 2.11 Absatz 1 von den außergewöhnlichen Belastungskombinationen ausgegangen wird, die gemäß NEN 8700 im Brandfall auftreten können.

§ 2.2.2 Bestandsbauten

Artikel 2.13 Zielvorgabeartikel

1. Ein bestehendes Bauwerk kann bei einem Brand innerhalb einer gewissen Zeitdauer verlassen und durchsucht werden, ohne dass eine Einsturzgefahr besteht.
2. Sofern für eine in Tabelle 2.13 aufgeführte Nutzfunktion Vorschriften festgelegt sind, wird bezüglich dieser Nutzfunktion die in Absatz 1 gestellte Anforderung durch die Anwendung dieser Vorschriften erfüllt.

Tabelle 2.13

Nutzfunktion	Zutreffende Absätze									
	Zeitdauer bis zum Nachgeben							Bestimmungsmethode		
	Artikel Absatz	1	2	3	4	5	6	7	1	2
1 Wohnfunktion	1	2	-	-	-	-	-	-	1	2
2 Versammlungsfunktion	1	-	3	-	-	-	-	-	1	2
3 Zellenfunktion	1	-	-	4	-	-	-	-	1	2
4 Gesundheitsfürsorgefunktion										
a mit Schlafbereich	1	-	-	4	-	-	-	-	1	2
b sonstige Gesundheitsfürsorgefunktion	1	-	3	-	-	-	-	-	1	2
5 Industriefunktion	1	-	3	-	-	-	-	-	1	2
6 Büروفunktion	1	-	3	-	-	-	-	-	1	2
7 Unterkunftsfunktion	1	-	-	4	5	-	-	-	1	2
8 Unterrichtsfunktion	1	-	3	-	-	-	-	-	1	2
9 Sportfunktion	1	-	3	-	-	-	-	-	1	2
10 Geschäftsfunktion	1	-	3	-	-	-	-	-	1	2
11 Sonstige Nutzfunktion										
a für den Personenverkehr	1	-	3	-	-	-	-	-	1	2
b sonstige übrige Nutzfunktion	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
12 Bauwerk, das kein Gebäude ist										
a Straßentunnel mit einer Tunnellänge von mehr als 250 m	1	-	-	-	-	6	-	-	1	2
b sonstiges Bauwerk, das kein Gebäude ist	-	-	-	-	-	-	7	-	1	2

Artikel 2.14 Zeitdauer bis zum Nachgeben

1. Ein Fußboden, eine Treppe oder eine Rampe, über oder unter dem/der ein Fluchtweg entlang führt, gibt im Brandfall nicht innerhalb von 20 Minuten in einem Unterbrandabschnitt, in dem sich der geschützte Weg nicht befindet, nach.
2. Eine Baukonstruktion gibt im Brandfall in einem Brandabschnitt, in dem sich die Baukonstruktion nicht befindet, nicht innerhalb der in Tabelle 2.14.1 angegebenen Zeitdauer durch das Nachgeben einer Baukonstruktion in dem oder angrenzend an den Brandabschnitt nach. Dies gilt nicht für eine Baukonstruktion von einem an den Brandabschnitt grenzenden Unterbrandabschnitt oder angrenzenden Außenraum.

Tabelle 2.14.1

Wohnfunktion	Zeitdauer des Feuerwiderstands in Bezug auf das Nachgeben in Minuten
Sofern ein Fußboden eines Aufenthaltsbereichs höher als 7 m und nicht höher als 13 m über der Bezugshöhe liegt	30
Sofern ein Fußboden eines Aufenthaltsbereichs höher als 13 m über der Bezugshöhe liegt	60

3. Eine Baukonstruktion einer Nutzfunktion mit einem Fußboden eines Aufenthaltsbereichs, der höher als 5 m über der Bezugshöhe liegt, gibt im Brandfall in einem Brandabschnitt, in dem sich die Baukonstruktion nicht befindet, nicht innerhalb von 30 Minuten durch das Nachgeben einer Baukonstruktion in dem oder angrenzend an den Brandabschnitt nach.

4. Eine Baukonstruktion gibt im Brandfall in einem Brandabschnitt, in dem sich die Baukonstruktion nicht befindet, nicht innerhalb der in Tabelle 2.14.2 angegebenen Zeitdauer durch das Nachgeben einer Baukonstruktion in dem oder angrenzend an den Brandabschnitt nach.

Tabelle 2.14.2

Nutzfunktion	Zeitdauer des Feuerwiderstands in Bezug auf das Nachgeben in Minuten
Sofern ein Fußboden eines Aufenthaltsbereichs höher als 5 m und nicht höher als 13 m über der Bezugshöhe liegt	30
Sofern ein Fußboden eines Aufenthaltsbereichs höher als 13 m über der Bezugshöhe liegt	60

5. Absatz 4 gilt nicht für eine nicht in einem Unterkunftsgebäude gelegene Unterkunftsfunction mit einer Nutzfläche von nicht mehr als 100 m².
6. Eine Baukonstruktion eines Tunnels gibt im Brandfall in dem Tunnel nicht innerhalb von 30 Minuten, und, sofern diese unter offenem Wasser liegt, nicht innerhalb von 60 Minuten nach.
7. Eine Baukonstruktion gibt im Brandfall in einem Brandabschnitt, in dem sich die Baukonstruktion nicht befindet, nicht innerhalb einer Zeitdauer, die, abhängig von Bestimmungszweck und Einrichtung des Bauwerks billigerweise notwendig ist, um das Bauwerk im Brandfall verlassen und durchsuchen zu können, durch das Nachgeben einer Baukonstruktion in dem oder angrenzend an den Brandabschnitt nach.

Artikel 2.15 Bestimmungsmethode

1. Bei der Bestimmung des Nachgebens einer Baukonstruktion im Sinne von Artikel 2.14 wird von außergewöhnlichen Belastungskombinationen ausgegangen, die gemäß NEN 8700 im Brandfall auftreten können.
2. Die Zeitdauer bis zum Nachgeben im Sinne von Artikel 2.14 wird gemäß NEN 6069 bestimmt.

Abschnitt 2.3 Geländer an Fußboden, Treppe und Rampe

§ 2.3.1 Neubauten

Artikel 2.16 Zielvorgabeartikel

1. Ein zu errichtendes Bauwerk umfasst Vorrichtungen, durch die das Fallen von einem Fußboden, einer Treppe oder einer Rampe so weit wie möglich verhindert wird.
2. Sofern für eine in Tabelle 2.16 aufgeführte Nutzfunktion Vorschriften festgelegt sind, wird bezüglich dieser Nutzfunktion die in Absatz 1 gestellte Anforderung durch die Anwendung dieser Vorschriften erfüllt.

Tabelle 2.16

Nutzfunktion	Zutreffende Absätze															Grenzwerte	
	Vorhandensein					Höhe					Öffnungen				Überkletternbarkeit		Umbauten
Artikel	2.17					2.18					2.19				2.20	2.21	2.19
Absatz	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	*	*	1
1 Wohnfunktion	1	2	3	4	-	1	2	3	-	5	1	2	3	4	*	*	1
2 Versammlungsfunktion																	
a zur Kinderbetreuung von Kindern unter 4 Jahren	1	2	3	4	-	1	2	3	-	5	1	-	3	4	*	*	0,1
b sonstige Kinderbetreuung	1	2	3	4	5	1	2	3	-	5	1	2	3	4	*	*	0,2
c sonstige Versammlungsfunktion	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	-	3	4	-	*	0,5
3 Zellenfunktion	1	2	3	4	5	1	2	3	-	5	1	-	3	4	-	*	0,3
4 Gesundheitsfürsorgefunktion	1	2	3	4	5	1	2	3	-	5	1	-	3	4	-	*	0,5
5 Industriefunktion	1	2	3	4	5	1	2	3	-	5	1	-	3	4	-	*	0,5
6 Bürofunktion	1	2	3	4	5	1	2	3	-	5	1	-	3	4	-	*	0,5
7 Unterkunftsfunktion	1	2	3	4	5	1	2	3	-	5	1	-	3	4	-	*	0,5
8 Unterrichtsfunktion																	
a Grundschulunterricht	1	2	3	4	5	1	2	3	-	5	1	2	3	4	*	*	0,2
b sonstige Unterrichtsfunktion	1	2	3	4	5	1	2	3	-	5	1	-	3	4	-	*	0,5
9 Sportfunktion	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	-	3	4	-	*	0,5
10 Geschäftsfunktion	1	2	3	4	5	1	2	3	-	5	1	-	3	4	-	*	0,5
11 Sonstige Nutzfunktion	1	2	3	4	5	1	2	3	-	5	1	-	3	4	-	*	0,5
12 Bauwerk, das kein Gebäude ist	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	-	3	4	-	*	0,5

Artikel 2.17 Vorhandensein

1. Ein für Personen bestimmter Fußboden verfügt an einer Kante über ein unbewegliches Gelände, wenn die Kante mehr als 1 m höher liegt als ein angrenzender Fußboden, das angrenzende Grundstück oder das angrenzende Gewässer.
2. Eine Treppe im Sinne von Artikel 2.27 verfügt, sofern eine Seite einer Trittfläche mehr als 1 m höher liegt als ein angrenzender Fußboden, das angrenzende Grundstück oder das angrenzende Gewässer, an dieser Seite über ein unbewegliches Gelände.
3. Eine Rampe im Sinne von Artikel 2.27 verfügt, sofern eine Seite des Bodens mehr als 1 m höher liegt als ein angrenzender Fußboden, das angrenzende Grundstück oder das angrenzende Gewässer, an dieser Seite über ein unbewegliches Gelände.
4. Absatz 1 gilt nicht dort, wo der Fußboden angrenzt an:
 - a. eine Treppe, sowie
 - b. eine Rampe.
5. Unbeschadet Absatz 4 gilt Absatz 1 nicht für:
 - a. einen Bühnenrand;
 - b. einen Rand eines Fußbodens, der an ein Schwimmbecken grenzt;
 - c. eine Kante einer Ladefläche;
 - d. eine Kante eines Bahnsteigs, sowie
 - e. eine mit einer Kante im Sinne von Buchstabe a bis d gleichzusetzenden Kante eines Fußbodens.

Artikel 2.18 Höhe

1. Ein Gelände im Sinne von Artikel 2.17 Absatz 1 hat eine Höhe von mindestens 1 m, gemessen ab dem Fußboden.
2. Abweichend von Absatz 1 besitzt ein Fußboden, der höher als 13 m über einem angrenzenden Fußboden, dem angrenzenden Grundstück oder dem angrenzenden

Gewässer liegt, ein Geländer mit einer Höhe von mindestens 1,2 m, gemessen ab dem Fußboden.

3. Abweichend von Absatz 1 und 2 hat ein Geländer im Sinne von Artikel 2.17 Absatz 1 bei einem zu öffnenden oder nicht zu öffnenden Fenster eine Höhe von mindestens 0,85 m, gemessen ab dem Fußboden.
4. Abweichend von Absatz 1 hat ein Geländer eine ab dem Fußboden gemessene Höhe von mindestens 0,7 m, wenn die Summe von Höhe und Breite des Handlaufs mindestens 1,1 m beträgt.
5. Ein Geländer im Sinne von Artikel 2.17 Absatz 2 oder 3 hat eine Höhe von mindestens 0,85 m, gemessen ab der vorderen Kante der Trittlflächen oder ab dem Boden der Rampe.

Artikel 2.19 Öffnungen

1. Ein Geländer im Sinne von Artikel 2.17 hat keine Öffnungen, durch die eine Kugel mit einem Querschnitt, der größer ist, als der in Tabelle 2.16 angegebene Durchmesser, hindurch passt.
2. Abweichend von Absatz 1 hat ein Geländer im Sinne von Artikel 2.17 bis zu einer Höhe von 0,7 m über dem Boden, der vorderen Kante der Trittlflächen oder dem Boden der Rampe keine Öffnungen mit einer Breite von mehr als 0,1 m.
3. Der horizontal gemessene Abstand zwischen einem Boden, einer Treppe oder einer Rampe und einem Geländer im Sinne von Artikel 2.17 ist nicht größer als 0,05 m.
4. Der Handlauf eines Geländers im Sinne von Artikel 2.17 weist keine Unterbrechung von mehr als 0,1 m auf.

Artikel 2.20 Überkletterbarkeit

Bei einem Verkehrsraum und einem Außenraum bietet ein Geländer im Sinne von Artikel 2.17 zur Verhinderung des Überkletterns keine Trittmöglichkeiten zwischen 0,2 m und 0,7 m über dem Fußboden.

Artikel 2.21 Umbauten

Für das vollständige oder teilweise Erneuern oder Verändern oder das Erweitern eines Bauwerks gelten jeweils die Artikel 2.17 bis 2.20, wobei anstelle des in den Artikeln genannten Anforderungsniveaus vom rechtmäßig erfüllten Niveau ausgegangen wird.

§ 2.3.2 Bestandsbauten

Artikel 2.22 Zielvorgabeartikel

1. Ein bestehendes Bauwerk umfasst Vorrichtungen, durch die das Fallen von einem Fußboden, einer Treppe oder einer Rampe nach billigem Ermessen verhindert wird.
2. Sofern für eine in Tabelle 2.22 aufgeführte Nutzfunktion Vorschriften festgelegt sind, wird bezüglich dieser Nutzfunktion die in Absatz 1 gestellte Anforderung durch die Anwendung dieser Vorschriften erfüllt.

Tabelle 2.22

Nutzfunktion	Zutreffende Absätze										Grenzwerte		
	Vorhandensein					Höhe				Öfnungen		Öfnungen	
Artikel	2.23					2.24				2.25		2.25	
Absatz	1	2	3	4	5	1	2	3	4	1	2	1	
													[m]
1 Wohnfunktion	1	2	3	4	-	1	2	3	4	1	2	0,2	
2 Versammlungsfunktion													
a zur Kinderbetreuung von Kindern unter 4 Jahren	1	2	3	4	5	1	2	3	4	1	2	0,1	
b sonstige Versammlungsfunktion	1	2	3	4	5	1	2	3	4	-	2	-	
Alle nicht vorstehend genannten Nutzfunktionen	1	2	3	4	5	1	2	3	4	-	2	-	

Artikel 2.23 Vorhandensein

1. Ein für Personen bestimmter Fußboden verfügt an einer Kante über ein Geländer, sofern die Kante mehr als 1,5 m höher liegt als ein angrenzender Fußboden, das angrenzende Grundstück oder das angrenzende Gewässer.
2. Eine Treppe verfügt, sofern eine Seite einer Trittlfläche mehr als 1,5 m höher liegt als ein angrenzender Fußboden, das angrenzende Grundstück oder das angrenzende Gewässer, an dieser Seite über ein unbewegliches Geländer.
3. Eine Rampe verfügt, sofern eine Seite des Bodens mehr als 1,5 m höher liegt als ein angrenzender Fußboden, das angrenzende Grundstück oder das angrenzende Gewässer, an dieser Seite über ein unbewegliches Geländer.
4. Absatz 1 gilt nicht dort, wo der Boden angrenzt an:
 - a. eine Treppe, oder
 - b. eine Rampe.
5. Unbeschadet Absatz 4 gilt Absatz 1 nicht für:
 - a. einen Bühnenrand;
 - b. einen Rand eines Fußbodens, der an ein Schwimmbecken grenzt;
 - c. eine Kante einer Ladefläche;
 - d. eine Kante eines Bahnsteigs, sowie
 - e. eine mit einer Kante im Sinne von Buchstabe a bis d gleichzusetzenden Kante eines Fußbodens.

Artikel 2.24 Höhe

1. Ein Geländer im Sinne von Artikel 2.23 Absatz 1 hat eine Höhe von mindestens 0,9 m, gemessen ab dem Fußboden.
2. Abweichend von Absatz 1 hat ein Geländer im Sinne von Artikel 2.23 Absatz 1 bei einem zu öffnenden oder nicht zu öffnenden Fenster eine Höhe von mindestens 0,6 m, gemessen ab dem Fußboden.
3. Abweichend von Absatz 1 hat ein Geländer eine ab dem Fußboden gemessene Höhe von mindestens 0,6 m, wenn die Summe von Höhe und Breite des Handlaufs mindestens 1 m beträgt.
4. Ein Geländer im Sinne von Artikel 2.23 Absatz 2 und 3 hat eine Höhe von mindestens 0,6 m, gemessen ab der vorderen Kante der Trittlflächen oder ab dem Boden der Rampe.

Artikel 2.25 Öffnungen

1. Ein Geländer im Sinne von Artikel 2.23 hat bis zu einer Höhe von 0,6 m über dem Boden, über der vorderen Kante der Trittflächen oder über dem Boden der Rampe keine Öffnungen, durch die eine Kugel mit einem Querschnitt, der größer ist, als der in Tabelle 2.22 angegebene Durchmesser, hindurch passt.
2. Der horizontal gemessene Abstand zwischen einem Boden, einer Treppe oder einer Rampe und einem Geländer im Sinne von Artikel 2.23 ist nicht größer als 0,1 m.

Abschnitt 2.4 Überbrückung von Höhenunterschieden

§ 2.4.1 Neubauten

Artikel 2.26 Zielvorgabeartikel

1. Ein zu errichtendes Bauwerk umfasst Vorrichtungen zur sicheren Überbrückung von Höhenunterschieden durch Personen.
2. Die Forderung aus Absatz 1 wird durch die Anwendung der Vorschriften in diesem Unterabschnitt erfüllt.

Artikel 2.27 Vorrichtung bei Höhenunterschied

1. Ein Höhenunterschied von mehr als 0,21 m zwischen Fußböden, über die ein Fluchtweg führt, sowie zwischen Fußböden von Aufenthaltsbereichen, Aufenthaltsräumen, Toilettenräumen, Badezimmern oder für Besucher bestimmten Räumen, Fußböden eines Verkehrswegs, der diese Räume miteinander verbindet oder zwischen einem dieser Fußböden und dem angrenzenden Grundstück wird durch eine fest installierte Treppe oder eine fest installierte Rampe überbrückt.
2. Sofern der Fluchtweg durch eine Straßentunnelröhre führt, gilt abweichend von Absatz 2 ein Höhenunterschied von mehr als 0,3 m.

Artikel 2.28 Umbauten

Für das vollständige oder teilweise Erneuern oder Verändern oder das Erweitern eines Bauwerks gilt jeweils Artikel 2.27, wobei anstelle des in dem Artikel genannten Anforderungsniveaus vom rechtmäßig erfüllten Niveau ausgegangen wird.

Artikel 2.29 Behelfsbauten

Für das Errichten eines Behelfsbauwerks gilt Artikel 2.27.

§ 2.4.2 Bestandsbauten

Artikel 2.30 Zielvorgabeartikel

1. Ein bestehendes Bauwerk besitzt auf einem Fluchtweg Vorrichtungen zur sicheren Überbrückung von Höhenunterschieden durch Personen.
2. Die Forderung aus Absatz 1 wird durch die Anwendung der Vorschrift in diesem Unterabschnitt erfüllt.

Artikel 2.31 Vorrichtung bei Höhenunterschied

1. Ein Höhenunterschied von mehr als 0,22 m zwischen Fußböden, über die ein Fluchtweg führt, oder zwischen einem dieser Fußböden und dem angrenzenden

Grundstück wird durch eine fest installierte Treppe oder eine fest installierte Rampe überbrückt.

2. Sofern der Fluchtweg durch eine Straßentunnelröhre führt, gilt abweichend von Absatz 2 ein Höhenunterschied von mehr als 0,3 m.

Abschnitt 2.5 Treppe

§ 2.5.1 Neubauten

Artikel 2.32 Zielvorgabeartikel

1. Eine zu bauende Treppe, die einen Höhenunterschied im Sinne von Artikel 2.27 überbrückt, kann sicher verwendet werden.
2. Sofern für eine in Tabelle 2.32 aufgeführte Nutzfunktion Vorschriften festgelegt sind, wird bezüglich dieser Nutzfunktion die in Absatz 1 gestellte Anforderung durch die Anwendung dieser Vorschriften erfüllt.

Tabelle 2.32

Nutzfunktion	Zutreffende Absätze				
	Abmessungen	Treppenabsatz	Handlauf	Überdachung	Umbauten
	Artikel 2.33	2.34	2.35	2.36	2.37
	Absatz 1	2	*	*	*
1 Wohnfunktion	1	2	*	*	*
2 Versammlungsfunktion	1	2	*	*	-
3 Zellenfunktion	1	2	*	*	-
4 Gesundheitsfürsorgefunktion	1	2	*	*	-
5 Industriefunktion	1	-	*	*	-
6 Büروفunktion	1	2	*	*	-
7 Unterkunftsfunktion	1	2	*	*	-
8 Unterrichtsfunktion	1	2	*	*	-
9 Sportfunktion	1	2	*	*	-
10 Geschäftsfunktion	1	2	*	*	-
11 Sonstige Nutzfunktion	1	-	*	*	-
12 Bauwerk, das kein Gebäude ist	1	-	*	*	-
Alle nicht vorstehend genannten Nutzfunktionen	1	2	*	*	-

Artikel 2.33 Abmessungen der Treppe

1. Die Abmessungen einer Treppe im Sinne von Artikel 2.27 erfüllen die Anforderungen in Tabelle 2.33.
2. Eine Treppe überbrückt einen Höhenunterschied von nicht mehr als 4 Meter.

Tabelle 2.33

Abmessungen einer Treppe			
	Reguläre Treppe		Ausschließlich als Fluchtweg bestimmte Treppe
	Wohnfunktion	Sonstige Nutzfunktion	Alle Nutzfunktionen
Mindestbreite einer Treppe	0,8 m	0,8 m	0,8 m
Mindestens vorhandene freie Höhe über der Treppe	2,3 m	2,1 m	2,1 m
Mindestauftritt an der Steiglinie, gemessen senkrecht zur vorderen Kante der Stufe	0,22 m	0,185 m	0,185 m
Maximale Stufenhöhe	0,188 m	0,21 m	0,21 m
Mindestbreite der Trittlfläche, gemessen senkrecht zur vorderen Kante der Fläche	0,05 m	0,05 m	0,05 m
Mindestbreite der Trittlfläche an der Steiglinie, gemessen senkrecht zur vorderen Kante der Fläche	0,23 m	0,23 m	0,23 m
Mindestabstand von der Steiglinie zu den Seiten der Treppe	0,3 m	0,3 m	0,3 m

Artikel 2.34 Treppenabsatz

Eine Treppe im Sinne von Artikel 2.27 grenzt an der obersten Stufe, über die Breite der Treppe, an einen Fußboden mit einer Fläche von mindestens 0,8 m x 0,8 m.

Artikel 2.35 Handlauf

Eine Treppe im Sinne von Artikel 2.27 zur Überbrückung eines Höhenunterschieds von mehr als 1 m und mit einer Neigung an der Steiglinie von mehr als 2:3 verfügt an mindestens einer Seite über einen Handlauf. Die Oberkante des Handlaufs befindet sich, gemessen über der vorderen Kante einer Trittlfläche der Treppe, auf einer Höhe von mindestens 0,8 m und höchstens 1 m.

Artikel 2.36 Überdachung

Ein gemeinschaftlicher Verkehrsraum mit einer Treppe zur Überbrückung eines Höhenunterschieds von mehr als 1,5 m ist an der Treppe gemäß NEN 2778 überdacht. Dies gilt nicht für eine Treppe, die ausschließlich zu Fluchtzwecken aus dem Bauwerk bestimmt ist.

Artikel 2.37 Umbauten

Für das vollständige oder teilweise Erneuern oder Verändern oder das Erweitern eines Bauwerks gelten jeweils die Artikel 2.33 bis 2.36, wobei anstelle des in den Artikeln genannten Anforderungsniveaus vom rechtmäßig erfüllten Niveau ausgegangen wird.

Artikel 2.38 (entfallen)

§ 2.5.2 Bestandsbauten

Artikel 2.39 Zielvorgabeartikel

1. Eine bestehende Treppe auf einem Fluchtweg, die einen Höhenunterschied im Sinne von Artikel 2.31 überbrückt, kann sicher verwendet werden.
2. Die Forderung aus Absatz 1 wird durch die Anwendung der Vorschriften in diesem Unterabschnitt erfüllt.

Artikel 2.40 Abmessungen der Treppe

Die Abmessungen einer Treppe im Sinne von Artikel 2.31 erfüllen die Anforderungen in Tabelle 2.40.

Tabelle 2.40

Abmessungen einer Treppe	
Mindestbreite einer Treppe	0,7 m
Mindestens vorhandene freie Höhe über der Treppe	1,9 m
Mindestauftritt an der Steiglinie, gemessen senkrecht zur vorderen Kante der Stufe	0,13 m
Maximale Stufenhöhe	0,22 m
Mindestabstand von der Steiglinie zu den Seiten der Treppe	0,2 m

Artikel 2.41 Treppenabsatz

Eine Treppe im Sinne von Artikel 2.31 grenzt an der obersten Stufe, über die Breite der Treppe, an einen Fußboden mit einer Fläche von mindestens 0,7 m x 0,7 m.

Artikel 2.42 Handlauf

Eine Treppe im Sinne von Artikel 2.31 mit einer Neigung an der Steiglinie von mehr als 2:3 verfügt, sofern ein Höhenunterschied von mehr als 1,5 m überbrückt wird, an mindestens einer Seite über einen Handlauf. Die Oberkante des Handlaufs befindet sich, gemessen über der vorderen Kante einer Trittfläche der Treppe, auf einer Höhe von mindestens 0,6 m und höchstens 1 m.

Abschnitt 2.6 Rampe

§ 2.6.1 Neubauten

Artikel 2.43 Zielvorgabeartikel

1. Eine zu bauende Rampe, die einen Höhenunterschied im Sinne von Artikel 2.27 überbrückt, kann sicher verwendet werden.
2. Die Forderung aus Absatz 1 wird durch die Anwendung der Vorschriften in diesem Unterabschnitt erfüllt.

Artikel 2.44 Abmessungen der Rampe

Eine Rampe im Sinne der Artikel 2.27 und 6.50 besitzt eine Breite von mindestens 1,1 m, eine Höhe von nicht mehr als 1 m und eine Neigung von höchstens:

- a. 1 : 12, sofern der Höhenunterschied nicht größer ist als 0,25 m;
- b. 1 : 16, sofern der Höhenunterschied größer ist als 0,25 m, aber nicht größer als 0,5 m, sowie
- c. 1 : 20, sofern der Höhenunterschied größer ist als 0,5 m.

Artikel 2.45 Rampenabsatz

Eine Rampe im Sinne der Artikel 2.27 und 6.50 grenzt am oberen Ende, über die Breite der Rampe, an einen Fußboden mit einer Fläche von mindestens 1,4 m x 1,4 m.

Artikel 2.46 Radabweiser

Eine Rampe im Sinne von Artikel 2.27 verfügt an der Seite über einen durchgängigen Radabweiser mit einer vom Boden der Rampe aus gemessenen Höhe von mindestens 0,04 m.

Artikel 2.47 Umbauten

Für das vollständige oder teilweise Erneuern oder Verändern oder das Erweitern eines Bauwerks gelten jeweils die Artikel 2.44 bis 2.46, wobei anstelle des in den Artikeln genannten Anforderungsniveaus vom rechtmäßig erfüllten Niveau ausgegangen wird.

§ 2.6.2 Bestandsbauten

Artikel 2.49 Zielvorgabeartikel

1. Eine bestehende Rampe auf einem Fluchtweg, die einen Höhenunterschied im Sinne von Artikel 2.31 überbrückt, kann sicher verwendet werden.
2. Die Forderung aus Absatz 1 wird durch die Anwendung der Vorschriften in diesem Unterabschnitt erfüllt.

Artikel 2.50 Abmessungen der Rampe

Eine Rampe im Sinne von Artikel 2.31 hat eine Breite von mindestens 0,7 m und eine Neigung von höchstens 1:10.

Artikel 2.51 Rampenabsatz

Eine Rampe im Sinne von Artikel 2.31 grenzt am oberen Ende, über die Breite der Rampe, an einen Fußboden mit einer Fläche von mindestens 0,7 m x 0,7 m.

Abschnitt 2.7 Bewegliche Konstruktionselemente

§ 2.7.1 Neubauten

Artikel 2.52 Zielvorgabeartikel

1. Ein zu errichtendes Bauwerk verfügt über bewegliche Konstruktionselemente solcher Art, dass diese bei der Räumung durch einen angrenzenden öffentlichen Raum sowie bei der Benutzung eines solchen kein Hindernis darstellen.
2. Die Forderung aus Absatz 1 wird durch die Anwendung der Vorschriften in diesem Unterabschnitt erfüllt.

Artikel 2.53 Hindernis

1. Ein bewegliches Konstruktionselement, das sich in geöffneter Stellung über einer öffentlichen Straße für Kraftfahrzeuge oder über einem an diese Straße angrenzenden Streifen mit einer Breite von 0,6 m befinden kann, liegt, gemessen ab der Unterkante dieses Konstruktionselements, mehr als 4,2 m über dieser Straße oder diesem Streifen.
2. Ein bewegliches Konstruktionselement, das sich in geöffneter Stellung nicht über einer für Kraftfahrzeuge nicht geeigneten öffentlichen Straße befinden kann, liegt,

- gemessen ab der Unterkante dieses Konstruktionselements, mehr als 2,2 m über dieser Straße. Diese Vorschrift gilt nicht für eine Nottür.
3. Ein geschützter Fluchtweg, über dem sich ein bewegliches Konstruktionselement öffnet, verfügt mit dem Konstruktionselement in geöffneter Stellung über einen freien Durchgang mit einer Breite von mindestens 0,6 m und einer Höhe von mindestens 2,2 m.
 4. Absatz 1 bis 3 gelten nicht für eine Tür eines Raums mit einer Grundfläche von weniger als 0,5 m².

Artikel 2.54 Umbauten

Bei einer vollständigen oder teilweisen Renovierung oder Veränderung oder dem Vergrößern eines Bauwerks gilt Artikel 2.53 Absatz 1 nicht.

Artikel 2.55 Behelfsbauwerk

Für den Bau eines Behelfsbauwerks gilt Artikel 2.53 Absatz 2 bis 4.

§ 2.7.2 Bestandsbauten

Artikel 2.56 Zielvorgabeartikel

1. Ein bestehendes Bauwerk verfügt über bewegliche Konstruktionselemente solcher Art, dass diese bei der Räumung durch einen angrenzenden öffentlichen Raum sowie bei der Benutzung eines solchen kein Hindernis darstellen.
2. Die Forderung aus Absatz 1 wird durch die Anwendung der Vorschrift in diesem Unterabschnitt erfüllt.

Artikel 2.57 Hindernis

Ein bewegliches Konstruktionselement, das sich in geöffneter Stellung über einer für Kraftfahrzeuge geeigneten Straße befinden kann, liegt, gemessen ab der Unterkante dieses Konstruktionselements, mehr als 4,2 m über dieser Straße.

Abschnitt 2.8 Beschränkung des Entstehens einer feuergefährlichen Situation

§ 2.8.1 Neubauten

Artikel 2.58 Zielvorgabeartikel

1. Ein zu errichtendes Bauwerk ist so beschaffen, dass die Entstehung von Brandgefahren hinreichend beschränkt wird.
2. Die Forderung aus Absatz 1 wird durch die Anwendung der Vorschriften in diesem Unterabschnitt erfüllt.

Artikel 2.59 Feuerstätte

In oder in der Nähe einer Feuerstätte gelagerte Materialien entsprechen der Brandklasse A1, oder, sofern es sich um die Oberfläche eines Fußbodens, einer Treppe oder einer Rampe handelt, der Brandklasse A1_{f1}, beide gemäß NEN-EN 13501-1, sofern:

- a. auf dem Material eine Wärmestrahlungsintensität auftreten kann, die gemäß NEN 6061 größer ist als 2 kW/m², oder
- b. es in dem Material zu einer Temperatur kommen kann, die gemäß NEN 6061 höher ist als 90 °C.

Artikel 2.60 Schacht, Röhre oder Kanal

1. Materialien, die an der Innenseite eines Schachts, einer Röhre oder eines Kanals mit einem Innenquerschnitt von mehr als $0,015 \text{ m}^2$, der bzw. die an mehr als einen Brandabschnitt oder Unterbrandabschnitt angrenzt bzw. angrenzen, angebracht sind, entsprechen über eine Dicke von mindestens $0,01 \text{ m}$, gemessen senkrecht zur Innenseite, Brandklasse A2 gemäß NEN-EN 13501-1.
2. Absatz 1 gilt nicht für:
 - a. einen Schacht, der ausschließlich für einen oder mehrere übereinander gelegene Toilettenräume oder Badezimmer bestimmt ist, und der nicht durch andere Räume führt;
 - b. höchstens 5 % der Gesamtfläche der Innenseite im Sinne dieses Absatzes, sowie
 - c. das Material eines Konstruktions- oder Anlagenteils, das von einem Schacht, einer Röhre oder einem Kanal im Sinne dieses Absatzes umschlossen wird.

Artikel 2.61 Rauchgasableitung

1. Eine Rauchgasableitungsvorrichtung ist gemäß NEN 6062 brandsicher.
2. Der horizontale Abstand zwischen der Auslassöffnung einer Ableitungsvorrichtung für Rauchgas von einem mit festen Brennstoffen beheizten Gerät und einem feuergefährlichen Dach im Sinne von NEN 6063 eines anderen Bauwerks beträgt mindestens 15 m .

Artikel 2.62 Stellplatz offenes Verbrennungsgerät

Ein Stellplatz für ein offenes Verbrennungsgerät befindet sich nicht in einem Toilettenraum, einem Badezimmer oder einem Raum für das Abstellen von Kraftfahrzeugen.

Artikel 2.63 Behelfsbauwerk

Für das Errichten eines Behelfsbauwerks gelten die Artikel 2.59 bis 2.61.

§ 2.8.2 Bestandsbauten

Artikel 2.64 Zielvorgabeartikel

1. Ein bestehendes Bauwerk ist so beschaffen, dass die Entstehung einer feuergefährlichen Situation hinreichend beschränkt wird.
2. Die Forderung aus Absatz 1 wird durch die Anwendung der Vorschriften in diesem Unterabschnitt erfüllt.

Artikel 2.65 Feuerstätte

1. Materialien in oder in der Nähe einer Feuerstätte sind unbrennbar im Sinne von NEN 6064, sofern:
 - a. auf dem Material eine Wärmestrahlungsintensität auftreten kann, die gemäß NEN 6061 größer ist als 2 kW/m^2 , oder
 - b. es in dem Material zu einer Temperatur kommen kann, die gemäß NEN 6061 höher ist als 90 °C .
2. Bei Anwendung von Absatz 1 kann anstelle von unbrennbar im Sinne von NEN 6064 von der Brandklasse A1 oder A1_{fl} im Sinne von NEN-EN 13501-1 ausgegangen werden.

Artikel 2.66 Rauchgasableitung

1. Eine Ableitungsvorrichtung für Rauchgas ist brandsicher. Ob die Ableitungsvorrichtung brandsicher ist, kann gemäß NEN 8062 bestimmt werden.
2. Der horizontale Abstand zwischen der Auslassöffnung einer Ableitungsvorrichtung für Rauchgas von einem mit festen Brennstoffen beheizten Gerät und einem feuergefährlichen Dach im Sinne von NEN 6063 eines anderen Bauwerks beträgt mindestens 15 m.

Artikel 2.67 Stellplatz offenes Verbrennungsgerät

Ein Stellplatz für ein offenes Verbrennungsgerät befindet sich nicht in einem Toilettenraum oder einem Badezimmer.

Abschnitt 2.9 Einschränkung der Entwicklung von Brand und Rauch

§ 2.9.1 Neubauten

Artikel 2.68 Zielvorgabeartikel

1. Ein zu errichtendes Bauwerk ist so beschaffen, dass sich Brand und Rauch nicht rasch entwickeln können.
2. Sofern für eine in Tabelle 2.68 aufgeführte Nutzfunktion Vorschriften festgelegt sind, wird bezüglich dieser Nutzfunktion die in Absatz 1 gestellte Anforderung durch die Anwendung dieser Vorschriften erfüllt.

Tabelle 2.68

Nutzfunktion	Zutreffende Absätze									Grenzwerte						
	Innenfläche			Außenfläche			Begehbare Fläche	Freigestellt	Dachfläche	Konstruktionselement	Umbauten	Behelfsbauwerk	Seite grenzend an die Innenraumluft	Außenluft	Oberseite	
	2.69	2.70				2.71	2.72	2.73	2.73a	2.74	2.75	2.69	2.70	2.71		
Artikel	1	2	1	2	3	4	5	1	2	1	2	1	2	1	2	
Absatz	1	2	1	2	3	4	5	1	2	1	2	1	2	1	2	
1 Wohnfunktion																
a in einem Wohngebäude	1	-	1	2	3	4	5	1	2	1	-	1	-	*	*	*
b zur Pflege mit einer N.F. > 500 m ²	1	-	1	2	3	4	5	1	2	1	-	1	-	*	*	*
c sonstige Wohnfunktion	1	-	1	2	-	4	5	1	2	1	-	1	-	-	-	-
2 Versammlungsfunktion																
a zur Kinderbetreuung von Kindern unter 4 Jahren	1	-	1	2	3	4	5	1	2	1	-	1	-	*	*	*
b sonstige Versammlungsfunktion	1	-	1	2	3	4	5	1	2	1	-	1	-	*	*	*
3 Zellenfunktion	1	-	1	2	3	4	5	1	2	1	-	1	-	*	*	*
4 Gesundheitsfürsorgefunktion																
a mit Schlafbereich	1	-	1	2	3	4	5	1	2	1	-	1	-	*	*	*
b sonstige Gesundheitsfürsorgefunktion	1	-	1	2	3	4	5	1	2	1	-	1	-	*	*	*
5 Industriefunktion	1	-	1	2	3	4	5	1	2	1	-	1	-	*	*	*
6 Bürofunktion	1	-	1	2	3	4	5	1	2	1	-	1	-	*	*	*
7 Unterkunftsfunktion	1	-	1	2	3	4	5	1	2	1	-	1	-	*	*	*
8 Unterrichtsfunktion	1	-	1	2	3	4	5	1	2	1	-	1	-	*	*	*
9 Sportfunktion	1	-	1	2	3	4	5	1	2	1	-	1	-	*	*	*
10 Geschäftsfunktion	1	-	1	2	3	4	5	1	2	1	-	1	-	*	*	*
11 Sonstige Nutzfunktion	1	2	1	2	3	4	5	1	2	1	-	1	-	*	*	*
12 Bauwerk, das kein Gebäude ist																
a Tunnel oder tunnelförmiges Bauwerk für Verkehr	1	-	1	2	-	4	5	1	2	-	2	1	2	*	*	*
b sonstiges Bauwerk, das kein Gebäude ist			1	2	-	4	5	1	2	-	2	1	2	*	*	*

Artikel 2.69 Innenfläche

1. Eine Seite eines Konstruktionselements, die an die Innenraumluft grenzt, entspricht der in Tabelle 2.68 angegebenen Brandklasse und der Rauchklasse s2, beide gemäß NEN-EN 13501-1.
2. Abweichend von Absatz 1 gilt die Forderung an die Rauchklasse ausschließlich bei einem geschützten Fluchtweg.

Artikel 2.70 Außenfläche

1. Eine Seite eines Konstruktionselements, die an die Außenluft grenzt, entspricht der in Tabelle 2.68 angegebenen Brandklasse gemäß NEN-EN 13501-1.
2. Der Teil einer Seite eines Konstruktionselements, der an die Außenluft grenzt und höher liegt als 13 m, entspricht Brandklasse B gemäß NEN-EN 13501-1.
3. Eine Seite eines an die Außenluft grenzenden Konstruktionselements eines Bauwerks, wovon ein für Personen bestimmter Fußboden mindestens 5 m über der Bezugshöhe liegt, entspricht ab dem angrenzenden Grundstück bis zu einer Höhe von mindestens 2,5 m Brandklasse B gemäß NEN-EN 13501-1.
4. Absatz 1 bis 3 gelten nicht für die Oberseite eines Daches.
5. Abweichend von Absatz 1 bis 3 entspricht eine Tür, ein Fenster, ein Rahmen und damit vergleichbare Konstruktionselemente der Brandklasse D gemäß NEN-EN 13501-1.

Artikel 2.71 Begehbare Fläche

1. Abweichend von Artikel 2.69 gilt für die Oberseite eines für Personen bestimmten, an die Innenraumluft angrenzenden Fußbodens, einer Treppe und einer Rampe Rauchklasse s_{1fl} sowie die in Tabelle 2.68 angegebene Brandklasse, beide gemäß NEN-EN 13501-1.
2. Abweichend von Artikel 2.70 gilt für eine Oberseite eines für Personen bestimmten, an die Innenraumluft angrenzenden Fußbodens, einer Treppe und einer Rampe die in Tabelle 2.68 angegebene Brandklasse gemäß NEN-EN 13501-1.

Artikel 2.72 Freigestellt

1. Die Anforderung gilt nicht für höchstens 5 % der Gesamtfläche der Konstruktionselemente jedes gesonderten Raums, wofür gemäß Artikel 2.69 bis 2.71 eine Anforderung gilt.
2. Für Bauwerke, die kein Gebäude sind, gilt die Anforderung nicht für höchstens 5 % der Gesamtfläche der Konstruktionselemente, für die gemäß Artikel 2.69 bis 2.71 eine Anforderung gilt.

Artikel 2.73 Dachfläche

1. Die Oberseite des Daches eines Bauwerks ist gemäß NEN 6063 nicht feuergefährlich. Dies gilt nicht, wenn das Bauwerk keinen für Personen bestimmten Fußboden besitzt, der höher als 5 m über der Bezugshöhe liegt, und sich die feuergefährlichen Teile des Daches mindestens 15 m von der Baugrundstücksgrenze entfernt befinden. Wenn das Baugrundstück, auf dem sich das Bauwerk befindet, an eine öffentliche Straße, ein öffentliches Gewässers, eine öffentliche Grünfläche oder ein nicht zur Bebauung oder für einen Spielplatz bestimmtes Baugrundstück, einen Campingplatz oder einen Lagerort für feuergefährliche Stoffe oder brennbare, umweltgefährdende Stoffen grenzt, wird der Abstand zur Mitte der Straße, des Gewässers, der Grünfläche oder des Baugrundstücks eingehalten.
2. Absatz 1 gilt nicht für ein Bauwerk mit einer Nutzfläche von höchstens 50 m².

Artikel 2.73a Konstruktionselement

Per Ministerialverordnung können Vorschriften zur Einschränkung der Entwicklung von Brand und Rauch in einem Konstruktionselement erlassen werden.

Artikel 2.74 Umbauten

Für das vollständige oder teilweise Erneuern oder Verändern oder das Erweitern eines Bauwerks gelten jeweils die Artikel 2.69, 2.70 Absatz 1, 2, 4 und 5 sowie die Artikel 2.71 und 2.73, wobei anstelle des in den Artikeln genannten Anforderungsniveaus vom rechtmäßig erfüllten Niveau ausgegangen wird.

Artikel 2.75 Behelfsbauten

Für die Errichtung eines Behelfsbauwerks gelten die Artikel 2.70 Absatz 3 und 2.73.

§ 2.9.2 Bestandsbauten

Artikel 2.76 Zielvorgabeartikel

1. Ein bestehendes Bauwerk ist so beschaffen, dass sich Brand und Rauch nicht rasch entwickeln können.

2. Sofern für eine in Tabelle 2.76 aufgeführte Nutzfunktion Vorschriften festgelegt sind, wird bezüglich dieser Nutzfunktion die in Absatz 1 gestellte Anforderung durch die Anwendung dieser Vorschriften erfüllt.

Tabelle 2.76

Nutzfunktion	Zutreffende Absätze					Grenzwerte	
	Innenfläche	Außenfläche	Begehbare Fläche	Freigestellt	Anwendung Euroklassen	Seite grenzend an die Innenraumluft	Außenluft
Artikel	2.77	2.78	2.79	2.80	2.81	2.77	2.78
Absatz	1 2 3 4	1 2 3	1 2	1 2	*	1 [Brandklasse]	1 [Brandklasse]
1 Wohnfunktion							
a in einem Wohngebäude	1 2 3 -	1 2 3	1 2	1 -	*	2 2 4	2 2 4
b sonstige Wohnfunktion	1 - 3 -	1 2 3	1 2	1 -	*	2 4 4	2 4 4
2 Versammlungsfunktion	1 - 3 -	1 2 3	1 2	1 -	*	2 4 4	2 4 4
3 Zellenfunktion	1 - 3 4	1 2 3	1 2	1 -	*	1 1 4	1 1 4
4 Gesundheitsfürsorgefunktion							
a mit Schlafbereich	1 2 3 -	1 2 3	1 2	1 -	*	2 2 4	2 4 4
b sonstige Gesundheitsfürsorgefunktion	1 - 3 -	1 2 3	1 2	1 -	*	2 4 4	2 4 4
5 Industriefunktion	1 - 3 -	1 2 3	1 2	1 -	*	2 4 4	2 4 4
6 Bürofunktion	1 - 3 -	1 2 3	1 2	1 -	*	2 4 4	2 4 4
7 Unterkunftsfunktion							
a in einem Unterkunftsgebäude	1 2 3 -	1 2 3	1 2	1 -	*	2 2 4	2 4 4
b sonstige Unterkunftsfunktion	1 - 3 -	1 2 3	1 2	1 -	*	2 4 4	2 4 4
8 Unterrichtsfunktion	1 - 3 -	1 2 3	1 2	1 -	*	2 4 4	2 4 4
9 Sportfunktion	1 - 3 -	1 2 3	1 2	1 -	*	2 4 4	2 4 4
10 Geschäftsfunktion	1 - 3 -	1 2 3	1 2	1 -	*	2 4 4	2 4 4
11 Sonstige Nutzfunktion	- - - -	- - - -	- - - -	- - - -	-	- - -	- - -
12 Bauwerk, das kein Gebäude ist							
a Tunnel oder tunnelförmiges Bauwerk für Verkehr	- - 3 -	1 2 3	1 2	- 2	*	- - -	2 4 4
b sonstiges Bauwerk, das kein Gebäude ist	- - - -	1 2 3	1 2	- 2	*	2 4 4	2 4 4

Artikel 2.77 Innenfläche

1. Eine Seite eines Konstruktionselements, die an die Innenraumluft grenzt, weist einen gemäß NEN 6065 bestimmten Beitrag zur Feuerausbreitung, der der in Tabelle 2.76 angegebenen Brandklasse entspricht, sowie eine Rauchenstehung mit einer gemäß NEN 6066 bestimmten Rauchdichte von höchstens 10 m^{-1} auf.
2. Abweichend von Absatz 1 weist eine Seite eines Konstruktionselements, die an die Innenraumluft in einem geschlossenen Raum grenzt, durch den ein geschützter Weg führt, eine Rauchenstehung mit einer gemäß NEN 6066 bestimmten Rauchdichte von höchstens $5,4 \text{ m}^{-1}$ auf.
3. Abweichend von Absatz 1 weist eine Seite eines Konstruktionselements, die an die Innenraumluft in einem geschlossenen Raum grenzt, durch den ein besonders geschützter Fluchtweg führt, eine Rauchenstehung mit einer gemäß NEN 6066 bestimmten Rauchdichte von höchstens $5,4 \text{ m}^{-1}$ auf.
4. Abweichend von Absatz 1 weist eine Seite eines Konstruktionselements, die an die Innenraumluft in einer Zelle grenzt, eine Rauchenstehung mit einer gemäß NEN 6066 bestimmten Rauchdichte von höchstens $5,4 \text{ m}^{-1}$ auf.

Artikel 2.78 Außenfläche

1. Eine Seite eines Konstruktionselements, die an die Außenluft grenzt, weist einen gemäß NEN 6065 bestimmten Beitrag zur Feuerausbreitung auf, der in Tabelle 2.76 angegebenen Brandklasse entspricht.
2. Abweichend von Absatz 1 weisen eine Tür, ein Fenster, ein Rahmen oder ein damit vergleichbares Konstruktionselement einen gemäß NEN 6065 bestimmten Beitrag zur Feuerausbreitung auf, der Klasse 4 entspricht.
3. Absatz 1 gilt nicht für die Oberseite eines Daches.

Artikel 2.79 Begehbare Fläche

1. Abweichend von Artikel 2.77 weist die Oberseite eines für Personen bestimmten Fußbodens, einer Treppe oder einer Rampe einen gemäß NEN 1775 bestimmten Beitrag zur Feuerausbreitung von Klasse T3, sowie eine Rauchentstehung mit einer gemäß NEN 6066 bestimmten Rauchdichte von höchstens 10 m^{-1} auf.
2. Abweichend von Absatz 1 weist die Oberseite eines für Personen bestimmten Fußbodens, einer Treppe oder einer Rampe, über den ein besonders geschützter Fluchtweg führt, einen gemäß NEN 1775 bestimmten Beitrag zur Feuerausbreitung von Klasse T1 auf.

Artikel 2.80 Freigestellt

1. Die Anforderung gilt nicht für höchstens 5 % der Gesamtfläche der Konstruktionselemente jedes gesonderten Raums, wofür gemäß Artikel 2.77 bis 2.79 eine Anforderung gilt.
2. Für Bauwerke, die kein Gebäude sind, gilt die Anforderung nicht für höchstens 5 % der Gesamtfläche der Konstruktionselemente, für die gemäß Artikel 2.77 bis 2.79 eine Anforderung gilt.

Artikel 2.81 Anwendung Euroklassen

Bei Anwendung der Artikel 2.77 bis 2.79 kann anstelle von:

- a. Brandklasse 1 gemäß NEN 6065 von Brandklasse B gemäß NEN-EN 13501-1 ausgegangen werden;
- b. Brandklasse 2 gemäß NEN 6065 in einem geschlossenen Raum von Brandklasse B und in einem nicht geschlossenen Raum von Brandklasse C, beide gemäß NEN-EN 13501-1, ausgegangen werden;
- c. Brandklasse 3 gemäß NEN 6065 von Brandklasse C gemäß NEN-EN 13501-1 ausgegangen werden;
- d. Brandklasse 4 gemäß NEN 6065 von Brandklasse D gemäß NEN-EN 13501-1 ausgegangen werden;
- e. Brandklasse T1 gemäß NEN 1775 von Brandklasse C_{fl} gemäß NEN-EN 13501-1 ausgegangen werden;
- f. Brandklasse T3 gemäß NEN 1775 von Brandklasse D_{fl} gemäß NEN-EN 13501-1 ausgegangen werden; sowie
- g. einer Rauchentstehung mit einer Rauchdichte von höchstens 10 m^{-1} oder $5,4^{-1}$ gemäß NEN 6066 von Rauchklasse s2 gemäß NEN-EN 13501-1 ausgegangen werden.

Abschnitt 2.10 Einschränkung der Ausbreitung eines Brandes

§ 2.10.1 Neubauten

Artikel 2.82 Zielvorgabeartikel

1. Ein zu errichtendes Bauwerk ist so beschaffen, dass die Möglichkeit einer raschen Ausbreitung eines Brandes ausreichend eingeschränkt wird.
2. Sofern für eine in Tabelle 2.82 aufgeführte Nutzfunktion Vorschriften festgelegt sind, wird bezüglich dieser Nutzfunktion die in Absatz 1 gestellte Anforderung durch die Anwendung dieser Vorschriften erfüllt.

Tabelle 2.82

Nutzfunktion	Zutreffende Absätze																								Grenzwerte			
	Lage								Umfang										WFDFÜ						Umbauten	Behelfsbauten	Umfang	
Artikel Absatz	2.83								2.84										2.85						2.86	2.87	2.84	
	1	2	3	4	5	6	7	8	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	1	2	3	4	5	6	7	8	*	*
1 Wohnfunktion																												[m ²]
a Wohnwagen	1	-	3	4	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	8	-	-	-
b sonstige Wohnfunktion	1	-	3	4	-	-	-	1	-	3	-	5	6	7	-	-	-	1	2	3	-	-	6	7	-	*	*	1.000
2 Versammlungsfunktion	1	-	3	4	-	-	-	1	-	3	-	-	7	8	-	-	-	1	-	-	4	-	6	7	-	*	*	1.000
3 Zellenfunktion	1	-	3	4	-	-	-	1	-	3	-	-	7	9	-	-	-	1	-	-	-	-	7	-	-	*	*	1.000
4 Gesundheitsfürsorgefunktion																												
a mit Schlafbereich	1	-	3	4	-	-	-	1	-	3	-	-	7	-	-	10	1	-	-	-	-	7	-	-	*	*	1.000	
b sonstige Gesundheitsfürsorgefunktion	1	-	3	4	-	-	-	1	-	3	-	-	7	-	-	-	1	-	-	4	-	6	7	-	*	*	1.000	
5 Industriefunktion																												
a leichte Industriefunktion	1	-	3	4	5	6	7	8	1	-	3	-	-	7	-	-	-	1	-	-	4	5	6	7	-	*	*	2.500
b sonstige Industriefunktion	1	-	3	4	5	6	-	1	-	3	-	-	7	-	-	-	1	-	-	4	5	6	7	-	*	*	2.500	
6 Büروفunktion	1	-	3	4	-	-	-	1	-	3	-	-	7	8	-	-	-	1	-	-	4	-	6	7	-	*	*	1.000
7 Unterkunftsfunktion	1	-	3	4	-	-	-	1	-	3	-	-	7	-	-	-	1	-	-	4	-	6	7	-	*	*	500	
8 Unterrichtsfunktion	1	-	3	4	-	-	-	1	-	3	-	-	7	8	-	-	1	-	-	4	-	6	7	-	*	*	1.000	
9 Sportfunktion	1	-	3	4	-	-	-	1	-	3	-	-	7	-	-	-	1	-	-	4	-	6	7	-	*	*	1.000	
10 Geschäftsfunktion	1	-	3	4	-	-	-	1	-	3	-	-	7	8	-	-	1	-	-	4	-	6	7	-	*	*	1.000	
11 Sonstige Nutzfunktion	1	-	3	4	5	6	7	1	-	3	-	-	7	8	-	-	1	-	-	4	-	6	7	-	*	*	1.000	
12 Bauwerk, das kein Gebäude ist																												
a Straßentunnel mit einer Tunnellänge von mehr als 250 m	1	2	3	4	-	-	-	-	-	4	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	7	-	-	*	-	-	
b sonstiges Bauwerk, das kein Gebäude ist	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			-	

Artikel 2.83 Lage

1. Ein geschlossener Raum befindet sich in einem Brandabschnitt.
2. Eine Straßentunnelröhre mit einer Länge von mehr als 250 m befindet sich in einem Brandabschnitt.
3. Absatz 1 gilt nicht für:
 - a. einen Toilettenraum;
 - b. ein Badezimmer;
 - c. einen Aufzugsschacht, sofern die Konstruktionselemente an der Innenseite des Schachts Brandklasse B und Rauchklasse s2 entsprechen, beide gemäß NEN-EN 13501-1, sowie
 - d. einen Technikraum mit einer Nutzfläche von höchstens 50 m², nicht bestimmt für ein oder mehrere Verbrennungsgeräte mit einer Gesamtnennlast von mehr als 130 kW.
4. Abweichend von Absatz 1 führt ein besonders geschützter Fluchtweg nicht durch einen Brandabschnitt.
5. Ein nicht geschlossener Nutzbereich befindet sich in einem Brandabschnitt.

6. Absatz 1 und 5 gelten nicht für eine oder mehrere Nutzfunktionen derselben Art mit einer Gesamtnutzfläche von höchstens 1.000 m² und einer Brandbelastung, die nicht größer ist als 500 MJ/m², gemäß NEN 6090.
7. Absatz 1 und 5 gelten nicht für ein oder mehrere angrenzende Bauwerke mit einer Gesamtnutzfläche von höchstens 50 m².
8. Absatz 1 und 5 gelten nicht für eine leichte Industriefunktion, ausschließlich bestimmt für das gewerbliche Anbauen, Züchten oder Lagern von Gewächsen oder damit vergleichbaren Produkten, mit einer dauerhaften Brandbelastung von nicht mehr als 150 MJ/m², gemäß NEN 6090.

Artikel 2.84 Umfang

1. Ein Brandabschnitt verfügt über eine Nutzfläche, die nicht größer ist als der in Tabelle 2.82 angegebene Wert.
2. In einem Brandabschnitt befinden sich höchstens vier Wohnwagen und Nebenfunktionen davon mit einer Gesamtnutzfläche von höchstens 500 m².
3. Ein Brandabschnitt erstreckt sich über nicht mehr als ein Baugrundstück.
4. Ein Brandabschnitt erstreckt sich über nicht mehr als eine Straßentunnelröhre.
5. In einem Brandabschnitt befinden sich nicht gemeinschaftliche Räume von nicht mehr als einer Wohnfunktion und Nebenfunktionen davon.
6. Ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsbereich ist ein gesonderter Brandabschnitt.
7. Ein Technikraum mit einer Nutzfläche von mehr als 50 m² oder ein Technikraum, in dem ein oder mehrere Verbrennungsgeräte mit einer Gesamtnennlast von mehr als 130 kW aufgestellt werden, ist ein gesonderter Brandabschnitt.
8. Bei einem Brandabschnitt einer Industriefunktion mit einer Nutzfläche von mehr als 1.000 m² gilt Absatz 1 nicht für eine oder mehrere in diesem Brandabschnitt gelegenen Nebenfunktionen mit einer Gesamtnutzfläche von höchstens 100 m².
9. Abweichend von Absatz 1 beträgt die Nutzfläche eines Brandabschnitts mit einer oder mehreren Zellen höchstens 500 m² und übersteigt nicht 77 % der Nutzfläche des Gebäudes.
10. Ein Brandabschnitt mit Schlafbereich übersteigt nicht 77 % der Nutzfläche des Geschosses, auf dem sich dieser Brandabschnitt befindet.

Artikel 2.85 Widerstand gegen Feuerdurchschlag und Feuerüberschlag

1. Der gemäß NEN 6068 bestimmte Widerstand gegen Feuerdurchschlag und Feuerüberschlag von einem Brandabschnitt zu einem anderen Brandabschnitt, zu einem geschlossenen Raum, durch den ein besonders geschützter Fluchtweg führt, zu einem nicht geschlossenen Sicherheitsfluchtweg und zu einem Aufzugsschacht eines Feuerwehraufzugs beträgt mindestens 60 Minuten.
2. Abweichend von Absatz 1 können zwischen einem Brandabschnitt und einem geschlossenen Raum, durch den ein besonders geschützter Fluchtweg führt, 30 Minuten ausreichend sein.
3. Abweichend von Absatz 1 können 30 Minuten ausreichend sein, sofern:
 - a. die gemäß NEN 6090 bestimmte dauerhafte Brandbelastung des Brandabschnitts nicht größer ist als 500 MJ/m², sowie
 - b. in dem Gebäude kein Fußboden eines Aufenthaltsbereichs höher als 7 m über der Bezugshöhe liegt.
4. Abweichend von Absatz 1 können 30 Minuten ausreichend sein, sofern:
 - a. sich die geschlossenen Räume im Sinne von Absatz 1 auf demselben Baugrundstück befinden, sowie

- b. in dem Gebäude kein Fußboden eines Nutzbereichs höher als 5 m über der Bezugshöhe liegt.
- 5. Absatz 4 gilt nicht für einen Brandabschnitt mit einer Nutzfläche von mehr als 1.000 m².
- 6. Absatz 2 bis 4 gilt nicht für einen Raum, durch den ein Sicherheitsfluchtweg führt.
- 7. Bei der Ermittlung des Widerstands gegen Feuerdurchschlag und Feuerüberschlag eines Brandabschnitts zu einem Raum eines auf einem angrenzenden Baugrundstück gelegenen Gebäudes wird für das auf dem anderen Baugrundstück gelegene Gebäude von einem identischen, aber spiegelverkehrt im Hinblick auf die Baugrundstücksgrenze gelegenen, Gebäude ausgegangen. Wenn das Baugrundstück an eine öffentlichen Straße, ein öffentliches Gewässer, eine öffentliche Grünfläche oder ein nicht zur Bebauung oder für einen Spielplatz bestimmtes Baugrundstück, einen Campingplatz oder einen Lagerort für feuergefährliche Stoffe oder brennbare, umweltgefährdende Stoffe grenzt, erfolgt diese Spiegelung im Hinblick auf die Mitte der Straße, des Gewässers, der Grünfläche oder des Baugrundstücks.
- 8. Der gemäß NEN 6068 bestimmte Widerstand gegen Feuerdurchschlag und Feuerüberschlag von einem Wohnwagen zu einem anderen Wohnwagen beträgt mindestens 30 Minuten. Bei der Bestimmung dieses Widerstands wird von einem identischen, aber spiegelverkehrt in einem Abstand von 5 m aufgestellten Wohnwagen ausgegangen.

Artikel 2.86 Umbauten

Für das teilweise Erneuern oder Verändern oder das Erweitern eines Bauwerks gelten jeweils die Artikel 2.83 bis 2.85, wobei anstelle des in den Artikeln genannten Anforderungsniveaus vom rechtmäßig erfüllten Niveau und einem Widerstand gegen Feuerdurchschlag und Feuerüberschlag von mindestens 30 Minuten ausgegangen wird.

Artikel 2.87 Behelfsbauten

Für die Errichtung eines Behelfsbauwerks gelten die Artikel 2.83 und 2.84 sowie der Artikel 2.85 entsprechend, wobei der Widerstand gegen Feuerdurchschlag und Feuerüberschlag mindestens 30 Minuten beträgt.

§ 2.10.2 Bestandsbauten

Artikel 2.88 Zielvorgabeartikel

- 1. Ein bestehendes Bauwerk ist so beschaffen, dass die Möglichkeit einer raschen Ausbreitung eines Brandes ausreichend eingeschränkt wird.
- 2. Sofern für eine in Tabelle 2.88 aufgeführte Nutzfunktion Vorschriften festgelegt sind, wird bezüglich dieser Nutzfunktion die in Absatz 1 gestellte Anforderung durch die Anwendung dieser Vorschriften erfüllt.

Tabelle 2.88

Nutzfunktion	Zutreffende Absätze										Grenzwerte										
	Lage					Umfang					WDFÜ	Umfang									
	Artikel 2.89					2.90					2.91	2.90									
Absatz	1	2	3	4	5	6	7	8	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	1	2	1
																					1
																					[m ²]
1 Wohnfunktion																					
a Wohnwagen	1	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	1	2	-
b sonstige Wohnfunktion	1	-	3	4	-	-	-	-	1	-	3	-	5	6	7	-	-	-	1	2	2.000
2 Versammlungsfunktion	1	-	3	4	-	-	-	-	1	-	3	-	-	-	7	8	-	-	1	2	2.000
3 Zellenfunktion	1	-	3	4	-	-	-	-	1	-	3	-	-	-	7	-	9	-	1	2	2.000
4 Gesundheitsfürsorgefunktion																					
a mit Schlafbereich	1	-	3	4	-	-	-	-	1	-	3	-	-	-	7	-	-	10	1	2	2.000
b sonstige Gesundheitsfürsorgefunktion	1	-	3	4	-	-	-	-	1	-	3	-	-	-	7	-	-	-	1	2	2.000
5 Industriefunktion																					
a leichte Industriefunktion	1	-	3	4	5	6	7	8	1	-	3	-	-	-	7	-	-	-	1	2	3.000
b sonstige Industriefunktion	1	-	3	4	5	6	-	-	1	-	3	-	-	-	7	-	-	-	1	2	3.000
6 Bürofunktion	1	-	3	4	-	-	-	-	1	-	3	-	-	-	7	8	-	-	1	2	2.000
7 Unterkunftsfunktion	1	-	3	4	-	-	-	-	1	-	3	-	-	-	7	-	-	-	1	2	1.000
8 Unterrichtsfunktion	1	-	3	4	-	-	-	-	1	-	3	-	-	-	7	-	-	-	1	2	3.000
9 Sportfunktion	1	-	3	4	-	-	-	-	1	-	3	-	-	-	7	-	-	-	1	2	3.000
10 Geschäftsfunktion	1	-	3	4	-	-	-	-	1	-	3	-	-	-	7	8	-	-	1	2	2.000
11 Sonstige Nutzfunktion	1	-	3	4	5	6	7	-	1	-	3	-	-	-	7	8	-	-	1	2	3.000
12 Bauwerk, das kein Gebäude ist																					
a Straßentunnel mit einer Tunnellänge von mehr als 250 m	1	2	3	4	-	-	-	-	-	-	4	-	-	-	-	-	-	-	1	2	-
b sonstiges Bauwerk, das kein Gebäude ist	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Artikel 2.89 Lage

1. Ein geschlossener Raum befindet sich in einem Brandabschnitt.
2. Eine Straßentunnelröhre mit einer Tunnelröhrenlänge von mehr als 500 m befindet sich in einem Brandabschnitt.
3. Absatz 1 gilt nicht für:
 - a. einen Toilettenraum;
 - b. ein Badezimmer;
 - c. einen Aufzugsschacht, sofern die Konstruktionselemente an der Innenseite des Schachts einem gemäß NEN 6065 bestimmten Beitrag zur Feuerausbreitung der Klasse 2 sowie einer Rauchentstehung mit einer gemäß NEN 6066 bestimmten Rauchdichte von höchstens 5,4 m⁻¹, oder Brandklasse B und Rauchklasse s2, beide gemäß NEN 13501-1, entsprechen, sowie
 - d. einen Technikraum mit einer Nutzfläche von höchstens 100 m², nicht bestimmt für ein oder mehrere Verbrennungsgeräte mit einer Gesamtnennlast von mehr als 160 kW.
4. Abweichend von Absatz 1 führt ein besonders geschützter Fluchtweg nicht durch einen Brandabschnitt.
5. Ein nicht geschlossener Nutzbereich befindet sich in einem Brandabschnitt.
6. Absatz 1 und 5 gilt nicht für eine oder mehrere Nutzfunktionen derselben Art mit einer Nutzfläche von höchstens 2.000 m² und einer Brandbelastung, die nicht größer ist als 500 MJ/m², gemäß NEN 6090.
7. Absatz 1 und 5 gilt nicht für eine oder mehrere Nutzfunktionen derselben Art mit einer Gesamtnutzfläche von höchstens 100 m².
8. Absatz 1 und 5 gilt nicht für eine leichte Industriefunktion mit einer dauerhaften Brandbelastung, die nicht größer ist als 200 MJ/m², gemäß NEN 6090.

Artikel 2.90 Umfang

1. Ein Brandabschnitt besitzt eine Nutzfläche, die nicht größer ist, als der in Tabelle 2.88 angegebene Wert.
2. In einem Brandabschnitt befinden sich höchstens vier Wohnwagen und Nebenfunktionen davon mit einer Gesamtnutzfläche von höchstens 1.000 m².
3. Ein Brandabschnitt erstreckt sich über nicht mehr als ein Grundstück.
4. Ein Brandabschnitt erstreckt sich über nicht mehr als eine Straßentunnelröhre.
5. In einem Brandabschnitt befinden sich nicht gemeinschaftliche Räume mit höchstens einer Wohnfunktion und Nebenfunktionen davon.
6. Ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsbereich ist ein gesonderter Brandabschnitt.
7. Ein Technikraum mit einer Nutzfläche von mehr als 100 m² oder ein Technikraum, in dem ein oder mehrere Verbrennungsgeräte mit einer Gesamtnennlast von mehr als 160 kW aufgestellt werden, ist ein gesonderter Brandabschnitt.
8. Bei einem Brandabschnitt einer Industriefunktion mit einer Nutzfläche von mehr als 2.000 m² gilt Absatz 1 nicht für eine oder mehrere in diesem Brandabschnitt gelegenen Nebenfunktionen.
9. Abweichend von Absatz 1 beträgt die Nutzfläche eines Brandabschnitts mit einer oder mehreren Zellen höchstens 1.000 m² und übersteigt nicht 77 % der Nutzfläche des Gebäudes.
10. Ein Brandabschnitt mit Schlafbereich übersteigt nicht 77 % der Nutzfläche des Geschosses, auf dem sich dieser Brandabschnitt befindet.

Artikel 2.91 Widerstand gegen Feuerdurchschlag und Feuerüberschlag

1. Der gemäß NEN 6068 bestimmte Widerstand gegen Feuerdurchschlag und Feuerüberschlag von einem Brandabschnitt zu einem anderen Brandabschnitt in einem geschlossenen Raum, durch den ein besonders geschützter Fluchtweg führt, beträgt mindestens 20 Minuten.
2. Bei der Ermittlung des Widerstands gegen Feuerdurchschlag und Feuerüberschlag eines Brandabschnitts zu einem Raum eines auf einem angrenzenden Grundstück gelegenen Gebäudes wird für das auf dem anderen Grundstück gelegene Gebäude von einem identischen, aber spiegelverkehrt im Hinblick auf die Grundstücksgrenze gelegenen, Gebäude ausgegangen. Wenn das Baugrundstück an eine öffentlichen Straße, ein öffentliches Gewässer oder eine öffentliche Grünfläche oder ein nicht zur Bebauung oder für einen Spielplatz bestimmtes Baugrundstück, einen Campingplatz oder einen Lagerort für feuergefährliche Stoffe grenzt, erfolgt diese Spiegelung im Hinblick auf die Mitte der Straße, des Gewässers, der Grünfläche oder des Baugrundstücks.

Abschnitt 2.11 Weitergehende Einschränkung der Ausbreitung eines Brandes und Begrenzung der Ausbreitung von Rauch

§ 2.11.1 Neubauten

Artikel 2.92 Zielvorgabeartikel

1. Ein zu errichtendes Bauwerk ist so beschaffen, dass die Ausbreitung eines Brandes weitergehend eingeschränkt wird, als in Unterabschnitt 2.10.1 angegeben, und dass eine sichere Flucht ermöglicht wird.
2. Sofern für eine in Tabelle 2.92 aufgeführte Nutzfunktion Vorschriften festgelegt sind, wird bezüglich dieser Nutzfunktion die in Absatz 1 gestellte Anforderung durch die Anwendung dieser Vorschriften erfüllt.

Tabelle 2.92

Nutzfunktion	Zutreffende Absätze											Grenzwerte				
	Lage			Umfang				WFDFÜ und Rauchdurchgang		Umbauten		Behelfsbauten	Umfang			
	Artikel 2.93			2.94				2.95		2.96	2.97	2.94				
	1	2	3	1	2	3	4	5	6	7	1	2	3	*	*	1
1 Wohnfunktion																
a zur Pflege mit einer N.F. > 500 m ²	1	2	3	1	2	-	-	-	-	-	-	2	3	*	*	100
b sonstige Wohnfunktion	1	2	3	1	-	-	-	-	-	-	-	2	3	*	*	500
2 Versammlungsfunktion																
a zur Kinderbetreuung mit Schlafbereich	1	2	3	1	-	3	-	-	-	-	-	2	3	*	*	200
b sonstige Versammlungsfunktion	1	2	3	-	-	-	-	-	-	-	1	-	3	*	*	-
3 Zellenfunktion	1	2	3	1	-	-	4	-	-	-	1	2	3	*	*	500
4 Gesundheitsfürsorgefunktion																
a mit Schlafbereich	1	2	3	-	-	-	-	5	6	-	1	2	3	*	*	-
b sonstige Gesundheitsfürsorgefunktion	1	2	3	-	-	-	-	-	-	-	1	-	3	*	*	-
5 Industriefunktion	1	2	3	-	-	-	-	-	-	-	1	-	3	*	*	-
6 Büروفunktion	1	2	3	-	-	-	-	-	-	-	1	-	3	*	*	-
7 Unterkunftsfunktion	1	2	3	1	-	-	-	-	-	7	1	2	3	*	*	500
8 Unterrichtsfunktion	1	2	3	-	-	-	-	-	-	-	1	-	3	*	*	-
9 Sportfunktion	1	2	3	-	-	-	-	-	-	-	1	-	3	*	*	-
10 Geschäftsfunktion	1	2	3	-	-	-	-	-	-	-	1	-	3	*	*	-
11 Sonstige Nutzfunktion	1	2	3	-	-	-	-	-	-	-	1	-	3	*	*	-
12 Bauwerk, das kein Gebäude ist																
a Straßentunnel mit einer Tunnellänge von mehr als 250 m	1	2	3	-	-	-	-	-	-	-	1	-	3	-	-	-
b sonstiges Bauwerk, das kein Gebäude ist	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Artikel 2.93 Lage

1. Ein Brandabschnitt ist in ein oder mehrere Unterbrandabschnitte oder Verkehrsräume unterteilt, durch die ein geschützter Fluchtweg führt.
2. Ein geschützter Fluchtweg befindet sich nicht in einem Unterbrandabschnitt.
3. Abweichend von Absatz 1 kann ein Aufenthaltsbereich zur Überwachung außerhalb eines Unterbrandabschnitts liegen, sofern:
 - a. Konstruktionselemente in diesem Bereich den Anforderungen entsprechen, die Artikel 2.69 an Konstruktionselemente stellt, welche an die Innenraumluft in einem Raum grenzen, durch den ein geschützter Fluchtweg führt, sowie

- b. die Einrichtung diesem Bereich den Anforderungen entspricht, die Artikel 7.3 an die Einrichtung eines Raums stellt, durch den ein geschützter Fluchtweg führt.

Artikel 2.94 Umfang

1. Ein Unterbrandabschnitt verfügt über eine Nutzfläche von höchstens dem in Tabelle 2.92 angegebenen Wert.
2. Abweichend von Absatz 1 ist ein gemeinsamer Aufenthaltsraum ein gesonderter Unterbrandabschnitt mit einer Nutzfläche von höchstens 500 m².
3. Ein Unterbrandabschnitt umfasst nicht mehr als eine Nutzfunktion und Nebenfunktionen dieser Nutzfunktion.
4. Eine Zelle ist ein gesonderter Unterbrandabschnitt.
5. Ein Unterbrandabschnitt mit Schlafbereich umfasst ausschließlich einen oder mehrere Schlafräume und Räume, die für diese Schlafräume zur Verfügung stehen, und verfügt über eine Gesamtnutzfläche von höchstens 500 m².
6. Ein im Sinne von Absatz 5 für bettlägerige Patienten bestimmter Unterbrandabschnitt besitzt, abhängig vom Überwachungsniveau, eine Gesamtnutzfläche von höchstens 50 m² ohne Überwachung und höchstens 500 m² bei ständiger Überwachung.
7. Eine Unterkunft ist ein gesonderter Unterbrandabschnitt.

Artikel 2.95 Widerstand gegen Feuerdurchschlag und Feuerüberschlag und Rauchdurchgang

1. Der gemäß NEN 6068 bestimmte Widerstand gegen Feuerdurchschlag von einem Unterbrandabschnitt zu einem anderen Raum in dem Brandabschnitt beträgt mindestens 20 Minuten, wobei zur Bestimmung des Feuerwiderstands im Hinblick auf die trennende Funktion einer Trennkonstruktion ausschließlich das Beurteilungskriterium Flammendichtigkeit in Bezug auf die Abdichtung berücksichtigt wird.
2. Der gemäß NEN 6068 bestimmte Widerstand gegen Feuerdurchschlag und Feuerüberschlag von einem Unterbrandabschnitt zu einem anderen Raum in einem Brandabschnitt, in dem sich ein Unterbrandabschnitt im Sinne von Artikel 2.94 befindet, beträgt mindestens 30 Minuten.
3. Per Ministerialverordnung können Vorschriften über den Rauchdurchgang von einem Unterbrandabschnitt zu einem anderen Raum erlassen werden.

Artikel 2.96 Umbauten

Für das teilweise Erneuern oder Verändern oder das Erweitern eines Bauwerks gelten jeweils die Artikel 2.93 bis 2.95, wobei anstelle des in den Artikeln genannten Anforderungsniveaus vom rechtmäßig erfüllten Niveau ausgegangen wird.

Artikel 2.97 Behelfsbauten

Für die Errichtung eines Behelfsbauwerks gilt Artikel 2.95 Absatz 1 und 3.

§ 2.11.2 Bestandsbauten

Artikel 2.98 Zielvorgabeartikel

1. Ein bestehendes Bauwerk ist so beschaffen, dass die Ausbreitung eines Brandes weitergehend eingeschränkt wird, als in Unterabschnitt 2.10.2 angegeben, und dass eine sichere Flucht ermöglicht wird.

2. Sofern für eine in Tabelle 2.98 aufgeführte Nutzfunktion Vorschriften festgelegt sind, wird bezüglich dieser Nutzfunktion die in Absatz 1 gestellte Anforderung durch die Anwendung dieser Vorschriften erfüllt.

Tabelle 2.98

Nutzfunktion	Zutreffende Absätze							Grenzwerte				
	Lage	Umfang							WGRD und WFDFÜ			Umfang
Artikel	2.99	2.100							2.101			2.100
Absatz	*	1	2	3	4	5	6	7	1	2	3	1
1 Wohnfunktion												
a zur Pflege mit einer N.F. > 500 m ²	*	1	2	-	-	-	-	-	-	2	-	200
b sonstige Wohnfunktion	*	1	-	-	-	-	-	-	-	2	-	1000
2 Versammlungsfunktion												
a zur Kinderbetreuung mit Schlafbereich	*	-	-	3	-	-	-	-	-	2	-	-
b sonstige Versammlungsfunktion	*	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
3 Zellenfunktion	*	-	-	-	4	-	-	-	-	2	3	-
4 Gesundheitsfürsorgefunktion												
a mit Schlafbereich	*	-	-	-	-	5	6	-	-	2	3	-
b sonstige Gesundheitsfürsorgefunktion	*	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
5 Industriefunktion	*	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
6 Büروفunktion	*	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
7 Unterkunftsfunktion	*	1	-	-	-	-	-	7	-	2	-	1000
8 Unterrichtsfunktion	*	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
9 Sportfunktion	*	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
10 Geschäftsfunktion	*	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
11 Sonstige Nutzfunktion	*	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
12 Bauwerk, das kein Gebäude ist												
a Straßentunnel mit einer Tunnellänge von mehr als 250 m	*	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
b sonstiges Bauwerk, das kein Gebäude ist	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Artikel 2.99 Lage

Ein Brandabschnitt ist in einen oder mehrere Unterbrandabschnitte oder Verkehrsräume unterteilt, durch die ein geschützter Weg führt.

Artikel 2.100 Umfang

- Ein Unterbrandabschnitt verfügt über eine Nutzfläche von höchstens dem in Tabelle 2.98 angegebenen Wert.
- Abweichend von Absatz 1 hat ein Unterbrandabschnitt mit ausschließlich gemeinsamen Räumen eine Nutzfläche von höchstens 1.000 m².
- Ein Unterbrandabschnitt umfasst nicht mehr als eine Nutzfunktion und Nebenfunktionen dieser Nutzfunktion.
- Eine Zelle ist ein gesonderter Unterbrandabschnitt.
- Ein Unterbrandabschnitt mit Schlafbereich umfasst ausschließlich einen oder mehrere Schlafräume und Räume, die für diese Schlafräume zur Verfügung stehen, und verfügt über eine Gesamtnutzfläche von höchstens 1.000 m².
- Ein im Sinne von Absatz 5 für bettlägerige Patienten bestimmter Unterbrandabschnitt besitzt, abhängig vom Überwachungsniveau, eine Gesamtnutzfläche von höchstens 100 m² ohne Überwachung und höchstens 1.000 m² bei ständiger Überwachung.
- Eine Unterkunft ist ein gesonderter Unterbrandabschnitt.

Artikel 2.101 Widerstand gegen Rauchdurchgang oder Feuerdurchschlag und Feuerüberschlag

1. Der gemäß NEN 6075 bestimmte Widerstand gegen Rauchdurchgang von einem Unterbrandabschnitt zu einem geschlossenen Raum in dem Brandabschnitt beträgt mindestens 20 Minuten.
2. Der gemäß NEN 6068 bestimmte Widerstand gegen Feuerdurchschlag und Feuerüberschlag von einem Unterbrandabschnitt im Sinne von Artikel 2.100 zu einem anderen Raum in dem Brandabschnitt beträgt mindestens 20 Minuten.
3. Sofern sich zwischen einem Unterbrandabschnitt und einem angrenzenden Raum eine Tür befindet, bleibt bei der Bestimmung des Widerstands gegen Feuerdurchschlag und Feuerüberschlag im Sinne von Absatz 2 eine Fläche unter der Tür von nicht mehr als 0,02 m², bei einer Höhe von nicht mehr als 0,05 m, gemessen ab dem Fußboden, unberücksichtigt.

Abschnitt 2.12 Fluchtwege

§ 2.12.1 Neubauten

Artikel 2.102 Zielvorgabeartikel

1. Ein zu errichtendes Bauwerk verfügt über derartige Fluchtwege, dass im Brandfall ein sicherer Ort erreicht werden kann.
2. Sofern für eine in Tabelle 2.102 aufgeführte Nutzfunktion Vorschriften festgelegt sind, wird bezüglich dieser Nutzfunktion die in Absatz 1 gestellte Anforderung durch die Anwendung dieser Vorschriften erfüllt.

Tabelle 2.102

Nutzfunktion	Zutreffende Absätze												Grenzwerte																																							
	Fluchtweg											Geschützter Fluchtweg	Besonders geschützter Fluchtweg	Sicherheitsfluchtweg	Zweiter Fluchtweg	Einrichtung Fluchtweg	Personenstrom-Kapazität	Umbauten	Behelfsbauten	Fluchtweg	Geschützter Fluchtweg	Besonders geschützter Fluchtweg	Einrichtung Fluchtweg																													
Artikel	2.103											2.104	2.105		2.106	2.107		2.108					2.109	2.110	2.111	2.103	2.104	2.105	2.108																							
Absatz	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	1	2	3	4	5	6	7	8	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	*	*	4 und 5	3	6	8							
	[m]											[m]	[m]	[m]	[m]	[m]	[m]	[m]	[m]	[m]	[m]	[m]	[m]	[m]	[m]	[m]	[m]	[m]	[m]	[m]	[m]	[m]	[m]	[m]	[m]	[m]																
1 Wohnfunktion	1	-	-	4	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	8	-	-	12	-	-	-	*	*	30	-	-	-	2,1					
a Wohnwagen	1	-	-	4	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	8	-	-	12	-	-	-	*	*	30	30	-	-	2,3					
b sonstige Wohnfunktion	1	-	-	4	5	-	-	-	-	-	-	1	-	3	1	2	3	4	-	-	8	-	-	-	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	6	7	8	-	10	-	12	-	-	-	*	*	30	30	-	-	2,3	
2 Versammlungsfunktion	1	2	-	4	5	-	-	9	-	-	-	1	-	3	1	-	-	-	6	-	8	1	-	-	1	2	3	4	-	-	1	2	3	4	5	6	7	8	-	-	12	1	2	-	*	*	30	30	5	-	2,3	
a zur Kinderbetreuung mit Schlafbereich	1	2	-	4	5	-	-	9	10	-	-	-	2	3	1	-	-	-	5	6	-	8	1	-	-	1	2	3	4	-	-	1	2	3	4	5	6	7	8	-	-	12	1	2	-	*	*	30	30	30	-	2,3
b sonstige Versammlungsfunktion	1	2	-	4	5	-	-	9	10	-	-	-	2	3	1	-	-	-	5	6	-	8	1	-	-	1	2	3	4	-	-	1	2	3	4	5	6	7	8	-	-	12	1	2	-	*	*	30	30	30	-	2,3
3 Zellenfunktion	2	-	4	5	6	-	-	9	10	-	-	1	-	3	1	-	-	-	6	-	8	1	-	-	1	2	3	4	-	-	1	2	3	4	5	6	7	8	-	-	12	1	2	-	*	*	22,5	22,5	22,5	-	2,3	
4 Gesundheitsfürsorgefunktion	1	2	-	4	5	6	-	-	9	-	-	1	-	3	1	-	-	-	6	-	8	1	-	-	1	2	3	4	-	-	1	2	3	4	5	6	7	8	-	-	11	12	1	2	-	*	*	30	30	20	-	2,3
a mit Schlafbereich	1	2	-	4	5	6	-	-	9	10	-	-	2	3	1	-	-	-	5	6	-	8	1	-	-	1	2	3	4	-	-	1	2	3	4	5	6	7	8	-	-	12	1	2	-	*	*	30	30	30	-	2,3
b sonstige Gesundheitsfürsorgefunktion	1	2	-	4	5	6	-	-	9	10	-	-	2	3	1	-	-	-	5	6	-	8	1	-	-	1	2	3	4	-	-	1	2	3	4	5	6	7	8	-	-	12	1	2	-	*	*	30	30	30	-	2,3
5 Industriefunktion	1	2	-	4	5	6	7	-	-	10	-	-	2	3	1	-	-	-	5	6	-	8	1	-	-	1	2	3	4	-	-	1	2	3	4	5	6	7	8	-	-	12	1	2	-	*	*	30	30	30	-	2,3
6 Bürofunktion	1	2	-	4	5	6	-	-	9	10	-	-	2	3	1	-	-	-	5	6	-	8	1	-	-	1	2	3	4	-	-	1	2	3	4	5	6	7	8	-	-	12	1	2	-	*	*	30	30	30	-	2,3
7 Unterkunftsfunktion	1	2	-	4	5	-	-	9	10	-	-	1	-	3	1	-	-	-	6	7	8	1	2	-	1	2	3	4	-	-	1	2	3	4	5	6	7	8	-	-	12	1	2	-	*	*	30	30	20	-	2,3	
a in einem Unterkunftsgebäude	1	2	-	4	5	-	-	9	10	-	-	1	-	3	1	-	-	-	6	7	8	1	2	-	1	2	3	4	-	-	1	2	3	4	5	6	7	8	-	-	12	1	2	-	*	*	30	30	20	-	2,1	
b sonstige Unterkunftsfunktion	1	2	-	4	5	-	-	9	10	-	-	1	-	3	1	-	-	-	6	7	8	1	2	-	1	2	3	4	-	-	1	2	3	4	5	6	7	8	-	-	12	1	2	-	*	*	30	30	20	-	2,1	
8 Unterrichtsfunktion	1	2	-	4	5	-	-	9	10	-	-	-	2	3	1	-	-	-	5	6	-	8	1	-	-	1	2	3	4	-	-	1	2	3	4	5	6	7	8	-	-	12	1	2	-	*	*	30	30	15	-	2,3
9 Sportfunktion	1	2	-	4	5	6	7	-	9	10	-	-	2	3	1	-	-	-	5	6	-	8	1	-	-	1	2	3	4	-	-	1	2	3	4	5	6	7	8	-	-	12	1	2	-	*	*	30	30	30	-	2,3
10 Geschäftsfunktion	1	2	-	4	5	6	7	-	9	10	-	-	2	3	1	-	-	-	5	6	-	8	1	-	-	1	2	3	4	-	-	1	2	3	4	5	6	7	8	-	-	12	1	2	-	*	*	30	30	30	-	2,3
11 Sonstige Nutzfunktion	1	2	-	4	5	6	7	-	10	-	-	-	2	3	1	-	-	-	5	6	-	8	1	-	-	1	2	3	4	-	-	1	2	3	4	5	6	7	8	-	-	12	1	2	-	*	*	30	30	30	-	2,1
12 Bauwerk, das kein Gebäude ist	1	-	3	-	-	-	-	8	-	-	-	1	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	3	-	5	-	-	8	9	-	-	12	-	-	3	*	-	-	-	-	-	2,1
a Straßentunnel mit einer Tunnelänge von mehr als 250 m	1	-	3	-	-	-	-	8	-	-	-	1	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	3	-	5	-	-	8	9	-	-	12	-	-	3	*	-	-	-	-	-	2,1
b sonstiges Bauwerk, das kein Gebäude ist	1	-	-	-	-	-	-	-	-	11	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	12	-	-	3	*	-	-	-	-	-	-		

Artikel 2.103 Fluchtweg

1. An jedem Punkt eines für Personen bestimmten Fußbodens beginnt ein Fluchtweg, der zum angrenzenden Grundstück und von dort zu einer öffentlichen Straße führt.
2. An jedem Punkt eines für Personen bestimmten Fußbodens einer Zellenfunktion, oder einer Nebenfunktion davon, beginnt ein Fluchtweg, der, entweder durch einen Außenraum oder nicht, zu einem anderen Brandabschnitt führt.
3. An jedem Punkt einer Fahrbahn beginnt ein Fluchtweg, der zum angrenzenden Grundstück und von dort zu einer öffentlichen Straße führt.
4. Die korrigierte Laufweglänge zwischen einem Punkt in einem Nutzbereich und einem Ausgang des Unterbrandabschnitts, in dem sich der Nutzbereich befindet, ist nicht größer als der in Tabelle 2.102 angegebene Wert.
5. Abweichend von Absatz 4 wird bei einem nicht näher zu unterteilenden Nutzbereich sowie bei einem Aufenthaltsraum anstelle der korrigierten Laufweglänge von der Laufweglänge ausgegangen, die nicht größer ist als der in Tabelle 2.102 angegebene Wert.
6. Abweichend von Absatz 4 und 5 gilt bei einer Belegung mit weniger als 1 Person pro 12 m² Nutzfläche des Unterbrandabschnitts ein Wert von höchstens 45 m.
7. Abweichend von Absatz 4 und 5 gilt bei einer Belegung mit weniger als einer Person pro 30 m² Nutzfläche des Unterbrandabschnitts ein Wert von höchstens 60 m.
8. Die Laufweglänge zwischen einem Punkt auf einer Fahrbahn und einem Ausgang des Unterbrandabschnitts beträgt höchstens 150 m. Der Abstand zwischen zwei Ausgängen beträgt höchstens 250 m, gemessen entlang der Tunnelwand.
9. An jedem Punkt eines für Personen bestimmten Fußbodens in einem Unterbrandabschnitt beginnt mindestens ein Fluchtweg mit einem auf diesem Fluchtweg zu überbrückenden Höhenunterschied zu einem Ausgang des Unterbrandabschnitts von höchstens 4 m.
10. Ein Unterbrandabschnitt oder ein darin gelegener Raum besitzt, sofern dieser für mehr als 150 Personen bestimmt ist, mindestens zwei Ausgänge, durch die ein Fluchtweg führt. Der Abstand zwischen den Ausgängen beträgt mindestens 5 m.
11. Ein Bauwerk, das kein Gebäude ist, besitzt, entsprechend seinem Verwendungszweck und seiner Größe, genügend und derart beschaffene Fluchtwege, dass im Brandfall eine zielgerichtete und sichere Flucht ermöglicht wird.

Artikel 2.104 Geschützter Fluchtweg

1. Ein Fluchtweg ist ab dem Ausgang des Unterbrandabschnitts, in dem der Fluchtweg beginnt, ein geschützter Fluchtweg, es sei denn, der Ausgang grenzt direkt an das angrenzende Grundstück.
2. Ein Fluchtweg, auf den höchstens 37 Personen angewiesen sind, ist ab dem Ausgang des Unterbrandabschnitts, in dem der Fluchtweg beginnt, ein geschützter Fluchtweg, es sei denn, der Ausgang grenzt direkt an das angrenzende Grundstück.
3. Ein geschlossener Raum, durch den ein geschützter Fluchtweg führt, hat vom Ausgang des Unterbrandabschnitts bis zum folgenden Ausgang auf dem Fluchtweg eine Laufweglänge, die den in Tabelle 2.102 angegebenen Wert nicht überschreitet. Dies gilt nicht, sofern der Fluchtweg durch ein Treppenhaus oder einen nicht geschlossenen Raum führt.

Artikel 2.105 Besonders geschützter Fluchtweg

1. Ein Fluchtweg ist ab dem Ausgang des Brandabschnitts, in dem der Fluchtweg beginnt, ein besonders geschützter Fluchtweg, es sei denn, der Ausgang grenzt direkt an das angrenzende Grundstück.
2. Der Fluchtweg im Sinne von Absatz 1 führt nicht entlang eines beweglichen Konstruktionselements einer anderen Wohnfunktion als der Wohnfunktion, in der der Fluchtweg beginnt. Dies gilt nicht für den Zugang einer Wohnfunktion, der direkt gegenüber dem Zugang der Wohnfunktion liegt, in der der Fluchtweg beginnt.
3. Der Fluchtweg im Sinne von Absatz 1 führt nicht über eine Treppe.
4. Absatz 2 und 3 gelten nicht, sofern der Weg durch ein Treppenhaus führt, die Ausgänge der auf den Weg angewiesenen Wohnfunktionen direkt an das Treppenhaus grenzen, auf den Weg ausschließlich Wohnfunktionen und Nebenfunktionen davon angewiesen sind, und der Ausgang des Treppenhauses direkt an das angrenzende Grundstück grenzt, sowie:
 - a. nicht mehr als 6 Wohnfunktionen auf den Weg angewiesen sind und kein Fußboden eines Aufenthaltsbereichs der Wohnfunktionen höher als 6 m über der Bezugshöhe liegt, oder
 - b. die Gesamtfläche der auf den Weg angewiesenen Wohnfunktionen höchstens 800 m² beträgt, kein Fußboden eines Aufenthaltsbereichs der Wohnfunktionen höher als 12,5 m über der Bezugshöhe liegt und keine der Wohnfunktionen eine Nutzfläche von mehr als 150 m² aufweist.
5. Ein Fluchtweg, auf den mindestens 38 und höchstens 150 Personen angewiesen sind, ist ab dem Ausgang des Unterbrandabschnitts, in dem der Fluchtweg beginnt, ein besonders geschützter Fluchtweg, es sei denn, der Ausgang grenzt direkt an das angrenzende Grundstück.
6. In einem geschlossenen Raum, durch den ein besonders geschützter Fluchtweg führt, ist die Laufweglänge vom Ausgang des Unterbrandabschnitts, in dem der Fluchtweg beginnt, bis zu dem Punkt, wo ein zweiter Fluchtweg oder ein Sicherheitsweg beginnt oder bis zum angrenzenden Grundstück nicht größer als der in Tabelle 2.102 angegebene Wert.
7. Ein Fluchtweg in einem Treppenhaus ist ein besonders geschützter Fluchtweg.
8. Ein Fluchtweg in einem Treppenhaus, in dem ein Höhenunterschied von mehr als 8 m überbrückt wird, ist ein besonders geschützter Fluchtweg.

Artikel 2.106 Sicherheitsfluchtweg

1. Ein Fluchtweg, auf den mehr als 150 Personen angewiesen sind, ist ab dem Ausgang des Unterbrandabschnitts, in dem der Fluchtweg beginnt, ein Sicherheitsfluchtweg, es sei denn, der Ausgang grenzt direkt an das angrenzende Grundstück.
2. Ein Fluchtweg in einem geschlossenen Treppenhaus, in dem ein Höhenunterschied von mehr als 12,5 m überbrückt wird, ist ein Sicherheitsfluchtweg.

Artikel 2.107 2. Fluchtweg

1. Sofern auf einem Fluchtweg ein 2. Fluchtweg beginnt, gelten die Artikel 2.104, 2.105 Absatz 1 bis 7 und 2.106 nicht ab dem Punkt, wo die 2 Fluchtwege durch unterschiedliche Räume führen.

2. Außerhalb des Brandabschnitts, in dem der 2. Fluchtweg im Sinne von Absatz 1 beginnt, führen die 2 Fluchtwege nicht durch denselben Brandabschnitt.
3. Abweichend von Absatz 1 und 2 können die 2 Fluchtwege ab dem Ausgang des Unterbrandabschnitts, in dem der 1. Fluchtweg beginnt, durch denselben Raum führen, sofern:
 - a. der Raum an den Ausgang des Unterbrandabschnitts grenzt;
 - b. die Fluchtwege in dem Raum geschützte Fluchtwege und, sofern diese außerhalb eines Brandabschnitts liegen, besonders geschützte Fluchtwege sind;
 - c. die Laufweglänge in dem Raum, gemessen über beide Fluchtwege, höchstens 30 m beträgt, sofern es sich um einen geschlossenen Raum handelt, sowie
 - d. die Fluchtwege in unterschiedliche Richtungen führen.
4. Abweichend von Absatz 1 können die 2 Fluchtwege durch denselben Raum führen, sofern der Fluchtweg ein Sicherheitsfluchtweg ist.
5. Der Sicherheitsfluchtweg im Sinne von Absatz 4 führt ausschließlich durch ein Treppenhaus.

Artikel 2.108 Einrichtung Fluchtweg

1. Der gemäß NEN 6068 bestimmte Widerstand gegen Feuerdurchschlag und Feuerüberschlag zwischen einem geschützten oder besonders geschützten Fluchtweg und dem in Fluchtrichtung angrenzenden geschlossenen Raum beträgt mindestens 20 Minuten.
2. Der gemäß NEN 6068 bestimmte Widerstand gegen Feuerdurchschlag und Feuerüberschlag zwischen den 2 Räumen im Sinne von Artikel 2.107 Absatz 1 beträgt mindestens 30 Minuten.
3. Per Ministerialverordnung können Vorschriften erlassen werden über den Rauchdurchgang zwischen:
 - a. einem geschützten oder besonders geschützten Fluchtweg und dem in Fluchtrichtung angrenzenden geschlossenen Raum, sowie
 - b. zwischen 2 Fluchtwegen im Sinne von Artikel 2.107 Absatz 1, die durch unterschiedliche Räume führen.
4. Pro Geschoss beträgt die gemäß NEN 6090 bestimmte dauerhafte Brandlast eines Treppenhauses, durch das ein geschützter Fluchtweg führt, einschließlich der von dem Treppenhaus aus direkt erreichbaren geschlossenen Räume, höchstens 3.500 MJ. Bei der Bestimmung der Brandlast wird ein geschlossener Raum nicht berücksichtigt, sofern der gemäß NEN 6068 bestimmte Widerstand gegen Feuerdurchschlag und Feuerüberschlag zwischen dem Raum und dem Treppenhaus mindestens 30 Minuten beträgt. Bei der zu berücksichtigenden Brandlast der Dachkonstruktion auf dem obersten Geschoss des Treppenhauses, durch das kein Fluchtweg führt, erfolgt eine Verminderung um 50 %.
5. Pro Geschoss beträgt die gemäß NEN 6090 bestimmte dauerhafte Brandlast eines geschlossenen Raums, durch den ein Sicherheitsfluchtweg führt, einschließlich der von dem Raum aus direkt erreichbaren Räume, höchstens 3.500 MJ. Bei der Bestimmung der Brandlast wird ein geschlossener Raum nicht berücksichtigt, sofern der gemäß NEN 6068 bestimmte Widerstand gegen Feuerdurchschlag und Feuerüberschlag zwischen dem Raum und dem Treppenhaus mindestens 30 Minuten beträgt.

6. Ein geschlossenes Treppenhaus, in dem ein Höhenunterschied von mehr als 20 m überbrückt wird, ist in Fluchtrichtung ausschließlich durch einen gesondert geschützten Fluchtweg mit einer Laufweglänge von mindestens 2 m erreichbar.
7. Ein Ausgang einer Wohnfunktion grenzt nicht an einen gesonderten Fluchtweg im Sinne von Absatz 6.
8. Ein Fluchtweg hat einen freien Durchgang mit einer Breite von mindestens 0,85 m und einer Höhe von mindestens dem in Tabelle 2.102 angegebenen Wert. Das gilt nicht, sofern der Fluchtweg über eine Treppe führt.
9. Abweichend von Absatz 8 verfügt ein geschützter Fluchtweg, sofern dieser nicht durch einen Ausgang oder über eine Treppe führt, einen freien Durchgang mit einer Breite von mindestens 1,2 m.
10. Wenn auf eine Treppe insgesamt mehr als 600 m² Grundfläche eines Aufenthaltsbereichs angewiesen sind, beträgt die Breite der Treppe mindestens 1,2 m.
11. Ein Fluchtweg, der aus einem Schlafbereich für bettlägerige Patienten zu einem anderen Brandabschnitt im Sinne von Artikel 2.84 Absatz 10 führt, besitzt einen freien Durchgang, durch den ein Block mit einer Länge von 2,3 m, einer Höhe von 1,2 m und einer Breite von 1,1 m horizontal hindurchbewegt werden kann. Dieser Weg führt nicht über eine Treppe oder eine Aufzugskabine.
12. Ein nicht geschlossener Raum, durch den ein Fluchtweg führt, hat eine derartige Kapazität für die Ableitung von Wärme und Rauch sowie für die Zufuhr von Frischluft, dass der Raum im Brandfall über längere Zeit zu Fluchtzwecken, sowie zur Durchführung von Rettungs- und Löscharbeiten verwendet werden kann.

Artikel 2.109 Kapazität eines Fluchtwegs

1. Die Personenstrom-Kapazität eines Teils eines Fluchtwegs, ausgedrückt in Personen, entspricht mindestens der Personenanzahl, die auf diesen Teil angewiesen ist. Bei der Bestimmung der Personenstrom-Kapazität wird ausgegangen von:
 - a. 45 Personen pro Meter Breite einer Treppe zur Überbrückung eines Höhenunterschieds von mehr als 1 m und 90 Personen pro Meter freier Breite bei einem Höhenunterschied von höchstens 1 m, sofern der Auftritt der Treppe mindestens 0,17 m beträgt;
 - b. 90 Personen pro Meter freier Breite eines Raums;
 - c. 90 Personen pro Meter freier Breite eines Durchgangs, sofern sich in dem Durchgang eine Doppeltür oder ein vergleichbares bewegliches Konstruktionselement mit einem maximalen Öffnungswinkel von weniger als 135 Grad befindet;
 - d. 110 Personen pro Meter freier Breite eines Durchgangs, sofern sich in dem Durchgang eine Einzeltür oder ein vergleichbares bewegliches Konstruktionselement mit einem maximalen Öffnungswinkel von weniger als 135 Grad befindet, sowie
 - e. 135 Personen pro Meter freier Breite eines anderen Durchgangs.
2. Per Ministerialverordnung können Vorschriften für einen Teil eines Fluchtwegs erlassen werden, der sich außerhalb des Unterbrandabschnitts befindet, in dem der Fluchtweg beginnt, aufgrund derer von Absatz 1 abgewichen werden kann.
3. Die Personenstrom-Kapazität eines Teils eines Fluchtwegs ist so bemessen, dass für die auf diesen Teil angewiesenen Personen eine sichere Flucht ermöglicht wird.

Artikel 2.110 Umbauten

Für das teilweise Erneuern oder Verändern oder das Erweitern eines Bauwerks gelten jeweils die Artikel 2.103 bis 2.109, wobei anstelle des in den Artikeln genannten Anforderungsniveaus vom rechtmäßig erfüllten Niveau ausgegangen wird.

Artikel 2.111 Behelfsbauten

Für die Errichtung eines Behelfsbauwerks gelten die Artikel 2.103 bis 2.107 und 2.109.

§ 2.12.2 Bestandsbauten

Artikel 2.112 Zielvorgabeartikel

1. Ein bestehendes Bauwerk verfügt über derartige Fluchtwege, dass im Brandfall ein sicherer Ort erreicht werden kann.
2. Sofern für eine in Tabelle 2.112 aufgeführte Nutzfunktion Vorschriften festgelegt sind, wird bezüglich dieser Nutzfunktion die in Absatz 1 gestellte Anforderung durch die Anwendung dieser Vorschriften erfüllt.

Tabelle 2.112

Nutzfunktion	Zutreffende Absätze																		Grenzwerte										
	Fluchtweg								Geschützter Weg		Besonders geschützter Fluchtweg		Sicherheitsfluchtweg		Zweiter Fluchtweg		Einrichtung Fluchtweg		Kapazität eines Fluchtwegs		Fluchtweg	Breite Höhe							
Artikel Absatz	2.113								2.114		2.115		2.11		2.117		2.118		2.119		2.113	2.118							
	1	2	3	4	5	6	7	8	1	2	1	2	3	1	2	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	4			
1 Wohnfunktion	1	-	-	4	-	-	-	-	1	-	1	-	-	1	-	1	2	3	1	2	3	4	-	6	-	-	[m]	[m]	[m]
2 Versammlungsfunktion	1	2	-	4	-	-	7	-	-	2	-	2	3	-	2	1	2	3	1	2	3	4	-	6	1	2	60	0,5	1,7
3 Zellenfunktion	-	2	-	-	5	-	7	-	-	2	-	2	3	-	2	1	2	3	1	2	3	4	-	6	1	2	-	0,5	1,7
4 Gesundheitsfürsorgefunktion																													
a mit Schlafbereich	1	2	-	-	5	-	7	-	-	2	-	2	3	-	2	1	2	3	1	2	3	4	5	6	1	2	-	0,5	1,7
b sonstige Gesundheitsfürsorgefunktion	1	2	-	4	-	-	7	-	-	2	-	2	3	-	2	1	2	3	1	2	3	4	-	6	1	2	75	0,5	1,7
5 Industriefunktion	1	2	-	4	-	-	7	-	-	2	-	2	3	-	2	1	2	3	1	2	3	4	-	6	1	2	75	0,5	1,7
6 Bürofunktion	1	2	-	4	-	-	7	-	-	2	-	2	3	-	2	1	2	3	1	2	3	4	-	6	1	2	75	0,5	1,7
7 Unterkunftsfunktion	1	2	-	4	-	-	7	-	-	2	-	2	3	-	2	1	2	3	1	2	3	4	-	6	1	2	75	0,5	1,7
8 Unterrichtsfunktion	1	2	-	4	-	-	7	-	-	2	-	2	3	-	2	1	2	3	1	2	3	4	-	6	1	2	60	0,5	1,7
9 Sportfunktion	1	2	-	4	-	-	7	-	-	2	-	2	3	-	2	1	2	3	1	2	3	4	-	6	1	2	75	0,5	1,7
10 Geschäftsfunktion	1	2	-	4	-	-	7	-	-	2	-	2	3	-	2	1	2	3	1	2	3	4	-	6	1	2	75	0,5	1,7
11 Sonstige Nutzfunktion	1	2	-	4	-	-	7	-	-	2	-	2	3	-	2	1	2	3	1	2	3	4	-	6	1	2	75	0,5	1,7
12 Bauwerk, das kein Gebäude ist																													
a Straßentunnel mit einer Tunnellänge von mehr als 250 m	1	-	3	-	-	6	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	3	4	-	6	-	3	-	0,7	1,9
b sonstiges Bauwerk, das kein Gebäude ist	1	-	-	-	-	-	-	8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6	-	3	-	-	-

Artikel 2.113 Fluchtweg

1. An jedem Punkt eines für Personen bestimmten Fußbodens beginnt ein Fluchtweg, der zum angrenzenden Grundstück und von dort zu einer öffentlichen Straße führt.
2. An jedem Punkt eines für Personen bestimmten Fußbodens einer Zellenfunktion, oder einer Nebenfunktion davon, beginnt ein Fluchtweg, der, entweder durch einen Außenraum oder nicht, zu einem anderen Brandabschnitt führt.
3. An jedem Punkt einer Fahrbahn beginnt ein Fluchtweg, der zum angrenzenden Grundstück und von dort zu einer öffentlichen Straße führt.

4. Die Laufweglänge zwischen einem Punkt in einem Nutzbereich und einem Ausgang des Unterbrandabschnitts, in dem sich der Nutzbereich befindet, ist nicht größer als der in Tabelle 2.112 angegebene Wert.
5. Die Laufweglänge zwischen einem Punkt in einem Nutzbereich und einem, dem Ausgang des Unterbrandabschnitts, in dem sich der Nutzbereich befindet, nächstgelegenen Ausgang, ist nicht größer als 75 m. Dies gilt nicht, sofern der Fluchtweg durch einen nicht geschlossenen Raum führt.
6. Die Laufweglänge zwischen einem Punkt auf einer Fahrbahn und einem Ausgang des Unterbrandabschnitts beträgt höchstens 150 m. Der Abstand zwischen zwei Ausgängen beträgt höchstens 250 m, gemessen entlang der Tunnelwand.
7. Ein Unterbrandabschnitt oder ein darin gelegener Raum verfügt, sofern dieser für mehr als 150 Personen bestimmt ist, über mindestens zwei Ausgänge, durch die ein Fluchtweg führt.
8. Ein Bauwerk, das kein Gebäude ist, besitzt, entsprechend seinem Verwendungszweck und seiner Größe, genügend und derart beschaffene Fluchtwege, dass im Brandfall eine zielgerichtete und sichere Flucht ermöglicht wird.

Artikel 2.114 Geschützter Weg

1. Ein Fluchtweg ist ab dem Ausgang des Unterbrandabschnitts, in dem der Fluchtweg beginnt, ein geschützter Weg, es sei denn, der Ausgang grenzt direkt an das angrenzende Grundstück.
2. Ein Fluchtweg, auf den höchstens 37 Personen angewiesen sind, ist ab dem Ausgang des Unterbrandabschnitts, in dem der Fluchtweg beginnt, ein geschützter Weg, es sei denn, der Ausgang grenzt direkt an das angrenzende Grundstück.

Artikel 2.115 Besonders geschützter Fluchtweg

1. Ein Fluchtweg, der durch einen gemeinschaftlichen Verkehrsraum führt, auf den eine Gesamtnutzfläche von mehr als 500 m² von Wohnfunktionen angewiesen ist, ist ein besonders geschützter Fluchtweg.
2. Ein Fluchtweg, auf den mindestens 37 und höchstens 150 Personen angewiesen sind, ist ab dem Ausgang des Unterbrandabschnitts, in dem der Fluchtweg beginnt, ein besonders geschützter Fluchtweg, es sei denn, der Abschnitt grenzt direkt an das angrenzende Grundstück.
3. Ein Fluchtweg, der ab dem Ausgang eines Unterbrandabschnitts über eine Treppe führt und einen Höhenunterschied von mehr als 12,5 m überbrückt, ist ein besonders geschützter Fluchtweg.

Artikel 2.116 Sicherheitsfluchtweg

1. Ein Fluchtweg, der durch einen gemeinschaftlichen Verkehrsraum führt, auf den eine Gesamtnutzfläche von mehr als 1.500 m² von Wohnfunktionen angewiesen ist, ist ein Sicherheitsfluchtweg.
2. Ein Fluchtweg, auf den mehr als 150 Personen angewiesen sind, ist ab dem Ausgang des Unterbrandabschnitts, in dem der Fluchtweg beginnt, ein Sicherheitsfluchtweg, es sei denn, der Abschnitt grenzt direkt an das angrenzende Grundstück.

Artikel 2.117 2. Fluchtweg

1. Sofern auf einem Fluchtweg ein 2. Fluchtweg beginnt, gelten die Artikel 2.114, 2.115 Absatz 1 und 2 und 2.116 nicht ab dem Punkt, wo die 2 Fluchtwege durch unterschiedliche Räume führen.
2. Abweichend von Absatz 1 und 2 können die 2 Fluchtwege ab dem Ausgang des Unterbrandabschnitts, in dem der 1. Fluchtweg beginnt, durch denselben Raum führen, sofern:
 - c. der Raum an den Ausgang des Unterbrandabschnitts grenzt;
 - d. die Fluchtwege in dem Raum zu unterschiedlichen Ausgängen führen, sowie
 - e. der Raum ein geschlossener Raum ist, beträgt die Laufweglänge in dem Raum, gemessen entlang des Fluchtwegs, höchstens 30 m und, wenn der Weg ein geschützter Weg ist, höchstens 70 m.
3. Abweichend von Absatz 1 können die 2 Fluchtwege ab dem Ausgang des Unterbrandabschnitts, in dem der 1. Fluchtweg beginnt, durch denselben Raum führen, sofern der Fluchtweg ein Sicherheitsfluchtweg ist.

Artikel 2.118 Einrichtung Fluchtweg

1. Der gemäß NEN 6075 bestimmte Widerstand gegen Rauchdurchgang zwischen einem geschützten Weg oder einem besonders geschützten Fluchtweg und dem in Fluchtrichtung angrenzenden geschlossenen Raum beträgt mindestens 20 Minuten.
2. Der gemäß NEN 6068 bestimmte Widerstand gegen Feuerdurchschlag und Feuerüberschlag zwischen zwei Fluchtwegen im Sinne von Artikel 2.117 Absatz 1 beträgt mindestens 20 Minuten.
3. Das Produkt der gemäß NEN 6090 bestimmten dauerhaften Brandbelastung und der Netto-Grundfläche eines Raums, durch den ein Sicherheitsfluchtweg führt, beträgt pro Geschoss höchstens 7.000 MJ.
4. Ein Fluchtweg hat einen freien Durchgang mit mindestens der in Tabelle 2.112 angegebenen Breite und Höhe.
5. Ein Fluchtweg, der aus einem Schlafbereich für bettlägerige Patienten zu einem anderen Brandabschnitt im Sinne von Artikel 2.90 Absatz 10 führt, hat einen freien Durchgang, durch den ein Block mit einer Länge von 2,3 m, einer Höhe von 1,2 m und einer Breite von 1,1 m horizontal hindurchbewegt werden kann. Dieser Fluchtweg führt nicht über eine Treppe oder eine Aufzugskabine.
6. Ein nicht geschlossener Raum, durch den ein Fluchtweg führt, hat eine derartige Kapazität für die Ableitung von Wärme und Rauch sowie für die Zufuhr von Frischluft, dass der Raum im Brandfall über längere Zeit zu Fluchtzwecken sowie zur Durchführung von Rettungs- und Löscharbeiten verwendet werden kann.

Artikel 2.119 Kapazität eines Fluchtwegs

1. Die Personenstrom-Kapazität eines Teils eines Fluchtwegs, ausgedrückt in Personen, entspricht mindestens der Personenanzahl, die auf diesen Teil angewiesen ist. Bei der Bestimmung der Personenstrom-Kapazität wird ausgegangen von:
 - a. 45 Personen pro Meter Breite einer Treppe zur Überbrückung eines Höhenunterschieds von mehr als 1 m und 90 Personen pro Meter freier Breite bei einem Höhenunterschied von höchstens 1 m, sofern der Auftritt der Treppe mindestens 0,16 m beträgt.
 - b. 90 Personen pro Meter freier Breite eines Raums;

- c. 90 Personen pro Meter freier Breite eines Durchgangs, sofern sich in dem Durchgang eine Doppeltür oder ein vergleichbares bewegliches Konstruktionselement mit einem maximalen Öffnungswinkel von weniger als 135 Grad befindet;
 - d. 110 Personen pro Meter freier Breite eines Durchgangs, sofern sich in dem Durchgang eine Einzeltür oder ein vergleichbares bewegliches Konstruktionselement mit einem maximalen Öffnungswinkel von weniger als 135 Grad befindet, sowie
 - e. 135 Personen pro Meter freier Breite eines anderen Durchgangs.
2. Per Ministerialverordnung können Vorschriften für einen Teil eines Fluchtwegs erlassen werden, der sich außerhalb des Unterbrandabschnitts befindet, in dem der Fluchtweg beginnt, aufgrund derer von Absatz 1 abgewichen werden kann.
 3. Die Personenstrom-Kapazität eines Teils eines Fluchtwegs ist so bemessen, dass für die auf diesen Teil angewiesenen Personen eine sichere Flucht ermöglicht wird.

Abschnitt 2.13 Hilfeleistung im Brandfall

§ 2.13.1 Neubauten

Artikel 2.120 Zielvorgabeartikel

1. Ein zu errichtendes Bauwerk ist so beschaffen, dass durch Hilfeleistung innerhalb angemessener Zeit Personen gerettet und ein Brand bekämpft werden können.
2. Sofern für eine in Tabelle 2.120 aufgeführte Nutzfunktion Vorschriften festgelegt sind, wird bezüglich dieser Nutzfunktion die in Absatz 1 gestellte Anforderung durch die Anwendung dieser Vorschriften erfüllt.

Tabelle 2.120

Nutzfunktion	Zutreffende Absätze						
	Feuerwehraufzug		Laufweglänge		Hilfsposten	Umbauten	Behelfsbauten
Artikel	2.121		2.122		2.123	2.124	2.125
Absatz	1	2	1	2	*	*	*
1 Wohnfunktion	1	2	1	2	-	*	*
2 Versammlungsfunktion	1	-	1	2	-	*	*
3 Zellenfunktion	1	-	1	2	-	*	*
4 Gesundheitsfürsorgefunktion	1	-	1	2	-	*	*
5 Industriefunktion	1	-	1	2	-	*	*
6 Bürofunktion	1	-	1	2	-	*	*
7 Unterkunftsfunktion	1	-	1	2	-	*	*
8 Unterrichtsfunktion	1	-	1	2	-	*	*
9 Sportfunktion	1	-	1	2	-	*	*
10 Geschäftsfunktion	1	-	1	2	-	*	*
11 Sonstige Nutzfunktion	-	-	-	-	-	-	-
12 Bauwerk, das kein Gebäude ist							
a. Straßentunnel mit einer Tunnellänge von mehr als 250 m	-	-	-	-	*	-	-
b. Sonstiges Bauwerk, das kein Gebäude ist	-	-	-	-	-	-	-

Artikel 2.121 Feuerwehraufzug

1. Von einem Aufzugszugang eines Feuerwehraufzugs aus ist von einem Stockwerk der Aufzugszugang auf dem darüber liegenden Stockwerk über einen besonders geschützten Fluchtweg erreichbar.
2. Ein Ausgang einer Wohnfunktion grenzt nicht an einen besonders geschützten Fluchtweg im Sinne von Absatz 1.

Artikel 2.122 Laufweglänge

1. Die Laufweglänge zwischen einem Punkt in einem Nutzbereich und mindestens einem Zugang eines Treppenhauses ist nicht größer als 75 m.
2. Die Laufweglänge zwischen einem Punkt in einem Nutzbereich und mindestens einem Aufzugszugang eines Feuerwehraufzugs ist nicht größer als 120 m.

Artikel 2.123 Hilfsposten

Eine Straßentunnelröhre mit einer Länge von mehr als 250 m verfügt über so viele Hilfsposten, dass die Laufweglänge zwischen einem Punkt des Fahrbahnbodens und mindestens einem Hilfsposten nicht größer ist als 75 m. Dieser Abstand wird entlang eines Wegs gemessen, der ausschließlich über Fußböden, Treppen oder Rampen führt, ohne dass Türen passiert werden, die mit einem Schlüssel geöffnet werden müssen. Der Abstand zwischen zwei aufeinander folgenden Hilfsposten beträgt höchstens 100 m.

Artikel 2.124 Umbauten

Für das teilweise Erneuern oder Verändern oder das Erweitern eines Bauwerks gelten jeweils die Artikel 2.121 und 2.122, wobei anstelle des in den Artikeln genannten Anforderungsniveaus vom rechtmäßig erfüllten Niveau ausgegangen wird.

Artikel 2.125 Behelfsbauten

Für die Errichtung eines Behelfsbauwerks gelten die Artikel 2.121 und 2.122.

§ 2.13.2 Bestandsbauten

Artikel 2.126 Zielvorgabeartikel

1. Ein bestehender Straßentunnel mit einer Tunnellänge von mehr als 250 m ist so beschaffen, dass durch Hilfeleistung innerhalb angemessener Zeit Personen gerettet und ein Brand bekämpft werden können.
2. Die Forderung aus Absatz 1 wird durch die Anwendung der Vorschrift in diesem Unterabschnitt erfüllt.

Artikel 2.127 Hilfsposten

Eine Straßentunnelröhre mit einer Länge von mehr als 250 m verfügt über so viele Hilfsposten, dass die Laufweglänge zwischen einem Punkt des Fahrbahnbodens und mindestens einem Hilfsposten nicht größer ist als 75 m. Dieser Abstand wird entlang eines Wegs gemessen, der ausschließlich über Fußböden, Treppen oder Rampen führt, ohne dass Türen passiert werden, die mit einem Schlüssel geöffnet werden müssen. Der Abstand zwischen zwei aufeinander folgenden Hilfsposten beträgt höchstens 100 m.

Abschnitt 2.14 Hohe und unterirdische Gebäude, Neubauten

Artikel 2.134 Zielvorgabeartikel

1. Ein zu errichtendes Bauwerk, in dem ein Fußboden eines Nutzbereichs höher als 70 m über oder tiefer als 8 m unter der Bezugshöhe liegt, ist so eingerichtet, dass das Bauwerk brandsicher ist.
2. Die Forderung aus Absatz 1 wird durch die Anwendung der Vorschriften in diesem Abschnitt erfüllt.

Artikel 2.135 Einrichtung

1. Ein Bauwerk, in dem ein Fußboden eines Nutzbereichs höher als 70 m über der Bezugshöhe liegt, ist so eingerichtet, dass das Bauwerk über dasselbe Maß an Brandsicherheit verfügt, wie mit den Unterabschnitten 2.2.1, 2.8.1, 2.9.1, 2.10.1 2.11.1, 2.12.1 und 2.13.1 beabsichtigt.
2. Ein Bauwerk, in dem ein Fußboden eines Nutzbereichs tiefer als 8 m unter der Bezugshöhe liegt, ist so eingerichtet, dass das Bauwerk über dasselbe Maß an Brandsicherheit verfügt, wie mit den Unterabschnitten 2.2.1, 2.8.1, 2.9.1, 2.10.1 2.11.1, 2.12.1 und 2.13.1 beabsichtigt.

Abschnitt 2.15 Einbruchhemmung, Neubauten

Artikel 2.136 Zielvorgabeartikel

1. Eine zu errichtende Wohnfunktion, bei der es sich nicht um einen Wohnwagen handelt, bietet Widerstand gegen Einbruch.
2. Die Forderung aus Absatz 1 wird durch die Anwendung der Vorschriften in diesem Abschnitt erfüllt.

Artikel 2.137 Geltungsbereich

Türen, Fenster, Rahmen und damit vergleichbare Konstruktionselemente in einer Trennkonstruktion eines nicht gemeinschaftlichen Raums, die gemäß NEN 5087 einbruchsgefährdet sind, verfügen über einen gemäß NEN 5096 bestimmten Widerstand gegen Einbruch, welcher der in der Norm angegebenen Widerstandsklasse 2 entspricht.

Artikel 2.138 Umbauten

Für das teilweise Erneuern oder Verändern oder das Erweitern einer Wohnfunktion, bei der es sich nicht um einen Wohnwagen handelt, gilt entsprechend Artikel 2.137, wobei anstelle des in dem Artikel genannten Anforderungsniveaus vom rechtmäßig erfüllten Niveau ausgegangen wird.

Abschnitt 2.16 Sicherheitszone und Flüssigkeitsbrand-Gefahrenzone, Neubauten

Artikel 2.139 Zielvorgabeartikel

1. Ein zu errichtendes Bauwerk in einer Sicherheitszone oder Flüssigkeitsbrand-Gefahrenzone oder die gesamte Breite einer Haupttransportroute, sofern die Sicherheitszone nur einen Teil der Breite der Haupttransportroute betrifft, ist so beschaffen, dass das aus dem Transport gefährlicher Güter entstehende Risiko für Personen in dem Bauwerk begrenzt ist.
2. Die Forderung aus Absatz 1 wird durch die Anwendung der Vorschrift in diesem Abschnitt erfüllt.

Artikel 2.140 Sicherheitszone und Flüssigkeitsbrand-Gefahrenzone

Per Ministerialverordnung können für ein Bauwerk in einer Sicherheitszone oder Flüssigkeitsbrand-Gefahrenzone oder für die gesamte Breite einer Haupttransportroute, sofern die Sicherheitszone nur einen Teil der Breite der Haupttransportroute betrifft, derartige Vorschriften erlassen werden, dass Personen vor den Folgen eines Notfalls mit gefährlichen Gütern auf der Straße, der Schiene oder dem Binnengewässer geschützt sind.

Abschnitt 2.17 Ergänzende Regelungen zur Tunnelsicherheit

§ 2.17.1 Neubauten

Artikel 2.141 Zielvorgabeartikel

1. Ein zu errichtender Straßentunnel mit einer Tunnellänge von mehr als 250 m ist so beschaffen, dass die Sicherheit für den Straßenverkehr gewährleistet ist.
2. Die Forderung aus Absatz 1 wird durch die Anwendung der Vorschriften in diesem Unterabschnitt erfüllt.

Artikel 2.142 Verkehrssicherheit

1. Ein außerhalb geschlossener Ortschaften gelegener Straßentunnel für zwei Fahrtrichtungen verfügt über mindestens zwei Tunnelröhren.
2. Eine Straßentunnelröhre mit einer Tunnelröhrenlänge von mehr als 250 m verfügt über einen Fahrbahnboden mit einer Neigung von höchstens 1: 20.
3. Eine Straßentunnelröhre mit einer Tunnelröhrenlänge von mehr als 250 m verfügt, für einen zweckmäßigen Durchgang von Straßenfahrzeugen, über einen Fahrbahnboden mit einer Breite von mindestens 7 m und einer Höhe über der Breite von mindestens 4,2 m.

§ 2.17.2 Bestandsbauten

Artikel 2.143 Zielvorgabeartikel

1. Ein bestehender Straßentunnel mit einer Tunnellänge von mehr als 250 m ist so beschaffen, dass die Sicherheit für den Straßenverkehr gewährleistet ist.
2. Die Forderung aus Absatz 1 wird durch die Anwendung der Vorschrift in diesem Unterabschnitt erfüllt.

Artikel 2.144 Verkehrssicherheit

Ein außerhalb geschlossener Ortschaften gelegener Straßentunnel für zwei Fahrtrichtungen mit einer Tunnelröhrenlänge von mehr als 250 m verfügt über mindestens zwei Straßentunnelröhren.

Kapitel 3 Technische Bauvorschriften aus Gesundheitsperspektive

Abschnitt 3.1 Schutz vor Außenlärm, Neubauten

Artikel 3.1 Zielvorgabeartikel

1. Ein zu errichtendes Bauwerk bietet in einem Aufenthaltsbereich Schutz gegen Außenlärm.

2. Sofern für eine in Tabelle 3.1 aufgeführte Nutzfunktion Vorschriften festgelegt sind, wird bezüglich dieser Nutzfunktion die in Absatz 1 gestellte Anforderung durch die Anwendung dieser Vorschriften erfüllt.
3. Absatz 1 gilt nicht für Nutzfunktionen, für die in Tabelle 3.1 keine Vorschrift festgelegt ist.

Tabelle 3.1

Nutzfunktion	Zutreffende Absätze												
	Außenlärm Industrie-, Straßenverkehrs- oder Eisenbahnlärm					Flugverkehrslärm					Umbauten		Behelfsbauten
Artikel	3.3					3.4					3.5	3.6	3.6
Absatz	*	1	2	3	4	1	2	3	4	5	*	1	2
1 Wohnfunktion	*	-	-	-	-	-	-	-	-	-	*	-	-
a Wohnwagen	*	-	-	-	-	-	-	-	-	-	*	-	-
b sonstige Wohnfunktion	*	1	-	3	4	1	2	3	4	5	*	1	2
2 Versammlungsfunktion													
a zur Kinderbetreuung	*	1	2	3	4	1	2	-	4	5	*	1	2
b sonstige Versammlungsfunktion	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3 Zellenfunktion	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4 Gesundheitsfürsorgefunktion	*	1	2	3	4	1	2	3	4	5	*	1	2
5 Industriefunktion	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6 Bürofunktion	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
7 Unterkunftsfunktion	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8 Unterrichtsfunktion	*	1	-	3	4	1	2	-	4	5	*	1	2
9 Sportfunktion	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
10 Geschäftsfunktion	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
11 Sonstige Nutzfunktion	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
12 Bauwerk, das kein Gebäude ist	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Artikel 3.2 Außenlärm

Eine äußere Trennkonstruktion eines Aufenthaltsbereichs verfügt über eine gemäß NEN 5077 bestimmte typische Schalldämmung von mindestens 20 dB.

Artikel 3.3 Industrie-, Straßenverkehrs- oder Eisenbahnlärm

1. Bei einem im Rahmen des Lärmschutzgesetzes bzw. des Trassengesetzes verabschiedeten Erlass über höhere Werte ist die gemäß NEN 5077 bestimmte typische Schalldämmung einer äußeren Trennkonstruktion eines Aufenthaltsbereichs nicht kleiner als die Differenz zwischen der in diesen Erlass aufgenommenen höchsten zulässigen Lärmbelastung für Industrie-, Straßenverkehrs- oder Eisenbahnlärm und 35 dB(A) bei Industrielärm oder 33 dB bei Straßenverkehrs- oder Eisenbahnlärm.
2. Bei einem im Rahmen des Lärmschutzgesetzes bzw. des Trassengesetzes verabschiedeten Erlass über höhere Werte ist die gemäß NEN 5077 bestimmte typische Schalldämmung einer äußeren Trennkonstruktion eines Schlafbereichs nicht kleiner als die Differenz zwischen der in diesen Erlass aufgenommenen höchsten zulässigen Lärmbelastung für Industrie-, Straßenverkehrs- oder Eisenbahnlärm und 30 dB(A) bei Industrielärm oder 28 dB bei Straßenverkehrs- oder Eisenbahnlärm.

3. Für eine innere Trennkonstruktion eines Bereichs im Sinne von Absatz 1 und 2, die nicht die Trennung zu einem Aufenthaltsbereich einer angrenzenden Nutzfunktion, für die Absatz 1 und 2 gelten, darstellt, gelten diese Absätze entsprechend.
4. Eine Trennkonstruktion im Sinne von Absatz 1 bis 3 eines Aufenthaltsraums verfügt über eine gemäß NEN 5077 bestimmte typische Schalldämmung, die höchstens 2 dB bzw. dB(A) niedriger ist als die typische Schalldämmung im Sinne von Absatz 1 bis 3 des Aufenthaltsbereichs, in dem sich der Aufenthaltsraum befindet.

Artikel 3.4 Flugverkehrslärm

1. Eine äußere Trennkonstruktion eines Aufenthaltsbereichs einer Nutzfunktion in einer im Rahmen des Luftfahrtgesetzes verabschiedeten Ke-Lärmzone in der Nähe eines Militärflughafens besitzt eine gemäß NEN 5077 bestimmte typische Schalldämmung, die nicht kleiner ist als der Wert in Tabelle 3.4. Wenn die Lärmbelastung innerhalb der Ke-Werte in der ersten Spalte liegt, wird der Zielwert der Schalldämmung anhand einer direkt proportionalen Interpolation zwischen den dB-Werten in der zweiten Spalte ermittelt.

Tabelle 3.4

<i>Schalldämmung bei Flugverkehrslärm</i>	
<i>Lärmbelastung in Ke</i>	<i>Vorgeschriebene typische Schalldämmung in dB</i>
36-40	30-33
41-45	33-36
46-50	36-40
Mehr als 50	40

2. Eine äußere Trennkonstruktion eines Aufenthaltsbereichs einer Nutzfunktion in einem im Rahmen des Luftfahrtgesetzes festgelegten 56 dB(A) L_{den} -Bauschutzbereich oder innerhalb eines 35 Ke-Schallprofils in der Nähe eines Zivilflughafens besitzt eine solche gemäß NEN 5077 bestimmte typische Schalldämmung, dass der typische Schalldruckpegel in dem Aufenthaltsbereich höchstens 33 dB beträgt. Dabei wird von einer im Rahmen des Luftfahrtgesetzes bestimmten Lärmbelastung auf die äußere Trennkonstruktion ausgegangen.
3. Ein Schlafbereich innerhalb der für den Flughafen Schiphol im Rahmen des Luftfahrtgesetzes festgelegten 26 LA_{eq} -Lärmzone in dB(A) verfügt über eine solche gemäß NEN 5077 bestimmte typische Schalldämmung, dass der typische Schalldruckpegel in dem Aufenthaltsbereich höchstens 28 dB beträgt.
4. Für eine innere Trennkonstruktion eines Bereichs im Sinne von Absatz 1 bis 3, die nicht die Trennung zu einem Aufenthaltsbereich einer angrenzenden Nutzfunktion, für die Absatz 1 bis 3 gelten, darstellt, gelten diese Absätze entsprechend.
5. Eine Trennkonstruktion im Sinne von Absatz 1 bis 4 eines Aufenthaltsraums besitzt eine gemäß NEN 5077 bestimmte typische Schalldämmung, die höchstens 2 dB bzw. dB(A) niedriger ist als die typische Schalldämmung im Sinne von Absatz 1 bis 4 des Aufenthaltsbereichs, in dem sich der Aufenthaltsraum befindet.

Artikel 3.5 Umbauten

Für das teilweise Erneuern oder Verändern oder das Erweitern eines Bauwerks gelten jeweils die Artikel 3.2 bis 3.4, wobei anstelle des in den Artikeln genannten Anforderungsniveaus vom rechtmäßig erfüllten Niveau ausgegangen wird.

Artikel 3.6 Behelfsbauten

1. Für das Errichten eines Behelfsbauwerks gelten entsprechend die Artikel 3.2 bis 3.4, wobei von einem Anforderungsniveau ausgegangen wird, das 10 dB bzw. dB(A) niedriger ist als das in den Artikeln genannte Niveau.
2. Abweichend von Absatz 1 wird bei Anwendung von Artikel 3.4 Absatz 3 von einem typischen Schallpegel im Aufenthaltsbereich von höchstens 30 dB ausgegangen.

Abschnitt 3.2 Schutz vor Lärm von technischen Anlagen, Neubauten

Artikel 3.7 Zielvorgabeartikel

1. Ein zu errichtendes Bauwerk bietet Schutz vor Lärm von technischen Anlagen.
2. Sofern für eine in Tabelle 3.7 aufgeführte Nutzfunktion Vorschriften festgelegt sind, wird bezüglich dieser Nutzfunktion die in Absatz 1 gestellte Anforderung durch die Anwendung dieser Vorschriften erfüllt.

Tabelle 3.7

Nutzfunktion	Zutreffende Absätze				Grenzwerte
	Angrenzendes Baugrundstück	Gleiches Baugrundstück	Umbauten	Behelfsbauten	
	Artikel 3.8	3.9	3.10	3.11	3.9
	Absatz *	1 2	*	*	2 [dB]
1 Wohnfunktion	*	1 2	*	*	30
2 Versammlungsfunktion					
a zur Kinderbetreuung	*	1 2	*	*	35
b sonstige Versammlungsfunktion	*	1 -	*	*	-
3 Zellenfunktion	*	1 -	*	*	-
4 Gesundheitsfürsorgefunktion	*	1 -	*	*	-
5 Industriefunktion	*	1 -	*	*	-
6 Bürofunktion	*	1 -	*	*	-
7 Unterkunftsfunktion	*	1 -	*	*	-
8 Unterrichtsfunktion	*	1 2	*	*	35
9 Sportfunktion	*	1 -	*	*	-
10 Geschäftsfunktion	*	1 -	*	*	-
11 Sonstige Nutzfunktion	*	1 -	*	*	-
12 Bauwerk, das kein Gebäude ist	*	1 -	-	-	-

Artikel 3.8 Angrenzendes Baugrundstück

Eine Toilette mit Wasserspülung, ein Wasserhahn, eine mechanische Lüftungsanlage, ein Warmwasserbereiter, eine Anlage zur Wasserdruckerhöhung oder ein Aufzug verursacht in einem auf einem angrenzenden Baugrundstück gelegenen Aufenthaltsbereich einen gemäß NEN 5077 bestimmten typischen Schallpegel von technischen Anlagen von höchstens 30 dB. Das gilt nicht für eine auf einem angrenzenden Baugrundstück gelegene leichte Industriefunktion oder eine sonstige Nutzfunktion.

Artikel 3.9 Gleiches Baugrundstück

1. Eine Toilette mit Wasserspülung, ein Wasserhahn, eine mechanische Vorrichtung zum Luftaustausch, ein Warmwasserbereiter, eine Anlage zur Wasserdruckerhöhung oder ein Aufzug verursacht in einem nicht gemeinschaftlichen Aufenthaltsraum einer angrenzenden, auf demselben Baugrundstück gelegenen Wohnfunktion einen gemäß NEN 5077 bestimmten typischen Schallpegel von technischen Anlagen von höchstens 30 dB.
2. Eine mechanische Vorrichtung zum Luftaustausch, zur Wärmeerzeugung oder Wärmerückgewinnung verursacht in einem Aufenthaltsbereich der Nutzfunktion einen gemäß NEN 5077 bestimmten typischen Schallpegel von technischen Anlagen von höchstens dem in Tabelle 3.7 angegebenen Wert.

Artikel 3.10 Umbauten

Für das teilweise Erneuern oder Verändern oder das Erweitern eines Bauwerks gelten entsprechend die Artikel 3.8 und 3.9, wobei von einem Anforderungsniveau ausgegangen wird, das 10 dB niedriger ist als das in diesen Artikeln genannte Niveau.

Artikel 3.11 Behelfsbauten

Für das Errichten eines Behelfsbauwerks gelten entsprechend die Artikel 3.8 und 3.9, wobei von einem Anforderungsniveau ausgegangen wird, das 10 dB niedriger ist als das in diesen Artikeln genannte Niveau.

Abschnitt 3.3 Hallbegrenzung, Neubauten

Artikel 3.12 Zielvorgabeartikel

1. Ein zu errichtendes Wohngebäude weist in einem gemeinschaftlichen Verkehrsraum eine solche Schallabsorption auf, dass Lärmbelästigung durch Hall begrenzt wird.
2. Die Forderung aus Absatz 1 wird durch die Anwendung der Vorschriften in diesem Abschnitt erfüllt.

Artikel 3.13 Schallabsorption

Ein geschlossener gemeinschaftlicher Verkehrsraum, der an einen nicht gemeinschaftlichen Raum einer Wohnfunktion grenzt, weist eine gemäß NEN-EN 12354-6 bestimmte Gesamtschallabsorption mit einem Zahlenwert, ausgedrückt in m^2 auf, der nicht kleiner ist als $1/8$ des Zahlenwerts des Rauminhalts, ausgedrückt in m^3 , in jedem der Oktavbänder mit Mittenfrequenzen von 250, 500, 1.000 und 2.000 Hz.

Artikel 3.14 Umbauten

Für das teilweise Erneuern oder Verändern oder das Erweitern eines Wohngebäudes gilt entsprechend Artikel 3.13, wobei anstelle des in dem Artikel genannten Anforderungsniveaus vom rechtmäßig erfüllten Niveau ausgegangen wird.

Abschnitt 3.4 Schalldämmung zwischen Räumen mit unterschiedlichen Nutzfunktionen, Neubauten

Artikel 3.15 Zielvorgabeartikel

1. Ein zu errichtendes Bauwerk bietet Schutz vor Lärmbelästigung zwischen Nutzfunktionen.
2. Sofern für eine in Tabelle 3.15 aufgeführte Nutzfunktion Vorschriften festgelegt sind, wird bezüglich dieser Nutzfunktion die in Absatz 1 gestellte Anforderung durch die Anwendung dieser Vorschriften erfüllt.
3. Absatz 1 gilt nicht für Nutzfunktionen, für die in Tabelle 3.15 keine Vorschrift festgelegt ist.

Tabelle 3.15

Nutzfunktion	Zutreffende Absätze							Grenzwerte									
	Anderes Baugrundstück				Gleiches Baugrundstück			Umbauten	Behelfsbauten	Anderes Baugrundstück		Gleiches Baugrundstück					
	Artikel 3.16				Artikel 3.17			Artikel 3.18	Artikel 3.19	Artikel 3.16		Artikel 3.17					
	1	2	3	4	1	2	3	4	5	6	7	*	*	3	4	3	4
1 Wohnfunktion	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
a Wohnwagen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
b in einem Wohngebäude	1	2	3	4	1	2	3	4	-	6	7	*	*	54	59	54	59
c sonstige Wohnfunktion	1	2	3	4	1	2	3	4	-	-	-	*	*	54	59	54	59
2 Versammlungsfunktion	1	2	3	4	1	2	3	4	-	-	-	*	*	59	64	59	64
3 Zellenfunktion	1	2	3	4	1	2	3	4	-	-	-	*	*	59	64	59	64
4 Gesundheitsfürsorgefunktion	1	2	3	4	1	2	3	4	-	-	-	*	*	59	64	59	64
5 Industriefunktion	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
a leichte Industriefunktion	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
b sonstige Industriefunktion	1	2	3	4	1	2	3	4	-	-	-	*	*	59	64	59	64
6 Bürofunktion	1	2	3	4	1	2	3	4	5	-	-	*	*	59	64	59	64
7 Unterkunftsfunktion	1	2	3	4	1	2	3	4	5	-	-	*	*	59	64	59	64
8 Unterrichtsfunktion	1	2	3	4	1	2	3	4	-	-	-	*	*	59	64	59	64
9 Sportfunktion	1	2	3	4	1	2	3	4	5	-	-	*	*	59	64	59	64
10 Geschäftsfunktion	1	2	3	4	1	2	3	4	5	-	-	*	*	59	64	59	64
11 Sonstige Nutzfunktion	1	2	3	4	1	2	3	4	5	-	-	*	*	59	64	59	64
12 Bauwerk, das kein Gebäude ist	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Artikel 3.16 Anderes Baugrundstück

1. Die gemäß NEN 5077 bestimmte typische Luftschallpegeldifferenz für die Schallübertragung von einem geschlossenen Raum zu einem Aufenthaltsbereich einer angrenzenden Nutzfunktion auf einem anderen Baugrundstück ist nicht kleiner als 52 dB.
2. Die gemäß NEN 5077 bestimmte typische Luftschallpegeldifferenz für die Schallübertragung von einem geschlossenen Raum zu einem nicht in einem Aufenthaltsbereich gelegenen geschlossenen Raum einer angrenzenden Nutzfunktion auf einem anderen Baugrundstück ist nicht kleiner als 47 dB.
3. Der gemäß NEN 5077 bestimmte gewichtete Kontaktschallpegel für die Schallübertragung von einem geschlossenen Raum zu einem Aufenthaltsbereich einer angrenzenden Nutzfunktion auf einem anderen Baugrundstück ist nicht größer als der in Tabelle 3.15 angegebene Wert.
4. Der gemäß NEN 5077 bestimmte gewichtete Kontaktschallpegel für die Schallübertragung von einem geschlossenen Raum zu einem nicht in einem Aufenthaltsbereich gelegenen geschlossenen Raum einer angrenzenden Wohnfunktion auf einem anderen Baugrundstück ist nicht größer als der in Tabelle 3.15 angegebene Wert.

Artikel 3.17 Gleiches Baugrundstück

1. Die gemäß NEN 5077 bestimmte typische Luftschallpegeldifferenz für die Schallübertragung von einem geschlossenen Raum zu einem Aufenthaltsbereich einer angrenzenden Wohnfunktion auf demselben Baugrundstück ist nicht kleiner als 52 dB.
2. Die gemäß NEN 5077 bestimmte typische Luftschallpegeldifferenz für die Schallübertragung von einem geschlossenen Raum zu einem nicht in einem Aufenthaltsbereich gelegenen geschlossenen Raum einer angrenzenden Wohnfunktion auf demselben Baugrundstück ist nicht kleiner als 47 dB.
3. Der gemäß NEN 5077 bestimmte gewichtete Kontaktschallpegel für die Schallübertragung von einem geschlossenen Raum zu einem Aufenthaltsbereich einer angrenzenden Wohnfunktion auf demselben Baugrundstück ist nicht größer als der in Tabelle 3.15 angegebene Wert.
4. Der gemäß NEN 5077 bestimmte gewichtete Kontaktschallpegel für die Schallübertragung von einem geschlossenen Raum zu einem nicht in einem Aufenthaltsbereich gelegenen geschlossenen Raum einer angrenzenden Wohnfunktion auf demselben Baugrundstück ist nicht größer als der in Tabelle 3.15 angegebene Wert.
5. Absatz 1 bis 4 gelten nicht für die Schallübertragung von einer Nebenfunktion einer Wohnfunktion zu der Wohnfunktion.
6. Absatz 1 bis 4 gelten nicht für die Schallübertragung von einem gemeinschaftlichen Raum zu einem angrenzenden gemeinschaftlichen Raum.
7. Absatz 2 und 4 gelten nicht für die Schallübertragung von einem geschlossenen Raum zu einem gemeinschaftlichen Verkehrsraum bzw. für die Schallübertragung von einem gemeinschaftlichen Verkehrsraum zu einem nicht in einem Aufenthaltsbereich gelegenen geschlossenen Raum.

Artikel 3.18 Umbauten

Für das teilweise Erneuern oder Verändern oder das Erweitern eines Bauwerks gelten jeweils die Artikel 3.16 und 3.17, wobei anstelle des in den Artikeln genannten Anforderungsniveaus vom rechtmäßig erfüllten Niveau ausgegangen wird.

Artikel 3.19 Behelfsbauten

Für das Errichten eines Behelfsbauwerks gelten entsprechend die Artikel 3.16 und 3.17, wobei von einem Anforderungsniveau ausgegangen wird, das 10 dB niedriger ist als das in den Artikeln genannte Niveau.

Abschnitt 3.5 Feuchtigkeitschutz

§ 3.5.1 Neubauten

Artikel 3.20 Zielvorgabeartikel

1. Ein zu errichtendes Bauwerk besitzt solche Trennkonstruktionen, dass die Bildung von Allergenen durch Feuchtigkeit in Aufenthaltsbereichen, Toilettenräumen und Badezimmern ausreichend begrenzt wird.
2. Sofern für eine in Tabelle 3.20 aufgeführte Nutzfunktion Vorschriften festgelegt sind, wird bezüglich dieser Nutzfunktion die in Absatz 1 gestellte Anforderung durch die Anwendung dieser Vorschriften erfüllt.
3. Absatz 1 gilt nicht für Nutzfunktionen, für die in Tabelle 3.20 keine Vorschrift festgelegt ist.

Tabelle 3.20

Nutzfunktion	Zutreffende Absätze								Grenzwerte	
	Schutz vor Feuchtigkeit von außen				Temperaturfaktor		Wasseraufnahme			Umbauten
Artikel	3.21				3.22		3.23		3.24	3.22
Absatz	1	2	3	4	1	2	1	2	*	1
1 Wohnfunktion	1	2	3	4	1	2	1	2	*	0,65
2 Versammlungsfunktion	1	2	3	4	1	2	1	2	*	0,5
3 Zellenfunktion	1	2	3	4	1	2	1	2	*	0,5
4 Gesundheitsfürsorgefunktion	1	2	3	4	1	2	1	2	*	0,5
5 Industriefunktion	-	-	-	-	1	2	1	2	*	0,5
6 Bürofunktion	1	2	3	4	1	2	1	2	*	0,5
7 Unterkunftsfunktion	1	2	3	4	1	2	1	2	*	0,5
8 Unterrichtsfunktion	1	2	3	4	1	2	1	2	*	0,5
9 Sportfunktion	1	2	3	4	1	2	1	2	*	0,5
10 Geschäftsfunktion	1	2	3	4	1	2	1	2	*	0,5
11 Sonstige Nutzfunktion	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
12 Bauwerk, das kein Gebäude ist	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Artikel 3.21 Schutz vor Feuchtigkeit von außen

1. Eine äußere Trennkonstruktion eines Aufenthaltsbereichs, eines Toilettenraums oder eines Badezimmers ist gemäß NEN 2778 wasserdicht.
2. Eine Konstruktion, die die Trennung zwischen einem Aufenthaltsbereich, einem Toilettenraum oder einem Badezimmer und einem Kriechraum, einschließlich der an die Konstruktion angrenzenden Elemente anderer Konstruktionen, sofern diese Elemente einen Einfluss auf das mögliche Eindringen von Feuchtigkeit in den Aufenthaltsbereich, den Toilettenraum oder das Badezimmer haben, darstellt, ist gemäß NEN 2778 wasserdicht.
3. Eine innere Trennkonstruktion eines Aufenthaltsbereichs, eines Toilettenraums oder eines Badezimmers, sofern die Trennkonstruktion nicht an einen anderen Aufenthaltsbereich, einen anderen Toilettenraum oder ein anderes Badezimmer grenzt, ist gemäß NEN 2778 wasserdicht.

4. Eine Konstruktion, die die Trennung zwischen einem Aufenthaltsbereich, einem Toilettenraum oder einem Badezimmer und einem Kriechraum, einschließlich der an die Konstruktion angrenzenden Elemente anderer Konstruktionen, sofern diese Elemente einen Einfluss auf den spezifischen Luftvolumenstrom zu dem Aufenthaltsbereich, dem Toilettenraum oder dem Badezimmer haben, darstellt, weist einen gemäß NEN 2690 bestimmten spezifischen Luftvolumenstrom von höchstens $20 \cdot 10^{-6} \text{ m}^3/(\text{m}^2\text{s})$ auf.

Artikel 3.22 Temperaturfaktor

1. Eine Trennkonstruktion, für die ein Wärmewiderstand im Sinne von Artikel 5.3 gilt, weist an der Seite, die an einen Aufenthaltsbereich grenzt, einen gemäß NEN 2778 bestimmten Temperaturfaktor der Innenfläche auf, der nicht kleiner ist als der in Tabelle 3.20 angegebene Wert.
2. Absatz 1 gilt nicht für Fenster, Türen, Rahmen und damit vergleichbare Konstruktionselemente.

Artikel 3.23 Wasseraufnahme

1. Eine Trennkonstruktion von einem Toilettenraum oder einem Badezimmer weist an einer Seite, die an den Raum grenzt, bis zu einer Höhe von 1,2 m über dem Fußboden des Raums eine gemäß NEN 2778 bestimmte Wasseraufnahme auf, die im Durchschnitt nicht größer ist als $0,01 \text{ kg}/(\text{m}^2\text{s}^{1/2})$ und die an keinem einzigen Punkt größer ist als $0,2 \text{ kg}/(\text{m}^2\text{s}^{1/2})$.
2. Für ein Badezimmer gilt die in Absatz 1 festgelegte Vorschrift auf Höhe einer Badewanne oder einer Dusche über eine Länge von mindestens 3 m bis zu einer Höhe von 2,1 m über dem Boden des Raums.

Artikel 3.24 Umbauten

Für das teilweise Erneuern oder Verändern oder das Erweitern eines Bauwerks gelten jeweils die Artikel 3.21 und 3.23, wobei anstelle des in den Artikeln genannten Anforderungsniveaus vom rechtmäßig erfüllten Niveau ausgegangen wird.

§ 3.5.2 Bestandsbauten

Artikel 3.25 Zielvorgabeartikel

1. Ein bestehendes Bauwerk besitzt solche Trennkonstruktionen, dass die Bildung von Allergenen durch Feuchtigkeit in Aufenthaltsräumen, Toilettenräumen und Badezimmern ausreichend begrenzt wird.
2. Sofern für eine in Tabelle 3.25 aufgeführte Nutzfunktion Vorschriften festgelegt sind, wird bezüglich dieser Nutzfunktion die in Absatz 1 gestellte Anforderung durch die Anwendung dieser Vorschriften erfüllt.
3. Absatz 1 gilt nicht für Nutzfunktionen, für die in Tabelle 3.25 keine Vorschrift festgelegt ist.

Tabelle 3.25

Nutzfunktion	Zutreffende Absätze			
	Feuchtigkeit von außen			Wasseraufnahme
	Artikel 3.26			3.27
	Absatz 1	Absatz 2	Absatz 3	*
1 Wohnfunktion	1	2	3	*
2 Versammlungsfunktion	1	2	3	*
3 Zellenfunktion	1	2	3	*
4 Gesundheitsfürsorgefunktion	1	2	3	*
5 Industriefunktion	-	-	-	*
6 Bürofunktion	1	2	3	*
7 Unterkunftsfunktion	1	2	3	*
8 Unterrichtsfunktion	1	2	3	*
9 Sportfunktion	1	2	3	*
10 Geschäftsfunktion	1	2	3	*
11 Sonstige Nutzfunktion	-	-	-	-
12 Bauwerk, das kein Gebäude ist	-	-	-	-

Artikel 3.26 Feuchtigkeit von außen

1. Eine äußere Trennkonstruktion eines Aufenthaltsraums, eines Toilettenraums oder eines Badezimmers ist gemäß NEN 2778 wasserdicht.
2. Eine Konstruktion, die die Trennung zwischen einem Aufenthaltsraum, einem Toilettenraum oder einem Badezimmer und einem Kriechraum, einschließlich der an die Konstruktion angrenzenden Elemente anderer Konstruktionen, sofern diese Elemente einen Einfluss auf das mögliche Eindringen von Feuchtigkeit in den Aufenthaltsraum, den Toilettenraum oder das Badezimmer haben, darstellt, ist gemäß NEN 2778 wasserdicht.
3. Eine innere Trennkonstruktion eines Aufenthaltsraums, eines Toilettenraums oder eines Badezimmers ist, sofern die Trennkonstruktion nicht an einen anderen Aufenthaltsraum, einen anderen Toilettenraum oder ein anderes Badezimmer grenzt, gemäß NEN 2778 wasserdicht.

Artikel 3.27 Wasseraufnahme

Eine Trennkonstruktion von einem Badezimmer weist an einer Seite, die an den Raum grenzt, bis zu einer Höhe von 1 m über dem Boden des Raums eine gemäß NEN 2778 bestimmte Wasseraufnahme auf, die im Durchschnitt nicht größer ist als $0,01 \text{ kg}/(\text{m}^2 \text{s}^{1/2})$ und die an keinem einzigen Punkt größer ist als $0,2 \text{ kg}/(\text{m}^2 \text{s}^{1/2})$.

Abschnitt 3.6 Luftaustausch

§ 3.6.1 Neubauten

Artikel 3.28 Zielvorgabeartikel

- Ein zu errichtendes Bauwerk weist eine solche Vorrichtung zum Luftaustausch auf, dass die Entstehung einer der Gesundheit abträglichen Qualität der Innenraumluft verhindert wird.
- Sofern für eine in Tabelle 3.28 aufgeführte Nutzfunktion Vorschriften festgelegt sind, wird bezüglich dieser Nutzfunktion die in Absatz 1 gestellte Anforderung durch die Anwendung dieser Vorschriften erfüllt.

Tabelle 3.28

Nutzfunktion	Zutreffende Absätze																		Grenzwerte Kapazität										
	Luftaustausch in Aufenthaltsbereich, Aufenthaltsraum, Toilettenraum und Badezimmer						WärmeKomfort	Regelbarkeit	Luftaustausch Sonstige Räume							Ort der Öffnung	Luftqualität				Umbauten	Behelfsbauten	Pro Person						
Artikel	3.29						3.30	3.31	3.32							3.33		3.34				3.35	3.36	3.29					
Absatz	1	2	3	4	5	6	*	*	1	2	3	4	5	6	7	1	2	1	2	3	4	5	6	7	8	9	*	*	3 [dm ³ /s pro Person]
1 Wohnfunktion	1	2	-	4	5	6	*	*	1	2	3	4	-	-	-	1	2	1	2	3	4	5	-	7	8	-	*	*	-
2 Versammlungsfunktion																													
a zur Kinderbetreuung	-	-	3	4	-	6	*	*	-	2	3	4	-	-	-	1	2	1	-	-	4	5	-	7	8	-	*	*	6,5
b sonstige Versammlungsfunktion	-	-	3	4	-	6	*	*	-	2	3	4	-	-	-	1	2	1	-	-	4	5	-	7	8	-	*	*	4
3 Zellenfunktion	-	-	3	4	-	6	*	*	-	2	3	4	-	-	-	1	2	1	-	-	4	5	-	7	8	-	*	*	12
1 Zelle																												6,5	
2 Anderer Aufenthaltsbereich																													
4 Gesundheitsfürsorgefunktion	-	-	3	4	-	6	*	*	-	2	3	4	-	-	-	1	2	1	-	-	4	5	-	7	8	-	*	*	12
1 Schlafbereich																												6,5	
2 Anderer Aufenthaltsbereich																													
5 Industriefunktion	-	-	3	4	-	6	-	-	-	2	3	4	-	-	-	1	2	1	-	-	4	5	-	7	8	-	*	*	6,5
6 Bürofunktion	-	-	3	4	-	6	*	*	-	2	3	4	-	-	-	1	2	1	-	-	4	5	-	7	8	-	*	*	6,5
7 Unterkunftsfunktion																													
a in einem Unterkunftsgebäude	-	-	3	4	-	6	*	*	-	2	3	4	-	-	-	1	2	1	2	-	4	5	-	7	8	-	*	*	12
b sonstige Unterkunftsfunktion	-	-	3	4	5	6	*	*	-	2	3	4	-	-	-	1	2	1	2	-	4	5	-	7	8	-	*	*	12
8 Unterrichtsfunktion	-	-	3	4	-	6	*	*	-	2	3	4	-	-	-	1	2	1	-	-	4	5	-	7	8	-	*	*	8,5
9 Sportfunktion	-	-	3	4	-	6	*	*	-	2	3	4	-	-	-	1	2	1	-	-	4	5	-	7	8	-	*	*	6,5
10 Geschäftsfunktion	-	-	3	4	-	6	*	*	-	2	3	4	-	-	-	1	2	1	-	-	4	5	-	7	8	-	*	*	4
11 Sonstige Nutzfunktion																													
a zum Abstellen von Kraftfahrzeugen	-	-	-	-	-	6	-	*	-	2	3	4	5	-	-						4	5	-	7	8	9	*	*	-
b andere übrige Nutzfunktion	-	-	-	-	-	6	-	*	-	2	3	4	-	-	-						4	5	-	7	8	-	*	*	-
12 Bauwerk, das kein Gebäude ist																													
a Straßentunnel mit einer Tunnellänge von mehr als 250 m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	4	-	6	7	-	-	-	-	-	4	-	6	-	-	-	*	*	-
b anderer Tunnel oder tunnelförmiges Bauwerk	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	4	-	6	-	-	-	-	-	-	4	-	-	-	-	-	*	*	-
c anderes Bauwerk, das kein Gebäude ist	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	4	-	-	-	-	-	-	-	-	4	5	-	-	-	-	*	*	-

Artikel 3.29 Luftaustausch in Aufenthaltsbereich, Aufenthaltsraum, Toilettenraum und Badezimmer

- Ein Aufenthaltsbereich verfügt über eine Vorrichtung zum Luftaustausch mit einer gemäß NEN 1087 bestimmten Kapazität von mindestens 0,9 dm³/s pro m² Grundfläche mit einem Mindestwert von 7 dm³/s.
- Ein Aufenthaltsraum verfügt über eine Vorrichtung zum Luftaustausch mit einer gemäß NEN 1087 bestimmten Kapazität von mindestens 0,7 dm³/s pro m² Grundfläche mit einem Mindestwert von 7 dm³/s.
- Ein Aufenthaltsbereich in einem Aufenthaltsraum verfügt über eine Vorrichtung zum Luftaustausch mit einer gemäß NEN 1087 bestimmten Kapazität von mindestens der in Tabelle 3.28 angegebenen Kapazität pro Person.
- Unbeschadet Absatz 1 bis 3 verfügt ein Aufenthaltsbereich oder ein Aufenthaltsraum mit einem Stellplatz für ein Kochgerät im Sinne von Artikel 4.38

über eine Vorrichtung zum Luftaustausch mit einer gemäß NEN 1087 bestimmten Kapazität von mindestens $21 \text{ dm}^3/\text{s}$.

5. Eine Vorrichtung zum Luftaustausch für mehr als einen Aufenthaltsbereich verfügt über eine Kapazität, die nicht kleiner ist als der höchste Wert, der gemäß Absatz 1 und 3 für jeden gesonderten Aufenthaltsbereich gilt. Ergänzend dazu ist die Kapazität nicht kleiner als 70 % der Summe der Werte, die gemäß Absatz 1, 3 und 4 für die der Vorrichtung zugeordneten Aufenthaltsbereiche gelten.
6. Eine Vorrichtung zum Luftaustausch eines Toilettenraums verfügt über eine Kapazität von mindestens $7 \text{ dm}^3/\text{s}$ und eines Badezimmers über eine Kapazität von mindestens $14 \text{ dm}^3/\text{s}$ gemäß NEN 1087.

Artikel 3.30 Wärmekomfort

Die Zufuhr von Frischluft verursacht im Wohnbereich eines Aufenthaltsbereichs eine gemäß NEN 1087 bestimmte Luftgeschwindigkeit, die nicht größer ist als $0,2 \text{ m/s}$.

Artikel 3.31 Regelbarkeit

Die Kapazität einer Vorrichtung zum Luftaustausch eines Aufenthaltsbereichs oder Aufenthaltsraums ist regelbar. Die Vorrichtung verfügt gemäß NEN 1087, neben einer niedrigsten Einstellung von höchstens 10 % der Kapazität und einer Einstellung von 100 % der Kapazität, über mindestens zwei weitere Einstellungen im Regelbereich zwischen der niedrigsten Einstellung und 30 % der Kapazität. Diese zwei Einstellungen unterscheiden sich in der Kapazität in Bezug auf die Nullstellung sowie untereinander um mindestens 10 %.

Artikel 3.32 Luftaustausch in sonstigen Räumen

1. Ein gemeinschaftlicher Verkehrsraum verfügt über eine nicht abschließbare Vorrichtung zum Luftaustausch mit einer gemäß NEN 1087 bestimmten Kapazität von mindestens $0,5 \text{ dm}^3/\text{s}$ pro m^2 Grundfläche des Raums.
2. Ein Raum mit Platz für einen Gaszähler verfügt über eine nicht abschließbare Vorrichtung zum Luftaustausch mit einer gemäß NEN 1087 bestimmten Kapazität von mindestens $1 \text{ dm}^3/\text{s}$ pro m^2 Grundfläche des Raums, mit einem Mindestwert von $2 \text{ dm}^3/\text{s}$.
3. Ein Schacht für einen Aufzug verfügt über eine nicht abschließbare Vorrichtung zum Luftaustausch mit einer gemäß NEN 1087 bestimmten Kapazität von mindestens $3,2 \text{ dm}^3/\text{s}$ pro m^2 Grundfläche des Aufzugsschachts.
4. Ein Abstellraum für Haushaltsabfall mit einer Grundfläche von mehr als $1,5 \text{ m}^2$ verfügt über nicht abschließbare Vorrichtung zum Luftaustausch mit einer gemäß NEN 1087 bestimmten Kapazität von mindestens $10 \text{ dm}^3/\text{s}$ pro m^2 Grundfläche des Raums.
5. Ein Abstellraum für Kraftfahrzeuge mit einer Grundfläche von nicht mehr als 50 m^2 verfügt über eine nicht abschließbare Vorrichtung zum Luftaustausch mit einer gemäß NEN 1087 bestimmten Kapazität von mindestens $3 \text{ dm}^3/\text{s}$ pro m^2 Grundfläche des Raums.
6. Ein Tunnel verfügt, abhängig von seinem Zweck und seiner Tunnellänge, über eine Vorrichtung zum Luftaustausch mit ausreichender Kapazität.
7. Bei einer Straßentunnelröhre mit einer Tunnelröhrenlänge von mehr als 500 m ist die Vorrichtung zum Luftaustausch gemäß Absatz 6 mechanisch.

Artikel 3.33 Ort der Öffnung

1. Der gemäß NEN 1087 bestimmte Verdünnungsfaktor des Ausstoßes einer Ableitungsvorrichtung zum Luftaustausch und einer Ableitungsvorrichtung für Rauch beträgt auf Höhe einer Einleitungsöffnung für die Zufuhr von Frischluft für eine Vorrichtung zum Luftaustausch im Sinne von Artikel 3.29 höchstens den in Tabelle 3.33 angegebenen Wert. Bei der Bestimmung des Verdünnungsfaktors werden Ableitungsvorrichtungen und Hindernisse, die sich auf einem anderen Baugrundstück befinden, nicht berücksichtigt.

Tabelle 3.33 Verdünnungsfaktoren für verschiedene Arten von Ableitungen.

Art der Ableitung	Verdünnungsfaktor
Luftaustausch	0,01
Ableitungsvorrichtung für Rauchgas bei gasbefeuereten Geräten	0,01
Ableitungsvorrichtung für Rauchgas bei Geräten mit anderen Brennstoffen	0,0015

2. Eine Einleitungsöffnung und eine Austrittsöffnung einer Vorrichtung zum Luftaustausch befinden sich in einem Abstand von mindestens 2 m zur Baugrundstücksgrenze, gemessen senkrecht zur äußeren Trennkonstruktion der Nutzfunktion. Das gilt nicht für eine in einem Dach befindliche Einlass- oder Auslassöffnung. Sofern das Baugrundstück, auf dem sich die Nutzfunktion befindet, an eine öffentliche Straße, ein öffentliches Gewässer oder eine öffentliche Grünfläche grenzt, wird der Abstand zur Mitte der Straße, des Gewässers oder der Grünfläche eingehalten.

Artikel 3.34 Luftqualität

1. Die Zufuhr der Frischluftmenge im Sinne von Artikel 3.29 zu einem Aufenthaltsbereich erfolgt direkt von außen.
2. Abweichend von Absatz 1 dürfen bei der Zufuhr von Frischluft in einen nicht gemeinschaftlichen Aufenthaltsbereich höchstens 50 % der Frischluftmenge im Sinne von Artikel 3.29 über einen nicht gemeinschaftlichen Aufenthaltsbereich oder einen nicht gemeinschaftlichen Verkehrsraum derselben Nutzfunktion zugeführt werden.
3. Die Zufuhr von Frischluft zu einem gemeinschaftlichen Verkehrsraum erfolgt direkt von außen. Die Ableitung von Innenraumluft aus einem solchen Raum erfolgt direkt nach außen.
4. Die Zufuhr von Frischluft in einen Schacht für einen Aufzug erfolgt direkt von außen oder über den Aufzugsmaschinenraum von außen. Die Ableitung von Innenraumluft aus einem solchen Raum erfolgt direkt nach außen oder über den Aufzugsmaschinenraum nach außen.
5. Die Zufuhr von Frischluft in einen Abstellraum für Haushaltsabfälle erfolgt direkt von außen und die Ableitung von Innenraumluft direkt nach außen.
6. Bei einer Straßentunnelröhre mit einer Tunnelröhrenlänge von mehr als 250 m erfolgt die Zufuhr von Frischluft direkt von außen und die Ableitung von Innenraumluft direkt nach außen.
7. Mindestens 21 dm³/s der Kapazität der Ableitung von Innenraumluft aus einem Aufenthaltsbereich oder einem Aufenthaltsraum, in dem sich ein Stellplatz für ein Kochgerät im Sinne von Artikel 3.29 Absatz 4 befindet, werden direkt nach außen abgeleitet.

8. Die Ableitung von Innenraumluft aus einem Toilettenraum oder einem Badezimmer erfolgt direkt nach außen.
9. Die Ableitung von Innenraumluft aus einem Abstellraum für Kraftfahrzeuge erfolgt direkt nach außen.

Artikel 3.35 Umbauten

Für das teilweise Erneuern oder Verändern oder das Erweitern eines Bauwerks gelten jeweils die Artikel 3.29 bis 3.34, wobei anstelle des in den Artikeln genannten Anforderungsniveaus vom rechtmäßig erfüllten Niveau ausgegangen wird.

Artikel 3.36 Behelfsbauten

Für die Errichtung eines Behelfsbauwerks gelten die Artikel 3.29 bis 3.34.

§ 3.6.2 Bestandsbauten

Artikel 3.37 Zielvorgabeartikel

1. Ein bestehendes Bauwerk weist eine solche Vorrichtung zum Luftaustausch auf, dass die Entstehung einer der Gesundheit abträglichen Qualität der Innenraumluft verhindert wird.
2. Sofern für eine in Tabelle 3.37 aufgeführte Nutzfunktion Vorschriften festgelegt sind, wird bezüglich dieser Nutzfunktion die in Absatz 1 gestellte Anforderung durch die Anwendung dieser Vorschriften erfüllt.

Tabelle 3.37

Nutzfunktion	Zutreffende Absätze															Grenzwert		
	Luftaustausch in Aufenthaltsraum, Toilettenraum und Badezimmer						Luftaustausch in sonstigen Räumen						Luftqualität			Pro Person		
	Artikel 3.38						3.39						3.40			3.38		
	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	2 [dm ³ /s pro Person]
1 Wohnfunktion	1	-	3	4	5	6	1	2	3	-	-	-	1	2	-	4	5	-
2 Versammlungsfunktion																		
a zur Kinderbetreuung	-	2	3	-	-	6	1	2	3	-	-	-	1	2	-	4	5	3,44
b sonstige Versammlungsfunktion	-	2	3	-	-	6	1	2	3	-	-	-	1	2	-	4	5	2,12
3 Zellenfunktion	-	2	3	-	-	6	1	2	3	-	-	-	1	2	-	4	5	
1 Zelle																		6,40
2 Anderer Aufenthaltsbereich																		3,44
4 Gesundheitsfürsorgefunktion	-	2	3	-	-	6	1	2	3	-	-	-	1	2	-	4	5	3,44
5 Industriefunktion	-	2	3	-	-	6	1	2	3	-	-	-	1	2	-	4	5	3,44
6 Bürofunktion	-	2	3	-	-	6	1	2	3	-	-	-	1	2	-	4	5	3,44
7 Unterkunftsfunktion	-	2	3	4	-	6	1	2	3	-	-	-	1	2	-	4	5	6,40
8 Unterrichtsfunktion	-	2	3	-	-	6	1	2	3	-	-	-	1	2	-	4	5	3,44
9 Sportfunktion	-	2	3	-	-	6	1	2	3	-	-	-	1	2	-	4	5	3,44
10 Geschäftsfunktion	-	2	3	-	-	6	1	2	3	-	-	-	1	2	-	4	5	2,12
11 Sonstige Nutzfunktion																		
a zum Abstellen von Kraftfahrzeugen	-	-	-	-	-	6	1	2	-	4	-	-	1	2	-	4	5	-
b andere übrige Nutzfunktion	-	-	-	-	-	6	1	2	3	-	-	-	1	2	-	4	5	-
12 Bauwerk, das kein Gebäude ist																		
a Straßentunnel mit einer Tunnellänge von mehr als 250 m	-	-	-	-	-	-	1	2	3	-	-	6	1	-	3	-	-	-
b Tunnel oder tunnelförmiges Bauwerk für den Verkehr	-	-	-	-	-	-	1	2	-	-	5	-	1	-	-	-	-	-
c anderes Bauwerk, das kein Gebäude ist	-	-	-	-	-	-	1	2	3	-	-	-	1	-	-	-	-	-

Artikel 3.38 Luftaustausch in Aufenthaltsraum, Toilettenraum und Badezimmer

1. Ein Aufenthaltsraum verfügt über eine Vorrichtung zum Luftaustausch mit einer gemäß NEN 8087 bestimmten Kapazität von mindestens $0,7 \text{ dm}^3/\text{s}$ pro m^2 Grundfläche mit einem Mindestwert von $7 \text{ dm}^3/\text{s}$.
2. Ein Aufenthaltsraum verfügt über eine Vorrichtung zum Luftaustausch mit einer gemäß NEN 8087 bestimmten Kapazität von mindestens der in Tabelle 3.37 angegebenen Kapazität pro Person. Dabei wird von der Personenzahl ausgegangen, für die der Aufenthaltsraum bestimmt ist.
3. Unbeschadet Absatz 1 und 2 verfügt ein Aufenthaltsraum mit einem Stellplatz für ein Kochgerät im Sinne von Artikel 4.42 oder mit einem Stellplatz für ein Verbrennungsgerät für Warmwasser über eine Vorrichtung zum Luftaustausch mit einer gemäß NEN 8087 bestimmten Kapazität von mindestens $21 \text{ dm}^3/\text{s}$. Ein Stellplatz für ein Kochgerät oder einen Warmwasserbereiter mit einer Nennlast von mehr als 15 kW oder für einen Warmwasserbereiter, der kein offenes Verbrennungsgerät ist, bleibt hierbei unberücksichtigt.
4. Eine Vorrichtung zum Luftaustausch für mehr als einen Aufenthaltsraum verfügt über eine Kapazität, die mindestens dem höchsten Wert entspricht, der gemäß Absatz 1 bis 3 für einen auf diese Vorrichtung angewiesenen Aufenthaltsraum bestimmt ist.
5. Eine Vorrichtung zum Luftaustausch für einen Aufenthaltsbereich, der aus mehr als einem gemeinschaftlichen Aufenthaltsraum besteht, verfügt, abweichend von Absatz 4, über eine Kapazität, die mindestens der Summe der Werte entspricht, die gemäß Absatz 1 bis 3 für die auf diese Vorrichtung angewiesenen Aufenthaltsräume bestimmt ist.
6. Eine Vorrichtung zum Luftaustausch für einen Toilettenraum verfügt über eine gemäß NEN 8087 bestimmte Kapazität von mindestens $7 \text{ dm}^3/\text{s}$ und für ein Badezimmer von mindestens $14 \text{ dm}^3/\text{s}$.

Artikel 3.39 Luftaustausch in sonstigen Räumen

1. Ein Raum mit Platz für einen Gaszähler verfügt über eine Vorrichtung zum Luftaustausch mit einer gemäß NEN 8087 bestimmten Kapazität von mindestens $1 \text{ dm}^3/\text{s}$ pro m^2 Grundfläche des Raums, mit einem Mindestwert von $2 \text{ dm}^3/\text{s}$.
2. Ein Schacht für einen Aufzug verfügt über eine Vorrichtung zum Luftaustausch mit einer gemäß NEN 8087 bestimmten Kapazität von mindestens $3,2 \text{ dm}^3/\text{s}$ pro m^2 Grundfläche des Aufzugsschachts.
3. Ein Abstellraum für Haushaltsabfall mit einer Grundfläche von mehr als $1,5 \text{ m}^2$ verfügt über eine nicht abschließbare Vorrichtung zum Luftaustausch mit einer gemäß NEN 8087 bestimmten Kapazität von mindestens $10 \text{ dm}^3/\text{s}$ pro m^2 Grundfläche des Raums, mit einem Höchstwert von $100 \text{ dm}^3/\text{s}$.
4. Ein Abstellraum für Kraftfahrzeuge verfügt über eine Vorrichtung zum Luftaustausch mit einer gemäß NEN 8087 bestimmten Kapazität von mindestens $3 \text{ dm}^3/\text{s}$ pro m^2 Grundfläche des Raums.
5. Ein Tunnel verfügt, abhängig von seinem Zweck und seiner Tunnellänge, über eine Vorrichtung zum Luftaustausch mit ausreichender Kapazität.
6. Bei einer Straßentunnelröhre mit einer Tunnelröhrenlänge von mehr als 500 m ist die Vorrichtung zum Luftaustausch im Sinne von Absatz 5 mechanisch.

Artikel 3.40 Luftqualität

1. Die Zufuhr von Frischluft in einen Schacht für einen Feuerwehraufzug erfolgt direkt von außen oder über den Aufzugsmaschinenraum. Die Ableitung von Innenraumluft aus einem solchen Raum erfolgt direkt nach außen oder über den Aufzugsmaschinenraum.
2. Die Zufuhr von Frischluft in einen Abstellraum für Haushaltsabfall erfolgt direkt von außen. Die Ableitung von Innenraumluft aus einem solchen Raum erfolgt direkt nach außen.
3. Bei einer Straßentunnelröhre mit einer Tunnelröhrenlänge von mehr als 250 m erfolgt die Zufuhr von Frischluft direkt von außen und die Ableitung von Innenraumluft direkt nach außen.
4. Mindestens 21 dm³/s der Kapazität der Ableitung von Innenraumluft aus einem Aufenthaltsraum, in dem sich ein Stellplatz für ein Kochgerät im Sinne von Artikel 3.38 Absatz 3 befindet, werden direkt nach außen abgeleitet.
5. Die Ableitung von Innenraumluft aus einem Toilettenraum oder einem Badezimmer erfolgt direkt nach außen.

Abschnitt 3.7 Vorrichtung zur Durchlüftung

§ 3.7.1 Neubauten

Artikel 3.41 Zielvorgabeartikel

1. Ein zu errichtendes Bauwerk verfügt über eine Vorrichtung, um stark verunreinigte Innenraumluft gegebenenfalls schnell abführen zu können.
2. Sofern für eine in Tabelle 3.41 aufgeführte Nutzfunktion Vorschriften festgelegt sind, wird bezüglich dieser Nutzfunktion die in Absatz 1 gestellte Anforderung durch die Anwendung dieser Vorschriften erfüllt.
3. Absatz 1 gilt nicht für Nutzfunktionen, für die in Tabelle 3.41 keine Vorschrift festgelegt ist.

Tabelle 3.41

Nutzfunktion	Zutreffende Absätze					
	Kapazität			Ort der Öffnung	Umbauten	Behelfsbauten
	Artikel 3.42			3.43	3.44	3.45
	1	2	3			
1 Wohnfunktion	1	2	-	*	*	*
2 Versammlungsfunktion						
a zur Kinderbetreuung	1	2	3	*	*	*
b sonstige Versammlungsfunktion	-	-	-	-	-	-
3 Zellenfunktion	-	-	-	-	-	-
4 Gesundheitsfürsorgefunktion	-	-	-	-	-	-
5 Industriefunktion	-	-	-	-	-	-
6 Bürofunktion	-	-	-	-	-	-
7 Unterkunftsfunktion	-	-	-	-	-	-
8 Unterrichtsfunktion						
a für Grundschulunterricht	1	2	-	*	*	*
b sonstige Unterrichtsfunktion	-	-	-	-	-	-
9 Sportfunktion	-	-	-	-	-	-
10 Geschäftsfunktion	-	-	-	-	-	-
11 Sonstige Nutzfunktion	-	-	-	-	-	-
12 Bauwerk, das kein Gebäude ist	-	-	-	-	-	-

Artikel 3.42 Kapazität

1. Ein Aufenthaltsbereich verfügt über eine Vorrichtung zur Durchlüftung mit einer gemäß NEN 1087 bestimmten Durchlüftungskapazität von mindestens $6 \text{ dm}^3/\text{s}$ pro m^2 Grundfläche dieses Bereichs. In einer äußeren Trennkonstruktion dieses Bereichs befinden sich bewegliche Konstruktionselemente, die auf diese Kapazität abgestimmt sind.
2. Ein Aufenthaltsraum verfügt über eine Vorrichtung zur Durchlüftung mit einer gemäß NEN 1087 bestimmten Durchlüftungskapazität von mindestens $3 \text{ dm}^3/\text{s}$ pro m^2 Grundfläche dieses Raums. In einer äußeren Trennkonstruktion dieses Raums befinden sich bewegliche Konstruktionselemente, die auf diese Kapazität abgestimmt sind. Bei mindestens einem der beweglichen Konstruktionselemente handelt es sich um ein zu öffnendes Fenster.
3. Abweichend von Absatz 1 und 2 kann die betreffende Kapazität mittels einer Vorrichtung zum Luftaustausch im Sinne von Artikel 3.32 realisiert werden.

Artikel 3.43 Ort der Öffnung

Eine Öffnung einer Vorrichtung zur Durchlüftung im Sinne von Artikel 3.42 befindet sich in einem Abstand von mindestens 2 m zur Baugrundstücksgrenze, gemessen senkrecht zur äußeren Trennkonstruktion der Nutzfunktion. Sofern das Baugrundstück, auf dem sich die Nutzfunktion befindet, an eine öffentliche Straße, ein öffentliches Gewässer oder eine öffentliche Grünfläche grenzt, wird der Abstand zur Mitte der Straße, des Gewässers oder der Grünfläche eingehalten.

Artikel 3.44 Umbauten

Für das teilweise Erneuern oder Verändern oder das Erweitern eines Bauwerks gelten jeweils die Artikel 3.42 und 3.43, wobei anstelle des in den Artikeln genannten Anforderungsniveaus vom rechtmäßig erfüllten Niveau ausgegangen wird.

Artikel 3.45 Behelfsbauten

Für die Errichtung eines Behelfsbauwerks gelten die Artikel 3.42 und 3.43.

§ 3.7.2 Bestandsbauten

Artikel 3.46 Zielvorgabeartikel

1. Ein bestehendes Bauwerk verfügt über eine Vorrichtung, um stark verunreinigte Innenraumluft gegebenenfalls schnell abführen zu können.
2. Sofern für eine in Tabelle 3.46 aufgeführte Nutzfunktion Vorschriften festgelegt sind, wird bezüglich dieser Nutzfunktion die in Absatz 1 gestellte Anforderung durch die Anwendung dieser Vorschriften erfüllt.
3. Absatz 1 gilt nicht für Nutzfunktionen, für die in Tabelle 3.46 keine Vorschrift festgelegt ist.

Tabelle 3.46

Nutzfunktion	Zutreffende Absätze		
	Kapazität		
	Artikel 3.47		
	Absatz 1	Absatz 2	Absatz 3
1 Wohnfunktion	1	2	3
2 Versammlungsfunktion	1	2	3
a zur Kinderbetreuung	1	-	3
b sonstige Versammlungsfunktion	-	-	-
Alle nicht vorstehend genannten Nutzfunktionen	-	-	-

Artikel 3.47 Kapazität

1. Ein Aufenthaltsraum verfügt über eine Vorrichtung zur Durchlüftung mit einer gemäß NEN 8087 bestimmten Durchlüftungskapazität von mindestens $3 \text{ dm}^3/\text{s}$ pro m^2 Grundfläche des Raums.
2. Absatz 1 gilt nicht für einen gemeinschaftlichen Aufenthaltsraum.
3. Die Kapazität im Sinne von Absatz 1 kann mittels der Vorrichtung zum Luftaustausch im Sinne von Artikel 3.38 realisiert werden.

Abschnitt 3.8 Verbrennungsluftzufuhr und Rauchgasableitung

§ 3.8.1 Neubauten

Artikel 3.48 Zielvorgabeartikel

1. Ein zu errichtendes Bauwerk mit einem Stellplatz für ein Verbrennungsgerät besitzt solche Vorrichtungen zur Verbrennungsluftzufuhr und zur Rauchgasableitung, dass eine der Gesundheit abträgliche Qualität der Innenraumluft verhindert wird.
2. Sofern für eine in Tabelle 3.48 aufgeführte Nutzfunktion Vorschriften festgelegt sind, wird bezüglich dieser Nutzfunktion die in Absatz 1 gestellte Anforderung durch die Anwendung dieser Vorschriften erfüllt.
3. Absatz 1 gilt nicht für Nutzfunktionen, für die in Tabelle 3.48 keine Vorschrift festgelegt ist.

Tabelle 3.48

Nutzfunktion	Zutreffende Absätze															
	Vorhandensein	Kapazität					Ort der Öffnung	WärmeKomfort	Rauchdurchlässigkeit	Strömungsrichtung	Umbauten	Behelfsbauten				
Artikel	3.49	3.49a					3.50	3.51	3.52	3.53	3.54	3.55				
Absatz	*	1	2	3	4	5	6	1	2	3	*	*	1	2	*	*
1 Wohnfunktion	*	1	2	3	4	5	6	1	2	3	*	*	1	2	*	*
2 Versammlungsfunktion	*	1	2	3	4	5	6	1	2	3	*	*	1	2	*	*
3 Zellenfunktion	*	1	2	3	4	5	6	1	2	3	*	*	1	2	*	*
4 Gesundheitsfürsorgefunktion	*	1	2	3	4	5	6	1	2	3	*	*	1	2	*	*
5 Industriefunktion	*	1	2	3	4	5	6	1	2	3	-	*	1	2	*	*
6 Bürofunktion	*	1	2	3	4	5	6	1	2	3	*	*	1	2	*	*
7 Unterkunftsfunktion	*	1	2	3	4	5	6	1	2	3	*	*	1	2	*	*
8 Unterrichtsfunktion	*	1	2	3	4	5	6	1	2	3	*	*	1	2	*	*
9 Sportfunktion	*	1	2	3	4	5	6	1	2	3	*	*	1	2	*	*
10 Geschäftsfunktion	*	1	2	3	4	5	6	1	2	3	*	*	1	2	*	*
11 Sonstige Nutzfunktion	*	-	2	3	4	5	6	-	2	3	-	*	1	2	*	*
12 Bauwerk, das kein Gebäude ist	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Artikel 3.49 Vorhandensein

Ein Raum mit einem Stellplatz für ein Verbrennungsgerät verfügt über Vorrichtungen zur Verbrennungsluftzufuhr und zur Rauchgasableitung. Ein Stellplatz für ein Kochgerät mit einer Nennlast von nicht mehr als 15 kW, der sich in einem Aufenthaltsraum befindet, bleibt hierbei unberücksichtigt.

Artikel 3.49a Kapazität

1. Eine Vorrichtung zur Verbrennungsluftzufuhr und eine Vorrichtung zur Rauchgasableitung für einen Stellplatz für ein Verbrennungsgerät mit einer Nennlast von mehr als 130 kW verfügen über eine solche Kapazität, dass die Verbrennung wirksam erfolgen kann.
2. Eine Vorrichtung zur Verbrennungsluftzufuhr für ein Verbrennungsgerät mit einer Nennlast von nicht mehr als 130 kW verfügt über mindestens die gemäß Tabelle 3.49.1 erforderliche Kapazität, gemäß NEN 1087.

Tabelle 3.49.1

Verbrennungsgerät		Erforderliche Kapazität der Verbrennungsluftzufuhr pro kW Nennlast
	Brennstoff	[m ³ /s]
Geschlossenes Feuer mit Strömungssicherung	Erdgas/Butan/Propan	0,78 · 10 ⁻³
Offenes Feuer (Blockbrenner Typ II)	Erdgas	3,35 · 10 ⁻³
Geschlossenes Feuer, mit Lüfter, ohne Strömungssicherung	Erdgas/Butan/Propan	0,38 · 10 ⁻³
Geschlossenes Feuer	Öl	0,32 · 10 ⁻³
Geschlossenes Feuer	Kohlen	0,52 · 10 ⁻³
Offenes Feuer, fester Brennstoff (offener Kamin).	Fester Brennstoff	2,8 · 10 ⁻³

3. Eine Vorrichtung zur Rauchgasableitung für einen Stellplatz für ein Verbrennungsgerät mit einer Nennlast von nicht mehr als 130 kW verfügt über eine gemäß NEN 2757 bestimmte Kapazität, die nicht kleiner ist als der anhand der Formel 3.49a ermittelte Normalvolumenstrom des Rauchgases.

Formel 3.49a

$$q_{vn} = B \times 0,27 \times 10^{-3} \times n'$$

mit:

q_{vn} als Normalvolumenstrom in m^3/s ;
 B als Nennlast des Geräts in kW;
 n' als dem „Rechenwert Verdünnungsfaktor von Rauchgas“ gemäß Tabelle 3.49.2

Tabelle 3.49.2

Verbrennungsgerät		Rechenwert Verdünnungsfaktor von Rauchgas (n')	
		Ableitung ohne Lüfter	Ableitung mit Lüfter
	Brennstoff	[-]	[-]
Geschlossenes Feuer, ohne Lüfter, mit Strömungssicherung	Erdgas/Butan/Propan	3,0	5,0
Offenes Feuer, ohne Lüfter (Blockbrenner Typ II)	Erdgas	12,5	12,5
Geschlossenes Feuer, ohne Lüfter	Öl (HBO I)	1,3	2,6
Geschlossenes Feuer, ohne Lüfter	Kohlen, Holz	2,0	4,0
Offenes Feuer, ohne Lüfter	Fester Brennstoff	10,0	10,0

4. Abweichend von Absatz 3 verfügt eine Vorrichtung zur Rauchgasableitung für einen Stellplatz für ein offenes Verbrennungsgerät mit Lüfter und einer Nennlast von nicht mehr als 130 kW über eine gemäß NEN 2757 bestimmte Kapazität, die nicht kleiner ist als der durch den Gerätelüfter erzeugte Volumenstrom.
5. Ein kombiniertes Luftzufuhr-/Verbrennungsgasableitungssystem verfügt über eine gemäß NEN 2757 bestimmte positive Druckdifferenz zwischen dem Ableitungskanal für Rauchgas und dem Zufuhrkanal für Verbrennungsluft.
6. Eine kombinierte Vorrichtung zur Ableitung von Rauchgas und zur Ableitung von Innenraumluft verfügt über eine gemäß NEN 2757 bestimmte Kapazität, die dem geltenden Höchstwert für die jeweiligen Vorrichtungen entspricht.

Artikel 3.50 Ort der Öffnung

1. Bei Zufuhr von Verbrennungsluft über einen Aufenthaltsbereich entspricht der gemäß NEN 1087 bestimmte Verdünnungsfaktor des Ausstoßes einer Ableitungsvorrichtung zum Luftaustausch und einer Ableitungsvorrichtung für Rauchgas an einer in der inneren Trennkonstruktion befindlichen Einleitungsöffnung für Verbrennungsluft höchstens dem in Tabelle 3.33 angegebenen Wert. Bei der Bestimmung des Verdünnungsfaktors werden Ableitungsvorrichtungen und Hindernisse, die sich auf einem anderen Baugrundstück befinden, nicht berücksichtigt.
2. Eine Einleitungsöffnung einer Zufuhrvorrichtung für Verbrennungsluft und eine Auslassöffnung einer Ableitungsvorrichtung für Rauchgas befinden sich in einem Abstand von mindestens 2 m zur Baugrundstücksgrenze, gemessen senkrecht zur äußeren Trennkonstruktion der Nutzfunktion. Das gilt nicht für eine in einem Dach befindliche Einleitungs- oder Auslassöffnung. Sofern das Baugrundstück, auf dem sich die Nutzfunktion befindet, an eine öffentliche Straße, ein öffentliches Gewässer oder eine öffentliche Grünfläche grenzt, wird der Abstand zur Mitte der Straße, des Gewässers oder der Grünfläche eingehalten.
3. Eine Einleitungsöffnung einer Zufuhrvorrichtung für Verbrennungsluft und eine Auslassöffnung einer Ableitungsvorrichtung für Rauchgas, die sich über einem

Konstruktionselement oder dem angrenzenden Grundstück befinden, sind, zur Vermeidung eines vollständigen oder teilweisen Verschlusses der Öffnung durch Schmutz oder Schnee, mindestens 0,3 m über der Oberseite dieses Konstruktionselements oder dem Grundstück angebracht.

Artikel 3.51 Wärmekomfort

Die Zufuhr von Verbrennungsluft verursacht im Wohnbereich eines Aufenthaltsbereichs eine gemäß NEN 1087 bestimmte Luftgeschwindigkeit, die nicht größer ist als 0,2 m/s.

Artikel 3.52 Rauchdurchlässigkeit

Die Innenfläche einer Ableitungsvorrichtung für Rauchgas besitzt zur Verhinderung der Ausbreitung von der Gesundheit abträglichen Bestandteilen aus dem Rauch eine gemäß NEN 2757 bestimmte Durchlässigkeit, die nicht über dem in Tabelle 3.52 angegebenen Wert liegt.

Tabelle 3.52

Ableitungsvorrichtung für Rauch	Zulässige Durchlässigkeit
Eine Überdruckvorrichtung im Sinne von NEN 2757	$0,006 \times 10^{-3} \text{ m}^3/\text{s}$ pro m^2 Innenfläche, gemessen bei einer Druckdifferenz von 200 Pa
Eine Unterdruckvorrichtung im Sinne von NEN 2757	$3 \times 10^{-3} \text{ m}^3/\text{s}$ pro m^2 Innenfläche, gemessen bei einer Druckdifferenz von 40 Pa

Artikel 3.53 Strömungsrichtung

1. Die gemäß NEN 1087 bestimmte Richtung der Luftströmung für die Verbrennungsluftzufuhr verläuft von der Vorrichtung für die Verbrennungsluftzufuhr zu einem Stellplatz eines Verbrennungsgeräts. Bei der Bestimmung der Strömungsrichtung werden Bauwerke und damit vergleichbare Hindernisse, die sich auf einem anderen Baugrundstück befinden, nicht berücksichtigt.
2. Rauchgas strömt gemäß NEN 2757 vom Stellplatz eines Verbrennungsgeräts zur Auslassöffnung der Vorrichtung zur Rauchableitung. Bei der Bestimmung der Strömungsrichtung werden Bauwerke und andere damit vergleichbare Hindernisse auf einem anderen Baugrundstück nicht berücksichtigt.

Artikel 3.54 Umbauten

Für das teilweise Erneuern oder Verändern oder das Erweitern eines Bauwerks gelten jeweils die Artikel 3.50 bis 3.52, wobei anstelle des in den Artikeln genannten Anforderungsniveaus vom rechtmäßig erfüllten Niveau ausgegangen wird.

Artikel 3.55 Behelfsbauten

Für die Errichtung eines Behelfsbauwerks gelten die Artikel 3.49 bis 3.53.

§ 3.8.2. Bestandsbauten

Artikel 3.56 Zielvorgabeartikel

1. Ein bestehendes Bauwerk mit einem Stellplatz für ein Verbrennungsgerät besitzt solche Vorrichtungen zur Verbrennungsluftzufuhr und zur Rauchgasableitung, dass eine der Gesundheit abträgliche Qualität der Innenraumluft verhindert wird.

2. Sofern für eine in Tabelle 3.56 aufgeführte Nutzfunktion Vorschriften festgelegt sind, wird bezüglich dieser Nutzfunktion die in Absatz 1 gestellte Anforderung durch die Anwendung dieser Vorschriften erfüllt.
3. Absatz 1 gilt nicht für Nutzfunktionen, für die in Tabelle 3.56 keine Vorschrift festgelegt ist.

Tabelle 3.56

Nutzfunktion	Zutreffende Absätze										
	Vorhandensein	Kapazität						Rauchdurchlässigkeit	Strömungsrichtung		
Artikel	3.57	3.57a						3.58	3.59		
Absatz	*	1	2	3	4	5	6	*	1	2	
12 Bauwerk, das kein Gebäude ist	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Alle nicht vorstehend genannten Nutzfunktionen	*	1	2	3	4	5	6	*	1	2	

Artikel 3.57 Vorhandensein

Ein Raum mit einem Stellplatz für ein Verbrennungsgerät verfügt über Vorrichtungen zur Verbrennungsluftzufuhr und zur Rauchgasableitung. Ein Stellplatz für ein Kochgerät mit einer Nennlast von nicht mehr als 15 kW, der sich in einem Aufenthaltsraum befindet, wird hierbei nicht berücksichtigt.

Artikel 3.57a Kapazität

1. Eine Vorrichtung zur Verbrennungsluftzufuhr und eine Vorrichtung zur Rauchgasableitung für einen Stellplatz für ein Verbrennungsgerät mit einer Nennlast von mehr als 130 kW verfügen über eine solche Kapazität, dass die Verbrennung wirksam erfolgen kann.
2. Eine Vorrichtung zur Verbrennungsluftzufuhr für ein Verbrennungsgerät mit einer Nennlast von nicht mehr als 130 kW verfügt über mindestens die gemäß Tabelle 3.49.1 erforderliche Kapazität, gemäß NEN 1087.
3. Eine Vorrichtung zur Rauchgasableitung für einen Stellplatz für ein Verbrennungsgerät mit einer Nennlast von nicht mehr als 130 kW verfügt über eine gemäß NEN 2757 bestimmte Kapazität, die nicht kleiner ist als der anhand der Formel 3.49a ermittelte Normalvolumenstrom des Rauchgases.
4. Abweichend von Absatz 3 verfügt eine Vorrichtung zur Rauchgasableitung für einen Stellplatz für ein offenes Verbrennungsgerät mit Lüfter und einer Nennlast von nicht mehr als 130 kW über eine gemäß NEN 2757 bestimmte Kapazität, die nicht kleiner ist als der durch den Gerätelüfter erzeugte Volumenstrom.
5. Ein kombiniertes Luftzufuhr-/Verbrennungsgasableitungssystem verfügt über eine gemäß NEN 2757 bestimmte positive Druckdifferenz zwischen dem Ableitungskanal für Rauchgas und dem Zufuhrkanal für Verbrennungsluft.
6. Eine kombinierte Vorrichtung zur Ableitung von Rauchgas und zur Ableitung von Innenraumluft verfügt über eine gemäß NEN 2757 bestimmte Kapazität, die dem geltenden Höchstwert für die jeweiligen Vorrichtungen entspricht.

Artikel 3.58 Rauchdurchlässigkeit

Die Innenfläche einer Unterdruckvorrichtung zur Rauchgasableitung besitzt zur Verhinderung der Ausbreitung von der Gesundheit abträglichen Bestandteilen aus dem Rauch eine gemäß NEN 8757 bestimmte Durchlässigkeit, die bei einer Druckdifferenz von 200 Pa nicht größer ist als $0,006 \times 10^{-3} \text{ m}^3/\text{s pro m}^2$.

Artikel 3.59 Strömungsrichtung von Rauchgas

1. Die Richtung der Luftströmung für die Verbrennungsluftzufuhr verläuft von der Vorrichtung für die Verbrennungsluftzufuhr zu einem Stellplatz eines Verbrennungsgeräts. Bei der Bestimmung der Strömungsrichtung werden Bauwerke und damit vergleichbare Hindernisse, die sich auf einem anderen Baugrundstück befinden, nicht berücksichtigt.
2. Rauchgas strömt gemäß NEN 8757 vom Stellplatz eines Verbrennungsgeräts zur Auslassöffnung der Vorrichtung zur Rauchableitung. Bei der Bestimmung der Strömungsrichtung werden Bauwerke und andere damit vergleichbare Hindernisse auf einem anderen Baugrundstück nicht berücksichtigt.

Abschnitt 3.9 Begrenzung von Schadstoffen und ionisierender Strahlung

§ 3.9.1 Neubauten

Artikel 3.60 Zielvorgabeartikel

1. Ein zu errichtendes Bauwerk ist so beschaffen, dass die Entstehung einer der Gesundheit abträglichen Qualität der Innenraumluft durch das Vorhandensein von der Gesundheit abträglichen Stoffen und ionisierender Strahlung begrenzt ist.
2. Sofern für eine in Tabelle 3.60 aufgeführte Nutzfunktion Vorschriften festgelegt sind, wird bezüglich dieser Nutzfunktion die in Absatz 1 gestellte Anforderung durch die Anwendung dieser Vorschriften erfüllt.

Tabelle 3.60

Nutzfunktion	Absätze von		
	Ministerialverordnung	Umbauten	Behelfsbauten
Artikel	3.61	3.62	3.63
Absatz	1 2	*	*
11 Sonstige Nutzfunktion	1 -	*	*
12 Bauwerk, das kein Gebäude ist	1 -	*	*
Alle nicht vorstehend genannten Nutzfunktionen	1 2	*	*

Artikel 3.61 Ministerialverordnung

1. Per Ministerialverordnung können Vorschriften zur Verwendung von Materialien in einem Bauwerk erlassen werden, aus denen giftige oder belastende Stoffe freigesetzt werden können oder die ionisierende Strahlung abgeben können.
2. Per Ministerialverordnung können Vorschriften für eine äußere Trennkonstruktion erlassen werden, die die Trennung zum Boden oder zum Kriechraum darstellt, sofern die Trennkonstruktion einen Einfluss auf die Entstehung einer der Gesundheit abträglichen Qualität der Innenraumluft durch das Vorhandensein von der Gesundheit abträglichen schädlichen Stoffen und ionisierender Strahlung hat.

Artikel 3.62 Umbauten

Für das teilweise Erneuern oder Verändern oder das Erweitern eines Bauwerks gilt entsprechend Artikel 3.61, wobei anstelle des in dem Artikel genannten Anforderungsniveaus vom rechtmäßig erfüllten Niveau ausgegangen wird.

Artikel 3.63 Behelfsbauten

Für das Errichten eines Behelfsbauwerks gilt Artikel 3.61.

§ 3.9.2 Bestandsbauten

Artikel 3.64 Zielvorgabeartikel

1. Ein bestehendes Bauwerk ist so beschaffen, dass die Entstehung einer der Gesundheit abträglichen Qualität der Innenraumluft durch das Vorhandensein von der Gesundheit abträglichen Stoffen begrenzt ist.
2. Die Forderung aus Absatz 1 wird durch die Anwendung der Vorschrift in diesem Unterabschnitt erfüllt.

Artikel 3.65 Ministerialverordnung

Per Ministerialverordnung können Vorschriften zum Vorhandensein von Materialien in einem Bauwerk erlassen werden, aus denen giftige oder belastende Stoffe freigesetzt werden können.

Abschnitt 3.10 Schutz vor Ratten und Mäusen

§ 3.10.1 Neubauten

Artikel 3.66 Zielvorgabeartikel

1. Ein zu errichtendes Bauwerk ist so beschaffen, dass das Eindringen von Ratten und Mäusen verhindert wird.
2. Sofern für eine in Tabelle 3.66 aufgeführte Nutzfunktion Vorschriften festgelegt sind, wird bezüglich dieser Nutzfunktion die in Absatz 1 gestellte Anforderung durch die Anwendung dieser Vorschriften erfüllt.
3. Absatz 1 gilt nicht für Nutzfunktionen, für die in Tabelle 3.66 keine Vorschrift festgelegt ist.

Tabelle 3.66

Nutzfunktion	Zutreffende Absätze									
	Öffnungen			Abschirmung			Umbauten			
	Artikel 3.67			3.68			3.69			
Absatz	1	2	3	1	2	3	*			
1 Wohnfunktion										
a Wohnwagen	1	2	3	-	-	-	-	-	-	-
b sonstige Wohnfunktion	1	2	3	1	2	3	*			
2 Versammlungsfunktion	1	2	3	1	2	3	*			
3 Zellenfunktion	1	2	3	1	2	3	*			
4 Gesundheitsfürsorgefunktion	1	2	3	1	2	3	*			
5 Industriefunktion	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6 Bürofunktion	1	2	3	1	2	3	*			
7 Unterkunftsfunktion										
a in einem Unterkunftsgebäude	1	2	3	1	2	3	*			
b sonstige Unterkunftsfunktion	1	2	3	-	-	-	-	-	-	-
8 Unterrichtsfunktion	1	2	3	1	2	3	*			
9 Sportfunktion	1	2	3	1	2	3	*			
10 Geschäftsfunktion	1	2	3	1	2	3	*			
11 Sonstige Nutzfunktion	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
12 Bauwerk, das kein Gebäude ist	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Artikel 3.67 Öffnungen

1. Eine äußere Trennkonstruktion besitzt keine Öffnungen, die breiter sind als 0,01 m. Das gilt nicht für eine verschließbare Öffnung und eine Auslassöffnung von:
 - a. einer Ableitungsvorrichtung zum Luftaustausch;
 - b. einer Ableitungsvorrichtung für Rauch, sowie
 - c. einer Ent- und Belüftung einer Ableitungsvorrichtung für Haushaltsabfall.
2. Abweichend von Absatz 1 ist eine größere Öffnung für ein Nest oder einen festen Ruhe- oder Aufenthaltsort für aufgrund des Flora- und Fauna-Gesetzes geschützte Tierarten zulässig.
3. Absatz 1 gilt entsprechend für eine innere Trennkonstruktion, die die Trennung zu einer Nutzfunktion bildet, für die Absatz 1 nicht gilt.

Artikel 3.68 Abschirmung

1. Eine Nutzfunktion besitzt an einer äußeren Trennkonstruktion eine Abschirmung bis zu einer ab dem angrenzenden Grundstück gemessenen Tiefe von mindestens 0,6 m. Die Abschirmung besitzt keine Öffnungen, die breiter sind als 0,01 m.
2. Absatz 1 gilt entsprechend für eine innere Trennkonstruktion, die die Trennung zu einer Nutzfunktion bildet, für die Absatz 1 nicht gilt.
3. Absatz 1 und 2 gelten nicht für eine Trennkonstruktion eines Technikraums, sofern sich an den inneren Trennkonstruktionen, die die Trennung zwischen dem Raum und einem anderen Raum der Nutzfunktion bilden, eine Abschirmung im Sinne von Absatz 1 befindet.

Artikel 3.69 Umbauten

Für das teilweise Erneuern oder Verändern oder das Erweitern eines Bauwerks gilt entsprechend Artikel 3.68, wobei anstelle des in dem Artikel genannten Anforderungsniveaus vom rechtmäßig erfüllten Niveau ausgegangen wird.

§ 3.10.2 Bestandsbauten

Artikel 3.70 Zielvorgabeartikel

1. Ein bestehendes Bauwerk ist so beschaffen, dass das Eindringen von Ratten und Mäusen verhindert wird.
2. Sofern für eine in Tabelle 3.70 aufgeführte Nutzfunktion Vorschriften festgelegt sind, wird bezüglich dieser Nutzfunktion die in Absatz 1 gestellte Anforderung durch die Anwendung dieser Vorschriften erfüllt.
3. Absatz 1 gilt nicht für Nutzfunktionen, für die in Tabelle 3.70 keine Vorschrift festgelegt ist.

Tabelle 3.70

Nutzfunktion	Zutreffende Absätze	
	Öffnungen	
	Artikel 3.71	
	Absatz 1	Absatz 2
1 Wohnfunktion	1	2
2 Versammlungsfunktion	1	2
3 Zellenfunktion	1	2
4 Gesundheitsfürsorgefunktion	1	2
5 Industriefunktion	-	-
6 Bürofunktion	1	2
7 Unterkunftsfunktion	1	2
8 Unterrichtsfunktion	1	2
9 Sportfunktion	1	2
10 Geschäftsfunktion	1	2
11 Sonstige Nutzfunktion	-	-
12 Bauwerk, das kein Gebäude ist	-	-

Artikel 3.71 Öffnungen

1. Eine äußere Trennkonstruktion besitzt keine Öffnungen, die breiter sind als 0,01 m. Das gilt nicht für eine verschließbare Öffnung und eine Auslassöffnung von:
 - a. einer Vorrichtung zum Luftaustausch;
 - b. einer Ableitungsvorrichtung für Rauch, sowie
 - c. einer Ent- und Belüftung einer Ableitungsvorrichtung für Abwasser und Fäkalien.
2. Abweichend von Absatz 1 ist eine größere Öffnung für ein Nest oder einen festen Ruhe- oder Aufenthaltsort für aufgrund des Flora- und Fauna-Gesetzes geschützte Tierarten zulässig.

Abschnitt 3.11 Tageslicht

§ 3.11.1 Neubauten

Artikel 3.72 Zielvorgabeartikel

1. Ein zu errichtendes Bauwerk ist so beschaffen, dass in ausreichendem Umfang Tageslicht eintreten kann.
2. Sofern für eine in Tabelle 3.72 aufgeführte Nutzfunktion Vorschriften festgelegt sind, wird bezüglich dieser Nutzfunktion die in Absatz 1 gestellte Anforderung durch die Anwendung dieser Vorschriften erfüllt.
3. Absatz 1 gilt nicht für Nutzfunktionen, für die in Tabelle 3.72 keine Vorschrift festgelegt ist.

Tabelle 3.72

Nutzfunktion	Zutreffende Absätze								Grenzwerte				
	Tageslichtfläche								Umbauten	Tageslichtfläche			
	Artikel 3.73								3.74	3.73			
	Absatz	1	2	3	4	5	6	7	8	*	1	2	
												[%]	[m ²]
1	Wohnfunktion	1	2	3	-	-	-	-	-	*	10	0,5	
2	Versammlungsfunktion												
	a zur Kinderbetreuung	1	2	3	4	5	-	-	-	*	5	0,5	
	b sonstige Versammlungsfunktion	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
3	Zellenfunktion	1	2	3	4	-	6	-	-	*	3	0,15	
4	Gesundheitsfürsorgefunktion	1	2	3	4	-	-	7	-	*	5	0,5	
5	Industriefunktion	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
6	Bürofunktion	1	2	3	4	-	-	-	-	*	2,5	0,5	
7	Unterkunftsfunktion	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
8	Unterrichtsfunktion	1	2	3	4	-	-	-	8	*	5	0,5	
9	Sportfunktion	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
10	Geschäftsfunktion	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
11	Sonstige Nutzfunktion	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
12	Bauwerk, das kein Gebäude ist	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	

Artikel 3.73 Tageslichtfläche

1. Ein Aufenthaltsbereich besitzt eine gemäß NEN 2057 bestimmte Tageslichtfläche in m², deren Zahlenwert nicht kleiner ist als der Zahlenwert des in Tabelle 3.72 angegebenen Teils der Grundfläche des Aufenthaltsbereichs in m².
2. Ein Aufenthaltsraum besitzt eine gemäß NEN 2057 bestimmte äquivalente Tageslichtfläche, die nicht kleiner ist als die in Tabelle 3.72 angegebene Fläche.
3. Bei der Bestimmung einer äquivalenten Tageslichtfläche im Sinne von Absatz 1 und 2:
 - a. werden Bauwerke und damit vergleichbare Hindernisse, die sich auf einem anderen Baugrundstück befinden, nicht berücksichtigt;
 - b. werden Tageslichtöffnungen in einer äußeren Trennkonstruktion, die sich in einem senkrecht zur Projektionsebene dieser Öffnungen gemessenen Abstand von weniger als 2 m von der Baugrundstücksgrenze befinden, nicht berücksichtigt, wobei, sofern das Baugrundstück, auf dem sich die Nutzfunktion befindet, an eine öffentliche Straße, ein öffentliches Gewässer

- oder eine öffentliche Grünfläche grenzt, der Abstand zur Mitte der Straße, des Gewässers oder der Grünfläche eingehalten wird, sowie
- c. ist der zu berücksichtigende Verdeckungswinkel α im Sinne von NEN 2057 für jedes zu unterscheidende Segment nicht kleiner als 25° .
 4. Absatz 1 und 2 gelten nicht für ein Bauwerk oder ein Teil davon, das der Landesverteidigung oder dem Schutz der Bevölkerung dient.
 5. Absatz 1 und 2 gelten nicht für einen Schlafbereich, der nicht unter anderem zum Spielen bestimmt ist.
 6. Abweichend von Absatz 1 und 2 kann es in einer Zelle oder einem anderen Raum im Sinne der Verordnung über Polizeiarrestzellen [Regeling politiecellencomplex] ausreichen, wenn der Tages- und Nachtzyklus wahrnehmbar ist.
 7. Absatz 1 und 2 gelten ausschließlich für einen Schlafbereich.
 8. Bei der Bestimmung der Grundfläche eines Aufenthaltsbereichs im Sinne von Absatz 1 wird ein Aufenthaltsraum mit einer Grundfläche von mehr als 150 m^2 nicht berücksichtigt. Für einen solchen Aufenthaltsraum gilt Absatz 2 nicht.

Artikel 3.74 Umbauten

Für das teilweise Erneuern oder Verändern oder das Erweitern eines Bauwerks gilt entsprechend Artikel 3.73, wobei anstelle des in dem Artikel genannten Anforderungsniveaus vom rechtmäßig erfüllten Niveau ausgegangen wird.

§ 3.11.2 Bestandsbauten

Artikel 3.75 Zielvorgabeartikel

1. Ein bestehendes Bauwerk ist so beschaffen, dass in ausreichendem Umfang Tageslicht eintreten kann.
2. Sofern für eine in Tabelle 3.75 aufgeführte Nutzfunktion Vorschriften festgelegt sind, wird bezüglich dieser Nutzfunktion die in Absatz 1 gestellte Anforderung durch die Anwendung dieser Vorschriften erfüllt.
3. Absatz 1 gilt nicht für Nutzfunktionen, für die in Tabelle 3.75 keine Vorschrift festgelegt ist.

Tabelle 3.75

Nutzfunktion	Zutreffende Absätze							Grenzwert
	Tageslichtfläche							Tageslichtfläche
Artikel	3.76							3.76
Absatz	1	2	3	4	5	6	7	1 [m ²]
1 Wohnfunktion	1	2	-	-	-	-	-	0,5
2 Versammlungsfunktion								
a Kinderbetreuung	1	2	3	4	-	-	-	0,5
b sonstige Versammlungsfunktion	-	-	-	-	-	-	-	-
3 Zellenfunktion	1	2	3	-	5	-	-	0,15
4 Gesundheitsfürsorgefunktion	1	2	3	-	-	6	-	0,5
5 Industriefunktion	-	-	-	-	-	-	-	-
6 Büروفunktion	1	2	3	-	-	-	-	0,5
7 Unterkunftsfunktion	-	-	-	-	-	-	-	-
8 Unterrichtsfunktion	1	2	3	-	-	-	7	0,5
9 Sportfunktion	-	-	-	-	-	-	-	-
10 Geschäftsfunktion	-	-	-	-	-	-	-	-
11 Sonstige Nutzfunktion	-	-	-	-	-	-	-	-
12 Bauwerk, das kein Gebäude ist	-	-	-	-	-	-	-	-

Artikel 3.76 Tageslichtfläche

1. Ein Aufenthaltsraum besitzt eine gemäß NEN 2057 bestimmte äquivalente Tageslichtfläche, die nicht kleiner ist als die in Tabelle 3.75 angegebene Fläche.
2. Bei der Bestimmung einer äquivalenten Tageslichtfläche im Sinne von Absatz 1:
 - a. werden Bauwerke und damit vergleichbare Hindernisse, die sich auf einem anderen Baugrundstück befinden, nicht berücksichtigt;
 - b. werden Tageslichtöffnungen in einer äußeren Trennkonstruktion, die sich in einem senkrecht zur Projektionsebene dieser Öffnungen gemessenen Abstand von weniger als 2 m von der Baugrundstücksgrenze befinden, nicht berücksichtigt, wobei, sofern das Baugrundstück, auf dem sich die Nutzfunktion befindet, an eine öffentliche Straße, ein öffentliches Gewässer oder eine öffentliche Grünfläche grenzt, der Abstand zur Mitte der Straße, des Gewässers oder der Grünfläche eingehalten wird, sowie
 - c. ist der zu berücksichtigende Verdeckungswinkel α im Sinne von NEN 2057 für jedes zu unterscheidende Segment nicht kleiner als 25°.
3. Absatz 1 und 2 gelten nicht für ein Bauwerk oder ein Teil davon, das der Landesverteidigung oder dem Schutz der Bevölkerung dient.
4. Absatz 1 gilt nicht für einen Schlafrum.
5. Abweichend von Absatz 1 und 2 kann es in einer Zelle oder einem anderen Raum im Sinne der Verordnung über Polizeiarrestzellen [Regelung politiecellencomplex] ausreichen, wenn der Tages- und Nachtzyklus wahrnehmbar ist.
6. Absatz 1 gilt ausschließlich für einen Schlafrum.
7. Absatz 1 gilt nicht für einen Aufenthaltsraum mit einer Grundfläche von mehr als 150 m².

Kapitel 4 Technische Bauvorschriften unter dem Aspekt der Verwendbarkeit

Abschnitt 4.1 Aufenthaltsbereich und Aufenthaltsraum

§ 4.1.1 Neubauten

Artikel 4.1 Zielvorgabeartikel

1. Ein zu errichtendes Bauwerk besitzt einen Aufenthaltsbereich, in dem für die Nutzfunktion charakteristische Aktivitäten in einem oder mehreren Aufenthaltsräumen stattfinden können.
2. Sofern für eine in Tabelle 4.1 aufgeführte Nutzfunktion Vorschriften festgelegt sind, wird bezüglich dieser Nutzfunktion die in Absatz 1 gestellte Anforderung durch die Anwendung dieser Vorschriften erfüllt.
3. Absatz 1 gilt nicht für Nutzfunktionen, für die in Tabelle 4.1 keine Vorschrift festgelegt ist.

Tabelle 4.1

Nutzfunktion	Zutreffende Absätze						Grenzwerte					
	Vorhandensein		Abmessungen von Aufenthaltsbereich und Aufenthaltsraum				Umbauten		Abmessungen von Aufenthaltsbereich und Aufenthaltsraum			
	Artikel 4.2		Artikel 4.3				Artikel 4.4		Artikel 4.3			
Absatz	1	2	1	2	3	4	5	6	*	1	2	6
										[m ²]	[m]	[m]
1 Wohnfunktion												
a Wohnwagen	1	2	1	2	3	4	-	6	*	5	1,8	2,2
b sonstige Wohnfunktion	1	2	1	2	3	4	-	6	*	5	1,8	2,6
2 Versammlungsfunktion	-	2	1	2	-	-	-	6	*	5	1,8	2,6
3 Zellenfunktion	-	2	1	2	-	-	-	6	*	4	1,8	2,5
4 Gesundheitsfürsorgefunktion	-	2	1	2	-	-	-	6	*	5	1,8	2,6
5 Industriefunktion	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6 Bürofunktion	-	2	1	2	-	-	-	6	*	5	1,8	2,6
7 Unterkunftsfunktion												
a in einem Unterkunftsgebäude	-	2	1	2	-	-	5	6	*	4	1,5	2,6
b sonstige Unterkunftsfunktion	-	2	1	2	-	-	5	6	*	4	1,5	2,1
8 Unterrichtsfunktion	-	2	1	2	-	-	-	6	*	5	1,8	2,6
9 Sportfunktion	-	2	1	2	-	-	-	6	*	5	1,8	2,6
10 Geschäftsfunktion	-	2	1	2	-	-	-	6	*	5	1,8	2,6
11 Sonstige Nutzfunktion	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
12 Bauwerk, das kein Gebäude ist	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Artikel 4.2 Vorhandensein

1. Eine Wohnfunktion besitzt eine Grundfläche von mindestens 18 m² von nicht gemeinschaftlichem Aufenthaltsbereich.
2. Mindestens 55 % der Nutzfläche einer Nutzfunktion sind Aufenthaltsbereich.

Artikel 4.3 Abmessungen Aufenthaltsbereich und Aufenthaltsraum

1. Ein Aufenthaltsbereich besitzt mindestens die in Tabelle 4.1 angegebene Grundfläche.

2. Ein Aufenthaltsbereich besitzt mindestens die in Tabelle 4.1 angegebene Breite.
3. Ein Aufenthaltsbereich besitzt eine Breite von mindestens 1,8 m.
4. In mindestens einem Aufenthaltsbereich befindet sich ein Aufenthaltsraum mit einer Grundfläche von mindestens 11 m² bei einer Breite von mindestens 3 m.
5. Abweichend von Absatz 1 und 2 besitzt ein Aufenthaltsbereich in einem barrierefreien Bereich einen Aufenthaltsraum mit einer Grundfläche von mindestens 14 m² bei einer Breite von mindestens 3,2 m.
6. Ein Aufenthaltsbereich und ein Aufenthaltsraum weisen mindestens die in Tabelle 4.1 angegebene Höhe über dem Boden auf.

Artikel 4.4 Umbauten

Für das vollständige oder teilweise Erneuern oder Verändern oder das Erweitern eines Bauwerks gelten jeweils die Artikel 4.2 und 4.3, wobei anstelle des in den Artikeln genannten Anforderungsniveaus hinsichtlich der Breite und der Grundfläche vom rechtmäßig erfüllten Niveau und bei der Höhe von 2,1 m ausgegangen wird.

§ 4.1.2 Bestandsbauten

Artikel 4.5 Zielvorgabeartikel

1. Ein bestehendes Bauwerk besitzt einen Aufenthaltsbereich, in dem für die Nutzfunktion charakteristische Aktivitäten in einem oder mehreren Aufenthaltsräumen stattfinden können.
2. Sofern für eine in Tabelle 4.5 aufgeführte Nutzfunktion Vorschriften festgelegt sind, wird bezüglich dieser Nutzfunktion die in Absatz 1 gestellte Anforderung durch die Anwendung dieser Vorschriften erfüllt.
3. Absatz 1 gilt nicht für Nutzfunktionen, für die in Tabelle 4.5 keine Vorschrift festgelegt ist.

Tabelle 4.5

Nutzfunktion		Zutreffende Absätze	
		Vorhandensein	Abmessungen Aufenthaltsbereich und Aufenthaltsraum
Artikel		4.6	4.7
Absatz		*	1 2
1	Wohnfunktion	*	1 2
2	Versammlungsfunktion	-	1 -
3	Zellenfunktion	-	1 -
4	Gesundheitsfürsorgefunktion	-	1 -
5	Industriefunktion	-	1 -
6	Bürofunktion	-	1 -
7	Unterkunftsfunktion	-	1 -
8	Unterrichtsfunktion	-	1 -
9	Sportfunktion	-	1 -
10	Geschäftsfunktion	-	1 -
11	Sonstige Nutzfunktion	-	- -
12	Bauwerk, das kein Gebäude ist	-	- -

Artikel 4.6 Vorhandensein

Eine Wohnfunktion besitzt eine Grundfläche von mindestens 10 m² von nicht gemeinschaftlichem Aufenthaltsbereich.

Artikel 4.7 Abmessungen Aufenthaltsbereich und Aufenthaltsraum

1. Ein Aufenthaltsbereich und ein Aufenthaltsraum weisen über dem Boden eine Höhe von mindestens 2,1 m auf.
2. In mindestens einem Aufenthaltsbereich befindet sich ein Aufenthaltsraum mit einer Grundfläche von mindestens 7,5 m² und einer Breite von mindestens 2,4 m.

Abschnitt 4.2 Toilettenraum

§ 4.2.1 Neubauten

Artikel 4.8 Zielvorgabeartikel

1. Ein zu errichtendes Gebäude verfügt über genügend Toilettenräume.
2. Sofern für eine in Tabelle 4.8 aufgeführte Nutzfunktion Vorschriften festgelegt sind, wird bezüglich dieser Nutzfunktion die in Absatz 1 gestellte Anforderung durch die Anwendung dieser Vorschriften erfüllt.
3. Absatz 1 gilt nicht für Nutzfunktionen, für die in Tabelle 4.8 keine Vorschrift festgelegt ist.

Tabelle 4.8

Nutzfunktion	Zutreffende Absätze												Grenzwert												
	Vorhandensein					Erreichbarkeit	Abmessungen				Umbauten	Vorhandensein	Abmessungen												
	Artikel												4.9	4.10	4.11	4.12	4.9	4.11							
	Absatz												1	2	3	4	5	*	1	2	3	4	*	1	3
1	Wohnfunktion												[n]		[m]										
	a	zur Pflege mit einer N.F. > 500 m ²											1	2	3	-	-	*	1	2,3					
	b	Wohnwagen											1	2	-	-	-	*	1	2,1					
	c	sonstige Wohnfunktion											1	2	-	-	-	*	1	2,3					
2	Versammlungsfunktion																								
	a	zur Kinderbetreuung											1	-	3	4	-	-	1	3	-	*	2	2,3	
	b	sonstige Versammlungsfunktion											1	-	-	4	-	*	1	2	3	-	*	2	2,3
3	Zellenfunktion												1	-	3	4	-	-	1	2	3	4	*	2	2,3
4	Gesundheitsfürsorgefunktion												1	-	3	4	-	-	1	2	3	-	*	2	2,3
5	Industriefunktion																								
	a	leichte Industriefunktion											-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	b	sonstige Industriefunktion											1	-	-	4	-	-	1	2	3	-	*	2	2,3
6	Bürofunktion												1	-	3	4	-	-	1	2	3	-	*	2	2,3
7	Unterkunftsfunktion																								
	a	in einem Unterkunftsgebäude											1	-	-	-	5	-	1	2	3	-	*	1	2,3
	b	sonstige Unterkunftsfunktion											1	-	-	-	5	-	1	2	3	-	*	1	2,1
8	Unterrichtsfunktion												1	-	3	4	-	-	1	2	3	-	*	2	2,3
9	Sportfunktion												1	-	-	4	-	-	1	2	3	-	*	2	2,3
10	Geschäftsfunktion												1	-	-	-	-	-	1	2	3	-	*	1	2,3
11	Sonstige Nutzfunktion												-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
12	Bauwerk, das kein Gebäude ist												-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	

Artikel 4.9 Vorhandensein

1. Eine Nutzfunktion besitzt mindestens die in Tabelle 4.8 angegebene Anzahl Toilettenräume.
2. Auf einen Toilettenraum sind nicht mehr als fünf Wohnfunktionen angewiesen. Auf einen solchen Toilettenraum sind ausschließlich Wohnfunktionen oder eine Nebenfunktion davon angewiesen.
3. Auf einen Toilettenraum sind nicht mehr als 30 Personen angewiesen.
4. Abweichend von Absatz 1 kann ein Toilettenraum ausreichend sein, sofern auf den Toilettenraum nicht mehr als 15 Personen angewiesen sind.
5. Auf einen Toilettenraum sind nicht mehr als sechs Unterkünfte angewiesen.

Artikel 4.10 Erreichbarkeit

Ein Toilettenraum ist nicht direkt von einem Aufenthaltsraum einer Versammlungsfunktion mit Alkoholausschank aus zugänglich.

Artikel 4.11 Abmessungen

1. Ein Toilettenraum im Sinne von Artikel 4.8 besitzt eine Grundfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m.
2. Abweichend von Absatz 1 besitzt ein vollständig barrierefreier Toilettenraum eine Grundfläche von mindestens 1,65 m x 2,2 m.
3. Eine Grundfläche im Sinne von Absatz 1 und 2 besitzt mindestens die in Tabelle 4.8 angegebene Höhe über dem Boden.
4. Absatz 1 gilt nicht für einen Toilettenraum in einer Zelle.

Artikel 4.12 Umbauten

Für das vollständige oder teilweise Erneuern oder Verändern oder das Erweitern eines Bauwerks gelten jeweils die Artikel 4.9 bis 4.11, wobei anstelle des in den Artikeln genannten Anforderungsniveaus hinsichtlich der Breite und der Grundfläche vom rechtmäßig erfüllten Niveau und bei der Höhe von 2 m ausgegangen wird.

§ 4.2.2 Bestandsbauten

Artikel 4.13 Zielvorgabeartikel

1. Ein bestehendes Gebäude verfügt über genügend Toilettenräume.
2. Sofern für eine in Tabelle 4.13 aufgeführte Nutzfunktion Vorschriften festgelegt sind, wird bezüglich dieser Nutzfunktion die in Absatz 1 gestellte Anforderung durch die Anwendung dieser Vorschriften erfüllt.
3. Absatz 1 gilt nicht für Nutzfunktionen, für die in Tabelle 4.13 keine Vorschrift festgelegt ist.

Tabelle 4.13

Nutzfunktion	Zutreffende Absätze				Grenzwert
	Vorhandensein				Vorhandensein
Artikel	4.14				4.14
Absatz	1	2	3	4	1
1 Wohnfunktion	1	-	-	-	1
2 Versammlungsfunktion					[n]
a zur Kinderbetreuung	1	-	3	4	2
b mit Alkoholausschank	1	-	-	4	2
c sonstige Versammlungsfunktion	1	-	-	4	2
3 Zellenfunktion	1	-	3	4	2
4 Gesundheitsfürsorgefunktion	1	-	3	4	2
5 Industriefunktion					
a leichte Industriefunktion	-	-	-	-	-
b sonstige Industriefunktion	1	-	3	4	2
6 Bürofunktion	1	-	3	4	2
7 Unterkunftsfunktion	1	2	-	-	1
8 Unterrichtsfunktion	1	-	3	4	2
9 Sportfunktion	1	-	3	4	2
10 Geschäftsfunktion	1	-	-	-	1
11 Sonstige Nutzfunktion	-	-	-	-	-
12 Bauwerk, das kein Gebäude ist	-	-	-	-	-

Artikel 4.14 Vorhandensein

1. Eine Nutzfunktion besitzt mindestens die in Tabelle 4.13 angegebene Anzahl Toilettenräume.
2. Auf einen Toilettenraum sind nicht mehr als 9 Unterkünfte angewiesen.
3. Auf einen Toilettenraum sind nicht mehr als 45 Personen angewiesen.
4. Abweichend von Absatz 1 kann ein Toilettenraum ausreichend sein, sofern auf den Toilettenraum nicht mehr als 25 Personen angewiesen sind.

Artikel 4.15 Erreichbarkeit

Ein Toilettenraum ist nicht direkt von einem Aufenthaltsraum einer Versammlungsfunktion mit Alkoholausschank aus zugänglich.

Artikel 4.16 Abmessungen

1. Ein Toilettenraum im Sinne von Artikel 4.14 besitzt eine Grundfläche von mindestens 0,64 m², bei einer Breite von mindestens 0,6 m und einer Höhe über dem Boden von mindestens 2 m.
2. Absatz 1 gilt nicht für einen Toilettenraum in einer Zelle.

Abschnitt 4.3 Badezimmer, Neubauten

Artikel 4.17 Zielvorgabeartikel

1. Ein zu errichtendes Gebäude verfügt über genügend Badezimmer.
2. Sofern für eine in Tabelle 4.17 aufgeführte Nutzfunktion Vorschriften festgelegt sind, wird bezüglich dieser Nutzfunktion die in Absatz 1 gestellte Anforderung durch die Anwendung dieser Vorschriften erfüllt.
3. Absatz 1 gilt nicht für Nutzfunktionen, für die in Tabelle 4.17 keine Vorschrift festgelegt ist.

Tabelle 4.17

Nutzfunktion	Zutreffende Absätze				Grenzwerte			
	Vorhandensein	Abmessungen				Umbauten		
	Artikel 4.18	4.19			4.20			
	Absatz	*	1 2 3 4 5 6	*	5			
1 Wohnfunktion					[m]			
a Wohnwagen	*	1	2	-	5	2,1		
b zur Pflege mit einer N.F. > 500 m ²	*	1	2	3	4	5	2,3	
c sonstige Wohnfunktion	*	1	2	-	5	-	2,3	
2 Versammlungsfunktion	-	-	-	-	-	-	-	
3 Zellenfunktion	*	1	2	3	4	5	6	2,3
4 Gesundheitsfürsorgefunktion								
a mit Schlafbereich	*	-	-	3	4	5	-	2,3
b sonstige Gesundheitsfürsorgefunktion	-	-	-	-	-	-	-	-
5 Industriefunktion	-	-	-	-	-	-	-	-
6 Büروفunktion	-	-	-	-	-	-	-	-
7 Unterkunftsfunktion								
a in einem Unterkunftsgebäude	*	-	-	3	4	5	-	2,3
b sonstige Unterkunftsfunktion	*	-	-	3	4	5	-	2,1

8	Unterrichtsfunktion	-	-	-	-	-	-	-	-	-
9	Sportfunktion	-	-	-	-	-	-	-	-	-
10	Geschäftsfunktion	-	-	-	-	-	-	-	-	-
11	Sonstige Nutzfunktion	-	-	-	-	-	-	-	-	-
12	Bauwerk, das kein Gebäude ist	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Artikel 4.18 Vorhandensein

Eine Nutzfunktion besitzt mindestens ein Badezimmer.

Artikel 4.19 Abmessungen

- Ein Badezimmer im Sinne von Artikel 4.18 besitzt eine Grundfläche von mindestens 1,6 m² und eine Breite von mindestens 0,8 m.
- Ein Badezimmer im Sinne von Artikel 4.18, das mit einem Toilettenraum im Sinne von Artikel 4.9 kombiniert ist, besitzt eine Grundfläche von mindestens 2,2 m² und eine Breite von mindestens 0,9 m.
- Ein vollständig barrierefreies Badezimmer besitzt eine Grundfläche von mindestens 1,6 m x 1,8 m.
- Ein vollständig barrierefreies Badezimmer, das mit einem Toilettenraum kombiniert ist, besitzt eine Grundfläche von mindestens 2,2 m x 2,2 m.
- Eine Grundfläche im Sinne von Absatz 1 bis 4 hat mindestens die in Tabelle 4.17 angegebene Höhe über dem Boden.
- Absatz 1 und 2 gelten nicht für ein Badezimmer in einer Zelle.

Artikel 4.20 Umbauten

Für das teilweise Erneuern oder Verändern oder das Erweitern eines Bauwerks gelten jeweils die Artikel 4.18 und 4.19, wobei anstelle des in den Artikeln genannten Anforderungsniveaus hinsichtlich der Breite und der Grundfläche vom rechtmäßig erfüllten Niveau und bei der Höhe von 2 m ausgegangen wird.

Abschnitt 4.4 Erreichbarkeit und Barrierefreiheit, Neubauten

Artikel 4.21 Zielvorgabeartikel

- Ein zu errichtendes Bauwerk besitzt ausreichend erreichbare und barrierefreie Räume.
- Sofern für eine in Tabelle 4.21 aufgeführte Nutzfunktion Vorschriften festgelegt sind, wird bezüglich dieser Nutzfunktion die in Absatz 1 gestellte Anforderung durch die Anwendung dieser Vorschriften erfüllt.
- Absatz 1 gilt nicht für Nutzfunktionen, für die in Tabelle 4.21 keine Vorschrift festgelegt ist.

Tabelle 4.21

Nutzfunktion	Zutreffende Absätze															Grenzwerte									
	Freier Durchgang		Freier Durchgang				Vorhandensein eines barrierefreien Bereichs			Vollständig barrierefreier Toilettenraum und Badezimmer					Erreichbarkeit des barrierefreien Bereichs		Höhenunterschiede		Abmessungen Aufzugskabine		Umbauten	Freier Durchgang		Barrierefreier Bereich	Vollständig barrierefreier Toiletten- und
Artikel	4.22	4.23	4.24				4.25					4.26		4.27		4.28		4.29	4.22 und 4.23		4.24	4.25			
Absatz	1	2	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	1	2	3	1	2	3	*	1		3	2	
1 Wohnfunktion																									
a Wohnwagen	1	2	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	[m]	[%]	[n]	
b zur Pflege mit einer N.F. > 500	1	2	1	2	3	4	5	6	1	2	-	-	4	5	1	2	3	1	2	3	*	2,1	-	-	
																						2,3	-	-	

	m ²																											
c	sonstige Wohnfunktion	1	2					1	-	-	-	-	-	1	2	3	1	2	3	4	5	1	2	3	*	2,3	-	-
2	Versammlungsfunktion																											
a	mit Alkoholausschank	1	2	1	-	-	-	6	-	-	3	4	1	-	-	-	1	-	-	-	-	1	-	-	*	2,3	40	-
b	sonstige Versammlungsfunktion	1	2	1	-	-	-	6	-	-	3	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	1	-	-	*	2,3	40	-
3	Zellenfunktion	1	2	1	2	-	-	6	-	-	3	-	1	2	-	4	5	1	-	-	-	1	-	-	*	2,3	40	10
4	Gesundheitsfürsorgefunktion	1	2	1	-	-	-	6	-	-	3	-	1	2	3	5	1	-	-	-	-	1	-	-	*	2,3	40	10
5	Industriefunktion																											
a	leichte Industriefunktion	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
b	sonstige Industriefunktion	1	2	1	-	-	-	6	-	-	3	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	1	-	-	*	2,3	40	-
6	Bürofunktion	1	2	1	-	-	-	6	-	-	3	-	1	2	-	-	1	-	-	-	-	1	-	-	*	2,3	40	10
7	Unterkunftsfunktion																											
a	in einem Unterkunftsgebäude	1	2	1	-	-	-	6	-	-	3	-	1	-	-	4	5	1	-	-	-	1	-	-	*	2,3	40	-
b	sonstige Unterkunftsfunktion	1	2	1	-	-	-	6	-	-	3	-	1	-	-	4	5	1	-	-	-	1	-	-	*	2,1	40	-
8	Unterrichtsfunktion	1	2	1	-	-	-	6	-	-	3	-	1	2	-	-	1	-	-	-	-	1	-	-	*	2,3	100	35
9	Sportfunktion	1	2	1	-	-	-	6	-	-	3	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	1	-	-	*	2,3	40	-
10	Geschäftsfunktion	1	2	1	-	-	-	6	-	-	3	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	1	-	-	*	2,3	40	-
11	Sonstige Nutzfunktion	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
12	Bauwerk, das kein Gebäude ist	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Artikel 4.22 Freier Durchgang

1. Ein Durchgang besitzt eine freie Breite von mindestens 0,85 m und mindestens die in Tabelle 4.21 angegebene freie Höhe. Dies gilt für einen Durchgang zu:
 - a. einem Aufenthaltsbereich;
 - b. einem Aufenthaltsraum;
 - c. einem Toilettenraum im Sinne der Artikel 4.9 und 4.25;
 - d. einem Badezimmer im Sinne der Artikel 4.18 und 4.25;
 - e. einem Abstellraum im Sinne von Artikel 4.31;
 - f. einem Außenraum im Sinne von Artikel 4.35, sowie
 - g. einem Raum zum Erreichen eines Aufzugs.

Das gilt auch für einen Durchgang auf einem Weg vom angrenzenden Grundstück zu einem Raum im Sinne dieses Absatzes.
2. Ein Aufzugszugang besitzt eine freie Breite von mindestens 0,85 m und eine zwischen den Elementen der Baukonstruktion gemessene Höhe von 2,3 m.

Artikel 4.23 Freier Durchgang Verkehrsweg

1. Ein Verkehrsweg, der an einem Durchgang im Sinne von Artikel 4.22 beginnt, verläuft durch einen Raum mit einer freien Breite von mindestens 0,85 m und mindestens der in Tabelle 4.21 angegebenen freien Höhe. Das gilt nicht, sofern der Verkehrsweg über eine Treppe führt.
2. Sofern der Raum im Sinne von Absatz 1 ein gemeinschaftlicher Verkehrsraum ist, beträgt die freie Breite mindestens 1,2 m. Das gilt nicht, sofern der Verkehrsweg über eine Treppe führt.
3. Ein Zugang eines Wohngebäudes im Sinne von Artikel 4.27 erschließt einen gemeinschaftlichen Verkehrsraum, der bei diesem Zugang über eine Distanz von mindestens 1,5 m einen freien Durchgang mit einer Breite von mindestens 1,5 m besitzt.
4. An einen Durchgang eines Aufzugsschachts grenzt ein Raum mit einer Grundfläche von mindestens 1,5 m x 1,5 m an.
5. Ergänzend zu Absatz 2 hat ein gemeinschaftlicher Verkehrsraum über eine Distanz von 1,5 m einen freien Durchgang mit einer Breite von mindestens 1,5 m. Das gilt nicht, sofern ein Rollstuhlfahrer von dem Verkehrsraum aus ohne zu wenden das angrenzende Grundstück erreichen kann.
6. Sofern sich der Raum im Sinne von Absatz 1 in einem barrierefreien Bereich befindet, beträgt die freie Breite mindestens 1,2 m.

Artikel 4.24 Vorhandensein eines barrierefreien Bereichs

1. Ein Wohngebäude verfügt über einen gemeinschaftlichen barrierefreien Bereich, sofern:
 - a. der Boden eines Aufenthaltsbereichs in dem Wohngebäude höher liegt als 12,5 m über der Bezugshöhe, oder
 - b. das Wohngebäude eine Nutzfläche von mehr als 3.500 m² besitzt, die höher liegt als 1,5 m über der Bezugshöhe.
2. In einer Wohnfunktion mit Pflege befindet sich mindestens ein Aufenthaltsbereich in einem barrierefreien Bereich.
3. Sofern die Nutzfläche einer Nutzfunktion, zusammen mit der Nutzfläche anderer, in demselben Gebäude gelegenen Nutzfunktionen, für die diese Vorschrift gilt, größer ist als 400 m², befindet sich der in Tabelle 4.21 angegebene Teil der Grundfläche des Aufenthaltsbereichs der Nutzfunktion in einem barrierefreien Bereich.
4. Eine Versammlungsfunktion mit Alkoholausschank mit einer Nutzfläche von mehr als 150 m² besitzt einen barrierefreien Bereich.

Artikel 4.25 Vollständig barrierefreier Toiletten- und Badezimmerraum

1. Eine Nutzfunktion mit einem barrierefreien Bereich im Sinne von Artikel 4.24 besitzt mindestens einen vollständig barrierefreien Toilettenraum.
2. Eine Nutzfunktion mit einem barrierefreien Bereich im Sinne von Artikel 4.24 besitzt eine Anzahl vollständig barrierefreier Toilettenräume, die mindestens der Anzahl Toilettenräume im Sinne von Artikel 4.9, geteilt durch den in Tabelle 4.21 angegebenen Wert, aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Zahl, entspricht.
3. Eine Gesundheitsfürsorgefunktion mit einem Schlafbereich besitzt mindestens ein vollständig barrierefreies Badezimmer pro 500 m² Grundfläche des Schlafbereichs, aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Zahl.
4. Eine Nutzfunktion mit einem barrierefreien Bereich im Sinne von Artikel 4.24 besitzt eine Anzahl vollständig barrierefreier Badezimmer, die mindestens dem Zahlenwert der Anzahl vorhandener Badezimmer, geteilt durch 20, aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Zahl, entspricht.
5. Ein vollständig barrierefreies Badezimmer kann mit einem vollständig barrierefreien Toilettenraum kombiniert sein.

Artikel 4.26 Erreichbarkeit des barrierefreien Bereichs

1. Ein Raum, der sich in einem barrierefreien Bereich befindet, ist vom angrenzenden Grundstück aus oder entlang eines Verkehrswegs, der ausschließlich durch einen barrierefreien Bereich führt, direkt erreichbar.
2. Ein Verkehrsweg im Sinne von Absatz 1 führt nicht durch einen nicht gemeinschaftlichen Raum einer anderen Nutzfunktion.
3. Der Zugang einer in einem Wohngebäude mit einem gemeinschaftlichen barrierefreien Bereich im Sinne von Artikel 4.24 Absatz 1 gelegenen Wohnfunktion grenzt an einen gemeinschaftlichen barrierefreien Bereich.

Artikel 4.27 Höhenunterschiede

1. Auf mindestens einem Weg zwischen einem Punkt in einem barrierefreien Bereich und dem angrenzenden Grundstück wird ein Höhenunterschied von mehr als 0,2 m, gemessen ab dem fertiggestellten Fußboden, durch einen Aufzug oder eine Rampe überbrückt. Der Höhenunterschied zwischen dem auf dem Weg gelegenen Zugang

- des barrierefreien Bereichs und dem angrenzenden Grundstück ist nicht größer als 1 m.
2. Auf mindestens einem Weg zwischen dem Boden an einem Durchgang eines Wohngebäudes ohne einen barrierefreien Bereich und dem angrenzenden Grundstück wird ein Höhenunterschied von mehr als 0,02 m, gemessen ab dem fertiggestellten Fußboden, durch eine Rampe überbrückt. Der Höhenunterschied zwischen dem Zugang und dem angrenzenden Grundstück ist nicht größer als 1 m.
 3. Bei mindestens einem Zugang einer Wohnfunktion wird ein Höhenunterschied auf dem Weg zwischen einem nicht gemeinschaftlichen Boden und dem angrenzenden Boden eines gemeinschaftlichen Verkehrsraums oder dem angrenzenden Grundstück von mehr als 0,02 m, gemessen ab dem fertiggestellten Fußboden, durch eine Rampe überbrückt. Der Höhenunterschied zwischen dem Zugang und dem angrenzenden Grundstück oder dem gemeinschaftlichen Verkehrsraum ist nicht größer als 1 m.
 4. Auf mindestens einem Weg zwischen mindestens einem Ausgang einer Wohnfunktion und einem gemeinschaftlichen Außenraum im Sinne von Artikel 4.35 Absatz 2 wird ein Höhenunterschied von mehr als 0,02 m, gemessen ab dem fertiggestellten Fußboden, durch einen Aufzug oder eine Rampe überbrückt.
 5. Ein Wohngebäude, in dem der Fußboden am Zugang einer Wohnfunktion höher als 3 m über der Bezugshöhe liegt, besitzt auf jedem Geschoss einen Stellplatz für einen Aufzug mit einer Aufzugskabine von mindestens 1,5 m x 2,05 m.

Artikel 4.28 Abmessungen der Aufzugskabine

1. Die Kabine eines Aufzugs im Sinne von Artikel 4.27 Absatz 1 besitzt eine Grundfläche von mindestens 1,05 m x 1,35 m.
2. Abweichend von Absatz 1 hat die Kabine eines Aufzugs in einem Wohngebäude mit mehr als 6 Wohnfunktionen eine Grundfläche von mindestens 1,05 m x 2,05 m.
3. Die Laufweglänge zwischen dem Zugang einer Wohnfunktion und dem Zugang von mindestens einem Aufzug im Sinne von Absatz 1 beträgt höchstens 90 m. Sofern Absatz 2 gilt, wird die Laufweglänge zwischen dem Zugang der Wohnfunktion und dem Zugang von mindestens einem Aufzug im Sinne von Absatz 2 bestimmt.

Artikel 4.29 Umbauten

Für das teilweise Erneuern oder Verändern oder das Erweitern eines Bauwerks gelten jeweils die Artikel 4.22 bis 4.28, wobei anstelle des in den Artikeln genannten Anforderungsniveaus vom rechtmäßig erfüllten Niveau ausgegangen wird.

Abschnitt 4.5 Externer Abstellraum, Neubauten

Artikel 4.30 Zielvorgabeartikel

1. Eine zu errichtende Wohnfunktion besitzt einen Abstellraum, um Fahrräder geschützt vor Wind und Witterungseinflüssen abstellen zu können.
2. Die Forderung aus Absatz 1 wird durch die Anwendung der Vorschriften in diesem Abschnitt erfüllt.

Artikel 4.31 Vorhandensein, Erreichbarkeit und Abmessungen

1. Eine Wohnfunktion besitzt als Nebenfunktion einen nicht gemeinschaftlichen, abschließbaren Abstellraum mit einer Grundfläche von mindestens 5 m² bei einer Breite von mindestens 1,8 m und einer Höhe darüber von mindestens 2,3 m.
2. Abweichend von Absatz 1 kann der Abstellraum gemeinschaftlich sein, sofern die Grundfläche des Aufenthaltsbereichs der Wohnfunktion nicht mehr als 40 m² beträgt und die Grundfläche des Abstellraums mindestens 1,5 m² pro auf den Abstellraum angewiesener Wohnfunktion beträgt.
3. Ein Abstellraum im Sinne von Artikel 1 ist von der öffentlichen Straße aus direkt über das angrenzende Grundstück oder einen gemeinschaftlichen Verkehrsraum erreichbar.

Artikel 4.32 Überdachung

Die äußere Trennkonstruktion eines Abstellraums im Sinne von Artikel 4.31 ist gemäß NEN 2778 überdacht.

Artikel 4.33 Umbauten

Für das teilweise Erneuern oder Verändern oder das Erweitern einer Wohnfunktion gelten jeweils die Artikel 4.31 und 4.32, wobei anstelle des in den Artikeln genannten Anforderungsniveaus vom rechtmäßig erfüllten Niveau ausgegangen wird.

Abschnitt 4.6 Außenraum, Neubauten

Artikel 4.34 Zielvorgabeartikel

1. Eine zu errichtende Wohnfunktion besitzt einen direkt erreichbaren Außenraum.
2. Die Forderung aus Absatz 1 wird durch die Anwendung der Vorschriften in diesem Abschnitt erfüllt.

Artikel 4.35 Vorhandensein, Abmessungen und Erreichbarkeit

1. Eine Wohnfunktion besitzt einen nicht gemeinschaftlichen Außenraum mit einer Grundfläche von mindestens 4 m² und einer Breite von mindestens 1,5 m, der direkt von einem nicht gemeinschaftlichen Aufenthaltsbereich der Wohnfunktion aus erreichbar ist.
2. Abweichend von Absatz 1 kann der Außenraum gemeinschaftlich sein, sofern die Grundfläche des Aufenthaltsbereichs der Wohnfunktion nicht mehr als 40 m² beträgt und die Grundfläche des Außenraums mindestens 1 m² pro auf den Außenraum angewiesener Wohnfunktion beträgt, mit einem Mindestwert von 4 m² und einer Breite von mindestens 1,3 m. Der Außenraum ist direkt von der Wohnung aus oder über gemeinschaftliche Räume erreichbar.

Artikel 4.36 Umbauten

Für das teilweise Erneuern oder Verändern oder das Erweitern einer Wohnfunktion gilt entsprechend Artikel 4.35, wobei anstelle des in dem Artikel genannten Anforderungsniveaus vom rechtmäßig erfüllten Niveau ausgegangen wird.

Abschnitt 4.7 Stellplätze

§ 4.7.1 Neubauten

Artikel 4.37 Zielvorgabeartikel

1. Ein zu errichtendes Bauwerk besitzt Stellplätze für eine Küchenzeile, ein Kochgerät, ein Heizgerät und einen Warmwasserbereiter.
2. Sofern für eine in Tabelle 4.37 aufgeführte Nutzfunktion Vorschriften festgelegt sind, wird bezüglich dieser Nutzfunktion die in Absatz 1 gestellte Anforderung durch die Anwendung dieser Vorschriften erfüllt.
3. Absatz 1 gilt nicht für Nutzfunktionen, für die in Tabelle 4.37 keine Vorschrift festgelegt ist.

Tabelle 4.37

Nutzfunktion	Zutreffende Absätze						
	Vorhandensein				Abmessungen		Umbauten
Artikel	4.38				4.39		4.40
Absatz	1	2	3	4	1	2	*
1 Wohnfunktion	1	2	3	-	1	2	*
2 Versammlungsfunktion							
a mit Alkoholausschank	-	2	-	4	-	-	*
b sonstige Versammlungsfunktion	-	2	-	-	-	-	*
3 Zellenfunktion	-	2	-	-	-	-	*
4 Gesundheitsfürsorgefunktion	-	2	3	-	-	-	*
5 Industriefunktion	-	-	-	-	-	-	-
6 Bürofunktion	-	2	-	-	-	-	*
7 Unterkunftsfunktion							
a in einem Unterkunftsgebäude	-	2	-	-	-	-	*
b sonstige Unterkunftsfunktion	-	-	-	-	-	-	-
8 Unterrichtsfunktion	-	2	-	-	-	-	*
9 Sportfunktion	-	2	-	-	-	-	*
10 Geschäftsfunktion	-	2	-	-	-	-	*
11 Sonstige Nutzfunktion	-	-	-	-	-	-	-
12 Bauwerk, das kein Gebäude ist	-	-	-	-	-	-	-

Artikel 4.38 *Vorhandensein*

1. Eine Wohnfunktion besitzt in mindestens einem Aufenthaltsbereich einen Stellplatz für eine Küchenzeile und einen Stellplatz für ein Kochgerät.
2. Eine Nutzfunktion besitzt einen Stellplatz für ein Heizgerät, dessen Abmessungen auf das einzubauende Gerät abgestimmt sind. Das gilt nicht, sofern die Nutzfunktion an eine öffentliche Heizungsanlage angeschlossen wird.
3. Eine Nutzfunktion besitzt einen Stellplatz für einen Warmwasserbereiter, dessen Abmessungen auf das einzubauende Gerät abgestimmt sind. Das gilt nicht, sofern die Nutzfunktion an eine öffentliche Warmwasserversorgung angeschlossen wird.
4. Eine Versammlungsfunktion mit Alkoholausschank besitzt in mindestens einem Aufenthaltsbereich einen Stellplatz für eine Küchenzeile.

Artikel 4.39 *Abmessungen*

1. Ein Stellplatz für eine Küchenzeile im Sinne von Artikel 4.38 Absatz 1 besitzt eine Grundfläche von mindestens 1,5 m x 0,6 m.
2. Ein Stellplatz für ein Kochgerät im Sinne von Artikel 4.38 Absatz 1 besitzt eine Grundfläche von mindestens 0,6 m x 0,6 m.

Artikel 4.40 *Umbauten*

Für das teilweise Erneuern oder Verändern oder das Erweitern eines Bauwerks gelten jeweils die Artikel 4.38 und 4.39, wobei anstelle des in den Artikeln genannten Anforderungsniveaus vom rechtmäßig erfüllten Niveau ausgegangen wird.

§ 4.7.2 Bestandsbauten

Artikel 4.41 *Zielvorgabeartikel*

1. Ein bestehendes Bauwerk besitzt Stellplätze für eine Küchenzeile und für ein Kochgerät.

2. Sofern für eine in Tabelle 4.41 aufgeführte Nutzfunktion Vorschriften festgelegt sind, wird bezüglich dieser Nutzfunktion die in Absatz 1 gestellte Anforderung durch die Anwendung dieser Vorschriften erfüllt.
3. Absatz 1 gilt nicht für Nutzfunktionen, für die in Tabelle 4.41 keine Vorschrift festgelegt ist.

Tabelle 4.41

Nutzfunktion	Zutreffende Absätze			
	Vorhandensein		Abmessungen	
	Artikel 4.42		Artikel 4.43	
	Absatz 1	Absatz 2	Absatz 1	Absatz 2
1 Wohnfunktion	1	-	1	2
2 Versammlungsfunktion				
a mit Alkoholausschank	-	2	-	-
b sonstige Versammlungsfunktion	-	-	-	-
Alle nicht vorstehend genannten Nutzfunktionen	-	-	-	-

Artikel 4.42 Vorhandensein

1. Eine Wohnfunktion besitzt einen Stellplatz für eine Küchenzeile und einen Stellplatz für ein Kochgerät, die sich in einem geschlossenen Raum befinden.
2. Eine Versammlungsfunktion mit Alkoholausschank besitzt in mindestens einem Aufenthaltsbereich einen Stellplatz für eine Küchenzeile.

Artikel 4.43 Abmessungen

1. Ein Stellplatz für eine Küchenzeile im Sinne von Artikel 4.42 Absatz 1 besitzt eine Grundfläche von mindestens 0,7 m x 0,4 m.
2. Ein Stellplatz für ein Kochgerät im Sinne von Artikel 4.42 Absatz 1 besitzt eine Grundfläche von mindestens 0,4 m x 0,4 m.

Kapitel 5 Technische Bauvorschriften unter dem Aspekt von Energieeffizienz und Umwelt, Neubauten

Abschnitt 5.1 Energieeffizienz, Neubauten

Artikel 5.1 Zielvorgabeartikel

1. Ein zu errichtendes Gebäude ist energieeffizient.
2. Sofern für eine in Tabelle 5.1 aufgeführte Nutzfunktion Vorschriften festgelegt sind, wird bezüglich dieser Nutzfunktion die in Absatz 1 gestellte Anforderung durch die Anwendung dieser Vorschriften erfüllt.
3. Absatz 1 gilt nicht für Nutzfunktionen, für die in Tabelle 5.1 keine Vorschrift festgelegt ist.

Tabelle 5.1

Nutzfunktion	Zutreffende Absätze									Grenzwert					
	Energieleistungskoeffizient			Wärmedämmung					Luftvolumenstrom		Unbeheizte Nutzfunktion	Umbauten	Behelfsbauwerk	Energieleistungskoeffizient	Wärmedämmung
Artikel	5.2			5.3					5.4		5.5	5.6	5.7	5.2	5.3
Absatz	1	2	3	1	2	3	4	5	1	2	*	*	*	1, 2 und 3	1, 2 und 3
1 Wohnfunktion															
a Wohnwagen	1	-	3	1	2	3	4	5	1	2	-	*	*	1,3	2,5
b sonstige Wohnfunktion	1	2	3	1	2	3	4	5	1	2	-	*	*	0,6	3,5
2 Versammlungsfunktion	1	2	3	1	2	3	4	5	1	2	*	*	*	2	3,5
3 Zellenfunktion															
a in einem Zellengebäude	1	2	3	1	2	3	4	5		2		*	*	1,8	3,5
b sonstige Zellenfunktion	1	2	3	1	2	3	4	5	1	2	-	*	*	1,8	3,5
4 Gesundheitsfürsorgefunktion															
a mit Schlafbereich	1	2	3	1	2	3	4	5	1	2	-	*	*	2,6	3,5
b sonstige Gesundheitsfürsorgefunktion	1	2	3	1	2	3	4	5	1	2	-	*	*	1	3,5
5 Industriefunktion	-	-	-	1	2	3	4	5	1	2	*	*	*	-	3,5
6 Bürofunktion	1	2	3	1	2	3	4	5	1	2	-	*	*	1,1	3,5
7 Unterkunftsfunktion															
a in einem Unterkunftsgebäude	1	2	3	1	2	3	4	5	1	2	-	*	*	1,8	3,5
b sonstige Unterkunftsfunktion	1	2	3	1	2	3	4	5	1	2	*	*	*	1,4	3,5
8 Unterrichtsfunktion	1	2	3	1	2	3	4	5	1	2	-	*	*	1,3	3,5
9 Sportfunktion	1	2	3	1	2	3	4	5	1	2	*	*	*	1,8	3,5
10 Geschäftsfunktion	1	2	3	1	2	3	4	5	1	2	*	*	*	2,6	3,5
11 Sonstige Nutzfunktion	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
12 Bauwerk, das kein Gebäude ist	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Artikel 5.2 Energieleistungskoeffizient

1. Eine Nutzfunktion hat einen gemäß NEN 7120 ermittelten Energieleistungskoeffizienten von höchstens dem in Tabelle 5.1 angegebenen Wert.
2. Abweichend von Absatz 1 hat ein Gebäude oder ein Gebäudeteil auf nicht mehr als einem Baugrundstück und mit mehreren Nutzfunktionen, für die gemäß

Absatz 1 ein Energieleistungskoeffizient vorgegeben ist, [sic] dass der gesamte gemäß NEN 7120 ermittelte charakteristische Energieverbrauch nicht höher ist als der gesamte gemäß NEN 7120 ermittelte zulässige Energieverbrauch. Bei der Ermittlung des zulässigen Energieverbrauchs wird für jede Nutzfunktion von dem in Tabelle 5.1 angegebenen Wert ausgegangen.

3. Wenn bei der Anwendung von NEN 7120 auf NVN 7125 zurückgegriffen wird, beträgt der Wert des ohne NVN 7125 ermittelten Energieleistungskoeffizienten höchstens das 1,33-Fache des in Tabelle 5.1 angegebenen Wertes.

Artikel 5.3 Wärmedämmung

1. Eine äußere Trennkonstruktion eines Aufenthaltsbereichs, eines Toilettenraums oder eines Badezimmers besitzt einen gemäß NEN 1068 bestimmten Wärmewiderstand von mindestens dem in Tabelle 5.1 angegebenen Wert.
2. Eine Konstruktion, die die Trennung zwischen einem Aufenthaltsbereich, einem Toilettenraum oder einem Badezimmer und einem Kriechraum, einschließlich der an die Konstruktion angrenzenden Elemente anderer Konstruktionen, sofern diese Elemente einen Einfluss auf den Wärmewiderstand haben, darstellt, besitzt einen gemäß NEN 1068 bestimmten Wärmewiderstand von mindestens dem in Tabelle 5.1 angegebenen Wert.
3. Eine innere Trennkonstruktion, die die Trennung zwischen einem Aufenthaltsbereich, einem Toilettenraum oder einem Badezimmer und einem Funktionsraum darstellt, besitzt einen gemäß NEN 1068 bestimmten Wärmewiderstand von mindestens dem in Tabelle 5.1 angegebenen Wert.
4. Fenster, Türen, Rahmen und damit vergleichbare Konstruktionselemente in einer Trennkonstruktion im Sinne von Absatz 1 bis 3 besitzen einen gemäß NEN 1068 bestimmten Wärmedurchgangskoeffizienten von höchstens $2,2 \text{ W/m}^2\text{K}$.
5. Absatz 1 bis 4 gelten nicht für eine Fläche von Trennkonstruktionen, deren Zahlenwert nicht größer ist als 2 % der Nutzfläche der Nutzfunktion.

Artikel 5.4 Luftvolumenstrom

1. Der gemäß NEN 2686 bestimmte Luftvolumenstrom der Gesamtheit der Aufenthaltsbereiche, Toilettenräume und Badezimmer einer Nutzfunktion ist nicht größer als $0,2 \text{ m}^3/\text{s}$.
2. Abweichend von Absatz 1 besitzt ein Gebäude oder ein Gebäudeteil, das auf nicht mehr als einem Baugrundstück liegt und über mehrere Nutzfunktionen verfügt, für das gemäß Absatz 1 eine Anforderung an den Luftvolumenstrom gilt, einen gemäß NEN 2686 bestimmten Luftvolumenstrom für die Gesamtheit aus Aufenthaltsbereichen, Toilettenräumen und Badezimmern der Nutzfunktionen, der nicht größer ist als $0,2 \text{ m}^3/\text{s}$.

Artikel 5.5 Unbeheizte Nutzfunktion

Für eine Nutzfunktion, die nicht zur Beheizung bestimmt ist oder bei der eine Beheizung ausschließlich zu einem anderen Zweck als dem Aufenthalt von Personen bestimmt ist, gelten die Artikel 5.2 bis 5.4 nicht.

Artikel 5.6 Umbauten

Für das teilweise Erneuern oder Verändern oder das Erweitern eines Bauwerks gelten die Vorschriften von Artikel 5.2 nicht, sondern es gelten jeweils die Vorschriften von Artikel 5.3 Absatz 1 bis 3 und 5.4, wobei vom rechtmäßig erfüllten Niveau ausgegangen wird, sofern das Niveau für den Wärmewiderstand nicht niedriger ist als $1,3 \text{ m}^2\text{K/W}$.

Artikel 5.7 Behelfsbauwerk

Für das Errichten eines zur Beheizung bestimmten Behelfsbauwerks gilt entsprechend Artikel 5.3, wobei der Wärmewiderstand mindestens $1,3 \text{ m}^2\text{K/W}$ und der Wärmedurchgangskoeffizient höchstens $4,2 \text{ W/m}^2\text{K}$ beträgt.

Abschnitt 5.2 Umwelt, Neubauten

Artikel 5.8 Zielvorgabeartikel

1. Ein zu errichtendes Bauwerk ist so beschaffen, dass die Belastung der Umwelt durch die in dem Bauwerk zu verwendenden Materialien begrenzt wird.
2. Sofern für eine in Tabelle 5.8 aufgeführte Nutzfunktion Vorschriften festgelegt sind, wird bezüglich dieser Nutzfunktion die in Absatz 1 gestellte Anforderung durch die Anwendung dieser Vorschriften erfüllt.
3. Absatz 1 gilt nicht für Nutzfunktionen, für die in Tabelle 5.8 keine Vorschrift festgelegt ist.

Tabelle 5.8

Nutzfunktion	Zutreffende Absätze	
	1	2
	Nachhaltiges Bauen	
	Artikel 5.9	
	Absatz	
	1	2
1 Wohnfunktion		
a Wohnwagen	-	-
b sonstige Wohnfunktion	1	-
6 Bürofunktion	-	2
Alle nicht vorstehend genannten Nutzfunktionen	-	-

Artikel 5.9 Nachhaltiges Bauen

1. Für eine Kombination von Konstruktionselementen einer Wohnfunktion sind der Ausstoß von Treibhausgasen und die Ausschöpfung von Rohstoffen gemäß der Bestimmungsmethode Umwelleistung von Gebäuden und Erd-, Wasser- oder Straßenbau in der Fassung vom 31. März 2010 quantifiziert.
2. Für eine Kombination von Konstruktionselementen eines Gebäudes mit ausschließlich Bürofunktionen und Nebenfunktionen davon, mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 100 m² sind der Ausstoß von Treibhausgasen und die Ausschöpfung von Rohstoffen gemäß der Bestimmungsmethode Umwelleistung von Gebäuden und Erd-, Wasser- oder Straßenbau in der Fassung vom 31. März 2010 quantifiziert.

Kapitel 6 Vorschriften zu technischen Anlagen

Abschnitt 6.1 Beleuchtung, Neubauten und Bestandsbauten

Artikel 6.1 Zielvorgabeartikel

1. Ein Bauwerk besitzt eine derartige Beleuchtungsanlage, dass das Bauwerk auf sichere Weise benutzt und verlassen werden kann.
2. Sofern für eine in Tabelle 6.1 aufgeführte Nutzfunktion Vorschriften festgelegt sind, wird bezüglich dieser Nutzfunktion die in Absatz 1 gestellte Anforderung durch die Anwendung dieser Vorschriften erfüllt.

Tabelle 6.1

Nutzfunktion	Zutreffende Absätze																				
	Beleuchtungsstärke						Notbeleuchtung							Stromversorgung	Verdunkelte Räume	Behelfsbauten					
Artikel	6.2						6.3							6.4	6.5	6.6					
Absatz	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6	7	*		*					
1 Wohnfunktion	-	-	-	4	-	-	-	-	-	4	-	-	7	*	-	*					
2 Versammlungsfunktion	1	-	-	4	-	-	1	-	3	4	-	-	7	*	*	*					
3 Zellenfunktion	1	-	-	4	-	-	1	-	3	-	5	-	7	*	*	*					
4 Gesundheitsfürsorgefunktion	1	-	-	4	-	-	1	-	3	4	-	-	7	*	*	*					
5 Industriefunktion	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	-	-	7	-	-	*					
a leichte Industriefunktion	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	-	-	7	-	-	*					
b sonstige Industriefunktion	1	-	-	4	-	-	1	-	3	4	-	-	7	*	*	*					
6 Bürofunktion	1	-	-	4	-	-	1	-	3	4	-	-	7	*	*	*					
7 Unterkunftsfunktion	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-					
a in einem Unterkunftsgebäude	1	-	-	4	-	-	1	-	3	4	-	-	7	*	*	*					
b sonstige Unterkunftsfunktion	1	-	-	4	-	-	1	-	3	4	-	-	7	*	-	*					
8 Unterrichtsfunktion	1	-	-	4	-	-	1	-	3	4	-	-	7	*	*	*					
9 Sportfunktion	1	-	-	4	-	-	1	-	3	4	-	-	7	*	*	*					
10 Geschäftsfunktion	1	-	-	4	-	-	1	-	3	4	-	-	7	*	*	*					
11 Sonstige Nutzfunktion	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-					
a für den Personenverkehr	-	2	3	4	-	-	-	2	3	4	-	-	7	*	*	*					
b zum Abstellen von Kraftfahrzeugen	-	2	-	4	-	-	-	2	3	4	-	-	7	*	*	*					
c sonstige übrige Nutzfunktion	-	-	-	4	-	-	-	-	-	4	-	-	7	*	*	*					
12 Bauwerk, das kein Gebäude ist	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-					
a Straßentunnel mit einer Tunnellänge von mehr als 250 m	-	-	-	4	5	6	-	-	3	4	-	6	7	*	-	*					
b sonstiges Bauwerk, das kein Gebäude ist	-	-	-	4	-	-	-	-	3	4	-	-	7	*	*	*					

Artikel 6.2 Beleuchtung

1. Ein Aufenthaltsraum besitzt eine Beleuchtungsanlage, die eine auf dem Boden gemessene Beleuchtungsstärke von mindestens 2 Lux erzeugen kann.
2. Ein unter der Bezugshöhe gelegener Funktionsraum besitzt eine Beleuchtungsanlage, die eine auf dem Boden gemessene Beleuchtungsstärke von mindestens 2 Lux erzeugen kann.
3. Eine sonstige Nutzfunktion für den Personenverkehr mit einer Nutzfläche von mehr als 50 m² besitzt in einem über der Bezugshöhe gelegenen Funktionsraum eine Beleuchtungsanlage, die eine auf dem Boden gemessene Beleuchtungsstärke von mindestens 2 Lux erzeugen kann.
4. Ein geschlossener Raum, durch den ein geschützter Fluchtweg führt, besitzt eine Beleuchtungsanlage, die eine auf dem Boden und der Trittlfläche gemessene Beleuchtungsstärke von mindestens 2 Lux erzeugen kann.

5. Eine Straßentunnelröhre besitzt eine Beleuchtungsanlage, die eine auf dem Boden und der Trittläche gemessene Beleuchtungsstärke von mindestens 2 Lux erzeugen kann.
6. Eine zu bauende Straßentunnelröhre besitzt eine Vorrichtung, die einen im Hinblick auf die Verkehrssicherheit ausreichenden allmählichen Übergang vom Tageslicht zum Kunstlicht gewährleistet.

Artikel 6.3 Notbeleuchtung

1. Ein Aufenthaltsraum für mehr als 75 Personen und ein geschlossener Raum, durch den ein Fluchtweg aus einem Aufenthaltsraum führt, verfügen über Notbeleuchtung.
2. Ein unter der Bezugshöhe gelegener Funktionsraum im Sinne von Artikel 6.2 Absatz 2 verfügt über Notbeleuchtung.
3. Ein geschlossener Raum im Sinne von Artikel 6.2 Absatz 4 verfügt über Notbeleuchtung.
4. Eine Aufzugskabine in einem zu errichtenden Bauwerk verfügt über Notbeleuchtung.
5. Eine Aufzugskabine verfügt über Notbeleuchtung.
6. Eine Straßentunnelröhre verfügt über Notbeleuchtung.
7. Notbeleuchtung im Sinne von Absatz 1 bis 6 erzeugt innerhalb von 15 Sekunden nach dem Ausfall der Stromversorgung für mindestens 60 Minuten eine auf dem Boden und der Trittläche gemessene Beleuchtungsstärke von mindestens 2 Lux.

Artikel 6.4 Anschluss an eine Stromversorgung

Eine Beleuchtungsanlage im Sinne der Artikel 6.2 und 6.3 ist angeschlossen an eine Stromversorgung im Sinne von Artikel 6.8.

Artikel 6.5 Verdunkelte Räume

Ein Raum, der während der Benutzung durch mehr als 50 Personen zur Verdunklung bestimmt ist, besitzt derartige Vorrichtungen, dass während der Verdunklung eine angemessene Orientierung möglich ist.

Artikel 6.6 Behelfsbauten

Für das Errichten eines Behelfsbauwerks gilt Artikel 6.3 Absatz 4.

Abschnitt 6.2 Einrichtungen zur Abnahme und Nutzung von Energie, Neubauten und Bestandsbauten

Artikel 6.7 Zielvorgabeartikel

1. Ein Bauwerk mit einer Einrichtung zum Bezug und zur Nutzung von Energie besitzt eine sichere Einrichtung zum Bezug und zur Nutzung von Energie.
2. Die Forderung aus Absatz 1 wird durch die Anwendung der Vorschriften in diesem Abschnitt erfüllt.

Artikel 6.8 Einrichtung zur Stromversorgung

1. Eine Einrichtung zur Stromversorgung entspricht:
 - a. NEN 1010 bei Niederspannung, sowie
 - b. NEN 1014 bei Hochspannung.

2. Abweichend von Absatz 1 Buchstabe b entspricht die Einrichtung zur Stromversorgung bei einem bestehenden Bauwerk V 1041.

Artikel 6.9 Einrichtung zur Gasversorgung

1. Eine zu installierende Einrichtung zur Gasversorgung entspricht:
 - a. NEN 1078 bei einem Nennbetriebsdruck von höchstens 0,5 bar, sowie
 - b. NEN-EN 15001-1 bei einem Nennbetriebsdruck von über 0,5 bar und unter 40 bar.
2. Eine bestehende Einrichtung zur Gasversorgung entspricht:
 - a. NEN 8078 bei einem Nennbetriebsdruck von höchstens 0,5 bar, sowie
 - b. NEN 2078 bei einem Nennbetriebsdruck von über 0,5 bar und unter 40 bar.
3. Ein zu errichtendes Bauwerk mit einem Anschluss an das Verteilernetz für Gas im Sinne von Artikel 6.10 besitzt für den Anschluss Leitungsdurchführungen und ein Mantelrohr gemäß NEN 2768.

Artikel 6.10 Anschluss an das Verteilernetz für Strom, Gas und Wärme

1. Eine Einrichtung zur Stromversorgung im Sinne von Artikel 6.8 Absatz 1 und 2 ist an das Verteilernetz für Strom angeschlossen, sofern:
 - a. der Anschlussabstand nicht größer ist als 100 m, oder
 - b. der Anschlussabstand größer ist als 100 m und die Anschlusskosten nicht höher sind als bei einem Anschlussabstand von 100 m.
2. Eine Einrichtung zur Stromversorgung im Sinne von Artikel 6.9 Absatz 1 und 2 ist an das Verteilernetz für Strom angeschlossen, sofern:
 - a. der Anschlussabstand nicht größer ist als 40 m, oder
 - b. der Anschlussabstand größer ist als 40 m und die Anschlusskosten nicht höher sind als bei einem Anschlussabstand von 40 m.
3. Ein zu errichtendes Bauwerk mit einem oder mehreren Aufenthaltsbereichen ist an das Verteilernetz für Wärme angeschlossen, sofern:
 - a. der Anschlussabstand nicht größer ist als 40 m, oder
 - b. der Anschlussabstand größer ist als 40 m und die Anschlusskosten nicht höher sind als bei einem Anschlussabstand von 40 m.

Abschnitt 6.3 Wasserversorgung, Neubauten und Bestandsbauten

Artikel 6.11 Zielvorgabeartikel

1. Ein Bauwerk mit einer Einrichtung für Trinkwasser oder Warmwasser besitzt eine Einrichtung für Trinkwasser oder Warmwasser, die der Gesundheit nicht abträglich ist.
2. Die Forderung aus Absatz 1 wird durch die Anwendung der Vorschriften in diesem Abschnitt erfüllt.

Artikel 6.12 Trinkwasserversorgung

Eine Einrichtung zur Trinkwasserversorgung entspricht NEN 1006.

Artikel 6.13 Warmwasserversorgung

Eine Einrichtung zur Warmwasserversorgung entspricht NEN 1006.

Artikel 6.14 Anschluss an das Verteilernetz für Trinkwasser

Eine Wasserversorgung im Sinne von Artikel 6.12 ist an das öffentliche Verteilernetz für Trinkwasser angeschlossen, sofern:

- a. der Anschlussabstand nicht größer ist als 40 m, oder
- b. der Anschlussabstand größer ist als 40 m und die Anschlusskosten nicht höher sind als bei einem Anschlussabstand von 40 m.

Abschnitt 6.4 Ableitung von Haushaltsabwasser und Niederschlagswasser, Neubauten und Bestandsbauten

Artikel 6.15 Zielvorgabeartikel

1. Ein Bauwerk besitzt eine derartige Vorrichtung zur Ableitung von Haushaltsabwasser und Niederschlagswasser, dass das Wasser ohne nachteilige Folgen für die Gesundheit abgeleitet werden kann.
2. Sofern für eine in Tabelle 6.15 aufgeführte Nutzfunktion Vorschriften festgelegt sind, wird bezüglich dieser Nutzfunktion die in Absatz 1 gestellte Anforderung durch die Anwendung dieser Vorschriften erfüllt.

Tabelle 6.15

Nutzfunktion	Zutreffende Absätze									
	Ableitung von Haushaltsabwasser		Ableitung von Niederschlagswasser		Anschlussleitung und Entwässerungssystem					
	Artikel 6.16		Artikel 6.17		Artikel 6.18					
Absatz	1	2	1	2	1	2	3	4	5	
1 Wohnfunktion	1	2	1	2	1	2	3	4	5	
2 Versammlungsfunktion	1	2	1	2	1	2	3	4	5	
3 Zellenfunktion	1	2	1	2	1	2	3	4	5	
4 Gesundheitsfürsorgefunktion	1	2	1	2	1	2	3	4	5	
5 Industriefunktion	1	2	-	-	1	2	3	4	5	
6 Büروفunktion	1	2	1	2	1	2	3	4	5	
7 Unterkunftsfunktion										
a. in einem Unterkunftsgebäude	1	2	1	2	1	2	3	4	5	
b. sonstige Unterkunftsfunktion	1	2	-	-	1	2	3	4	5	
8 Unterrichtsfunktion	1	2	1	2	1	2	3	4	5	
9 Sportfunktion	1	2	1	2	1	2	3	4	5	
10 Geschäftsfunktion	1	2	1	2	1	2	3	4	5	
11 Sonstige Nutzfunktion	1	2	-	-	1	2	3	4	5	
12 Bauwerk, das kein Gebäude ist	1	2	-	-	1	2	3	4	5	

Artikel 6.16 Ableitung von Haushaltsabwasser

1. Eine Nutzfunktion mit einem Toilettenraum oder Badezimmer oder mit einem anderen Stellplatz für ein Ablaufgerät verfügt für den Stellplatz über eine Ableitungsvorrichtung für Haushaltsabwasser.
2. Eine Ableitungsvorrichtung für Haushaltsabwasser im Sinne von Absatz 1 besitzt:
 - a. bei einem zu errichtenden Bauwerk: eine Kapazität, eine Luft- und Wasserdichtigkeit und eine Auslassöffnung und Kapazität der Entspannungsleitung gemäß NEN 3215;

- b. bei einem bestehenden Bauwerk: eine derartige Kapazität, dass jedes daran angeschlossene Ablaufgerät innerhalb von 5 Minuten entleert werden kann und eine Luft- und Wasserdichtigkeit gemäß NEN 3215.

Artikel 6.17 Ableitung von Niederschlagswasser

1. Ein Dach eines zu errichtenden Bauwerks besitzt eine Vorrichtung für den Auffang und die Ableitung von Niederschlagswasser mit einer gemäß NEN 3215 bestimmten Kapazität von mindestens der gemäß dieser Norm bestimmten Last dieser Vorrichtung.
2. Eine innerhalb eines Bauwerks gelegene Vorrichtung für den Auffang und die Ableitung von Niederschlagswasser ist gemäß NEN 3215 luft- und wasserdicht.

Artikel 6.18 Gebäudeanschluss und Entwässerungssystem

1. Eine unterirdische Durchführung einer Ableitungsvorrichtung im Sinne der Artikel 6.16 und 6.17 durch eine äußere Trennkonstruktion eines Bauwerks befindet sich möglichst rechtwinklig zur Trennkonstruktion.
2. Der Gebäudeanschluss einer Ableitungsvorrichtung im Sinne der Artikel 6.16 und 6.17 an das auf dem eigenen Hof oder Grundstück gelegene Entwässerungssystem oder eine sonstige Vorrichtung zur Ableitung von Abwasser ist so beschaffen, dass bei einer Setzung die Dichtigkeit von Anschluss und Ableitung erhalten bleiben.
3. Ein Entwässerungssystem, durch das Haushaltsabwasser geleitet wird:
 - a. weist in Strömungsrichtung keine Verengung auf;
 - b. weist eine durchgehend zügige Linienführung auf;
 - c. ist wasserdicht;
 - d. besitzt einen ausreichenden Innendurchmesser, und
 - e. enthält keine Sicker- oder Faulgrube.
4. Das Material, die Stärke und die Form von Rohren und Hilfsstücken eines Entwässerungssystems entsprechen:
 - a. NEN 7002;
 - b. NEN 7003;
 - c. NEN 7013;
 - d. NEN-EN 1401-1;
 - e. NEN-EN 295-1;
 - f. NEN-EN 295-2, sowie
 - g. NEN-EN 295-3.
5. Nach dem Beschluss der zuständigen Behörde wird festgelegt:
 - a. sofern für die Ableitung von Haushaltsabwasser eine öffentliche Schmutzwasserkanalisation oder ein System im Sinne von Artikel 10.33 Absatz 2 des Umweltgesetzes vorhanden ist, an das ein Anschluss erfolgen kann: an welcher Stelle, auf welcher Höhe und mit welchem Innendurchmesser die für den Anschluss einer Ableitungsvorrichtung im Sinne von Artikel 6.16 an die Kanalisation oder das System erforderliche Gebäudeanschlussleitung an der Fassade des Bauwerks bzw. der Grenze des Hofes oder des Grundstücks verlegt wird;
 - b. sofern für die Ableitung von Niederschlagswasser ein öffentliches Niederschlagswassersystem oder ein öffentlicher Schmutzwasserkanal vorhanden ist, an den ein Anschluss erfolgen kann, und Niederschlagswasser in das System oder den Kanal eingeleitet werden darf: an welcher Stelle, auf welcher Höhe und mit welchem Innendurchmesser die für den Anschluss

einer Ableitungsvorrichtung im Sinne von Artikel 6.17 an das System oder den Kanal erforderliche Gebäudeanschlussleitung an der Fassade des Bauwerks bzw. der Grenze des Hofes oder des Grundstücks verlegt wird, sowie

- c. ob und wenn ja, welche Vorrichtungen in der Ableitungsvorrichtung oder in dem auf dem Hof oder Grundstück gelegenen Entwässerungssystem angebracht werden müssen, um die Funktion der Ableitungsvorrichtungen, der benachbarten Anschlüsse und der öffentlichen Vorrichtungen für die Sammlung und den Transport von Abwasser zu gewährleisten.

Abschnitt 6.5 Rechtzeitige Meldung bei Brand, Neubauten und Bestandsbauten

Artikel 6.19 Zielvorgabeartikel

- Ein Bauwerk besitzt derartige Vorrichtungen, dass ein Brand rechtzeitig erkannt werden kann, um eine sichere Flucht zu ermöglichen.
- Sofern für eine in Tabelle 6.19 aufgeführte Nutzfunktion Vorschriften festgelegt sind, wird bezüglich dieser Nutzfunktion die in Absatz 1 gestellte Anforderung durch die Anwendung dieser Vorschriften erfüllt.

Tabelle 6.19

Nutzfunktion	Zutreffende Absätze																			
	Brandmeldeanlage										Rauchmelder									
	Artikel 6.20										Artikel 6.21									
Absatz	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
1 Wohnfunktion																				
a mit Pflege	1	2	3	4	-	6	7	8	9	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
b mit zimmerweiser Vermietung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	3	-	-	-	-	-	-	-
c sonstige Wohnfunktion	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2 Versammlungsfunktion																				
a zum Anschauen von Sportveranstaltungen	-	-	-	-	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
b zur Kinderbetreuung von Kindern unter 4 Jahren	1	2	3	-	5	6	7	8	9	10	-	-	-	4	-	-	-	-	-	-
c sonstige Versammlungsfunktion	1	2	-	-	5	6	7	8	9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3 Zellenfunktion	1	2	3	-	5	6	7	8	9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4 Gesundheitsfürsorgefunktion	1	2	3	-	5	6	7	8	9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
5 Industriefunktion																				
a leichte Industriefunktion	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
b sonstige Industriefunktion	1	2	-	-	5	6	7	8	9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6 Büروفunktion	1	2	3	-	5	6	7	8	9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
7 Unterkunftsfunktion																				
a in einem Unterkunftsgebäude	1	2	3	-	5	6	7	8	9	-	-	-	-	4	-	-	-	-	-	-
b sonstige Unterkunftsfunktion	1	2	3	-	-	6	7	8	9	-	-	-	-	4	5	-	-	-	-	-
8 Unterrichtsfunktion	1	2	3	-	5	6	7	8	9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
9 Sportfunktion	1	2	3	-	5	6	7	8	9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
10 Geschäftsfunktion	1	2	3	-	5	6	7	8	9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
11 Sonstige Nutzfunktion																				
a zum Abstellen von Kraftfahrzeugen	1	2	-	-	5	6	7	8	9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
b für den Personenverkehr	1	2	-	-	5	6	7	8	9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
c sonstige übrige Nutzfunktion	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
12 Bauwerk, das kein Gebäude ist	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Artikel 6.20 Brandmeldeanlage

1. Eine Nutzfunktion besitzt eine Brandmeldeanlage im Sinne von NEN 2535 mit einem Umfang der Überwachung und einer Weitermeldung gemäß Anhang I dieses Erlasses, sofern:
 - a. die Nutzfläche der Nutzfunktion oder die Gesamtnutzfläche der in dem Gebäude gelegenen gleichartigen Nutzfunktionen, sofern die Nutzfunktionen auf denselben Fluchtweg angewiesen sind, größer ist, als der in diesem Anhang angegebene Grenzwert;
 - b. der höchste Fußboden eines Aufenthaltsraums der Nutzfunktion, gemessen über der Bezugshöhe, höher gelegen ist, als der in diesem Anhang angegebene Grenzwert, oder
 - c. dieser Anhang dies bestimmt, ohne dass es sich um einen Grenzwert im oben genannten Sinne handelt.
2. Ein Brandabschnitt, in dem sich eine Nutzfunktion mit einer Brandmeldeanlage im Sinne von Absatz 1 befindet, besitzt eine Brandmeldeanlage mit demselben Umfang der Überwachung und Weitermeldung wie die Nutzfunktion.
3. Eine Weitermeldung im Sinne von Absatz 1 erfolgt direkt an die regionale Feuerwehrzentrale.
4. Bei einer Wohnfunktion zu Pflegezwecken mit Pflege auf Abruf in einem Wohngebäude oder in einer Pflegewohngemeinschaft erfolgt eine direkte Meldung an eine Pflegedienstzentrale. Bei 24-Stunden-Pflege in einem Wohngebäude oder in einer Pflegewohngemeinschaft erfolgt diese Meldung an einen Schwesternstützpunkt.
5. Sofern vom Ausgang eines Aufenthaltsraums aus eine Flucht nur in eine Richtung möglich ist, verfügen die außerhalb des Aufenthaltsraums gelegenen Räume, durch die der einzige Fluchtweg führt, sowie an die Räume angrenzende Aufenthaltsräume und Räume mit einer erhöhten Brandgefahr über eine Brandmeldeanlage mit Raumüberwachung im Sinne von NEN 2535, sofern:
 - a. die Laufweglänge zwischen dem Ausgang eines Aufenthaltsraums und dem Punkt, von dem aus eine Flucht in mehr als eine Richtung möglich ist, mehr als 10 m beträgt;
 - b. die Gesamtgrundfläche der Räume, durch die der einzige Fluchtweg führt, sowie die Gesamtgrundfläche der darauf angewiesenen Aufenthaltsräume mehr als 200 m² beträgt, oder
 - c. die Anzahl der auf dem einzigen Fluchtweg gelegenen Aufenthaltsräume mehr als zwei beträgt.
6. Eine per Gesetz vorgeschriebene, zu installierende Brandmeldeanlage besitzt ein gültiges Zertifikat, das aufgrund des CCV-Zertifizierungsverfahrens für Brandmeldeanlagen ausgestellt wurde.
7. In den in Anhang I zu diesem Erlass genannten Fällen besitzt eine per Gesetz vorgeschriebene, bestehende Brandmeldeanlage eine gültige Inspektionsbescheinigung, die aufgrund des CCV-Inspektionsverfahrens für Brandmeldeanlagen ausgestellt wurde.
8. Die Wartung einer per Gesetz vorgeschriebenen, bestehenden Brandmeldeanlage, für die kein Zertifikat im Sinne von Absatz 7 erforderlich ist, entspricht NEN 2654-1.
9. Der Betrieb und die Kontrolle einer per Gesetz vorgeschriebenen Brandmeldeanlage entsprechen NEN 2654-1.

10. Absatz 1 Buchstabe b gilt nicht, sofern sich über dem höchsten Fußboden im Sinne von Anhang I nicht mehr als 6 Stellplätze für Kinderbetten befinden.

Artikel 6.21 Rauchmelder

1. Bei einer zu bauenden Wohnfunktion besitzt ein geschlossener Raum, durch den ein Fluchtweg führt, zwischen dem Ausgang eines Aufenthaltsraums und dem Ausgang der Wohnfunktion einen oder mehrere Rauchmelder, die gemäß den primären Anforderungen an die Einrichtung im Sinne von NEN 2555 angebracht sind und diesen entsprechen. Das gilt nicht für eine Wohnfunktion mit einer Brandmeldeanlage im Sinne von Artikel 6.20.
2. Bei einer Wohnfunktion mit zimmerweiser Vermietung besitzt ein geschlossener Raum, durch den ein Fluchtweg führt, zwischen dem Ausgang eines Aufenthaltsraums und dem Ausgang der Wohnfunktion einen oder mehrere Rauchmelder, die gemäß den primären Anforderungen an die Einrichtung im Sinne von NEN 2555 angebracht sind und diesen entsprechen. Das gilt nicht für eine Wohnfunktion mit einer Brandmeldeanlage im Sinne von Artikel 6.20.
3. Ein Aufenthaltsraum besitzt einen oder mehrere Rauchmelder, die gemäß den primären Anforderungen an die Einrichtung im Sinne von NEN 2555 angebracht sind und diesen entsprechen. Das gilt nicht für einen Aufenthaltsraum in einer Wohneinheit, sofern sich jede Wohneinheit in der Wohnfunktion [sic] einem gesonderten Unterbrandabschnitt mit einem gemäß NEN 6068 bestimmten Widerstand gegen Feuerdurchschlag und Feuerüberschlag von dem Unterbrandabschnitt zu einem anderen Raum in dem Brandabschnitt von mindestens 30 Minuten befindet.
4. Ein Aufenthaltsraum und ein geschlossener Raum, durch den ein Fluchtweg führt, besitzen zwischen dem Ausgang eines Aufenthaltsraums und dem Ausgang des Gebäudes einen oder mehrere Rauchmelder, die den Anforderungen an die Einrichtung im Sinne von NEN 2555 entsprechen. Das gilt nicht für eine Nutzfunktion mit einer Brandmeldeanlage im Sinne von Artikel 6.20.
5. Absatz 4 gilt nicht für eine bestehende Unterkunftsfunktion.

Abschnitt 6.6 Flucht im Brandfall, Neubauten und Bestandsbauten

Artikel 6.22 Zielvorgabeartikel

1. Ein Bauwerk besitzt derartige Vorrichtungen, dass mit dem Verlassen rechtzeitig begonnen werden kann.
2. Sofern für eine in Tabelle 6.22 aufgeführte Nutzfunktion Vorschriften festgelegt sind, wird bezüglich dieser Nutzfunktion die in Absatz 1 gestellte Anforderung durch die Anwendung dieser Vorschriften erfüllt.

Tabelle 6.22

Nutzfunktion	Zutreffende Absätze			
	Evakuierungsanlage	Fluchtwegkennzeichnungen	Türen auf Fluchtwegen	Selbstschließende Konstruktionselemente
Artikel	6.23	6.24	6.25	6.26

	Absatz	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	6	7	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	1	2	3	
1	Wohnfunktion																										
a	zur Pflege mit einer N.F. > 500 m ²	1	2	3	4	5	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	7	8	9	10	1	2	-
b	sonstige Wohnfunktion mit Pflege	1	2	3	4	5	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	7	8	9	-	1	2	-
c	mit zimmerweiser Vermietung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	2	-	-	-	-	-	8	9	-	-	1	2	-
d	sonstige Wohnfunktion	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	8	9	-	-	1	2	-
2	Versammlungsfunktion																										
a	zum Anschauen von Sportveranstaltungen	-	-	-	-	1	-	3	4	5	-	-	-	-	3	4	-	6	7	8	9	10	-	-	1	-	-
b	zur Kinderbetreuung von Kindern unter 4 Jahren	1	2	3	4	5	1	-	3	4	5	-	-	-	3	4	-	6	7	8	9	10	-	-	1	-	-
c	sonstige Versammlungsfunktion	1	2	3	4	5	1	-	3	4	5	-	-	-	3	4	-	6	7	8	9	10	-	-	1	-	-
3	Zellenfunktion	1	2	3	4	5	1	-	3	4	5	-	-	-	3	4	-	6	7	8	9	10	-	-	1	-	3
4	Gesundheitsfürsorgefunktion	1	2	3	4	5	1	-	3	4	5	-	-	-	3	4	-	6	7	8	9	10	-	-	1	-	-
5	Industriefunktion																										
a	leichte Industriefunktion	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	4	-	6	7	8	9	10	-	-	1	-	-
b	sonstige Industriefunktion	1	2	3	4	5	1	-	3	4	5	-	-	-	3	4	-	6	7	8	9	10	-	-	1	-	-
6	Bürofunktion	1	2	3	4	5	1	-	3	4	5	-	-	-	3	4	-	6	7	8	9	10	-	-	1	-	-
7	Unterkunftsfunktion																										
a	in einem Unterkunftsgebäude	1	2	3	4	5	1	-	3	4	5	-	-	-	3	4	-	6	7	8	9	10	-	-	1	-	-
b	sonstige Unterkunftsfunktion	1	2	3	4	5	-	-	-	-	-	-	-	-	3	4	-	6	7	8	9	10	-	-	1	-	-
8	Unterrichtsfunktion	1	2	3	4	5	1	-	3	4	5	-	-	-	3	4	-	6	7	8	9	10	-	-	1	-	-
9	Sportfunktion	1	2	3	4	5	1	-	3	4	5	-	-	-	3	4	-	6	7	8	9	10	-	-	1	-	-
10	Geschäftsfunktion	1	2	3	4	5	1	-	3	4	5	-	-	-	3	4	-	6	7	8	9	10	-	-	1	-	-
11	Sonstige Nutzfunktion																										
a	zum Abstellen von Kraftfahrzeugen	1	2	3	4	5	1	-	3	4	5	-	-	-	3	4	-	6	7	8	9	10	-	-	1	-	-
b	für den Personenverkehr	1	2	3	4	5	1	-	3	4	5	-	-	-	3	4	-	6	7	8	9	10	-	-	1	-	-
c	sonstige übrige Nutzfunktion	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	4	-	6	7	8	9	10	-	-	1	-	-
12	Bauwerk, das kein Gebäude ist																										
m	Straßentunnel mit einer Tunnellänge von mehr als 250 m	-	-	-	-	-	-	2	3	4	6	7	-	-	-	-	5	-	-	8	9	10	-	-	1	-	-
b	sonstiges Bauwerk, das kein Gebäude ist	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	4	-	6	-	8	9	10	-	-	1	-	-

Artikel 6.23 Evakuierungsalarmanlage

1. Eine Nutzfunktion mit einer Brandmeldeanlage im Sinne von Artikel 6.20 Absatz 1, 2 und 5 besitzt eine Evakuierungsalarmanlage im Sinne von NEN 2575, die dem von der zuständigen Behörde genehmigten Anforderungskatalog im Sinne der Norm entspricht.
2. Per Ministerialverordnung können Vorschriften über das Evakuierungssignal der Evakuierungsalarmanlage im Sinne von Absatz 1 erlassen werden.
3. Der Betrieb und die Kontrolle einer Evakuierungsalarmanlage im Sinne von Absatz 1 entsprechen NEN 2654-2.
4. Eine Evakuierungsalarmanlage im Sinne von Absatz 1, die zu einer Brandmeldeanlage gehört, für die Artikel 6.20 Absatz 7 gilt, besitzt eine gültige Inspektionsbescheinigung, die aufgrund des CCV-Inspektionsverfahrens für Evakuierungsalarmanlagen ausgestellt wurde.
5. Die Wartung einer Evakuierungsalarmanlage im Sinne von Absatz 1, die zu einer Brandmeldeanlage gehört, für die Artikel 6.20 Absatz 8 gilt, entspricht NEN 2654-2.

Artikel 6.24 Kennzeichnung der Fluchtwege

1. Ein Raum, durch den ein Fluchtweg führt und ein Raum für mehr als 50 Personen besitzen eine Fluchtwegkennzeichnung, die NEN 6088 sowie den Sichtbarkeitsanforderungen im Sinne der Artikel 5.2 bis 5.6 von NEN-EN 1838 entspricht.
2. Ein Straßentunnel besitzt eine Fluchtwegkennzeichnung, die NEN 6088 sowie den Sichtbarkeitsanforderungen im Sinne der Artikel 5.2 bis 5.6 von NEN-EN 1838 entspricht. Die Fluchtwegkennzeichnung ist nicht höher als 1,5 m über dem Fußboden angebracht und der Abstand zwischen zwei

- Fluchtwegkennzeichnungen beträgt nicht mehr als 25 m, gemessen entlang der Tunnelwand.
3. Eine Fluchtwegkennzeichnung im Sinne von Absatz 1 oder 2 ist an einem gut erkennbaren Ort angebracht.
 4. Eine Fluchtwegkennzeichnung im Sinne von Absatz 1 oder 2 entspricht innerhalb von 15 Sekunden nach dem Ausfall der Spannungsversorgung für mindestens 60 Minuten den Sichtbarkeitsanforderungen im Sinne der Artikel 5.2 bis 5.6 von NEN-EN 1838.
 5. Für eine Fluchtwegkennzeichnung im Sinne von Absatz 1, die sich auf einem Fluchtweg aus einem Raum mit einer Beleuchtungsanlage, bei der es sich nicht um eine Notbeleuchtung im Sinne von Artikel 6.3 handelt, befindet, gelten bei einem Ausfall der Stromversorgung die Sichtbarkeitsanforderungen im Sinne von Absatz 1 nicht.
 6. Eine Tür in einem Tunnel, die Zugang zu einem geschützten Weg im Sinne von Abschnitt 2.12 gewährt, ist in der Farbe grün, RAL 6024 ausgeführt.
 7. Bei einer Fluchtwegkennzeichnung im Sinne von Absatz 2 ist deutlich sichtbar die Laufweglänge in zwei Richtungen bis zum Ende der Tunnelröhre oder, sofern diese Laufweglänge kürzer ist, die Laufweglänge zum nächstgelegenen Zugang im Sinne von Absatz 6 dargestellt.

Artikel 6.25 Türen auf Fluchtwegen

1. Eine Tür auf einem gemeinschaftlichen Fluchtweg, die Zugang zu einem Treppenhaus gewährt, öffnet nicht entgegen der Fluchtrichtung.
2. Eine Tür auf einem Fluchtweg vom Ausgang einer Wohneinheit zum Ausgang der Wohnfunktion mit zimmerweiser Vermietung kann in Fluchtrichtung geöffnet werden:
 - a. durch einen leichten Druck gegen die Tür, oder
 - b. mithilfe eines Entriegelungsmechanismus gemäß NEN-EN 179 oder NEN-EN 1125.
3. Eine Tür auf einem Fluchtweg öffnet nicht entgegen der Fluchtrichtung, sofern mehr als 37 Personen auf den Ausgang angewiesen sind.
4. Eine Nottür darf keine Schiebetür sein.
5. Eine Tür auf einem Fluchtweg öffnet nicht entgegen der Fluchtrichtung.
6. Eine Tür, auf die im Fluchtfall mehr als 100 Personen angewiesen sind, kann geöffnet werden durch:
 - a. einen leichten Druck gegen die Tür, oder
 - b. einen leichten Druck gegen einen ca. 1 m über dem Fußboden über die gesamte Breite der Tür angebrachten Panikverschluss gemäß NEN-EN 1125.
7. Eine Tür auf einem Fluchtweg, der in einem Raum beginnt, der zum Einschließen von Personen dient, kann während der Flucht mit einem Schlüssel geöffnet werden.
8. Eine automatische Tür und eine Vorrichtung zur Zugangs- oder Ausgangsüberwachung auf einem Fluchtweg dürfen bei einer Flucht keine Hindernisse darstellen.
9. Eine Tür, die Zugang zu einem Überdrucktreppenhaus im Sinne von NEN 6092 gewährt, besitzt eine Kennzeichnung, aus der hervorgeht, dass kräftiges Drücken erforderlich sein kann.
10. Auf der an die Außenluft grenzenden Seite einer Nottür oder eines Notausgangs ist die Aufschrift „Nottür freihalten“ oder „Notausgang“ angebracht. Diese

Aufschrift entspricht den Anforderungen für Zusatzkennzeichnungen in NEN 3011.

Artikel 6.26 Selbstschließende Türen

1. Ein bewegliches Konstruktionselement in einer inneren Trennkonstruktion eines Brandabschnitts oder Unterbrandabschnitts, für das eine Anforderung an den Widerstand gegen Feuerdurchschlag und Feuerüberschlag oder gegen Rauchdurchgang besteht, ist selbstschließend.
2. Absatz 1 gilt nicht für eine Tür in einem nicht gemeinschaftlichen Durchgang.
3. Absatz 1 gilt nicht für eine Tür einer Zelle.

Abschnitt 6.7 Brandbekämpfung, Neubauten und Bestandsbauten

Artikel 6.27 Zielvorgabeartikel

1. Ein Bauwerk besitzt derartige Vorrichtungen zur Brandbekämpfung, dass ein Brand in einer angemessenen Zeit bekämpft werden kann.
2. Sofern für eine in Tabelle 6.27 aufgeführte Nutzfunktion Vorschriften festgelegt sind, wird bezüglich dieser Nutzfunktion die in Absatz 1 gestellte Anforderung durch die Anwendung dieser Vorschriften erfüllt.

Tabelle 6.27

Nutzfunktion		Zutreffende Absätze														Grenzwerte											
		Schlauchhaspeln			Trockene Löschleitungen				Löschwasseranschluss			Löschgeräte			Automatische Feuerlöschanlage und Rauchabzugssystem		Kenzeichnung Löschmittel	Behelfsbauten	Schlauchhaspeln								
Artikel		6.28			6.29				6.30			6.31			6.32		6.33	6.34	6.28								
Absatz		1	2	3	4	1	2	3	4	5	6	7	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	*	*	2	
1	Wohnfunktion																							*	*	-	
	a zur Pflege mit einer N.F. > 500 m ²	1	-	3	4	1	2	-	4	5	6	7	1	-	3	4	1	-	-	4	1	2	3	*	*	*	-
	b zimmerweise Vermietung	-	-	-	-	1	2	-	4	5	6	7	1	-	3	4	1	2	4	1	2	3	*	*	*	-	
	c sonstige Wohnfunktion	-	-	-	-	1	2	-	4	5	6	7	1	-	3	4	-	-	-	1	2	3	-	-	-	-	
2	Versammlungsfunktion																							*	*	-	
	a zur Kinderbetreuung	1	-	3	4	1	2	-	4	5	6	7	1	-	3	4	1	-	-	4	1	2	3	*	*	*	-
	b sonstige Versammlungsfunktion	-	2	3	4	1	2	-	4	5	6	7	1	-	3	4	1	-	-	4	1	2	3	*	*	*	500
3	Zellenfunktion	1	-	3	4	1	2	-	4	5	6	7	1	-	3	4	1	-	-	4	1	2	3	*	*	*	-
4	Gesundheitsfürsorgefunktion																							*	*	-	
	a mit Schlafbereich	1	-	3	4	1	2	-	4	5	6	7	1	-	3	4	1	-	-	4	1	2	3	*	*	*	-
	b sonstige Gesundheitsfürsorgefunktion	-	2	3	4	1	2	-	4	5	6	7	1	-	3	4	1	-	-	4	1	2	3	*	*	*	500
5	Industriefunktion																							*	*	-	
	a leichte Industriefunktion	-	-	-	-	1	2	-	4	5	6	7	1	-	3	4	1	-	-	4	1	2	3	*	*	*	-
	b sonstige Industriefunktion	-	2	3	4	1	2	-	4	5	6	7	1	-	3	4	1	-	-	4	1	2	3	*	*	*	1000
6	Bürofunktion	-	2	3	4	1	2	-	4	5	6	7	1	-	3	4	1	-	-	4	1	2	3	*	*	*	500
7	Unterkunftsfunktion																							*	*	-	
	a in einem Unterkunftsgebäude	1	-	3	4	1	2	-	4	5	6	7	1	-	3	4	1	-	-	4	1	2	3	*	*	*	-
	b sonstige Unterkunftsfunktion	-	2	3	4	1	2	-	4	5	6	7	1	-	3	4	-	-	-	4	1	2	3	*	*	*	500
8	Unterrichtsfunktion	1	-	3	4	1	2	-	4	5	6	7	1	-	3	4	1	-	-	4	1	2	3	*	*	*	-
9	Sportfunktion	-	2	3	4	1	2	-	4	5	6	7	1	-	3	4	1	-	-	4	1	2	3	*	*	*	500
10	Geschäftsfunktion	-	2	3	4	1	2	-	4	5	6	7	1	-	3	4	1	-	-	4	1	2	3	*	*	*	500
11	Sonstige Nutzfunktion	-	-	-	-	1	2	-	4	5	6	7	1	-	3	4	1	-	-	4	1	2	3	*	*	*	-
12	Bauwerk, das kein Gebäude ist																							*	*	-	
	a Straßentunnel mit einer Tunnellänge von mehr als 250 m	-	-	-	-	-	-	3	-	5	6	7	-	2	3	4	-	-	3	4	1	2	3	*	*	*	-
	b sonstiges Bauwerk, das kein Gebäude ist	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	3	4	-	-	-	-	1	2	3	*	*	*	-

Artikel 6.28 Schlauchhaspeln

1. Eine zu bauende Nutzfunktion besitzt mindestens eine Schlauchhaspel.
2. Eine zu bauende Nutzfunktion besitzt mindestens eine Schlauchhaspel, sofern die Nutzfläche der Nutzfunktion oder die Gesamtnutzfläche gleichartiger Nutzfunktionen in dem Gebäude größer ist, als der in Tabelle 6.27 angegebene Grenzwert.
3. Die korrigierte Laufweglänge zwischen einer Schlauchhaspel im Sinne von Absatz 1 und 2 und jedem Punkt des Fußbodens einer Nutzfunktion ist nicht größer als die Länge des Löschschlauchs zuzüglich 5 m. Das gilt nicht für einen nicht in einem Funktionsbereich gelegenen Fußboden, der ausschließlich durch nicht geschlossene Räume erreichbar ist.
4. Eine Schlauchhaspel:
 - a. besitzt einen Schlauch mit einer Länge von nicht mehr als 30 m;
 - b. ist an eine Einrichtung zur Trinkwasserversorgung im Sinne von Artikel 6.12 angeschlossen, die am Ansatzstück einen statischen Druck von nicht weniger als 100 kPa und eine Kapazität von 1,3 m³/h bei gleichzeitiger Verwendung von zwei Schlauchhaspeln aufweist, sowie
 - c. befindet sich nicht in einem Raum mit einer Treppe, über die ein geschützter Fluchtweg führt.

Artikel 6.29 Trockene Löschleitung

1. Eine Nutzfunktion mit einem Fußboden eines Aufenthaltsbereichs, der höher als 20 m über der Bezugshöhe liegt, besitzt eine trockene Löschleitung.
2. Per Ministerialverordnung können, ergänzend zu Absatz 1, Vorschriften über eine trockene Löschleitung erlassen werden.
3. Eine Straßentunnelröhre besitzt eine an einen Löschwasseranschluss im Sinne von Artikel 6.30 angeschlossene trockene Löschleitung mit an jedem Hilfsposten im Sinne von Abschnitt 2.13 einem Löschschauchanschluss, der im Brandfall eine Kapazität von mindestens 120 m³/h liefern kann.
4. Die Laufweglänge zwischen einem Löschschauchanschluss einer trockenen Löschleitung im Sinne von Absatz 1 und einem Punkt in einem auf den Anschluss angewiesenen Nutzbereich ist nicht größer als 60 m für Neubauten und 110 m für Bestandsbauten.
5. Eine trockenen Löschleitung eines zu errichtenden Bauwerks entspricht NEN 1594.
6. Die Einrichtung einer trockenen Löschleitung eines bestehenden Bauwerks entspricht NEN 1594 für:
 - a. die Druckbeständigkeit;
 - b. die Unbrennbarkeit des Leitungsmaterials;
 - c. die Arten von Anschlussstücken für den Anschluss von Löschsschläuchen;
 - d. die Kennzeichnung der Löschschauchanschlüsse, sowie
 - e. die Kennzeichnung der Versorgungsanschlüsse.
7. Unbeschadet der Bestimmung in Artikel 1.16 Absatz 1 werden eine gesetzlich vorgeschriebene trockene Löschleitung und eine Pumpanlage bei der Abnahme und danach einmal alle fünf Jahre gemäß NEN 1594 überprüft.

Artikel 6.30 Löschwasseranschluss

1. Ein Bauwerk besitzt ausreichende Löschwasseranschlüsse.
2. Ein Straßentunnel besitzt einen Löschwasseranschluss, der im Brandfall für mindestens 60 Minuten eine Kapazität von mindestens 120 m³/h liefern kann.
3. Der Abstand zwischen einem Löschwasseranschluss im Sinne von Absatz 1 und einem Feuerwehreingang im Sinne von Artikel 6.37 Absatz 1 beträgt höchstens 40 m.
4. Ein Löschwasseranschluss im Sinne von Absatz 1 und 2 ist für Löscharbeiten uneingeschränkt zugänglich.

Artikel 6.31 Löscheräte

1. Sofern hierfür nicht bereits ausreichend durch das Vorhandensein von Schlauchhaspeln gesorgt ist, verfügt ein Gebäude über genügend tragbare oder verfahrbare Löscheräte, um einen beginnenden Brand schnellstmöglich durch in dem Gebäude anwesende Personen bekämpfen zu lassen.
2. Bei einer Wohnfunktion mit zimmerweiser Vermietung wird Absatz 1 durch ein Gerät in einer gemeinsamen Küche und mindestens einem Gerät pro Geschoss in einem Raum, durch den ein gemeinsamer Fluchtweg führt, erfüllt.
3. Jeder Hilfsposten im Sinne von Artikel 2.123 besitzt einen tragbaren Feuerlöscher.
4. Unbeschadet der Bestimmung in Artikel 1.16 Absatz 1 wird mindestens einmal alle zwei Jahre gemäß NEN 2559 auf angemessene Weise die erforderliche Wartung eines gesetzlich vorgeschriebenen tragbaren oder verfahrbaren

Löschgeräts durchgeführt und die ordnungsgemäße Funktion dieses Löschgeräts überprüft.

Artikel 6.32 Automatische Feuerlöschanlage und Rauchabzugssystem

1. Eine per Gesetz vorgeschriebene zu installierende automatische Feuerlöschanlage besitzt ein gültiges Zertifikat, das aufgrund des CCV-Zertifizierungsverfahrens für festinstallierte Brandschutz- und Feuerlöschsysteme ausgestellt wurde.
2. Eine per Gesetz vorgeschriebene bestehende automatische Feuerlöschanlage besitzt eine gültige Inspektionsbescheinigung, die aufgrund des CCV-Zertifizierungsverfahrens für festinstallierte Brandschutz- und Feuerlöschsysteme ausgestellt wurde.
3. Eine per Gesetz vorgeschriebene Rauchabzugsanlage besitzt eine gültige Inspektionsbescheinigung, die aufgrund des CCV-Zertifizierungsverfahrens für Rauchabzugsanlagen ausgestellt wurde.

Artikel 6.33 Kennzeichnung Löschmittel

Eine Vorrichtung zur Brandbekämpfung im Sinne der Artikel 6.28 und 6.31 ist gemäß NEN 3011 deutlich sichtbar aufgehängt oder durch ein Piktogramm gekennzeichnet.

Artikel 6.34 Behelfsbauten

Für den Bau eines Behelfsbauwerks gelten Artikel 6.28 Absatz 1 bis 3 sowie Artikel 6.29.

Artikel 6.35 (leer)

Abschnitt 6.8 Erreichbarkeit für Rettungsdienste, Neubauten und Bestandsbauten

Artikel 6.36 Zielvorgabeartikel

1. Ein Bauwerk ist derartig für Rettungsdienste erreichbar, dass rechtzeitig Löscharbeiten durchgeführt und Hilfeleistungen geboten werden können.
2. Sofern für eine in Tabelle 6.36 aufgeführte Nutzfunktion Vorschriften festgelegt sind, wird bezüglich dieser Nutzfunktion die in Absatz 1 gestellte Anforderung durch die Anwendung dieser Vorschriften erfüllt.

Tabelle 6.36

Nutzfunktion	Zutreffende Absätze															
	Feuerwehreingang			Erreichbarkeit des Bauwerks für Rettungsdienste					Stellflächen für Feuerwehrfahrzeuge					Feuerwehraufzug	Mobilfunkkommunikation	
Artikel	6.37			6.38					6.39					6.40	6.41	
Absatz	1	2	3	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	*	1	2
1 Wohnfunktion	1	2	3	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	*	-	-
2 Versammlungsfunktion	1	2	3	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	*	1	-
3 Zellenfunktion	1	2	3	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	*	1	-
4 Gesundheitsfürsorgefunktion	1	2	3	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	*	1	-
5 Industriefunktion	1	2	3	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	*	1	-
6 Bürofunktion	1	2	3	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	*	1	-
7 Unterkunftsfunktion																
a in einem Unterkunftsgebäude	1	2	3	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	*	1	-
b sonstige Unterkunftsfunktion	1	2	3	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	*	-	-
8 Unterrichtsfunktion	1	2	3	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	*	1	-
9 Sportfunktion	1	2	3	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	*	1	-
10 Geschäftsfunktion	1	2	3	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	*	1	-
11 Sonstige Nutzfunktion	1	2	3	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	*	1	-
12 Bauwerk, das kein Gebäude ist																
a Straßentunnel mit einer Tunnellänge von mehr als 250 m	1	2	3	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	*	-	2
b sonstiges Bauwerk, das kein Gebäude ist	1	2	3	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	*	1	-

Artikel 6.37 Feuerwehreingang

1. Ein für den Aufenthalt von Personen bestimmtes Bauwerk besitzt einen Feuerwehreingang. Das gilt nicht, sofern dies aufgrund der Art, der Lage oder der Verwendung des Bauwerks nach Auffassung der zuständigen Behörde nicht erforderlich ist.
2. Sofern ein Bauwerk, das aufgrund von Absatz 1 einen Feuerwehreingang aufweisen muss, über mehrere Zugänge verfügt, werden in Absprache mit der Feuerwehr einer oder mehrere dieser Zugänge als Feuerwehreingänge bestimmt.
3. In einem Bauwerk mit einer Brandmeldeanlage mit Weitermeldung im Sinne von Artikel 6.20 Absatz 1 wird ein Feuerwehreingang bei einer Brandmeldung automatisch oder durch ein in Absprache mit der Feuerwehr bestimmtes System entriegelt.

Artikel 6.38 Erreichbarkeit des Bauwerks für Rettungsdienste

1. Zwischen der öffentlichen Straße und mindestens einem Zugang eines für den Aufenthalt von Personen bestimmten Bauwerks befindet sich ein Verbindungsweg, der für Fahrzeuge der Feuerwehr und anderer Rettungsdienste geeignet ist.
2. Absatz 1 gilt nicht:
 - für eine Nutzfunktion mit einer Nutzfläche von nicht mehr als 1.000 m² und einer Brandbelastung von höchstens 500 MJ/m², gemäß NEN 6090;
 - für ein Bauwerk mit einer Nutzfläche von nicht mehr als 50 m²;
 - für eine leichte Industriefunktion, ausschließlich bestimmt für das gewerbliche Anbauen, Züchten oder Lagern von Gewächsen oder damit vergleichbaren Produkten, mit einer dauerhaften Brandbelastung von nicht mehr als 150 MJ/m², gemäß NEN 6090;
 - sofern der Zugang zu dem Bauwerk höchstens 10 m von einer öffentlichen Straße entfernt liegt, oder

- sofern die Art, die Lage oder die Verwendung des Bauwerks nach Auffassung der zuständigen Behörde keinen Verbindungsweg im Sinne von Absatz 1 erfordert.
3. Sofern der Flächennutzungsplan oder eine Kommunalverordnung nichts anderes bestimmt, besitzt ein Verbindungsweg im Sinne von Absatz 1:
 - a. eine Breite von mindestens 4,5 m;
 - b. eine Befestigung über eine Breite von mindestens 3,25 m, die für Kraftfahrzeuge mit einem Gewicht von mindestens 14.600 kg geeignet ist;
 - c. eine freie Höhe über der Krone des Wegs von mindestens 4,2 m, sowie
 - d. eine geeignete Entwässerung.
 4. Ein Verbindungsweg im Sinne von Absatz 1 wird über die in Absatz 3 vorgeschriebene Höhe und Breite für Fahrzeuge der Feuerwehr und anderer Rettungsdienste freigehalten.
 5. Zäune, die einen Verbindungsweg im Sinne von Absatz 1 versperren, können durch Rettungsdienste schnell und einfach geöffnet oder mithilfe eines in Absprache mit der Feuerwehr bestimmten Systems entriegelt werden.

Artikel 6.39 Stellflächen für Feuerwehrfahrzeuge

1. Bei einem für den Aufenthalt von Personen bestimmten Bauwerk sind derartige Stellflächen für Feuerwehrfahrzeuge vorhanden, dass eine geeignete Verbindung zwischen den Fahrzeugen und dem Löschwasseranschluss hergestellt werden kann.
2. Absatz 1 gilt nicht:
 - für eine Nutzfunktion mit einer Nutzfläche von nicht mehr als 1.000 m² und einer Brandbelastung von höchstens 500 MJ/m², gemäß NEN 6090;
 - für ein Bauwerk mit einer Nutzfläche von nicht mehr als 50 m²; eine leichte Industriefunktion, ausschließlich bestimmt für das gewerbliche Anbauen, Züchten oder Lagern von Gewächsen oder damit vergleichbaren Produkten, mit einer dauerhaften Brandbelastung von höchstens 150 MJ/m², gemäß NEN 6090, oder
 - sofern die Art, die Lage oder die Verwendung des Bauwerks nach Auffassung der zuständigen Behörde keine Stellflächen im Sinne von Absatz 1 erfordert.
3. Der Abstand zwischen einer Stellfläche im Sinne von Absatz 1 und einem Feuerwehreingang im Sinne von Artikel 6.37 Absatz 1 beträgt höchstens 40 m.
4. Eine Stellfläche für Feuerwehrfahrzeuge im Sinne von Absatz 1 wird über die in Artikel 6.38 Absatz 3 vorgeschriebene Höhe und Breite für Feuerwehrfahrzeuge freigehalten.
5. Zäune, die eine Stellfläche im Sinne von Absatz 1 versperren, können durch Rettungsdienste schnell und einfach geöffnet oder mithilfe eines in Absprache mit der Feuerwehr bestimmten Systems entriegelt werden.

Artikel 6.40 Feuerwehraufzug

Ein zu errichtendes Gebäude, von dem ein Fußboden eines Aufenthaltsbereichs höher als 20 m über der Bezugshöhe liegt, besitzt einen Feuerwehraufzug.

Artikel 6.41 Mobilfunkkommunikation von Rettungsdiensten

1. Ein für große Besucherzahlen bestimmtes Bauwerk, bei dem die reibungslose Funktion von Rettungsdiensten von der Kommunikation über Mobilfunk abhängig ist, besitzt, sofern dies für die Kommunikation erforderlich ist, eine durch die

- zuständige Behörde genehmigte Anlage für Mobilfunkkommunikation zwischen Rettungsdiensten innerhalb und außerhalb des Bauwerks.
2. Ein Straßentunnel mit einer Tunnellänge von mehr als 250 m besitzt eine durch die zuständige Behörde genehmigte Anlage für Mobilfunkkommunikation zwischen Rettungsdiensten innerhalb und außerhalb des Straßentunnels.

Abschnitt 6.9 Zusatzvorschriften zur Tunnelsicherheit, Neubauten und Bestandsbauten

Artikel 6.42 Zielvorgabeartikel

1. Ein Straßentunnel mit einer Tunnellänge von mehr als 250 m besitzt derartige Vorrichtungen, dass die Sicherheit für den Straßenverkehr gewährleistet ist.
2. Die Forderung aus Absatz 1 wird durch die Anwendung der Vorschriften in diesem Abschnitt erfüllt.

Artikel 6.43 Ausstattung von Hilfsposten

Ein Hilfsposten im Sinne von Abschnitt 2.123 besitzt ein Nottelefon und eine Wandsteckdose mit einer elektrischen Spannung von 230 Volt.

Artikel 6.44 Steuerzentrale

Ein Straßentunnel mit einer Tunnellänge von mehr als 500 m ist mit einer Steuerzentrale mit einer Vorrichtung zur ständigen Videoüberwachung und automatischen Erkennung von Unfällen und Bränden verbunden.

Artikel 6.45 Ableitung von entzündlichen und giftigen Flüssigkeiten

1. Eine zu bauende Straßentunnelröhre mit einer Länge von mehr als 250 m besitzt zur Einschränkung der Ausbreitung eines Brandes durch die Verbreitung entzündlicher Flüssigkeiten und zur Einschränkung der Verbreitung giftiger Flüssigkeiten in einer Fahrbahn mindestens alle 20 m, gemessen in Längsrichtung der Tunnelröhre, eine Vorrichtung zur Ableitung entzündlicher und giftiger Flüssigkeiten.
2. Eine bestehende Straßentunnelröhre mit einer Länge von mehr als 250 m besitzt zur Einschränkung der Ausbreitung eines Brandes durch die Verbreitung entzündlicher Flüssigkeiten und zur Einschränkung der Verbreitung giftiger Flüssigkeiten eine Vorrichtung zur Ableitung entzündlicher und giftiger Flüssigkeiten.

Artikel 6.46 Verkehrstechnische Aspekte Tunnelröhre

1. Eine an eine Straßentunnelröhre angrenzende Fahrbahn besitzt dieselbe Anzahl Fahrspuren wie die Fahrbahn innerhalb der Straßentunnelröhre. Eine mögliche Änderung der Anzahl der Fahrspuren außerhalb der Tunnelröhre erfolgt in einem solchen Abstand von der Tunnelröhre, dass durch die Änderung keine unregelmäßigen Verkehrsbewegungen in der Tunnelröhre auftreten können.
2. In einer Straßentunnelröhre ist kein Verkehr in beiden Richtungen zulässig.
3. Abweichend von Absatz 2 ist Verkehr in beiden Richtungen zulässig, sofern nachgewiesen ist, dass Einrichtungsverkehr im Zusammenhang mit physischen, geografischen oder verkehrstechnischen Umständen nicht möglich ist und die Sicherheit des Verkehrs in beiden Richtungen in ausreichendem Maße gewährleistet ist.

4. Bei Anwendung des Verkehrs in beiden Richtungen im Sinne von Absatz 3 verfügt die Straßentunnelröhre auf jeden Fall über ein System zur ständigen Überwachung und ein System zum Absperren von Fahrspuren und beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit höchstens 70 km/h.

Artikel 6.47 Kommunikationseinrichtungen

1. Ein Straßentunnel mit einer Tunnellänge von mehr als 500 m besitzt eine Einrichtung:
 - a. mit der über Lautsprecher Mitteilungen an Personen auf jeder Fahrbahn und jedem Fluchtweg erfolgen können;
 - b. zur Übertragung von Funksignalen in jeder Straßentunnelröhre, sowie
 - c. zur Unterbrechung von Radioprogrammen, um Mitteilungen zu senden.
2. Mitteilungen im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a und c erfolgen mindestens in niederländischer und englischer Sprache.

Artikel 6.48 Anschluss an Notstromversorgung

Die für eine Evakuierung notwendigen Vorrichtungen, Systeme und Anlagen in einem Straßentunnel, die zur Funktion auf eine Stromversorgung angewiesen sind, sind an eine Vorrichtung angeschlossen, die innerhalb von 15 Sekunden nach dem Ausfall der Stromversorgung für mindestens 60 Minuten die Funktion der Einrichtungen, Systeme und Anlagen sicherstellt.

Abschnitt 6.10 Erreichbarkeit von Gebäuden für Behinderte, Neubauten und Bestandsbauten

Artikel 6.49 Zielvorgabeartikel

1. Ein Bauwerk mit einem barrierefreien Bereich ist von der öffentlichen Straße aus für Personen mit einer Funktionseinschränkung zugänglich.
2. Die Forderung aus Absatz 1 wird durch die Anwendung der Vorschriften in diesem Abschnitt erfüllt.

Artikel 6.50 Erreichbarkeit von Gebäuden für Personen mit Funktionseinschränkung

1. Mindestens ein Weg zwischen der öffentlichen Straße und mindestens einem Zugang eines barrierefreien Bereichs eines Gebäudes führt über einen Weg oder Pfad mit:
 - a. einer Breite von mindestens 1,1 m, sowie
 - b. bei einem zu überbrückenden Höhenunterschied von mehr als 0,02 m, einer Rampe im Sinne von Abschnitt 2.6.
2. Ein Durchgang, durch den ein Weg im Sinne von Absatz 1 führt, besitzt eine freie Breite von mindestens 0,85 m und eine freie Höhe von mindestens 2 m.

Abschnitt 6.11 Bekämpfung von häufig vorkommender Kriminalität, Neubauten und Bestandsbauten

Artikel 6.51 Zielvorgabeartikel

1. Ein Wohngebäude besitzt derartige Vorrichtungen, dass häufig vorkommende Kriminalität verhindert wird.

2. Die Forderung aus Absatz 1 wird durch die Anwendung der Vorschriften in diesem Abschnitt erfüllt.

Artikel 6.52 Auftreten von häufig vorkommender Kriminalität in einem Wohngebäude

1. Ein Zugang eines zu errichtenden Wohngebäudes besitzt eine selbstschließende Tür, die von außen nicht ohne Schlüssel geöffnet werden kann.
2. Mindestens ein Zugang eines zu errichtenden Wohngebäudes:
 - a. besitzt an der Außenseite eine Vorrichtung, mit der ein Signal ausgesendet werden kann, das in einem nicht gemeinschaftlichen Aufenthaltsbereich einer auf den Zugang angewiesenen Wohnfunktion wahrnehmbar ist;
 - b. besitzt eine Sprechanlage, die von mindestens einem nicht gemeinschaftlichen Raum einer auf den Zugang angewiesenen Wohnfunktion aus bedient werden kann, sowie
 - c. kann von mindestens einem nicht gemeinschaftlichen Raum einer auf den Zugang angewiesenen Wohnfunktion aus geöffnet werden.
3. Ein abschließbarer Zugang eines bestehenden Wohngebäudes besitzt eine selbstschließende Tür, die von außen nicht ohne Schlüssel geöffnet werden kann.
4. Sofern eine Wohnfunktion in einem bestehenden Wohngebäude ausschließlich über einen abschließbaren gemeinschaftlichen Verkehrsraum erreichbar ist, besitzt mindestens ein Zugang des Wohngebäudes an der Außenseite eine Vorrichtung, mit der ein Signal ausgesendet werden kann, das in einem nicht gemeinschaftlichen Raum der Wohnfunktion wahrnehmbar ist.

Abschnitt 6.12 Sichere Instandhaltung von Gebäuden, Neubauten

Artikel 6.53 Zielvorgabeartikel

1. Ein zu errichtendes Gebäude ist so beschaffen, dass Instandhaltungsarbeiten am Gebäude sicher ausgeführt werden können.
2. Die Forderung aus Absatz 1 wird durch die Anwendung der Vorschriften in diesem Abschnitt erfüllt.

Artikel 6.54 Sicherheitsvorkehrungen bei der Instandhaltung

1. Sofern Instandhaltungsarbeiten ohne gebäudegebundene Sicherheitsvorkehrungen nicht sicher ausgeführt werden können, besitzt ein zu errichtendes Gebäude dafür genügend gebäudegebundene Sicherheitsvorkehrungen.
2. Per Ministerialverordnung können Vorschriften über die Bestimmungen in Absatz 1 erlassen werden.

Kapitel 7 Vorschriften zur Nutzung von Bauwerken, offenen Höfen und Grundstücken

Abschnitt 7.1 Brandgefahren vermeiden und die Entwicklung eines Brandes verhindern, Neubauten und Bestandsbauten

Artikel 7.1 Zielvorgabeartikel

1. Die Benutzung eines Bauwerks erfolgt so, dass die Entstehung einer feuergefährlichen Situation und die Entwicklung eines Brandes verhindert wird.
2. Sofern für eine in Tabelle 7.1 aufgeführte Nutzfunktion Vorschriften festgelegt sind, wird bezüglich dieser Nutzfunktion die in Absatz 1 gestellte Anforderung durch die Anwendung dieser Vorschriften erfüllt.

Tabelle 7.1

Nutzfunktion	Zutreffende Absätze																		
	Verbot von Rauchen und offenem Feuer		Arretieren von selbstschließenden Konstruktionselementen				Brandschutz von Einrichtungsselementen			Feuergefährliche Stoffe		Entzündliche, nicht umweltgefährdende Stoffe	Lagerung im Heizungsraum	Sichere Nutzung von Verbrennungsgeräten	Restrisiko von Brandgefahr und Entwicklung eines Brandes				
Artikel	7.2	7.2a	7.3				7.4	7.5	6			7.7	7.7a	7.8					
Absatz	1	2	*	1	2	3	4	5	6	1	2	3	1	2	3	*	*	*	
1 Wohnfunktion	1	-	*	1	2	3	4	5	6	1	2	3	1	2	3	*	*	*	
2 Unterkunftsfunktion																			
a in einem Unterkunftsgebäude	1	2	*	1	2	3	4	5	-	1	2	-	1	2	3	4	1	2	3
b sonstige Unterkunftsfunktion	1	2	*	1	2	3	4	5	6	1	2	3	1	2	3	4	1	2	3
Alle nicht vorstehend genannten Nutzfunktionen	1	2	*	1	2	3	4	5	-	1	2	-	1	2	3	4	1	2	3

Artikel 7.2 Verbot von Rauchen und offenem Feuer

1. Rauchen und offenes Feuer sind verboten:
 - a. in einem Raum, der zur Lagerung eines feuergefährlichen Stoffes bestimmt ist;
 - b. bei der Ausübung einer Handlung, die den Austritt eines feuergefährlichen Stoffes verursachen kann, sowie
 - c. beim Füllen eines Brennstoffbehälters mit einem feuergefährlichen Stoff.
2. Das Verbot im Sinne von Absatz 1 wird durch das Anbringen eines standardisierten Symbols gemäß NEN 3011 deutlich sichtbar kenntlich gemacht.

Artikel 7.2a Arretieren von selbstschließenden Konstruktionselementen

Ein selbstschließendes Konstruktionselement im Sinne von Artikel 6.26 Absatz 1 darf nicht in geöffneter Stellung arretiert werden, es sei denn, das Konstruktionselement wird bei einem Brand und bei Rauchentwicklung durch einen Brand automatisch freigegeben.

Artikel 7.3 Verkleidung

1. Die Verkleidung in einem geschlossenen Raum darf keine Brandgefahr darstellen. Diese Gefahr besteht nicht, sofern die Verkleidung:
 - a. einen unerheblichen Beitrag zur Brandgefahr leistet;
 - b. nicht entzündlich ist, gemäß NEN 6064;
 - c. Brandklasse A1 im Sinne von NEN-EN 13501-1 erfüllt;
 - d. die Anforderungen an Konstruktionselemente im Sinne von Abschnitt 2.9 erfüllt, oder
 - e. eine Nachbrennzeit von höchstens 15 Sekunden und eine Nachglühzeit von höchstens 60 Sekunden hat.
2. Bei einem geschlossenen Raum für den Aufenthalt oder die Flucht von mehr als 50 Personen gilt Absatz 1 Buchstabe e nicht, sofern die Verkleidung:
 - a. sich über einem Teil des Fußbodens befindet, wo sich Personen aufhalten können;
 - b. mit einem vertikalen Freiraum zum Fußboden von weniger als 2,5 m angebracht ist, sowie
 - c. nicht direkt auf dem Fußboden, einer Treppe oder einer Rampe angebracht ist.
3. Material, das am selben Ort wie oder in der Nähe von Wärme entwickelnden Geräten und Anlagen gelagert wird, entspricht Brandklasse A1 im Sinne von NEN-EN 13501-1 oder ist nicht entzündlich gemäß NEN 6064, sofern:
 - a. auf dem Material eine Wärmestrahlungsintensität auftreten kann, die gemäß NEN 6061 größer ist als 2 kW/m^2 , oder
 - b. es in dem Material zu einer Temperatur kommen kann, die gemäß NEN 6061 höher ist als 90 °C .
4. In einem geschlossenen Raum befinden sich keine mit brennbarem Gas gefüllten Ballons.
5. Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für einen nicht gemeinschaftlichen Raum.
6. Per Ministerialverordnung können Zusatzvorschriften bezüglich des Beitrags von Verkleidung zur Brandgefahr erlassen werden.

Artikel 7.4 Brandschutz von Einrichtungselementen

1. In einem für die Öffentlichkeit zugänglichen Raum aufgestellte Präsentationsbereiche, Stände, Podien und damit vergleichbare Einrichtungselemente sind brandsicher.
2. Die Anforderung von Absatz 1 ist in jedem Fall erfüllt, sofern ein der Luft zugewandtes Teil des Einrichtungselements:
 - a. nicht entzündlich ist, gemäß NEN 6064;
 - b. Brandklasse A1 im Sinne von NEN-EN 13501-1 erfüllt;
 - c. eine Dicke von mindestens 3,5 mm hat und Brandklasse D im Sinne von NEN-EN 13501-1 erfüllt,
 - d. eine Dicke von mindestens 3,5 mm hat und Klasse 4 im Sinne der NEN 6065 erfüllt, oder
 - e. eine Dicke von weniger als 3,5 mm hat und über die gesamte Oberfläche mit einem Teil im Sinne von Buchstabe c oder d verleimt ist.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für einen nicht gemeinschaftlichen Raum.

Artikel 7.5 Feuergefährliche Stoffe

1. In, auf oder nahe bei einem Bauwerk befindet sich kein feuergefährlicher Stoff gemäß Tabelle 7.5.

2. Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn:
 - a. die in Tabelle 7.5 angegebene zulässige Menge pro Stoff nicht überschritten wird, wobei die zulässige Gesamtmenge für Stoffe 100 Kilogramm oder Liter beträgt;
 - b. der Stoff in geeigneter Weise verpackt ist, wobei:
 - 1°. die Verpackung gegenüber einer normalen Behandlung beständig ist;
 - 2°. die Verpackung eine angemessene Gefahrenkennzeichnung besitzt, sowie
 - 3°. kein Inhalt versehentlich aus der Verpackung austreten kann, sowie
 - c. der Stoff unter Beachtung der auf der Verpackung angebrachten Gefahrenkennzeichnungen verwendet wird.
3. Absatz 1 gilt nicht für:
 - a. Brennstoff im Tank eines Verbrennungsmotors;
 - b. Brennstoff in einem Beleuchtungsgerät, einem Heizgerät oder einem anderen Wärme entwickelnden Gerät;
 - c. für den Konsum bestimmte alkoholische Getränke;
 - d. Gasflaschen bis zu einem Gesamtwasserinhalt von 115 Liter;
 - e. Dieselöl, Gasöl oder leichtes Heizöl mit einem Flammpunkt zwischen 61°C und 100°C bis zu einer Gesamtmenge von 1.000 Liter, sowie
 - f. feuergefährliche Stoffe, sofern das Vorhandensein dieser Stoffe aufgrund des Umweltgesetzes oder nach dem Gesetz mit allgemeinen Bestimmungen über das Umgebungsrecht zulässig ist.
4. Bei der Berechnung einer zulässigen Menge im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a wird eine angebrochene Verpackung als volle Verpackung betrachtet.
5. Abweichend von Absatz 3 Buchstabe e dürfen mehr als 1.000 Liter einer unter diesem Buchstaben genannten Ölsorte vorhanden sein, wenn diese so gelagert und verwendet werden, dass die Entstehung einer feuergefährlichen Situation und die Entwicklung eines Brandes nach Auffassung der zuständigen Behörde ausreichend verhindert werden.

Tabelle 7.5 Feuergefährliche Stoffe

ADR-Klasse	Beschreibung	Verpackungsgruppe	Zulässige Höchstmenge * in kg oder l
2 UN 1950 Spraydosen & UN 2037 Gefäße, klein, mit Gas	Gase wie Propan, Sauerstoff, Acetylen, Aerosole (Spraydosen)	n. zutr.	50
3	Entzündliche Flüssigkeiten wie bestimmte Lösungsmittel und Azeton	II	25
3 Ohne Dieselöl, Gasöl oder leichtes Heizöl mit einem Flammpunkt zwischen 61°C und 100°C	Entzündliche Flüssigkeiten wie Terpentin und bestimmte Tinten	III	50
4.1, 4.2, 4.3	4.1: Brennbare Stoffe, selbstzersetzliche feste Stoffe und feste explosive Stoffe in nicht explosivem Zustand wie Zündhölzer, Schwefel und Metallpulver 4.2: Zur Selbstentzündung geeignete Stoffe wie Phosphor (weiß oder gelb) und Diethylzink 4.3: Stoffe, die in Kontakt mit Wasser brennbare Gase entwickeln, wie Magnesiumpulver, Natrium und Calciumcarbid	II und III	50
5.1	Brandfördernde Stoffe wie Wasserstoffperoxid	II und III	50
5.2	Organische Peroxide wie Dicumylperoxid und Dipropionylperoxid	n. zutr.	1

* Einheit bestimmt gemäß Anhang I Abschnitt C des Erlasses über das Umgebungsrecht.

Artikel 7.6 Entzündliche, nicht umweltgefährdende Stoffe

1. Die gewerbliche Lagerung von entzündlichen, nicht umweltgefährdenden Stoffen erfolgt so, dass im Brandfall keine unsichere Situation für ein auf einem angrenzenden Baugrundstück gelegenes oder auf diesem Baugrundstück laut Flächennutzungsplan noch zu realisierendes Gebäude, das aufgrund von Kapitel 2 ein Brandabschnitt oder ein Teil eines Brandabschnitts darstellt, oder für einen Spielplatz, Campingplatz oder einen Lagerort für feuergefährliche Stoffe entstehen kann.

2. Die Bestimmung in Absatz 1 ist bei Lagerung von Holz auf andere Weise als in einem Gebäude erfüllt, sofern:
 - a. von dem Lager bei einem Brand ab Entstehung des Brandes mindestens 60 Minuten lang keine größere Hitzestrahlung als 15 kW/m^2 ausgeht;
 - b. die Erreichbarkeit des Lagers von zwei sich gegenüberliegenden Seiten aus gewährleistet ist, wobei von einer dritten Seite eine weitere Zugangsmöglichkeit besteht, sofern diese Seite länger ist als 40 m, sowie
 - c. bei dem Lager eine Löschwasserversorgung vorhanden ist, die mindestens vier Stunden lang eine Zuleitungskapazität von mindestens 90 m^3 pro Stunde bietet.
3. Die Hitzestrahlung im Sinne von Absatz 2 wird gemessen auf:
 - a. der Baugrundstücksgrenze, sofern es sich bei dem angrenzenden Baugrundstück um einen Campingplatz, einen Spielplatz oder einen Lagerort für feuergefährliche Stoffe handelt, sowie
 - b. einem beliebigen Punkt der äußeren Trennkonstruktion eines auf dem angrenzenden Baugrundstück gelegenen Gebäudes.

Artikel 7.7 Lagerung im Heizungsraum

In einem Raum mit einem oder mehreren Verbrennungsgeräten mit einer Gesamtnennlast von mehr als 130 kW sind keine entzündlichen Güter gelagert oder aufgestellt.

Artikel 7.7a Sichere Nutzung von Verbrennungsgeräten

1. Ein Verbrennungsgerät wird ausschließlich verwendet, sofern:
 - a. die Vorrichtung zur Verbrennungsluftzufuhr und die Vorrichtung zur Rauchgasableitung nicht verschlossen sind;
 - b. die Kapazität der Vorrichtung zur Verbrennungsluftzufuhr, der Vorrichtung zur Rauchgasableitung und der daran angeschlossenen Anschlussleitungen nicht kleiner ist als die für die ordnungsgemäße Funktion des Verbrennungsgeräts erforderliche Kapazität;
 - c. die Aufstellung des Verbrennungsgeräts einschließlich einer Anschlussleitung zwischen dem Gerät und der Vorrichtung zur Rauchgasableitung brandsicher ist;
 - d. die Vorrichtung zur Rauchgasableitung wirksam gereinigt ist, sowie
 - e. das Verbrennungsgerät mit einer Anschlussmöglichkeit an eine Vorrichtung zur Rauchgasableitung ordnungsgemäß an diese Vorrichtung angeschlossen ist.
2. Eine brandsichere Aufstellung im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c liegt in jedem Fall vor, sofern die Aufstellung brandsicher gemäß NEN 3028 ist.

Artikel 7.8 Restrisiko von Brandgefahr und Entwicklung eines Brandes

Unbeschadet der Bestimmungen aufgrund dieses Erlasses ist es verboten, in, auf oder nahe bei einem Bauwerk Gegenstände oder Stoffe abzustellen, zu werfen oder zu besitzen, Handlungen vorzunehmen oder zu unterlassen, Werkzeuge, Mittel oder Vorrichtungen zu verwenden oder nicht zu verwenden oder auf andere Weise Behinderungen zu erzeugen oder Hindernisse zu verursachen, wodurch:

- a. Brandgefahr verursacht wird, oder
- b. im Brandfall eine gefährliche Situation verursacht wird.

Abschnitt 7.2 Sichere Flucht im Brandfall, Neubauten und Bestandsbauten

Artikel 7.9 Zielvorgabeartikel

1. Die Verwendung eines Bauwerks erfolgt so, dass im Brandfall eine sichere Flucht ermöglicht wird.
2. Sofern für eine in Tabelle 7.9 aufgeführte Nutzfunktion Vorschriften festgelegt sind, wird bezüglich dieser Nutzfunktion die in Absatz 1 gestellte Anforderung durch die Anwendung dieser Vorschriften erfüllt.

Tabelle 7.9

Nutzfunktion	Zutreffende Absätze																	
	Türen auf Fluchtwegen				Anordnung von Sitzgelegenheiten und sonstiger Einrichtung						Gänge		Begrenzung der Verletzungsgefahr			Restrisiko bei sicherer Flucht im Brandfall		
Artikel	7.10				7.11						7.12		7.13				7.14	
Absatz	1	2	3	4	1	2	3	4	5	6	1	2	1	2	3	4	5	*
1 Wohnfunktion																		*
a zur Pflege mit einer N.F. > 500 m ²	1	2	-	-	-	-	-	-	-	-	1	2	1	2	3	-	-	*
b sonstige Wohnfunktion mit Pflege	1	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	2	3	4	-	*
c sonstige Wohnfunktion	1	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	2	3	4	-	*
2 Versammlungsfunktion	1	2	-	-	1	2	3	4	5	6	1	2	1	2	3	-	-	*
3 Zellenfunktion	1	2	-	-	1	2	3	4	5	6	1	2	1	2	3	-	-	*
4 Gesundheitsfürsorgefunktion	1	2	-	-	1	2	3	4	5	6	1	2	1	2	3	-	-	*
5 Industriefunktion	1	2	-	-	1	2	3	4	5	6	1	2	1	2	3	-	-	*
6 Büروفunktion	1	2	-	-	1	2	3	4	5	6	1	2	1	2	3	-	-	*
7 Unterkunftsfunktion																		
a in einem Unterkunftsgebäude	1	2	-	4	-	-	-	-	-	-	1	2	1	2	3	-	5	*
b sonstige Unterkunftsfunktion	1	2	-	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	*
8 Unterrichtsfunktion	1	2	-	-	1	2	3	4	5	6	1	2	1	2	3	-	-	*
9 Sportfunktion	1	2	-	-	1	2	3	4	5	6	1	2	1	2	3	-	-	*
10 Geschäftsfunktion	1	2	-	-	1	2	3	4	5	6	1	2	1	2	3	-	-	*
11 Sonstige Nutzfunktion	1	2	-	-	1	2	3	4	5	6	1	2	1	2	3	-	-	*
12 Bauwerk, das kein Gebäude ist																		
a Straßentunnel mit einer Tunnellänge von mehr als 250 m	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	*
b sonstiges Bauwerk, das kein Gebäude ist	1	-	-	-	1	2	3	4	5	6	1	2	1	2	3	-	-	*

Artikel 7.10 Türen in Fluchtwegen

1. Eine Tür auf einem Fluchtweg ist bei Anwesenheit von Personen in dem Bauwerk ausschließlich geschlossen, sofern die Tür während der Flucht, ohne dass ein Schlüssel benötigt wird, unverzüglich über die erforderliche Mindestbreite geöffnet werden kann.
2. Abweichend von Absatz 1 kann eine Tür auf einem Fluchtweg, der in einem zum Einschließen von Personen bestimmten Raum im Sinne von Artikel 6.25 Absatz 6 beginnt, während der Flucht mit einem Schlüssel über die erforderliche Mindestbreite geöffnet werden, sofern die Einrichtung, die Verwendung und die Organisation so beschaffen sind, dass das aufgrund von Artikel 7.9 beabsichtigte Brandschutzniveau gewährleistet ist.

3. Absatz 1 gilt nicht für einen nicht gemeinschaftlichen Fluchtweg.
4. Absatz 1 gilt nicht für einen Fluchtweg in einer Unterkunft.

Artikel 7.11 Anordnung von Sitzgelegenheiten und sonstiger Einrichtung

1. Die Einrichtung eines Raums ist so beschaffen, dass:
 - a. für jede Person ohne Sitzplatz mindestens 0,25 m² Grundfläche zur Verfügung stehen;
 - b. für jede Person mit Sitzplatz mindestens 0,3 m² Grundfläche zur Verfügung stehen, sofern kein Inventar aufgrund von Gedränge verschoben werden oder umfallen kann;
 - c. für jede Person mit Sitzplatz mindestens 0,5 m² Grundfläche zur Verfügung stehen, sofern Inventar aufgrund von Gedränge verschoben werden oder umfallen kann;

Bei der Berechnung der pro Person verfügbaren Grundfläche wird von der Grundfläche des Aufenthaltsraums nach Abzug der Fläche für das Inventar ausgegangen.

2. In einem Raum mit mehr als 100 Sitzplätzen sind die Sitzplätze so verbunden oder am Fußboden befestigt, dass diese nicht aufgrund von Gedränge verschoben werden oder umfallen können, sofern die Sitzplätze in mehr als 4 Reihen von mehr als 4 Sitzen angeordnet sind.
3. Bei in Reihen angeordneten Sitzplätzen besteht zwischen den Reihen ein Freiraum mit einer Breite von mindestens 0,4 m, gemessen zwischen den Senkrechten der sich am nächsten liegenden Abschnitte der Reihen.
4. Sofern in einer Reihe im Sinne von Absatz 3 zwischen den Sitzplätzen ein Tisch angebracht ist, befindet sich dieser nicht in dem Freiraum im Sinne dieses Absatzes.
5. Eine Reihe von Sitzplätzen, die nur an einem Ende an einen Gang oder Ausgang grenzt, hat nicht mehr als 8 Sitzplätze.
6. Eine Reihe von Sitzplätzen, die an beiden Enden an einen Gang oder Ausgang grenzt, hat höchstens:
 - a. 16 Sitzplätze, sofern der Freiraum im Sinne von Absatz 3 nicht größer ist als 0,45 m und die Breite des freien Durchgangs des Gangs oder des Ausgangs mindestens 0,6 m beträgt;
 - b. 32 Sitzplätze, sofern der Freiraum im Sinne von Absatz 3 größer ist als 0,45 m und die Breite des freien Durchgangs des Gangs oder des Ausgangs mindestens 0,6 m beträgt;
 - c. 50 Sitzplätze, sofern der Freiraum im Sinne von Absatz 3 größer ist als 0,45 m und die Breite des freien Durchgangs des Gangs oder des Ausgangs mindestens 1,1 m beträgt.

Artikel 7.12 Gänge

1. Gänge zwischen Präsentationsbereichen, Ständen, Podien und damit vergleichbaren Einrichtungselementen in einem für die Öffentlichkeit zugänglichen Raum sind mindestens 1,1 m breit.
2. Für einen Ausgang in einem Raum im Sinne von Absatz 1 ist eine freie Grundfläche mit einer Länge und einer Breite von mindestens der Breite dieses Ausgangs [sic].

Artikel 7.13 Begrenzung der Verletzungsgefahr

1. An oder unter der Decke angebrachtes Glas ist Sicherheitsglas oder Glas mit gegossener Netzarmierung mit einer maximalen Maschenweite von 0,016 m.
2. Textilien, Folie oder Papier in horizontaler Verwendung sind mit Metalldrähten in einem Abstand von höchstens 0,35 m zueinander oder mit Metalldrähten in zwei Richtungen mit einer maximalen Maschenweite von 0,7 m verstärkt.
3. Die Verkleidung in einem geschlossenen Raum darf im Brandfall über einem für die Benutzung durch Personen bestimmten Teil eines Fußbodens nicht zu Tropfenbildung führen.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für einen nicht gemeinschaftlichen Raum.
5. Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht in einer Unterkunft.

Artikel 7.14 Restrisiko bei sicherer Flucht im Brandfall

Unbeschadet der Bestimmungen aufgrund dieses Erlasses ist es verboten, in, auf oder nahe bei einem Bauwerk Gegenstände oder Stoffe abzustellen, zu werfen oder zu besitzen, Handlungen vorzunehmen oder zu unterlassen, Werkzeuge, Mittel oder Vorrichtungen zu verwenden oder nicht zu verwenden oder auf andere Weise Behinderungen zu verursachen, wodurch:

- a. die Meldung von, die Alarmierung bei oder die Bekämpfung von einem Brand behindert wird;
- b. die Benutzung von Fluchtmöglichkeiten im Brandfall behindert wird, oder
- c. die Rettung von Personen oder Tieren im Brandfall behindert wird.

Abschnitt 7.3 Sonstige Bestimmungen für eine sichere und gesunde Nutzung, Neubauten und Bestandsbauten

Artikel 7.15 Zielvorgabeartikel

1. Die Nutzung eines Bauwerks, offenen Hofes oder Grundstücks erfolgt so, dass Behinderungen, Gesundheitsrisiken und andere Sicherheitsrisiken als Brandschutzrisiken für Personen in ausreichendem Umfang begrenzt werden.
2. Sofern für eine in Tabelle 7.15 aufgeführte Nutzfunktion Vorschriften festgelegt sind, wird bezüglich dieser Nutzfunktion die in Absatz 1 gestellte Anforderung durch die Anwendung dieser Vorschriften erfüllt.

Tabelle 7.15

Nutzfunktion	Zutreffende Absätze				
	Überbelegung	Asbestfasern und Formaldehyd	Baufälligkeit	Hygienisch einwandfreier Zustand	Restrisiko
Artikel	7.16	7.17	7.18	7.19	7.20
Absatz	1 2 3	1 2 3	*	*	*
1 Wohnfunktion					
a Wohnwagen	- 2 3	1 2 3	*	*	*
b sonstige Wohnfunktion	1 - 3	1 2 3	*	*	*
Alle nicht vorstehend genannten Nutzfunktionen	- - -	1 2 3	*	*	*

Artikel 7.16 Überbelegung

1. Eine Wohnfunktion wird nicht von mehr als einer Person pro 12 m² Nutzfläche bewohnt.
2. Ein Wohnwagen wird nicht von mehr als einer Person pro 6 m² Nutzfläche bewohnt.
3. Absatz 1 und 2 gelten nicht für eine Wohnfunktion, in der durch die Zentralstelle für Asylbewerber [Centraal Orgaan opvang asielzoekers] Asylbewerber untergebracht sind.

Artikel 7.17 Asbestfasern und Formaldehyd

1. Die Konzentration von Asbestfasern in einem für Personen zugänglichen Raum eines bestehenden Bauwerks ist nicht größer als 100.000 ve/m³, gemäß NEN 2991.
2. Die Konzentration von Formaldehyd in einem für Personen zugänglichen Raum eines Bauwerks ist nicht größer als 120 µg/m³.
3. Per Ministerialverordnung können Vorschriften über die Bestimmung der Konzentration im Sinne von Absatz 2 erlassen werden.

Artikel 7.18 Baufälligkeit

Ein Bauwerk, offener Hof oder Grundstück wird nicht genutzt, sofern von der zuständigen Behörde oder in deren Namen mitgeteilt wurde, dass dies im Zusammenhang mit der Baufälligkeit eines in der Nähe gelegenen Bauwerks gefährlich ist.

Artikel 7.19 Hygienisch einwandfreier Zustand von Bauwerken, offenen Höfen und Grundstücken

Ein Bauwerk, offener Hof oder Grundstück befindet sich in einem derartigen hygienisch einwandfreien Zustand, dass dies keine Behinderung für Personen und keine Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit von Personen darstellt.

Artikel 7.20 Restrisiko Nutzung von Bauwerken, offenen Höfen und Grundstücken

Unbeschadet der Bestimmungen aufgrund dieses Erlasses oder des Umweltgesetzes ist es verboten, in, auf oder nahe bei einem Bauwerk oder auf einem offenen Hof oder Grundstück Gegenstände oder Stoffe abzustellen, zu werfen oder zu besitzen, Handlungen vorzunehmen oder zu unterlassen oder Werkzeuge zu verwenden, wodurch:

- a. auf für die Umgebung belastende oder schädliche Weise Rauch, Ruß, Qualm oder Staub verbreitet werden;
- b. Störungen für die Benutzer des Bauwerks, des offenen Hofes oder Grundstücks verursacht werden oder verursacht werden können;
- c. auf für die Umgebung belastende oder schädliche Weise Geruch, Staub oder Feuchtigkeit oder reizendes Material verbreitet werden oder Störungen durch Lärm und Erschütterungen, einschließlich elektrischer Vibrationen, oder durch schädliche oder störende Tiere bzw. durch Verunreinigung des Bauwerks, offenen Hofes oder Grundstücks verursacht werden, oder
- d. Einsturzgefahr, Umsturzgefahr oder sonstige Gefahren verursacht werden.

Kapitel 8 Bau- und Abrissarbeiten

Abschnitt 8.1 Die Vermeidung unsicherer Situationen und das Eingrenzen von Behinderungen während der Durchführung von Bau- und Abrissarbeiten

Artikel 8.1 Zielvorgabeartikel

1. Die Durchführung von Bau- und Abrissarbeiten erfolgt so, dass für die Umgebung unsichere Situationen oder für die Gesundheit oder die Benutzbarkeit nachteilige Behinderungen weitgehend vermieden werden.
2. Die Forderung aus Absatz 1 wird durch die Anwendung der Vorschriften in diesem Abschnitt erfüllt.

Artikel 8.2 Sicherheit in der Umgebung

Bei der Durchführung von Bau- oder Abrissarbeiten werden Maßnahmen getroffen, zur Verhinderung von:

- a. Verletzungen von Personen, die sich auf einem angrenzenden Baugrundstück oder einer an das Bau- oder Abrissgrundstück grenzenden öffentlichen Straße, einem öffentlichen Gewässer oder einer öffentlichen Grünanlage befinden;
- b. Verletzungen von Personen, die das Bau- oder Abrissgrundstück unbefugt betreten, sowie
- c. Beschädigung oder Behinderung von Straßen, von auf der Straße stattfindenden Arbeiten und von anderen beweglichen oder unbeweglichen Sachen auf einem angrenzenden Baugrundstück oder auf einer an das Bau- oder Abrissgrundstück grenzenden öffentlichen Straße, einem öffentlichen Gewässer oder einer öffentlichen Grünanlage.

Artikel 8.3 Sicherheitsplan

Die aufgrund von Artikel 8.2 zu treffenden Maßnahmen werden in einem Bau- oder Abrissicherheitsplan festgelegt. Diese Maßnahmen betreffen zumindest:

- a. das Abtrennen und Schließen eines Bau- oder Abrissgrundstücks;
- b. die Erreichbarkeit und Benutzbarkeit von Löschwasser- und anderen öffentlichen Versorgungsanlagen;
- c. das Abstellen, Abschließen oder Lagern von Maschinen, Werkzeugen, Materialien und Anlagen auf solche Weise, dass Unbefugte keinen Zugang dazu haben;
- d. die Gewährleistung der Verkehrssicherheit;
- e. das Vermeiden von fallenden Objekten, sowie
- f. die zusätzlichen Bedingungen im Sinne von Artikel 1.31.

Artikel 8.4 Lärmbelästigung

1. Bau- oder Abrissarbeiten werden an Werktagen zwischen 7:00 Uhr und 19:00 Uhr durchgeführt. Bei der Durchführung der Arbeiten werden die in Tabelle 8.4 angegebenen Tageswerte und die bei den Tageswerten angegebene maximale Expositionsdauer in Tagen, an denen der Tageswert erreicht ist, nicht überschritten.

Tabelle 8.4

Tageswert	< 60 dB(A)	> 60 dB(A)	> 65 dB(A)	> 70 dB(A)	> 75 - < 80 dB(A)
-----------	------------	------------	------------	------------	-------------------

Maximale Expositionsdauer	Unbegrenzt	50 Tage	30 Tage	15 Tage	5 Tage
---------------------------	------------	---------	---------	---------	--------

2. Die zuständige Behörde kann eine Befreiung von Absatz 1 erteilen. Werden mit einer Befreiung von der zuständigen Behörde Bau- oder Abrissarbeiten an Werktagen zwischen 7:00 Uhr und 19:00 Uhr und an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen durchgeführt, werden unbeschadet der Bestimmungen in der Befreiung die unter akustischen Gesichtspunkten besten verfügbaren Techniken mit der geringsten Lärmbelastung und die günstigste Arbeitsweise angewandt.
3. Die in Tabelle 8.4 angegebenen Werte gelten für Fassaden im Sinne von Artikel 1 in Verbindung mit Artikel 1b Absatz 5 des Lärmschutzgesetzes für Wohnungen und Gebäude, die aufgrund von Artikel 1 des Lärmschutzgesetzes als sonstige lärmempfindliche Gebäude bezeichnet werden, sowie für die Grenze von Grundstücken, die aufgrund von Artikel 1 des Lärmschutzgesetzes als lärmempfindliche Grundstücke bezeichnet werden.

Artikel 8.4a Erschütterungsbelästigung

1. Durch die Durchführung von Bau- und Abrissarbeiten verursachte Erschütterungen betragen in lärmempfindlichen Räumen im Sinne von Artikel 1 des Lärmschutzgesetzes und in Aufenthaltsräumen im Sinne von Artikel 1.1 Buchstabe e des Lärmschutzerlasses nicht mehr als den in Tabelle 4 der Mess- und Beurteilungsrichtlinie, Teil B „Belästigung von Personen in Gebäuden“ aus dem Jahr 2006 angegebenen Erschütterungswert.
2. Die zuständige Behörde kann eine Befreiung von dem Erschütterungswert im Sinne von Absatz 1 erteilen.
3. Per Ministerialverordnung können Vorschriften über die Bestimmungsmethode im Sinne von Absatz 1 erlassen werden.

Artikel 8.5 Staubbelästigung

Während der Durchführung von Bau- und Abrissarbeiten werden Maßnahmen getroffen, um visuell erkennbare Staubausbreitung außerhalb des Abrissgrundstücks zu verhindern.

Artikel 8.6 Grundwasserpegel

Das Auspumpen von Baugruben, Leitungskanälen und anderen vorübergehenden Grabungsarbeiten zum Zwecke der Bauarbeiten führt nicht zu einer derartigen Änderung des Grundwasserpegels, dass eine Gefahr für die Sicherheit, Gesundheit oder Benutzbarkeit von benachbarten Objekten entstehen kann.

Abschnitt 8.2 Abfalltrennung

Artikel 8.7 Zielvorgabeartikel

1. Bau- und Abrissarbeiten werden so durchgeführt, dass während der Durchführung freigesetzte Bau- und Abrissabfälle in geeigneter Weise getrennt werden.
2. Die Forderung aus Absatz 1 wird durch die Anwendung der Vorschriften in diesem Abschnitt erfüllt.

Artikel 8.8 Trennen von Bau- und Abrissabfall

Per Ministerialverordnung können Vorschriften über die zu trennenden Kategorien von Bau- und Abrissabfällen und deren Lagerung und Abtransport auf und von dem Grundstück bei der Durchführung von Bau- und Abrissarbeiten erlassen werden.

Kapitel 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 9.1 Allgemeines Übergangsrecht

1. Für einen Antrag auf Baugenehmigung, der vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses erfolgte, sowie für einen Einspruch oder eine Berufung gegen eine Entscheidung über einen solchen Antrag, gelten weiterhin die Vorschriften des Bauerlasses von 2003, des Erlasses über die brandsichere Nutzung von Bauwerken, Unterabschnitt 2 des Erlasses mit zusätzlichen Sicherheitsvorschriften für Straßentunnel, die Bauordnung im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes, sowie die darauf beruhenden Bestimmungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung galten.
2. Für einen Antrag auf Genehmigung der brandsicheren Nutzung, der vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses erfolgte, sowie für einen Einspruch oder eine Berufung gegen eine Entscheidung über einen solchen Antrag, gelten weiterhin die Vorschriften des Bauerlasses von 2003, des Erlasses über die brandsichere Nutzung von Bauwerken, sowie die darauf beruhenden Bestimmungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung galten.
3. Für einen Antrag auf Umgebungsgenehmigung für Abrissarbeiten im Sinne von Artikel 2.2 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes mit allgemeinen Bestimmungen über das Umgebungsrecht, der vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses erfolgte, sowie für einen Einspruch oder eine Berufung gegen eine Entscheidung über einen solchen Antrag, gelten weiterhin die Vorschriften der Bauordnung im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes, sowie die darauf beruhenden Bestimmungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung galten. In einem solchen Fall ist keine Abrissmeldung im Sinne von Artikel 1.28 erforderlich.
4. Für eine Nutzungsmeldung im Sinne von Artikel 2.12.1 Absatz 1 des Erlasses über die brandsichere Nutzung von Bauwerken, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses erfolgte, sowie für einen Einspruch oder eine Berufung gegen eine Entscheidung über eine solche Meldung, gelten weiterhin die Vorschriften des Bauerlasses von 2003, des Erlasses über die brandsichere Nutzung von Bauwerken, sowie die darauf beruhenden Bestimmungen, die zum Zeitpunkt der Meldung galten. Eine solche Meldung wird als Nutzungsmeldung im Sinne von Artikel 1.18 angesehen.
5. Für eine aufgrund der Bauordnung im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 gesetzlich vorgeschriebene Abrissmeldung, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses erfolgte, sowie für einen Einspruch oder eine Berufung gegen eine Entscheidung über eine solche Meldung, gelten weiterhin die Vorschriften der Bauordnung, sowie die darauf beruhenden Bestimmungen, die zum Zeitpunkt der Meldung galten. Eine solche Meldung wird als Abrissmeldung im Sinne von Artikel 1.28 angesehen.

Artikel 9.2 Spezielles Übergangsrecht

1. Solange keine Veränderung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses bestehenden Nutzung eines Bauwerks oder eines Raums davon eintritt:
 - a. gilt Artikel 1.2 Absatz 1 nicht, sofern bei Anwendung der sich darauf beziehenden Vorschriften mehr Personen in dem Bauwerk oder in einem Raum davon zugelassen waren, als Artikel 1.2 Absatz 1 zulässt;

- b. werden die Artikel 2.119 und 6.25 Absatz 3 nicht berücksichtigt, sofern bei Anwendung der sich darauf beziehenden Vorschriften in Bezug auf einen Fluchtweg, ausgedrückt in der Personenanzahl, eine niedrigere Personenstrom-Kapazität zulässig war, als es die Artikel 2.119 und 6.25 Absatz 3 zulassen, sowie
 - c. werden die Artikel 6.2 und 6.3 nicht berücksichtigt, sofern die Beleuchtungsanlage und die Notstromanlage die Artikel 2.55 und 2.64 bis 2.67 des Bauerlasses von 2003 erfüllten, die unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses galten.
2. Für Straßentunnel mit einer Tunnellänge von mehr als 250 m, die vor dem 29. Juni 2006 eröffnet wurden, gelten Abschnitt 2.17 sowie die Artikel 6.24, 6.29, 6.31, 6.41, 6.43, 6.44 und 6.46 bis 6.48 bis zum 1. Mai 2014 nicht.
 3. Abschnitt 4.11 des Bauerlasses von 2003, der unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses galt, bleibt bis zum 1. Januar 2017 gültig, es sei denn, in dem für den Bau geltenden Flächennutzungsplan sind Vorschriften zu Fahrradabstellräumen enthalten.
 4. Ein vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses ausgestelltes Dokument im Sinne von Artikel 2.1.7 des Erlasses über die brandsichere Nutzung von Bauwerken, der unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses gültig war, gilt weiterhin, sofern die Geltungsdauer des Dokuments nicht abgelaufen ist, als gültiges Dokument im Sinne von Artikel 1.17 dieses Erlasses.
 5. Einem gültigen Zertifikat im Sinne der Artikel 6.20 Absatz 6 und 7 sowie 6.32 Absatz 1 bis 3 wird ein vor dem 1. Januar 2014 ausgestelltes Dokument im Sinne der Artikel 2.2.1 Absatz 9 sowie 2.3.9 und 2.5.1 des Erlasses über die brandsichere Nutzung von Bauwerken, der unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses gültig war, gleichgestellt, sofern die Geltungsdauer des Dokuments nicht abgelaufen ist.

Artikel 9.3 Aufhebung von Regelungen

Der Bauerlass von 2003, der Erlass über die brandsichere Nutzung von Bauwerken und Unterabschnitt 2 des Erlasses mit zusätzlichen Sicherheitsvorschriften für Straßentunnel werden aufgehoben.

Artikel 9.4 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zu einem per königlichem Erlass festzulegenden Zeitpunkt in Kraft, der für die verschiedenen Kapitel oder Unterpunkte der Artikel unterschiedlich sein kann.

Artikel 9.5 Zitiertitel

Der vorliegende Erlass wird zitiert als Bauerlass von 2012.

Die Veröffentlichung des vorliegenden Erlasses und der dazugehörigen Begründung im Gesetzblatt wird angeordnet.

Der Minister für Inneres und Königreichsbeziehungen,

J.P.H. Donner

Anhang 1

Feuermeldeanlagen

	Nutzfläche			Alarmweiterleitung gemäß NEN 2535	Inspektionsbescheinigung im Sinne von Artikel 6.20 Absatz 7 erforderlich
	Größer als [m ²]	Höher als [m]	Höchste Geschosshöhe der Nutzfunktion über der Bezugshöhe Überwachungsintensität gemäß NEN 2535		
1 Wohnen					
a Wohnen mit Pflege					
1 Pflegecluster-Wohnung mit Pflege auf Abruf in einem Wohngebäude	-	-	Teilweise	-	-
2 Pflegecluster-Wohnung mit Pflege rund um die Uhr, nicht in einem Wohngebäude	-	-	Vollständig	-	-
3 Pflegecluster-Wohnung mit Pflege rund um die Uhr in einem Wohngebäude	-	-	Teilweise	ja	ja
4 Pflegewohngemeinschaft mit Pflege nach Vereinbarung	-	-	Vollständig	-	-
5 Pflegewohngemeinschaft mit Pflege auf Abruf	-	-	Vollständig	-	-
6 Pflegewohngemeinschaft mit Pflege rund um die Uhr	-	-	Vollständig	ja	ja
7 Sonstige Wohnfunktion mit Pflege	-	-	-	-	-
b Sonstige Wohnfunktion	-	-	-	-	-
2 Versammlung					
a für Zuschauer von Sportveranstaltungen	-	-	-	-	-
b Kinderbetreuung für Kinder unter 4 Jahren	200	-	Vollständig	-	-
	-	1,5	Vollständig	ja	ja
c Sonstige Versammlungsfunktion	-	5	Teilweise	-	ja
	-	50	Vollständig	-	ja
	500	-	Nicht automatisch	-	-
	1000	-	Teilweise	-	ja
	5000	-	Vollständig	-	ja
3 Zellen	-	-	Vollständig	ja	ja
4 Gesundheitsfürsorge					
a Gesundheitsfürsorge mit Schlafbereich	-	-	Vollständig	ja	ja
b Sonstige Gesundheitsfürsorgefunktion	-	20	Nicht automatisch	ja	-
	-	50	Teilweise	ja	ja
	-	4,1	Nicht automatisch	-	-
	250	1,5	Nicht automatisch	-	-
	500	-	Nicht automatisch	-	-
5 Industrie					
a Leichtindustrie	-	-	-	-	-
b Sonstige Industriefunktion	-	20	Nicht automatisch	-	-
	750	4,1	Nicht automatisch	-	-
	1500	1,5	Nicht automatisch	-	-
	2500	-	Nicht automatisch	-	-
6 Büroraum					
	-	20	Nicht automatisch	-	-
	-	50	Teilweise	-	ja
	500	4,1	Nicht automatisch	-	-
	750	1,5	Nicht automatisch	-	-
	1500	-	Nicht automatisch	-	-
7 Unterkunft					
a Unterkunft mit Bewachung rund um die Uhr	250	-	Vollständig	-	ja
b Sonstige Unterkunftsfunktion	250	-	Vollständig	ja	ja
8 Unterrichtsstätte					
	-	4,1	Nicht automatisch	-	-
	-	50	Teilweise	-	ja

		250	1,5	Nicht automatisch	-	-
		500	-	Nicht automatisch	-	-
9	Sport	-	4,1	Nicht automatisch	-	-
		-	50	Teilweise	-	ja
		500	1,5	Nicht automatisch	-	-
		1000	-	Nicht automatisch	-	-
10	Ladenraum	-	4,1	Nicht automatisch	-	-
		-	50	Vollständig	-	ja
		500	1,5	Nicht automatisch	-	-
		1000	-	Nicht automatisch	-	-
		5000	13	Teilweise	-	ja
		10000	-	Teilweise	-	ja
		10000	13	Vollständig	-	ja
11	Sonstige Nutzfunktion					
	a Geschlossene sonstige Nutzfunktion für das Abstellen von Kraftfahrzeugen	-	1,5	Nicht automatisch	-	-
		1000	-	Vollständig	-	-
		2500	-	Vollständig	-	ja
	b Geschlossene sonstige Nutzfunktion für den Personenverkehr	-	1,5	Nicht automatisch	-	-
		-	13	Teilweise	-	-
		1000	-	Nicht automatisch	-	-
		2500	-	Teilweise	-	ja
	c Andere sonstige Nutzfunktion	-	-	-	-	-
12	Bauwerk, das kein Gebäude ist	-	-	-	-	-

BEGRÜNDUNG
Bauerlass von 2012

Inhaltsverzeichnis Allgemeiner Teil

- 1 Einleitung
- 2 Grundlage und Geltungsbereich
- 3 Ausgangspunkte
- 4 Gliederung des Erlasses
- 5 Systematik und Struktur der Vorschriften
- 6 Inhalt des Erlasses - Bautechnik
 - 6.1 Allgemeines
 - 6.2 Qualitätsniveau von Bauwerken
 - 6.3 Personenzahlbezogener Ansatz statt Auslegungsklasse
 - 6.4 Einteilung von Bereichen und Räumen in Nutzfunktionen
 - 6.5 Brandschutz
 - 6.6 Externer Abstellraum und Außenraum
 - 6.7 Zellen und andere Räume für das Einschließen von Personen
 - 6.8 Nachhaltiges Bauen
 - 6.9 Wohnwagen
 - 6.10 Tunnelsicherheit
 - 6.11 Sicherheitszonen und Flüssigkeitsbrand-Gefahrenzonen
- 7 Inhalt des Erlasses - Anlagen
 - 7.1 Allgemeines
 - 7.2 Strom-, Gas- und Trinkwasserversorgung
 - 7.3 Beleuchtung
 - 7.4 Notstromanlagen
 - 7.5 Ableitung von Haushaltsabwasser und Niederschlagswasser
 - 7.6 Feuermeldeanlagen
 - 7.7 Räumungsalarmanlagen
 - 7.8 Trockene Löschleitungen
 - 7.9 Löschwasseranschlüsse
 - 7.10 Feuerwehraufstellflächen
 - 7.11 Feuerwehreingang
 - 7.12 Sichere Instandhaltung von Gebäuden
 - 7.13 Zimmerweise Vermietung
- 8 Inhalt des Erlasses - Nutzung von Bauwerken, offenen Höfen und Grundstücken
 - 8.1 Allgemeines
 - 8.2 Begrenzung der Asbest- und Formaldehydkonzentration
- 9 Inhalt des Erlasses - Bau- und Abrissarbeiten
- 10 Durchführbarkeit und Durchsetzbarkeit - juristische Aspekte
 - 10.1 Bauen
 - 10.2 Umbau
 - 10.3 Denkmalgeschützte Bauwerke
 - 10.4 Strafrechtliche Aspekte

- 11 Bezug zu anderen Rechtsvorschriften und privatrechtlichen Dokumenten
 - 11.1 Allgemeines
 - 11.2 Bezug zum Wohnungsbaugesetz
 - 11.3 Bezug zur Ministerialverordnung
 - 11.4 Bezug zu Gesetz, Erlass und Ministerialverordnung über das Umgebungsrecht
 - 11.5 Bezug zu privatrechtlichen Dokumenten, auf die verwiesen wird
 - 11.6 Eurocodes
 - 11.7 Euroklassen
 - 11.8 CE-Kennzeichnung
- 12 Zustandekommen des Erlasses
 - 12.1 Beratung und Beteiligung
 - 12.2 Beratung und Beteiligung
 - 12.3 Studien
- 13 Auswirkungen auf Vorschriftenlast und Verwaltungsaufwand
 - 13.1 Vorschriftenlast
 - 13.2 Bürokratiekosten
 - 13.3 Kosten für die Verwaltungsbehörden
- 14 Folgen für Wirtschaft und Umwelt
 - 14.1 Folgen für die Wirtschaft
 - 14.2 Folgen für die Umwelt
- 15 Durchführbarkeit und Durchsetzbarkeit - technische Aspekte
- 16 Notifizierung
- 17 Information und Wissenstransfer
- 18 Blick in die Zukunft

I. Allgemeines

1 Einleitung

Der Bauerlass von 2012 enthält Vorschriften für den Bau, den Umbau und den Abriss von Bauwerken, zum Zustand und zur Nutzung von Bestandsbauten, offenen Höfen und Grundstücken sowie zur Sicherheit bei Bau- und Abrissarbeiten. Diese Vorschriften gewährleisten die erforderliche Mindestqualität von Bauwerken. Die Vorschriften fanden sich bisher im Bauerlass von 2003 und in der damit zusammenhängenden Ministerialverordnung, im Erlass über die brandsichere Nutzung von Bauwerken, in Abschnitt 2 des Erlasses mit zusätzlichen Sicherheitsvorschriften für Straßentunnel und in sämtlichen (418) kommunalen Bauordnungen.

Ziel der Zusammenlegung der Vorschriften in einem neuen Erlass ist die Stärkung der Kohärenz des Baurechts, die Verringerung der Vorschriftenlast und die Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit. Diese Integration ist im Grundsatz politisch neutral. Es sollen also keine Anforderungen verschärft oder gelockert werden. Dies heißt jedoch nicht, dass der Erlass nicht beträchtliche Unterschiede zu den heutigen Vorschriften aufweist. Die Unterschiede sind in erster Linie bedingt durch die Vereinheitlichung der Systematik und Begriffe, die Vereinfachung der Vorschriften (z. B. der Brandschutzvorschriften), die Abstimmung mit anderen Regelwerken, die Erfahrungen mit der Anwendung der heutigen Vorschriften, europäische Rechtsakte und die Zusagen an die Zweite Kammer des Parlaments (wie die Anhebung des Werts für die Wärmedämmung, die Aufnahme von Vorschriften für a) externe Abstellräume/Außenräume bei Neubauwohnungen, b) die sichere Instandhaltung von Gebäuden, c) nachhaltiges Bauen und d) Bauen in Sicherheitszonen und Flüssigkeitsbrand-Gefahrenzonen entlang von Haupttransportrouten im Sinne des Erlasses über die externe Sicherheit von Transportwegen).

Diese geplante Integration wurde dem Parlament mit dem Schreiben vom 29. April 2008 angekündigt (Parlamentsdrucksachen II 2007/2008, 28 325, Nr. 79). Die ebenfalls mit diesem Erlass vorgenommene Vereinheitlichung der Vorschriften der kommunalen Bauordnungen war der letzte Schritt eines Prozesses, der bereits im Schreiben des Staatssekretärs für Wohnungswesen, Raumordnung und Umwelt vom 9. April 2002 angekündigt worden war (Parlamentsdrucksachen II 2001/2002, 28 325, Nr. 1). Bereits zuvor wurden die Vorschriften für die Beantragung einer Baugenehmigung (Erlass über die Beantragung von Baugenehmigungen von 2003, inzwischen im Erlass über das Umgebungsrecht aufgegangen) und die Vorschriften über die brandsichere Nutzung von Bauwerken (Erlass über die brandsichere Nutzung von Bauwerken von 2008) vereinheitlicht. Die danach noch verbleibenden Vorschriften zur Nutzung von Bauwerken, offenen Höfen und Grundstücken und die Vorschriften über den Abriss und die Sicherheit bei Bau- und Abrissarbeiten sind künftig Teil des vorliegenden Erlasses. Geplant ist, dass der vorliegende Erlass zum 1. Januar 2012 in Kraft tritt, wobei Abschnitt 2.16 über das Bauen in Sicherheitszonen und Flüssigkeitsbrand-Gefahrenzonen gleichzeitig mit der Änderung des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und des Erlasses über die externe Sicherheit von Transportwegen (voraussichtlich Mitte 2012) in Kraft tritt. Die Vorschriften von Abschnitt 5.2 über Umweltauswirkungen von Baustoffen bei Neubauten und Abschnitt 6.12 über sicheres Arbeiten in der Höhe treten erst in Kraft, wenn die damit zusammenhängenden Bestimmungsmethoden festgelegt wurden (voraussichtlich ebenfalls Mitte 2012).

Gleichzeitig mit dem vorliegenden umfangreichen Erlass soll ein Zusatzerlass in Kraft treten, der diverse Ergänzungen und Korrekturen enthält. Diese Erlasse bilden letztendlich zusammen den Bauerlass von 2012.

Zeitgleich tritt auch die zum vorliegenden Erlass gehörige Ministerialverordnung sowie ein Erlass mit technischen Anpassungen anderer Erlasse, die auf den Bauerlass von 2003 und den Erlass über die brandsichere Nutzung von Bauwerken abgestimmt waren, in Kraft. Dabei werden in erster Linie Verweise angepasst.

2 Grundlage und Geltungsbereich

Der vorliegende Erlass basiert auf Artikel 2, 3, 5, 6 und 120 des Wohnungsbaugesetzes in der Fassung nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Wohnungsbaugesetzes (Vereinfachung und Neuordnung der Grundlagen für nachrangige Regelwerke) (Gesetzblatt 2009, 324, geändert durch Gesetzblatt 2010, 187). Die genannte Gesetzesänderung tritt zeitgleich mit dem vorliegenden Erlass in Kraft. Nach Artikel 2 Absatz 1 des Wohnungsbaugesetzes werden mit oder auf der Grundlage von Rechtsverordnungen technische Vorschriften zu folgenden Themen erlassen:

- Errichtung von Bauwerken
- Zustand von Bestandsbauten
- Ingebrauchnahme oder Nutzung eines Bauwerks

Nach Absatz 2 dieses Artikels können mit oder auf der Grundlage einer Rechtsverordnung Vorschriften zu folgenden Themen erlassen werden:

- Zustand eines bestehenden offenen Hofes oder Grundstücks
- Ingebrauchnahme oder Nutzung eines offenen Hofes oder Grundstücks
- Abriss eines Bauwerks
- Ausführung von Bau- oder Abrissarbeiten

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Wohnungsbaugesetzes werden mit oder auf der Grundlage einer Rechtsverordnung auch nicht technische Vorschriften zur Ingebrauchnahme oder zur Nutzung eines Bauwerks, zum Abriss von Bauwerken und zur Ausführung von Bau- oder Abrissarbeiten erlassen. Dabei handelt es sich unter anderem um Vorschriften zur Abgabe einer Nutzungs- oder Abrissmeldung und zur Verfügbarkeit von Daten und Nachweisen.

Nach Artikel 2 Absatz 4 des Wohnungsbaugesetzes können mit oder auf der Grundlage einer Rechtsverordnung andere als technische Vorschriften zur Errichtung von Bauwerken sowie zum Zustand und zur Nutzung von offenen Höfen und Grundstücken gemacht werden.

Nach Absatz 5 dieses Artikels können die in Absatz 1 bis 4 genannten Vorschriften ausschließlich im Hinblick auf Sicherheit, Gesundheit, Gebrauchstauglichkeit, Energiesparen oder Umweltschutz erlassen werden.

Nach Artikel 3 des Wohnungsbaugesetzes kann mit oder auf der Grundlage einer Rechtsverordnung im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 oder 2 dieses Gesetzes auf Normen oder Teile von Normen und auf Qualitätsbescheinigungen verwiesen werden.

Nach Artikel 5 des Wohnungsbaugesetzes wird eine Rechtsverordnung im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 dieses Gesetzes den technischen Vorschriften angeglichen, die in Bezug auf das Bauen in einer anderen Rechtsvorschrift oder auf deren Grundlage festgelegt sind oder wurden.

Nach Artikel 6 Absatz 1 des Wohnungsbaugesetzes kann mit oder auf der Grundlage einer Rechtsverordnung im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 dieses Gesetzes festgelegt werden, dass im Interesse der Denkmalpflege von einer Vorschrift für die Errichtung

eines Bauwerks in einer Umgebungsgenehmigung für Bautätigkeiten abgewichen werden kann, wenn es um die vollständige oder teilweise Renovierung oder Veränderung eines Bauwerks geht, welche auch als Tätigkeit in Bezug auf ein denkmalgeschütztes Bauwerk im Sinne von Artikel 2.1 Absatz 1 Buchstabe f oder Artikel 2.2 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes mit allgemeinen Bestimmungen zum Umgebungsrecht betrachtet werden kann. Es ist anzumerken, dass Artikel 6 Absatz 1 des Wohnungsbaugesetzes auch die Möglichkeit vorsieht, mit oder auf der Grundlage einer Rechtsverordnung im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 festzulegen, dass von einer dort verfügten Vorschrift über die Errichtung eines Bauwerks mit einer Umgebungsgenehmigung für Bautätigkeiten bis zu einem in dieser Vorschrift genannten Niveau abgewichen werden kann. Diese Befreiungsmöglichkeit wurde im vorliegenden Erlass nicht ausgeschöpft. Im Gegensatz zum Bauerlass von 2003 sieht der vorliegende Erlass keine Befreiungsmöglichkeit beim Umbau eines Bauwerks vor, sondern im Hinblick auf die Rechtssicherheit und den Bürokratieabbau ein landesweit einheitliches Umbauniveau. Nach Artikel 6 Absatz 2 des Wohnungsbaugesetzes kann die zuständige Behörde eine Befreiung von einer mit oder auf der Grundlage einer Rechtsverordnung im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 oder 3 dieses Gesetzes erlassenen Vorschrift zum Abriss oder zur Ausführung von Bau- oder Abrissarbeiten erteilen, sofern dies laut besagter Rechtsverordnung zulässig ist.

Nach Artikel 120 des Wohnungsbaugesetzes können mit oder auf der Grundlage einer Rechtsverordnung Vorschriften im Hinblick auf die Erfüllung von für die Niederlande bindenden internationalen Verpflichtungen in Bezug auf oder im Zusammenhang mit Themen erlassen werden, die in diesem Gesetz oder darauf basierenden Bestimmungen vorgesehen sind.

Zudem stützt sich der vorliegende Erlass auf die Bauprodukterichtlinie (Richtlinie 89/106/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte, ABl. EG L 40, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993, ABl. EG L 220), die Tunnelsicherheitsrichtlinie (Richtlinie 2004/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Mindestanforderungen an die Sicherheit von Tunneln im transeuropäischen Straßennetz, ABl. EG L 101/56) und die geänderte Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. EU L 153).

3 Grundsätze

Bei der Erstellung des vorliegenden Erlasses wurde von folgenden allgemeinen Grundsätzen ausgegangen:

- Möglichst große Rechtssicherheit, Rechtsgleichheit und landesweite Einheitlichkeit der technischen und verfahrenstechnischen Vorschriften
- Durchsetzbarkeit und Durchführbarkeit
- Begrenzung der Vorschriftenlast, des Verwaltungsaufwands und der Befolgungskosten

Spezielle Grundsätze:

Genau wie das Wohnungsbaugesetz basiert der vorliegende Erlass auf dem Grundsatz, dass der Auftraggeber/Planer/Bauherr eines Bauwerks und der Eigentümer/Nutzer eines Bestandsbaus, offenen Hofes oder Grundstücks in erster Linie selbst für dessen Qualität, Nutzung und Instandhaltung verantwortlich ist. Um sicherzustellen, dass die

Ausübung dieser Eigenverantwortung nicht zu gesellschaftlich unerwünschten Situationen in puncto Sicherheit, Gesundheit, Gebrauchstauglichkeit, Energiesparen und Umweltschutz führt, sind dafür öffentlich-rechtliche Rahmenvorgaben erforderlich. Die Vorschriften des vorliegenden Erlasses dürfen die Ausübung dieser Eigenverantwortung der Bürger, Unternehmen und Einrichtungen nicht stärker einschränken, als dies im Interesse der Gesellschaft strikt notwendig ist. Dieser Grundsatz äußert sich unter anderem in einem Mindestanforderungsniveau sowie in der freien Einteilbarkeit, dem Gleichwertigkeitsprinzip und dem Prinzip erworbener Rechte (rechtmäßig erfülltes Niveau).

Mindestniveau

Der vorliegende Erlass sieht Mindestanforderungen vor. Es steht dem Bauherrn/Planer/Auftraggeber sowie dem Eigentümer/Verwalter jederzeit frei, ein höheres Qualitätsniveau als das mit dem vorliegenden Erlass vorgeschriebene Mindestniveau zu realisieren.

Freie Einteilbarkeit

Freie Einteilbarkeit bedeutet, dass es dem Planer eines Bauwerks grundsätzlich frei steht, Lösungen zu ersinnen, die den Wünschen des Auftraggebers und der Marktlage entsprechen. Die technischen Bauvorschriften im vorliegenden Erlass zielen daher darauf ab, ein möglichst hohes Vorschriftenniveau (für eine möglichst große bauliche Einheit) zu gewährleisten. Eine einzige Anforderung an eine Gebäudeeigenschaft ist einer Reihe von Anforderungen an bestimmte Bauteile vorzuziehen und eine einzige Anforderung für ein Bauteil ist wiederum besser als eine Reihe von Anforderungen an Baustoffe.

Gleichwertigkeit

Die Vorschriften des Erlasses wurden nach Möglichkeit als funktionale Anforderungen und damit zusammenhängende Leistungsanforderungen formuliert. Ein Beispiel einer funktionalen Anforderung ist, dass ein zu errichtendes Bauwerk so beschaffen sein muss, dass die Entstehung von Brandgefahren hinreichend beschränkt wird (siehe Artikel 2.58). Ein Beispiel einer damit zusammenhängenden Leistungsanforderung ist, dass die Rauchgasableitungsvorrichtung gemäß NEN 6062 brandsicher sein muss (siehe Artikel 2.61). Wenn diese Leistungsanforderung erfüllt wird, wird damit auch die dazugehörige funktionale Anforderung erfüllt. Aufgrund des in Artikel 1.3 verankerten Gleichwertigkeitsprinzips ist es möglich, statt der Erfüllung der im Erlass vorgegebenen Leistungsanforderungen eine andere Lösung vorzuschlagen, solange damit die funktionale Anforderung der betreffenden Vorschrift erfüllt wird. Eine Abweichung von einer Leistungsanforderung kann beispielsweise angesichts der Art oder der Größe des betreffenden Bauwerks oder der darin befindlichen Räume, angesichts örtlicher Umstände oder der Verwendung innovativer Baustoffe, Konstruktionen, Vorrichtungen oder Anlagen erwünscht oder gar notwendig sein. So sind technische Lösungen für „große Brandabschnitte“ bzw. Brandabschnitte mit einer größeren Fläche als laut Leistungsanforderungen des vorliegenden Erlasses vorgesehen unter Berufung auf die Gleichwertigkeit möglich. Siehe hierzu auch die Begründung von Artikel 1.3.

Erworbene Rechte

Das Prinzip der erworbenen Rechte (rechtmäßig erfülltes Niveau) bedeutet, dass Bestandsbauten nach Möglichkeit ausgenommen werden, wenn bestehende technische Anforderungen verschärft oder neue Anforderungen eingeführt werden. Auch bei Umbauvorschriften wird in vielen Fällen auf das rechtmäßig erfüllte Niveau verwiesen (z. B. in Artikel 2.74). Siehe hierzu auch die Erläuterung des Begriffs „rechtmäßig erfülltes Niveau“ in Artikel 1.1.

4 Gliederung des Erlasses

Der vorliegende Erlass besteht aus neun Kapiteln.

Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen beinhaltet im ersten Artikel eine Reihe von Definitionen. Dabei erfolgte nach Möglichkeit eine Anlehnung an die im Bauerlass von 2003 und im Erlass über die brandsichere Nutzung von Bauwerken verwendeten Begriffe. Genau wie der Bauerlass von 2003 und - sofern es um die Gleichwertigkeit geht - der Erlass über die brandsichere Nutzung von Bauwerken finden sich in diesem Kapitel ferner Vorschriften zur Anwendung des Gleichwertigkeitsprinzips, zu NEN-Normen, CE-Kennzeichnungen und anerkannten Qualitätsbescheinigungen sowie Vorschriften zu denkmalgeschützten Bauwerken, Behelfsbauten und zum Umbau und zur Versetzung von Bauwerken. Zudem wurden Vorschriften zur Anwendung von Zertifizierungs- und Inspektionsverfahren aufgenommen. Kapitel 1 enthält ferner Vorschriften zur Verfügbarkeit von Angaben und Nachweisen sowie zur Sorgfaltspflicht für gesetzlich festgelegte Anlagen. Diese Vorschriften entstammen dem Erlass über die brandsichere Nutzung von Bauwerken. In Abschnitt 1.5 bis 1.7 von Kapitel 1 finden sich Verfahrensvorschriften in Bezug auf die Nutzungsmeldepflicht, den Abriss und die Ausführung von Bau- und Abrissarbeiten. Diese Vorschriften stammen größtenteils aus dem Erlass über die brandsichere Nutzung von Bauwerken (Abschnitt 1.5) sowie aus den kommunalen Bauordnungen (Abschnitt 1.6 und 1.7).

Kapitel 2 bis 5 enthalten technische Bauvorschriften für die Errichtung und den Umbau von Bauwerken sowie zum technischen Zustand von Bestandsbauten. Diese Vorschriften wurden größtenteils aus dem Bauerlass von 2003 und der dazugehörigen Verordnung zum Bauerlass von 2003 übernommen. Die Vorschriften über die Brandklassifizierung und die konstruktive Sicherheit wurden auf europäische Entwicklungen abgestimmt. Zugleich wurden neue Vorschriften für das Bauen in Risikozonen und Flüssigkeitsbrand-Gefahrenzonen (siehe Abschnitt 2.16), das obligatorische Vorhandensein eines externen Abstellraums und Außenraums bei Neubauwohnungen (siehe Abschnitt 4.5 und 4.6), die Möglichkeit des Öffnens der Fenster von Neubauwohnungen (siehe Abschnitt 3.7) und die Umweltfolgen der bei Neubauten zu verwendenden Baustoffe (siehe Abschnitt 5.2) aufgenommen. Kapitel 6 beinhaltet Vorschriften für Anlagen. Diese Vorschriften stammen größtenteils aus dem Bauerlass von 2003, dem Erlass über die brandsichere Nutzung von Bauwerken, aus Abschnitt 2 des Erlasses mit zusätzlichen Sicherheitsvorschriften für Straßentunnel und aus den kommunalen Bauordnungen. Abschnitt 6.12 enthält neue Vorschriften über die sichere Durchführung von Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden. In Kapitel 7 finden sich Vorschriften zur Nutzung von Bauwerken, offenen Höfen und Grundstücken. Soweit diese Vorschriften sich auf die brandsichere Nutzung beziehen, wurden sie aus dem Erlass über die brandsichere Nutzung von Bauwerken übernommen. Die übrigen Vorschriften stammen aus den kommunalen Bauordnungen.

Kapitel 8 beinhaltet Vorschriften für die Ausführung von Bau- und Abrissarbeiten. Diese Vorschriften wurden zu einem großen Teil aus den kommunalen Bauordnungen übernommen und wurden mit Umweltvorschriften in Bezug auf Lärm, Erschütterungen und Staub und die Trennung von Bau- und Abrisschutt abgestimmt. Kapitel 9 sieht Übergangs- und Schlussbestimmungen vor. Die Übergangsbestimmungen beziehen sich unter anderem auf die Anwendung der Vorschriften für Beleuchtungsanlagen, Notstromversorgung, Fahrradabstellmöglichkeiten bei Zweckbauten, Zertifizierungs- und Inspektionsverfahren, Aufnahme- und Personenstromkapazität von Fluchtwegen und die maximal zulässige Personenzahl im Verhältnis zu einer bereits erfolgten Nutzungsmeldung bzw. einer bereits ausgestellten Genehmigung für die brandsichere Nutzung eines Bauwerks. Zugleich wurden Übergangsbestimmungen für Genehmigungsanträge und Nutzungs- und Abrissmeldungen vorgesehen, die bereits vor Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses eingereicht wurden. Der Erlass hat einen Anhang, der sich auf Anforderungen für Feuermelde- und Räumungsalarmanlagen bezieht.

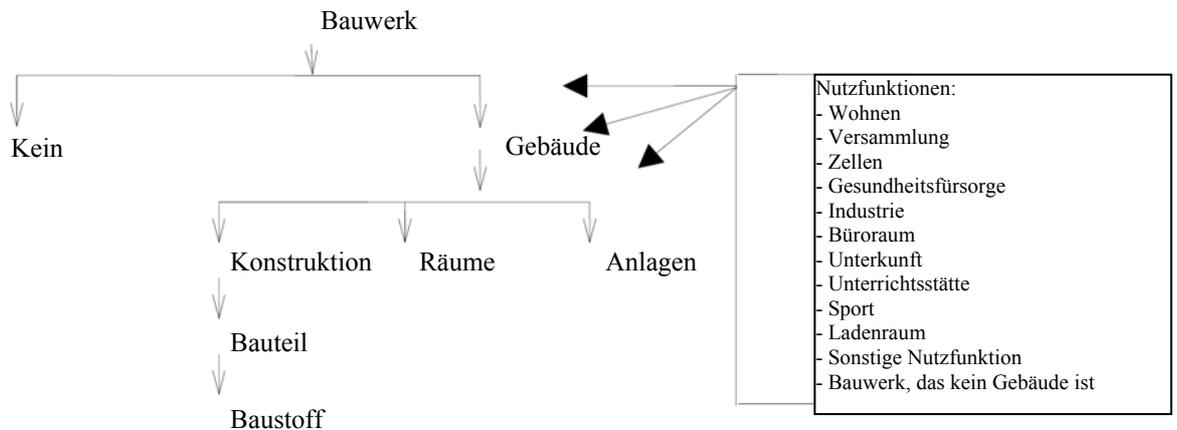
5 Systematik und Aufbau der Vorschriften

Im Bauerlass von 2003 wurde die Regelung in Tabellenform eingeführt. Im vorliegenden Erlass werden diese Tabellen in Kapitel 2 bis 8 bei Bedarf verwendet. Der Begriff „Nutzfunktion“ ist dabei ein zentraler Begriff. Jedes Bauwerk hat mindestens eine Nutzfunktion. Es gibt 12 verschiedene Hauptfunktionen, die teilweise noch in Unterfunktionen untergliedert sind. So unterscheidet man bei der Hauptfunktion „Wohnen“ folgende Unterfunktionen: Wohnen mit Pflege (mit einer Nutzfläche bis 500 m²), Wohnen mit zimmerweiser Vermietung, Wohnen in einem Wohngebäude, Wohnwagen und sonstige Wohnfunktion. Eine derartige Untergliederung wird nur vorgenommen, wenn sie für das gewünschte Niveau der Vorschriften unbedingt erforderlich ist. Dazu ist anzumerken, dass die Zahl der Unterfunktionen im vorliegenden Erlass stark reduziert wurde. Die Anforderungen, die an ein Bauwerk oder einen Teil eines Bauwerks gestellt wurden, hängen von der Nutzfunktion ab, zu der dieses Bauwerk oder dieser Teil des Bauwerks gehört. Die Nutzfunktion ist maßgeblich dafür, welche Anforderungen angewandt werden müssen. Laut Definition ist mit Nutzfunktion Folgendes gemeint: die Teile eines Bauwerks, die für denselben Zweck genutzt werden und zusammen eine Nutzeinheit bilden. Teile sind:

- Räume oder Gruppen von Räumen
- Konstruktionen oder Teile von Konstruktionen
- Anlagen oder Teile von Anlagen
- (Verkehrs- und Flucht-)Wege oder Teile davon

Eine Nutzfunktion umfasst alle baulichen und nutzungsbezogenen Objekte, die sich auf die betreffende Nutzfunktion beziehen. In erster Linie die eigenen Gebäudeteile, also die nicht gemeinschaftlichen Räume und Vorrichtungen. In zweiter Linie auch die gemeinschaftlichen Räume und Anlagen wie z. B. gemeinschaftliche Verkehrsräume und Aufzüge in einem Wohngebäude. Letztere gehören zu jedem Apartment, das darauf angewiesen ist. Bauwerke lassen sich untergliedern in Gebäude und sonstige Bauwerke (die keine Gebäude sind). Die unten stehende Abbildung zeigt, wie im Bauerlass ausgehend von den Nutzfunktionen Anforderungen an Bauwerke und Teile von Bauwerken festgelegt werden. Die Einteilung eines Bauwerks in Nutzfunktionen

ist ausschlaggebend für die Anforderungen, die für die betreffenden Teile dieses Bauwerks gelten.



Dabei muss zunächst geprüft werden, ob es sich um ein Gebäude oder ein Bauwerk handelt, das kein Gebäude ist. Ein Gebäude ist in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c des Wohnungsbaugesetzes definiert als ein Bauwerk, das einen für Personen zugänglichen überdachten, ganz oder teilweise mit Wänden umschlossenen Raum darstellt.

Bezüglich seiner „Räume“ besteht ein Gebäude aus einem oder mehreren Nutzbereichen und „sonstigen Räumen“ wie technischen Räumen und Toilettenräumen. Nutzbereiche können in Aufenthaltsbereiche oder Funktionsbereiche unterteilt sein. Aufenthaltsbereiche können wiederum in einen oder mehrere Aufenthaltsräume und andere Räume unterteilt sein, wie Funktionsbereiche in einen oder mehrere Funktionsräume und andere Räume unterteilt sein können. Zudem ist ein Gebäude in einen oder mehrere Brandabschnitte untergliedert, die ihrerseits wieder in einen oder mehrere Unterbrandabschnitte untergliedert sein können. Bei den Anlagen ist an Lüftungsvorrichtungen, Gas-, Wasser- und Stromversorgungseinrichtungen, Löschschlanchtrommeln und eine Feuermeldeanlage zu denken.

Häufig befinden sich mehrere verschiedene oder gleichartige Nutzfunktionen in einem Gebäude. Dies gilt z. B. für ein Einkaufszentrum (Nutzfunktion Ladenraum) und die darüber gelegenen Wohnungen (Nutzfunktion Wohnen) oder ein Bürogebäude (Nutzfunktion Büroraum) mit Kantine (Nutzfunktion Versammlung), Lagerraum (Nutzfunktion Industrie) und Fitnesszentrum (Nutzfunktion Sport). Konstruktionen, Bauelemente und Räume, die Teil dieser Nutzfunktionen sind, müssen alle Anforderungen erfüllen, die im Erlass für die betreffenden Nutzfunktionen vorgeschrieben werden. Gibt es zu einem Thema unterschiedliche Anforderungen, muss jeweils die strengste Anforderung erfüllt werden.

Ein Beispiel für einen multifunktionalen Raum, der für mehrere Zwecke genutzt wird, ist eine Sporthalle, in der auch regelmäßig Ausstellungen stattfinden und schriftliche Prüfungen abgehalten werden. Diese Sporthalle muss zu den Anforderungen für die Nutzfunktion Sport auch sämtliche Anforderungen für die Nutzfunktionen Versammlung (Ausstellungen) und Unterrichtsstätte (schriftliche Prüfungen) erfüllen. Auch hier gilt, dass bei unterschiedlichen Anforderungen für die einzelnen Nutzfunktionen die jeweils strengste Anforderung zu erfüllen ist.

Letzteres gilt nicht, wenn ein Raum zufällig für andere Zwecke genutzt wird, z. B. eine Schule als Notunterkunft. Dann sind keine baulichen Anpassungen erforderlich. In einem solchen Fall reicht eine nicht bauliche Lösung, z. B. der Einsatz von Brandwachen, aus.

Es kommt auch vor, dass ein Bauwerk, das für eine bestimmte Nutzfunktion eingerichtet ist, mehr als nur zufällig oder sogar ständig für eine andere Nutzfunktion genutzt wird. Abgesehen von eventuellen Verstößen gegen raumplanerische Vorgaben ist diese andere Nutzung zulässig, sofern das Bauwerk dann mindestens die Vorschriften erfüllt, die laut vorliegendem Erlass für einen Bestandsbau mit dieser anderen Nutzfunktion gelten. Ein Beispiel dafür ist die Nutzung eines Einfamilienhauses als Unterkunft für eine Gruppe von Personen, die andernorts ihren Hauptwohnsitz haben und häufig vorübergehend und in wechselnder Zusammensetzung im betreffenden Wohnhaus untergebracht werden. Dies können zum Beispiel Zeitarbeitskräfte sein, die andernorts über Wohnraum verfügen, aber zeitweilig in der Nähe ihrer Arbeit wohnen. In einem solchen Fall wird die Wohnung, in der sie vorübergehend untergebracht sind, nicht als Einfamilienhaus genutzt, sondern es liegt je nach Umständen dieselbe Nutzung vor wie bei der Wohnfunktion mit zimmerweiser Vermietung oder bei der Nutzung als Unterkunftsfunktion. Sofern ein Einfamilienhaus die Anforderungen des vorliegenden Erlasses für die Nutzung als Wohnfunktion mit zimmerweiser Vermietung bzw. als Unterkunftsfunktion nicht erfüllt, muss das Wohnhaus technisch diesen Anforderungen angepasst werden. Für diese Anpassung gelten die Umbauvorschriften des vorliegenden Erlasses. Siehe hierzu auch die Begründung von Artikel 1.12 (Umbau). In Kapitel 2 bis 8 finden sich funktionale Anforderungen, Leistungsanforderungen und ggf. auch Anwesenheitsanforderungen und (in den meisten Fällen) eine Übersichtstabelle.

Beispiel:

Funktionale Anforderung:	Ein zu errichtendes Bauwerk muss so beschaffen sein, dass die Entstehung von Brandgefahren hinreichend beschränkt wird.
Leistungsanforderung:	Eine Rauchgasableitungsvorrichtung muss brandsicher gemäß NEN 6062 sein.

Zielvorgabeartikel

Der erste Artikel jedes Unterabschnitts eines Abschnitts (oder Beurteilungsaspekts) enthält die funktionale Anforderung, die den Rahmen für die folgenden Vorschriften eines Unterabschnitts vorgibt. In Absatz 2 heißt es, dass Absatz 1 (funktionale Anforderung) erfüllt ist, wenn die in den folgenden Artikeln festgelegten (Leistungs-)Anforderungen erfüllt werden. Aus der Übersichtstabelle kann man ablesen, welche Vorschriften für welche Nutzfunktion gelten.

Beispiel: Tabelle 3.1

Nutzfunktion	Zutreffende Absätze												
	Außenlärm	Industrie-, Straßen- und Schienenverkehrslärm				Flugverkehrslärm					Umbau	Behelfsbauten	
Artikel	3.2	3.3				3.4					3.5	3.6	3.6
Absatz	*	1	2	3	4	1	2	3	4	5	*	1	2
1 Wohnen													
a Wohnwagen	*	-	-	-	-	-	-	-	-	-	*	-	-
b Sonstige Wohnfunktion	*	1	-	3	4	1	2	3	4	5	*	1	2
2 Versammlung													
a Kinderbetreuung	*	1	2	3	4	1	2	-	4	5	*	1	2
b Sonstige Versammlungsfunktion	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3 Zellen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4 Gesundheitsfürsorge	*	1	2	3	4	1	2	3	4	5	*	1	2
5 Industrie	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	2
6 Büroraum	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	2
7 Unterkunft	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	2
8 Unterrichtsstätte	*	1	-	3	4	1	2	-	4	5	*	1	2
9 Sport	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
10 Ladenraum	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
11 Sonstige Nutzfunktion	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
12 Bauwerk, das kein Gebäude ist	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

In den meisten Fällen wurde eine vollständige Tabelle (mit allen 12 Nutzfunktionen) eingefügt. Wenn für die meisten Nutzfunktionen dieselben Vorschriften gelten oder aber auch nicht gelten, wurde nur ein Teil der Tabelle abgedruckt. In diesem Fall wurden alle Nutzfunktionen, für welche dieselben Vorschriften gelten, unter der Rubrik „alle oben nicht genannten Nutzfunktionen“ zusammengefasst.

Gelten für sämtliche Nutzfunktionen dieselben Leistungsanforderungen, reicht die Vorschrift und eine Tabelle ist überflüssig. Dies geht in einem solchen Fall auch aus Absatz 2 des Zielvorgabeartikels hervor.

Einige Zielvorgabeartikel enthalten auch einen Absatz 3, der besagt, dass die funktionale Anforderung nicht für Nutzfunktionen gilt, für die in der Tabelle keine Vorschrift angegeben ist. Dann ist es nicht zulässig, für diese Nutzfunktion doch noch Zusatzvorschriften zu verhängen. In Artikel 8 und 122 des Wohnungsbaugesetzes ist genau festgelegt, welche baurechtlichen Befugnisse die Kommunalverwaltung hat.

Daraus geht hervor, dass die zuständige Behörde keine Anforderungen für Nutzfunktionen stellen darf, für die der Gesetzgeber keine Anforderungen vorschreibt. Deshalb ist ein solcher Absatz 3 bei allen Nutzfunktionen überflüssig, für die eine oder mehrere Leistungsanforderungen gelten. Wenn kein Absatz 3 vorgesehen ist und dennoch für bestimmte Nutzfunktionen keine Leistungsanforderungen gelten, gilt die funktionale Anforderung auch für diese Nutzfunktionen. Letzteres ist beispielsweise bei allen Brandschutzanforderungen der Fall. Die zuständige Behörde kann dann eventuell vorschreiben, dass zur Zufriedenheit dieser Behörde nachzuweisen ist, dass die funktionale Anforderung dennoch erfüllt wird. Dieser Fall könnte beispielsweise eintreten, wenn regelmäßig in einer Scheune übernachtet wird, obwohl diese nicht in

Unterbrandabschnitte unterteilt ist. Dies bedeutet im Übrigen nicht, dass die zuständige Behörde bei diesem Beurteilungsaspekt (diesem Abschnitt) ganz eigene Anforderungen festlegen darf. Die gestellten Anforderungen müssen genau auf die Erfüllung der betreffenden funktionalen Anforderung abgestimmt sein.

Leistungsanforderungen

Nach dem Zielvorgabeartikel und (in den meisten Fällen) nach der Übersichtstabelle werden die Leistungsanforderungen aufgeführt. Eine Leistungsanforderung besteht aus einer Anforderung an die Eigenschaft, häufig in Form eines Grenzwerts, und ggf. einer Bestimmungsmethode. Der Grenzwert des Wärmewiderstands einer äußeren Trennkonstruktion ($3,5 \text{ m}^2 \cdot \text{KW}$) wird z. B. mit einer Bestimmungsmethode ermittelt. Bezüglich der Bestimmungsmethode wird stets auf privatrechtliche Dokumente wie NEN-Normen verwiesen. Dies bedeutet nicht, dass eine Lösung nur mit der genannten Norm möglich ist. Aufgrund der Gleichwertigkeitsbestimmung des vorliegenden Erlasses (Artikel 1.3) ist die Anwendung einer anderen Lösung zulässig, wenn damit die funktionale Anforderung auf gleichwertige Weise erfüllt wird (siehe auch weiter oben unter Punkt 3). Es ist noch anzumerken, dass im vorliegenden Erlass neben dem Begriff „vorschrift“ (Vorschrift) auch der Begriff „eis“ (Vorschrift/Anforderung) verwendet wird. Dieser wird in bestimmten Fällen verwendet, da der Begriff „eis“ seit langem in allen möglichen technischen Regelwerken üblich ist. Dass im vorliegenden Erlass beide Begriffe verwendet werden, die inhaltlich deckungsgleich sind, wird in der Praxis positiv beurteilt und verbessert somit die Benutzerfreundlichkeit des Erlasses.

6 Inhalt des Erlasses - Bautechnik

6.1 Allgemeines

Die Integration ist zwar im Grundsatz politisch neutral, doch kann eine derart umfangreiche Operation nicht ohne inhaltliche Folgen durchgeführt werden. Es war unausweichlich, dass die neuen Vorschriften in Einzelfällen etwas strenger oder lockerer ausfallen. Zudem wurden diverse Inkonsistenzen beseitigt. So entfiel der Sonderfall, dass jede Zelle und jedes Hotelzimmer (Unterkunft) eine eigene Nutzfunktion ist. Diese Räume sind zwar weiterhin ein eigener Unterbrandabschnitt, dürfen jedoch künftig mit anderen Räumen in einer Zellenfunktion oder Unterkunftsfunktion liegen. Damit ist die Systematik von nun an für alle Funktionen von Zweckbauten gleich.

Im Folgenden wird themenspezifisch auf die wichtigsten Unterschiede zum Bauerlass von 2003 eingegangen. Dabei werden die Themen behandelt, die künftig in Kapitel 2 bis 5 des vorliegenden Erlasses zu finden sind. Anzumerken ist, dass in der Begründung der einzelnen Artikel am Anfang jedes Kapitels unter der Überschrift Allgemeines auf die Unterschiede zum Bauerlass von 2003 im jeweiligen Kapitel eingegangen wird.

6.2 Qualitätsniveau von Bauwerken

Genau wie der Bauerlass von 2003 sieht der vorliegende Erlass technische Qualitätsanforderungen für die Errichtung, den Umbau und die Versetzung von Bauwerken sowie zum technischen Zustand von Bestandsbauten vor.

Neubauten

Neu zu errichtende Bauwerke müssen stets die Neubauanforderungen des vorliegenden Erlasses erfüllen.

Umbau

Laut Bauerlass von 2003 mussten beim Umbau grundsätzlich die Neubauanforderungen erfüllt werden, allerdings konnte beim Bürgermeister und seinen Beigeordneten häufig eine Befreiung für ein niedrigeres Qualitätsniveau eingeholt werden.

In Bezug auf Kapitel 2 bis 6 des vorliegenden Erlasses gelten nach Artikel 1.12 für die komplette oder teilweise Renovierung oder Veränderung oder Vergrößerung eines Bauwerks die Vorschriften eines zu errichtenden Bauwerks, sofern im betreffenden Abschnitt für eine Vorschrift nichts anders Lautendes angegeben ist. Im vorliegenden Erlass ist beim Umbau also im Grundsatz das Neubauniveau maßgeblich. Deshalb müssen Umbaumaßnahmen im Prinzip mindestens das Qualitätsniveau für Neubauten erfüllen. Anders sieht es aus, wenn in einer Vorschrift eines Abschnitts angegeben ist, dass bei einer Umbaumaßnahme mindestens das dort genannte spezifische Niveau erreicht werden muss. Dieses Niveau kann ein explizit in der Vorschrift angegebenes Umbauniveau oder das so genannte „rechtmäßig erfüllte Niveau“ sein. Siehe beispielsweise Artikel 2.5 und 2.12, in denen für einzelne Aspekte der Festigkeit der Baukonstruktion ein explizites Umbauniveau vorgeschrieben wird, und Artikel 3.44 und 3.74, in denen beim Umbau für die Entlüftung bzw. den Tageslichteinfall das rechtmäßig erfüllte Niveau vorgeschrieben wird. Wenn in einem Unterabschnitt von Kapitel 2 bis 6 für den Umbau kein spezielles Qualitätsniveau vorgeschrieben ist, gilt somit die Grundregel von Artikel 1.12. Siehe hierzu auch die Begründung dieses Artikels.

Rechtmäßig erfülltes Niveau

In einigen Abschnitten des vorliegenden Erlasses wurde vorgeschrieben, dass der Umbau gemäß dem „rechtmäßig erfüllten Niveau“ stattfinden muss. Dieses rechtmäßig erfüllte Niveau ist das aktuelle Qualitätsniveau des Bauwerks (oder einer Teilkonstruktion), sofern dieses Niveau rechtmäßig ist und nicht unter dem für derartige Bestandsbauten geltenden Mindestniveau liegt. Dieses Qualitätsniveau ist rechtmäßig, sofern die Qualität des Bauwerks (oder der Teilkonstruktion) das Ergebnis der Anwendung der technischen Vorschriften oder der Baugenehmigung ist, die für die ursprüngliche Errichtung des Bauwerks und ggf. spätere Umbaumaßnahmen anwendbar waren. Eine solche Rechtmäßigkeit liegt in der Regel vor, wenn beim Bau oder Umbau nicht gegen die (technischen) Vorschriften verstoßen wurde, d. h.:

- wenn das Bauwerk seinerzeit im Einklang mit den zum Zeitpunkt der Errichtung anwendbaren Vorschriften erbaut wurde;
- wenn nachträglich ausgeführte baugenehmigungspflichtige Arbeiten im Einklang mit der/den dafür geltenden Baugenehmigung(en) ausgeführt wurden und
- wenn nachträglich ausgeführte nicht baugenehmigungspflichtige Arbeiten im Einklang mit den dafür zum Zeitpunkt der Ausführung dieser Arbeiten anwendbaren technischen Bauvorschriften ausgeführt wurden.

Wenn vorgeschrieben wird, dass der Umbau eines Bestandsbaus gemäß dem rechtmäßig erfüllten Niveau stattfinden muss, beinhaltet dies, dass das aktuelle Qualitätsniveau durch die Ausführung der Umbaumaßnahme nicht unterschritten werden darf (sofern dieses rechtmäßig ist und nicht unter dem für derartige Bestandsbauten geltenden Mindestniveau liegt). Wenn das tatsächliche

Qualitätsniveau über dem für Neubauten vorgeschriebenen Niveau liegt, gilt für diese Maßnahme das Neubauniveau im vorliegenden Erlass als rechtmäßig erfülltes Niveau. Das bedeutet, dass die zuständige Behörde bei der Prüfung des Bauplans für die Aspekte, für welche das rechtmäßig erfüllte Niveau gilt, von diesem Niveau ausgeht. Bei genehmigungsfreien Bauarbeiten entscheidet der Gebäudeeigentümer zunächst selbst, doch kann die zuständige Behörde im Nachhinein ahndend eingreifen, wenn das rechtmäßig erfüllte Niveau nicht beibehalten wurde. Wurde für einen Bauplan eine Umgebungsgenehmigung für die Bautätigkeit ausgestellt, ist in dieser Genehmigung das rechtmäßig erfüllte Niveau angegeben. Die Ausführung von (Um-)Baumaßnahmen abweichend von dieser Genehmigung ist nicht zulässig. Siehe auch die Erläuterung des Begriffs „rechtmäßig erfülltes Niveau“ in Artikel 1.1.

Umbau bei Funktionsänderung

Eine Änderung der Nutzfunktion eines Bauwerks bedeutet, dass die neue Nutzfunktion dem Qualitätsniveau entsprechen muss, das für diese Funktion für Neubauten vorgeschrieben ist. Bei einer Funktionsänderung, wenn beispielsweise ein Bürogebäude in ein Wohngebäude umgewandelt wird, gelten für die neue(n) Nutzfunktion(en) die Vorschriften für Bestandsbauten als absolute Untergrenze. Wenn die neue Nutzfunktion umgebaut wird und das Qualitätsniveau des Bauwerks anschließend über dem Mindestniveau für Bestandsbauten liegt, gilt das höhere Qualitätsniveau als rechtmäßig erfülltes Niveau. Wenn die Umbauvorschriften ein spezielles Qualitätsniveau vorschreiben, gilt dieses spezielle Niveau als Mindestniveau für den Umbau, auch wenn es unter dem rechtmäßig erfüllten Niveau liegt. So ist es beispielsweise möglich, in einem alten leerstehenden Bürogebäude mit einer Höhe von 4,60 m für die Einrichtung von Apartments eine Zwischengeschossdecke einzuziehen, wodurch die verbleibende Höhe nicht der Neubauanforderung von 2,6 m entspricht. Dies bedeutet auch, dass die neue Nutzfunktion ohne Umbauten in Gebrauch genommen werden kann, sofern das Bauwerk bereits die Vorschriften für Bestandsbauten für die betreffende neue Nutzfunktion erfüllt.

Versetzung eines Bauwerks

Das „rechtmäßig erfüllte Niveau“ spielt auch bei der Versetzung von Bauwerken eine Rolle. Siehe hierzu Artikel 1.15 und die dazugehörige Begründung.

Technischer Zustand von Bestandsbauten

Für das Qualitätsniveau bestimmter technischer Bauteile eines Bauwerks ist es in der Regel unerheblich, ob das betreffende Teil kürzlich oder bereits vor längerer Zeit am Bauwerk angebracht wurde. Wenn beispielsweise die Deckenhöhe eines Raums gemäß der seinerzeit erteilten Baugenehmigung 2,40 m beträgt, wird sie dies auch nach 10, 30 oder 50 Jahren noch tun, sofern in der Zwischenzeit keine abgehängte Decke eingezogen wurde. Bei manchen anderen Teilen eines Bauwerks kann durch die Alterung eine werkstoffinhärente Qualitätsminderung auftreten: Fenster und Türen können schlechter schließen und das Dach kann durch die Witterungseinwirkung im Laufe der Zeit undicht werden. Außerdem kann sich im Laufe der Jahre z. B. an Treppenstufen Verschleiß bemerkbar machen. Solange das Mindestniveau der Vorschriften für Bestandsbauten nicht unterschritten wird, ist die (werkstoffinhärente) Abnahme der technischen Qualität des Bauwerks akzeptabel. Das Qualitätsniveau eines solchen gealterten Elements ist damit auch rechtmäßig, wenn die tatsächliche

Qualität unter der seinerzeit bei der Errichtung und beim späteren Umbau vorgeschriebenen Qualität liegt. Es ist nicht erwünscht, dass durch den Verfall des Gebäudes eine Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit eintritt. Dies würde passieren, wenn das Niveau unter das im vorliegenden Erlass für Bestandsbauten vorgeschriebene Niveau fällt. In diesem Fall müssen unverzüglich Vorkehrungen zur Erfüllung des im Bauerlass angegebenen Mindestniveaus getroffen werden. In Einzelfällen reicht die Wiederherstellung des Niveaus für Bestandsbauten aufgrund der Geschwindigkeit des zu erwartenden Verfalls nicht aus. Dies kann beispielsweise bei Brandschutzbeschichtungen und -imprägnierungen der Fall sein.

6.3 Personenzahlbezogener Ansatz statt Auslegungsklasse

Im vorliegenden Erlass wurden die Auslegungsklassen, die sich bisher in den technischen Bauvorschriften fanden, von einem personenzahlbezogenen Ansatz abgelöst. Die Auslegungsklassen waren für die Nuancierung der Vorschriften je nach Auslastung eines Gebäudes oder Gebäudeteils konzipiert. Da die Auslegungsklassen in der Praxis als zu kompliziert erachtet wurden und keine Anforderungen für eine höhere Auslastung als Klasse B1 - z. B. für stark frequentierte Nachtlokale - vorgesehen waren, griff das System nicht wie gewünscht. Bei einer höheren Auslastung als Klasse B1 musste der Betroffene unter Berufung auf das Gleichwertigkeitsprinzip nachweisen, dass sein Bauplan genau so viel Sicherheit bot wie mit der betreffenden funktionalen Anforderung angestrebt. Daraus erwuchsen in der Praxis regelmäßig Probleme zwischen dem Antragsteller einer Nutzungsgenehmigung und der zuständigen Behörde.

Diese Probleme wurden mit dem personenzahlbezogenen Ansatz ausgeräumt. Die Neubauvorschriften und die dazugehörigen Tabellen wurden stark vereinfacht und nun komplett auf die Nutzungsvorschriften von Kapitel 7 abgestimmt, die bereits auf einem personenzahlbezogenen Ansatz basierten. Dabei obliegt es der Person, die einen Antrag auf Baugenehmigung oder Genehmigung für die brandsichere Nutzung oder eine Nutzungsmeldung abgibt, festzulegen, für wie viele Personen ein Gebäude oder Gebäudeteil bestimmt ist. Er muss diese Auslegung bei der Beantragung der Genehmigung bzw. der Nutzungsmeldung angeben. Weitere Informationen zu diesem Thema finden sich in Artikel 1.2 und dessen Begründung.

6.4 Einteilung von Bereichen und Räumen in Nutzfunktionen

Zu den bestehenden Begriffen „Aufenthaltsbereich“ und „Aufenthaltsraum“ kamen fünf neue Begriffe für die genauere Einteilung einer Nutzfunktion hinzu: Nutzbereich, Funktionsbereich, Schlafbereich, Funktionsraum und Schlafräum.

Diese neuen Begriffe sind für die Festlegung von Anforderungen relevant, die der charakteristischen Nutzung dieser speziellen Räume gerecht werden.

Im Bauerlass von 2003 gab es zur Bezeichnung der für die charakteristische Nutzung bestimmten Gebäudeteile die Begriffe „Aufenthaltsbereich“ und „Aufenthaltsraum“. Im betreffenden Artikel wurde dann bei Bedarf präzisiert, ob dieser Aufenthaltsbereich oder -raum für Personen oder nicht für Personen bestimmt ist. Zudem wurden diverse Zusätze verwendet, damit Anforderungen gezielt für einen zum Schlafen bestimmten Bereich oder Raum festgelegt werden konnten. Um auszudrücken, ob der betreffende Bereich zum Schlafen bestimmt war.

Im vorliegenden Erlass wird von neuen Definitionen ausgegangen, aus denen direkt hervorgeht, wofür ein Bereich oder Raum bestimmt ist. Dabei werden vom Allgemeinen zum Speziellen folgende Begriffe unterschieden:

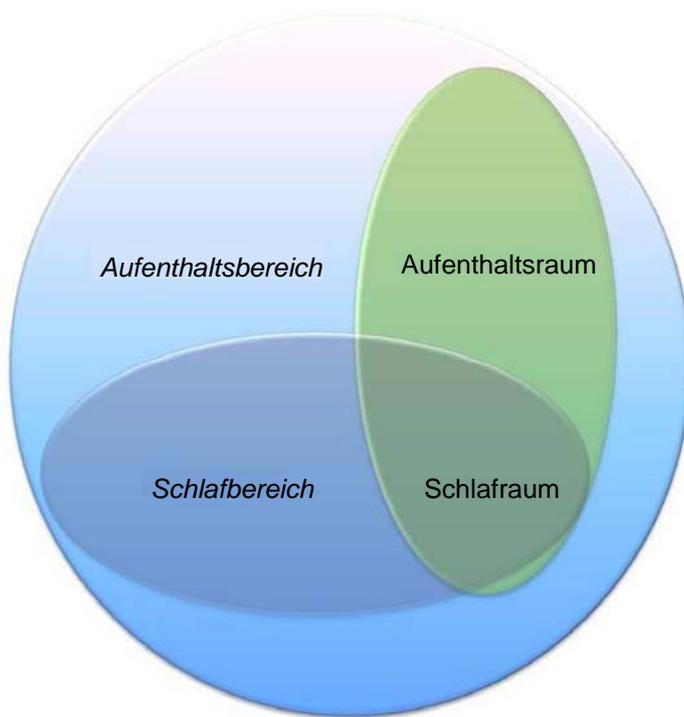
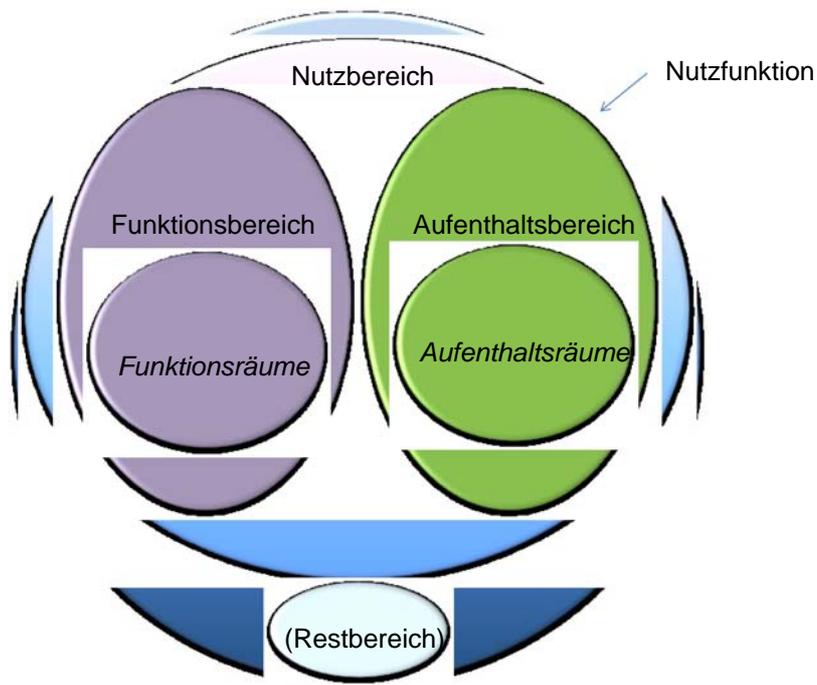
Nutzbereich: Jeder für die charakteristische Nutzung einer Nutzfunktion bestimmte Bereich wird nun als Nutzbereich bezeichnet.

Wenn zwischen einem Bereich für den Aufenthalt von Personen und einem Bereich, indem sich keine Personen aufhalten, unterschieden werden muss, wird (innerhalb des Nutzbereichs) folgende Unterscheidung getroffen:

Aufenthaltsbereich: Bereich, in dem der Aufenthalt von Personen mit den charakteristischen Aktivitäten verbunden ist. Ein Aufenthaltsbereich kann wie auch schon im Rahmen des Bauerlasses von 2003 in Aufenthaltsräume und/oder andere Räume (die Funktionsräume sein können oder nicht) unterteilt werden. Die für Aufenthaltsräume geltenden Anforderungen sind so genannte salvatorische Anforderungen, mit denen eine im Hinblick auf die Sicherheit oder Gesundheit ungünstige Einteilung eines Aufenthaltsbereichs vermieden werden soll.

Funktionsbereich: Bereich, in dem der Aufenthalt von Personen als Teil der charakteristischen Aktivitäten eine untergeordnete Rolle spielt. Analog zur Regelung im Bauerlass 2003 für den nicht für den Aufenthalt von Personen bestimmten Aufenthaltsbereich kann auch ein Funktionsbereich in Aufenthaltsräume unterteilt werden, die nicht für den Aufenthalt von Personen bestimmt sind. Nur dass solche Aufenthaltsräume nun Funktionsräume heißen. Der Funktionsbereich kann in Funktionsräume und andere nicht für den Aufenthalt von Personen bestimmte Räume unterteilt werden.

Auch außerhalb des Nutzbereichs können Räume wie Toilettenräume, Badezimmer, technische Räume und Verkehrsräume liegen. In der ersten der beiden unten stehenden Abbildungen wird die Hierarchie der oben genannten Räume grafisch dargestellt. Dabei werden die außerhalb des Nutzbereichs gelegenen Räume als Restbereich bezeichnet. In der zweiten Abbildung ist die Hierarchie von Aufenthaltsbereichen und Schlafbereichen sowie deren Einteilung in Aufenthaltsräume und Schlafräume dargestellt. So kann ein Aufenthaltsraum sowohl in einem Schlafbereich als auch in einem Aufenthaltsbereich liegen. Ein Schlafrum hingegen darf nur in einem Schlafbereich liegen. Siehe auch die Erläuterung der genannten Begriffe in Artikel 1.1.



Gemeinschaftliche Räume und gemeinsame Räume

Nach Artikel 1.4 des vorliegenden Erlasses kann jeder Raum entweder gemeinschaftlich sein oder nicht, solange nichts anderes festgelegt wurde. Damit wird das alte System umgekehrt, demzufolge ein Raum nur dann gemeinschaftlich sein durfte, wenn dies explizit angegeben war.

Zudem gibt es nach Artikel 1.4 auch gemeinsame Räume. Wie zuvor im Erlass über die brandsichere Nutzung von Bauwerken taucht der Begriff „gemeinsamer Raum“ im vorliegenden Erlass in Vorschriften auf, die auf die Wohnfunktion mit zimmerweiser Vermietung abzielen. Ein gemeinsamer Raum ist ein Raum, der von mehreren Wohneinheiten in dieser Wohnfunktion genutzt wird. Ferner gilt der Begriff „gemeinschaftlich“ fortan auch für Räume, die von mehreren Zellen oder Unterkünften genutzt werden. Dabei handelt es sich beispielsweise um gemeinschaftliche Küchen, Toilettenräume oder Badezimmer. Siehe hierzu auch die Begründung von Artikel 1.4.

6.5 Brandschutz

Allgemeines

Im Abschlussbericht der Deregulierungskommission des Beratungsgremiums für das Baurecht (2005) heißt es: „Angesichts der Tatsache, dass der Zusammenhang zwischen Brandabschnitten, Unterbrandabschnitten und Arten von Fluchtwegen selbst für Fachleute nur schwer nachzuvollziehen sind, auch weil es zwei verschiedene Vorgehensweisen für Nutzfunktionen gibt, in denen geschlafen wird, wird empfohlen, diesen gesamten Komplex grundlegend zu überarbeiten.“ Dieses Zitat zeigt, dass die baulichen Brandschutzvorschriften im Bauerlass von 2003 verbesserungsbedürftig waren. Im Bauerlass von 2003 galt grundsätzlich, dass zwei Fluchtwege vorhanden sein müssen, wobei manchmal auch ein Fluchtweg ausreichte. Im vorliegenden Erlass gilt grundsätzlich, dass ein Fluchtweg mit einem garantierten Sicherheitsniveau ausreicht. Daraus ergeben sich Vorschriften, die bei gleichem Sicherheitsniveau einfacher anwendbar sind.

Ein Unterbrandabschnitt muss prinzipiell immer einen Fluchtweg haben, der außerhalb des Unterbrandabschnitts mindestens 20, 30 oder gar 60 Minuten lang als sicherer Fluchtweg benutzbar ist. Wenn ein Fluchtweg unbenutzbar wird, ist das nicht schlimm, solange ein anderer Fluchtweg existiert, der nicht auch gleichzeitig unbenutzbar werden kann. Wenn ein Unterbrandabschnitt nur einen Fluchtweg hat, muss dieser mindestens 20, 30 oder 60 Minuten vor Feuer und Rauch geschützt werden. Weitere Informationen zu dieser Systematik und dazu, wie das angestrebte Brandschutzniveau mit den einzelnen Vorschriften umgesetzt wurde, finden sich im Bericht „Hintergründe zu den Vorschriften für Fluchtwege“, Dezember 2009 (PRC - W0450.01.18).

Im Bauerlass von 2003 wurde ein Apartment als Unterbrandabschnitt und eine normale Wohnung als Brandabschnitt betrachtet. Für eine solche Unterscheidung gibt es jedoch keinen Grund. Künftig stellt jede Wohnung ungeachtet ihrer Art einen eigenen Brandabschnitt dar.

Ziel und Grundsätze

Am Ziel der Brandschutzvorschriften hat sich nichts geändert: Vermeidung von Personenschäden (Verletzten und Toten) und Verhinderung der Ausbreitung eines Brands auf ein anderes Baugrundstück. Der vorliegende Erlass zielt nicht auf die Vermeidung von Schäden an der Umwelt, denkmalgeschützten Bauwerken oder gesellschaftlichen Einrichtungen oder Interessen ab, dies wird mit anderen Regelwerken erreicht. Auch die allgemeinen Grundsätze haben sich gegenüber dem Bauerlass von 2003 nicht geändert:

- Innerhalb von 15 Minuten nach Entstehen muss ein Brand entdeckt werden und müssen die von diesem Brand bedrohten Personen und die Feuerwehr alarmiert worden sein.
- Innerhalb von 15 Minuten nach der Alarmierung müssen die vom Brand bedrohten Personen ohne Hilfe der Feuerwehr flüchten können.
- Die Feuerwehr muss innerhalb von 15 Minuten nach Meldung des Brands vor Ort einsatzbereit sein.
- Die Feuerwehr muss den Brand innerhalb von 60 Minuten nach Entstehen unter Kontrolle haben, was beinhaltet, dass eine weitere Ausbreitung des Brandes verhindert wird. Zu diesem Zeitpunkt müssen die letzten vom Brand bedrohten Personen mit Hilfe der Feuerwehr gerettet worden sein.

Neuregelung zu Unterbrandabschnitten

Der Begriff „Unterbrandabschnitt“ wurde im Vergleich zum Bauverordnungsamt von 2003 weiter gefasst. Der neue Unterbrandabschnitt ist eine Kombination der Eigenschaften des alten Rauchabschnitts und der Eigenschaften des alten Unterbrandabschnitts. Damit gehören doppelte Anforderungen für Fluchtwege der Vergangenheit an. Bei einem Brand sind die Personen, die sich in einem Unterbrandabschnitt befinden, für gewisse Zeit vor Feuer und Rauch geschützt, wenn der Brand an anderer Stelle im gleichen Brandabschnitt ausbricht. Die Unterteilung in Unterbrandabschnitte zielt auch darauf ab, dass die anwesenden Personen sicher und ungehindert aus dem Brandabschnitt an einen sicheren Ort flüchten können. Generell gilt, dass ein Unterbrandabschnitt das maximale Ausbreitungsgebiet von Feuer und Rauch darstellt und im Brandfall lange genug standhält, damit anwesende Personen das Gebäude selbstständig oder mit Hilfe Dritter durch andere Räume als den Raum, in dem der Brand entstanden ist, verlassen können. Deshalb werden Anforderungen an die Qualität der Trennkonstruktion zwischen einem Unterbrandabschnitt und den umliegenden (geschlossenen) Räumen festgelegt. Um sicherzustellen, dass der Raum rechtzeitig verlassen werden kann, wird auch eine Anforderung hinsichtlich der maximalen Laufweglänge in einem Unterbrandabschnitt festgelegt. Diese Vorschriften stimmen größtenteils mit denen für Rauchabschnitte im Bauverordnungsamt von 2003 überein.

Ein Unterbrandabschnitt muss zusätzlichen Schutz bieten können bei Wohn- und Unterkunftsgebäuden (schlafende Personen) und insbesondere bei Räumen, in denen sich Personen aufhalten, die sich nicht selbst retten können (Kinderkrippen), krank im Bett liegen (Gesundheitsfürsorge) oder eingesperrt sind (Zellen). Die dort anwesenden Personen sind nicht wachsam, können nicht selbstständig flüchten oder auch nur die Tür öffnen, so dass für das Verlassen der betreffenden Räume mehr Zeit nötig ist. Dieser zusätzliche Schutz wird durch einen höheren Widerstand gegen Feuerdurchschlag und Feuerüberschlag und eine Begrenzung der Größe des Abschnitts gewährleistet. Mit Letzterem wird indirekt auch die Zahl der Personen begrenzt, die gleichzeitig von Rauch und Hitze bedroht werden, bevor sie den Abschnitt - eventuell mit Hilfe betrieblicher Rettungskräfte oder der Feuerwehr - verlassen können. Diese Vorschriften stimmen größtenteils mit denen für Unterbrandabschnitte im Bauverordnungsamt von 2003 überein.

Rauchdurchgang eines Unterbrandabschnitts und eines Fluchtwegs

Bei der sicheren Fluchtmöglichkeit durch einen Raum spielt auch eine wichtige Rolle, wie viel Rauch in diesem Raum vorhanden ist. Die aktuelle Bestimmungsmethode für den Widerstand gegen Feuerdurchschlag und Feuerüberschlag sieht bei kaltem Rauch

(abgekühltem Rauch) keine ausreichende Begrenzung der Rauchdurchlässigkeit einer feuerbeständigen Trennkonstruktion eines Unterbrandabschnitts vor. Deshalb können per Ministerialverordnung Vorschriften zur Begrenzung des Rauchdurchgangs einer feuerbeständigen Trennkonstruktion eines Unterbrandabschnitts erlassen werden.

Neue Systematik für Fluchtwege

Die alten Vorschriften für Fluchtwege waren auf unterschiedliche Abschnitte des Bauerrlasses von 2003 verteilt. Künftig finden sich alle Vorschriften in Abschnitt 2.12 Fluchtwege. So wurden einheitlichere Anforderungen für die maximale Laufweglänge ohne Beeinträchtigung des Sicherheitsniveaus erzielt.

Bei den Anforderungen wurde von einem Fluchtweg ausgegangen, der an dem Ausgangspunkt der Flucht (jedem Punkt einer für Personen bestimmten Fläche) beginnt und an einem sicheren Ort endet. Dieser einzige Fluchtweg muss auf der gesamten Länge sicher sein und ist deshalb vom Ausgang des Unterbrandabschnitts, in dem der Fluchtweg beginnt, im Brandabschnitt ein geschützter Fluchtweg und außerhalb dieses Brandabschnitts ein besonders geschützter Fluchtweg oder ein Sicherheitsfluchtweg. Dies ist nicht notwendig, wenn es zwei unabhängige Fluchtwege gibt, wobei der Grundsatz gilt, dass der zweite Fluchtweg noch zur Verfügung stehen muss, wenn der erste versperrt ist. Im vorliegenden Erlass werden folgende Arten von Fluchtwegen unterschieden (in aufsteigender Sicherheitsreihenfolge):

- Fluchtweg
- Geschützter Fluchtweg
- Besonders geschützter Fluchtweg
- Sicherheitsfluchtweg

Fluchtwege innerhalb eines Unterbrandabschnitts

Personen, die sich in dem Unterbrandabschnitt aufhalten, in dem ein Brand ausgebrochen ist, müssen diesen Abschnitt rechtzeitig verlassen können. Deshalb wird für diesen ersten Teil des Fluchtwegs eine Anforderung für die maximale Laufweglänge in einem Unterbrandabschnitt und in bestimmten Situationen auch für die Anzahl der Ausgänge eines Unterbrandabschnitts festgelegt.

Geschützter Fluchtweg

Außerhalb eines Unterbrandabschnitts (aber innerhalb des betreffenden Brandabschnitts) muss die Flucht an einen sicheren Ort auf einem einzigen Fluchtweg fortgesetzt werden können, es sei denn, nach Verlassen des Unterbrandabschnitts wird sofort das angrenzende Grundstück erreicht. Dieser Fluchtweg muss aus Gründen der Fluchtsicherheit längere Zeit (mindestens 20 oder 30 Minuten) vor einem in einem Unterbrandabschnitt ausgebrochenen Brand geschützt sein. Ein geschützter Fluchtweg muss daher folgende Voraussetzungen erfüllen:

Der geschützte Fluchtweg führt im Brandabschnitt nur durch einen Verkehrsraum und nicht durch einen (anderen) Unterbrandabschnitt.

Der Fluchtweg bietet ausreichenden Schutz vor dem Eindringen von Hitze und Rauch aus dem Unterbrandabschnitt, in dem der Brand ausgebrochen ist (Feuer- und Rauchbeständigkeit von Wänden, Böden und Decken).

In einem Raum, durch den ein geschützter Fluchtweg führt, darf kein großes Risiko des Ausbrechens und Ausbreitens eines Brands bestehen.

Der geschützte Fluchtweg hat, wenn er in einem geschlossenen Raum liegt, eine begrenzte Länge, falls unerwarteterweise doch Rauch in diesem Raum eindringen sollte.

Auf einen geschützten Fluchtweg dürfen, wenn es keinen anderen unabhängigen Fluchtweg gibt, nur eine begrenzte Zahl von Personen angewiesen sein.

Existiert ein zweiter Fluchtweg, der feuerbeständig von dem ersten Fluchtweg getrennt ist, muss der zweite Fluchtweg kein geschützter Fluchtweg sein und die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllen. Ist einer der Fluchtwege durch Feuer oder Rauch versperrt, kann nämlich alternativ der zweite Fluchtweg genutzt werden. Siehe auch die Erläuterung der Definition in Artikel 1.1.

Besonders geschützter Fluchtweg

Wenn viele Personen auf einen geschützten Fluchtweg angewiesen sind, muss dieser besonders geschützt werden. Dies gilt auch für einen Fluchtweg aus einem Brandabschnitt, in dem Menschen schlafen oder bettlägerige Personen untergebracht sind. Dies bietet nämlich mehr Zeit und damit zusätzlichen Schutz, um die für das sichere Fliehen notwendige Zeit gewährleisten zu können. Wesentliche Unterschiede zwischen einem geschützten und einem besonders geschützten Fluchtweg sind:

Der besonders geschützte Fluchtweg darf im Gegensatz zu einem geschützten Fluchtweg nicht in einem Brandabschnitt liegen. Damit ist die Brandgefahr im Raum geringer und der Schutz vor Feuerdurchschlag und -überschlag aus einem anderen Raum größer.

In einem Raum, durch den ein besonders geschützter Fluchtweg führt, ist die Gefahr der Brandausbreitung zudem beschränkt.

Auf einen einzigen besonders geschützten Fluchtweg dürfen mehr Personen angewiesen sein als auf einen geschützten Fluchtweg.

Bei den Nutzfunktionen Kinderbetreuung, Gesundheitsfürsorge mit Schlafbereich, Unterkunft und Unterrichtsstätte darf die Laufweglänge eines besonders geschützten Fluchtwegs nicht so lang sein wie bei einem geschützten Fluchtweg. Siehe auch die Erläuterung der Definition in Artikel 1.1.

Sicherheitsfluchtweg

Wenn ein besonders geschützter Fluchtweg von mehr als 150 Personen genutzt wird oder aus anderen Gründen ein höheres Sicherheitsniveau erforderlich ist und kein unabhängiger zweiter Fluchtweg verfügbar ist, muss der Fluchtweg ein Sicherheitsfluchtweg sein. Ein Sicherheitsfluchtweg ist ein besonders geschützter Fluchtweg mit vorgeschalteter Rauchsleuse. Bei einem Sicherheitsfluchtweg gibt es keine Begrenzung hinsichtlich der Laufweglänge oder der Anzahl der Personen, die diesen Fluchtweg nutzen. Im Gegensatz zu den Vorschriften des Bauverlasses von 2003, die auf ein Sicherheitstreppenhaus beschränkt waren, kann der Sicherheitsfluchtweg sowohl horizontal als auch vertikal verlaufen. Siehe auch die Erläuterung der Definition in Artikel 1.1.

Fluchtweg aus einer Wohnfunktion

Dem Bauverlass von 2003 zufolge musste sich eine in einem Wohngebäude gelegene Wohnung in einem eigenen Unterbrandabschnitt und eine nicht in einem Wohngebäude gelegene Wohnung in einem eigenen Brandabschnitt befinden. Künftig muss jede Wohnung - egal ob sie in einem Wohngebäude liegt oder nicht - in einem eigenen Brandabschnitt liegen. Die maximale Laufweglänge von der Wohnung bis zu

einem Ausgang wurde mit der maximalen Laufweglänge in einem Unterbrandabschnitt in Zweckbauten vereinheitlicht. Künftig gilt eine korrigierte Laufweglänge von maximal 30 m von einem beliebigen Punkt eines Aufenthaltsbereichs bis zu einem Wohnungsausgang. In einem Wohngebäude hängt der Schutz eines außerhalb einer Wohnung gelegenen Fluchtwegs nicht davon ab, wie viele Personen auf diesen Fluchtweg angewiesen sind, und auch die Laufweglänge eines besonders geschützten Fluchtwegs in einem gemeinschaftlichen Verkehrsraum ist nicht begrenzt. Stattdessen gilt für Wohngebäude mit Aufenthaltsbereichen mit einer Bodenfläche von insgesamt mehr als 600 m² eine Anforderung hinsichtlich der Mindestbreite der Treppe (1,2 m) in dem Treppenhaus, durch das der Fluchtweg führt. Dies entspricht der Treppenbreite, die laut Tabelle B im Bauverordnungsamt von 2003 vorgeschrieben war.

Für Wohnhäuser gibt es ebenso wenig wie im Bauverordnungsamt von 2003 Anforderungen hinsichtlich des selbsttätigen Schließens der Eingangstüren. Deshalb besteht weiterhin die Gefahr, dass eine flüchtende Person die Eingangstür offen stehen lässt, so dass frühzeitig Rauch in einen gemeinschaftlichen Fluchtweg eindringen und diesen möglicherweise unbenutzbar machen kann. Aus diesem Grund wurde vorgeschrieben, dass der einzige (besonders geschützte) Fluchtweg in einem gemeinschaftlichen Verkehrsraum eines Wohngebäudes nicht an beweglichen Bauteilen einer anderen Wohnfunktion vorbeiführen darf. Diese Bedingung gilt nicht, wenn aus einer Wohnung bei einem klassischen Mehrfamilienhaus in zwei Richtungen geflüchtet werden kann oder wenn der Fluchtweg ein Sicherheitsfluchtweg ist, der durch ein Treppenhaus führt.

Zwei oder mehr Fluchtwege

Die Anforderungen für den einzigen geschützten Fluchtweg, besonders geschützten Fluchtweg oder Sicherheitsfluchtweg gelten nicht, wenn ein unabhängiger zweiter (alternativer) Fluchtweg vorhanden ist. Dabei gilt der Grundsatz, dass bei einem Brand ausreichend lange mindestens ein sicherer Fluchtweg zur Verfügung steht. Der zweite Fluchtweg ist unabhängig vom ersten Fluchtweg, wenn der Widerstand gegen Feuerdurchschlag und Feuerüberschlag zwischen diesen beiden Fluchtwegen - sofern diese durch denselben Brandabschnitt führen - mindestens 30 Minuten beträgt und diese Fluchtwege nach Verlassen des Brandabschnitts durch verschiedene Brandabschnitte führen. Als Ausnahme davon muss ein Fluchtweg in einem Treppenhaus, mit dem ein Höhenunterschied von mehr als 8 m überbrückt wird, immer ein besonders geschützter Fluchtweg sein, also auch wenn es einen unabhängigen zweiten Fluchtweg gibt.

Bei zwei Fluchtwegen ist es möglich, einen Unterbrandabschnitt durch einen Gang oder Flur zu erschließen, wenn darin nach zwei Seiten geflüchtet werden kann, die Fluchtwege in diesem Gang oder Flur mindestens ein geschützter Fluchtweg sind und die beiden Fluchtwege außerhalb dieses Raumes zwei unabhängige Fluchtwege sind. Die Laufweglänge im Gang oder Flur darf - sofern es sich dabei um einen geschlossenen Raum handelt - in beide Richtungen nicht mehr als 30 m betragen.

Bestandsbauten

Bei Bestandsbauten gilt in einigen Punkten ein anderes Anforderungsniveau als die oben stehenden Vorschriften für Neubauten. Die wichtigsten Unterschiede beziehen sich auf:

- den geschützten Weg

- den Rauchdurchgang
- die Begrenzung der Laufweglänge
- zwei unabhängige Fluchtwege
- die Aufnahme- und Personenstromkapazität

Geschützter Weg

In den Vorschriften für Bestandsbauten wird nicht der Begriff „geschützter Fluchtweg“, sondern „geschützter Weg“ verwendet. Mit diesem Begriff bleibt das Anforderungsniveau gegenüber den Anforderungen des ehemaligen rauchfreien Fluchtwegs nahezu unverändert und erworbene Rechte in Bestandsbauten werden nicht angetastet. Ein geschützter Weg ist mit dem geschützten Fluchtweg bei Neubauten vergleichbar. Der Unterschied besteht darin, dass der geschützte Weg wie bisher durch einen Verkehrsraum (außerhalb des Unterbrandabschnitts, in dem der Fluchtweg beginnt) und auch durch andere Räume oder daran vorbei führen darf. So ist beispielsweise in einer Gesundheitsfürsorgeeinrichtung ein Schalter oder ein offener Wachraum an dem Verkehrsraum, durch den ein Fluchtweg führt, weiterhin zulässig, und in einer Justizvollzugsanstalt darf z. B. ein Freizeitraum in offener Verbindung mit einem solchen Fluchtweg stehen. Auch darf der geschützte Weg durch einen anderen Unterbrandabschnitt führen als den, in dem der Fluchtweg beginnt. Selbstverständlich darf dadurch keine im Brandfall unsichere Situation entstehen oder fortbestehen.

Rauchdurchgang

Für Neubauten können per Ministerialverordnung Vorschriften zur Rauchdurchlässigkeit einer inneren Trennkonstruktion erlassen werden, wobei künftig auch kalter oder abgekühlter Rauch berücksichtigt wird. Damit sich die Anforderungen für Bestandsbauten nicht verschärfen, gilt dafür weiterhin die auf NEN 6075 basierende Anforderung für den Rauchdurchgangswiderstand.

Eingeschränkte Begrenzung der Laufweglänge

Die Anforderungen an Laufweglängen in Bestandsbauten sind nicht strenger als im Bauerlass von 2003 für Bestandsbauten.

Zwei unabhängige Fluchtwege

Führen zwei Fluchtwege vom Ausgang eines Unterbrandabschnitts durch denselben Raum, muss dieser Raum im Gegensatz zu den Anforderungen für Neubauten kein geschützter oder besonders geschützter Raum sein. Allerdings gilt in diesem Raum eine maximale Laufweglänge und es muss zwei mögliche Fluchtrichtungen geben.

Aufnahme- und Personenstromkapazität

Künftig können auch für Bestandsbauten Anforderungen hinsichtlich der Aufnahme- und Personenstromkapazität von Fluchtwegen gestellt werden. Damit aufgrund der per Ministerialverordnung zu erlassenden Vorschriften nicht alle bereits erstellten Genehmigungen für die brandsichere Nutzung und eingereichten Nutzungsmeldungen neu geprüft werden müssen, sieht Kapitel 9 eine Übergangsbestimmung vor, so dass Situationen, die zu einem früheren Zeitpunkt, z. B. beim Bauantrag, der Meldung oder Genehmigung für sicher befunden wurden, ohne Anpassung beibehalten werden können.

6.6 Externer Abstellraum und Außenraum

Bis 2003 war vorgeschrieben, dass für jede Wohnung ein externer Abstellraum und für Apartments ein Außenraum vorhanden sein muss. Diese Anforderungen wurden seinerzeit gestrichen, da davon ausgegangen wurde, dass die Selbstregulierung des Marktes in diesem Bereich ausreichend sei. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Zahl der gebauten Wohnungen und Apartments ohne externen Abstellraum oder Außenraum seither stark zugenommen hat, obwohl diverse Untersuchungen zum Wohnraumbedarf ergaben, dass die Bewohner diese Einrichtungen wichtig finden. Ein externer Abstellraum ist vor allem wichtig, um Fahrräder unproblematisch und sicher abstellen zu können und so letztlich das Radfahren zu fördern. Zudem ist in vielen Fällen die nachträgliche Einrichtung eines externen Abstellraums nicht immer und eines Außenraums kaum oder gar nicht möglich. Deshalb wurde beschlossen, den Abstellraum und Außenraum wieder vorzuschreiben. Für den Abstellraum ist eine feste Mindestfläche pro Wohnung unabhängig von der Wohnungsgröße vorgeschrieben. Für einen Außenraum gilt pro Wohnung eine Flächenvorgabe von mindestens 4 m².

6.7 Zellen und andere Räume für das Einschließen von Personen

Im Bauerlass von 2003 war nur die Nutzfunktion Zelle und das Zellengebäude vorgesehen. Im vorliegenden Erlass wird neben Zellenfunktion auch Zelle definiert. Zudem ist bei manchen Vorschriften von (anderen) Räumen für das Einschließen von Personen die Rede. Dies sind Räume, die keine Zelle sind und sich somit auch nicht in der Zellenfunktion befinden. Solche Räume müssen auch nicht die Vorschriften für Zellen oder die Zellenfunktion erfüllen. Mit dieser Unterscheidung zwischen Zelle und anderen Räumen für das Einschließen von Personen wird klar, welche Anforderungen andere Räume, in denen Personen gegen ihren Willen festgehalten werden, erfüllen müssen.

Siehe zur Erläuterung der Begriffe „Zelle“ und „Zellenfunktion“ die Begründung von Artikel 1.1.

Neben Zellen gibt es in der Praxis auch andere (Aufenthalts-)Räume für das Einschließen von Personen. Derartige Räume finden sich in Polizeidienststellen, Gerichtsgebäuden, Bahnhöfen, Flughäfen und Gesundheitseinrichtungen und werden als Observationsraum, Transitbereich, Arrestraum, Verhörraum, Warteraum oder Isolierraum bezeichnet. So ein Raum kann beispielsweise auch eine Sporthalle, ein Unterrichtsraum oder ein Ladenraum in einem Gefängnis oder einer Wohnung für geistig Behinderte oder ein besonders gesicherter Ladenraum eines Juweliers sein. Ein derartiger Raum für das Einschließen von Personen ist keine Zelle im Sinne des vorliegenden Erlasses, sondern ein regulärer Aufenthaltsraum, der meist mit einer begrenzten Zahl weiterer Aufenthaltsräume in einem Unterbrandabschnitt liegt, wobei zwischen den Räumen keine feuerbeständige Trennkonstruktion für jeden Unterbrandabschnitt vorhanden ist. Wie bei jedem anderen Aufenthaltsraum auch müsste die Tür im Brandfall von den anwesenden Personen sofort selbst geöffnet werden können. Das ist nicht der Fall. Deshalb muss der Raum so eingerichtet sein, genutzt werden und organisiert sein, dass das angestrebte Brandschutzniveau gewährleistet wird (siehe Artikel 7.10). Dies bedeutet unter anderem, dass die Einrichtung schlicht und nahezu unbrennbar sein muss und dass nicht geraucht werden darf.

Ein anderes Beispiel einer Vorschrift, bei der der Raum für das Einschließen von Personen eine Rolle spielt, ist Artikel 6.25 Absatz 6, der Anforderungen an eine Tür auf einem Fluchtweg stellt, der in einem Raum für das Einschließen von Personen beginnt. Sofern der vorliegende Erlass keine speziellen Anforderungen an den Raum für das Einschließen von Personen vorsieht, gelten für einen derartigen Raum die üblichen Vorschriften für einen Aufenthaltsraum der betreffenden Nutzfunktion.

Gleichwertiger Brandschutz bei anderen Räumen für das Einschließen von Personen
Für den Brandschutz ist es unerheblich, wo sich jemand aufhält. Bei den Bauvorschriften gilt der Grundsatz, dass man im Brandfall jeden Raum gleich sicher verlassen können muss. Für eine Zelle gelten dabei besondere bauliche Anforderungen. Diese gelten nicht für einen normalen Aufenthaltsraum, in dem Personen eingeschlossen werden. Deshalb muss für einen Aufenthaltsraum, der keine Zelle ist und in dem Personen eingeschlossen werden können, eine Lösung gewählt werden, die ein gleichwertiges Maß an Sicherheit im Brandfall bietet. Die zuständige Behörde beurteilt, ob mit der/den vom Antragsteller, Benutzer oder Gebäudeeigentümer geplante(n) Maßnahme(n) für derartige andere Räume für das Einschließen von Personen ein gleichwertiges Maß an Brandschutz erreicht wird wie in jedem anderen normalen Aufenthaltsraum. Bei Bedarf kann auch eine Stellungnahme der Beratungskommission für die praktische Anwendung der Brandschutzvorschriften eingeholt werden (www.adviescommissiebrandveiligheid.nl). Auf dieser Website finden sich auch weitere Informationen zu diesem Thema.

6.8 Nachhaltiges Bauen

In Abschnitt 5.2 Umwelt finden sich die Anforderungen für nachhaltiges Bauen. Bereits in dem Strategiepapier „Nachhaltiges Bauen“ vom 19. Februar 1998 (Parlamentsdrucksachen II 1997/98, 24 280, Nr. 160) wurde das Vorhaben angekündigt, die feststehenden Maßnahmen des damals verwendeten *Nationaal Pakket Duurzaam Bouwen* gesetzlich zu verankern. Zu diesem Zweck wurde damals die so genannte fünfte Säule „Umwelt“ in den Bauerlass von 1991 und anschließend in den Bauerlass von 2003 aufgenommen. Nun wird dieses Vorhaben, die negativen Umweltauswirkungen des Materialeinsatzes beim Neubau von Wohnungen, Wohngebäuden und Bürogebäuden zu verringern, mit Artikel 5.8 und 5.9 umgesetzt. Siehe auch die Begründung von Abschnitt 5.2.

6.9 Wohnwagen

Die Zahl der baulichen Vorschriften für Wohnwagen wurde stark reduziert und wenn möglich an die allgemeinen Vorschriften für andere Wohnformen angeglichen. Dabei wurden für diese besondere Wohnform charakteristische Vorschriften wie z. B. die Deckenhöhe von 2,1 m beibehalten. Auch dürfen nach dem Bauerlass von 2012 weiterhin Wohnwagen gebaut werden, die auf der Straße transportiert werden können.

6.10 Tunnelsicherheit

Für Straßentunnel mit mehr als 250 m Länge wurden die Vorschriften des vorliegenden Erlasses aus der Verordnung zum Bauerlass von 2003 und aus Abschnitt 2 des Erlasses mit zusätzlichen Sicherheitsvorschriften für Straßentunnel übernommen. Diese Vorschriften gehen auf die Tunnelsicherheitsrichtlinie zurück (Richtlinie 2004/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom

29. April 2004 über Mindestanforderungen an die Sicherheit von Tunneln im transeuropäischen Straßennetz, ABl. EG L 101/56).

6.11 Sicherheitszonen und Flüssigkeitsbrand-Gefahrenzonen

Der vorliegende Erlass sieht Vorschriften für das Bauen in so genannten Sicherheitszonen und Flüssigkeitsbrand-Gefahrenzonen vor. Diese Vorschriften werden gleichzeitig mit der Änderung des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und des Erlasses über die externe Sicherheit von Transportwegen (voraussichtlich Mitte 2012) in Kraft treten.

7 Inhalt des Erlasses - Anlagen

7.1 Allgemeines

Kapitel 6 beinhaltet die Vorschriften für Anlagen. Diese Vorschriften waren bisher auf den Bauerlass von 2003, die Verordnung zum Bauerlass von 2003, den Erlass über die brandsichere Nutzung von Bauwerken und die kommunalen Bauordnungen verteilt. Sofern sie im Bauerlass von 2003 oder in der Verordnung zum Bauerlass von 2003 bereits auftauchten, gab es bereits eine funktionale Anforderung mit entsprechender Umsetzung in Leistungsvorschriften. Im Erlass über die brandsichere Nutzung von Bauwerken und den kommunalen Bauordnungen fanden sich überwiegend Leistungsanforderungen oder funktionale Anforderungen ohne Umsetzung in Leistungsvorschriften. Mit der Zusammenlegung dieser Vorschriften wurde nun für alle Themen von Kapitel 6 eine funktionale Anforderung formuliert und in Leistungsvorschriften umgesetzt. Dies ist auch für die Beurteilung der Gleichwertigkeit im Sinne von Artikel 1.3 wichtig. Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen gegenüber der Rechtslage vor Einführung des vorliegenden Erlasses vorgestellt.

7.2 Strom-, Gas- und Trinkwasserversorgung

Bisher war für eine Reihe von Nutzfunktionen vorgeschrieben, dass ein Strom-, Gas- und/oder Wasseranschluss angelegt werden muss. Diese Verpflichtungen entfallen mit dem vorliegenden Erlass. Künftig ist nur festgelegt, dass solche Anschlüsse sicher oder gesund sein müssen, wenn sie in einem Bauwerk vorhanden sind.

7.3 Beleuchtung

Bisher musste die Beleuchtungsstärke einer Beleuchtungsanlage in bestimmten Räumen mindestens 10 Lux (Neubauten) bzw. 1 Lux (Bestandsbauten) betragen. Der vorliegende Erlass sieht sowohl für Neubauten als auch für Bestandsbauten Grenzwerte von mindestens 2 Lux für die Beleuchtungsstärke vor. Dabei wurde davon ausgegangen, dass eine Beleuchtungsstärke von mindestens 2 Lux ausreicht, um ein Bauwerk sicher verlassen zu können. Kapitel 9 beinhaltet eine Übergangsbestimmung, die besagt, dass in bestimmten Fällen die Vorschriften des Bauerlasses von 2003 weiter angewandt werden dürfen.

7.4 Notstromanlagen

Bisher galt für Aufenthaltsräume für mehr als 115 Personen (Neubauten) bzw. 120 Personen (Bestandsbauten) die Verpflichtung, die in diesem Raum vorhandene Beleuchtungsanlage an eine Notstromanlage anzuschließen. Nach Rücksprache mit der Feuerwehr wurde im vorliegenden Erlass eine allgemeine Untergrenze von

75 Personen festgelegt. Kapitel 9 des vorliegenden Erlasses sieht eine Übergangsregelung für bereits bestehende Aufenthaltsräume für mehr als 75 Personen vor. Nach dieser Regelung gilt für derartige Räume auch weiterhin der bisherige Grenzwert.

7.5 Ableitung von Haushaltsabwasser und Niederschlagswasser

Die Vorschriften für die Ableitung von Haushaltsabwasser und Niederschlagswasser wurden auf die Vorschriften für die Einleitung von Haushaltsabwasser und abfließendem Niederschlagswasser abgestimmt, die infolge der EU-Richtlinie über kommunales Abwasser in das Umweltrecht aufgenommen wurden. Diese Abstimmung bedeutet unter anderem, dass im Umweltrecht vorgeschrieben wird, welches Abwasser wie eingeleitet werden darf oder muss, und dass im vorliegenden Erlass die physisch-technischen Konsequenzen des Anschlusses an die öffentliche Abwasser- bzw. Regenwasserkanalisation geregelt werden.

7.6 Feuermeldeanlagen

Die Vorschriften zu Feuermeldeanlagen wurden anlässlich des Berichts der Arbeitsgruppe „Feuermeldeanlage“ angepasst. Neben einigen anderen Änderungen bei den Grenzwerten der zu diesen Vorschriften gehörigen Tabelle besteht die wichtigste Änderung darin, dass die Anzahl der Fälle, in denen eine Feuermeldeanlage den Alarm direkt an die regionale Feuerwehrzentrale weiterleiten muss, stark reduziert wurde. Zudem wurden die Vorschriften für so genannte „Sackgassen“ in Verkehrsräumen mit nur einem Fluchtweg klarer formuliert.

7.7 Räumungsalarmanlagen

Zur Verdeutlichung wurde zu den Vorschriften für Räumungsalarmanlagen eine Vorschrift zum vorgeschriebenen Anlagentyp hinzugefügt.

7.8 Trockene Löschleitungen

Bisher waren trockene Löschleitungen nur für Gebäude mit einem mehr als 20 m hoch gelegenen Geschoss vorgeschrieben (vertikale Löschleitungen). In der Ministerialverordnung zum vorliegenden Erlass können künftig auch Vorschriften für derartige Leitungen in unterirdischen Gebäuden erlassen werden (horizontale Löschleitungen). Auch in derartigen Gebäuden kann eine solche Löschleitung nämlich zur Brandbekämpfung notwendig sein.

7.9 Löschwasseranschlüsse

Anlässlich der Untersuchung der Frage, welche Elemente der so genannten Brandschutzkonzepte des Ministeriums für innere Angelegenheiten und Königsreichsbeziehungen sich für die Integration in Rechtsvorschriften eignen, wurde zu den bestehenden Vorschriften für Löschwasseranschlüsse eine Vorschrift über die maximal zulässige Entfernung zwischen Löschwasseranschluss und Feuerwehreingang hinzugefügt.

7.10 Feuerwehraufstellflächen

Zu den vor Einführung des vorliegenden Erlasses bestehenden Vorschriften über Feuerwehraufstellflächen wurde eine Vorschrift zur maximal zulässigen Entfernung zwischen Aufstellfläche und Feuerwehreingang hinzugefügt.

7.11 Feuerwehreingang

Bis zur Einführung des vorliegenden Erlasses war die Verpflichtung, dass ein Feuerwehreingang vorhanden sein muss, mit der Verpflichtung einer Feuermeldeanlage mit direkter Alarmweiterleitung an die regionale Feuerwehrzentrale verknüpft. Da die Zahl der Fälle, in denen eine Alarmweiterleitung an die regionale Feuerwehrzentrale vorgeschrieben ist, nun reduziert wird, wurde diese Verknüpfung im vorliegenden Erlass nicht beibehalten. Deshalb wurde die Verpflichtung, dass ein Feuerwehreingang vorhanden sein muss, im vorliegenden Erlass von der Art, Lage bzw. Nutzung des Bauwerks abhängig gemacht.

7.12 Sichere Instandhaltung von Gebäuden

Entsprechend der Zusage gegenüber dem Parlament wurden in den vorliegenden Erlass Vorschriften zur sicheren Instandhaltung von Neubauten integriert. Deshalb muss der Antragsteller einer Baugenehmigung hinreichend glaubhaft machen, dass die regelmäßige Instandhaltung des Gebäudes ohne Sicherheitsgefährdung ausgeführt werden kann. Ggf. können dafür im Bauplan gebäudegebundene Lösungen wie eine Fensterwaschanlage vorgesehen werden.

7.13 Zimmerweise Vermietung

Bei den neuen Vorschriften für die zimmerweise Vermietung gilt grundsätzlich, dass die Bewohner im Brandfall rechtzeitig alarmiert werden müssen. Bis zur Einführung des vorliegenden Erlasses war in bestimmten Fällen eine Feuermeldeanlage zum Teil auch mit Rauchmeldern mit Alarmweiterleitung vorgeschrieben. Die Vorschriften des vorliegenden Erlasses sehen für die zimmerweise Vermietung generell vor, dass Rauchmelder vorhanden sein müssen (wie dies auch für eine neu zu bauende Wohnfunktion gilt), und zusätzlich Rauchmelder in jedem Aufenthaltsraum. Die Verknüpfung der Feuermeldeanlage mit der Untergliederung in Brandabschnitte, einem zweiten Fluchtweg und der Geschosshöhe fiel dabei weg. In Kombination mit der Anpassung der Definition von zimmerweiser Vermietung ermöglicht diese Anpassung eine beträchtliche Vereinfachung der Vorschriften bei gleichbleibendem Sicherheitsniveau.

Zu den übrigen Änderungen siehe die Begründung von Kapitel 6.

8 Inhalt des Erlasses - Nutzung von Bauwerken, offenen Höfen und Grundstücken

8.1 Allgemeines

Kapitel 7 ist in gewisser Weise ein neues Kapitel. In diesem Kapitel finden sich Vorschriften zur Nutzung von Bauwerken, offenen Höfen und Grundstücken. Diese Vorschriften tauchten bisher in erster Linie im Erlass über die brandsichere Nutzung von Bauwerken und in den kommunalen Bauordnungen auf. Sie waren bisher lediglich als Leistungsanforderung formuliert. Im Bestreben um eine einheitliche Systematik des vorliegenden Erlasses wurde in den verschiedenen Abschnitten von Kapitel 7 nun auch eine funktionale Anforderung festgelegt. Eine Übersicht über die verschiedenen Themen, die in Kapitel 7 geregelt werden, findet sich in der Begründung dieses Kapitels. Im Folgenden wird kurz auf den neuen Aufbau der Vorschrift für Asbestfasern und Formaldehyd eingegangen.

8.2 Begrenzung der Asbest- und Formaldehydkonzentration

Bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses fanden sich die Vorschriften über die Asbest- und Formaldehydkonzentration in der Verordnung zum Bauerlass von 2003. Der Geltungsbereich dieser Vorschriften war auf Konzentrationen beschränkt, die aus Baustoffen stammen. Eine zu hohe Asbest- und Formaldehydkonzentration in einem für Personen zugänglichen Raum kann jedoch auch aus einer anderen Quelle stammen, z. B. aus Lüftungsschächten (Asbest) oder dem Material, das für die Verkleidung des Raumes verwendet wurde. Da für die Gesundheit irrelevant ist, aus welcher Quelle eine zu hohe Schadstoffkonzentration stammt, wurden die betreffenden Vorschriften aus der Verordnung zum Bauerlass von 2003 im vorliegenden Erlass nicht mehr als bauliche Vorschrift sondern als Vorschrift für die Nutzung von Bauwerken formuliert, so dass bei einer zu hohen Konzentration künftig ungeachtet der Schadstoffquelle ahndend eingeschritten werden kann. Siehe auch Artikel 7.17.

9 Inhalt des Erlasses - Bau- und Abrissarbeiten

Auch Kapitel 8 ist in gewisser Weise ein neues Kapitel. In diesem Kapitel finden sich die Vorschriften für den Abriss von Bauwerken, die tatsächliche Ausführung von Bau- und Abrissarbeiten und die Abfalltrennung. Diese Vorschriften waren bisher in den kommunalen Bauordnungen und im Umweltrecht zu finden. Im Bestreben um eine einheitliche Systematik des vorliegenden Erlasses wurde in den drei Abschnitten dieses Kapitels nun auch eine funktionale Anforderung festgelegt.

10 Durchführbarkeit und Durchsetzbarkeit - juristische Aspekte

10.1 Bauen

In Artikel 1 Absatz 1 Anfang und Buchstabe a des Wohnungsbaugesetzes wird für die Anwendung der Bestimmungen, die in diesem Gesetz oder auf dessen Grundlage verfügt werden, der Begriff „Bauen“ definiert als: Aufstellung, vollständige oder teilweise Errichtung, Renovierung oder Veränderung und Erweiterung eines Bauwerks. Nach Artikel 1 Absatz 3 dieses Gesetzes gelten dabei als „Bauwerk“ auch die zu einem solchen Bauwerk gehörenden Anlagen. Die Aufstellung o. Ä. einer zu diesem Bauwerk gehörenden Anlage fällt deshalb ebenfalls unter die Definition von Bauen im Sinne des vorliegenden Gesetzes.

Aufgrund von Artikel 2.1 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über das Umgebungsrecht ist es verboten, ohne Umgebungsgenehmigung der zuständigen Behörde zu bauen. Nach Artikel 1.1 Absatz 1 dieses Gesetzes gilt dabei für Bauen dieselbe Definition wie im Wohnungsbaugesetz. Aufgrund von Artikel 2.10 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über das Umgebungsrecht muss die genannte Genehmigung verweigert werden, wenn aus dem Antrag und den dabei vorgelegten Angaben und Nachweisen nach Auffassung der zuständigen Behörde nicht glaubhaft hervor geht, dass das Bauen des Bauwerks, auf das sich der Antrag bezieht, den Vorschriften entspricht, die in oder auf der Grundlage einer Rechtsverordnung im Sinne von Artikel 2 oder 120 des Wohnungsbaugesetzes erlassen wurden. Damit sind die Vorschriften gemeint, die im vorliegenden Erlass für das Bauen von Bauwerken festgelegt wurden. Aus den genannten Artikeln des Gesetzes über das Umgebungsrecht ergibt sich, dass die Baugenehmigung verweigert werden muss, wenn das Bauvorhaben, für das sie beantragt wird, nicht den Bauvorschriften des vorliegenden Erlasses in Kapitel 1 bis 6 und Kapitel 8 entspricht. Die Vorschriften, die für die Prüfung von Anträgen auf Umgebungsgenehmigung für das Bauen nach Artikel 2.10 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über das Umgebungsrecht relevant sind, fanden sich bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses im Bauerlass von 2003, im Erlass über die brandsichere Nutzung von Bauwerken, in Abschnitt 2 des Erlasses mit zusätzlichen Sicherheitsvorschriften für Straßentunnel und in den kommunalen Bauordnungen. Diese Vorschriften werden mit Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses zwar in den vorliegenden Erlass überführt, doch die inhaltlichen Vorgaben für die Prüfung der Baugenehmigungsanträge haben sich kaum geändert. Die wichtigsten inhaltlichen Unterschiede dieser Beurteilungsvorgaben ergeben sich zum einen aus der Streichung einiger Vorschriften der „alten“ Vorgaben und andererseits aus der Aufnahme einiger neuer Vorschriften in den vorliegenden Erlass. Zur gleichen Zeit wie der vorliegende Erlass tritt eine Änderung der Ministerialverordnung zum Umgebungsrecht in Kraft, mit der die Vorschriften für die Einreichung einer Baugenehmigung an diese Änderungen angepasst werden. Nach Artikel 2.8 Absatz 1 des Gesetzes über das Umgebungsrecht werden mit Rechtsverordnungen Vorschriften dazu erlassen, auf welche Weise eine Umgebungsgenehmigung beantragt werden muss und welche Angaben und Nachweise der Antragsteller im Hinblick auf die Entscheidung über den Antrag vorlegen muss. Diese Vorschriften finden sich im Erlass über das Umgebungsrecht und in der Ministerialverordnung über das Umgebungsrecht. Der Antragsteller der Genehmigung muss im Genehmigungsantrag und mit den dazugehörigen Angaben und Nachweisen zur Zufriedenheit der zuständigen Behörde hinreichend glaubhaft machen, dass der Bauplan den Bauvorschriften in Kapitel 1 bis 6 und Kapitel 8 des vorliegenden Erlasses entspricht.

Im Übrigen wird nicht für alle Bautätigkeiten eine Umgebungsgenehmigung benötigt. Nach Artikel 2.1 Absatz 3 des Gesetzes über das Umgebungsrecht kann in einer Rechtsverordnung festgelegt werden, dass für dort angegebene Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1 (wie Bauen) in bestimmten Kategorien von Fällen das in diesem Absatz formulierte Verbot nicht gilt. Aufgrund dieses Absatzes sieht Anhang 2 des Erlasses über das Umgebungsrecht eine Auflistung von Kategorien von Bautätigkeiten vor, die ohne Umgebungsgenehmigung für das Bauen ausgeführt werden dürfen.

Nach Artikel 1b Absatz 1 des Wohnungsbaugesetzes ist das Bauen verboten (es sei denn, dies wird in einer Baugenehmigung im Sinne von Artikel 2.1 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über das Umgebungsrecht ausdrücklich gestattet), sofern

dabei die Bauvorschriften in Artikel 2 Absatz 1 Anfang und Buchstabe a (= Neubauvorschriften des vorliegenden Erlasses) nicht erfüllt werden. Aus all diesen gesetzlichen Vorschriften geht hervor, dass beim „Bauen“ unabhängig davon, ob eine Genehmigung erforderlich ist oder nicht, die Bauvorschriften von Kapitel 1 bis 6 und Kapitel 8 des vorliegenden Erlasses erfüllt werden müssen (abgesehen von dem in Artikel 1b Absatz 1 des Wohnungsbaugesetzes vorgesehenen Ausnahmefall).

10.2 Umbau

Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass es grundsätzlich keinen Unterschied macht, ob sich eine Bautätigkeit auf einen Neubau oder den Umbau eines Bauwerks bezieht. In beiden Fällen gilt das oben unter „Bauen“ Gesagte. Allerdings kann die Unterscheidung zwischen Bau und Umbau für das in den Vorschriften von Kapitel 1 bis 6 des vorliegenden Erlasses vorgesehene Anforderungsniveau sehr wohl eine Rolle spielen. In bestimmten Fällen hätte die Anwendung der Neubauanforderungen des vorliegenden Erlasses unangemessene Folgen. Dies gilt insbesondere bei Umbaumaßnahmen an Bestandsbauten. Für den (Teil-)Umbau sehen die Vorschriften von Kapitel 1 bis 6 meist ein spezielles Umbauniveau vor, das zwischen dem Niveau für Neubauten und dem für Bestandsbauten liegt. Für den Komplettumbau gilt meist das Neubauniveau. Siehe hierzu auch Abschnitt 6.2 und Artikel 1.12.

Ferner ist wichtig, dass bei einer teilweisen Renovierung, Veränderung oder Erweiterung eines Bauwerks die Vorschriften des vorliegenden Erlasses aufgrund von Artikel 4 nur für diese Renovierung, Veränderung oder Erweiterung gelten. Die Bauvorschriften gelten also nur für die betreffenden Umbaumaßnahmen und nicht für einen Teil eines Bestandsbaus, der nicht umgebaut wird. In dem Bericht der schriftlichen Beratung über die Änderung des Wohnungsbaugesetzes, das zum 1. April 2007 in Kraft trat, findet sich in diesem Zusammenhang folgende Passage: „Bei (Um-)Bautätigkeiten an einem Bestandsbau gelten grundsätzlich die Neubauvorschriften, doch kann von den meisten Neubauvorschriften eine Befreiung bis zum Qualitätsniveau für Bestandsbauten erteilt werden. Im Übrigen gelten diese Neubauvorschriften in diesem Fall nur für diese Baumaßnahme und somit nicht für alle Teile des betreffenden Bauwerks, die unverändert bleiben.“ (Parlamentsdrucksachen II, 2005-2006, 29 392, Nr. 14, S. 2). Daher müssen lediglich die physischen Umbaumaßnahmen den betreffenden Vorschriften genügen, die aufgrund des vorliegenden Erlasses dafür gelten; die Teile des Raums, die beim Umbau unverändert bleiben, müssen unberücksichtigt bleiben. Wird beispielsweise in einer Wohnung ein Dachfenster in einem Raum eingebaut, der vor diesem Umbau als unbenannter Raum (z. B. Dachboden/Abstellraum) und nach dem Umbau als Aufenthaltsraum (z. B. Schlafzimmer) genutzt wird, muss nur der Einbau des Dachfensters die Umbauanforderungen des vorliegenden Erlasses erfüllen. Die betreffende Nutzungsänderung des unbenannten Raums ist nach den Vorschriften des vorliegenden Erlasses zulässig, wenn der Umbau den betreffenden Umbauvorschriften dieses Erlasses entspricht und die Teile des Raumes, die beim Umbau unverändert blieben, mindestens dem Qualitätsniveau entsprechen, das dem Erlass zufolge für bestehende Wohnungen gilt. Deshalb darf im unbenannten Raum auch dann ein Dachfenster eingebaut werden, wenn die Deckenhöhe (und die Türhöhe u. Ä.) dieses Raumes die im vorliegenden Erlass formulierten Neubauanforderungen für Aufenthaltsräume womöglich nicht erfüllt.

Nach Artikel 1b Absatz 1 des Wohnungsbaugesetzes ist es verboten, ein Bauwerk zu bauen oder umzubauen (es sei denn, dies wird in einer Baugenehmigung ausdrücklich gestattet), sofern dabei die Vorschriften des vorliegenden Erlasses für die Ausführung von Bauarbeiten nicht erfüllt werden. Diese Vorschriften gelten unmittelbar. Dasselbe gilt für Artikel 1b Absatz 2, der eine Verbotsbestimmung in Bezug auf den Zustand von Bestandsbauten, offenen Höfen und Grundstücken vorsieht, Artikel 1b Absatz 3, der eine Verbotsbestimmung für die Nutzung von Bauwerken, offenen Höfen und Grundstücken vorsieht, sowie Artikel 1b Absatz 5 des Wohnungsbaugesetzes, der eine Verbotsbestimmung für den Abriss und die Durchführung von Abrissarbeiten vorsieht. Nach Artikel 125 der Kommunalverfassung und Artikel 5:32 Absatz 1 des Allgemeinen Verwaltungsrechtsgesetzes kann die zuständige Behörde mit der Anordnung von Zwangsmaßnahmen ahndend gegen Verstöße gegen die oben genannten Vorschriften vorgehen.

10.3 Denkmalsgeschützte Bauwerke

Die Vorschriften des vorliegenden Erlasses gelten grundsätzlich auch für den technischen Zustand, den Umbau, die Nutzung und den Abriss denkmalgeschützter Bauwerke. Ähnlich wie der Bauerlass von 2003 sieht auch der vorliegende Erlass für den Umbau derartiger Bauwerke eine Ausnahmemöglichkeit vor, mit der sichergestellt wird, dass die Eigentümlichkeit des geschützten Bauwerks durch die Anwendung der Vorschriften nicht beeinträchtigt wird. Der in Artikel 1.13 vorgesehene Ausnahme zufolge gilt, wenn mit einer Umgebungsgenehmigung für ein denkmalgeschütztes Bauwerk eine Vorschrift verknüpft wird, die von einer mit dem vorliegenden Erlass oder auf dessen Grundlage festgelegten Vorschrift abweicht, ausschließlich die mit der Genehmigung verknüpfte Vorschrift. Eine solche Umgebungsgenehmigung ist nach Artikel 2.1 Absatz 1 Buchstabe f bzw. Artikel 2.2 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes über das Umgebungsrecht erforderlich, wenn es sich bei der geplanten Tätigkeit um den Abriss, die Zerstörung, die Versetzung oder anderweitige Änderung eines denkmalgeschützten Bauwerks oder die Reparatur, Nutzung oder Duldung der Nutzung eines denkmalgeschützten Bauwerks in einer Weise handelt, durch die dieses verunstaltet oder gefährdet wird. Aus den mit einer Umgebungsgenehmigung verknüpften Vorschriften kann sich eine Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten des denkmalgeschützten Bauwerks ergeben. Eine Konsequenz kann beispielsweise sein, dass die geplante Nutzung des Bauwerks als Diskothek nicht möglich ist, wenn es aufgrund der Umgebungsgenehmigung nicht zulässig ist, die nach dem vorliegenden Erlass erforderlichen Brandschutzanlagen im Gebäude anzubringen oder das Gebäude so umzubauen, dass die nach dem vorliegenden Erlass vorgeschriebenen Fluchtwege eingerichtet werden können. Derartige Nutzungsbeschränkungen sind in solchen Fällen dem Denkmalstatus des Bauwerks inhärent.

10.4 Strafrecht

Verstöße gegen die Bestimmungen von Artikel 1b und 120 Absatz 2 des Wohnungsbaugesetzes sind Wirtschaftsstraftaten im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes. Dasselbe gilt für Verstöße gegen die Verbote in Artikel 2.1 Absatz 1 des Gesetzes über das Umgebungsrecht in Bezug auf das Bauen und die Nutzung von Bauwerken ohne Umgebungsgenehmigung.

11 Bezug zu anderen Rechtsvorschriften und privatrechtlichen Dokumenten

11.1 Allgemeines

Abgesehen von dem Bezug zu allgemeinen Rechtsakten (wie dem Allgemeinen Verwaltungsrechtsgesetz und der Kommunalverfassung), auf den hier nicht näher eingegangen werden soll, hängt der vorliegende Erlass insbesondere mit den Vorschriften des Wohnungsbaugesetzes (Artikel 1a bis 7a, 13, 120b und 122), dem Gesetz, dem Erlass und der Ministerialverordnung über das Umgebungsrecht sowie der zum vorliegenden Erlass gehörigen Ministerialverordnung und einer Reihe privatrechtlicher Dokumente zusammen. Zudem besteht in bestimmten Teilen ein spezieller Bezug zu anderen Rechtstexten, z. B. dem Lärmschutzgesetz oder dem Luftfahrtgesetz. Auf diesen speziellen Bezug wird in der Begründung der betreffenden Vorschriften des vorliegenden Erlasses eingegangen.

11.2 Bezug zum Wohnungsbaugesetz

Die Vorschriften des vorliegenden Erlasses basieren auf Artikel 2, 3, 5, 6 und 120 des Wohnungsbaugesetzes. Zudem sind auch Artikel 1a, 1b, 4, 7, 7a, 13, 120b und 122 dieses Gesetzes relevant. Ferner gelten die in Artikel 1 dieses Gesetzes festgelegten Definitionen auch für die im vorliegenden Erlass verwendeten Begriffe. Soweit unter Punkt 2 oder 6 noch nicht behandelt besteht zwischen diesen Vorschriften des Wohnungsbaugesetzes und den Vorschriften des vorliegenden Erlasses folgender Zusammenhang:

Artikel 1a des Wohnungsbaugesetzes beinhaltet eine allgemeine Sorgfaltsbestimmung. Nach Absatz 1 dieses Artikels muss der Eigentümer eines Bauwerks, offenen Hofes oder Grundstücks bzw. die Person, die aus anderen Gründen befugt ist, Vorkehrungen zu treffen, dafür sorgen, dass durch den Zustand des Bauwerks, offenen Hofes oder Grundstücks keine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit entsteht oder dauerhaft besteht. Nach Absatz 2 muss jeder, der ein Bauwerk baut, nutzt, zur Nutzung zur Verfügung stellt oder abreißt bzw. einen offenen Hof oder ein Grundstück nutzt oder zur Nutzung zur Verfügung stellt, soweit es in seiner Macht steht dafür sorgen, dass durch das Bauen, die Nutzung oder den Abriss keine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit entsteht oder dauerhaft besteht. Diese Vorschriften dienen als salvatorische Klausel, auf deren Grundlage die zuständige Behörde eingreifen kann, wenn der vorliegende Erlass keine Regelung vorsieht, aber dennoch eine Gesundheits- oder Sicherheitsgefährdung vorliegt.

Artikel 7 und 7a des Wohnungsbaugesetzes beinhalten Bestimmungen, die innovative Experimente ermöglichen sollen. Nach Artikel 7 kann der Minister für innere Angelegenheiten und Königsreichsbeziehungen auf Antrag eines Antragstellers einer Umgebungsgenehmigung für das Bauen in Sonderfällen eine Befreiung von den Bauvorschriften erteilen, die mit einer Rechtsverordnung im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Wohnungsbaugesetzes oder auf deren Grundlage festgelegt wurden. Nach Artikel 7a dieses Gesetzes darf die zuständige Behörde in Einzelfällen im Hinblick auf nachhaltiges Bauen zusätzliche Vorschriften zur Erfüllung der technischen Bauvorschriften verhängen, die mit einer Rechtsverordnung im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Wohnungsbaugesetzes oder auf deren Grundlage festgelegt wurden.

Sofern relevant kann die zuständige Behörde aufgrund von Artikel 13 des Wohnungsbaugesetzes die Person, die als Eigentümer eines Bauwerks oder aus

anderen Gründen befugt ist, Vorkehrungen an diesem Bauwerk zu treffen, dazu verpflichten, innerhalb einer von der zuständigen Behörde festzusetzenden Frist Vorkehrungen zu treffen, die dazu führen, dass der Zustand des Bauwerks über dem Niveau, das im vorliegenden Erlass für Bestandsbauten vorgesehen ist, nicht jedoch über dem im vorliegenden Erlass für neu zu errichtende Bauwerke vorgesehenen Niveau liegt, sofern diese Vorkehrungen nach Ansicht der zuständigen Behörde notwendig sind. Sofern dabei relevant darf die Kommune aufgrund von Artikel 122 des Wohnungsbaugesetzes keine zivilrechtlichen Maßnahmen zu den Aspekten ergreifen, die im vorliegenden Erlass oder auf dessen Grundlage geregelt werden. Die Kommunen dürfen somit auch privatrechtlich, z. B. bei der Vergabe von Grund und Boden, nicht von den Vorschriften des vorliegenden Erlasses oder den darauf basierenden Bestimmungen abweichen.

11.3 Bezug zur Ministerialverordnung

Eine umfassende Abstimmung des vorliegenden Erlasses mit Normen, CE-Kennzeichnungen, Qualitätsbescheinigungen und eventuell anderen Dokumenten ist erforderlich. Zu diesem Zweck können in der Ministerialverordnung zum vorliegenden Erlass zusätzliche Vorschriften zur Gültigkeit und zum Veröffentlichungsdatum dieser Dokumente festgelegt werden. Bezüglich der CE-Kennzeichnung von Baustoffen beinhaltet die Ministerialverordnung die Prüfkriterien für Zertifizierungs- und Inspektionsstellen sowie Prüflabors. Zudem können in der Ministerialverordnung Vorschriften über die zu verwendenden Baustoffe und die Verwendung zertifizierter Baustoffe, Bauteile oder Vorrichtungen erlassen werden.

Ferner wird bei einigen Beurteilungsaspekten (Abschnitten) im vorliegenden Erlass hinsichtlich der näheren Ausgestaltung der Vorschriften auf die Ministerialverordnung verwiesen, z. B. bei den Anforderungen für Rauchdurchgang oder der horizontalen trockenen Löschleitung in unterirdischen Gebäuden und der Verwendung von Schadstoffen oder Strahlung.

11.4 Bezug zu Gesetz, Erlass und Ministerialverordnung über das Umgebungsrecht

Genau wie vor Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses gilt in puncto verwaltungsrechtliche Kontrolle der Einhaltung, verwaltungsrechtliche Durchsetzung und Strafverfolgung für den vorliegenden Erlass die Systematik des Wohnungsbaugesetzes und des Gesetzes über das Umgebungsrecht. Für bau- und nutzungsgenehmigungspflichtige Tätigkeiten gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Umgebungsrecht zur Umgebungsgenehmigung bzw. zum Umgebungsgenehmigungsverfahren. Aus Anhang 2 des Erlasses über das Umgebungsrecht geht hervor, in welchen Fällen keine Umgebungsgenehmigung für eine solche Tätigkeit vorgeschrieben ist.

In den in Kapitel 1 des vorliegenden Erlasses genannten Fällen muss die geplante umgebungsgenehmigungsfreie Nutzung eines Bauwerks bzw. der geplante Abriss eines Bauwerks vorher der zuständigen Behörde gemeldet werden. Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass eine solche Nutzung bzw. ein solcher Abriss hinreichend sicher ist, sofern die betreffenden allgemeinen Vorschriften des vorliegenden Erlasses zur Anwendung kommen. In einer Reihe risikoreicher Fälle hat die zuständige Behörde jedoch die Möglichkeit, präventiv zu handeln und (klausulierte) Zusatzvorschriften für die Nutzung bzw. den Abriss vorzuschreiben, sofern die

geplante Nutzung als nicht hinreichend brandsicher bzw. der Abriss als nicht hinreichend sicher zu erachten ist. Diese Möglichkeit wird der zuständigen Behörde mit den Verfahren der Nutzungsgenehmigung und Nutzungsmeldung bzw. Abrissmeldung eingeräumt.

Die Vorgaben für die Einreichung eines Antrags auf Umgebungsgenehmigung für eine Bau- oder Nutzungstätigkeit werden in der Ministerialverordnung über das Umgebungsrecht geregelt. Die Vorgaben für die Abgabe einer Nutzungs- oder Abrissmeldung sind in Kapitel 1 des vorliegenden Erlasses festgelegt. Für eine solche Meldung ist dasselbe Formular zu verwenden wie für die Beantragung einer Umgebungsgenehmigung. Damit wurde auch die Möglichkeit geschaffen, die Meldung auf elektronischem Wege über das IKT-System „Omgevingsloket“ (Olo) abzugeben.

11.5 Bezug zu privatrechtlichen Dokumenten, auf die verwiesen wird

Im Erlass wird auf NEN-Normen und andere Dokumente verwiesen. So beinhalten die NEN-Normen die Bestimmungsmethode für die Erfüllung einer Leistungsanforderung. Zur Ausführung der Bauprodukterichtlinie ist die Verwendung von Baustoffen und Bauteilen mit CE-Kennzeichnung vorgeschrieben. Ferner wird im Erlass beispielsweise ein Farbcode (RAL) oder eine Qualitätsbescheinigung genannt, die von einer anerkannten Zertifizierungsstelle ausgestellt wurde. Wenn ein Bauprodukt oder Bauverfahren bestimmte Anforderungen erfüllen muss, damit das Bauwerk, für das diese verwendet werden, einer Anforderung des vorliegenden Erlasses entspricht, gilt diese Anforderung als erfüllt, wenn das Bauprodukt gemäß einer diese Anforderung betreffenden Qualitätsbescheinigung verwendet wurde. Die Qualitätsbescheinigung gilt in diesem Fall als ausreichender Beweis dafür, dass die betreffende Anforderung des vorliegenden Erlasses erfüllt wird. Die Verwendung einer solchen Qualitätsbescheinigung bei der Beantragung einer Umgebungsgenehmigung für das Bauen ist nicht obligatorisch, kann jedoch die Bearbeitung des Antrags beschleunigen. Dazu ist anzumerken, dass ein Auftraggeber oder eine Kommune keine Qualitätsbescheinigungen oder Prüfzeichen verlangen oder vorschreiben darf, die sich auf die vom Hersteller mit einem CE-gekennzeichneten Bauprodukt vorgelegten technischen Spezifikationen beziehen. Diese Herstellererklärung gilt als hinreichender Beweis, dass das betreffende CE-gekennzeichnete Produkt die Anforderungen erfüllt. Der Verweis auf Normen erfolgt im vorliegenden Erlass auf dieselbe Weise wie im Bauerlass von 2003, im Erlass über die brandsichere Nutzung von Bauwerken und in den kommunalen Bauordnungen. Zu den Normen, auf die im Bauerlass von 2003 verwiesen wurde, wurden in jüngster Zeit in einigen Gerichtsverfahren juristische Fragen erörtert. Die Urteile des Gerichtshofs Den Haag¹ und der verwaltungsrechtliche Berufungsinstanz des Staatsrats² in diesen Verfahren machen keine Anpassung dieser Verweise erforderlich. Dazu ist anzumerken, dass in den Vorschriften des vorliegenden Erlasses zurückhaltend Gebrauch von Normverweisen gemacht wurde. Dies bedeutet, dass mit diesen Verweisen insbesondere auf Bestimmungsmethoden verwiesen wird, mit denen eindeutig bestimmt werden kann, ob eine im Erlass genannte Leistungsanforderung erfüllt wird. Die

¹ Gerichtshof Den Haag, 16. November 2010, Aktenzeichen 200.029.693/01 und 200.031.136/01, LJN: BO4175

² Verwaltungsrechtliche Berufungsinstanz des Staatsrats, 2. Februar 2011, Aktenzeichen 201002804/1/H1, LJN: BP2750

Leistungsanforderung selbst soll nach Möglichkeit in den Vorschriften des Erlasses geregelt werden.

11.6 Eurocodes

Bei den Leistungsanforderungen für Neubauten wird im vorliegenden Erlass hinsichtlich der Auslegungssicherheit auf die Eurocodes verwiesen. Bezüglich der Auslegungssicherheit wurde im bisher auf die nationalen Auslegungsnormen, die so genannten TGB (technische Grundlagen für Baukonstruktionen), verwiesen. Die europäischen Auslegungsnormen (Eurocodes) wurden unter der Federführung des Europäischen Komitees für Normung (CEN) entwickelt. Die Einführung der Eurocodes stellte einen wichtigen Schritt für die Marktharmonisierung der Baubranche in Europa dar. Es wird darauf hingewiesen, dass in den Eurocodes auch Rahmenbedingungen für bauliche Produktspezifikationen für die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten aufgeführt werden.

Zur Gewährleistung des Erhalts des in einem bestimmten Mitgliedstaat üblichen Sicherheitsniveaus erstellen die Mitgliedstaaten für jeden Eurocode einen eigenen bindenden „nationalen Anhang“. In den niederländischen Anhängen sind die für die Niederlande relevanten Entscheidungen und weitere erforderliche Parameter, Formeln, Tabellen und Texte festgelegt. Der Inhalt dieser nationalen Anhänge wurde vom TGB-Normenausschuss in einer so genannten Kalibrierphase festgelegt. Jede NEN-EN-Norm für die Auslegungssicherheit ist somit zusammen mit ihrem nationalen Anhang zu lesen. Die in den nationalen Anhängen verwendeten Begriffe entsprechen in weiten Teilen den Begriffen, die in den Eurocodes verwendet werden. Dies führte unter anderem dazu, dass der ehemalige Begriff Haupttragwerk wegfiel. Für die Werkstoffnormen, für die noch kein Eurocode erstellt wurde, wird weiterhin auf nationale NEN-Normen verwiesen.

Für Bestandsbauten wurde die Norm NEN 8700 erarbeitet. Diese Norm schlägt eine Brücke zwischen den Eurocodes und Bestandsbauten. Zudem wird in dieser Norm auch festgelegt, welches Qualitätsniveau beim Umbau erreicht werden muss - dieses Niveau liegt im Allgemeinen zwischen dem Niveau für Neubauten und dem Niveau für Bestandsbauten. Siehe auch die Begründung von Abschnitt 2.1.

11.7 Euroklassen

Seit 2003 beinhaltet die Ministerialverordnung zum Bauverlass von 2003 ein so genanntes duales System, bei dem neben den vorgeschriebenen niederländischen Brand- und Rauchklassen wahlweise auch die europäischen Bestimmungsmethoden für das Brandverhalten von Baustoffen verwendet werden durften. Da nahezu alle europäischen harmonisierten Produktnormen und technischen Zulassungen inzwischen in Kraft sind bzw. angewandt werden dürfen, wurden die Euroklassen im vorliegenden Erlass definitiv in den Neubauvorschriften verankert.

Die europäische Klassifizierung und die dazugehörigen Bestimmungsmethoden für den Aspekt „Brandverhalten“ (reaction to fire) wurden in der Norm NEN-EN 13501-1 harmonisiert. Dieses Klassifizierungssystem für das Brandverhalten ist genauso aufgebaut wie das niederländische System, das vorher vorgeschrieben war, nämlich aus einem Grenzwert und der dazugehörigen Bestimmungsmethode. Diese Bestimmungsmethode basiert nach Möglichkeit auf der Prüfung der „end use situation“, d. h. so, wie das Bauprodukt in einer Baukonstruktion verwendet wird. Somit kann die Norm für die Bestimmung des Brandverhaltens eines Bauprodukts in einer (Fertig-)Baukonstruktion oder einem (Fertig-)Bauteil in einer bestimmten

Anwendung verwendet werden. Wenn eine Baukonstruktion oder ein Bauteil für eine bestimmte Anwendung geprüft wurde, muss es für eine andere Anwendung erneut geprüft werden, es sei denn, es ist klar, dass die Prüfergebnisse auch für diese andere Anwendung aussagekräftig sind. Für die Beurteilung von auf der Baustelle gefertigten (modularen) Bauteilen wird das NEN für die Baupraxis eine Praxisrichtlinie (NPR) erarbeiten.

Die im vorliegenden Erlass angegebenen Grenzwerte basieren auf der vergleichenden TNO-Untersuchung 2001-CVBR03659. Die Untersuchung beinhaltete einen Leistungsvergleich von Bauprodukten auf der Grundlage des niederländischen Prüfverfahrens und des neuen europäischen Prüfverfahrens gemäß NEN-EN 13501-1. Grundsätzlich galt dabei, dass das aktuelle Sicherheitsniveau nach Möglichkeit beibehalten werden soll. Diese Untersuchung ergab, dass die europäischen Brand- und Rauchklassen nicht immer gut aufeinander abgestimmt sind und dass nur die Rauchklasse s2 mit den vorgeschriebenen Brandklassen verknüpft werden kann. Deshalb wird im vorliegenden Erlass nur die Rauchklasse s2 vorgeschrieben. Die genannten Untersuchungsergebnisse waren ausschlaggebend für die Umwandlung der nationalen Brand- und Rauchklassen in die europäischen Brand- und Rauchklassen für Neubauten, wie bisher in der alten Ministerialverordnung im Rahmen des dualen Systems. Für Bestandsbauten gelten grundsätzlich weiterhin die niederländischen Brand- und Rauchklassen, doch die Anwendung der Euroklassen ist ebenfalls zulässig. Ein solches duales System für Bestandsbauten ist notwendig, da im Lauf der Jahre immer mehr nach den Euroklassen gebaute Bauwerke entstehen werden, für die nach der Abnahme die Vorschriften für Bestandsbauten gelten.

11.8 CE-Kennzeichnung

Nach Artikel 120 Absatz 1 des Wohnungsbaugesetzes können mit oder auf der Grundlage einer Rechtsverordnung Vorschriften im Hinblick auf die Erfüllung von für die Niederlande bindenden internationalen Verpflichtungen in Bezug auf die Aspekte erlassen werden, die in diesem Gesetz oder den darauf basierenden Bestimmungen geregelt werden. Die Vorschriften, die in Kapitel 1 des vorliegenden Erlasses zur CE-Kennzeichnung formuliert werden und sich aus der Bauprodukterichtlinie ergeben, haben ihre rechtliche Grundlage in diesem Absatz. Nach Artikel 120 Absatz 2 des Wohnungsbaugesetzes ist es verboten, entgegen diesen Vorschriften zu handeln. Nach Artikel 120b des Wohnungsbaugesetzes ist der Innenminister mit der verwaltungsrechtlichen Durchsetzung dieses Verbots betraut und in diesem Zusammenhang befugt, Zwangsmaßnahmen anzuordnen. Folglich verfügt er nach Artikel 5:32 Absatz 1 des Allgemeinen Verwaltungsrechtsgesetzes auch über die Befugnis, Anordnungen unter Androhung eines Zwangsgelds zu erlassen.

12 Zustandekommen des Erlasses

12.1 Beratung und Beteiligung

Im Bemühen um eine Verringerung der Vorschriftenlast sowie des Verwaltungsaufwands schlug der Verband niederländischer Gemeinden (VNG) bereits 1999 die landesweite Vereinheitlichung der bautechnischen und verfahrenstechnischen Vorschriften der kommunalen Bauordnungen vor. Dieser Vorschlag wurde von der damaligen Regierung aufgegriffen. Ein erster Schritt war dabei das Inkrafttreten des Erlasses über die Beantragung von Baugenehmigungen zum 1. Januar 2003. Der zweite Schritt war das Inkrafttreten des Erlasses über die

brandsichere Nutzung von Bauwerken zum 1. November 2008. Das Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses kann als dritter Schritt angesehen werden. Mit diesem Erlass werden die Vorschriften über den Abriss, die Sicherheit bei Bau- und Abrisstätigkeiten und die übrigen Vorschriften über die Nutzung von Bauwerken, offenen Höfen und Grundstücken vereinheitlicht. Dabei wurden die betreffenden Vorschriften der Musterbauordnung des VNG als Ausgangspunkt zugrunde gelegt. Mit dem vorliegenden Erlass werden diese vereinheitlichten Vorschriften mit den Vorschriften des Bauerlasses von 2003, des Erlasses über die brandsichere Nutzung von Bauwerken und Abschnitt 2 des Erlasses mit zusätzlichen Sicherheitsvorschriften für Straßentunnel in einem Erlass zusammengefasst.

12.2 Beratung und Beteiligung

Anlässlich des Antrags Vietsch/Van der Burg über die Abstimmung zwischen dem Bauerlass von 2003 und dem Erlass über die brandsichere Nutzung von Bauwerken (Parlamentsdrucksachen II 2007-2008, 28 325, Nr. 71) informierte die damalige Ministerin für Wohnen, Stadtteilentwicklung und Integration das Parlament mit ihrem Schreiben vom 29. April 2008 über das Vorhaben, den Bauerlass von 2003, den Erlass über die brandsichere Nutzung von Bauwerken, Abschnitt 2 des Erlasses mit zusätzlichen Sicherheitsvorschriften für Straßentunnel und eine Reihe von Vorschriften aus den kommunalen Bauordnungen in einem einzigen Erlass zusammenzufassen (Parlamentsdrucksachen II 2007/2008, 28 325, Nr. 79). Dazu fanden ausführliche Gespräche mit einer Vielzahl betroffener Organisationen statt, und zwar sowohl institutionalisierte Beratungen als auch bilaterale Ad hoc-Gespräche. Die institutionalisierten Beratungen wurden abgehalten im Rahmen des interministeriellen Beratungsorgans für Baurecht (Interdepartementaal Overleg Bouwregelgeving, IOB), des juristisch-technischen Ausschusses (Juridisch-Technische Commissie, JTC), des Beratungsgremiums für Baurecht (Overlegplatform Bouwregelgeving, OPB), des Diskussionsforums zum Erlass über die brandsichere Nutzung von Bauwerken (Klankbordgroep Gebruiksbesluit) und des Lenkungsausschusses zum 3. Änderungspaket des Baurechts (Stuurgroep 3^e wijzigingspakket bouwregelgeving), der nach Inkrafttreten des Bauerlasses von 2003 zur Vorbereitung einer weiteren Deregulierung des Baurechts eingesetzt worden war. Das OPB nahm mehrfach Stellung zu verschiedenen Entwurfsversionen des vorliegenden Erlasses, letztmalig im April 2010 (Parlamentsdrucksachen II 2009/2010, Anhang zu Parlamentsdrucksache 28 325, Nr. 124). In ihrem Schreiben vom 4. Mai 2010 gab die damalige Ministerin für Wohnen, Stadtteilentwicklung und Integration an, sie werde diese Stellungnahme bis auf einen Punkt übernehmen (Parlamentsdrucksachen II 2009/2010, 28 325, Nr. 124). Dieses Schreiben wurde am 11. Mai 2010 in einer allgemeinen Diskussion des allgemeinen Ausschusses für Wohnen, Stadtteilentwicklung und Integration besprochen (Parlamentsdrucksachen II 2009/2010, 28 325, Nr. 126). Den Zusagen in diesem Schreiben und dieser allgemeinen Diskussion zufolge wurde der Erlassentwurf im Juli 2010 der Beratungskommission für die praktische Anwendung der Brandschutzvorschriften vorgelegt. Anhand dieser Version unterzogen mehrere Organisationen den Erlass einem Praxistest. Die Stellungnahmen des OPB und der Beratungskommission für die praktische Anwendung der Brandschutzvorschriften sowie der Bericht über den Praxistest flossen soweit nötig und möglich in den vorliegenden Erlass ein. Die letztgenannte Stellungnahme und der Bericht wurden dem Parlament mit dem Schreiben vom 23. November 2010 zugeschickt (Parlamentsdrucksachen II 2010/2011, 28 325, Nr. 130). Dieses Schreiben wurde am

9. Februar 2011 in einer allgemeinen Diskussion des ständigen Ausschusses für innere Angelegenheiten und Königsreichsbeziehungen besprochen (Parlamentsdrucksachen II 2010/2011, 28 325, Nr. 138).

Diverse Entwurfsversionen des vorliegenden Erlasses wurden einer Vielzahl betroffener Organisationen mehrfach zur Stellungnahme vorgelegt. Auf die Entwurfsversion vom Februar 2010 und Juli 2010 gingen gut 50 Reaktionen ein. Daraufhin wurde der Erlass soweit nötig angepasst. Nach Artikel 2 Absatz 6 des Wohnungsbaugesetzes wurde der Erlassentwurf am [Datum] beiden Kammern des Parlaments zugesandt. [Vermerk zur Erinnerung]

12.3 Studien

Wie oben bereits gesagt, wurden in der Zeit vor dem Zustandekommen des vorliegenden Erlasses eine Vielzahl von Studien durchgeführt. Eine Übersicht über diese mehr als 30 Studien findet sich unter www.overheid.nl/bouwregelgeving. Eine Reihe dieser Studien können auch auf der genannten Website in ganzer Länge abgerufen werden.

13 Auswirkungen auf Vorschriftenlast und Verwaltungsaufwand

13.1 Vorschriftenlast

Der vorliegende Erlass bewirkt eine deutliche Begrenzung der Vorschriftenlast. Durch die Zusammenlegung, Abstimmung und wo immer möglich Vereinfachung der Vorschriften wurde das Baurecht weniger komplex und besser zugänglich. Die Zahl der Vorschriften wurde um circa 30 % reduziert.

13.2 Bürokratiekosten

Anhand des Entwurfs des vorliegenden Erlasses wurde eine Untersuchung zu den Bürokratiekosten durchgeführt, die sich direkt für Unternehmen und Bürger aus dem Erlass ergeben (SIRA, Februar 2011). Dabei sind unter direkten Folgen die Folgen zu verstehen, die sich unmittelbar aus den Vorschriften des Erlasses für die Informationspflichten für Unternehmen und Bürger ergeben. Die indirekten Folgen, die mit den Konsequenzen zusammenhängen, die sich aus den Vorschriften des vorliegenden Erlasses hinsichtlich der Vorgaben für die Beantragung einer Baugenehmigung oder Nutzungsgenehmigung eines Bauwerks ergeben, werden bei der Erstellung der Änderung der Ministerialverordnung, mit der die derzeitigen Vorgaben für die Einreichung von Genehmigungsanträgen dem vorliegenden Erlass angepasst werden, gesondert betrachtet.

Im SIRA-Bericht wurde von einem Saldoansatz ausgegangen, bei dem negative und positive Folgen betrachtet wurden. Dabei wurde zwischen einmaligen und strukturellen Kosten unterschieden. Einmalige Kosten entstehen den Unternehmen und Bürgern, wenn sie die rechtlichen Änderungen im Zusammenhang mit den für sie relevanten Informationspflichten zur Kenntnis nehmen müssen. Dies betrifft circa 25.000 bis 27.000 Unternehmen, so dass für diese Unternehmen einmalige Kosten in Höhe von ungefähr 1,2 bis 1,3 Millionen Euro anfallen. Für Bürger dürften die einmaligen Kosten vernachlässigbar sein, da sie in solchen Fällen meist ein Unternehmen einschalten. Der Großteil der Vorschriften des vorliegenden Erlasses sind übrigens technisch-inhaltliche Vorschriften, mit denen keine direkten Bürokratiekosten verbunden sind. Eventuell damit verbundene indirekte Bürokratiekosten ergeben sich aus den dafür geltenden Verfahrens- und

Verwaltungspflichten. Diese Verpflichtungen sind seit 1. Oktober 2010 größtenteils im Gesetz, im Erlass und in der Ministerialverordnung über das Umgebungsrecht geregelt. Es handelt sich dabei insbesondere um die Genehmigungspflichten beim (Um-)Bau, bei der Nutzung und beim Abriss von Bauwerken. Bei Inkrafttreten des Erlasses über die brandsichere Nutzung von Bauwerken 2008 hatte sich die Zahl der nutzungsgenehmigungspflichtigen Fälle bereits um 80 % reduziert. Durch das Inkrafttreten des Gesetzes über das Umgebungsrecht und dessen nachrangige Rechtsvorschriften im Jahr 2010 ging die Zahl der baugenehmigungspflichtigen Fälle, in denen eine präventive Prüfung anhand des Bauerlasses von 2003 vorgenommen wurde, bereits um 50 % zurück. Mit dem vorliegenden Erlass erfolgt nun eine weitere Reduzierung, weil die Abrissgenehmigungspflicht (die in den kommunalen Bauordnungen verankert war) durch die Abrissmeldepflicht ersetzt wird. Die im vorliegenden Erlass vorgesehenen neuen Verfahrens- und Verwaltungspflichten wirken sich günstig auf die Begrenzung der strukturellen Bürokratiekosten aus. Beispiele dafür sind:

- Die Befugnis der zuständigen Behörde zur Ausstellung einer Befreiung beim Umbau von Bauwerken wurde durch landesweit einheitliche Umbauvorschriften ersetzt.
- Die vorgeschriebene Abrissgenehmigung wurde durch die vorgeschriebene Abrissmeldung ersetzt.
- Die Informationspflichten für die Durchführung von Bau- und Abrissarbeiten wurden begrenzt.
- Die Verpflichtung zur Führung eines Journals, die im Erlass über die brandsichere Nutzung von Bauwerken vorgesehen war, wurde gestrichen.

Im Übrigen bringt der Erlass keine signifikanten Änderungen der Bürokratiekosten mit sich, das kann jedoch von Kommune zu Kommune unterschiedlich sein. Durch die Vereinheitlichung der Vorschriften gelten landesweit dieselben Anforderungen, wodurch eventuelle lokale Unterschiede bei den Vorschriften verschwinden. Diese Auswirkung dürfte jedoch begrenzt sein, da die Kommunen ihre Bauordnung im Allgemeinen auf die Musterbauordnung des VNG abgestimmt haben. Bei Vorschriften, die bisher in den kommunalen Bauordnungen zu finden waren, müssen Unternehmen, die in mehreren Kommunen tätig sind, sich nach Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses nicht mehr für jede Kommune an den jeweils geltenden Vorschriften orientieren. Für diese Unternehmen reduzieren sich daher die Bürokratiekosten, da sie nicht mehr mit von Kommune zu Kommune eventuell unterschiedlichen Vorschriften konfrontiert werden. Diese Folgen lassen sich jedoch nicht ohne Weiteres beziffern. Durch die Verlagerung von Vorschriften aus den kommunalen Bauordnungen in den vorliegenden Erlass verschieben sich die Bürokratiekosten von kommunalen Vorschriften auf nationale Vorschriften. Diese Verschiebung wird in der staatlichen Verwaltung in Bezug auf die Bürokratiekosten berücksichtigt.

Schlussfolgerung

Mit dem vorliegenden neuen Bauerlass von 2012 bleiben die strukturellen quantitativen Bürokratiekosten unter dem Strich in etwa gleich. Allerdings verbessern sich die qualitativen Aspekte der Vorschriftenlast für die Wirtschaft erheblich. Das Beratungsgremium zur Prüfung der Verwaltungskosten (Adviescollege toetsing administratieve lasten, Actal) beschloss am 24. März 2011 aufgrund seiner Auswahlkriterien, keine Stellungnahme zum Erlassentwurf abzugeben.

Näheres dazu findet sich unter Punkt 18. Dort wird auf die geplante Durchführung der Aufgaben eingegangen, die der aktuelle Koalitionsvertrag zur Begrenzung der Bürokratiekosten vorsieht.

13.3 Kosten für die Verwaltungsbehörden

Die Auswirkungen des vorliegenden Erlasses für die Verwaltungskosten der Behörden sind begrenzt. Den Kommunen entstehen in begrenztem Umfang einmalige Verwaltungskosten, weil die kommunale Bauordnung der Änderung des Wohnungsbaugesetzes angepasst werden muss, wobei die Befugnis des Stadt- oder Gemeinderats zum Erlass von Vorschriften über die Nutzung von Bauwerken, offenen Höfen und Grundstücken, zum Abriss von Bauwerken und zur Ausführung von Bau- und Abrissarbeiten auf die nationale Ebene übertragen wird. Dagegen verringern sich die Verwaltungskosten der Kommunen strukturell, weil sie ihre Bauordnung nicht mehr den regelmäßigen Änderungen der Musterbauordnung des VNG anpassen müssen.

Ferner ist eine strukturelle Begrenzung der Verwaltungskosten zu erwarten, weil die Befreiungsbefugnis der zuständigen Behörden beim Umbau von Bauwerken durch landesweit einheitliche Umbauvorschriften ersetzt wurde. Künftig muss die zuständige Behörde kein Beschlussfassungsverfahren für die Erteilung der Befreiungen mehr durchlaufen, was Einsparungen bei den Personalkapazitäten mit sich bringt.

Durch die Ablösung der bestehenden Genehmigungspflicht beim Abriss von Bauwerken durch eine Meldepflicht werden die Kommunen jährlich etwa 10 Mio. Euro weniger an Gebühren einnehmen. Dem steht die Einsparung bei den Personalkapazitäten gegenüber, weil nicht mehr für jeden Einzelfall ein komplettes Beschlussfassungsverfahren inkl. Ausstellung eines Bescheids nötig ist. Künftig kann die zuständige Behörde in jedem Fall selbst entscheiden, wie sie mit einer eingegangenen Abrissmeldung umgeht. Zugleich werden Veröffentlichungskosten gespart, da die Abrissmeldung nicht veröffentlicht werden muss. Im Übrigen erhalten die Kommunen auch weiterhin Gebühren für die Bearbeitung der Anträge auf Abrissgenehmigung, die aufgrund anderer Vorschriften erforderlich sind. Es handelt sich dabei insbesondere um Anträge auf Abrissgenehmigung im Sinne von Artikel 2.1 Absatz 1 Buchstabe f, g und h sowie Artikel 2.2 Absatz 1 Buchstabe b und c des Gesetzes über das Umgebungsrecht, die sich auf den Abriss eines unter Denkmal- oder Ensembleschutz stehenden Bauwerks und den Abriss eines Bauwerks bezieht, der in einem Flächennutzungsplan, einer Bewirtschaftungsverordnung oder einem raumplanerischen Vorbereitungsbeschluss festgelegt ist.

Ferner wird davon ausgegangen, dass die Kommunen bei ihren Informationskampagnen das Infomaterial des Innenministeriums verwenden. Die Ausgaben der Kommunen für eigenes Infomaterial sind daher wahrscheinlich eher rückläufig.

Unter dem Strich dürfte der vorliegende Erlass nur geringfügige Auswirkungen auf die Verwaltungskosten haben.

14. Folgen für Wirtschaft und Umwelt

14.1 Folgen für die Wirtschaft

Ausgehend von dem Erlassentwurf wurde untersucht, welche Folgen der Erlass auf die Wirtschaft und die Umwelt hat (SIRA, März 2011). Die Untersuchung ergab Folgendes: Der Erlass ist das Produkt der Integration, Abstimmung, Vereinfachung

und Klarstellung von Vorschriften, die bisher im Bauerlass von 2003, in der dazugehörigen Ministerialverordnung, im Erlass über die brandsichere Nutzung von Bauwerken, Abschnitt 2 des Erlasses mit zusätzlichen Sicherheitsvorschriften für Straßentunnel und den kommunalen Bauordnungen zu finden waren. Dies sorgt für mehr Eindeutigkeit und Kohärenz im Baurecht, wovon vermutlich alle Unternehmen, Bürger und Behörden in mehr oder weniger starkem Maße profitieren.

Die Vorschriften des Erlasses gelten für fast alle Unternehmen in den Niederlanden, da es sich um Vorschriften für den (Um-)bau, den Zustand, die Nutzung und den Abriss von Bauwerken sowie die Ausführung von Bau- und Abrissarbeiten handelt. Diese Vorschriften gelten für sämtliche Bauwerke in den Niederlanden. Viele der heutigen Vorschriften ändern sich durch diese Anpassungen inhaltlich jedoch nicht. Die Änderungen der Rechtsvorschriften haben insbesondere direkte Folgen für:

- schätzungsweise 117.700 Unternehmen, die direkt oder indirekt im Baugewerbe aktiv sind; dabei handelt sich um relativ viele kleine Unternehmen;
- circa. 15.000 bis 17.000 Anlagen, denen hinsichtlich der vorgeschriebenen Alarmweiterleitung der Feuermeldeanlage weniger Verpflichtungen entstehen;
- die sehr kleine Zahl von Unternehmen, die automatische Feuerlöschanlagen installiert, wartet und zertifiziert, sowie Unternehmen, die dies künftig möglicherweise tun möchten.

Die Bürokratiekosten für Unternehmen bleiben offensichtlich nahezu unverändert. Die Befolgungskosten für Neubauten können möglicherweise steigen, weil strengere Anforderungen an die Wärmedämmung dieser Gebäude, den Rc- und U-Wert, gestellt werden. Dem stehen jedoch auch Vorteile gegenüber, die sich durch die Integration und Vereinfachung der Bestimmungen ergeben, so dass die Nettoauswirkungen als geringfügig zu erachten sind. In speziellen Einzelfällen, z. B. bei Behelfsbauten, werden die Kosten durch strengere Anforderungen möglicherweise steigen.

Die Änderungen in den Vorschriften haben ansonsten keinen direkten Einfluss auf den Wettbewerb in den Niederlanden. Eine Ausnahme bilden Unternehmen, die automatische Feuerlöschanlagen installieren, warten und zertifizieren. In diesem Bereich wird der Marktzugang für neue Unternehmen vereinfacht.

Das Verhältnis zum internationalen Markt verbessert sich leicht, da im Erlass bei der Auslegungssicherheit (Eurocodes) und dem Brandschutz (Euroklassen) auf europäische Normen verwiesen wird. Bisher waren dies noch niederländische Normen. Es ist jedoch unklar, inwieweit diese Normen voneinander abweichen und inwiefern im Ausland mit diesen Normen in den Rechtsvorschriften umgegangen wird. Klar ist jedoch, dass diese Anpassungen nur für eine begrenzte Zahl betroffener Unternehmen vorteilhaft sein können, da es in diesem Bereich meist kleine Unternehmen gibt, die nicht oder kaum auf dem internationalen Markt agieren und dies auch künftig nicht tun werden.

14.2 Folgen für die Umwelt

Sofern der vorliegende Erlass Folgen für die Umwelt hat, sind diese positiv. Erstens wurden im Erlass der mindestens vorgeschriebene Wärmewiderstand für äußere Trennkonstruktionen wie Fassaden, Dächer und Bodenplatten (Rc-Wert) und der mindestens vorgeschriebene Wärmedurchgangskoeffizient für Fenster, Rahmen und Türen für Neubauten verschärft. Durch diese bessere Wärmedämmung brauchen Neubauten weniger Energie zum Heizen (siehe Begründung von Artikel 5.3). Zweitens enthält der vorliegende Erlass eine neue Anforderung an die Nachhaltigkeit

der zu errichtenden Wohnungen, Wohngebäude und Bürogebäude, so dass die Umweltfolgen des Materialverbrauchs beim Bau derartiger Gebäude begrenzt werden können (siehe Begründung von Abschnitt 5.2).

15 Durchführbarkeit und Durchsetzbarkeit - technische Aspekte

Die rechtlichen Auswirkungen der Vorschriften des vorliegenden Erlasses wurden bereits unter Punkt 10 beschrieben. Die Durchsetzbarkeit und Durchführbarkeit werden im vorliegenden Erlass nicht negativ beeinflusst. Gegenüber den geltenden Vorschriften bringt der Erlass mehr landesweite Einheitlichkeit und Eindeutigkeit, was der Einhaltung der Vorschriften zugute kommt. Die Einhaltung wird weiter dadurch begünstigt, dass die Umsetzung des vorliegenden Erlasses von Informationskampagnen und Wissenstransfer begleitet wird (siehe auch Punkt 13). Dass die bisherige Genehmigungspflicht beim Abriss von Bauwerken durch eine Meldepflicht ersetzt wird, geht nicht auf Kosten der Durchsetzbarkeit und Durchführbarkeit. Inhaltlich hat sich an dieser Pflicht nichts geändert, sie gilt für dieselben Kategorien von Fällen. Die Vorgaben für die Einreichung einer Abrissmeldung sind mit denen für die Beantragung einer Abrissgenehmigung identisch. Verwaltungs- und strafrechtlich kann bei Verstößen gegen die Meldepflicht auf dieselbe Weise vorgegangen werden wie jetzt bei Verstößen gegen die Genehmigungspflicht. Dass die Genehmigungspflicht mit dem vorliegenden Erlass trotz dieser Gemeinsamkeiten durch die Meldepflicht abgelöst werden soll, hängt damit zusammen, dass die allgemeinen Vorschriften des vorliegenden Erlasses und der Asbestsanierungserlass von 2005 in der Regel ausreichen, um die gesellschaftlichen Interessen bei Abrisstätigkeiten hinreichend zu schützen. In dieser Hinsicht bietet eine Genehmigungspflicht keinen zusätzlichen Nutzen, so dass eine Meldung ausreicht. Sowohl mit Wirtschaftsvertretern als auch mit Vertretern der dezentralen Behörden wurde ausführlich über die Vorschriften und die Durchführbarkeit des Erlassentwurfs gesprochen. Diverse Organisationen unterzogen den Erlassentwurf einem Praxistest (siehe Punkt 8.1). Die unterbreiteten Vorschläge wurden nach Möglichkeit bei der Formulierung der Vorschriften berücksichtigt. Die Inspektion für Wohnungswesen, Raumordnung und Umwelt nahm eine Standardüberprüfung des Entwurfs vor, um seine Durchsetzbarkeit, Durchführbarkeit und Betrugssicherheit zu beurteilen. Soweit nötig wurden die Vorschriften des Erlasses daraufhin angepasst.

16 Notifizierung

Der Erlassentwurf wurde am ... 2010 gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG L 204), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG vom 20. Juli 1998 (ABl. EG L 217), der Kommission der Europäischen Gemeinschaften notifiziert (Notifizierung Nr. 2010./.../NL). Die meisten Bestimmungen des vorliegenden Erlasses beinhalten möglicherweise technische Vorschriften im Sinne dieser Richtlinie (Notifizierungsrichtlinie). Diese Bestimmungen sind mit dem freien Warenverkehr vereinbar. Sie sind verhältnismäßig und bei Bedarf gilt eine Gleichwertigkeitsbestimmung im Hinblick auf die gegenseitige Anerkennung (siehe Artikel 1.3). Von der Kommission wurden [Vermerk zur Erinnerung].

Eine Mitteilung an das Sekretariat der Welthandelsorganisation gemäß Artikel 2 Absatz 9 des am 15. April 1994 in Marrakesch unterzeichneten Übereinkommens über technische Handelshemmnisse (Trb. 1994, 235) ist nicht erfolgt, da sich im vorliegenden Fall keine signifikanten Auswirkungen auf den Handel ergeben.

17 Information und Wissenstransfer

Das Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses wird durch ein umfassendes Kommunikations- und Implementierungsprogramm begleitet. Mit dieser Kommunikation wurde frühzeitig begonnen. Ein klarer Zeitplan, aber auch Erläuterungen zum Inhalt des Erlasses für diejenigen, die ihn nutzen, anwenden oder seine Einhaltung überwachen werden, sind unverzichtbar. Dabei wird die Heterogenität der Zielgruppe und der divergierende Informationsbedarf berücksichtigt. Im Infomaterial wird auch auf Themen eingegangen, mit denen die Vorschriften des vorliegenden Erlasses eng zusammenhängen, wie das Gesetz über das Umgebungsrecht und Vorschriften im Bereich Umwelt und externe Sicherheit. Dabei werden diverse Informationsmittel eingesetzt. Neben allgemeinen Informationen zum Erlass (was ist gleich geblieben, was ändert sich?) u. a. in Form einer Umsetzungstabelle werden auch spezielle relevante Themen und Fragen behandelt. Diese Infoblätter werden über das Internet kostenlos zur Verfügung gestellt. In diesem Rahmen werden die vielen Infoblätter über genehmigungspflichtige und genehmigungsfreie Bauwerke, die zu einem früheren Zeitpunkt vom Programmbüro Umgebungsgenehmigung entwickelt wurden, aktualisiert. Dasselbe gilt für die Broschüren zum Erlass über die brandsichere Nutzung von Bauwerken. Die Infoblätter werden auf elektronischem Wege kostenlos zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch für das Praxishandbuch für Personen, die in der Praxis mit dem Erlass arbeiten müssen. Das Handbuch wird auch bei den „Train-the-Trainer-Schulungen“ eingesetzt, die speziell für mit der Genehmigung und Durchsetzung betraute Mitarbeiter der zuständigen Behörden angeboten werden. Diese Schulungen werden von Schlüsselfiguren in den Kommunen besucht, die ihre Kenntnisse anschließend an Kollegen in der eigenen Organisation weitergeben. In der Schulung werden der Inhalt des Erlasses und dessen Umsetzungsmöglichkeiten in der eigenen Praxis erläutert. Diese Schulungen finden vor Inkrafttreten des Erlasses statt. Auch für die Wirtschaftsverbände werden eine oder mehrere Treffen organisiert, auf denen der Erlass erläutert wird. Die Weitergabe dieses Wissens an ihre Mitglieder organisieren sie dann selbst.

Das elektronische Helpdesk für Baurecht und brandsichere Nutzung bleibt bestehen. Die Antworten auf die häufig gestellten Fragen werden aktualisiert; diese Fragen und Antworten sind abrufbar unter www.rijksoverheid.nl/bouwregelgeving. Die Beratungskommission für die praktische Anwendung der Brandschutzvorschriften setzt ihre Arbeit fort, ihr Aufgabenbereich wird auf alle Vorschriften des Erlasses ausgedehnt.

Eine Reihe bestehender (IKT-)Tools wird aktualisiert oder neu aufgelegt. Dies gilt unter anderem für Olo, das an die Integration der Bau-, Abriss- und Nutzungsvorschriften in einem Erlass angepasst wird. Auch die Berechnungstools für den Erlass über die brandsichere Nutzung von Bauwerken und der Bauerlass online werden angepasst. Im Newsletter „Bouwen met kwaliteit“ und der Zeitschrift „Bouwregels in de praktijk“ werden regelmäßig Artikel zum Zeitplan und zum Inhalt des Erlasses sowie zu speziellen Aspekten des Erlasses veröffentlicht. Alle aktuellen

Informationen zum Erlass finden sich unter (www.rijksoverheid.nl/bouwregelgeving). Diese Website wird regelmäßig aktualisiert.

18 Blick in die Zukunft

Mit dem vorliegenden Erlass wurden bestehende Vorschriften zusammengelegt und diese Vorschriften vereinfacht, vereinheitlicht und benutzerfreundlicher gestaltet, abgestimmt und klarer formuliert. Dies ist ein wichtiger Schritt zur Begrenzung der Vorschriftenlast. In den nächsten Jahren soll der Bürokratieabbau weiter vorangetrieben werden. Dabei werden auf jeden Fall die im Folgenden beschriebenen Themen berücksichtigt.

Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, werden die Empfehlungen der Dekker-Kommission (grundlegende Untersuchung im Bereich Bau) umgesetzt. Dazu gehört die zertifizierte Bauerlassprüfung. Konkret bedeutet dies, dass ein Bauplan, der auf die vorgeschriebene zertifizierte private Weise zustande gekommen ist, im Verfahren zur Einholung einer Umgebungsgenehmigung für das Bauen nicht noch einmal von der zuständigen Behörde in Bezug auf die Vorschriften dieses Erlasses geprüft wird. Die Tatsache, dass der Bauplan auf diese Weise zustande gekommen ist, gilt in diesem Genehmigungsverfahren als hinreichender Nachweis dafür, dass er diese Vorschriften erfüllt. Ebenfalls im Einklang mit dem Koalitionsvertrag wird geprüft, wie die Vorschriftenlast und die Bürokratiekosten, die sich aus dem Baurecht ergeben, weiter reduziert werden können. Dabei geht es um eine grundlegende Reflexion über die gewünschte weitere Entwicklung des Baurechts. In diesem Rahmen kann unter anderem untersucht werden, inwieweit allgemeine Vorschriften für die Fälle entwickelt werden, für die nach dem Gesetz über das Umgebungsrecht oder nach dem vorliegenden Erlass eine Nutzungsgenehmigung bzw. eine Nutzungsmeldung vorgeschrieben ist. Sollte es sich als möglich erweisen, für diese Fälle brauchbare allgemeine Vorschriften zu erarbeiten, kann die Anzahl der nutzungsgenehmigungspflichtigen bzw. nutzungsmeldepflichtigen Fälle weiter zurückgehen.

Ferner soll die Abstimmung der NEN-Normen mit den Vorschriften des vorliegenden Erlasses weiter optimiert werden. Grundsätzlich gilt dabei, dass Anforderungen an Bauwerke und ihre Nutzung im vorliegenden Erlass formuliert werden sollen und dass - sofern ein entsprechender Verweis gewünscht ist - eine NEN-Norm öffentlich-rechtlich ausschließlich die Funktion einer mit einer Leistungsanforderung zusammenhängenden Bestimmungsmethode hat. Soweit nötig soll auch die Abstimmung der Zertifizierungsregelungen und der Vorschriften des vorliegenden Erlasses optimiert werden.

In Rücksprache mit der Feuerwehr und den Wirtschaftsverbänden wird geprüft, ob und unter welchen Bedingungen die Obergrenze angehoben werden kann, die in den Leistungsanforderungen des vorliegenden Erlasses für so genannte große Brandabschnitte vorgesehen ist (siehe Abschnitt 2.10). In diesem Fall werden ggf. zusätzliche Leistungsanforderungen für diese Kategorie in den vorliegenden Erlass eingefügt. Die Anwendung solcher allgemeiner Vorschriften führt dazu, dass die Entwicklung eines Bauplans für derartige Gebäude weniger vom Urteil der zuständigen Behörde abhängig ist, was der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit zugute kommt. Ein vergleichbares Vorhaben wird für Hochhäuser (Gebäude mit über 70 m Höhe) anvisiert. In diesem Rahmen wird unter anderem geprüft, ob der rechtliche Rahmen für derartige Gebäude - zumindest in puncto Sicherheit und Brandschutz -

längerfristig auf einem so genannten Risikoansatz basieren kann. Zugleich wird geprüft, ob die Zahl der Fälle, in denen eine Feuermeldeanlage den Alarm an die regionale Feuerwehrzentrale weiterleiten muss, weiter reduziert werden kann. Ferner wird derzeit an der landesweiten Vereinheitlichung der Vorschriften über die Bekämpfung der Bebauung verunreinigter Böden gearbeitet, die derzeit noch in den kommunalen Bauordnungen zu finden sind. Diese Vorschriften sollen längerfristig in den vorliegenden Erlass überführt werden. Die dazu erforderliche Änderung des Wohnungsbaugesetzes wird der Zweiten Kammer des Parlaments voraussichtlich noch 2011 vorgelegt. Nach der Vereinheitlichung dieser Vorschriften bleiben in den kommunalen Bauordnungen nur noch Vorschriften zu zwei Themen. Dies sind zum einen städtebauliche Vorschriften. Da infolge des Raumordnungsgesetzes für das gesamte Staatsgebiet (aktuelle) Flächennutzungspläne erstellt werden, müssen derartige Vorschriften nicht mehr in der Bauordnung geregelt werden. Auf längere Sicht werden die städtebaulichen Vorschriften in den Bauordnungen deshalb entfallen. In der Übergangszeit gelten sie noch in den Teilen einer Kommune, für die noch kein (aktueller) Flächennutzungsplan festgesetzt wurde. Zum zweiten beinhalten die kommunalen Bauordnungen noch Verfahrensvorschriften in Bezug auf die *Welstandscommissie* (Ausschuss, der Bauvorhaben nach ästhetischen Richtlinien begutachtet). Die Zukunft dieser Vorschriften hängt von der weiteren Entwicklung der Gesetzesvorgaben für die ästhetische Beurteilung von Bauvorhaben ab. Das Kabinett wird das Parlament noch 2011 über seine Sicht dieser gewünschten weiteren Entwicklung informieren. Zugleich wird erwogen, das bestehende Instrumentarium im Baurecht um ein Sanktionsinstrument zu erweitern (Bußgeld oder verwaltungsrechtlicher Vergleich wie im Wirtschaftsstrafgesetz), so dass bei Verstößen gegen Vorschriften des vorliegenden Erlasses sofort eingeschritten werden kann.

II Begründung der einzelnen Artikel

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Allgemeines

Artikel 1.1 Begriffsbestimmungen

Dieser Artikel enthält Begriffe und Definitionen aus dem Bauerlass von 2003, dem Erlass über die brandsichere Nutzung von Bauwerken, dem Erlass mit zusätzlichen Sicherheitsvorschriften für Straßentunnel sowie eine Reihe von Begriffen aus der Musterbauordnung des VNG.

Zudem wurden neue Begriffe aufgenommen, u. a. im Hinblick auf die Neufassung der Brandschutzvorschriften.

Bei Bedarf wurden Begriffe angepasst oder gestrichen.

Absatz 1

Angrenzendes Grundstück

Dieser Begriff stammt aus dem Bauerlass von 2003, wurde dort jedoch nicht definiert. Im Zusammenhang mit der Zusammenlegung der Vorschriften dieses Erlasses mit den Vorschriften des Erlasses über die brandsichere Nutzung von Bauwerken und der Bauordnungen, in denen nur der Begriff „Grundstück“ verwendet wurde, erschien es sinnvoll, auch den Begriff „angrenzendes Grundstück“ zu definieren. Unter angrenzendem Grundstück ist ein an ein Bauwerk grenzendes, unbebautes Baugrundstück oder ein öffentlich zugänglicher Bereich zu verstehen. Damit unterscheidet sich dieser Begriff vom Begriff „Grundstück“. Erstens handelt es sich bei einem angrenzenden Grundstück um das gesamte bei einem Bauwerk gelegene unbebaute Baugrundstück, also inklusive des zu diesem Baugrundstück eventuell gehörenden offenen Hofes. Zweitens umfasst ein angrenzendes Grundstück nicht nur das unbebaute Baugrundstück, das zu dem betreffenden Bauwerk gehört, sondern auch die unbebaute Fläche, die an ein benachbartes Bauwerk grenzt. Letzteres gilt nur, wenn dieses benachbarte Baugrundstück von den Benutzern des Bauwerks bei einer Räumung im Brandfall benutzt werden darf bzw. für Personen auf dem Weg vom und zum Bauwerk zugänglich ist. Drittens schließt der Begriff „angrenzendes Grundstück“ auch an ein Bauwerk grenzende öffentlich zugängliche Flächen wie Straßen, Gehwege, Plätze und Wege in Parks, Gärten und anderen öffentlichen Bereichen ein, die für Personen allgemein zugänglich sind. Siehe auch die Erläuterungen zu den Begriffen „Hof“, „offener Hof“ und „Grundstück“.

ADR-Klasse

ADR ist die Abkürzung der französischen Bezeichnung des Europäischen Übereinkommens über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Accord Européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route). In diesem Übereinkommen ist festgelegt, unter welchen Bedingungen gefährliche Güter in Europa befördert werden dürfen. Im vorliegenden Erlass wird die ADR-Klassifizierung zur Bezeichnung der feuergefährlichen Stoffe in, auf oder bei einem Bauwerk verwendet.

Schlafbereich und Schlafraum

Schlafbereich und Schlafraum sind neue Begriffe mit bereits bekanntem Inhalt. Schlafbereich tritt an die Stelle verschiedener im Bauverordnungsamt von 2003 verwendeter Begriffe: „Aufenthaltsbereich mit Übernachtungsmöglichkeit in der Wohnfunktion“, „Bereich für das Schlafen“ in Kinderbetreuungseinrichtungen, „Bereich für bettlägerige Patienten“ und „Aufenthaltsbereich mit Übernachtungsmöglichkeit für bettlägerige Patienten“ in Gesundheitsfürsorgeeinrichtungen.

Ein Schlafbereich ist somit eine Sonderform eines Aufenthaltsbereichs und ein Schlafraum eine Sonderform eines Aufenthaltsraums.

So wie ein Aufenthaltsraum immer in einem Aufenthaltsbereich liegt, liegt ein Schlafraum immer in einem Schlafbereich. Im Rahmen der freien Einteilbarkeit können in einem Schlafbereich neben mindestens einem Schlafraum auch ein oder mehrere reguläre Aufenthaltsräume und andere Räume liegen. Dabei ist beispielsweise an ein Schwesternzimmer oder eine Spülküche im Schlafbereich eines Krankenhauses oder einen Spielraum im Schlafbereich einer Kinderbetreuungsstätte zu denken.

Es kann auch vorkommen, dass ein bestimmter Bereich einer Nutzfunktion ausschließlich als Schlafbereich eingestuft wird, also ohne anderen Aufenthaltsbereich. Es ist anzumerken, dass ein regulärer Aufenthaltsraum in einem Schlafbereich liegen kann, weil die Anforderungen an einen Schlafraum in der Regel strenger sind als die Anforderungen an einen regulären Aufenthaltsraum. Umgekehrt kann ein Schlafraum nicht in einem regulären Aufenthaltsbereich liegen, weil für einen Schlafraum strengere Anforderungen gelten als für einen regulären Aufenthaltsraum.

Geschützter Weg

Der geschützte Weg ist der außerhalb des Unterbrandabschnitts, in dem der Fluchtweg beginnt, gelegene Teil eines Fluchtwegs. Dies ist ein neuer Begriff, der nur für Bestandsbauten verwendet wird. Dieser Begriff löst den alten Begriff „rauchfreier Fluchtweg“ ab und ist mit dem Begriff „geschützter Fluchtweg“ verwandt, der nur für Neubauvorschriften verwendet wird.

Ein geschützter Fluchtweg darf nicht durch einen Unterbrandabschnitt führen, was bei dem alten rauchfreien Fluchtweg sehr wohl möglich war. Deshalb erwies es sich als notwendig, für Neubauten und Bestandsbauten künftig unterschiedliche Begriffe zu verwenden. Für Bestandsbauten wird daher der Begriff „geschützter Weg“ verwendet. Mit den dafür geltenden Vorschriften werden keine strengeren Anforderungen gestellt als bisher für den rauchfreien Fluchtweg. So müssen Fluchtwege, die nach altem Recht eingerichtet wurden, nicht angepasst werden.

Ein geschützter Weg liegt immer außerhalb des Unterbrandabschnitts, in dem der Fluchtweg beginnt. Der geschützte Weg darf außer durch einen Verkehrsraum auch durch einen anderen Unterbrandabschnitt (inklusive darin gelegener Aufenthaltsbereiche und Aufenthaltsräume) führen. Dies bedeutet, dass zwischen einem geschützten Weg und einem Aufenthaltsbereich oder Aufenthaltsraum keine physische Trennung vorhanden sein muss, der Fluchtweg darf sogar über die Fläche eines Aufenthaltsraums führen. Bei einem geschützten Fluchtweg (Neubauten) ist dies nicht der Fall. Dieser darf nicht durch einen Unterbrandabschnitt führen und somit auch nicht durch einen Aufenthaltsbereich oder Aufenthaltsraum.

Geschützter Fluchtweg

Der geschützte Fluchtweg ist ein außerhalb eines Unterbrandabschnitts gelegener Teil eines Fluchtwegs, der ausschließlich durch einen Verkehrsraum führt. Dieser neue Begriff wird nur für Neubauten verwendet.

Ein geschützter Fluchtweg kann zwar in einem Brandabschnitt liegen, aber niemals in einem Unterbrandabschnitt. Der geschützte Fluchtweg führt ausschließlich durch Verkehrsräume, so dass die Gefahr des Ausbrechens eines Brands auf diesem Fluchtweg begrenzt ist. Gibt es nur einen Fluchtweg, muss dieser Fluchtweg, sobald der Unterbrandabschnitt, aus dem geflüchtet wird, verlassen wurde, ein geschützter Fluchtweg sein. Der geschützte Fluchtweg tritt in vielen Fällen an die Stelle des alten rauchfreien Fluchtwegs. Sie unterscheiden sich aber darin, dass für den geschützten Fluchtweg strengere Anforderungen gelten. Dafür ist der geschützte Fluchtweg aber auch ausschließlich dann vorgeschrieben, wenn es nur einen Fluchtweg gibt. Siehe auch den Begriff „besonders geschützter Fluchtweg“.

Baukonstruktion

Eine „Baukonstruktion“ ist jeder Teil eines Bauwerks, der zum Tragen von Lasten bestimmt ist. Dies kann beispielsweise eine tragende Wand, eine Geschossdecke, eine Treppe oder Rampe, ein Fenster oder der Dachstuhl sein. Unter „Lasten“ ist in diesem Zusammenhang jede Ursache für das Einwirken von Kräften auf die Baukonstruktion oder die Verformung der Baukonstruktion zu verstehen.

Brandabschnitt

Ein Brandabschnitt ist der Teil eines oder mehrerer Bauwerke, der als maximales Ausbreitungsgebiet eines Brands bestimmt ist. Damit soll für bestimmte Zeit verhindert werden, dass sich der Brand über den Brandabschnitt, in dem er ausgebrochen ist, hinaus ausbreiten kann. In dieser Zeit kann die Feuerwehr handeln und verhindern, dass der Brand sich weiter als im Brandabschnitt ausbreitet. Zugleich können die Benutzer diese Zeit nutzen um sich außerhalb des vom Brand betroffenen Brandabschnitts in Sicherheit zu bringen. Ein Brandabschnitt muss daher sowohl bei Neubauten als auch bei Bestandsbauten diversen Vorschriften genügen. Neben einem so genannten Widerstand gegen Feuerdurchschlag und Feuerüberschlag (WBDBO) einer Trennkonstruktion zwischen dem Brandabschnitt und einem anderen Raum und einer begrenzten Rauchentwicklung dieser Trennkonstruktion gilt bei Neubauten fortan aufgrund der neuen Brandschutzsystematik auch eine Vorschrift zur Begrenzung der Rauchdurchlässigkeit. Der Begriff „Brandabschnitt“ wird auch bei den Vorschriften für Tunnel verwendet.

Feuerwehraufzug

Ein Feuerwehraufzug ist in den meisten Fällen ein normaler Personenaufzug, der im Brandfall von der Feuerwehr für die Beförderung von Lösch- und Rettungsgerät verwendet wird. In der Definition wird nicht auf die europäische Produktnorm (NEN 81-72) für Feuerwehraufzüge verwiesen. Der Erlass schreibt lediglich vor, wann solche Aufzüge vorhanden sein müssen. Hinsichtlich der Wartung und Kontrolle gilt die allgemeine Sorgfaltspflicht gem. Artikel 1.16.

Durchgang

Der Begriff „Durchgang“ ist neu und ersetzt den bisherigen Begriff „Zugang“. Unter Durchgang ist ein Zugang, ein Ausgang oder eine andere Durchlassöffnung für

Personen in einem Bauwerk zu verstehen. Je nach Richtung, aus oder in der eine Person einen Durchgang eines Raumes benutzt, wird in der Vorschrift der Begriff Zugang oder Ausgang verwendet. Dies kommt vor allem bei den Brandschutzvorschriften vor, die meist auf den Ausgang abzielen. Wird in einer Vorschrift sowohl ein Zugang als auch ein Ausgang gemeint, wird der Begriff Durchgang verwendet.

Hof

Bei dem Begriff „Hof“ erfolgte eine Anlehnung an den Erlass über das Umgebungsrecht. In Artikel 1 Absatz 1 von Anhang II dieses Erlasses ist Hof definiert als „bebautes oder unbebautes Baugrundstück oder ein Teil davon, das bzw. der in unmittelbarer Nähe eines Hauptgebäudes liegt und faktisch für die Nutzung dieses Gebäudes eingerichtet ist und - sofern ein Flächennutzungsplan oder eine Bewirtschaftungsverordnung gilt - dieser Plan oder diese Verordnung die betreffende Einrichtung nicht verbieten“. Für eine eingehendere Erläuterung dieses Begriffs wird auf die Begründung zum Erlass über das Umgebungsrecht verwiesen. Siehe auch die Erläuterungen zu den Begriffen „offener Hof“, „Grundstück“ und „angrenzendes Grundstück“.

Besonders geschützter Fluchtweg

Der besonders geschützte Fluchtweg ist ein nicht in einem Brandabschnitt gelegener Teil eines geschützten Fluchtwegs. Dieser Begriff tritt an die Stelle des alten Begriffs „feuer- und rauchfreier Fluchtweg“. Der besonders geschützte Fluchtweg ist eine Sonderform eines geschützten Fluchtwegs. Ein besonders geschützter Fluchtweg liegt nie in einem Brandabschnitt und somit auch nicht in einem Unterbrandabschnitt. Wenn in einem Zweckbau die in Artikel 2.105 angegebene Anzahl von Personen auf einen geschützten Fluchtweg angewiesen ist, muss dieser Fluchtweg die Anforderungen für einen besonders geschützten Fluchtweg erfüllen. Der besondere geschützte Fluchtweg beginnt immer am Ausgang eines Brandabschnitts. Der besonders geschützte Fluchtweg führt genau wie ein geschützter Fluchtweg ausschließlich durch Verkehrsräume. Siehe auch den Begriff „geschützter Fluchtweg“.

Funktionsbereich und Funktionsraum

Die Begriffe Funktionsbereich und Funktionsraum lösen die bisherigen Begriffe „nicht für den Aufenthalt von Personen bestimmter Aufenthaltsbereich/-raum“ ab. Ein Bereich oder ein Raum kann in bestimmten Fällen für Aktivitäten bestimmt sein, bei dem der Aufenthalt von Personen keine entscheidende Rolle spielt. Dann handelt es sich um einen Funktionsbereich oder Funktionsraum. Ein Funktionsbereich liegt im Nutzbereich einer Nutzfunktion. Ein Funktionsraum ist ein in einem Funktionsbereich gelegener Raum. Die Bearbeitung oder der Verkauf von Stoffen oder Waren, die Erbringung von Dienstleistungen oder die Ausübung von Sport sind Beispiele für charakteristische Aktivitäten, die mit dem Aufenthalt von Personen einhergehen, sodass der betreffende Raum den Anforderungen für einen Aufenthaltsbereich oder -raum genügen muss.

Ein Toiletten- oder Duschgebäude auf einem Campingplatz ist ein Beispiel für ein Bauwerk, dessen charakteristische Nutzung hauptsächlich auf Toilettenräume und Badezimmer abzielt. Die Toilettenräume und Badezimmer sind daher die im Funktionsbereich des Sanitärgebäudes befindlichen Funktionsräume.

Nutzfunktion

Unter Nutzfunktion werden die Teile eines oder mehrerer Bauwerke verstanden, die für denselben Zweck genutzt werden und zusammen eine Nutzeinheit bilden. Diese Bauwerke oder Teile befinden sich auf demselben Baugrundstück oder demselben Stellplatz. In einer Nutzfunktion finden die für diese Nutzfunktion charakteristischen Aktivitäten statt. Im vorliegenden Erlass werden zwölf Hauptfunktionen unterschieden (siehe dazu Absatz 2).

Je nach Vorschriftenniveau können die Nutzfunktionen weiter in Unterfunktionen untergliedert werden (siehe dazu Absatz 3). Eine Nutzfunktion besteht aus einem oder mehreren nicht gemeinschaftlichen Räumen. Manchmal teilt sich eine Nutzfunktion bestimmte Räume, Wege oder Einrichtungen mit anderen Nutzfunktionen. Dies sind dann gemeinschaftliche Räume, Wege bzw. Einrichtungen. In einem Bauwerk können sich je nach Beurteilung des Antragstellers verschiedene Nutzfunktionen befinden. So können in einem Bürogebäude neben einer oder mehreren Bürofunktionen beispielsweise auch Versammlungsfunktionen (Sitzungssäle und Kantine) vorhanden sein. Bei der Beantragung einer Baugenehmigung gibt der Antragsteller an, für welche(n) Zweck(e) die einzelnen Teile des Bauwerks genutzt werden sollen.

Nutzbereich

Als Nutzbereich wird der frei einteilbare Bereich einer Nutzfunktion in einer Etage bezeichnet, in dem die für diese Nutzfunktion charakteristischen Aktivitäten stattfinden. In Absatz 2 wird für jede Nutzfunktion angegeben, was die charakteristischen Aktivitäten der einzelnen Nutzfunktionen sind. Je nach Art der Nutzfunktion kann ein Nutzbereich in Aufenthaltsbereiche und Funktionsbereiche unterteilt werden, die wiederum in einen Schlafbereich mit Schlafräumen oder Aufenthaltsräumen und andere Räume bzw. Funktionsräume und andere Räume untergliedert werden können.

Toilettenräume, Badezimmer, technische Räume und Verkehrsräume gehören nicht zum Nutzbereich. Davon ausgenommen ist ein eigenständiges Gebäude mit derartigen Einrichtungen, z. B. ein Sanitärgebäude auf einem Campingplatz. Bei einem Sanitärgebäude ist die Nutzung der Sanitäreinrichtungen charakteristisch für die Nutzung dieses Gebäudes. Deshalb sind die Toilettenräume und Badezimmer Funktionsräume im Funktionsbereich der Nutzfunktion des Sanitärgebäudes (sonstige Nutzfunktion). Siehe auch die Erläuterung zu den Begriffen „Funktionsbereich“ und „Funktionsraum“.

Nutzfläche

Als Nutzfläche im Sinne der Norm NEN 2580 gilt die Summe der zwischen den umschließenden Wänden gelegenen Bodenflächen der in einer bestimmten Nutzfunktion gelegenen Räume. Nicht zu dieser Nutzfläche gerechnet werden die Flächen, die auf tragende Bauteile entfallen, die Flächen von Böden, über denen die freie Höhe weniger als 1,5 m beträgt, und z. B. die Bodenflächen eines außerhalb der Wohnung in einem Wohngebäude gelegenen Abstellraums, Heizungsraums oder Treppenhauses. Die Nutzfläche einer in einem Wohngebäude gelegenen Wohnung besteht aus der Summe der zwischen den umschließenden Wänden gelegenen Bodenfläche der nicht gemeinschaftlichen Räume der Wohnfunktion (Wohnung) zuzüglich des proportionalen Anteils bestimmter im Wohngebäude gelegener gemeinschaftlicher Räume, auf die diese Wohnung angewiesen ist. Auf dieselbe

Weise kann beispielsweise die in der Norm NEN 2580 genannte Nutzfläche eines Brandabschnitts oder eines einzelnen Raums bestimmt werden.

Vollständig barrierefreies Badezimmer

Ein vollständig barrierefreies Badezimmer ist ein für Rollstuhlfahrer und andere Personen mit eingeschränkter Mobilität zugängliches Badezimmer. Dieser Raum ist je nach Art und Größe der Nutzfunktion vorgeschrieben. Ein vollständig barrierefreies Badezimmer liegt immer in einem barrierefreien Bereich.

Vollständig barrierefreier Toilettenraum

Ein vollständig barrierefreier Toilettenraum ist ein für Rollstuhlfahrer und andere Personen mit eingeschränkter Mobilität zugänglicher Toilettenraum. Dieser Raum ist je nach Art und Größe der Nutzfunktion vorgeschrieben. Ein vollständig barrierefreier Toilettenraum liegt immer in einem barrierefreien Bereich.

Innere Trennkonstruktion

Eine innere Trennkonstruktion ist die Konstruktion, die zwei für Personen zugängliche Räume eines Gebäudes voneinander abtrennt. Dies kann z. B. eine Trennwand zwischen zwei Wohnungen (keine Außenwand), eine Zwischenwand oder eine Geschossdecke sein. Türen, Fenster, Schächte, Kanäle und Säulen, die in einer inneren Trennkonstruktion liegen, sind Teil dieser Trennkonstruktion.

Steigungslinie

Die Steigungslinie ist der imaginäre Weg, den eine Person auf einer Treppe zurücklegt. Diverse Vorschriften, die sich auf die Begehbarkeit einer Treppe beziehen, hängen mit dieser Steigungslinie zusammen, z. B. die Breite der Trittfläche.

Aufzug

Ein Aufzug im Sinne des vorliegenden Erlasses ist ein Personenaufzug im Sinne des Erlasses über Aufzüge im Rahmen des Warengesetzes. Dies bedeutet, dass der Aufzug eine abschließbare Kabine haben muss und dass Aufzüge, die ausschließlich für die Beförderung von Waren bestimmt sind (Warenaufzüge in der Terminologie des genannten Erlasses), ausgeschlossen sind. Eine Anlage für die vertikale Personenbeförderung im Sinne des Erlasses über Maschinen im Rahmen des Warengesetzes wie ein Rollstuhlaufzug oder ein Aufzug ohne Schachtgrube oder Schachtkopf kann nur als gleichwertige Lösung verwendet werden (siehe Artikel 1.3 Gleichwertigkeit).

Bezugshöhe

Die Bezugshöhe ist die Geländeoberkante am Gebäudeeingang. Wenn ein Gebäude nur über eine Treppe oder Rampe zugänglich ist, ist die Bezugshöhe die Höhe des Geländes am Fuß dieser Treppe oder Rampe.

Nebenfunktion

Eine Nebenfunktion ist eine Nutzfunktion, die einer anderen Nutzfunktion dient. Eine Nebenfunktion ist beispielsweise ein externer Abstellraum, der zu einer Wohnung gehört, ein Büro, das an ein Wohnhaus angebaut ist, ein Fahrradabstellraum, der zu einem Bürogebäude gehört, eine Werkstatt in einem Gefängnis Komplex oder ein Aufzugschacht, der zu einem Tunnel gehört. Eine Nebenfunktion muss auf jeden Fall

den Anforderungen genügen, die für die betreffende Nutzfunktion dieser Nebenfunktion gelten.

So muss ein an ein Wohnhaus angebautes Büro grundsätzlich die Anforderungen für die Nutzfunktion Büroraum erfüllen. Für eine Nebenfunktion können im vorliegenden Erlass zusätzliche Anforderungen gestellt werden oder es kann auf bestimmte Anforderungen verzichtet werden. Dies hängt vom jeweiligen Aspekt und von der betreffenden Hauptfunktion ab. So darf beispielsweise eine Nebenfunktion (Büro bei einem Wohnhaus) einer Wohnfunktion im selben Brandabschnitt liegen wie die Wohnfunktion und die Anforderungen an Fluchtwege für eine Nebenfunktion einer Zellenfunktion sind auf die besondere Sicherheitssystematik abgestimmt, die für diese Zellenfunktion gilt.

Notausgang

Ein Notausgang ist ausschließlich zum Verlassen des Gebäudes im Katastrophenfall bestimmt und wird nicht für den normalen Gebrauch benutzt. Ein Notausgang muss von innen unter allen Umständen ohne Schlüssel geöffnet werden können, z. B. mit einem so genannten Panikschloss. Zudem darf ein Notausgang keine Schiebetür sein. Wenn eine auf einem Fluchtweg befindliche Tür unter normalen Umständen ebenfalls zum Erreichen von Räumen in einem Gebäude benutzt wird, handelt es sich nicht um einen Notausgang, sondern um eine Zugangstür, die auch als Fluchttür dienen kann. Daher ist nicht ausgeschlossen, dass z. B. am Haupteingang oder einem anderen Zugang zu einem Gebäude eine Schiebetür zum Einsatz kommt.

Im Übrigen werden im vorliegenden Erlass keine Notausgänge vorgeschrieben, sondern es wird lediglich die Anforderung gestellt, dass ein Notausgang, der auf einem rauchfreien oder feuer- und rauchfreien Fluchtweg liegt, keine Schiebetür sein darf. Ein Notausgang kann außer als Fluchtmöglichkeit auch für die Nutzung zur Begrenzung von Unfällen im Brandfall und zur Brandbekämpfung bestimmt sein.

Offener Hof

Nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b und c des Wohnungsbaugesetzes sieht der vorliegende Erlass auch Vorschriften über den Zustand und die Ingebrauchnahme von offenen Höfen und Grundstücken vor. Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses ist unter einem offenen Hof der unbebaute Teil eines Hofes zu verstehen. Siehe auch die Erläuterungen zu den Begriffen „angrenzendes Grundstück“, „Hof“ und „Grundstück“.

Baugrundstück

Ein in einem Baugenehmigungsantrag angegebenes Baugrundstück kann mit dem im Grundbuch festgelegten Baugrundstück übereinstimmen, muss jedoch nicht. So kann im Antrag auch eine künftige Grundbuchänderung berücksichtigt werden.

Andererseits führt eine nachträgliche Grundbuchänderung nicht zur Änderung der bereits erteilten Genehmigung. So ist nicht beabsichtigt, dass die Umgebungsgenehmigung z. B. für einen Unternehmenspark, der zum Zeitpunkt des Genehmigungsantrags auf einem Baugrundstück lag, nach dem Verkauf von Gebäudeteilen an einzelne Unternehmen im Nachhinein anhand dieser neuen Grundbuchaufteilung geprüft wird.

Flüssigkeitsbrand-Gefahrenzone

Die Flüssigkeitsbrand-Gefahrenzone ist eine Zone im Sinne von Artikel 7 des Erlasses über die externe Sicherheit von Transportwegen. Dies ist eine 30 m breite Zone auf beiden Seiten parallel zu bestimmten Transportwegen, auf denen große Mengen hochentzündlicher Flüssigkeiten transportiert werden.

Wenn eine Kommune die Bebauung in einer solchen Zone ermöglicht, muss in der Erläuterung zum Flächennutzungsplan angegeben werden, welche Gründe angesichts der möglichen Folgen eines Unfalls mit hochentzündlichen Flüssigkeiten (Flüssigkeitsbrand) dazu führten, dass die Erschließung dieser Zone ermöglicht wurde. Unter bestimmten Bedingungen ist es möglich, in einer Flüssigkeitsbrand-Gefahrenzone sowohl sensible als auch eingeschränkt sensible Objekte zu errichten. Für die so genannten sensiblen Objekte wie eine zusammenhängende Wohnsiedlung oder ein Krankenhaus sind diese Möglichkeiten am stärksten eingeschränkt. Räumliche Entwicklungen, die den Bau sensibler Objekte ermöglichen, sind nur in dem Teil der Flüssigkeitsbrand-Gefahrenzone zulässig, der außerhalb der Sicherheitszone liegt. Siehe auch die Erläuterung des Begriffs „Sicherheitszone“.

Rechtmäßig erfülltes Niveau

Unter dem „rechtmäßig erfüllten Niveau“ ist das Niveau zu verstehen, das die Folge der Anwendung der zu einem bestimmten Zeitpunkt anwendbaren technischen Vorschriften zu diesem bestimmten Zeitpunkt ist und das nicht unter dem Niveau der betreffenden Vorschriften für Bestandsbauten (absolutes Mindestniveau gemäß Wohnungsbaugesetz) und nicht über dem Niveau der betreffenden Vorschriften für zu errichtende Bauwerke (Neubauniveau) liegt. In einigen Abschnitten des vorliegenden Erlasses wurde vorgeschrieben, dass der Umbau gemäß dem „rechtmäßig erfüllten Niveau“ stattfinden muss. Da der Begriff „rechtmäßig erfülltes Niveau“ im vorliegenden Erlass eine größere Rolle spielt als im Bauerlass von 2003, wurde beschlossen, diesen Begriff zu definieren. Ggf. kann die zuständige Behörde anhand der neuen Definition prüfen, ob eine bestimmte Umbauvorschrift erfüllt wurde.

Die Bedeutung des Begriffs „rechtmäßig erfülltes Niveau“ beim Umbau von Bauwerken basiert auf der Überlegung, dass Umbauten in der Regel nicht dazu führen dürfen, dass das Qualitätsniveau niedriger ist als das tatsächliche Qualitätsniveau des Bauwerks, wenn bei dessen Bau und eventuellen späteren Umbaumaßnahmen die diesbezüglichen Vorschriften eingehalten wurden. Daher ist das „rechtmäßig erfüllte Niveau“ das Qualitätsniveau, das sich aus der Anwendung der relevanten zu einem bestimmten Zeitpunkt anwendbaren technischen Vorschriften zu diesem Zeitpunkt ergibt. Es handelt sich also um das Niveau, das die Kommune durchsetzen kann. Dafür muss man die technischen Vorschriften und die Genehmigung heranziehen, die für die ursprüngliche Errichtung des Bauwerks und eventuelle spätere Umbaumaßnahmen anwendbar waren. Möglicherweise wurde in dieser Genehmigung von den seinerzeit geltenden technischen Vorschriften abgewichen. In einem solchen Fall sind die Vorschriften maßgeblich, die aus der erteilten Genehmigung hervorgehen (siehe Artikel 1b Absatz 1 des Wohnungsbaugesetzes). Deshalb ist in der Definition des Begriffs rechtmäßig erfülltes Niveau von den „anwendbaren technischen Vorschriften“ und nicht von den „geltenden Vorschriften“ die Rede.

Die Formulierung „das Niveau, das die Folge der Anwendung der Vorschriften ist“, macht deutlich, dass die Auswirkungen der werkstoffinhärenten Alterung von Bauteilen wie Treppen, Fenstern und Türen berücksichtigt werden müssen. Das

Wohnungsbaugesetz und der vorliegende Erlass sehen keine allgemeine Instandhaltungspflicht für Bauwerke vor. Durch die werkstoffinhärente Alterung, z. B. durch Witterungseinflüsse oder Gebrauch, kann das technische Qualitätsniveau eines Bauwerks im Lauf der Zeit abnehmen. Das Baurecht unterbindet dies nicht, solange das aufgrund des vorliegenden Erlasses geltende Mindestniveau für Bestandsbauten mit der betreffenden Nutzfunktion nicht unterschritten wird. Davon ausgenommen sind die Aspekte, für die nach Artikel 1.16 Vorschriften zum Erhalt des Qualitätsniveaus gelten, z. B. der Erhalt der Qualität von Brandschutzbeschichtungen. In den meisten Fällen dürfte das rechtmäßig erfüllte Niveau mit dem tatsächlichen Qualitätsniveau des Bauwerks übereinstimmen. Das tatsächliche Qualitätsniveau ist in diesem Fall das Ergebnis der Anwendung der Vorschriften, die für den ursprünglichen Bau und spätere Umbaumaßnahmen anwendbar waren. Anders sieht es aus, wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt der Lebensdauer des Bauwerks die anwendbaren technischen Vorschriften nicht berücksichtigt wurden. Dann ist das rechtmäßig erfüllte Niveau möglicherweise höher als das tatsächliche Qualitätsniveau des Bauwerks. In einem solchen Fall wurden beim Bau und/oder späteren Umbau die zu diesem Zeitpunkt anwendbaren Vorschriften nicht angewandt und muss die tatsächliche Qualität des Bauwerks bis zum rechtmäßig erfüllten Niveau angehoben werden, damit die betreffende Vorschrift doch noch erfüllt wird.

Beispiele für die Relevanz des rechtmäßig erfüllten Niveaus:

- Wenn ein Zimmer mit einer Breite von 1,75 m ausgebaut wird und zum Zeitpunkt des Ausbaus für Neubauten eine Mindestbreite von 1,80 m vorgeschrieben ist, darf die Breite des Ausbaus nach dem rechtmäßig erfüllten Niveau dennoch 1,75 m betragen (siehe Artikel 4.4).
- Wenn beim Neubau einer Wohnung kein Rattenschutzgitter vorgeschrieben war, muss dieses beim Umbau aufgrund des rechtmäßig erfüllten Niveaus auch nicht angebracht werden, oder wenn die zulässige Einbautiefe des Rattenschutzgitters beim ursprünglichen Bau 0,5 m betrug, darf diese Einbautiefe von 0,5 m beibehalten werden, auch wenn nach den Bauvorschriften, die zum Zeitpunkt des Umbaus gelten, für Neubauten eine Einbautiefe von 1 m vorgeschrieben wäre (siehe Artikel 3.69).

Das „rechtmäßig erfüllte Niveau“ spielt auch bei der Versetzung von Bauwerken eine Rolle. Siehe diesbezüglich die Begründung von Artikel 1.15.

Der Begriff „rechtmäßig erfülltes Niveau“ kann auch bei einer Änderung der Nutzfunktion relevant sein. Bei einer Nutzfunktionsänderung, z. B. der Umwandlung eines Bürogebäudes in ein Wohngebäude, gelten die Vorschriften für Bestandsbauten als Untergrenze für die neue Nutzfunktion. Wenn das Bauwerk beispielsweise für die mit der neuen Nutzfunktion verbundene Nutzung umgebaut wird und das bestehende Qualitätsniveau des Bauwerks anschließend über dem Mindestniveau für Bestandsbauten liegt, gilt das höhere Qualitätsniveau als rechtmäßig erfülltes Niveau. Wenn die Umbauvorschriften ein bestimmtes Qualitätsniveau vorschreiben, gilt dieses Niveau als Mindestniveau für den Umbau. Dies bedeutet auch, dass die neue Nutzfunktion ohne Umbauten in Gebrauch genommen werden darf, sofern das Bauwerk bereits die Vorschriften für Bestandsbauten für die betreffende neue Nutzfunktion erfüllt.

Feuerstätte

Eine Feuerstätte ist eine Standfläche für ein Verbrennungsgerät für die Verbrennung von festen Brennstoffen wie ein für Brennholz (fester Brennstoff auf Zellulosebasis) bestimmter offener Kamin (Feuerungsgerät).

Unterbrandabschnitt

Ein Unterbrandabschnitt ist ein Teil eines Brandabschnitts zur Begrenzung der Ausbreitung von Rauch und zur weiteren Eingrenzung des Ausbreitungsgebiets eines Feuers. Jeder Brandabschnitt ist in einen oder mehrere Unterbrandabschnitte unterteilt. Ein Unterbrandabschnitt muss genau wie ein Brandabschnitt sowohl bei Neubauten als auch bei Bestandsbauten diversen Vorschriften genügen. Neben dem so genannten Widerstand gegen Feuerdurchschlag und Feuerüberschlag (WBDBO) einer Trennkonstruktion zwischen dem Unterbrandabschnitt und einem anderen Raum im Brandabschnitt und einer begrenzten Rauchentwicklung dieser Trennkonstruktion gilt bei Neubauten fortan auch eine Vorschrift zur Begrenzung der Rauchdurchlässigkeit. Die Rauchabschnitte aus dem Bauerlass von 2003 gelten nun als Unterbrandabschnitte, wobei für solche Unterbrandabschnitte, die vorher Rauchabschnitte waren, niedrigere Anforderungen gelten als für die Unterbrandabschnitte, die bereits in der Vergangenheit als Unterbrandabschnitte bezeichnet wurden. Ein Beispiel für die letztgenannte Kategorie ist ein Unterbrandabschnitt eines Schlafrums in einer Kinderkrippe oder ein Unterbrandabschnitt einer Zelle.

Technischer Raum

Ein technischer Raum ist ein Raum für die Anbringung von Geräten, die für den Betrieb eines Gebäudes erforderlich sind. Dazu gehören z. B. ein Zählerraum, ein Heizungsraum und ein Aufzugsmaschinenraum. Auch ein spezieller Raum für die Klimaanlage ist im Allgemeinen ein technischer Raum. Nicht unter diese Definition fallen Anlagen, die aufgrund ihrer Funktionsweise in Aufenthaltsräumen oder anderen nicht technischen Räumen installiert werden müssen, wie z. B. Beleuchtungs-, Sprinkler- oder Feuermeldeanlagen. Auch die Maschinen für die gewerbliche Produktion von Waren fallen nicht darunter. Ein Raum muss nicht geschlossen sein, um als technischer Raum fungieren zu können. Jeder technische Raum (ob geschlossen oder nicht) muss ab einer bestimmten Größe als Brandabschnitt eingestuft werden.

Grundstück

Nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b und c des Wohnungsbaugesetzes sieht der vorliegende Erlass auch Vorschriften über den Zustand und die Ingebrauchnahme von offenen Höfen und Grundstücken vor. Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses ist unter einem Grundstück ein zu einem Bauwerk gehörendes unbebautes Baugrundstück oder ein Teil eines solchen zu verstehen, nicht jedoch ein Hof. So muss ein Grundstück im Sinne des vorliegenden Erlasses vier Voraussetzungen erfüllen: 1) Es handelt sich um ein Baugrundstück. 2) Es ist unbebaut. 3) Es gehört zu einem Bauwerk. 4) Es ist kein Hof. Siehe auch die Erläuterungen zu den Begriffen „angrenzendes Grundstück“, „Hof“ und „offener Hof“.

Barrierefreier Bereich

Ein barrierefreier Bereich ist ein auch für Rollstuhlfahrer selbstständig benutzbarer und zugänglicher Teil eines Gebäudes. In einem solchen Teil muss sich ein Rollstuhlfahrer also ohne fremde Hilfe bewegen können. Dies bedeutet, dass genügend

Platz zum Manövrieren vorhanden sein muss, dass es keine für einen Rollstuhl unüberwindlichen Höhenunterschiede gibt und die Einrichtungs- und Bedienelemente für Personen mit derart eingeschränkter Mobilität ohne fremde Hilfe nutzbar und erreichbar sind.

Tunnelröhrenlänge und Tunnellänge

Die Definition des Begriffs „Tunnellänge“ ist erforderlich, damit eindeutig festgestellt werden kann, ob ein Straßentunnel unter die Vorschriften des vorliegenden Erlasses fällt oder nicht. Die Tunnellänge ist die Länge der längsten Straßentunnelröhre. Die Tunnelröhrenlänge ist die Länge des „umschlossenen“ Abschnitts des Tunnels. Im Prinzip reicht der umschlossene Tunnelabschnitt von einer Tunnelöffnung zur anderen. Der umschlossene Tunnelabschnitt kann jedoch auch hinter der Tunnelöffnung beginnen, z. B. wenn das Tunneldach oder die Tunnelwand große Öffnungen aufweist, durch die Rauch und Hitze im Brandfall hinreichend abgeleitet werden können. Ob in einer bestimmten Situation ein „umschlossener Tunnelabschnitt“ vorliegt, muss die Kommune (bei der Beantragung der Umgebungsgenehmigung) beurteilen. Dazu ist anzumerken, dass der Begriff „Tunnellänge“ im vorliegenden Erlass nicht wortwörtlich mit der Tunnelsicherheitsrichtlinie übereinstimmt (Richtlinie 2004/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 29. April 2004 über Mindestanforderungen an die Sicherheit von Tunneln im transeuropäischen Straßennetz, ABl. EU L 167, korrigiert in ABl. EU L 210). Da es charakteristisch für einen Straßentunnel ist, dass dieser an den Tunnelöffnungen offen ist, ist im vorliegenden Erlass vom „völlig umschlossenen Tunnelabschnitt“ die Rede, während in der Richtlinie fälschlicherweise die Formulierung „völlig geschlossener Tunnelabschnitt“ verwendet wird. So wird der vorliegende Erlass den Zielsetzungen der Richtlinie gerecht.

Äußere Trennkonstruktion

Eine äußere Trennkonstruktion ist die Konstruktion, die einen für Personen zugänglichen Raum vom Außenbereich, vom Erdboden oder Wasser abtrennt. Zu dieser Konstruktion zählen auch die anschließenden Teile anderer Konstruktionen, sofern diese die Trennkonstruktion beeinflussen. Als äußere Trennkonstruktion sind beispielsweise die Außenfassade, das Dach und die Trennkonstruktion zwischen einer Wohnung und einem nicht geschlossenen Verkehrsraum wie einem Außengang zu nennen. Eine Bodenplatte über einen Kriechkeller gilt nicht als äußere Trennkonstruktion, da diese die Abtrennung zum Inneren im Kriechkeller und nicht zum Erdboden, zum Freien oder zum Wasser darstellt.

Sicherheitsfluchtweg

Ein Sicherheitsfluchtweg ist der Teil eines besonders geschützten Fluchtwegs, der durch einen nicht geschlossenen Raum und direkt anschließend durch einen Raum, der ausschließlich von nicht geschlossenen Räumen aus erreicht werden kann, führt. Der Begriff „Sicherheitsfluchtweg“ ersetzt den bisherigen Begriff „Sicherheitstreppe“. Auf einen Sicherheitsfluchtweg können weder Feuer noch Rauch durchdringen, da die Abschnitte des Fluchtwegs, die vor dem als Sicherheitsfluchtweg klassifizierten Teil liegen, als nicht geschlossene Rauchschleuse fungieren. Ein Sicherheitsfluchtweg kann sowohl horizontal als auch vertikal verlaufen, im Gegensatz zum bisherigen Sicherheitstreppe, das nur vertikal ausgerichtet war. Die Formulierung „der ausschließlich von nicht geschlossenen

Räumen aus erreicht werden kann“ macht deutlich, dass nirgends eine direkte Verbindung zwischen einem geschlossenen Raum auf dem Sicherheitsfluchtweg und einem anderen geschlossenen Raum bestehen darf. Mit anderen Worten: An keiner Stelle darf Feuer oder Rauch von einem geschlossenen Raum aus in einen geschlossenen Raum eines Sicherheitsfluchtwegs eindringen. Die Begriffe „besonders geschützter Fluchtweg“ und „geschützter Fluchtweg“ werden ebenfalls im vorliegenden Artikel erläutert.

Sicherheitszone

Das Hauptnetz für die Beförderung von Gefahrgütern ist ein Netz von Transportrouten, die für den Gefahrguttransport für wichtig erachtet werden. Diese so genannten Hauptnetzrouten (Straßen, Schienenstrecken und Wasserstraßen) werden vom Ministerium für Infrastruktur und Umwelt ausgewiesen. Für diese Hauptnetzrouten sind Risikogrenzen angegeben, innerhalb derer die Gefahrguttransporte stattfinden müssen. Diese Risikogrenzen sind das maximal zulässige ortsspezifische Risiko im Zusammenhang mit der Beförderung von Gefahrgütern in einem bestimmten Abstand von der betreffenden Transportroute. Die Zone zwischen einer Haupttransportroute und dem Ort, an dem das ortsspezifische Risiko maximal 10⁻⁶ pro Jahr betragen darf, wird als Sicherheitszone bezeichnet. Die Sicherheitszonen sind maßgeblich für die Raumentwicklung. Die Vorgaben für die Raumentwicklung in Sicherheitszonen sind im Erlass über die externe Sicherheit von Transportwegen festgelegt. Die Sicherheitszonen werden in Form von Tabellen mit Abständen für jede Straße, Schienenstrecke oder Wasserstraße oder einen Teilabschnitt davon in einer auf diesem Erlass basierenden Verordnung festgelegt. Innerhalb dieser Zonen dürfen keine Bebauungsmöglichkeiten für so genannte sensible Objekte wie zusammenhängende Wohnsiedlungen, Krankenhäuser oder große Bürogebäude geschaffen werden. In einer Sicherheitszone wird vorzugsweise auch der Bau eingeschränkter sensibler Objekte wie kleiner Bürogebäude und verstreut liegender Wohnungen nicht gestattet. Entscheidet sich eine Kommune doch dafür, muss begründet werden, welche gewichtigen Gründe zu dieser Entscheidung führten. Für den Fall, dass aufgrund der obigen Ausführungen die Bebauung von Sicherheitszonen beschlossen wurde, sei auf Abschnitt 2.16 des vorliegenden Erlasses verwiesen.

Aufenthaltsbereich und Aufenthaltsraum

Ein Aufenthaltsbereich ist ein Nutzbereich oder ein Teil eines Nutzbereichs, der für den Aufenthalt von Personen bestimmt ist. Ein Aufenthaltsraum ist ein in einem Aufenthaltsbereich gelegener Raum, der für den Aufenthalt von Personen bestimmt ist. Damit ist klar, dass ein Aufenthaltsraum immer in einem Aufenthaltsbereich liegt. Ein Aufenthaltsbereich kann in Aufenthaltsräume und andere Räume unterteilt werden. Die Vorschriften für einen Aufenthaltsbereich und einen Aufenthaltsraum sind auf den Aufenthalt von Personen abgestimmt. Mit den Anforderungen für einen Aufenthaltsbereich wird zugleich ein Mindestniveau für Aufenthaltsräume gewährleistet. Auf diese Weise wird die freie Einteilbarkeit des Aufenthaltsbereichs so weit wie möglich berücksichtigt. Der Antragsteller der Baugenehmigung kann innerhalb bestimmter Grenzen selbst festlegen, welcher Teil der Nutzfunktion als Nutzbereich, Aufenthaltsbereich und Aufenthaltsraum eingestuft wird. Anschließend prüft die zuständige Behörde den Bauplan anhand der diesbezüglichen Rahmenvorgaben des vorliegenden Erlasses. So müssen beispielsweise bei der Nutzfunktion Büroraum die Arbeitszimmer für administrative Tätigkeiten und bei

einer Schule die Klassenräume als Aufenthaltsbereiche eingestuft werden. Siehe auch die Erläuterung des Begriffs „Nutzbereich“.

Verkehrsweg

Ein Verkehrsweg ist ein Weg, der am Durchgang (hier: Ausgang) eines Raums beginnt, ausschließlich über Flächen, Treppen oder Rampen führt und am Durchgang (hier: Eingang) eines anderen Raums endet. Es ist kein Raum an sich, sondern ein Weg, der z. B. von einem Schlafzimmer über einen Gang, eine Treppe, das Wohnzimmer und die Diele zum Wohnungseingang führt, oder ein Weg, der durch ein Großraumbüro führt. Auch der Weg vom Schlafzimmer zur Toilette ist beispielsweise ein Verkehrsweg. Ein Verkehrsweg kann mit dem Fluchtweg identisch sein, muss aber nicht.

Der Verkehrsweg gehört zu der Nutzfunktion, die auf ihn angewiesen ist, und muss die für diese Nutzfunktion geltenden Vorschriften erfüllen.

Eine physische Abtrennung zwischen dem Raum, durch den der Verkehrsweg führt, und angrenzenden Räumen ist nicht immer nötig, sondern nur, wenn beispielsweise beide Nutzfunktionen nicht im selben Brandabschnitt liegen dürfen oder wenn dies zur Erfüllung der Schallschutzanforderungen erforderlich ist.

Es ist also möglich, dass für den Raum die Vorschriften einer anderen Nutzfunktion gelten als für den Weg, der durch diesen Raum verläuft. In diesem Fall gelten für diesen Abschnitt des Wegs zweierlei Vorschriften, und es müssen die jeweils strengeren Vorschriften erfüllt werden.

Verkehrsraum

Ein Verkehrsraum ist ein Raum, der zum Erreichen eines anderen Raums bestimmt ist, mit Ausnahme eines Raums in einem Aufenthaltsbereich oder in einem Funktionsbereich, eines Toilettenraums, eines Badezimmers oder eines technischen Raums. Verläuft der Verkehrsweg durch einen Aufenthaltsbereich, einen Funktionsbereich, einen Toilettenraum, ein Badezimmer oder einen technischen Raum, so ist dieser Raum kein Verkehrsraum, sondern ein Aufenthaltsbereich, Funktionsbereich, Toilettenraum, Badezimmer oder technischer Raum, durch den/das ein Verkehrsweg verläuft.

Fluchtweg

Ein Fluchtweg ist ein Weg, der in einem für Personen bestimmten Raum beginnt, ausschließlich über Flächen, Treppen oder Rampen führt und an einem sicheren Ort endet. Da die Benutzung eines Aufzugs im Brandfall Risiken birgt, darf ein Weg, bei dem ein Aufzug benutzt werden muss, nicht als Fluchtweg betrachtet werden. Zur Erläuterung des Begriffs „sicherer Ort“ wird auf Abschnitt 2.12 verwiesen.

Für Personen bestimmte Flächen oder Räume

Für Personen bestimmte Flächen oder Räume sind Flächen oder Räume, mit deren charakteristischer Nutzung die Anwesenheit von Personen einhergeht. Mit anderen Worten: Es muss davon auszugehen sein, dass sich bei der bestimmungsgemäßen Nutzung auf dieser Fläche oder in diesem Raum Personen aufhalten. Deshalb ist ein technischer Raum in der Regel kein für Personen bestimmter Raum. Charakteristisch für die Nutzung dieses Raumes ist, dass eine Anlage vorhanden und in Betrieb ist, nicht die gelegentliche Anwesenheit und Tätigkeit von Wartungstechnikern. Sollte für

die Bedienung dieser Anlage Personal anwesend sein, ist der Raum hingegen ein für Personen bestimmter Raum.

Straßentunnel

Ein Straßentunnel ist ein Tunnel oder tunnelförmiges Bauwerk zur ausschließlichen oder teilweisen Benutzung durch Kraftfahrzeuge im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c des Straßenverkehrsgesetzes von 1994. Mit der Definition dieses Begriffs wird gewährleistet, dass die Vorschriften für Straßentunnel im vorliegenden Erlass ausschließlich für Tunnel gelten, die für Autos, Motorräder und Lastkraftwagen bestimmt sind. Eine Tunnelröhre mit anderem Nutzungszweck (z. B. Fußgänger-, Fahrrad- oder Leitungstunnel) und zu einem Tunnel gehörende Dienstgebäude sind keine „Straßentunnel“. Je nach Nutzung des Bauwerks kann es sich um einen „anderen Tunnel“, ein „anderes Bauwerk, das kein Gebäude ist“ oder um eine Bürofunktion, Industriefunktion oder Versammlungsfunktion handeln.

Absatz 2

Im Erlass werden genau wie im Bauerlass von 2003 zwölf (Haupt-)Nutzfunktionen unterschieden, nämlich elf für Gebäude und eine für Bauwerke, die keine Gebäude sind. In Artikel 1 des Wohnungsbaugesetzes ist der Begriff „Gebäude“ definiert als jedes Bauwerk, das einen ganz oder teilweise mit Wänden umschlossenen, für Personen zugänglichen Raum darstellt. Der Begriff „Bauwerk“ ist nicht definiert. Zum Begriff „Bauwerk“, wie er in der Musterbauordnung des VNG definiert ist, gibt es diverse Gerichtsurteile.

Nutzfunktion Versammlung

Die Nutzfunktion Versammlung ist eine Nutzfunktion, bei der Menschen zusammenkommen. Unter dieser Nutzfunktion sind beispielsweise die charakteristischen Räume eines Kongresszentrums, einer Kirche, eines Bürgerzentrums, eines Kinos, eines Theaters, eines Kasinos, eines Cafés, eines Restaurants, einer Kantine, einer Diskothek, eines Ausstellungsgebäudes, eines Museums, einer Kindertagesstätte oder einer Zuschauertribüne in einem Sportgebäude zu verstehen.

Bauwerk, das kein Gebäude ist

Ein Bauwerk, das kein Gebäude ist, ist ein Bauwerk oder Teil eines Bauwerks, das nicht in einem Gebäude liegt. Beispiele sind unter anderem Brücken, Viadukte, Hundezwinger, Gerüste oder Tunnel.

Nutzfunktion Zellen

Die Nutzfunktion Zellen ist eine Nutzfunktion für den Zwangsaufenthalt von Personen. Zellen können in Justizvollzugsanstalten, Haftanstalten, Jugendstrafanstalten und Zentren für die Sicherheitsverwahrung, geschlossenen Abteilungen von Auffanglagern und Ausreiseeinrichtungen, Polizeiwachen und bei Isolierzellen in psychiatrischen Kliniken vorkommen. In einer Zellenfunktion befinden sich zwei oder mehr Zellen, die auf einen gemeinschaftlichen Verkehrsweg angewiesen sind. Siehe auch die Erläuterung des Begriffs „Zelle“ in Absatz 3.

Nutzfunktion Gesundheitsfürsorge

Die Nutzfunktion Gesundheitsfürsorge ist eine Nutzfunktion zur medizinischen Untersuchung, Pflege, Versorgung oder Behandlung. Es handelt sich dabei

beispielsweise um Räume für die Behandlung oder Pflege von Patienten in einem Krankenhaus, einen Pflegeheim, einer psychiatrischen Einrichtung, einem Gesundheitszentrum, einer Poliklinik und einer Praxis eines Hausarztes, Krankengymnasten oder Zahnarztes.

Nutzfunktion Industrie

Die Nutzfunktion Industrie ist eine Nutzfunktion zur gewerblichen Bearbeitung oder Lagerung von Materialien und Gütern oder zu landwirtschaftlichen Zwecken. Eine Nutzfunktion Industrie ist beispielsweise eine Werkstatt oder ein Lager einer Fabrik, ein Lagerraum in einem Lagerhaus, ein Archivraum in einem Bürogebäude, ein Stall auf einem Bauernhof oder ein Gewächshaus.

Nutzfunktion Büroraum

Die Nutzfunktion Büroraum ist eine Nutzfunktion für Verwaltungstätigkeiten. Eine Nutzfunktion Büroraum ist beispielsweise ein Gebäude oder ein Teil eines Gebäudes, in dem ein Planungsbüro, ein Verwaltungsbüro, eine Rechtsanwaltskanzlei, eine Versicherungsgesellschaft oder ein Gemeindesekretariat seinen Sitz hat.

Nutzfunktion Unterkunft

Die Nutzfunktion Unterkunft ist eine Nutzfunktion zur Bereitstellung von Freizeitquartieren oder zeitweiligen Unterkünften für Personen. Diese Personen haben andernorts ihren Hauptwohnsitz. Eine Nutzfunktion Unterkunft ist unter anderem ein Sommerhäuschen, ein Hotel, ein Motel und eine Pension. Jedes Hotelzimmer und jede Suite ist eine Unterkunft in einer Unterkunftsfunktion. Ein Gruppenunterkunftsgebäude wie ein Camping-Bauernhof kann jedoch genau wie ein Ferienhaus insgesamt als eine einzige Unterkunft betrachtet werden. Siehe auch die Erläuterung der Begriffe „Unterkunftsgebäude“ und „Unterkunft“ in Absatz 3. Dazu ist anzumerken, dass aus der Tatsache, dass Personen an einer bestimmten Adresse im kommunalen Personendatenverzeichnis eingetragen sind, gefolgert werden kann, dass sie an dieser Adresse ihren Hauptwohnsitz haben. In diesem Fall handelt es sich nicht um eine Unterkunftsfunktion.

Nutzfunktion Unterrichtsstätte

Die Nutzfunktion Unterrichtsstätte wird zum Unterrichten genutzt. Dabei handelt es sich beispielsweise um Klassenräume in einem Schulgebäude oder um einen Hörsaal einer Universität. Eine zu einer Schule gehörende Turnhalle ist jedoch keine Unterrichtsstätte, sondern eine Sportstätte, die zugleich die Nebenfunktion einer Unterrichtsstätte hat.

Sonstige Nutzfunktion

Sonstige Nutzfunktionen sind die nicht in diesem Absatz genannte Nutzfunktionen für Aktivitäten, bei denen der Aufenthalt von Personen eine untergeordnete Rolle spielt. Eine sonstige Nutzfunktion ist somit kein Bauwerk, das kein Gebäude ist, sondern ein Gebäude. Ein Beispiel für eine sonstige Nutzfunktion ist ein Trafohäuschen.

Nutzfunktion Sportstätte

Die Nutzfunktion Sportstätte wird zur Ausübung von Sport genutzt. Dazu hören z. B. Hallenbäder, Turnhallen, Sporthallen und Fitnesszentren. Ein Zuschauerraum in einer Sporthalle, z. B. eine Tribüne, zählt nicht als Sport- sondern als Versammlungsfunktion. Dies gilt auch, wenn zwischen dem Spielfeld und dieser

Tribüne keine physische Abtrennung vorhanden ist. Eine Tribüne in einem Fußballstadion hingegen ist ein Bauwerk, das kein Gebäude ist, weil sie sich nicht in einem Gebäude befindet.

Nutzfunktion Ladenraum

Die Nutzfunktion Ladenraum ist eine Nutzfunktion zur Vermarktung von Materialien, Gütern oder Dienstleistungen. Ein Ladenraum kann eine eigenständige Funktion sein wie ein Kaufhaus, ein Supermarkt oder ein Reisebüro oder der Shop einer Tankstelle, muss jedoch nicht. In einem Einkaufszentrum können die einzelnen Geschäfte gemeinsam eine Nutzfunktion Ladenraum bilden. Doch können in einem Einkaufszentrum auch Geschäfte liegen, die für sich genommen eine Nutzungseinheit darstellen. Dies sind dann eigene Ladenfunktionen. In einem Einkaufszentrum befinden sich häufig im selben Gebäude oder auf demselben Baugrundstück auch andere Nutzfunktionen wie z. B. ein Restaurant (Nutzfunktion Versammlung) als Nebenfunktion einer Ladenfunktion oder als eigenständige Versammlungsfunktion.

Nutzfunktion Wohnen

Zur Nutzfunktion Wohnen gehören Bauwerke oder Teile von Bauwerken, die zu Wohnzwecken bestimmt sind, wie freistehende Wohnhäuser, Einfamilienhäuser, Apartmenthäuser oder Mehrfamilienhäuser, Studentenheime und Wohnwagen. Auch so genannte Wohnboote sind eine Wohnform, auf welche die Vorschriften des vorliegenden Erlasses anwendbar sind. Dagegen ist ein Hausboot kein Bauwerk im Sinne des Wohnungsbaugesetzes.

Absatz 3

Zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten zwölf Hauptfunktionen tauchen im Erlass auch eine Reihe von Unterfunktionen auf. Dies sind regelmäßig vorkommende Unterarten der in Absatz 2 genannten Nutzfunktionen.

Nutzfunktion Versammlung für die Kinderbetreuung

Diese Definition wurde aufgenommen, um die Nutzfunktion Versammlung für die Kinderbetreuung von anderen Versammlungsfunktionen abgrenzen zu können. Zur Versammlung für die Kinderbetreuung gehören Tagesstätten mit Schlafbereich für Kinder bis 4 Jahre, Kinderbetreuung vor und nach der Schule sowie Kinderbetreuung rund um die Uhr. Dabei geht es um die gewerbliche Kinderbetreuung. Der Babysitter im Haus oder die Tageseltern im Sinne des Gesetzes über Kinderbetreuung und Qualitätsvorschriften für Kleinkinderspielstätten, die ein oder mehrere Kinder in der eigenen Wohnung oder in der Wohnung der Eltern dieser Kinder betreuen oder versorgen, sind hier nicht gemeint. Einrichtungen, in denen Kinder wohnen, wie „Waisenhäuser“, gelten nicht als Nutzfunktion Versammlung für die Kinderbetreuung, sondern als Nutzfunktion Wohnen. Medizinische Einrichtungen wie eine Tagesklinik für Kinder oder ein Kinderkrankenhaus fallen unter die Nutzfunktion Gesundheitsfürsorge. Unter Kinderbetreuung mit Schlafbereich sind sowohl Betreuungsstätten für Kinder bis 4 Jahre als auch Einrichtungen für die Betreuung rund um die Uhr ohne Altersbeschränkung zu verstehen.

Zelle

Eine Zelle ist ein für eine Einzelperson oder eine Gruppe von Personen bestimmter Teil einer Zellenfunktion. In einer Zellenfunktion können sich somit eine oder mehrere

Zellen befinden. Der Definition zufolge ist es möglich, dass eine einzelne Zelle mehr als einen Raum umfasst, z. B. neben dem Aufenthaltsraum auch einen Sanitärraum. Ein Arrestraum oder Verhörraum ist keine Zelle im Sinne des vorliegenden Erlasses und muss daher nur die Vorschriften erfüllen, die für reguläre Aufenthaltsräume gelten. Ein regulärer Aufenthaltsraum muss im Notfall sofort geöffnet werden können. Bei einem Arrest- oder Verhörraum, der von außen abgeschlossen wurde, müssen geeignete nutzungstechnische oder organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, damit dieser Raum angesichts der baulichen Situation eine mit der Brandsicherheit eines regulären Aufenthaltsraums vergleichbare Brandsicherheit aufweist. Siehe auch die Definition des Begriffs „Nutzfunktion Zellen“ in Absatz 2.

Nutzfunktion Leichtindustrie

Die Nutzfunktion Leichtindustrie ist eine Industriefunktion, bei der Aktivitäten stattfinden, bei denen der Aufenthalt von Personen eine untergeordnete Rolle spielt. Dazu gehören z. B. ein Lager, ein Gewächshaus oder ein Stall. Ein Hundezwinger oder ein damit vergleichbares nicht für Personen zugängliches Bauwerk (das kein Gebäude ist) gilt nicht als Nutzfunktion Leichtindustrie.

Unterkunftsgebäude und Unterkunft

Ein Unterkunftsgebäude ist ein Gebäude oder Gebäudeteil, in dem sich mehr als eine Unterkunft befindet, die auf einen gemeinschaftlichen Verkehrsweg angewiesen ist. Eine Unterkunft ist ein für eine Einzelperson oder eine Gruppe von Personen bestimmter Teil einer Unterkunftsfunktion.

In einem Unterkunftsgebäude wird eine Übernachtungsmöglichkeit geboten, z. B. Hotel oder Pension. In diesem Gebäude können sich auch andere Nutzfunktionen befinden, z. B. Büroräume, Sitzungssäle, Speisesaal und Küche, müssen aber nicht. Im letztgenannten Fall handelt es sich bei dem Unterkunftsgebäude um eine Unterkunftsfunktion. Eine Unterkunft ist ein für eine Einzelperson oder eine Gruppe von Personen bestimmter Teil einer Unterkunftsfunktion, z. B. ein Zimmer oder eine Suite in einem Hotel, ein Ferienhaus, ein Apartment oder eine Ferienwohnung oder eine Gruppenunterkunft wie ein Ferien-Bauernhof.

Wohneinheit und Nutzfunktion Wohnen mit zimmerweiser Vermietung

Eine Wohneinheit ist ein Teil einer Wohnfunktion mit zimmerweiser Vermietung, der für das separate Wohnen bestimmt ist. Die Nutzfunktion Wohnen mit zimmerweiser Vermietung ist der nicht gemeinschaftliche Teil einer Wohnfunktion, in dem sich fünf oder mehr Wohneinheiten befinden.

Eine Wohneinheit kann aus einem oder mehreren Zimmern bestehen. Die Bewohner einer Wohneinheit teilen sich meist bestimmte Einrichtungen wie Verkehrsräume, Eingangstür, Küche und Sanitäreinrichtungen mit anderen in der Wohnung gelegenen Wohneinheiten. Die Bewohner haben ihren Hauptwohnsitz in der Wohneinheit. Eine Wohneinheit ist keine Nutzfunktion, sondern Teil der Nutzfunktion Wohnen. Siehe auch die Erläuterung des Begriffs „Nutzfunktion“. Der Begriff „Wohneinheit“ ist notwendig, damit bei der Nutzfunktion Wohnen mit zimmerweiser Vermietung spezielle Anforderungen an einzelne Wohneinheiten und die dazugehörigen gemeinsam genutzten Einrichtungen (gemeinsame Räume und andere Einrichtungen) gestellt werden können. Eine Nutzfunktion Wohnen mit zimmerweiser Vermietung umfasst somit fünf oder mehr Wohneinheiten.

Dabei wurde davon ausgegangen, dass bei der Unterteilung einer Wohnfunktion in maximal vier Wohneinheiten verglichen mit einer regulären Wohnfunktion keine zusätzlichen Brandsicherheitsrisiken bestehen. Wenn der Wohnungseigentümer oder Hauptmieter vier oder mehr Wohneinheiten vermietet und selbst auch in dieser Wohnfunktion wohnt, handelt es sich um fünf oder mehr Wohneinheiten und es gelten folglich auch die Vorschriften für die Nutzfunktion Wohnen mit zimmerweiser Vermietung.

Bei der Nutzfunktion Wohnen mit zimmerweiser Vermietung gibt es keine Begrenzung hinsichtlich der Größe oder der Zahl der Wohneinheiten. Auch große Studentenwohnheime mit beispielsweise 16 Wohneinheiten gelten als zimmerweise Vermietung. Im Übrigen ist nicht jede Studentenunterkunft automatisch eine zimmerweise Vermietung. Ein Wohngebäude mit eigenständigen Studentenwohnungen gilt als normale Wohnfunktion, nicht als Wohnen mit zimmerweiser Vermietung. Ein Beispiel für die zimmerweise Vermietung ist eine Wohnung, in der 5 Personen wohnen, die jeweils eine eigene Wohneinheit (Zimmer) haben und sich Einrichtungen teilen. Charakteristisch für die zimmerweise Vermietung ist, dass davon ausgegangen wird, dass die Betroffenen ihren Hauptwohnsitz in der Wohneinheit haben.

Anzumerken ist auch, dass eine eigenständige Wohnfunktion nicht immer eine komplette Wohnung sein muss. Nach Artikel 1.4 des vorliegenden Erlasses kann eine Wohnfunktion nämlich gemeinschaftliche Einrichtungen (Bauwerke, Räume oder andere Einrichtungen) nutzen, sofern in den Vorschriften für die betreffende Einrichtung nichts anders Lautendes festgelegt ist.

Ferner ist anzumerken, dass eine Wohnfunktion mit Pflege gleichzeitig eine Wohnfunktion mit zimmerweiser Vermietung sein kann. Klassisches Beispiel ist ein Seniorenheim, das als eine einzige Wohnfunktion gilt (auch Megawohnung genannt), aber mehrere Wohneinheiten umfasst. Eine solche Wohnfunktion muss - sobald sie fünf oder mehr Wohneinheiten umfasst - sowohl die Anforderungen für Wohnen mit zimmerweiser Vermietung als auch die Anforderungen für Wohnen mit Pflege erfüllen.

Nutzfunktion Wohnen mit Pflege

Die Nutzfunktion Wohnen mit Pflege ist eine Wohnfunktion, bei der die Bewohner professionelle Pflege erhalten, mit einer aus dem Pflegeangebot heraus organisierten Verbindung zwischen Wohnen und Pflege in einer dafür bestimmten und ausgestatteten Wohnfunktion. Bei einer solchen Wohnfunktion erhalten die Bewohner einer Pflegecluster-Wohnung oder einer Pflegewohngemeinschaft professionelle Pflegeleistungen, in der Regel aufgrund des Allgemeinen Gesetzes über Gesundheitskosten bzw. des Gesetzes über soziale Betreuung. Es geht also nicht um die Pflege durch Familienangehörige oder Bekannte (nicht professionelle Pflege). Zur Erläuterung der Pflegecluster-Wohnung und der Pflegewohngemeinschaft sowie zur weiteren Unterteilung je nach Pflegebedarf wird auf die Begründung von Artikel 6.20 (Feuermeldeanlage) verwiesen.

Wohngebäude

Ein Wohngebäude ist ein Gebäude oder Gebäudeteil, das ausschließlich Wohnfunktionen oder Nebenfunktionen davon umfasst, in dem sich mehr als eine Wohnfunktion befindet, die auf einen gemeinschaftlichen Verkehrsweg angewiesen ist. Dies gilt beispielsweise für Mehrfamilienhäuser mit innen liegendem Treppenhaus

oder Wohngebäude mit Außengang. Die Räume eines solchen Gebäudes mit einer anderen Nutzfunktion als Wohnen, z. B. Kellerverschläge oder Tiefgaragenstellplätze, sind Nebenfunktionen dieser Wohnungen. Ein Apartment in einem Wohngebäude ist eine eigene Wohnfunktion. Die Tatsache, dass in einer Wohnfunktion mehr als ein Haushalt geführt wird, wie z. B. in einem Seniorenheim oder einer Megawohnung, macht die Wohnfunktion nicht zu einem Wohngebäude. Ein Wohngebäude muss nämlich mindestens zwei Wohnfunktionen umfassen.

Wohnwagen

Ein Wohnwagen ist eine Wohnfunktion auf einem für das Abstellen eines Wohnwagens bestimmten Baugrundstück. Nur ein Wohnwagen, der auf einem speziell dafür bestimmten Baugrundstück abgestellt ist, gilt als Wohnwagen im Sinne des vorliegenden Erlasses. Aus dem Flächennutzungsplan geht hervor, ob es sich um ein Baugrundstück handelt, das speziell für diese besondere Wohnform bestimmt ist.

Artikel 1.2 Personenzahl

Eine Reihe von Vorschriften des vorliegenden Erlasses beinhalten Anforderungen, die von der Anzahl der Personen abhängig sind, z. B. Artikel 2.109 über die Personenstromkapazität von Fluchtwegen und Artikel 6.25 über (die Öffnungsrichtung von) Türen auf den Fluchtwegen. Absatz 1 schreibt für derartige Fälle vor, dass sich in einem Bauwerk oder einem Teil eines Bauwerks nicht mehr Personen gleichzeitig aufhalten dürfen, als aufgrund dieser personenzahlabhängigen Vorschriften zulässig ist. Dabei wird von der Personenzahl ausgegangen, für welche das Bauwerk nach Angaben des Antragstellers der Umgebungsgenehmigung bzw. des Gebäudenutzers oder -eigentümers bestimmt ist. Mit dieser Vorschrift soll verhindert werden, dass in einem Bauwerk oder Raum eine in Hinblick auf die Sicherheit, Gesundheit oder Gebrauchstauglichkeit unerwünschte Situation entsteht. Eine unerwünschte Situation kann beispielsweise auftreten, wenn sich in einem Raum mehr Person befinden, als die Auslegung der Fluchtmöglichkeiten oder Lüftungsanlagen vorsieht. Deshalb muss die Auslegung stets gemäß Absatz 2 geprüft werden. Absatz 2 sieht bei der Beantragung einer Baugenehmigung eine Obergrenze für die Anzahl von Personen pro Quadratmeter Aufenthaltsbereich vor. Diese gilt unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 1. Dies bedeutet, dass grundsätzlich von der Personenzahl ausgegangen werden muss, für welche das Bauwerk oder der Teil des Bauwerks nach Absatz 1 bestimmt ist. Ist die Auslastung in Personen pro Quadratmeter Aufenthaltsbereich kleiner als der in der Tabelle in Absatz 2 genannte Wert, muss beim Baugenehmigungsantrag von der in Absatz 2 genannten Personenzahl ausgegangen werden. So wird verhindert, dass bei einem Genehmigungsantrag für das betreffende Gebäude bewusst oder unbewusst eine unrealistisch niedrige Personenzahl angegeben wird. Dies könnte nämlich große Probleme bei der Durchsetzung nach sich ziehen, wenn das Gebäude dann doch von mehr Personen genutzt wird und die Vorrichtungen für die niedrigere Personenzahl berechnet wurden. Beispiel: Bei einer Nutzfunktion Büroraum mit einem Aufenthaltsbereich von 100 m² ist zunächst eine Auslastung von vier Personen geplant. Die Überprüfung anhand der Tabelle ergibt, dass die mindestens zu berücksichtigende Personenzahl pro Quadratmeter Aufenthaltsbereich 0,125 beträgt. Dies bedeutet, dass beim Baugenehmigungsantrag von mindestens 13 Personen auszugehen ist und die Vorrichtungen darauf abgestimmt werden müssen. Es wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich zu den Bestimmungen des vorliegenden Artikels auch in Kapitel 2 bis 7

Leistungsanforderungen für die Personenzahl in einem Bauwerk oder einem Teil eines Bauwerks festgelegt werden.

Artikel 1.3 Gleichwertigkeitsbestimmung

Absatz 1 bietet die Möglichkeit, von einer der in Kapitel 2 bis 7 festgelegten Leistungsanforderungen abzuweichen. Es steht dem Antragsteller, Meldepflichtigen oder Nutzer frei, eine oder mehrere (andere) bautechnische, nutzungstechnische oder organisatorische Lösungen oder eine Kombination solcher Lösungen zu wählen. Bei Inanspruchnahme der Gleichwertigkeit muss zur Zufriedenheit der zuständigen Behörde nachgewiesen werden, dass das Bauwerk oder dessen Nutzung ein ebenso hohes Maß an Sicherheit, Gesundheitsschutz, Gebrauchstauglichkeit, Energieeinsparung oder Umweltschutz bietet wie mit der betreffenden Vorschrift angestrebt. Ist die vorgeschlagene Lösung gleichwertig, gibt die zuständige Behörde der Inanspruchnahme der Gleichwertigkeit statt.

Das Gleichwertigkeitssystem bei der Nutzung eines Bauwerks funktioniert auf dieselbe Weise wie das System gleichwertiger baulicher Lösungen. Lagert der Benutzer z. B. einen feuergefährlichen Stoff auf andere Weise als im vorliegenden Erlass vorgeschrieben, stellt dies keinen Verstoß gegen diese Vorschrift dar, wenn mit dieser anderen Lagerung ein ebenso guter Brandschutz erreicht wird wie im vorliegenden Erlass angestrebt. Natürlich muss jedoch die Gleichwertigkeitsbestimmung in Anspruch genommen werden. Ein weiteres Beispiel ist ein Zertifikat, über das der Eigentümer oder Vermieter eines Gebäudes verfügt und mit dem der Brandschutz und die Nutzung des Gebäudes hinreichend gewährleistet werden. Dieses Zertifikat kann als Nachweis für das Vorliegen einer gleichwertigen Lösung verwendet werden.

Brandabschnitte und Gleichwertigkeit

Im Bauerlass 2003 gab es einen Abschnitt über große Brandabschnitte (Abschnitt 2.22). In diesem Abschnitt hieß es im Wesentlichen, dass ein großer Brandabschnitt oder Unterbrandabschnitt denselben Brandschutz bieten muss wie die (kleineren) Abschnitte, für die Leistungsanforderungen vorgesehen waren. Der vorliegende Erlass beinhaltet keinen vergleichbaren Abschnitt.

Die Einrichtung eines größeren Brandabschnitts erfolgt künftig unter Berufung auf die Gleichwertigkeit.

Die Gleichwertigkeit ermöglicht die Einrichtung eines größeren Brandabschnitts oder Unterbrandabschnitts, als nach den Leistungsanforderungen von Abschnitt 2.10 (Begrenzung der Brandausbreitung) und Abschnitt 2.11 (Zusätzliche Begrenzung der Brandausbreitung und Begrenzung der Rauchausbreitung) zulässig ist. Bei Inanspruchnahme der Gleichwertigkeit muss der Abschnitt so gestaltet und eingerichtet sein, dass ein mit den Bestimmungen in Abschnitt 2.10 und 2.11 gleichwertiger Brandschutz erreicht wird. Ein Bauplan darf also nicht ohne Weiteres abgelehnt werden, nur weil die Brand- oder Unterbrandabschnitte größer sind als in Abschnitt 2.10 und 2.11 angegeben.

In Absatz 2 heißt es, dass eine mit einer Umgebungsgenehmigung verbundene gleichwertige Lösung auch während der Nutzungsphase eines Gebäudes aufrechterhalten werden muss.

Artikel 1.4 Gemeinschaftlich oder gemeinsam

In Absatz 1 wird die allgemeine Regel festgelegt: Jeder Raum und jede Vorrichtung, auf die im vorliegenden Erlass eingegangen wird, können wahlweise gemeinschaftlich oder nicht gemeinschaftlich sein, es sei denn, in einer anderen Vorschrift wird etwas anderes verfügt. Dann gilt die Vorschrift entweder nur für gemeinschaftliche Räume bzw. Vorrichtungen oder nur für nicht gemeinschaftliche Räume oder Vorrichtungen. Eine Vorschrift lautet beispielsweise, dass eine Wohnfunktion mindestens 18 m² nicht gemeinschaftlichen Aufenthaltsbereich aufweisen muss (Artikel 4.2 Absatz 1).

In Absatz 2 heißt es, dass die Bezeichnung gemeinschaftlich für Teile eines Bauwerks, Räume oder Vorrichtungen verwendet wird, die für mehr als eine Nutzfunktion zur Verfügung stehen. Ein solcher Teil eines Bauwerks bzw. ein solcher Raum oder eine solche Vorrichtung gilt im Rahmen des vorliegenden Erlasses als Teil aller Nutzfunktionen, die ihm zugeordnet wurden, außer der Nebenfunktion. Dabei kann es sich sowohl um unterschiedliche Arten von Nutzfunktionen handeln als auch um mehrere Nutzfunktionen derselben Art. Ein Beispiel für einen gemeinschaftlichen Raum für mehrere Nutzfunktionen derselben Art ist zum Beispiel ein Außengang, der von den davon abgehenden Apartment genutzt wird.

In Absatz 3 wird festgelegt, wann der Begriff „gemeinsam“ verwendet wird. Dieser Begriff wird verwendet, wenn ein Teil einer Wohnfunktion, einer Zellenfunktion oder einer Unterkunftsfunktion oder ein Raum oder eine Vorrichtung, welche für eine dieser Nutzfunktionen zur Verfügung steht, von mehr als einer Wohneinheit, Zelle oder Unterkunft dieser Nutzfunktion genutzt wird. Bei der zimmerweisen Vermietung sind dies zum Beispiel Vorrichtungen und Räume wie eine gemeinsame Küche oder ein gemeinsamer Fluchtweg im Haus. Dies kann auch bei einer Zelle in einer Zellenfunktion und einer Unterkunft (z. B. einem Hotelzimmer) in einer Unterkunftsfunktion (z. B. einem Hotel) der Fall sein. Derartige Räume können nicht als gemeinschaftlich bezeichnet werden, weil die Räume in ein und derselben Nutzfunktion liegen.

1.2 Anwendung von Normen sowie Zertifizierungs- und Inspektionsverfahren

Artikel 1.5 Anwendung von Normen sowie Zertifizierungs- und Inspektionsverfahren

Aufgrund von Absatz 1 können mit einer Ministerialverordnung (Zusatz-)Vorschriften für die Anwendung der Normen verhängt werden, auf die im vorliegenden Erlass verwiesen wird. Dabei kann zum Beispiel angegeben werden, welche Ausgabe einer bestimmten Norm anzuwenden ist, oder es können Berichtigungen oder Ergänzungen einer Norm angegeben werden.

In Absatz 2 wird festgelegt, dass bei NEN-EN-Normen, auf die im vorliegenden Erlass oder einem darauf basierenden Verordnungstext verwiesen wird und zu denen es einen nationalen Anhang gibt, die betreffende NEN-EN-Norm einschließlich des nationalen Anhangs gilt. Dieser Absatz ist auf die Einführung der europäischen Normen für das Bauwesen, der so genannten Eurocodes, zurückzuführen. Siehe auch Begründung von Abschnitt 2.1 (Allgemeine Festigkeit der Baukonstruktion).

Absatz 3 ist vergleichbar mit Absatz 1. Auf der Grundlage dieses Absatzes können (Zusatz-)Vorschriften für die Anwendung der in Kapitel 6 genannten Zertifizierungs- oder Inspektionsverfahren erlassen werden.

1.3 CE-Kennzeichnungen und Qualitätsbescheinigungen

Allgemeines

Die Vorschriften in Abschnitt 1.3 dienen der Umsetzung der Bauprodukterichtlinie (siehe auch Artikel 1.1 Begriffsbestimmungen). Mit den gegenüber dem Bauerlass von 2003 vorgenommenen Textänderungen soll deutlicher herausgestrichen werden, dass mit diesem Abschnitt vor allem die Vermeidung von Handelshemmnissen bezweckt wird.

Ein Verstoß gegen die in diesem Abschnitt verfügten Vorschriften stellt nach Artikel 120 Absatz 2 des Wohnungsbaugesetzes in Verbindung mit Artikel 1a des Wirtschaftsstrafgesetzes eine Wirtschaftsstraftat dar.

[Eine inhaltliche Änderung dieses Abschnitts erfolgt beim Inkrafttreten der europäischen Bauprodukteverordnung, die derzeit vorbereitet wird.]

Artikel 1.6 Inverkehrbringen

In diesem Artikel wird festgelegt, dass ein Produkt, für das eine harmonisierte EU-Norm der Europäischen Kommission existiert und dessen Koexistenzperiode abgelaufen ist, nicht mehr ohne CE-Kennzeichnung in Verkehr gebracht werden darf. Solange die Koexistenzperiode noch nicht abgelaufen ist, muss das Produkt noch keine CE-Kennzeichnung tragen. Auf der Website www.nando.com findet sich eine Übersicht der Bauprodukte, für welche die Europäische Kommission eine harmonisierte europäische Norm angegeben hat. Daraus geht auch hervor, ob die Koexistenzperiode bereits abgelaufen ist. Diese Übersicht wird regelmäßig aktualisiert.

Artikel 1.7 CE-Kennzeichnungen

In Absatz 1 heißt es, dass es verboten ist, ein Bauprodukt, ein Zeichen, die Verpackung oder die Begleitpapiere mit einem Kennzeichen zu versehen, das Ähnlichkeit mit der CE-Kennzeichnung aufweist. Absatz 2 besagt, dass es verboten ist, für ein Bauprodukt, für welches eine harmonisierte Norm der Europäischen Kommission vorliegt, eine Qualitätsbescheinigung oder ein Prüfzeichen für die Anforderungen zu verlangen oder vorzuschreiben, auf welche sich die CE-Kennzeichnung jenes Produkts bezieht. Dies gilt somit auch, wenn die Koexistenzperiode der betreffenden Norm noch nicht abgelaufen ist. Eine Qualitätsbescheinigung, die sich auf andere Aspekte als die der CE-Kennzeichnung bezieht, ist ohnehin möglich. Ein Hersteller darf außerdem auf freiwilliger Basis eine Qualitätsbescheinigung auf Produkten anbringen, die bereits eine CE-Kennzeichnung aufweisen. Er ist dazu jedoch nicht verpflichtet. Ein Verkäufer darf nicht gezwungen werden, derartige Produkte zu liefern. Wichtig ist, dass der Zugang zum Markt auf der Grundlage der CE-Kennzeichnung gewährleistet ist. Wird ein Bauprodukt mit CE-Kennzeichnung in einem Bauwerk entsprechend der CE-Kennzeichnung verwendet, entspricht das Bauwerk Absatz 3 zufolge den einschlägigen technischen Anforderungen des vorliegenden Erlasses. Mit anderen Worten: Bei Verwendung eines Bauprodukts mit CE-Kennzeichnung kann man darauf vertrauen, dass dieses Bauprodukt die vom Hersteller angegebenen Eigenschaften hat. Wenn zum Beispiel die Druckfestigkeit einer Partie Mauersteine der jeweiligen CE-Kennzeichnung zufolge 10 N/mm² beträgt und bei den Konstruktionsberechnungen Mauersteine mit einer Druckfestigkeit von 10 N/mm² veranschlagt wurden, reicht die CE-Kennzeichnung als Nachweis aus, dass die vom Hersteller angegebene Druckfestigkeit korrekt ist.

Artikel 1.8 Anwendung von Qualitätsbescheinigungen

Wird ein Bauprodukt oder ein Bauverfahren mit Qualitätsbescheinigung entsprechend der Qualitätsbescheinigung angewandt, entspricht das Bauwerk, in dem das Bauprodukt oder das Bauverfahren angewandt wurde, diesem Artikel zufolge den einschlägigen technischen Anforderungen des vorliegenden Erlasses.

Artikel 1.9 Zertifizierungs- und Inspektionsstellen für Qualitätsbescheinigungen

In Absatz 1 dieses Artikels wird die Bekanntmachung der mit CE-Kennzeichnungen zusammenhängenden Spezifikationen geregelt. Sie erfolgt durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger. Absatz 2 besagt, dass der Minister die Stellen benennt, die europäische Zulassungen erteilen dürfen. In Absatz 3 wird die Benennung der Zertifizierungs- und Inspektionsstellen und Prüflabors geregelt.

Artikel 1.10 Umsetzung der Bauprodukterichtlinie

Auf der Grundlage dieses Artikels können per Ministerialverordnung Zusatzvorschriften zur Umsetzung der Bauprodukterichtlinie erlassen werden.

Artikel 1.11 Anerkennung von Qualitätsbescheinigungen

Qualitätsbescheinigungen, die im Rahmen des vom Ministerium anerkannten Systems der Ausstellung von Qualitätsbescheinigungen ausgestellt wurden, gelten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens als hinreichender Nachweis der Erfüllung der baurechtlichen Anforderungen, sofern es sich um Anforderungen handelt, zu denen in den jeweiligen Bescheinigungen eine Aussage getroffen wurde (Absatz 1). Weitere Erläuterungen zum System der anerkannten Qualitätsbescheinigungen werden sich in der Begründung der zum vorliegenden Erlass gehörenden Ministerialverordnung finden (Absatz 2).

1.4 Besondere Bestimmungen

Artikel 1.12 Umbau

Artikel 1.12 besagt, dass für die teilweise oder komplette Renovierung, Veränderung oder Vergrößerung eines Bauwerks bezüglich Kapitel 2 bis 6 die Anforderungen für Neubauvorhaben gelten, es sei denn, im jeweiligen Abschnitt wird etwas anderes gesagt. Dieser Artikel löst Artikel 1.11 des Bauerlasses von 2003 ab. Künftig steht von vornherein fest, welches spezifische Anforderungsniveau für den Umbau gilt. In zahlreichen Fällen wird im vorliegenden Erlass dabei auf das „rechtmäßig erfüllte Niveau“ verwiesen. Das rechtmäßig erfüllte Niveau wird im allgemeinen Teil der Begründung sowie unter Artikel 1.1 Absatz 1 unter „rechtmäßig erfülltes Niveau“ erläutert. Das rechtmäßig erfüllte Niveau ist ausschlaggebend, wenn die Neubauanforderungen entweder nicht im Rahmen des Zumutbaren zu erreichen sind oder in keinem angemessenen Verhältnis zum bestehenden Qualitätsniveau des umzubauenden Objekts stehen. Ein Beispiel: Der Bewohner bzw. Eigentümer eines Wohnhauses aus den 50er Jahren hat die staatlich subventionierte Möglichkeit des nachträglichen Schallschutzes im Zusammenhang mit großem Verkehrs-, Industrie- oder Fluglärm nicht in Anspruch genommen. Wenn nun an dieses Wohnhaus ein Anbau gebaut werden soll, muss der Eigentümer bzw. Bewohner den Anbau gegen Schall isolieren. Die Anwendung der strengen Schallschutzanforderung nach Abschnitt 3.1 auf den Anbau ist aber wenig sinnvoll, wo doch das Wohnhaus selbst nicht schallisoliert ist. Für solche Fälle wurde festgelegt, dass das rechtmäßig erfüllte

Niveau für ausreichend erachtet werden kann. Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass wenn die Anforderungen für Neubauten nicht zur Anwendung kommen, ohne dass anstatt dessen ein rechtmäßig erfülltes Niveau oder ein anderes spezifisches Anforderungsniveau angewandt wird, mindestens die einschlägigen Anforderungen für Bestandsbauten erfüllt werden müssen. Diese stellen die immer zu erfüllende Untergrenze dar.

Artikel 1.13 Denkmalgeschützte Bauwerke

Dieser Artikel bezieht sich auf die Umgebungsgenehmigung für Bauarbeiten an Bauwerken, die national, regional oder kommunal unter Denkmalschutz stehen (seit 1. Oktober 2010 Teil einer Umgebungsgenehmigung im Rahmen des Gesetzes mit allgemeinen Bestimmungen über das Umgebungsrecht). Wie auch bereits mit dem Bauerlass von 2003 wird mit diesem Artikel verhindert, dass bei Umbauarbeiten an einem denkmalgeschützten Bauwerk die Vorschriften des vorliegenden Erlasses unerwünschte Auswirkungen auf die Eigentümlichkeit des geschützten Bauwerks haben. Wenn die Umgebungsgenehmigung von den Vorschriften des vorliegenden Erlasses abweicht, gelten die Vorschriften der Umgebungsgenehmigung, die Vorrang vor den einschlägigen Vorschriften des vorliegenden Erlasses haben.

Artikel 1.14 Behelfsbauten

Mit dem vorliegenden Artikel wird festgelegt, dass Behelfsbauten mindestens die Vorschriften für Bestandsbauten in Kapitel 2 bis 6 erfüllen müssen. Nur wenn dies in einem bestimmten Abschnitt explizit für eine bestimmte Nutzfunktion angegeben wird, sind Abweichungen davon zulässig. Behelfsbauten sind zum Beispiel Bauhütten, Noträume von Schulen oder provisorische Verkaufsräume.

Artikel 1.15 Versetzen von Bauwerken

Wird ein bestehendes Bauwerk in exakt dem gleichen Aufbau an einem anderen Ort aufgestellt, so muss es nach Absatz 1 an diesem neuen Ort dem rechtmäßig erfüllten Niveau entsprechen. Dies kann zum Beispiel ein Wohnwagen sein, der auf einem anderen Baugrundstück aufgestellt wird, oder eine Bauhütte, die (ggf. nach Demontage) unverändert von einem Standort zu einem anderen gebracht wird, oder ein ständiges Bauwerk (z. B. eine alte Mühle), das an einem anderen Ort neu aufgestellt wird. Das bedeutet gleichzeitig, dass beim Aufstellen eines Bauwerks in verändertem Aufbau an einem anderen Ort die Errichtung eines neuen (Behelfs-)Bauwerks vorliegt, das dann den Anforderungen für Neubauten entsprechen muss. Absatz 2 besagt, dass Absatz 1 für Behelfsbauten gilt, die nach dem Versetzen auch wieder Behelfsbauten sind. Gilt das Bauwerk am neuen Standort nicht mehr als Behelfsbau, handelt es sich um die Errichtung eines neuen ständigen Bauwerks. Dieses muss dann mindestens die Vorschriften für neu zu errichtende Bauwerke erfüllen oder ggf. mit diesen in Einklang gebracht werden.

Artikel 1.16 Sorgfaltspflicht

Absatz 1 dieses Artikels beinhaltet eine allgemeine Sorgfaltspflicht für Anlagen im Sinne von Kapitel 6. Derartige Anlagen liegen vor, sofern sie gesetzlich vorgeschrieben sind. Gesetzlich vorgeschrieben deshalb, weil es nicht nur um Anlagen geht, die mit dem vorliegenden Erlass vorgeschrieben werden, sondern auch um Anlagen, die aufgrund der Gleichwertigkeitsbestimmung (Artikel 1.3) oder aufgrund von Artikel 13 des Wohnungsbaugesetzes vorgeschrieben sind.

Derartige Anlagen müssen stets entsprechend den für die Anlage geltenden Vorschriften funktionieren. Außerdem müssen sie adäquat verwaltet, instandgehalten und überprüft werden. Sie müssen außerdem so genutzt werden, dass keine Gefahr für Gesundheit oder Sicherheit besteht. In einigen Artikeln von Kapitel 6 wurde diese Sorgfaltspflicht unbeschadet der Bestimmung in diesem Artikel (1.16) näher ausformuliert, zum Beispiel in Artikel 6.29 Absatz 7, in dem ein bestimmtes Prüfintervall angegeben wird.

Im Übrigen wird angemerkt, dass der Betrieb (einschließlich Verwaltung, Instandhaltung und Überprüfung) von Anlagen, die nicht in Kapitel 6 genannt werden, der Sorgfaltspflicht nach Artikel 1a Absatz 2 des Wohnungsbaugesetzes unterliegt. Eine solche Anlage ist zum Beispiel ein Lüftungssystem (einschließlich der Brandschutzklappen in den Lüftungsschächten).

Absatz 2 bezieht sich auf die Überprüfung von Leitungsdurchführungen. Zur Vermeidung der raschen Ausbreitung eines Entstehungsbrands in einem Bauwerk und der raschen Rauchausbreitung beinhalten Abschnitt 2.10, 2.11 und 2.12 des vorliegenden Erlasses Anforderungen an den Widerstand gegen Feuerdurchschlag und Feuerüberschlag sowie den Widerstand von Trennkonstruktionen (wie Mauerwerk und Decken) gegen Rauchdurchgang. Wird in einer solchen Trennkonstruktion oder durch eine solche ohne die nötige Sorgfalt eine Durchführung für Kabel, Leitungen, ein Rohrpostsystem oder eine Klimaanlage etc. angebracht (oder eine bereits vorhandene Durchführung ohne die nötige Sorgfalt verändert), kann sich dies so negativ auswirken, dass die geforderte Beständigkeit nicht mehr gegeben ist. Zur Vermeidung solcher Situationen wird mit dem vorliegenden Absatz vorgeschrieben, dass diese Durchführungen nach der Anbringung oder Änderung adäquat überprüft werden müssen. Zu den Durchführungen zählen in diesem Zusammenhang auch die mit der Durchführung zusammenhängenden Vorrichtungen wie feuerfeste Brandschutzmanschetten. Sollte sich zeigen, dass die Vorschriften von Kapitel 2 nicht mehr erfüllt werden, müssen die Mängel sofort behoben werden.

1.17 Verfügbarkeit von Angaben und Nachweisen

Für eine Reihe von Bauteilen von Bauwerken gilt, dass die nach Abschnitt 2.2, 2.8 oder 2.9 geforderten Leistungen im Bereich Feuerwiderstand und Brandausbreitung nur nach einer zusätzlichen Behandlung dauerhaft erfüllt werden können. Dies gilt zum Beispiel für Stahltragwerke (insofern als ihr Feuerwiderstand auch auf dem darauf angebrachten Anstrich beruht), Fassadenverkleidungselemente aus Holz (insofern als diese nach der Behandlung mit einem Imprägniermittel die Anforderungen hinsichtlich der Brandausbreitung erfüllen) und Reetdächer. Da die Wirksamkeit einer solchen zusätzlichen Behandlung im Lauf der Zeit durch Alterung, Verschleiß oder Beschädigung zurückgeht oder langfristig sogar ganz entfallen kann, besteht die Gefahr, dass die geforderte Brandsicherheit in diesem Fall nicht mehr gewährleistet ist. Aus diesem Grund wird in diesem Artikel als Garant für den Erhalt dieser Brandsicherheit vorgeschrieben, dass mit den betreffenden Bauteilen ein von einer zuständigen Behörde akzeptiertes, gültiges Dokument vorliegen muss, aus dem hervorgeht, dass die zusätzliche Behandlung adäquat vorgenommen wurde. In der Praxis heißt das, dass aus dem Dokument entnommen werden kann, dass die erforderliche Zusatzbehandlung ordnungsgemäß durchgeführt wurde, erhalten und ggf. wiederholt wird. Mit der Annahme erklärt die zuständige Behörde, dass sie darauf vertraut, dass die betreffenden Elemente der Baukonstruktion den geltenden

Anforderungen entsprechen. Mit dem Begriff „gültig“ ist gemeint, dass das Dokument noch nicht abgelaufen ist.

1.5 Nutzungsmeldung

Allgemeines

Dieser Abschnitt enthält Vorschriften zur Nutzungsmeldung. Mit Kapitel 2, 6 und 7 ist im Prinzip der Brandschutz ausreichend gewährleistet. In einigen wenigen Fällen wurde eine präventive Beurteilung durch eine obligatorische Umgebungsgenehmigung für die brandsichere Nutzung für sinnvoll erachtet. In (ebenfalls wenigen) anderen Fällen, in denen die geplante Auslastung des Gebäudes relativ hoch ist, ist die Nutzung des Gebäudes meldepflichtig. Mit der Meldung wird die zuständige Behörde mindestens vier Wochen vorher von der geplanten Nutzung des Gebäudes unterrichtet. Nach einer solchen Meldung kann die zuständige Behörde anhand ihrer eigenen Prioritäten entscheiden, vor Beginn der Nutzung oder während der laufenden Nutzung oder gar nicht zu kontrollieren, ob die (geplante) Nutzung tatsächlich den Vorschriften des vorliegenden Erlasses entspricht. Die Nutzungsmeldung ist sachgebunden. Für einen neuen Benutzer, der die alte Nutzung unverändert fortführt, ist keine neue Meldung erforderlich. Die Nutzungsmeldung ist im Prinzip unbefristet gültig. Bei einer geplanten Änderung der Nutzung muss der Benutzer jedoch prüfen, ob die Nutzung nach wie vor meldepflichtig ist und ggf. eine neue Meldung vornehmen. Da die Kommune bei der Bearbeitung der Meldung keine Dienstleistung für den Meldenden erbringt, fällt für diesen auch keine Meldegebühr an.

Artikel 1.18 Nutzungsmeldepflicht

In Absatz 1 des vorliegenden Artikels wird festgelegt, in welchen Fällen die Ingebrauchnahme oder Nutzung eines Bauwerks ohne Nutzungsmeldung oder abweichend von dieser verboten ist. In folgenden Fällen ist eine Nutzungsmeldung erforderlich:

- a) Bei Berufung auf die Gleichwertigkeit im Sinne von Artikel 1.3 Absatz 1 für eine Vorschrift aus Kapitel 6 oder 7
- b) Wenn sich mehr als 50 Personen gleichzeitig in einem Gebäude aufhalten werden
- c) Bei der zimmerweisen Vermietung.

In Absatz 2 heißt es, dass Absatz 1 nicht gilt, wenn eine Nutzungsgenehmigung vorgeschrieben ist. Auf diese Weise wird geregelt, dass die Genehmigungspflicht Vorrang hat, wenn eine bestimmte Art der Nutzung sowohl meldepflichtig als auch genehmigungspflichtig ist. Ein Beispiel für einen solchen Fall wäre ein Pflegeheim mit 60 Betten. Die Nutzung als Pflegeheim ist nach Artikel 2.2 Absatz 1 des Erlasses über das Umgebungsrecht genehmigungspflichtig, weil mehr als 10 Personen eine Übernachtungsmöglichkeit geboten wird. Die Tatsache, dass sich in dem Pflegeheim mehr als 50 Personen aufhalten, bedeutet nicht, dass auch noch eine Nutzungsmeldung im Sinne von Artikel 1.18 des vorliegenden Erlasses vorgeschrieben ist.

In Absatz 3 wird festgelegt, dass Artikel 1.18 Absatz 1 Buchstabe a Punkt 1 nicht für Ein- oder Mehrfamilienhäuser und auch nicht für Straßentunnel gilt. So können beispielsweise zuhause Feste gefeiert werden, ohne dass dies gemeldet werden muss. Mit Absatz 4 wird sichergestellt, dass bei einer Änderung des Bauwerks oder der Nutzung des Bauwerks, nach der die bei der Meldung vorgelegten Angaben nicht mehr stimmen, erneut eine Meldung vorgenommen werden muss.

Absatz 5 besagt, dass bei der Anwendung von Artikel 1.18 als Bauwerk auch Gebäudeteile gelten, die dazu bestimmt sind, also so geplant oder umgebaut wurden, dass sie separat genutzt werden können. Damit können unterschiedliche Benutzer eines Bauwerks eine eigene, für ihre spezielle Situation passende Meldung machen. Diese besondere Auslegung des Begriffs „Bauwerk“ gilt nur im Zusammenhang mit Artikel 1.18 und nicht für andere Artikel des vorliegenden Erlasses.

Artikel 1.19 Einreichen der Nutzungsmeldung

Dieser Artikel beinhaltet verfahrenstechnische Vorschriften für die Vorlage der Nutzungsmeldung. Absatz 1 besagt, dass die Nutzungsmeldung mindestens vier Wochen vor dem planmäßigen Beginn der Nutzung bei der zuständigen Behörde eingereicht werden muss. Absatz 2 und 3 beziehen sich auf praktische Aspekte der Nutzungsmeldung. Dazu wird allgemein angemerkt, dass das Formular für die Nutzungsmeldung vollständig mit dem Antragsformular der Umgebungsgenehmigung übereinstimmt. Wenn eigens eine Nutzungsmeldung abgegeben wird, ist nur der Abschnitt zur Nutzungsmeldung auszufüllen. Wenn die Nutzungsmeldung zusammen mit dem Genehmigungsantrag abgegeben wird, muss auch dieser Abschnitt ausgefüllt werden. Die Zusammenlegung des Formulars für die Nutzungsmeldung und des Formulars für den Genehmigungsantrag wurde im Hinblick auf die Benutzerfreundlichkeit und die Dienstleistung für die Meldenden beschlossen.

Absatz 2 bezieht sich auf die elektronische Nutzungsmeldung. Hier wird auf das elektronische Formular verwiesen, das über das in Artikel 7.6 des Gesetzes über das Umgebungsrecht genannte System bereitgestellt wird. Außerdem wurde Artikel 4.3 Absatz 1 und 2 des Erlasses über das Umgebungsrecht für entsprechend gültig erklärt. Dieser beinhaltet weitere Verfahrensvorschriften für die Beantragung der Umgebungsgenehmigung auf elektronischem Wege.

Absatz 3 befasst sich mit Nutzungsmeldungen, die nicht elektronisch abgegeben werden. In diesem Fall ist das Formular zu verwenden, auf das in Artikel 4.2 Absatz 1 des Erlasses über das Umgebungsrecht verwiesen wird. Dabei handelt es sich um ein Antragsformular auf Papier, in das - wie beim elektronischen Formular auch - das Formular für die Nutzungsmeldung eingebunden wurde.

Im zweiten Satz von Absatz 3 heißt es, dass bei gleichzeitiger Abgabe eines Antrags auf Umgebungsgenehmigung und einer Nutzungsmeldung die Nutzungsmeldung sowie die dabei vorzulegenden Angaben und Nachweise in der Anzahl vorzulegen sind, die nach Artikel 4.2 Absatz 2 und 3 des Erlasses über das Umgebungsrecht für den Genehmigungsantrag und die dabei vorzulegenden Angaben und Nachweise vorgeschrieben wird.

Im dritten Satz heißt es, dass bei gesonderter Abgabe der Nutzungsmeldung diese sowie die dabei vorzulegenden Angaben und Nachweise in dreifacher Ausfertigung vorzulegen sind. In Absatz 4 heißt es, dass bei der Meldung einer gleichwertigen Lösung im Sinne von Artikel 1.18 Absatz 1 Buchstabe a Punkt 2 nach Ansicht der zuständigen Behörde Angaben und Nachweise vorzulegen sind, mit denen dies glaubhaft gemacht wird.

Absatz 5 befasst sich mit den Angaben und Nachweisen, die mit einer Nutzungsmeldung im Sinne von Artikel 1.18 Absatz 1 Buchstabe a Punkt 1 sowie Buchstabe b vorzulegen sind. Dabei müssen zweierlei Pläne eingereicht werden: eine Lageskizze des Bauwerks, auf das sich der Antrag bezieht, und ein Grundriss für jedes Geschoss des Bauwerks. Es werden die gleichen Anforderungen wie für die Beantragung der Nutzungsgenehmigung gestellt. Absatz 6 besagt, dass der Meldende

bei einer Nutzungsmeldung für die befristete oder saisonale Nutzung eines Bauwerks angibt, für welchen Zeitraum oder welche Jahreszeit die Nutzung geplant ist. In Absatz 7 heißt es, dass auch für mehrere Bauwerke auf einem Grundstück oder auf mehreren zusammenhängenden Grundstücken (die nicht per se angrenzend sein müssen) eine einzige Meldung ausreicht. Dies ist wichtig, damit beispielsweise für ein Einkaufszentrum nur eine Meldung gemacht werden muss.

Artikel 1.20 Bearbeitung der Nutzungsmeldung

In diesem Artikel wird festgelegt, dass der Meldende von der zuständigen Behörde eine Eingangsbestätigung erhält. Im Übrigen gelten für die Bearbeitung der Meldung die allgemeinen Vorgaben des Allgemeinen Verwaltungsrechtsgesetzes. Mit anderen Worten: Wenn die vorgelegten Angaben und Nachweise nicht ausreichend sind, räumt die zuständige Behörde dem Meldenden die Möglichkeit ein, die Daten binnen einer angemessenen Frist, die von der Behörde festgelegt wird, nachzureichen.

Artikel 1.21 Auflagen nach einer Nutzungsmeldung

Absatz 1 befasst sich mit dem Verhängen von Auflagen. Die zuständige Behörde prüft, ob die geplante Nutzung eines Bauwerks, in dem sich mehr als 50 Personen gleichzeitig aufhalten können (Artikel 1.18.1 Absatz 1 Buchstabe a Punkt 1) als hinreichend brandsicher erachtet werden kann. Ergibt sich bei der Beurteilung der geplanten Nutzung nach Maßgabe des vorliegenden Erlasses, dass diese nicht hinreichend brandsicher ist, kann die zuständige Behörde die Verhängung von Zusatzvorschriften für die brandsichere Nutzung beschließen. Plant der Meldende zum Beispiel, dass in einem Bauwerk oder in einem Teil eines Bauwerks mehr Personen zulässig sind, als nach dem vorliegenden Erlass maximal erlaubt sind, kann die zuständige Behörde einschreiten. Es handelt sich in diesem Fall weniger um Auflagen nach einer Meldung als um die Durchsetzung der geltenden Vorschriften. Die Auflagen dürfen außerdem nur Anforderungen bezüglich der Nutzung und keine bautechnischen Anforderungen beinhalten. Geht ein Unternehmer bei seiner Meldung von einer Fluchtmöglichkeit für mehr Personen, als bei Anwendung von Artikel 2.109 maximal zulässig ist, bedeutet dies, dass die zuständige Behörde außer im Falle einer gleichwertigen Lösung (z. B. mit Sprinklern) von Artikel 2.109 ausgehen muss und die Anzahl der Personen somit nicht weiter nach unten korrigieren kann, als aufgrund jenes Artikels oder der gewählten gleichwertigen Lösung zulässig ist. Die Auflagen können in Ausnahmefällen auch eine Einschränkung der Art der geplanten Nutzung beinhalten. Wie oben angegeben muss die zuständige Behörde dies begründen können. Sie darf keine Auflagen verhängen, die aufgrund des vorliegenden Erlasses bereits gelten. In Absatz 2 heißt es, dass Zuwiderhandlungen gegen die in Absatz 1 genannten Auflagen verboten sind.

Artikel 1.22 Änderung der Auflagen einer Nutzungsmeldung

In Absatz 1 wird festgelegt, dass die zuständige Behörde die Auflagen, die nach einer Meldung verhängt wurden, ändern kann, wenn dies aufgrund neuer Erkenntnisse oder geänderter Umstände im Umfeld des Bauwerks erforderlich ist, die sich nach der Meldung ergeben haben. Auflagen können ferner auf Antrag des Meldenden geändert werden.

In Absatz 2 wird festgelegt, dass die zuständige Behörde die in Absatz 1 eröffnete Möglichkeit nicht nutzen darf, ohne dem Meldenden vorher die Darlegung seiner Sicht der Dinge zu ermöglichen.

1.6 Verfahrensvorschriften für Bautätigkeiten

Allgemeines

In diesem Abschnitt werden einzelne (administrative) Verfahrensvorschriften zur Durchführung von Bautätigkeiten geregelt. Ähnliche Vorschriften waren bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses in den kommunalen Bauordnungen vorgesehen, die im Allgemeinen auf Kapitel 4 der Musterbauordnung des VNG basierten. Die Vorschriften in diesem Abschnitt gelten neben den Vorschriften, die seit 1. Oktober 2010 infolge des Inkrafttretens des Gesetzes über das Umgebungsrecht für die administrativen Aspekte der Baugenehmigung gelten. Die technischen Vorschriften für die Ausführung der Bautätigkeiten finden sich in Kapitel 8 des vorliegenden Erlasses.

Verglichen mit Kapitel 4 der Musterbauordnung handelt es sich um weniger Vorschriften. Der vorliegende Abschnitt beinhaltet ausschließlich Verfahrensvorschriften, die generell bei der Ausführung von Bautätigkeiten gelten müssen. Es handelt sich somit um unmittelbar wirksame allgemeine Vorschriften. Etwaige sonstige Verfahrensvorschriften für die Durchführung von Bautätigkeiten sind auf den Einzelfall zugeschnitten. Derartige Einzelfallvorschriften können sowohl technische als auch administrative Vorschriften sein (was muss wann bei wem gemeldet werden, muss die Meldung mündlich, telefonisch, schriftlich oder elektronisch erfolgen). Aufgrund von Artikel 2.22 Absatz 2 des Gesetzes über das Umgebungsrecht kann die zuständige Behörde für den Einzelfall Verfahrensvorgaben machen, indem derartige Vorschriften mit einer Umgebungsgenehmigung verknüpft werden. So wird gleichzeitig verhindert, dass mit einer Umgebungsgenehmigung für mehrere Aktivitäten verknüpfte Vorschriften, etwa bei einem Vorhaben, das die Tätigkeiten Bau, Umbau eines denkmalgeschützten Bauwerks und Errichtung einer Umwelanlage umfasst, nicht aufeinander abgestimmt sind, weil allgemeine Vorschriften dem entgegenstehen.

Artikel 1.23 Entfallen

Artikel 1.24 Vorliegen von Nachweisen

Mit diesem Artikel wird vorgeschrieben, welche Nachweise oder Kopien derselben auf dem Baugrundstück vorhanden sein müssen. Zu den genannten Nachweisen gehören auf jeden Fall die Umgebungsgenehmigung und der Bausicherheitsplan (oder eine Kopie davon, siehe auch Artikel 8.3). Für die Aufsichts- und Durchsetzungsbehörden ist es wichtig, dass diese Unterlagen vor Ort vorliegen und auf Anfrage vorgezeigt werden können, so dass sie kontrollieren können, ob die für den Bau geltenden Vorschriften eingehalten wurden und werden.

Artikel 1.25 Abstecken der Bebauungsgrenzen

In den Fällen, die von der zuständigen Behörde festzulegen sind, kann es sich als erforderlich erweisen, dass vor Baubeginn die Baulinien, Bebauungsgrenzen oder die Bezugshöhe des zu bauenden Bauwerks auf dem Baugelände von der zuständigen Behörde oder in deren Namen festgestellt und markiert (abgesteckt) werden.

Artikel 1.26 Mitteilung des Beginns und des Endes der Bautätigkeiten

Die Vorschriften des vorliegenden Artikels beziehen sich auf Bautätigkeiten, für welche eine Baugenehmigung erteilt wurde. Wenn die zuständige Behörde vom Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Bautätigkeiten (Bauabschlussmeldung)

in Kenntnis gesetzt wird, ist sie in der Lage, während der Ausführung der Arbeiten und nach Fertigstellung des Bauwerks rechtzeitig ihrer Aufsichtstätigkeit nachzukommen. Außerdem kann die zuständige Behörde aufgrund von Artikel 2.33 Absatz 2 des Gesetzes über das Umgebungsrecht eine Baugenehmigung einziehen, wenn die Bautätigkeit 26 Wochen lang ruht. Deshalb muss der Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Bautätigkeiten zweifelsfrei feststehen. Die zuständige Behörde muss darüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Dies kann also auch auf elektronischem Wege geschehen. Absatz 1 bezieht sich auf den Beginn, Absatz 2 auf die Beendigung der Bautätigkeiten.

In Absatz 1 heißt es auch, dass die zuständige Behörde über Aushubarbeiten in Kenntnis gesetzt werden muss. Nach Absatz 3 darf ein Bauwerk, für das eine Baugenehmigung erteilt wurde, nicht übergeben oder in Gebrauch genommen werden, solange der zuständigen Behörde nicht der Bauabschluss gemeldet wurde. Mit dieser Vorschrift soll verhindert werden, dass es bei der Ingebrauchnahme nicht fertiggestellter Bauwerke zu sicherheitsgefährdenden Situationen kommt.

1.7 Verfahrensvorschriften für Abrissarbeiten

Allgemeines

In Artikel 1 Absatz 1 des Wohnungsbaugesetzes wird Abriss definiert als: Abreißen eines Bauwerks oder eines Teils eines Bauwerks.

In diesem Abschnitt werden einzelne (administrative) Verfahrensvorschriften für Abrisstätigkeiten geregelt. Ähnliche Vorschriften waren bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses in den kommunalen Bauordnungen vorgesehen, die im Allgemeinen auf Kapitel 8 der Musterbauordnung basierten. Die Vorschriften im vorliegenden Abschnitt gelten zusätzlich zu den Vorschriften, die aufgrund des Gesetzes über das Umgebungsrecht seit 1. Oktober 2010 gelten. Die technischen Vorschriften für die Ausführung der Abrissarbeiten finden sich in Kapitel 8 des vorliegenden Erlasses.

Bis zum Inkrafttreten des Erlasses war für Abrissarbeiten eine Abrissgenehmigung oder eine Abrissmeldung erforderlich oder sie waren ganz frei. Künftig sind sie auf der Grundlage des Wohnungsbaugesetzes meldepflichtig oder meldefrei. Die Abrissgenehmigung wurde in diesem Kontext mit der Abrissmeldung zusammengefasst. Dessen ungeachtet kann im Übrigen auch für Abrissarbeiten neben der Meldung aufgrund anderer Vorschriften immer noch eine Abrissgenehmigung erforderlich sein. Dies gilt beispielsweise, wenn die Abrissarbeiten an einem denkmalgeschützten Bauwerk oder in einem Straßenzug stattfinden, der unter Ensembleschutz steht (siehe dazu Artikel 2.1 Absatz 1 Buchstabe f bis h sowie Artikel 2.2 Absatz 1 Buchstabe b und c des Gesetzes über das Umgebungsrecht). Für solche Fälle sieht der vorliegende Abschnitt eine Regelung für konkurrierende Vorschriften vor (siehe Artikel 1.33).

Die Vorschriften dieses Abschnitts sowie die Vorschriften in Kapitel 8 richten sich an denjenigen, der den Abriss vornimmt. Das ist im Prinzip auch die Person, die eine Abrissmeldung im Sinne von Artikel 1.28 abgeben muss. Die Vorschriften sprechen jedoch nicht dagegen, dass ein anderer diese Meldung vornimmt. Ist eine Abrissmeldung vorgeschrieben und wird diese unterlassen, gilt derjenige, der den Abriss vornimmt, als Zuwiderhandelnder gegen das Verbot des Abrisses ohne Meldung, das Artikel 1b Absatz 5 des Wohnungsbaugesetzes vorsieht.

Die Vorschriften des vorliegenden Abschnitts wurden ggf. auf die Vorschriften des Asbestsanierungserlasses von 2005 abgestimmt.

Artikel 1.28 Abrissmeldung

Eine Abrisstätigkeit, bei der voraussichtlich mehr als 10 m³ Abrisschutt anfallen oder bei der Asbest entsorgt werden muss, muss gemeldet werden. Damit wird vermieden, dass jede Abrisstätigkeit der Meldepflicht nach Absatz 1 unterliegt. Bei kleineren Abrisstätigkeiten wie internen Umbauten mit weniger als 10 m³ Abrisschutt und ohne Asbestanfall ist keine Abrissmeldung erforderlich. In diesem Fall ist die Sicherheit und Gesundheit der Umgebung mit Kapitel 8 des vorliegenden Erlasses im Zusammenhang mit der Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 1a des Wohnungsbaugesetzes gewährleistet. Der Abriss muss der zuständigen Behörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Abrisstätigkeiten schriftlich gemeldet werden.

Absatz 2 und 3 beinhalten Ausnahmen von den Bestimmungen in Absatz 1. In Absatz 2 wird festgelegt, in welchen Fällen bei der Asbestsanierung keine Abrissmeldung erforderlich ist. Diese Ausnahme gilt nur, wenn asbesthaltige Erzeugnisse bei der Ausübung eines Berufs oder Gewerbes beseitigt werden. Für die Ausübung eines solchen Berufs oder Gewerbes gilt der Asbestsanierungserlass von 2005. Absatz 3 sieht eine Ausnahme von der Meldefrist vor. Statt mindestens vier Wochen vorher darf die Abrissmeldung bis fünf Werktagen vor Beginn der Abrisstätigkeiten gemacht werden. So kann kurzfristig Asbest in nicht leerstehenden Wohn- oder sonstigen Gebäuden entfernt werden, so dass die Nutzungsmöglichkeit möglichst wenig eingeschränkt wird. Auch ein unnötig langer Leerstand im Zusammenhang mit einer Asbestsanierung wird so vermieden. Diese Ausnahme ist deshalb auf Fälle beschränkt, in denen entweder Instandsetzungsarbeiten an asbesthaltigen Anwendungen in einem nicht leerstehenden Wohn- oder sonstigen Gebäude durchgeführt werden müssen, oder wenn mit der Asbestsanierung bis zur Durchführung der Instandhaltungsarbeiten nach einem Auszug gewartet wurde, wenn die Gebäude leer stehen.

In Absatz 4 werden die Angaben und Nachweise aufgelistet, die zusammen die Abrissmeldung darstellen. Diese Angaben und Nachweise müssen im Prinzip mit der Meldung vorgelegt werden. In Absatz 5 wird jedoch grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt, die in Buchstabe b von Absatz 5 genannten Angaben nachzureichen. Diese Angaben sind dann spätestens zwei Werktagen vor Beginn der Abrissarbeiten vorzulegen.

In Absatz 6 heißt es, dass wenn beim Abriss doch Asbest angetroffen wird, der nicht in der Asbestbestandsaufnahme aufgeführt wird, die zuständige Behörde unverzüglich darüber in Kenntnis gesetzt werden muss.

Artikel 1.29 Einreichen der Abrissmeldung

Die Abrissmeldung kann digital oder unter Verwendung eines Formulars eingereicht werden. In Absatz 1 dieses Artikels wird die elektronische Abgabe der Abrissmeldung geregelt. Diese erfolgt über das nationale System im Sinne des Gesetzes über das Umgebungsrecht. Absatz 2 befasst sich mit Abrissmeldungen, die nicht elektronisch abgegeben werden. In diesem Fall ist das Formular zu verwenden, auf das in Artikel 4.2 Absatz 1 des Erlasses über das Umgebungsrecht verwiesen wird. Dabei handelt es sich um ein Antragsformular auf Papier, in das - wie beim elektronischen Formular auch - das Formular für die Abrissmeldung eingebunden wurde.

Im zweiten Satz dieses Absatzes heißt es, dass bei gleichzeitiger Abgabe eines Antrags auf Umgebungsgenehmigung und einer Nutzungsmeldung die Abrissmeldung sowie die dabei vorzulegenden Angaben und Nachweise in der Anzahl vorzulegen sind, die nach Artikel 4.2 Absatz 2 und 3 des Erlasses über das Umgebungsrecht für den

Genehmigungsantrag und die dabei vorzulegenden Angaben und Nachweise vorgeschrieben wird. Im letzten Satz heißt es, dass bei gesonderter Abgabe der Abrissmeldung diese sowie die dabei vorzulegenden Angaben und Nachweise in dreifacher Ausfertigung vorzulegen sind.

Artikel 1.30 Bearbeitung der Abrissmeldung

Mit diesem Artikel wird vorgeschrieben, dass die zuständige Behörde demjenigen, der eine Abrissmeldung abgibt, eine Empfangsbestätigung schickt bzw. schicken lässt. Diese Empfangsbestätigung ist wichtig, weil die Frist, die nach Artikel 1.28 Absatz 1 und 2 zwischen der Vorlage der Abrissmeldung und dem tatsächlichen Beginn der gemeldeten Abrisstätigkeiten liegen muss, mit dem Einreichen der Meldung anläuft.

Artikel 1.31 Auflagen nach einer Abrissmeldung

Auf der Grundlage dieses Artikels kann die zuständige Behörde nach Erhalt einer Abrissmeldung Auflagen verhängen. Im Prinzip reichen die Vorschriften dieses Absatzes zusammen mit den inhaltlichen Vorschriften in Kapitel 8 aus, damit die Abrisstätigkeiten auf vertretbare Weise durchgeführt werden. Gleiches gilt im Zusammenhang mit den Vorschriften des Asbestsanierungserlasses von 2005 für Abrissarbeiten, bei denen Asbest entsorgt wird. Im Allgemeinen sieht die zuständige Behörde keine Notwendigkeit, nach einer Abrissmeldung Auflagen zu verhängen. Sollten sich solche Auflagen im Einzelfall doch als notwendig erweisen, bietet dieser Artikel die Möglichkeit dazu. Aufgrund von Absatz 1 kann die zuständige Behörde Auflagen verhängen, die im Hinblick auf die Vermeidung oder Beschränkung von Beeinträchtigungen oder Sicherheitsgefährdungen während der Abrisstätigkeiten erforderlich sind. Siehe auch Abschnitt 8.1, in dem die allgemeinen Vorschriften für die sichere Ausführung von Abrissarbeiten und die Beschränkung von Beeinträchtigungen (durch Lärm, Staub und Erschütterungen) geregelt werden. Absatz 2 bietet der zuständigen Behörde die Möglichkeit, auch für die Trennung von Abrisschutt auf der Baustelle (siehe auch Abschnitt 8.2) sowie für die Art der Bauabschlussmeldung im Sinne von Artikel 1.35 Absatz 2 genauere Vorschriften zu verhängen. Bei Letzterem kann dies beispielsweise sein, dass die Bauabschlussmeldung schriftlich erfolgen muss. In Absatz 3 heißt es, dass Zuwiderhandlungen gegen die in Absatz 1 und 2 genannten Auflagen verboten sind.

Artikel 1.32 Änderung der Auflagen einer Abrissmeldung

Absatz 1 sieht die Möglichkeit vor, dass die zuständige Behörde Auflagen im Sinne von Artikel 1.31 ändern kann, wenn neue Erkenntnisse oder geänderte Umstände vorliegen, die eine solche Änderung erforderlich machen. Auflagen können ferner auf Antrag des Meldenden geändert werden. In Absatz 2 wird festgelegt, dass die zuständige Behörde die in Absatz 1 eröffnete Möglichkeit nicht nutzen darf, ohne dem Meldenden vorher die Darlegung seiner Sicht der Dinge zu ermöglichen.

Artikel 1.33 Konkurrierende Vorschriften in der Abrissmeldung und in der Umgebungsgenehmigung

In diesem Artikel wird angegeben, wie vorzugehen ist, wenn ein Abriss, auf den sich eine Abrissmeldung bezieht, mit einer Tätigkeit zusammenhängt, für die nach Artikel 2.1 Absatz 1 oder Artikel 2.2 Absatz 1 des Gesetzes über das Umgebungsrecht

eine Genehmigung erforderlich ist. In einem solchen Fall besagt Absatz 1, dass die Abrissmeldung auf die gleiche Weise wie der Antrag auf Umgebungsgenehmigung eingereicht werden muss. In Absatz 2 heißt es, dass die zuständige Behörde in einem solchen Fall die für den Genehmigungsantrag zuständige Behörde ist. Ist die zuständige Behörde im Sinne von Absatz 2 ein anderes Verwaltungsorgan als der Bürgermeister und seine Beigeordneten, muss die zuständige Behörde nach Absatz 3 den Bürgermeister und die Beigeordneten sofort über die Abrissmeldung informieren. Dies wird auch dem Meldenden mitgeteilt.

Artikel 1.34 Vorliegen von Nachweisen

Mit diesem Artikel wird vorgeschrieben, welche Nachweise auf dem Abrissgelände vorhanden sein müssen. Zu den genannten Nachweisen gehören auf jeden Fall die Abrissmeldung und der Abrissicherheitsplan (siehe auch Artikel 8.3). Für die Aufsichts- und Durchsetzungsbehörden ist es wichtig, dass diese Unterlagen vor Ort im Original oder als Kopie vorliegen und auf Anfrage vorgezeigt werden können, so dass sie kontrollieren können, ob die für den Abriss geltenden Vorschriften des vorliegenden Erlasses eingehalten wurden und werden.

Artikel 1.35 Mitteilung des Beginns und des Endes der Abrisstätigkeiten

Wenn die zuständige Behörde über den Beginn und das Ende der Abrisstätigkeiten in Kenntnis gesetzt wird, kann sie die Ausführung der Abrisstätigkeiten rechtzeitig kontrollieren. Absatz 1 bezieht sich auf die Mitteilung des Beginns der Ausführung der Tätigkeiten. Diese Mitteilung muss mindestens zwei Werktage vor Beginn schriftlich erfolgen. Wenn der Zeitpunkt des tatsächlichen Beginns mit der entsprechenden Angabe in der Abrissmeldung übereinstimmt, kann auf eine gesonderte schriftliche Mitteilung verzichtet werden (siehe Artikel 1.28 Absatz 4 Buchstabe d). Weicht der Zeitpunkt des tatsächlichen Beginns von der Angabe in der Abrissmeldung ab, muss jedoch eine schriftliche Mitteilung erfolgen.

Absatz 2 bezieht sich auf die Mitteilung der Beendigung der Abrisstätigkeiten. Die Mitteilung (Abrissabschlussmeldung) muss spätestens am Tag der tatsächlichen Beendigung erfolgen. Stimmt der Zeitpunkt der Beendigung mit der Angabe in der Abrissmeldung überein, gilt diese Angabe als Mitteilung im Sinne von Absatz 2 und auf eine gesonderte Mitteilung kann verzichtet werden. Die Mitteilung im Sinne von Absatz 2 muss im Prinzip nicht schriftlich erfolgen, es sei denn, die zuständige Behörde hat dies als Auflage verfügt (siehe Artikel 1.31 Absatz 2 Buchstabe b). Aufgrund von Absatz 3 muss binnen zwei Wochen nach Abschluss der Abrissarbeiten, bei denen unter anderem eine Asbestsanierung vorgenommen wurde, eine Kopie der Ergebnisse der Abschlussbeurteilung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 und 2 des Asbestsanierungserlasses von 2005 bei der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

Kapitel 2 Sicherheitsrelevante technische Bauvorschriften

Allgemeines

Mit diesem Kapitel soll die Qualität eines Gebäudes und damit die Gewährleistung der Sicherheit der Menschen, die sich in dem Gebäude oder in dessen Nähe aufhalten, garantiert werden. Ziel ist nicht das Verhindern etwaiger materieller Schäden an einem Bauwerk. Dass bei einem Bauwerk, das im Einklang mit den Vorschriften dieses Kapitels errichtet wurde, nicht so schnell Schäden auftreten, ist lediglich ein Nebeneffekt.

Das vorliegende Kapitel ist im Vergleich zu Kapitel 2 des Bauerrlasses von 2003 kürzer, weil manche Vorschriften gestrichen wurden, bestimmte Abschnitte und Vorschriften zusammengefasst wurden und einige Aspekte nun in Kapitel 6 geregelt werden.

Wichtig ist die Einführung der Euroklassen und die neue Systematik der Einteilung in Unterbrandabschnitte und der Fluchtwege. In den Abschnitten zur Auslegungssicherheit und Beständigkeit bei Brand wurden für Neubauten die Eurocodes als Vorgabe vorgeschrieben, während für Bestandsbauten weiterhin die niederländischen Auslegungsnormen (TGB) gelten (siehe auch Abschnitt 2.1). Zur neuen Systematik der Einteilung in Unterbrandabschnitte siehe auch den allgemeinen Teil der Begründung sowie Abschnitt 2.11.

Die Vorschriften für Dach-, Treppen- und Rampengeländer finden sich ferner im neuen Abschnitt 2.3. Dies hat den Vorteil, dass keine unbeabsichtigten Divergenzen bezüglich der Maßanforderungen mehr auftreten können.

Die Vorschriften für die Öffnungsrichtung von Türen und für selbstschließende Türen, trockene Löschleitungen, Löschschlauchtrommeln, Strom und Notstromaggregate, Beleuchtung, Gasleitungen und für den Zugang zu Wohngebäuden finden sich nun in Kapitel 6. Der vorliegende Erlass beinhaltet keinen Abschnitt für große Brandabschnitte. Große Brandabschnitte können künftig unter Berufung auf das Gleichwertigkeitsprinzip eingerichtet werden. Siehe auch die Begründung von Artikel 1.3.

Abschnitt 2.1 Allgemeine Festigkeit der Baukonstruktion

Allgemeines

Zur Auslegungssicherheit wurde im Bauerrlass von 2003 auf die nationalen Auslegungsnormen, die so genannten TGB (technische Grundlagen für Baukonstruktionen), verwiesen. Mittlerweile wurden auf Anregung des Europäischen Komitees für Normung (CEN) für diesen Bereich europäische Auslegungsnormen (Eurocodes) erstellt. Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses werden diese Eurocodes bzw. NEN-EN-Normen maßgeblich.

Die Einführung der Eurocodes stellt einen wichtigen Schritt für die Marktharmonisierung der Baubranche in Europa dar. Es wird darauf hingewiesen, dass die Eurocodes auch Rahmenbedingungen für bauliche Produktspezifikationen für die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten beinhalten.

Zur Gewährleistung des Erhalts des in einem bestimmten Mitgliedstaat üblichen Sicherheitsniveaus können die Mitgliedstaaten für jeden Eurocode einen eigenen nationalen Anhang erstellen. Bestimmte Abschnitte, die in der NEN-EN-Norm selbst zur Information aufgeführt werden (als Empfehlung), können im nationalen Anhang für „normativ“ (verbindlich) erklärt werden.

In den nationalen Anhängen der Niederlande wurden diese für die Niederlande relevanten Entscheidungen sowie notwendige Parameter, Formeln, Tabellen und Texte festgelegt. Der Inhalt dieser nationalen Anhänge wurde vom TGB-Normenausschuss in einer so genannten Abstimmungsphase festgelegt. Jede NEN-EN-Norm für die Auslegungssicherheit ist somit zusammen mit dem dazugehörigen nationalen Anhang zu lesen. Die in diesem Kapitel verwendeten Begriffe entsprechen in weiten Teilen den Begriffen, die in den Eurocodes verwendet werden.

2.1.1 Neubauten

Artikel 2.1 Zielvorgabeartikel

Die funktionale Anforderung von Absatz 1, dass ein zu errichtendes Bauwerk ausreichend beständig gegen die einwirkenden Kräfte ist, macht deutlich, dass die Bauweise eines Bauwerks so sein muss, dass es bei der geplanten Nutzung nicht versagt. In den Leistungsvorschriften wird angegeben, von welchen Belastungen und welcher Gebrauchsdauer je nach Art des Bauwerks ausgegangen werden muss. In der Tabelle in Absatz 2 finden sich für jede Nutzfunktion die Vorschriften, die dafür gelten. Werden diese Vorschriften erfüllt, so wird auch die funktionale Anforderung in Absatz 1 erfüllt.

Artikel 2.2 Grundlegende Belastungskombinationen

Mit diesem Artikel soll sichergestellt werden, dass eine Baukonstruktion während der Gebrauchsdauer (dauerhaft) beständig gegen die einwirkenden Kräfte ist. Die Gebrauchsdauer im Sinne von NEN-EN 1990 ist die Zeit, in der ein Bauwerk oder ein Teil eines Bauwerks für den geplanten Zweck genutzt werden kann, wenn die planmäßige Instandhaltung durchgeführt wird, ohne dass jedoch größere Reparaturen erforderlich sind. Im Allgemeinen geht man davon aus, dass ein Gebäude, wie in NEN-EN 1990 angegeben, 50 Jahre halten muss.

Die grundlegenden Belastungskombinationen sind Kombinationen näher spezifizierter, gleichzeitig auftretender ständiger oder veränderlicher Lasten. Ständige Lasten sind beispielsweise das Eigengewicht eines Bauwerks. Veränderliche Lasten sind Belastungen durch die Einrichtung, Maschinen und Personen.

Im Bauerlass von 2003 wurde zur Berechnung der genannten grundlegenden Belastungskombinationen auf die Norm NEN 6702 verwiesen. Konnten die auf ein Bauwerk einwirkenden Kräfte nicht mit NEN 6702 bestimmt werden, wurde auf die Norm NEN 6700 verwiesen. Diese nationale Norm wurde unter den Eurocodes von der Norm NEN-EN 1990 „Grundlagen der Tragwerksplanung“ abgelöst. Dieser grundlegende Eurocode gilt für die Belastungskombinationen, für welche bisher NEN 6700 und 6702 anzuwenden waren. Im Prinzip wurde mit der Einführung der Eurocodes und der dazugehörigen nationalen Anhänge Abschnitt 2.1 Allgemeine Festigkeit der Baukonstruktion verglichen mit dem gleichlautenden Abschnitt im Bauerlass von 2003 inhaltlich nicht verändert. In NEN-EN 1990 wird bezüglich der weiteren Spezifizierung der diversen Lastarten auf die Eurocode-Reihe NEN-EN 1991 (bzw. NEN-EN 1991-1-1 bis 1991-1-7) verwiesen. Wenn festzustellen ist, ob ein bestimmtes bauliches Element eines Bauwerks nicht versagt, müssen die auf ein Bauwerk einwirkenden Kräfte stets mit Hilfe der Norm NEN-EN 1990 in Kombination mit der relevanten Norm der Lastenreihe NEN-EN 1991 bestimmt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Eurocodes auch Anforderungen an die Auslegungssicherheit von Gewächshäusern vorsehen, so dass dafür künftig keine eigene Vorschrift mehr erforderlich ist.

Artikel 2.3 Außergewöhnliche Belastungskombinationen

In Absatz 1 wird eine Anforderung an die Festigkeit und Stabilität eines Bauwerks oder eines Teils eines Bauwerks bei außergewöhnlichen Belastungskombinationen gestellt. Grundsätzlich gilt dabei, dass eine Baukonstruktion, die direkt belastet wird, selbst zwar versagen darf, dies aber nicht zum Versagen anderer Baukonstruktionen als der direkt daneben liegenden Baukonstruktionen führen darf. Wenn ein Bauteil versagt, dürfen die unmittelbar daneben liegenden Bauteile versagen. Weiter entfernte Baukonstruktionen dürfen jedoch nicht versagen, weil dadurch ein fortschreitender Einsturz ausgelöst werden könnte. Verglichen mit Artikel 2.2 des Bauerlasses von 2003 hat sich die Vorschrift inhaltlich nicht geändert. Im nationalen Anhang der Normen NEN-EN 1991-1 bis NEN-EN 1991-7 wird angegeben, welche bekannten außergewöhnlichen (besonderen) Einwirkungen bei der Beurteilung des Entwurfs eine Rolle spielen. Dabei handelt es sich um Stoßeinwirkungen durch Fahrzeuge, Züge und Schiffe, Einwirkungen durch Gasexplosionen im Inneren, Einwirkungen durch extrem hohe (Grund-)Wasserpegel, die Auswirkungen von Sturm bei geöffneten Fenstern und Türen sowie die Auswirkungen des Verlusts einer stabilisierenden Vorrichtung eines anderen Gebäudes.

Absatz 2 beinhaltet die Vorschriften für das Nichtversagen eines Dachs oder eines Geländers bei einem Unfall (z. B. wenn jemand auf einem Dach hinfällt oder mit Wucht auf ein Gelände fällt oder dagegen gedrückt wird). Diese Stoßeinwirkung findet sich im nationalen Anhang der NEN-EN 1991-1-1.

Artikel 2.4 Bestimmungsmethode

Dieser Artikel beinhaltet die Bestimmungsmethoden, mit denen geprüft werden kann, ob das Bauwerk den Anforderungen von Artikel 2.2 und 2.3 entspricht. In Absatz 1 dieses Artikels wird auf die Normen verwiesen, in denen die Eigenschaften der bekannten Baustoffe festgelegt sind. In diesen Normen wird für jeden Baustoff beschrieben, wie die auf die Baukonstruktion einwirkenden Kräfte sich bezüglich Momenten, Normal- und Scherkräften und Spannungen auswirken. Diese Auswirkung, die unter anderem von der Steifigkeit der Baukonstruktion abhängt, wird „Reaktion“ genannt. Außerdem beinhalten diese Normen Rechenvorschriften, mit denen bestimmt werden kann, welche maximalen Momente, Normal- oder Scherkräfte und Spannungen oder Kombinationen dieser Einwirkungen von der Baukonstruktion aufgenommen werden können. Mit diesen Rechenvorschriften wird die so genannte Kapazität einer Baukonstruktion bestimmt. Wenn die so ermittelte Reaktion größer als die Kapazität ist, werden die Grenzzustände der Tragfähigkeit überschritten.

Die nationalen Normen NEN 2608 und NEN 6707 für Glas (e) und die Befestigung von Dachbedeckungen (f) gelten weiterhin. Für diese Bereiche gibt es noch keine Eurocodes.

In Absatz 2 wird festgelegt, dass bei der Anwendung anderer Baustoffe und Bestimmungsmethoden das Nichtversagen einer Konstruktion anhand der Norm NEN-EN 1990 bestimmt werden muss.

Absatz 3 beinhaltet eine Vorschrift für eine Wohnung, die sich nicht in einem Wohngebäude oder Unterkunftsgebäude befindet, und für Unterkunftsfunctionen. In diesen Fällen dürfen stabilisierende Vorrichtungen einer auf einem angrenzenden

Baugrundstück gelegenen Nutzfunktion der gleichen Art berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass bei der Beurteilung der Standsicherheit eines Reihenhauses oder einer Ferienwohnung zum Beispiel die Windverstrebung (spezielle stabilisierende Vorrichtung) eines angrenzenden Wohnhauses oder einer Unterkunftsfunktion berücksichtigt werden darf. Bei allen anderen Nutzfunktionen müssen alle Stabilitätsanforderungen eigenständig (innerhalb der Grenzen des eigenen Baugrundstücks) erfüllt werden.

Artikel 2.5 Umbau

Artikel 2.5 enthält eine Vorschrift für die teilweise Renovierung bzw. Veränderung oder die Erweiterung eines Gebäudes. In diesen Fällen gelten Artikel 2.2 bis 2.4 entsprechend und es ist von den Vorgaben auszugehen, die NEN 8700 vorsieht. Für die vollständige Renovierung gelten die Neubauvorschriften in voller Länge. Artikel 1.12 besagt nämlich, dass – wenn nichts anderes festgelegt ist – die Neubauvorschriften gelten. Siehe dazu auch den allgemeinen Teil der Begründung.

2.1.2 Bestandsbauten

Artikel 2.6 bis 2.8

Siehe Begründung von Abschnitt 2.1.1 Neubauten.

Ergänzend dazu sei Folgendes angemerkt:

Wie bei Neubauten gelten auch für die Beurteilung der Auslegungssicherheit von Bestandsbauten künftig europäische Normen. Da die Eurocodes grundsätzlich auf Neubauten abzielen, werden die Abweichungen von den Eurocodes für Bestandsbauten in der Norm NEN 8700 beschrieben. Die Norm NEN 8700 beinhaltet die Grundlagen der Beurteilung der Auslegungssicherheit von Bestandsbauten und basiert somit auf den Eurocodes. Diese Norm ist als Ergänzung der Norm NEN-EN 1990 und des dazugehörigen nationalen Anhangs sowie der damit zusammenhängenden Normen der Eurocode-Reihe (NEN-EN 1991-1 bis NEN-EN 1991-7) für Bestandsbauten zu betrachten. In dieser Norm wird deshalb an vielen Stellen auf die genannten Normen verwiesen.

Die funktionale Anforderung bei Bestandsbauten beinhaltet, dass die Baukonstruktion während der verbleibenden Lebensdauer ausreichend beständig gegen die einwirkenden Kräfte sein muss. Die allgemeine Regel, dass ein Gebäude wie in NEN-EN 1990 angegeben 50 Jahre halten muss, findet hier somit keine Anwendung. Bei Bestandsbauten ist die in der Norm NEN 8700 genannte verbleibende Lebensdauer ausschlaggebend. Grundsätzlich gilt für Bestandsbauten, dass die Baukonstruktion zum Zeitpunkt der Beurteilung noch ausreichend sicher sein muss. Bei der Beurteilung muss von der in NEN 8700 genannten (kürzeren) verbleibenden Lebensdauer und den entsprechenden Belastungskombinationen ausgegangen werden.

Abschnitt 2.2 Beständigkeit bei Brand

Allgemeines

In diesem Abschnitt wird geregelt, dass bei einem Brand kein oder lediglich begrenzt ein fortschreitender Einsturz stattfinden darf. Im Bauerlass von 2003 wurde in diesem Zusammenhang der Begriff „Haupttragwerk bei Brand“ verwendet, der in der Norm NEN 6702 definiert war. In den Eurocodes, die NEN 6702 abgelöst haben, wird dieser Begriff jedoch nicht mehr verwendet. Die Anforderungen im vorliegenden Abschnitt

wurden so formuliert, dass sie inhaltlich den Anforderungen des Bauerlasses von 2003 entsprechen, ohne dass jedoch der Begriff Haupttragwerk bei Brand verwendet wird. Auch der Begriff „Überschreitung der Grenzzustände der Tragfähigkeit“ wurde durch „Versagen“ ersetzt.

2.2.1 Neubauten

Artikel 2.9 Zielvorgabeartikel

Die funktionale Anforderung, dass die Baukonstruktion eines zu errichtenden Bauwerks so ist, dass das Bauwerk bei Brand während einer angemessen langen Zeit verlassen und abgesucht werden kann, ohne dass Einsturzgefahr besteht, hat sich gegenüber dem Bauerlass von 2003 nicht geändert.

In der Tabelle in Absatz 2 finden sich für jede Nutzfunktion die Vorschriften, die dafür gelten. Werden diese Vorschriften erfüllt, so wird auch die funktionale Anforderung in Absatz 1 erfüllt.

Artikel 2.10 Dauer bis zum Versagen

Dieser Artikel enthält die Anforderungen für die Dauer von Baukonstruktionen bei Brand bis zum Versagen. Grundsätzlich gilt dabei, dass der Unterbrandabschnitt oder der Brandabschnitt, in dem ein Brand ausbricht, versagen darf, solange dies während einer bestimmten Zeit nicht zum Versagen der Baukonstruktionen außerhalb jenes Unterbrandabschnitts bzw. Brandabschnitts führt. Vermieden werden muss ein fortschreitender Einsturz: Eine Baukonstruktion versagt aufgrund eines Brands und dadurch versagen andere Baukonstruktionen, beispielsweise, weil sie von der Tragfähigkeit jener Baukonstruktion abhängig sind. Das Versagen von Glasfenstern über dem brennenden Gebäudeabschnitt aufgrund der Hitzeeinwirkung gehört dazu zum Beispiel nicht.

Absatz 1 beinhaltet eine Vorschrift für Flächen, Treppen oder Rampen durch bzw. über die ein Fluchtweg verläuft. Diese Vorschrift betrifft den Schutz von Fluchtwegen. Bei einem Brand in einen Unterbrandabschnitt dürfen die Fluchtwege außerhalb dieses Unterbrandabschnitts innerhalb von 30 Minuten nicht versagen. Dies gilt für alle Fluchtwege, also nicht nur für geschützte oder besonders geschützte Fluchtwege. Mit dieser Vorschrift soll gewährleistet werden, dass Fluchtwege, die durch Rauch und/oder Feuer noch nicht unbenutzbar geworden sind, auch nicht infolge des Versagens einer Fläche, Treppe oder Rampe unter oder über dem Fluchtweg unbenutzbar werden. Dabei wurde davon ausgegangen, dass innerhalb von 30 Minuten nach Ausbruch eines Brands jeder einen sicheren Ort erreicht haben kann und dass die Feuerwehr Zeit hat, das Bauwerk nach eventuell darin zurückgebliebenen Personen zu durchsuchen. Ein Fluchtweg, der sich in dem Unterbrandabschnitt befindet, in dem der Brand herrscht, darf jedoch durch Versagen unbenutzbar werden, weil dieser Fluchtweg bereits durch Rauch und Feuer unbenutzbar geworden ist.

Aus der in Absatz 2 genannten Tabelle 2.10.1 geht hervor, wie lange die Baukonstruktion einer Wohnfunktion bei Brand nicht versagen darf. Es geht dabei um einen Brand in einem anderen Brandabschnitt als dem, in dem die Wohnfunktion liegt, sowie die Auswirkungen eines solchen Brands auf die Baukonstruktionen dieser Wohnfunktion. Praktisch bedeutet dies, dass bei einem Brand in einem Wohnhaus die Baukonstruktion der direkten Nachbarn versagen darf, nicht jedoch die der übernächsten Nachbarn. Das Versagen bei Brand darf nämlich nicht zu einem fortschreitenden Einsturz führen. Im zweiten Satz wird eine Ausnahme für den Fall

formuliert, dass sich im angrenzenden Brandabschnitt neben dem Brand auch eine Wohnfunktion befindet. In diesem Fall muss die Baukonstruktion des an jenen Brandabschnitt grenzenden Unterbrandabschnitts oder angrenzenden Außenraums nicht die in der Tabelle genannte Zeit bis zum Versagen erfüllen. Mit anderen Worten: Für einen Balkon in einem Wohngebäude gelten diese Anforderungen beispielsweise nicht. Das bedeutet jedoch nicht, dass die angrenzenden Unterbrandabschnitte (Wohnungen) sofort versagen dürfen. Aufgrund von Artikel 2.95 ist zwischen Wohnungen nämlich auch ein Widerstand gegen Feuerdurchschlag und Feuerübersprung von 30 oder 60 Minuten vorgeschrieben (WBDBO gem. NEN 6069). Diese Anforderung impliziert nämlich auch einen gewissen Brandwiderstand in Bezug auf Versagen. Aus Tabelle 2.10.1 geht hervor, dass die Zeit bis zum Versagen von der Geschosshöhe einer Wohnfunktion abhängt. Die Nutzfunktion und die Geschosshöhe des Brandabschnitts, in dem von einem Brand ausgegangen wird, ist dabei irrelevant. Die Anforderung in Absatz 2 wird aufgrund von Absatz 3 um 30 Minuten verringert, wenn die Wohnfunktion oder das Wohngebäude, in dem die Wohnfunktion liegt, eine geringere ständige Brandlast hat (nicht mehr als 500 MJ/m²). Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Gebäude aus Baustoffen besteht, die nicht oder kaum brennen, wie zum Beispiel Mauersteinen. Außerdem darf in der Wohnung oder im Wohngebäude kein Geschoss eines Aufenthaltsbereichs mehr als 7 m über dem Bezugsniveau liegen. Absatz 4 beinhaltet eine Anforderung für Zweckbauten, in denen ein Geschoss in einem Nutzbereich mehr als 5 m über dem Bezugsniveau oder mehr als 5 m unter dem Bezugsniveau liegt. Der Brandwiderstand bis zum Versagen muss für solche Bauwerke mindestens 90 Minuten betragen. Es handelt sich dabei nicht um die Höhe, in der ein Brand in einem Bauwerk entstehen kann, sondern um die höchste Geschosshöhe eines Aufenthaltsbereichs in der Nutzfunktion, für welche die Vorschrift gilt.

Absatz 5 beinhaltet Anforderungen für die Aufenthaltsbereiche in Kinderbetreuungseinrichtungen mit Schlafbereich, für die Nutzfunktion Zellen, für die Nutzfunktion Gesundheitsfürsorge mit Schlafbereich und für Unterkünfte. Aus Tabelle 2.10.2 ergibt sich, dass die vorgeschriebene Brandwiderstandsdauer bis zum Versagen von der Geschosshöhe abhängt. Auch hier handelt es sich nicht um die Höhe, in der ein Brand in einem Bauwerk entstehen kann, sondern um die höchste Geschosshöhe eines Aufenthaltsbereichs in der Nutzfunktion, für welche die Vorschrift gilt.

Absatz 6 sieht für Zweckfunktionen eine ähnliche Einschränkung der Anforderungen vor, wie sie in Absatz 3 für Wohnfunktionen geregelt wird. Hier handelt es sich um Gebäude, bei denen die ständige Brandlast sämtlicher Bauteile zusammen kaum oder gar nicht zu einem Brand beiträgt. In der Praxis bedeutet dies, dass für Gebäude aus Mauerwerk eine weniger strenge Anforderung gilt.

Absatz 7 beinhaltet eine Ausnahme von Absatz 5 für nicht in einem Unterkunftsgebäude gelegene Unterkünfte (Ferienhäuser) mit einer Nutzfläche bis 100 m².

Absatz 8 besagt, dass der Brandwiderstand eines Straßentunnels mit einer Tunnellänge über 250 m bis zum Versagen mindestens 60 Minuten betragen muss. Liegt der Tunnel unter einem offenen Gewässer, muss die Brandwiderstandsdauer bis zum Versagen 120 Minuten betragen. Wenn bei einem Brand ein Teil einer Tunnelröhre, die unter einem offenen Gewässer liegt, versagt, besteht die Gefahr, dass binnen kürzester Zeit die gesamte Tunnelröhre unter Wasser steht. Für Flüchtende und Helfer kann dann auch in den Tunnelabschnitten, die nicht direkt vom Brand bedroht sind, Lebensgefahr

bestehen. Um dies zu vermeiden, darf die Baukonstruktion des Tunnelabschnitts, der unter einem offenen Gewässer liegt, längere Zeit nicht versagen. Mit „offenem Gewässer“ sind hier Flüsse, Wasserbecken, Meeresarme, Kanäle, Seen oder damit in Verbindung stehende Gewässer gemeint, so dass quasi unbegrenzt viel Wasser einströmen kann.

Sollte die Tunnelwand versagen, muss die wasserabhaltende Funktion wiederhergestellt werden, bevor der Tunnel abgepumpt werden kann. Dies ist in einem Tunnel, der unter Wasser steht, eine zeitraubende, kostspielige Angelegenheit. Auch aus diesem Grund ist eine längere Brandwiderstandsdauer bis zum Versagen hier sinnvoll.

Absatz 9 betrifft Bauwerke, bei denen es sich nicht um Gebäude handelt. Das können Brücken, Tribünen, Sendemasten oder Verteilerstationen für das Kabelfernsehen sein. Der Brandwiderstand bis zum Versagen muss je nach der Art und Nutzung des Bauwerks so sein, dass das Bauwerk bei einem Brand geräumt und durchsucht werden kann. Das kann von Fall zu Fall sehr unterschiedlich sein. Aus diesem Grund reicht hier eine funktionale Anforderung, welche die zuständige Behörde im Einzelfall quantifizieren muss.

Zwar gelten die Anforderungen in Artikel 2.10 Absatz 1, 2, 4, 5 und 9 für die zu schützenden Baukonstruktionen *außerhalb* des Abschnitts, in dem ein Brand ausgebrochen ist, doch implizit wird die Anforderung an die Baukonstruktionen des brennenden Abschnitts selbst gestellt. Die zu schützenden Baukonstruktionen selbst werden nämlich nicht durch Brand belastet. In der Praxis wird deshalb die Festigkeit der Baukonstruktionen des brennenden Abschnitts bei einem Brand berechnet. Wenn nachgewiesen wurde, dass diese Baukonstruktionen während der geforderten Zeit nicht versagen, ist damit auch nachgewiesen, dass die zu schützende Baukonstruktion außerhalb des Abschnitts nicht (fortschreitend) versagt.

Artikel 2.11 Bestimmungsmethode

Absatz 1 besagt, welche außergewöhnlichen Belastungskombinationen bei der Berechnung des Versagens einer Baukonstruktion berücksichtigt werden müssen. Absatz 2 besagt, welche Normen bei der Prüfung der Widerstandsdauer bis zum Versagen anzuwenden sind. Auch hier wurden die so genannten TGB (technische Grundlagen für Baukonstruktionen) von den Eurocodes abgelöst. Die in Buchstabe a bis f genannten Eurocode-Normen beinhalten Berechnungsmethoden für diverse Baustoffe. Für Baustoffe, die nicht in diesen europäischen Normen genannt werden, sowie für einige besondere Baustoffkombinationen muss die Widerstandsdauer bis zum Versagen nach wie vor gemäß NEN 6069 bestimmt werden.

Artikel 2.12 Umbau

Artikel 2.12 enthält eine Vorschrift für die teilweise Renovierung bzw. Veränderung oder die Erweiterung eines Gebäudes. Artikel 2.10 und 2.11 gelten entsprechend, wobei anstatt des in Artikel 2.10 aufgeführten Anforderungsniveaus vom rechtmäßig erfüllten Niveau ausgegangen wird und wobei abweichend von Artikel 2.11 Absatz 1 von den außergewöhnlichen Belastungskombinationen ausgegangen wird, die gemäß NEN 8700 bei einem Brand auftreten können. Bezüglich der Erläuterung des Begriffs „rechtmäßig erfülltes Niveau“ siehe Begründung von Artikel 1.1. Für die vollständige Renovierung gelten die Neubauvorschriften in voller Länge. Artikel 1.12 besagt nämlich, dass – wenn nichts anderes festgelegt ist – die Neubauvorschriften gelten.

2.2.2 Bestandsbauten

Artikel 2.13 bis 2.15

Siehe Begründung von Abschnitt 2.2.1 Neubauten.

Abschnitt 2.3 Dach-, Treppen- und Rampengeländer

Allgemeines

Dieser Abschnitt beinhaltet Vorschriften für Dach-, Treppen- und Rampengeländer. In diesem Abschnitt wurden die Vorschriften zu Geländern aus den alten Abschnitten 2.3 (Dachgeländer), 2.5 (Treppengeländer) und 2.6 (Rampengeländer) übernommen.

Mit diesem Abschnitt soll verhindert werden, dass Menschen vom Rand eines Dachs, einer Treppe oder einer Rampe abstürzen können.

2.3.1 Neubauten

Artikel 2.16 Zielvorgabeartikel

Die funktionale Anforderung in Absatz 1, dass ein zu errichtendes Bauwerk Vorrichtungen aufweisen muss, mit denen der Sturz von einem Dach, einer Treppe und einer Rampe nach Möglichkeit verhindert wird, basiert auf der alten funktionalen Anforderung für Dachgeländer; Treppen und Rampen kamen hinzu.

In der Tabelle in Absatz 2 finden sich für jede Nutzfunktion die geltenden Vorschriften. Werden diese Vorschriften erfüllt, so wird auch die funktionale Anforderung in Absatz 1 erfüllt.

Artikel 2.17 Vorhandensein

In diesem Artikel wird angegeben, in welchen Fällen diese Vorrichtungen am Rand eines Dachs, einer Treppe oder einer Rampe vorhanden sein müssen.

Absatz 1 beinhaltet eine grundlegende Vorschrift für das Vorhandensein eines Geländers bei einem Höhenunterschied zwischen dem Rand eines für Personen bestimmten Flachdachs und angrenzenden Flächen, Grundstücken oder Wasserflächen. Ist der Höhenunterschied nicht größer als 1 m, so ist kein Geländer erforderlich. Bei einer Fallhöhe unter 1 m gilt die Gefahr als geringfügig.

Absatz 2 beinhaltet eine ähnliche Vorschrift für seitlich an einer Treppe angebrachte Treppengeländer. Am seitlichen Rand von Treppen muss wie am Rand von Flachdächern ein Geländer vorhanden sein. Für flache Treppen mit beispielsweise nur vier Stufen ein solches Geländer zu verlangen, wäre übertrieben. Deshalb wurde als Grenzwert ein Höhenunterschied von mindestens 1 m festgelegt. Treppen, die höher sind und deshalb ein Treppengeländer haben müssen, müssen auf dem untersten Meter kein Geländer haben.

In Absatz 3 wird das gleiche für Rampen geregelt. Jedoch muss auf der gesamten Länge einer Rampe der in Artikel 2.46 vorgeschriebene Radabweiser vorhanden sein.

In Absatz 4 wird festgelegt, dass an der Stelle, an der eine Treppe oder eine Rampe an eine ebene Fläche anschließt, kein Geländer erforderlich ist.

Absatz 5 legt fest, in welchen Fällen unabhängig von der Höhendifferenz zu einer angrenzenden Fläche, einem Grundstück oder einer Wasserfläche kein Geländer erforderlich ist. Dies gilt zum Beispiel für Bühnen oder Laderampen.

Artikel 2.18 Höhe

Generell muss das vorgeschriebene Geländer nach Absatz 1 mindestens 1 m hoch sein. Ist der Höhenunterschied zwischen einem Flachdach und einer angrenzenden Fläche, einem Grundstück oder einer Wasserfläche größer als 13 m, muss das Geländer nach Absatz 2 mindestens 1,2 m hoch sein.

In Absatz 3 wird abweichend von den genannten Absätzen eine geringere Mindesthöhe (0,85 m) für Geländer an einem Fenster (Brüstungen) vorgeschrieben. Ein Fenster bietet nämlich bereits einen gewissen Absturzschutz. Ein Fenster, das geöffnet werden kann, muss stets eine mindestens 0,85 m hohe feste Brüstung haben. Dies gilt nicht für Fenster im Erdgeschoss, wenn der Höhenunterschied zum angrenzenden Grundstück weniger als 1 m beträgt (siehe Artikel 2.17 Absatz 1). Nach Absatz 4 reicht eine Höhe von 70 cm aus, wenn Höhe und Breite des Geländers insgesamt mindestens 110 cm betragen. Das bedeutet, dass das Geländer in diesem Fall mindestens 40 cm breit sein muss. Die Mindestsumme von 110 cm für Höhe plus Breite bietet ausreichend Sicherheit, dass jemand, der auf das Geländer fällt, nicht darüber stürzt. Diese Vorschrift bietet die Möglichkeit, zum Beispiel bei Theatern oder Sporthallen Sichthindernisse zu beschränken.

Absatz 5 bezieht sich auf die Höhe eines Geländers neben einer Treppe oder Rampe und schreibt eine Mindesthöhe von 0,85 m vor. Bei einer Treppe muss die Höhe von der Vorderkante der Trittstufen aus gemessen werden, bei einer Rampe wie bei einer normalen Fläche, also die Höhe über dem Boden.

Artikel 2.19 Öffnungen

Dieser Artikel bezieht sich auf Öffnungen im vorgeschriebenen Geländer selbst. Absatz 1 schreibt grundsätzlich vor, welche Öffnungen in einem Geländer zulässig sind. Damit die Bestimmung möglichst einfach ist, wird die zulässige Öffnung mit einer Kugel mit dem in der Tabelle angegebenen Durchmesser bestimmt. Wenn die Kugel durch die Öffnung passt, ist die Öffnung zu groß.

Absatz 2 beinhaltet eine Zusatzvorschrift für die ersten 0,7 m über dem Boden. In dieser Höhe darf das Geländer keine Öffnungen haben, die größer als 0,1 m sind. Diese Zusatzvorschrift gilt nur für Wohngebäude, Kindertagesstätten und Grundschulen. Diese besondere Anforderung gilt nicht für Kindertagesstätten für Kinder unter 4 Jahren, weil dafür in Absatz 1 festgelegt wurde, dass im gesamten Geländer keine Öffnungen erlaubt sind, die größer als 0,1 m sind.

Ein Geländer darf nach Absatz 3 seitlich in einer gewissen Entfernung vom Rand der Fläche angebracht werden. Die Öffnung zwischen dem Rand der Fläche und dem Geländer hängt von den Vorschriften ab, mit denen die Gefahr, dass jemand durch eine solche Öffnung fällt oder darin einen Fuß einklemmt, vermieden werden soll. Der Handlauf darf unterbrochen sein. Mit Absatz 4 wird sichergestellt, dass die Öffnungen im Handlauf nicht so groß sein dürfen, dass jemand hindurchfallen kann.

Artikel 2.20 Überkletterbarkeit

Ziel dieser Vorschrift ist, dass nach Möglichkeit verhindert wird, dass kleine Kinder selbständig über ein Geländer klettern können. Zwischen 0,2 m und 0,7 m über dem Boden darf ein Geländer keinen Tritt aufweisen. An einem Dachgeländer darf sich zum Beispiel keine horizontale Fläche befinden, die groß genug für einen Kinderfuß ist.

Mit dieser Vorschrift soll verhindert werden, dass Bauteile Trittmöglichkeiten aufweisen, also nicht die Einrichtung oder Anlagenkomponenten wie z. B. Heizkörper

oder Heizungsrohre. Die Vorschrift bezieht sich nur auf Verkehrsräume (Flure und Gänge) und Außenräume (Balkons), weil es bei solchen Räumen nicht immer möglich ist, dass die Bewohner selbst Maßnahmen ergreifen, um die Gefahr des Überkletterns einzuschränken.

Artikel 2.21 Umbau

Artikel 2.21 enthält eine Vorschrift für die vollständige oder teilweise Renovierung bzw. Veränderung oder die Erweiterung eines Gebäudes. Artikel 2.17 bis 2.20 gelten entsprechend, wobei vom rechtmäßig erfüllten Niveau ausgegangen werden darf. Siehe bezüglich der Erläuterung des Begriffs „rechtmäßig erfülltes Niveau“ die Begründung von Artikel 1.1.

2.3.2 Bestandsbauten

Artikel 2.22 bis 2.26

Siehe Begründung von Abschnitt 2.3.1 Neubauten.

Abschnitt 2.4 Überbrückung von Höhenunterschieden

2.4.1 Neubauten

Artikel 2.26 Zielvorgabeartikel

Dieser Abschnitt befasst sich mit der sicheren Überbrückung von Höhenunterschieden durch Personen. In der funktionalen Anforderung in Absatz 1 wird unterstrichen, dass es nicht um die Überbrückung von Höhenunterschieden durch Tiere oder Fahrzeuge geht. In Absatz 2 heißt es, dass die funktionale Anforderung in Absatz 1 erfüllt wird, wenn die Vorschriften des vorliegenden Abschnitts erfüllt werden. Diese Vorschriften gelten für alle Nutzfunktionen.

Artikel 2.27 Vorrichtung bei Höhenunterschieden

In Absatz 1 dieses Artikels heißt es, dass Höhenunterschiede, die größer als 0,21 m sind (dies ist auch die maximale Stufenhöhe einer Treppe), mit einer festen Treppe oder Rampe überbrückt werden müssen. Die Überbrückung größerer Höhenunterschiede ohne gut begehbare Treppe oder Rampe ist zu gefährlich. Die Vorschrift gilt nur für Höhenunterschiede zwischen den genannten Räumen in allen Nutzfunktionen, also auch für Wohnwagen und Bauwerke, die keine Gebäude sind. Die Vorschrift gilt nicht für die nicht genannten Räume wie Kriechkeller, Abstellräume und Spitzböden. Wird in diesen Räumen dennoch eine Treppe oder Rampe angebracht, muss diese nicht den Vorschriften der Abschnitte 2.5 und 2.6 entsprechen.

In Straßentunnels müssen Höhenunterschiede von mehr als 21 cm wie in Gebäuden auch mit einer Treppe oder Rampe überbrückt werden. Abweichend von Absatz 1 wird in Absatz 2 festgelegt, dass auf dem Fluchtweg der Straßentunnelröhre Höhenunterschiede von 30 cm ohne Treppe oder Rampe zulässig sind. Diese Vorschrift wurde eingefügt, damit die Bordsteine neben der Straße im Hinblick auf die Verkehrssicherheit nicht zu niedrig sind.

Artikel 2.28 Umbau

Artikel 2.28 enthält eine Vorschrift für die vollständige oder teilweise Renovierung bzw. Veränderung oder die Erweiterung eines Gebäudes. Artikel 2.27 gilt

entsprechend, wobei vom rechtmäßig erfüllten Niveau ausgegangen werden kann. Siehe bezüglich der Erläuterung des Begriffs „rechtmäßig erfülltes Niveau“ die Begründung von Artikel 1.1.

Artikel 2.29 Behelfsbauten

Für Behelfsbauten gilt Artikel 2.27 ohne Einschränkung. Damit wird von der in Artikel 1.14 genannten Grundregel abgewichen, dass für Behelfsbauten die Vorschriften für Bestandsbauten gelten.

2.4.2 Bestandsbauten

Artikel 2.30 und 2.31

Siehe Begründung von Abschnitt 2.4.1 Neubauten.

Ergänzend dazu wird angemerkt, dass die Anforderungen für die Überbrückung von Höhenunterschieden bei Bestandsbauten künftig nur für Höhenunterschiede auf einem Fluchtweg gelten. Für Höhenunterschiede auf anderen Wegen werden keine Anforderungen mehr gestellt.

Abschnitt 2.5 Treppen

Allgemeines

Die Anforderungen an Treppen wurden verglichen mit dem Bauerrlass von 2003 vereinfacht. Dazu trug insbesondere die Abschaffung der Unterscheidung zwischen A- und B-Treppen bei.

2.5.1 Neubauten

Artikel 2.32 Zielvorgabeartikel

Die funktionale Anforderung in Absatz 1, dass eine zu errichtende Treppe, mit der ein Höhenunterschied im Sinne von Artikel 2.27 überbrückt wird, sicher benutzt werden kann, hat sich im Vergleich zum Bauerrlass von 2003 nicht geändert. In der Tabelle in Absatz 2 finden sich für jede Nutzfunktion die geltenden Vorschriften. Werden diese Vorschriften erfüllt, so wird auch die funktionale Anforderung in Absatz 1 erfüllt.

Artikel 2.33 Treppenabmessungen

In Absatz 1 wird bezüglich der Mindestanforderungen für die Maße einer vorgeschriebenen Treppe (einer Treppe im Sinne von Artikel 2.27) auf Tabelle 2.33 verwiesen. In dieser Tabelle wird zwischen einer regulären Treppe und einer Fluchttreppe unterschieden. Die Anforderungen an eine reguläre Treppe untergliedern sich in Anforderungen für die Funktion Wohnen und Anforderungen für andere Nutzfunktionen. Eine Treppe für eine Zweckfunktion darf steiler sein als eine Treppe für die Funktion Wohnen.

Aus dem Verweis auf Artikel 2.27 ergibt sich, dass diese Anforderungen nicht für Treppen gelten, die in nicht für Personen bestimmte Räume führen, z. B. in einen Technikraum, Kriechkeller, Abstellraum, Spitzboden oder in eine Leichtindustriefunktion.

In einer Leichtindustriefunktion befinden sich per definitionem keine Aufenthaltsbereiche oder -räume und somit auch keine für Personen bestimmten Flächen.

Da Wohnwagen immer häufiger als reguläre Wohnung genutzt werden und auch mehr als ein Geschoss haben können, gilt diese Vorschrift auch für Wohnwagen.

Die Anforderungen an die Personenstromkapazität einer Treppe (Artikel 2.109) können sich auf die Mindestbreite der Treppe auswirken.

Eine Treppenstufe darf für die Nutzfunktion Wohnen künftig nur noch 0,188 m statt 0,185 m hoch sein. Es hat sich gezeigt, dass mit dieser geringen Differenz von 3 mm pro Stufe die Anzahl der Stufen bei einem Höhenunterschied von 3 m zwischen zwei Geschossen besser aufgeht.

Aus Absatz 2 ergibt sich, dass mit einer einzelnen Treppe kein Höhenunterschied von über 4 m mehr überbrückt werden darf. Bei einem größeren Höhenunterschied sind Treppenabsätze erforderlich, diese müssen den Maßanforderungen in Artikel 2.34 entsprechen.

Artikel 2.34 Treppenabsätze

Dieser Artikel beinhaltet die Maßanforderungen für Treppenabsätze. Das bedeutet auf jeden Fall, dass sich oben an einer vorgeschriebenen Treppe eine Fläche befinden muss, die sich auf der vollen Breite der Treppe und in einer Tiefe von mindestens 0,8 m (Laufweglänge) anschließt. Mit einem Absatz kann eine zu lange Treppe ebenfalls in zwei einzelne Treppen aufgeteilt werden (siehe Begründung von Artikel 2.33).

Ein Treppenabsatz ist eine Fläche im Sinne von Artikel 2.108 Absatz 8 (Einrichtung von Fluchtwegen) bzw. Artikel 4.23 Absatz 1 (freier Verkehrsweg) und muss die in diesen Artikeln vorgeschriebene Höhe über dem Boden aufweisen.

Artikel 2.35 Handlauf

Jede nach Artikel 2.27 vorgeschriebene Treppe, mit der ein Höhenunterschied von über 1 m überbrückt wird, muss auf der gesamten Länge einen Handlauf aufweisen, wenn die Steigung der Treppe größer als 2:3 ist. Die Ausnahme für kleine Treppen, die nach dem Bauerlass von 2003 ausschließlich für die Nutzfunktion Wohnen zur Anwendung kam, gilt jetzt für alle Nutzfunktionen.

Für eine Treppe mit einer Steigung kleiner 2:3 muss kein Handlauf angebracht werden.

Artikel 2.36 Überdachung

Aus diesem Artikel folgt, dass ein gemeinschaftlicher Verkehrsraum, durch den eine reguläre Treppe führt, überdacht sein muss. Damit soll verhindert werden, dass die Wohnungen in einem Wohngebäude ausschließlich über eine Außentreppe erreicht werden können. Diese Vorschrift gilt nicht für Treppen, die nur zur Räumung dienen (Nottreppen) oder wenn der zu überbrückende Höhenunterschied weniger als 1,5 m beträgt.

Artikel 2.37 Umbau

Dieser Artikel enthält eine Vorschrift für die vollständige oder teilweise Renovierung bzw. Veränderung oder die Erweiterung eines Gebäudes. Artikel 2.33 bis 2.35 gelten entsprechend, wobei vom rechtmäßig erfüllten Niveau ausgegangen werden darf. Siehe bezüglich der Erläuterung des Begriffs „rechtmäßig erfülltes Niveau“ die Begründung von Artikel 1.1.

Artikel 2.38 (entfallen)

2.5.2 Bestandsbauten

Artikel 2.39 bis 2.42

Siehe Begründung von Abschnitt 2.5.1 Neubauten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anforderungen für bestehende Treppen (Überbrückung von Höhenunterschieden, Bestandsbauten) künftig nur für Höhendifferenzen auf Fluchtwegen gelten. Für bestehende Treppen auf anderen Wegen werden keine Anforderungen mehr gestellt. Siehe auch Abschnitt 2.4.2 Überbrückung von Höhenunterschieden bei Bestandsbauten.

Abschnitt 2.6 Rampen 2.6.1 Neubauten

Artikel 2.43 Zielvorgabeartikel

Die funktionale Anforderung in Absatz 1, dass eine zu errichtende Rampe, mit der ein Höhenunterschied im Sinne von Artikel 2.27 überbrückt wird, sicher benutzt werden kann, hat sich nicht geändert.

Aus dem Verweis auf Artikel 2.27 (Abschnitt 2.4 Überbrückung von Höhenunterschieden) geht hervor, dass es sich um Rampen handelt, die für Personen bestimmt sind (z. B. für Rollstuhlfahrer, also nicht um Rampen für Fahrräder oder Pkw).

In Absatz 2 heißt es, dass die funktionale Anforderung in Absatz 1 erfüllt wird, wenn die Vorschriften des vorliegenden Abschnitts erfüllt werden. Diese Vorschriften gelten für alle Nutzfunktionen.

Artikel 2.44 Rampenabmessungen

In diesem Artikel werden Anforderungen an die Breite, die Höhe und die Steigung einer vorgeschriebenen Rampe gestellt. Die Steigung hängt vom Höhenunterschied ab, der mit der Rampe überbrückt wird, und liegt zwischen 1:12 und 1:20.

In Artikel 2.109 werden aus Gründen des Brandschutzes Anforderungen an die Personenstromkapazität einer Rampe gestellt. Es geht dabei um die Personenstromkapazität pro Meter freier Breite eines Raums, wobei die Rampenfläche als Fläche eines Raums gilt. Die genannte Vorschrift kann Auswirkungen für die Breite einer Rampe haben.

Mit einer einzelnen Rampe darf kein Höhenunterschied von mehr als 1 m überbrückt werden. Bei einem größeren Höhenunterschied sind Zwischenpodeste erforderlich, diese müssen den Maßanforderungen in Artikel 2.45 entsprechen.

Die Rampenfläche ist eine mit einer Steigung angeordnete Fläche im Sinne von Artikel 2.108 Absatz 8 (Einrichtung von Fluchtwegen) bzw. Artikel 4.23 Absatz 1 (freier Verkehrsweg) und muss die in diesen Artikeln vorgeschriebene Höhe über dem Boden aufweisen.

Artikel 2.45 Zwischenpodeste

Artikel 2.45 beinhaltet die Anforderungen für die Abmessungen von Podesten auf einer vorgeschriebenen Rampe. Das bedeutet, dass oben an einer Rampe auf jeden Fall eine Fläche kommen muss, die in voller Breite an die Rampe anschließt. Diese Podeste müssen eine Fläche von mindestens 1,4 m x 1,4 m aufweisen. Mit einem Podest kann eine zu lange Rampe auch in zwei getrennte Rampen aufgeteilt werden (siehe auch Artikel 2.44).

Ein Zwischenpodest ist eine Fläche im Sinne von Artikel 2.108 Absatz 8 (Einrichtung von Fluchtwegen) bzw. Artikel 4.23 Absatz 1 (freier Verkehrsweg) und muss die in diesen Artikeln vorgeschriebene Höhe über dem Boden aufweisen.

Artikel 2.46 Radabweiser

Eine vorgeschriebene Rampe muss seitlich einen durchgehenden Radabweiser mit einer vom Boden der Rampe aus gemessenen Höhe von mindestens 0,04 m aufweisen. Dies ist notwendig, damit verhindert wird, dass z. B. ein Rollstuhl oder ein Rollator von der Rampe abkommen und kippen kann. Ein Radabweiser kann Teil des in Artikel 2.17 Absatz 3 genannten Geländers einer Rampe sein.

Artikel 2.47 Umbau

Artikel 2.47 enthält eine Vorschrift für die vollständige oder teilweise Renovierung bzw. Veränderung oder die Erweiterung eines Gebäudes. Artikel 2.44 bis 2.46 gelten entsprechend, wobei vom rechtmäßig erfüllten Niveau ausgegangen werden darf. Siehe bezüglich der Erläuterung des Begriffs „rechtmäßig erfülltes Niveau“ die Begründung von Artikel 1.1.

Artikel 2.48 Behelfsbauten

Für Behelfsbauten gelten die Artikel 2.44 bis 2.46 in voller Länge. Damit wird von der in Artikel 1.14 genannten Grundregel abgewichen, dass für Behelfsbauten die Vorschriften für Bestandsbauten gelten.

2.6.2 Bestandsbauten

Artikel 2.49 bis 2.51

Siehe Begründung von Abschnitt 2.6.1 Neubauten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anforderungen für bestehende Rampen künftig nur für Höhenunterschiede auf Fluchtwegen gelten. Für bestehende Rampen auf anderen Wegen werden keine Anforderungen mehr gestellt. Siehe auch Abschnitt 2.4.2 Überbrückung von Höhenunterschieden bei Bestandsbauten.

Abschnitt 2.7 Bewegliche Bauteile

2.7.1 Neubauten

Artikel 2.52 Zielvorgabeartikel

Die funktionale Anforderung in Absatz 1, dass die Bauteile eines zu errichtenden Bauwerks bei der Räumung durch einen angrenzenden öffentlichen Raum sowie bei der Benutzung eines solchen kein Hindernis darstellen dürfen, wurde verglichen mit der alten Vorschrift redaktionell geringfügig angepasst.

In Absatz 2 heißt es, dass die funktionale Anforderung in Absatz 1 erfüllt wird, wenn die Vorschriften des vorliegenden Abschnitts erfüllt werden. Diese Vorschriften gelten für alle Nutzfunktionen.

Artikel 2.53 Hindernisse

Mit diesem Artikel soll verhindert werden, dass bewegliche Elemente von Bauwerken wie Fenster, Türen und Luken bei der Räumung eines Bauwerks oder für Passanten oder den Straßenverkehr eine Gefahr darstellen. Diese Vorschriften gelten künftig auch für Wohnwagen.

Absatz 1 und 2 beziehen sich auf bewegliche Bauteile an der Außenseite von Bauwerken, die an eine Straße grenzen. In einem solchen Fall dürfen sich bis zur angegebenen Höhe nur nach innen öffnende Türen oder Fenster bzw. Schiebetüren oder -fenster befinden. Der Grenzwert von 4,2 m Höhe in Absatz 1 gilt, wenn ein Bauwerk direkt an eine befahrene Straße grenzt, einschließlich Parkstreifen, Parkbuchten, Standstreifen und Ähnliches. Der Grenzwert von 2,2 m Höhe in Absatz 2 gilt, wenn nur Radfahrer oder Fußgänger am Bauwerk vorbeikommen können. Die Vorschrift in Absatz 2 gilt nicht für so genannte Notausgänge. Ein Notausgang darf nach außen, z. B. auf einen Fußweg, öffnen. Ein Notausgang wird nur zur Evakuierung des Gebäudes genutzt. Wenn das Gebäude durch den Notausgang verlassen werden muss, wiegt die Möglichkeit der sicheren Räumung des Gebäudes schwerer als das Hindernis, das für etwaige Passanten auf einer nicht für den motorisierten Verkehr freigegebenen Straße entstehen kann.

Absatz 3 befasst sich mit beweglichen Bauteilen, an denen ein geschützter Fluchtweg vorbeiführt. Es handelt sich dabei um Bauteile in Gängen, Galerien und auf Treppen, über die ein geschützter Fluchtweg im Sinne von Abschnitt 2.12 (Fluchtwege) führt. Eine kurzzeitige Behinderung beim Öffnen einer Tür ist zulässig, wenn die Tür in vollständig geöffnetem Zustand kein Hindernis darstellt. Die Bauteile müssen nämlich im geöffneten Zustand einen freien Durchgang lassen, der mindestens 60 cm breit und mindestens 2,20 m hoch ist. Die Mindestbreite leitet sich von Artikel 2.118 ab (Einrichtung rauchfreier Fluchtwege).

In Absatz 4 wird eine Ausnahme von den Vorschriften dieses Artikels für die Türen von Technikräumen wie zum Beispiel Zählerschränken oder kleinen Heizungsräumen gemacht. Solche Türen stellen im Allgemeinen kein Problem dar, weil sie nie von innen geöffnet werden.

Artikel 2.54 Umbau

Für die vollständige oder teilweise Renovierung oder Veränderung oder die Vergrößerung eines Bauwerks gilt Artikel 2.53 Absatz 1 nicht. Absatz 2, 3 und 4 gelten jedoch für den Umbau. Da Artikel 2.53 Absatz 1 nicht für den Umbau gilt, gelten für diesen Aspekt die entsprechenden Vorschriften für Bestandsbauten. Beim Umbau darf ein bewegliches Bauteil also nicht so öffnen, dass es ein Hindernis für Kraftfahrzeuge auf einer öffentlichen Straße darstellt, im Gegensatz zu Neubauten jedoch sehr wohl auf einem 0,60 m breiten Streifen, der an die Straße angrenzt.

Artikel 2.55 Behelfsbauten

Für die Errichtung eines Behelfsbauwerks gilt Artikel 2.53 Absatz 2 bis 4; Artikel 2.53 Absatz 1 gilt also nicht. Gemäß Artikel 1.14 gilt für Behelfsbauten anstelle von Artikel 2.53 Absatz 1 Artikel 2.57.

2.7.2 Bestandsbauten

Artikel 2.56 und 2.57

Siehe Begründung von Abschnitt 2.7.1 Neubauten.

Abschnitt 2.8 Begrenzung des Entstehens von Brandgefahren

Allgemeines

In diesem Abschnitt wird bezüglich der Vorschriften für Neubauten beim Aspekt „Brandverhalten“ (reaction to fire) von den europäischen Bestimmungsmethoden

ausgegangen. Diese Methoden wurden in der Norm NEN-EN 13501-1 harmonisiert. Die bisher bei Neubauten bestehende Wahlmöglichkeit zwischen europäischen und niederländischen Normen fällt mit der Einführung des vorliegenden Erlasses weg. Bei Bestandsbauten darf man jedoch weiterhin zwischen der alten und der neuen Systematik wählen (siehe z. B. Artikel 2.65 Absatz 2).

Da die Vorschriften des vorliegenden Abschnitts für alle Nutzfunktionen gelten, wurde keine Tabelle eingefügt. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass der Betrieb eines Feuerraums, Schachts, Rohrs oder Kanals ungeachtet der Nutzfunktion des Bauwerks Risiken beinhaltet.

2.8.1 Neubauten

Artikel 2.58 Zielvorgabeartikel

Die funktionale Anforderung in Absatz 1, dass ein zu errichtendes Bauwerk dergestalt ist, dass die Entstehung von Brandgefahren hinreichend begrenzt wurde, hat sich gegenüber der bisherigen Regelung nicht geändert. Durch den Wegfall der Übersichtstabelle gelten die Vorschriften dieses Abschnitts für sämtliche Bauwerke, also auch für Wohnwagen und Bauwerke, die keine Gebäude sind (z. B. gemauerte Feuerstellen im Freien).

In Absatz 2 heißt es, dass die funktionale Anforderung in Absatz 1 erfüllt wird, wenn die Vorschriften des vorliegenden Abschnitts erfüllt werden. Diese Vorschriften gelten für alle Nutzfunktionen.

Artikel 2.59 Feuerraum

Dieser Artikel beinhaltet Anforderungen für das Brandverhalten von Baustoffen in oder in der Nähe eines Feuerraums. Damit wird verhindert, dass bei einem Feuerraum ein Brand ausbricht. Zwar bezieht sich der Artikel auf jeden Feuerraum, doch die dort genannte Intensität der Hitzeabstrahlung und Temperatur treten in der Praxis nur bei einem offenen Kamin auf.

Außerhalb der Feuerstelle selbst (Feuerraum) dürfen sich die Baustoffe bei Hitzeabstrahlung oder hoher Temperatur nicht spontan entzünden. Zur Vermeidung einer solchen Selbstentzündung müssen die in der Nähe einer ungeschützten Verbrennungsquelle verwendeten Baustoffe der Brandklasse A1 entsprechen, also unbrennbar sein. Die Unbrennbarkeit einer unter oder in der Nähe eines Feuerraums gelegenen Oberseite eines Bauteils, z. B. eines Bodens, muss nach den Anforderungen der Brandklasse A1_{fl} geprüft werden.

Artikel 2.60 Schacht, Rohr oder Kanal

Ein Brand, der in einem Schacht, Rohr oder Kanal entsteht, kann der Aufmerksamkeit der Feuerwehr leicht entgehen. Wenn ein solcher Schacht oder Kanal bzw. ein solches Rohr durch einen anderen Brandabschnitt führt, kann nach einer gewissen Zeit auch dort ein Brand entstehen. Um dies zu vermeiden, wird in Absatz 1 vorgeschrieben, dass die auf der Innenseite solcher Schächte, Rohre oder Kanäle verwendete Kombination von Baustoffen auf einer Tiefe von 0,01 m den Anforderungen der Brandklasse A2 entsprechen muss. Schächte, Rohre und Kabelkanäle mit einem Durchmesser unter 15 mm müssen nicht unbrennbar sein. Bei Brandklasse A2 dürfen auf der Innenseite eines Schachts, Rohrs oder Kanals z. B. Gipsplatten oder eine Kunststoffauskleidung wie bei der Renovierung gemauerter Schornsteine verwendet werden.

Die Anforderung zielt ab auf den umhüllenden Schacht oder Kanal bzw. das umhüllende Rohr, nicht auf die ggf. darin verlegten Kabel oder Leitungen, die z. B. aus PVC sein können.

Aus Abschnitt 2.11 ergibt sich, dass ein Brand nicht über einen Schacht in einem Brandabschnitt auf einen anderen Brandabschnitt übergreifen darf.

Aus Artikel 2. 83 folgt, dass ein großer Schacht, der für Personen betretbar ist, in der Regel in einem Brandabschnitt liegen muss. Dabei gilt der in Artikel 2.85 festgelegte Widerstand gegen Feuerdurchschlag und Feuerüberschlag zwischen dem Brandabschnitt, in dem sich der Schacht befindet, und einem anderen Brandabschnitt. In Absatz 2 Buchstabe a wird eine Ausnahme von Absatz 1 für Schächte, Rohre oder Kanäle verfügt, die ausschließlich für einen oder mehrere übereinander liegende Toilettenräume oder Badezimmer bestimmt sind. In diesem Fall muss der Schacht oder Kanal bzw. das Rohr nicht unbrennbar sein.

Diese Ausnahme wurde gewählt, weil die Brandgefahr in Badezimmer und Toilettenräumen im Allgemeinen vernachlässigbar ist. Absatz 2 Buchstabe b beinhaltet eine Ausnahme von Absatz 1 für maximal 5 % der Gesamtfläche der Innenseite eines Schachts, Rohrs oder Kanals. Eine so geringe Baustoffmenge leistet einen unbedeutenden Beitrag zur Gefahr des Entstehens eines Brands in dem Schacht, Rohr oder Kanal.

Gemäß Absatz 2 Buchstabe c gilt Absatz 1 nicht für Rohre, Kanäle oder Leitungen, die in einem Schacht, Rohr oder Kanal angebracht sind. So können Abwasserrohre, Stromleitungen und Abgas- oder Verbrennungsluftkanäle aus Kunststoff verlegt werden.

Bei der Verwendung brennbarer Baustoffe in Schächten, Rohren oder Kanälen zwischen zwei Brandabschnitten muss im Übrigen stets der geforderte Widerstand gegen Feuerdurchschlag gemäß Abschnitt 2.10 und 2.11 eingehalten werden.

Bei einer Abgasabführung, die in einem Schacht, Rohr oder Kanal angebracht ist, müssen immer die Vorschriften eingehalten werden, die für Abgaskanäle gelten (siehe unter anderem Artikel 2.61).

Artikel 2.61 Abgasabführung

Eine Abgasabführung, z. B. ein Schornstein, darf nicht die Ursache für das Entstehen eines Brands sein. Deshalb wird in Absatz 1 vorgeschrieben, dass die Brandsicherheit einer solchen Vorrichtung gemäß NEN 6062 bestimmt werden muss. Bei diesem Prüfverfahren wird unterschieden zwischen Kanälen für feste und für sonstige (nicht feste) Brennstoffe. Bei dieser Prüfung muss die Vorrichtung folgenden Einflüssen ausgesetzt werden: 1. Erschütterungen 2. Luftdichtheitsprüfung 3. thermische Prüfung und 4. Kehrprüfung. Außerdem spielt dabei auch die Nähe zu brennbaren Baustoffen eine Rolle. Selbstverständlich kann unter Berufung auf das Gleichwertigkeitsprinzip auch anderweitig nachgewiesen werden, dass die Brandsicherheit gewährleistet ist.

Artikel 2.62 Standfläche für Verbrennungsgeräte mit offener Flamme

In Toilettenräumen oder Badezimmern oder in Abstellräumen für Kraftfahrzeuge darf keine Standfläche für Verbrennungsgeräte mit offener Flamme vorhanden sein. In kleinen Räumen mit Verbrennungsgeräten mit offener Flamme kann nämlich sehr rasch eine hohe Schadstoffkonzentration entstehen und in einem Abstellraum für Kraftfahrzeuge kann ein Verbrennungsgerät mit offener Flamme aufgrund des Vorhandenseins leicht entzündlicher (Kraft-)Stoffe Brand- oder Explosionsgefahr verursachen.

Artikel 2.63 Behelfsbauten

Für Behelfsbauten gelten die Artikel 3.59 bis 3.62 in voller Länge. Damit wird von der in Artikel 1.14 genannten Grundregel abgewichen, dass für Behelfsbauten die Vorschriften für Bestandsbauten gelten.

2.8.2 Bestandsbauten

Artikel 2.64 bis 2.67

Siehe Begründung von Abschnitt 2.8.1 Neubauten.

Ergänzend dazu sei angemerkt, dass bei Bestandsbauten (Artikel 2.65 und 2.66) bezüglich des Brandverhaltens nicht von den Brandklassen gem. NEN-EN 13501-1, sondern von den alten (niederländischen) Bestimmungsmethoden auszugehen ist. Diese Artikel bieten außerdem die Möglichkeit, auch für Bestandsbauten die neue Systematik anzuwenden. Diese Wahlmöglichkeit ist insbesondere für relativ neue Gebäude relevant.

Abschnitt 2.9 Begrenzung der Entwicklung von Brand und Rauch

Allgemeines

In diesem Abschnitt wird wie in Abschnitt 2.8 beim Aspekt „Brandverhalten“ (reaction to fire) von den europäischen Bestimmungsmethoden ausgegangen. Diese Methoden wurden mit der Norm NEN-EN 13501-1 harmonisiert. Die vor der Einführung des vorliegenden Erlasses für Neubauten bestehende Wahlmöglichkeit zwischen europäischen und niederländischen Normen entfällt somit. Bei Bestandsbauten kann man jedoch noch zwischen alter und neuer Systematik wählen. Siehe auch Artikel 2.81.

Für die Wohnfunktion mit Pflege (Seniorenheime) mit über 500 m² gelten aufgrund des vorliegenden Abschnitts besondere Anforderungen. Das bedeutet für große Wohnungen über 500 m², die nicht für die Pflege bestimmt sind, dass diese Anforderungen nicht mehr gelten.

2.9.1 Neubauten

Artikel 2.68 Zielvorgabeartikel

Die funktionale Anforderung in Absatz 1, dass ein zu errichtendes Bauwerk so konzipiert sein muss, dass sich Brand und Rauch nicht schnell entwickeln können, setzt sich aus den funktionalen Anforderungen der ehemaligen Abschnitte 2.12 und 2.15 zusammen.

In der Tabelle in Absatz 2 finden sich für jede Nutzfunktion die geltenden Vorschriften. Werden diese Vorschriften erfüllt, so wird auch die funktionale Anforderung in Absatz 1 erfüllt.

Artikel 2.69 Innenfläche

Absatz 1 bezieht sich sowohl auf die Beschränkung der Entwicklung von Brand als auch auf die Beschränkung der Entwicklung von Rauch in einem Raum. Mit diesen Anforderungen soll verhindert werden, dass sich ein Entstehungsbrand rasch über die Innenfläche von Bauteilen ausbreitet bzw. dass sich schnell eine zu große Rauchdichte entwickelt. Beide Aspekte spielen für die sichere Räumung eines Bauwerks und die Begrenzung der Ausbreitung eines Brandes eine wichtige Rolle. Würden diese

Anforderungen nicht erfüllt, bliebe den Benutzern des Bauwerks nicht genügend Zeit, um das Bauwerk bei Brand sicher verlassen zu können.

In der Tabelle wird angegeben, welcher Brandklasse für die jeweilige Nutzfunktion entsprochen werden muss. Dabei ist zwischen einem besonders geschützten Fluchtweg, einem geschützten Fluchtweg und sonstigen Räumen zu unterscheiden. Die erforderliche Rauchklasse beträgt in allen Fällen s2.

Die Vorschriften gelten für die Seiten eines Bauteils, welche an den Innenbereich grenzen, also nicht notwendigerweise für das gesamte Bauteil. Die Unterscheidung zwischen Unterkunftsfunktionen mit mehr bzw. mit weniger als 500 m² entfällt. Daraus ergibt sich für kleinere Unterkünfte eine strengere Anforderung bezüglich des geschützten Fluchtwegs, als vor der Einführung des vorliegenden Erlasses für einen rauchfreien Fluchtweg galt. In der Praxis bereitet dies keine Probleme, weil bei kleineren Unterkünften in der Regel kein geschützter Fluchtweg erforderlich ist, denn man gelangt von jedem Ausgang des Unterbrandabschnitts direkt auf das angrenzende Gelände. Absatz 2 beinhaltet eine Ausnahme für „sonstige Nutzfunktionen“. In einer sonstigen Nutzfunktion gilt für den geschützten Fluchtweg eine Anforderung bezüglich der Rauchklasse. Ein besonders geschützter Fluchtweg ist im Übrigen eine besondere Form eines geschützten Fluchtwegs, so dass auch für diesen die geforderte Rauchklasse erfüllt werden muss (siehe auch Begründung von Artikel 1.1). Dazu wird angemerkt, dass die meisten „sonstigen Nutzfunktionen“ wie zum Beispiel Scheunen keinen geschützten Fluchtweg haben, so dass für diese sonstigen Nutzfunktionen keine Anforderungen bezüglich der Rauchklasse gelten.

Artikel 2.70 Außenfläche

Artikel 2.70 ist bezüglich der Begrenzung der Brandentwicklung mit Artikel 2.69 vergleichbar. Der Artikel beinhaltet jedoch keine Anforderungen an die Rauchklasse, weil die Rauchentwicklung an der Außenseite eines Gebäudes in der Regel keinen Einfluss auf die sichere Räumung des Gebäudes hat.

Die Vorschriften von Artikel 2.70 gelten für die Seite, die an den Außenbereich grenzt. Wenn ein Bauteil nicht mit einer oder mehreren Seiten an den Außenbereich grenzt, gilt dieser Artikel dafür somit nicht. Absatz 1 beinhaltet die grundlegende Vorschrift, die von der Seite eines Bauteils, die an den Außenbereich grenzt, erfüllt werden muss. In der Tabelle wird je nach Art des Raums und je nach Nutzfunktion angegeben, welche Brandklasse in einem bestimmten Fall mindestens erfüllt werden muss.

Absatz 2 besagt, dass Gebäudefassaden über 13 m so zusammengesetzt sein müssen, dass sich ein Brand nicht leicht über die Fassade ausbreiten kann. In diesen Fällen gilt stets die strengere Brandklasse B. 13 m Höhe wurde als Grenzwert gewählt, weil ein Brand an der Außenseite eines Bauwerks bis in eine Höhe von 13 m im Allgemeinen mit gängigen Feuerwehrgerätschaften bekämpft werden kann.

Es besteht die Möglichkeit, dass ein Bauwerk wegen Brandstiftung in der Nähe des Bauwerks in Brand gerät. Damit die Außenfläche eines für Personen bestimmten Bauwerks, z. B. die Fassade oder die Außenseite eines Wohngebäudes, Theaters, einer Schule oder eines Bürogebäudes in einer solchen Situation beständig gegen Flammen ist, sieht Absatz 3 eine spezielle Anforderung für die Außenfläche bis 2,5 m Höhe vor. Eine solche Außenfläche muss ebenfalls Brandklasse B entsprechen.

In Absatz 4 ist festgelegt, dass die Absätze 1 bis 3 nicht für die Dachoberseite gelten. Siehe auch die Begründung von Artikel 2.73.

Da für Türen, Fenster, Rahmen und ähnliche Bauteile, wie z. B. Lüftungsgitter, nicht verlangt werden kann, dass sie bezüglich der Brandausbreitung eine strengere

Brandklasse als D erfüllen, wird in Absatz 5 festgelegt, dass man sich bei solchen Bauteilen mit Brandklasse D begnügen kann.

Artikel 2.71 Begehbare Fläche

Die Brandausbreitung auf der Oberseite einer horizontalen Fläche, einschließlich schräger Flächen wie Böden, Rampen und die Oberseite einer Treppe, weicht stark von der Brandausbreitung nicht horizontaler Flächen ab. Absatz 1 beinhaltet eine Vorschrift für derartige Flächen, die an den Innenbereich grenzen. Deshalb ist für solche Flächen abweichend von Artikel 2.69 mindestens Rauchklasse s1_n und die in Tabelle 2.68 angegebene Brandklasse vorgeschrieben, die von der in Artikel 2.69 in Tabelle 2.68 angegebenen Brandklasse abweicht. Diese speziellen Brandklassen (Cfl und Dfl) sind auf die Tatsache abgestimmt, dass die Brandausbreitung auf einer horizontalen Fläche anders als auf einer vertikalen Fläche oder einer Fläche an der Unterseite einer Geschossdecke oder eines anderen Bauteils verläuft.

Absatz 2 beinhaltet eine ähnliche Vorschrift für die Brandklasse an der Oberseite einer Fläche, Treppe oder Rampe, die an den Außenbereich grenzt.

Artikel 2.72 Freistellung

Damit Leisten, Steckdosen und andere kleinere Bauteile wie Beleuchtungsarmaturen, Brand- und Rauchmelder verwendet werden können, sieht dieser Artikel dafür eine Freistellung von den Anforderungen bezüglich der Brandausbreitung und Rauchentwicklung vor. Artikel 2.69 bis 2.71 gelten nicht für einen kleinen Teil der Fläche der betreffenden Bauteile. Eine Konzentration der freigestellten Fläche an einer Stelle ist natürlich nicht beabsichtigt.

Absatz 1, welcher für die meisten Nutzfunktionen gilt, geht von 5 % für jeden einzelnen Raum aus. Absatz 2, welcher nur für Bauwerke gilt, die kein Gebäude sind, geht von 5 % der gesamten Fläche solcher Bauteile des Bauwerks aus.

Artikel 2.73 Dachflächen

Mit diesem Artikel soll verhindert werden, dass das Dach eines Bauwerks durch Flugfeuer aus der Umgebung in Brand gerät. Flugfeuer (oder Funkenregen) kann zum Beispiel durch einen offenen Kamin oder einen Brand in einem benachbarten Bauwerk ausgelöst werden.

Absatz 1 besagt, dass kein Dach feuergefährlich sein darf. Eine Ausnahme gilt für Bauwerke, die kein für Personen bestimmtes Geschoss in einer Höhe von mehr als 5 m haben (bei Wohngebäuden bedeutet dies meist nicht mehr als zwei Etagen). Das Dach solcher Bauwerke darf außerdem keine feuergefährliche Eindeckung aufweisen, wenn es innerhalb von 15 m von der Grundstücksgrenze liegt. Liegt das Bauwerk innerhalb dieser 15 m, darf es also kein unbehandeltes Reetdach haben.

Die Vorschrift gilt nicht für freistehende Wohnhäuser und freistehende Zweckbauten mit maximal zwei Etagen, die in mehr als 15 m Abstand von der Grundstücksgrenze stehen. In solchen Fällen ist die Brandwahrscheinlichkeit, beispielsweise infolge des Befeuerns eines offenen Kamins in einem Nachbargebäude, letztendlich gering.

Außerdem lässt sich ein Gebäude mit lediglich einer oder zwei Etagen relativ leicht räumen. Absatz 2 sieht eine allgemeine Ausnahme von Absatz 1 für Bauwerke von geringer Größe (weniger als 50 m²) vor. Ein separater Schuppen oder eine separate Garage dürfen somit sehr wohl ein feuergefährliches Dach haben. Ein Schuppen oder eine Garage, die an das Wohnhaus angebaut sind und somit zum gleichen Bauwerk gehören, müssen dagegen die Anforderungen aus Absatz 1 erfüllen.

Artikel 2.73a Dämmstoffe

Per Ministerialverordnung können Zusatzvorschriften zur Vermeidung der Entstehung von Brandgefahren durch Dämmstoffe in Bauteilen verhängt werden.

Artikel 2.74 Umbau

Artikel 2.74 enthält eine Vorschrift für die vollständige oder teilweise Renovierung bzw. Veränderung oder die Erweiterung eines Gebäudes. In diesen Fällen gelten Artikel 2.69, Artikel 2.70 (außer Absatz 3), Artikel 2.71 und Artikel 2.73 entsprechend, wobei vom rechtmäßig erfüllten Niveau ausgegangen werden muss. Das bedeutet, dass die in diesem Artikel nicht genannten Vorschriften (Artikel 2.70 Absatz 3 und Artikel 2.72) für Umbauvorhaben uneingeschränkt gelten. Artikel 1.12 besagt nämlich, dass die Vorschriften für Neubauten gelten, wenn nichts anderes festgelegt wird. Zur Erläuterung des rechtmäßig erfüllten Niveaus sei auf die Begründung von Artikel 1.1 verwiesen.

Artikel 2.75 Behelfsbauten

Für Behelfsbauten gelten Artikel 2.70 Absatz 3 und Artikel 2.73 in voller Länge. Damit wird von der in Artikel 1.14 genannten Grundregel abgewichen, dass für Behelfsbauten die Vorschriften für Bestandsbauten gelten.

2.9.2 Bestandsbauten

Artikel 2.77 bis 2.81

Siehe Begründung von Abschnitt 2.9.1 Neubauten.

Ergänzend dazu sei angemerkt, dass bei Bestandsbauten (Artikel 2.77 bis 2.81) bezüglich des Brandverhaltens der Baustoffe nicht von den Brand- und Rauchklassen gem. NEN-EN 13501-1, sondern von den alten (niederländischen)

Bestimmungsmethoden auszugehen ist. Dies wurde so geregelt, weil der größte Teil der derzeitigen Bestandsbauten mit Bauteilen errichtet wurden, die anhand der niederländischen Brand- und Rauchklassen geprüft wurden. Dies wird sich im Laufe der Zeit hin zu den Euroklassen verlagern.

Artikel 2.81 bietet die Option, auch bei Bestandsbauten die Euroklassen anzuwenden. Diese Option ist insbesondere für relativ neue Gebäude interessant.

Abschnitt 2.10 Begrenzung der Brandausbreitung

Allgemeines

Die Wahrscheinlichkeit einer schnellen Brandausbreitung muss hinreichend begrenzt werden, damit ein etwaiger Brand in einem Gebäude beherrschbar bleibt. Mit dem Wort „schnell“ wird ausgedrückt, dass die Ausbreitung eines Brands mit den vorhandenen Begrenzungen der Brandabschnitte so verzögert werden muss, dass eine sichere Räumung möglich ist.

Die wichtigste bauliche Vorrichtung ist dabei die Einteilung in Brandabschnitte. Ein Brandabschnitt ist ein Teil eines Bauwerks oder einer Gruppe von Bauwerken, der als maximales Ausbreitungsgebiet für einen Brand bestimmt ist (siehe Begründung von Artikel 1.1). Bei Wohnungen wird bei der Benennung von Brandabschnitten (und Unterbrandabschnitten, siehe Abschnitt 2.11) nicht mehr zwischen Wohnungen (Wohnfunktionen) in einem Wohngebäude und sonstigen Wohnungen unterschieden. Diese Änderung betrifft lediglich die Struktur, nicht das Niveau der Anforderungen.

2.10.1 Neubauten

Artikel 2.82 Zielvorgabeartikel

Die funktionale Anforderung in Absatz 1 lautet, dass die Wahrscheinlichkeit einer schnellen Ausbreitung eines Brands in einem zu errichtenden Bauwerk begrenzt wird. Das ist verglichen mit der funktionalen Anforderung im ehemaligen Abschnitt 2.13, in dem von einer hinreichenden Einschränkung der Brandausbreitung die Rede war, eine redaktionelle Anpassung. Mit dem neuen Wortlaut wird das Zusammenspiel zwischen dem Widerstand des Gebäudes selbst gegen Brandausbreitung und dem menschlichen Zutun zur Begrenzung der Brandausbreitung besser zum Ausdruck gebracht. In der Tabelle in Absatz 2 finden sich für jede Nutzfunktion die geltenden Vorschriften. Werden diese Vorschriften erfüllt, so wird auch die funktionale Anforderung in Absatz 1 erfüllt.

Artikel 2.83 Lage

In diesem Artikel wird angegeben, wann ein Raum in einem Brandabschnitt liegen muss und wann nicht. Die Größe des Brandabschnitts wird in Artikel 2.84 geregelt und die Anforderungen, denen ein Brandabschnitt entsprechen muss (Widerstand gegen Feuerdurchschlag und Feuerüberschlag), werden in Artikel 2.85 geregelt.

Absatz 1 beinhaltet die grundlegende Vorschrift. Jeder geschlossene Raum muss in einem Brandabschnitt liegen. In einem Brandabschnitt können abhängig von der tatsächlichen Lage auch mehrere geschlossene Räume liegen. So liegen Wohnzimmer, Küche, Schlafzimmer und sonstige Räume einer Wohnung im Allgemeinen im gleichen Brandabschnitt. Wenn von einem Raum nicht implizit oder explizit angegeben wird, dass er in einem Brandabschnitt liegen muss, muss ein solcher Raum nicht in einem Brandabschnitt liegen. Liegt der Raum jedoch innerhalb der Grenzen eines Brandabschnitts, wird der Raum zum Brandabschnitt gerechnet.

Absatz 2 zielt auf Straßentunnel mit einer Länge von über 250 m ab.

Ergänzend zu Absatz 1 wird festgelegt, dass sowohl der geschlossene als auch der nicht geschlossene Teil einer Straßentunnelröhre in einem Brandabschnitt liegen muss. Eine Straßentunnelröhre steht schließlich an beiden Enden in offener Verbindung mit dem Freien und ist deshalb in der Nähe der Tunnelausfahrt kein geschlossener Raum im Sinne des vorliegenden Erlasses. Jedoch darf eine Straßentunnelröhre nicht per definitionem als nicht geschlossener Raum im Sinne des vorliegenden Erlasses betrachtet werden. Siehe auch Artikel 2.108 Absatz 12.

In Absatz 3 werden eine Reihe geschlossener Räume aufgelistet, die nicht in einem Brandabschnitt liegen müssen, es jedoch können. Es darf angenommen werden, dass die Gefahr eines unkontrollierbaren Brands in den genannten Räumen vernachlässigbar ist, so dass es nicht nötig ist, dass diese Räume in einem Brandabschnitt liegen. Auch ein Aufzugsschacht (Buchstabe c) und ein technischer Raum (Buchstabe d) müssen nicht in einem Brandabschnitt liegen, wenn die genannten Rahmenbedingungen erfüllt sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Räume, die nicht ordentlich abgetrennt sind, als ein Ganzes zu betrachten sind. Das bedeutet, dass die Gesamtfläche dieser Räume addiert werden muss, damit man beurteilen kann, ob sie außerhalb eines Brandabschnitts liegen dürfen.

Absatz 4 besagt, dass ein Raum, durch den ein besonders geschützter Fluchtweg verläuft, nie in einem Brandabschnitt liegen darf.

Da ein Aufzugsschacht (der die Rahmenbedingungen erfüllt) nach Absatz 3 nicht in einem Brandabschnitt liegen muss, kann ein Aufzugsschacht in einem Raum

untergebracht werden, durch den ein besonders geschützter Fluchtweg im Sinne von Absatz 4 führt. Es ist auch möglich, einen Aufzugsschacht in einem Brandabschnitt unterzubringen, so dass der Aufzug direkt an einen Aufenthaltsbereich anschließen kann. Ein solcher Aufzugsschacht muss die in Absatz 3 Buchstabe c genannten Anforderungen für Aufzüge, die außerhalb eines Brandabschnitts liegen, nicht erfüllen. Die Brandsicherheit eines Aufzugskorbs, die Merkmale im Aufzugsschacht und andere Elemente eines Aufzugs werden mit der europäischen Aufzugsrichtlinie und dem Erlass über Aufzüge im Rahmen des Warengesetzes geregelt. Die Aufzugsverkleidung und insbesondere die Verkleidung des Aufzugskorbs muss natürlich den Vorschriften von Artikel 7.3 entsprechen.

In Absatz 5 wird für Industriefunktionen und sonstige Nutzfunktionen geregelt, dass auch nicht geschlossene Nutzbereiche in einem Brandabschnitt liegen müssen. Dabei ist beispielsweise an die überdachte Lagerung von Holz zu denken, die aufgrund der erforderlichen Belüftung oft nicht in einem geschlossenen Raum erfolgt.

Absatz 6 bis 8 beinhalten für einige Nutzfunktionen Ausnahmen von Absatz 1 und 5. Die Ausnahmen betreffen genau beschriebene Situationen, in denen davon auszugehen ist, dass die Entstehung eines unkontrollierbaren Brands relativ unwahrscheinlich ist. Absatz 6 gilt für Industriefunktionen und für Bauwerke mit geringer Brandlast, die kein Gebäude sind.

Absatz 7 regelt, dass Absatz 1 und 5 nicht für ein oder mehrere angrenzende Bauwerke mit einer Nutzfläche von insgesamt nicht mehr als 50 m² gelten (bei Leichtindustriefunktion und Bauwerken, die keine Gebäude sind). Damit wird vermieden, dass ein Schuppen oder eine Scheune einfach an die Bebauung auf einem angrenzenden Grundstück angebaut werden darf oder dass eine unendlich große Reihe Schuppen nebeneinander aufgestellt werden kann, ohne dass sie in einem Brandabschnitt liegen. Damit ist auch klar, dass ein Schuppen in einem Wohngebäude in einem Brandabschnitt liegen muss und dass stets eine Brandabtrennung zwischen den Schuppen und der Eingangshalle oder dem Fluchttreppenhaus vorhanden sein muss. Bei der Bestimmung der Gesamtgröße geht es nämlich um alle Bauwerke (und Teile von Bauwerken) ungeachtet ihrer Nutzfunktion, so dass für einen Schuppen in einem Wohngebäude auf keinen Fall die Freistellung nach Absatz 7 gelten kann. Diese Vorschrift steht in keinem Widerspruch zu Artikel 2.84 Absatz 5, welcher besagt, dass ein Schuppen oder eine sonstige Nebenfunktion im gleichen Brandabschnitt wie die betreffende Wohnung liegen darf. Aufgrund von Artikel 2.84 Absatz 3 ist es nicht erforderlich, zwischen den Abstellräumen jeweils eine Brandabtrennung anzubringen. Absatz 8 beinhaltet eine Ausnahme von Absatz 1 und 5 für Gewächshäuser mit einer begrenzten ständigen Brandlast.

Artikel 2.84 Größe

Ziel der Einteilung in Brandabschnitte ist die Beschränkung der ungehinderten Ausbreitung eines Brands auf einen Teil des Gebäudes. Dieser Artikel beinhaltet Anforderungen an die maximale Größe eines Brandabschnitts, so dass ein etwaiger Brand kontrollierbar bleibt. Wenn der Brand auf den Brandabschnitt begrenzt bleibt, trägt dies zur Sicherheit der Personen in anderen Teilen des Gebäudes bei.

Ein Brandabschnitt darf nicht zu groß sein, damit er seine Funktion als Brandbegrenzer ordnungsgemäß erfüllen kann. Es kann auch sinnvoll sein, Räume mit besonderer Brandgefahr in einem eigenen Brandabschnitt unterzubringen.

Unter bestimmten Bedingungen kann man jedoch unter Berufung auf die Gleichwertigkeit auch einen größeren Brandabschnitt vorsehen. Siehe Begründung von Artikel 1.3.

Absatz 1 beinhaltet die grundlegende Vorschrift, die vorsieht, dass die Größe eines Brandabschnitts nicht über dem in Tabelle 2.82 angegebenen Wert liegen darf. Künftig kann für die Industriefunktion ein Brandabschnitt mit einer Nutzfläche von 2.500 m² anstelle von 1.000 m² (wie nach dem Bauerlass von 2003 zulässig) vorgesehen werden.

Absatz 2 besagt, dass maximal 4 Wohnwagen mit Nebengebäuden (zum Begriff „Nebenfunktion“ siehe Artikel 1.1) innerhalb eines Brandabschnitts nebeneinander liegen dürfen, vorausgesetzt, die gesamte Nutzfläche sämtlicher Wohnwagen und Nebengebäude in einem solchen Brandabschnitt ist nicht größer als 500 m². Der jeweils einzuhaltende Abstand zwischen den Wohnwagen wird nicht mit dem vorliegenden Erlass geregelt. Der imaginäre Abstand von 5 m in Artikel 2.85 Absatz 8, der in der Praxis bisweilen als Zwischenabstand genommen wird, dient nicht diesem Zweck. Der in jenem Artikel genannte Abstand ist lediglich ein Rechenwert. Der tatsächliche Abstand zwischen den Wohnwagen ergibt sich aus dem Flächennutzungsplan. Der besagte Absatz 2 bietet der zuständigen Behörde lediglich die Möglichkeit, gegen eine im Hinblick auf den Brandschutz unsichere Aufstellung von Wohnwagen u. a. aufgrund falscher Abstände zwischen den Wohnwagen vorzugehen. Eine Clustergröße von maximal 4 Wohnwagen gewährleistet einen ausreichenden Brandschutz und lässt genügend Spielraum für die Bewilligung der Wohnwünsche. In diesem Absatz 2 wurden die Empfehlungen des Handbuchs Brandschutz für Wohnwagen und Wohnwagenstandorte der Inspektion des Ministeriums für Wohnungswesen, Raumordnung und Umwelt (VROM) vom 15. März 2009 berücksichtigt. In Absatz 3 heißt es, dass ein Brandabschnitt nicht mehr als ein Baugrundstück umfassen darf. Es ist also nicht erlaubt, dass sich ein Brandabschnitt über mehr als ein Baugrundstück erstreckt, wobei von der im Bauantrag angegebenen Baugrundstückeinteilung auszugehen ist. Ein Brandabschnitt darf sich jedoch über mehr als ein Gebäude (ein Gebäudeensemble) erstrecken, wenn die Gebäude auf dem gleichen Baugrundstück liegen.

Absatz 4 wird für Straßentunnel erfüllt, wenn jede Tunnelröhre feuersicher von einer anderen Tunnelröhre abgetrennt ist. Das bedeutet, dass eine andere Straßentunnelröhre stets in einem anderen Brandabschnitt liegen muss.

Sonstige Räume wie Technikräume oder Hilfsposten dürfen jedoch im gleichen Brandabschnitt liegen, sofern sie sich nicht in einer anderen Tunnelröhre befinden. Es ist somit auch nicht ausgeschlossen, dass im gleichen Brandabschnitt wie die Tunnelröhre auch noch andere Räume liegen.

In Absatz 5 wird geregelt, dass jede Wohnung in einem eigenen Brandabschnitt liegen muss. In diesem Brandabschnitt dürfen jedoch Nebenfunktionen wie ein externer Abstellraum oder ein an ein Wohnhaus angebautes Büro liegen.

In Absatz 6 wird für eine Wohnung mit gemeinschaftlichem Aufenthaltsbereich, z. B. gemeinschaftlichem Wohnzimmer und gemeinschaftlicher Küche, festgelegt, dass ein solcher Bereich in einem eigenen Brandabschnitt liegen muss. Die gemeinschaftlichen Räume dürfen also nicht im gleichen Brandabschnitt wie eine der Wohnungen liegen. Ein gemeinschaftlicher Raum ist ein Raum, der für mehrere separate Wohnfunktionen zur Verfügung steht. Es geht in diesem Absatz also nicht um Räume in einer Wohnung, die von unterschiedlichen Bewohnern der Wohnung gemeinsam genutzt werden (zum

Beispiel bei einer Wohnfunktion mit zimmerweiser Vermietung). Ein solcher Raum ist kein gemeinschaftlicher, sondern ein gemeinsamer Raum (siehe Artikel 1.4).

Absatz 7 muss von Artikel 2.83 Absatz 3 Buchstabe d unterschieden werden. Der in diesem Absatz genannte kleinere Technikraum (bis max. 50 m²) muss nicht in einem Brandabschnitt liegen. Wenn ein solcher kleinerer Raum jedoch in einem Brandabschnitt liegt, darf er zusammen mit anderen Räumen in diesem Brandabschnitt liegen. Der in Absatz 7 beschriebene größere Technikraum (über 50 m²) oder Technikraum für Verbrennungsgeräte mit einer Gesamtnennlast über 130 kW bildet stets einen eigenen Brandabschnitt.

Absatz 8 beinhaltet eine Ausnahme von Absatz 1 für Nebenfunktionen einer Industriefunktion. Dies kann zum Beispiel eine kleine Kantine oder ein Büroraum sein, der für die Industriefunktion zur Verfügung steht. Der Tabelle zufolge gilt die Ausnahme für die Nutzfunktionen Versammlung (Kantine oder Sitzungssaal), Büroraum, Unterrichtsstätte (Klassenraum), Ladenraum oder eine sonstige Nutzfunktion. Nach Absatz 1 dürfen solche Nutzfunktionen nicht in einem Brandabschnitt liegen, der größer als 1.000 m² ist. Wenn diese Nutzfunktionen für eine Industriefunktion zur Verfügung stehen, müssen sie nicht in einem Brandabschnitt von maximal 1.000 m² liegen, sondern dürfen zum Brandabschnitt der Industriefunktion gehören, der laut Tabelle maximal 2.500 m² groß sein darf. Die Nebenfunktionen dürfen insgesamt nicht mehr als 100 m² groß sein.

Absatz 9 beinhaltet für die Nutzfunktion Zellen eine Abweichung von Absatz 1. Ein Brandabschnitt, in dem eine Zelle liegt, darf nicht größer als 500 m² sein und auf keinen Fall mehr als 77 % der Nutzfläche des Gebäudes ausmachen. Diese beiden Vorschriften müssen zugleich erfüllt werden. Aus Absatz 9 folgt, dass ein Gebäude mit Zellenfunktion neben dem Brandabschnitt, in dem die Zellen liegen, stets eine außerhalb dieses Brandabschnitts gelegene Nutzfläche haben muss. Diese Nutzfläche ist notwendig, damit die Menschen bei einem Feuer in dem Brandabschnitt, in dem die Zellen liegen, außerhalb dieses Brandabschnitts in Sicherheit gebracht werden können. Absatz 10 stellt klar, dass ein Brandabschnitt mit Schlafbereich (ein oder mehrere Betten) nicht mehr als 77 % der Nutzfläche einer Etage ausmachen darf. Auf diese Weise können die Menschen bei einem Feuer in diesem Brandabschnitt ggf. mit Bett und allem in einem Raum in Sicherheit gebracht werden, der sich außerhalb dieses Brandabschnitts, aber noch auf der gleichen Etage befindet.

Artikel 2.85 Widerstand gegen Feuerdurchschlag und Feuerüberschlag

Ein Brandabschnitt kann erst dann als Brandabschnitt fungieren, wenn der Widerstand gegen Feuerdurchschlag und Feuerüberschlag für den Brandabschnitt erfüllt wird.

„Feuerüberschlag“ bedeutet in diesem Zusammenhang die Ausbreitung des Feuers über den Außenbereich, unter „Feuerdurchschlag“ wird die Ausbreitung des Feuers durch ein Bauteil hindurch verstanden. Der Widerstand gegen Feuerüberschlag und Feuerdurchschlag wird in Minuten angegeben.

Absatz 1 beinhaltet dafür die grundsätzliche Anforderung von 60 Minuten. Diese Anforderung gilt für den Widerstand zwischen zwei Brandabschnitten. Sie gilt außerdem von einem Brandabschnitt zu drei speziellen, aber nicht in einem Brandabschnitt gelegenen Räumen. Diese sind: ein geschlossener Raum, durch den ein besonders geschützter Fluchtweg führt, ein Aufzugsschacht eines Feuerwehraufzugs und ein nicht geschlossener Sicherheitsfluchtweg. Daraus folgt, dass für einen Sicherheitsfluchtweg ein Widerstand gegen Feuerüberschlag und Feuerdurchschlag von 60 Minuten vorgeschrieben ist, unabhängig davon, ob der Fluchtweg durch einen

geschlossenen Raum oder durch einen nicht geschlossenen Raum verläuft. Ein Sicherheitsfluchtweg ist schließlich eine Sonderform eines besonders geschützten Fluchtwegs (siehe Artikel 1.1). Dabei ist anzumerken, dass der Außengang eines Apartmentgebäudes in der Regel kein Sicherheitsfluchtweg ist, wohl aber ein besonders geschützter Fluchtweg.

Absatz 2 beinhaltet eine Ausnahme von Absatz 1 bezüglich des Widerstands gegen Feuerüberschlag und Feuerdurchschlag zwischen einem Brandabschnitt und einem geschlossenen Raum, durch den ein besonders geschützter Fluchtweg führt. Diese Vorschrift gilt nur für andere Wohnfunktionen (also nicht für Wohnwagen). Das bedeutet, dass zwischen einer Wohnung und einem geschlossenen Verkehrsraum (Flur oder Gang in einem Wohngebäude) ein Widerstand gegen Feuerüberschlag und Feuerdurchschlag von 30 Minuten reicht.

Absatz 3 gilt ebenfalls nur für Wohnungen. Anders als es in Absatz 1 heißt, reicht hier ein Widerstand gegen Feuerüberschlag und Feuerdurchschlag von 30 Minuten. Als Bedingung gilt, dass die ständige Brandlast des Brandabschnitts (im Allgemeinen ist das die Wohnung) nicht größer als 500 MJ/m^2 ist und dass das Wohngebäude kein Geschoss mit Aufenthaltsbereich hat, das mehr als 7 m über dem Bezugsniveau liegt (siehe Artikel 1.1). Dies trifft auf jeden Fall bei Wohnungen zu, die aus Baustoffen bestehen, die nicht oder kaum brennbar sind, wie Stein oder Beton.

Absatz 4 beinhaltet eine Abweichung von Absatz 1 für fast alle Nutzfunktionen außer den Nutzfunktionen Wohnen, Zellen und Gesundheitsfürsorge mit Schlafbereich. Hier reicht ein Widerstand gegen Feuerüberschlag und Feuerdurchschlag von 30 Minuten, wenn die in Absatz 1 genannten Räume auf dem gleichen Baugrundstück liegen wie das Gebäude und das Gebäude kein Geschoss hat, das mehr als 5 m über dem Bezugsniveau liegt. Es müssen beide Vorschriften erfüllt werden.

In Absatz 5 heißt es, dass die in Absatz 4 genannte Reduzierung auf 30 Minuten nicht für den Brandabschnitt einer Industriefunktion zur Anwendung kommt, dessen Nutzfläche größer als 1.000 m^2 ist. Bei so großen Brandabschnitten gelten also 60 Minuten.

Absatz 6. Die Ausnahmen in Absatz 2 bis 4 gelten nicht für Räume, durch die ein Sicherheitsfluchtweg führt. Für solche Räume ist stets ein Widerstand gegen Feuerüberschlag und Feuerdurchschlag von 60 Minuten vorgeschrieben.

Absatz 7 dient dazu, dass der Bauherr nicht unverhältnismäßig stark durch die möglicherweise schlechte Qualität eines benachbarten Gebäudes belastet wird. Deshalb muss beim Bauen zur Begrenzung der Gefahr von Feuerüberschlag stets ein spiegelsymmetrisches, ansonsten jedoch identisches Gebäude auf dem angrenzenden Baugrundstück berücksichtigt werden. Für dieses imaginäre identische Gebäude ist von einer identischen Fassade auszugehen, die gleich weit von der Baugrundstückgrenze entfernt ist wie die Fassade des zu bauenden Gebäudes. Auf diese Weise kann eine Umgebungsgenehmigung beantragt werden, ohne dass bekannt ist, was auf dem angrenzenden Baugrundstück errichtet werden soll. Im Übrigen ist auch dann, wenn auf der anderen Seite der Baugrundstückgrenze bereits ein Gebäude steht, ungeachtet der Qualität jenes Gebäudes von einem zum eigenen Gebäude spiegelsymmetrischen Gebäude auszugehen. Wenn das angrenzende Baugrundstück nicht für einen bestimmten Zweck ausgewiesen wurde und auch nicht als Spielplatz, Campingplatz oder Lager für feuergefährliche Stoffe oder als Lager für brennbare, aber nicht umweltgefährdende Stoffe bestimmt ist, kann die Spiegelung so vorgenommen werden, als läge das Baugrundstück an einer öffentlichen Grünfläche.

Dabei kann ggf. die Gleichwertigkeit im Sinne von Artikel 1.3 in Anspruch genommen werden, über welche die zuständige Behörde entscheidet.

Auch in Absatz 8, wo es um den Widerstand eines Wohnwagens gegen Feuerüberschlag und Feuerdurchschlag geht, wird von Spiegelsymmetrie ausgegangen. Bei der Bestimmung des Widerstands gegen Feuerüberschlag und Feuerdurchschlag wird nicht vom tatsächlichen Abstand zwischen den Wohnwagen, sondern von einem theoretischen Abstand von 5 m ausgegangen. Damit kann der Widerstand eines Wohnwagens gegen Feuerüberschlag und Feuerdurchschlag ermittelt werden, ohne dass der letztendliche Standplatz bekannt ist. Das bedeutet somit nicht, dass der Wohnwagen tatsächlich in diesem Abstand aufgestellt werden muss. Die Aufstellung wird letztendlich anhand des Flächennutzungsplans bestimmt, wobei die Vorgaben in Artikel 2.84 Absatz 2 des vorliegenden Erlasses zu beachten sind.

Artikel 2.86 Umbau

Artikel 2.86 enthält eine Vorschrift für die teilweise Renovierung bzw. Veränderung oder Erweiterung eines Bauwerks. Die Artikel 2.83 bis 2.85 gelten entsprechend. Bei Artikel 2.83 und 2.84 darf dabei vom rechtmäßig erfüllten Niveau ausgegangen werden. Der in Artikel 2.85 genannte Widerstand gegen Feuerüberschlag und Feuerdurchschlag muss in allen Fällen mindestens 30 Minuten betragen. Zur Erläuterung des Begriffs „rechtmäßig erfülltes Niveau“ siehe Begründung von Artikel 1.1.

Für die vollständige Renovierung gelten die Neubauvorschriften in voller Länge. Dies folgt aus Artikel 1.12.

Artikel 2.87 Behelfsbauten

Für Behelfsbauten gelten die Artikel 2.83 und 2.84 in voller Länge. Artikel 2.85 gilt entsprechend, wobei in allen Fällen ein Widerstand gegen Feuerüberschlag und Feuerdurchschlag von mindestens 30 Minuten ausreicht. Damit wird von der in Artikel 1.14 genannten Grundregel abgewichen, dass für Behelfsbauten die Vorschriften für Bestandsbauten gelten.

2.10.2 Bestandsbauten

Artikel 2.88 bis 2.91

Siehe Begründung von Abschnitt 2.10.1 Neubauten.

Abschnitt 2.11 Weitere Begrenzung der Brandausbreitung und Rauchausbreitung

Allgemeines

Jeder Brandabschnitt muss in einen oder mehrere Unterbrandabschnitte oder Verkehrsräume, durch welche ein geschützter Fluchtweg führt, unterteilt werden, so dass Brand und Rauch sich nicht ungehindert in einem Brandabschnitt ausbreiten können. Dabei müssen grundsätzlich alle Räume, in denen ein Brand ausbrechen kann, in einem Unterbrandabschnitt liegen. In einem Unterbrandabschnitt ist man eine gewisse Zeit lang vor einem Brand geschützt, der an einer anderen Stelle im gleichen Brandabschnitt ausgebrochen ist. Dies ist vor allem auch für Menschen wichtig, die schlafen oder das Gebäude nicht selbständig verlassen können, wie kleine Kinder, bettlägerige Patienten oder Häftlinge. In diesen Fällen ist schließlich mehr Zeit erforderlich, damit alle in Sicherheit gebracht werden können.

Ein Unterbrandabschnitt bietet auch Schutz vor einem Brand in einem Unterbrandabschnitt, aus dem man gerade geflüchtet ist.

Verglichen mit dem Bauerlass von 2003 erhielt der Begriff Unterbrandabschnitt eine weiter gefasste Bedeutung. Unter einem Unterbrandabschnitt ist künftig auch der bisherige Rauchabschnitt zu verstehen. Der Begriff Rauchabschnitt hat im vorliegenden Erlass keine selbständige Bedeutung mehr. Das Niveau der Anforderungen hat sich durch diese Vereinfachung nicht geändert. Bei Wohnungen wird bei der Benennung von Unterbrandabschnitten (und Brandabschnitten, siehe Abschnitt 2.10) nicht mehr zwischen Wohnungen (Wohnfunktionen) in einem Wohngebäude und sonstigen Wohnungen unterschieden. Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf das Niveau der Anforderungen. Siehe dazu auch den allgemeinen Teil der Begründung.

2.11.1 Neubauten

Artikel 2.92 Zielvorgabeartikel

Ein zu errichtendes Bauwerk ist so beschaffen, dass die Ausbreitung eines Brandes weiter eingeschränkt wird als in Unterabschnitt 2.10.1 angegeben und dass das Bauwerk sicher verlassen werden kann. Das ist also ein anderer Text (siehe Kommentar zum Text). Mit dieser funktionalen Anforderung (Absatz 1) wird unterstrichen, dass die Vorschriften in Abschnitt 2.10 einen Schritt in Richtung brandsicheres Bauen darstellen. Mit Abschnitt 2.11 erfolgt der nächste Schritt. Deshalb ist dieses Kapitel auch mit dem Titel „weitere Begrenzung der Brandausbreitung und Rauchausbreitung“ überschrieben. In der Tabelle in Absatz 2 finden sich für jede Nutzfunktion die geltenden Vorschriften. Werden diese Vorschriften erfüllt, so wird auch die funktionale Anforderung in Absatz 1 erfüllt.

Artikel 2.93 Lage

Dieser Artikel beinhaltet die grundlegenden Anforderungen. In Absatz 1 heißt es, dass ein Brandabschnitt in Unterbrandabschnitte oder in Verkehrsräume, durch die ein geschützter Fluchtweg verläuft, eingeteilt werden muss. Das bedeutet, dass alle in einem Brandabschnitt gelegenen Räume, also jeder Funktionsbereich, jeder Aufenthaltsbereich mit den darin befindlichen Räumen, ebenfalls in einem Unterbrandabschnitt liegen muss. Ein außerhalb eines Brandabschnitts gelegener Raum im Sinne von Artikel 2.83 Absatz 3 muss auch nicht in einem Unterbrandabschnitt liegen. Ein Brandabschnitt kann sowohl vollständig aus Unterbrandabschnitten bestehen, als auch aus einem oder mehreren Unterbrandabschnitten und einem oder mehreren Verkehrsräumen, durch die ein geschützter Fluchtweg führt. Ob tatsächlich geschützte Fluchtwege vorhanden sein müssen, ergibt sich aus Abschnitt 2.12.

Absatz 2 besagt ganz klar, dass ein geschützter Fluchtweg nicht direkt in einem Unterbrandabschnitt liegen darf, sondern in einem Verkehrsraum. Deshalb muss zwischen einem Unterbrandabschnitt (in dem ein Feuer ausbrechen kann) und einem Raum, durch den ein geschützter Fluchtweg führt, stets eine feuer- und rauchbeständige Trennkonstruktion vorhanden sein (Anforderung an den Verkehrsraum). Auf diese Weise ist ein geschützter Fluchtweg bei einem Brand in einem der angrenzenden Funktions- oder Aufenthaltsbereiche (Unterbrandabschnitte) geschützt.

Absatz 3 bietet die Möglichkeit, einen Aufenthaltsbereich für Überwachungszwecke (z. B. ein Schwesternzimmer in einem Krankenhaus oder ein Empfang in einem Bürogebäude) in einem Flur oder in einer Halle unterzubringen, durch den bzw. die ein geschützter Fluchtweg führt. Wenn ein solcher Aufenthaltsbereich für Überwachungszwecke jedoch in einem Unterbrandabschnitt liegen müsste, müsste nach Artikel 2.95 zwischen dem Aufenthaltsbereich und dem geschützten Fluchtweg stets eine feuerbeständige Trennkonstruktion angebracht werden. Eine solche physische Abtrennung würde jedoch den erforderlichen Kontakt mit den auf das Schwesternzimmer oder den Empfang angewiesenen Räumen erschweren. Eine Lösung könnte darin bestehen, dass der Raum nicht als Aufenthaltsbereich eingestuft wird. Da dies jedoch bedeuten würde, dass die Sicherheit und Gesundheit des Überwachungspersonals nicht hinreichend gewährleistet wäre (z. B. keine Anforderungen an die Lüftung), bietet Absatz 3 eine Alternative. Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass ein Warteraum im gleichen Krankenhaus oder Bürogebäude nicht in einem Aufenthaltsbereich liegen muss. In einem Raum, durch den ein geschützter Fluchtweg führt, kann also ein Warteraum eingerichtet werden, sofern die Einrichtung dieses Warterraums die Flucht nicht behindert und den Brandschutz nicht gefährdet (siehe auch Kapitel 7).

Artikel 2.94 Größe

Dieser Artikel beinhaltet Anforderungen an die maximale Größe von Unterbrandabschnitten für die Funktion Wohnen, Versammlung, Zelle, Gesundheitsfürsorge und Unterkunft. Für alle anderen Nutzfunktionen beinhaltet dieser Artikel keine speziellen Anforderungen, da hier nur in den seltensten Fällen eine Schlafgelegenheit geboten wird. Bei gelegentlicher Nutzung bei Nacht (z. B. Übernachten von Pfadfindern in einem Pfadfindergebäude) reicht eine nicht bauliche Lösung. Siehe auch den allgemeinen Teil der Begründung. Für die Größe anderer Unterbrandabschnitte als der in diesem Artikel genannten werden nur die Anforderungen von Artikel 2.93 gestellt.

Es ist sinnvoll, Räume, in denen die Benutzer besonders vor Feuer geschützt werden müssen, in einem eigenen Unterbrandabschnitt begrenzter Größe anzuordnen. In jedem Unterbrandabschnitt ist man nämlich eine gewisse Zeit lang vor einem Feuer in anderen Teilen des Brandabschnitts geschützt. Wenn im Unterbrandabschnitt selbst ein Feuer ausbricht, kann man sich bei der Räumung in erster Linie auf die Evakuierung der relativ begrenzten Anzahl von Personen in diesem Unterbrandabschnitt selbst konzentrieren und erst danach auf alle anderen Unterbrandabschnitte des Brandabschnitts. Ein Unterbrandabschnitt darf also nicht zu groß sein, damit er seine Funktion als Brand- und Rauchbegrenzer ordnungsgemäß erfüllen kann.

Unter Inanspruchnahme der Gleichwertigkeitsbestimmung in Artikel 1.3 kann ein größerer Unterbrandabschnitt eingerichtet werden, als diesem Abschnitt zufolge möglich wäre.

Absatz 1 beinhaltet eine Grenze für die Größe eines Unterbrandabschnitts für die Funktion Wohnen, Zellen, Unterkunft und Versammlung für Kinderbetreuung mit Schlafbereich.

Mit dieser Vorschrift wird die Größe eines Unterbrandabschnitts für eine Versammlungsfunktion für die Betreuung von Kindern bis 4 Jahren und für die Kinderbetreuung rund um die Uhr (Kinderbetreuung mit Schlafbereich) begrenzt, weil die anwesenden Kinder bei einem Feuer im Allgemeinen nicht selbständig den Raum

verlassen können. In manchen Fällen sind sie sogar vollständig auf die Hilfe des Personals angewiesen. Bei sonstiger Kinderbetreuung (ohne Schlafbereich), z. B. Tagesstätten für Kinder über 4 Jahren oder Kinderbetreuung vor und nach der Schule gelten somit keine besonderen Anforderungen für die Größe des Unterbrandabschnitts und darf dieser genauso groß wie der Brandabschnitt selbst sein. Die Anforderungen, die daran gestellt werden, sind identisch mit den für die Unterrichtsfunktion geltenden, weil derartige Betreuungsangebote meist in Schulen angeboten werden.

Absatz 2 sieht die Möglichkeit vor, in einer Wohnfunktion mit Pflege mit einer Nutzfläche über 500 m² einen gemeinsamen Aufenthaltsraum (Wohnzimmer) einzurichten, der größer ist als für eine einzelne Wohneinheit zulässig. Für eine Wohnfunktion mit Pflege unter 500 m² gilt die Vorschrift für sonstige Wohnfunktion in Absatz 1.

In Absatz 3 wird für die Versammlungsfunktion für Kinderbetreuung mit Schlafbereich geregelt, dass ein Unterbrandabschnitt keine Räume einer anderen Nutzfunktion umfassen darf. Räume untergeordneter Bedeutung (Nebenfunktionen) dürfen jedoch zu einem solchen Unterbrandabschnitt gehören. In Absatz 4 heißt es explizit, dass jede Zelle ein eigener Unterbrandabschnitt sein muss. Dies bietet den bestmöglichen Schutz, wenn in einem anderen Unterbrandabschnitt in der Nähe der Zelle ein Feuer ausbricht.

Mit Absatz 5 wird die Größe eines Unterbrandabschnitts in der Funktion Gesundheitsfürsorge mit Schlafbereich auf maximal 500 m² begrenzt. Ein Lagerraum für Betten ist kein Schlafbereich. Innerhalb des Unterbrandabschnitts mit Schlafbereich dürfen auch Räume liegen, die für Patientenzimmer zur Verfügung stehen, z. B. ein Raum für die Überwachung durch das Pflegepersonal. Ein solcher Raum darf jedoch auch außerhalb eines Unterbrandabschnitts liegen (siehe Artikel 2.93 Absatz 3). Absatz 5 beinhaltet eine allgemeine Vorschrift für den Schlafbereich. Handelt es sich um bettlägerige Patienten, gilt die Zusatzvorschrift in Absatz 6. Ein bettlägeriger Patient ist ein Patient, der an das Bett gefesselt ist und deshalb bei einem Feuer Hilfe benötigt, um den Raum schnell genug verlassen zu können. Ist der Unterbrandabschnitt für bettlägerige Patienten bestimmt, hängt die maximale Größe des Unterbrandabschnitts in Absatz 5 von der Überwachungsintensität ab. Bei ständiger Überwachung, bei der rund um die Uhr ausreichend geschultes Personal anwesend ist, um bettlägerige Patienten bei einem Feuer rechtzeitig in Sicherheit zu bringen, darf der Unterbrandabschnitt 500 m² groß sein. Gibt es keine Überwachung, darf der Unterbrandabschnitt nicht größer als 50 m² sein. Ist die Überwachungsintensität darauf abgestimmt, dass eine bestimmte Anzahl bettlägeriger Patienten bei einem Brand rechtzeitig in Sicherheit gebracht werden kann, darf der Unterbrandabschnitt so groß sein, dass diese Anzahl von Patienten darin untergebracht werden kann. Das bedeutet, dass in bestimmten Fällen ein Unterbrandabschnitt zulässig ist, der zwischen 50 m² und 500 m² groß ist. Ungeachtet der Überwachungsintensität darf der Unterbrandabschnitt jedoch nicht größer als 500 m² sein.

Eine Unterkunftsfunktion kann eine Reihe von Unterkünften umfassen (siehe Artikel 1.1). In Absatz 7 heißt es explizit, dass jede Unterkunft in einem eigenen Unterbrandabschnitt liegen muss. Dies bietet den bestmöglichen Schutz, wenn in einem anderen Unterbrandabschnitt in der Nähe der Unterkunft ein Feuer ausbricht. Bei einer Gruppenunterkunft, z. B. einem Camping-Bauernhof, dürfen außerdem die verschiedenen Räume einer Gästegruppe zusammen in einem Unterbrandabschnitt liegen. Diese unterschiedlichen Räume gelten dann zusammen als eine Unterkunft.

Artikel 2.95 Widerstand gegen Feuerdurchschlag und Feuerüberschlag

Dieser Artikel beinhaltet die Anforderungen an die Trennkonstruktionen, die einen Unterbrandabschnitt begrenzen. Die Trennkonstruktionen bilden die Begrenzung des Raums, in dem sich Feuer und Rauch ausbreiten.

Die Trennkonstruktionen müssen deshalb einen ausreichenden Widerstand gegen Feuerdurchschlag und Feuerüberschlag aufweisen und Rauch ausreichend zurückhalten.

In Absatz 1 wird festgelegt, dass der Widerstand gegen Feuerdurchschlag eines Unterbrandabschnitts zu einem anderen Raum des Brandabschnitts mindestens 20 Minuten betragen muss. Dies wird mit Hilfe der Flammendichtigkeit berechnet. Diese Anforderung löst die Anforderung von 30 Minuten Widerstand gegen Rauchdurchgang ab, die der Bauerlass von 2003 für Rauchabschnitte vorsah. Gemäß NEN 6075 verhält sich der Widerstand gegen Feuerdurchschlag und Feuerüberschlag zum Widerstand gegen Rauchdurchgang 2:3. Der Widerstand gegen Rauchdurchgang wurde nun in 20 Minuten Widerstand gegen Feuerdurchschlag umformuliert, wobei nur vom Aspekt der Flammendichtigkeit (E) ausgegangen wird. Das bedeutet, dass bei den in diesem Absatz genannten Unterbrandabschnitten die Kriterien Strahlung (EW) und Temperatur (EI) außer Acht gelassen werden.

Absatz 2 schreibt die strengere Anforderung von 30 Minuten Widerstand gegen Feuerdurchschlag und Feuerüberschlag für Unterbrandabschnitte zu einem anderen Raum im gleichen Brandabschnitt vor, in dem ein Unterbrandabschnitt im Sinne von Artikel 2.94 liegt. Dafür gilt die in NEN 6068 genannte Bestimmungsmethode in voller Länge. Es kann also nicht sein, dass bei einer bestimmten Nutzfunktion in einem Brandabschnitt sowohl Unterbrandabschnitte mit einem Widerstand gegen Feuerdurchschlag und Feuerüberschlag von mindestens 20 Minuten als auch Unterbrandabschnitte mit einem Widerstand gegen Feuerdurchschlag und Feuerüberschlag von 30 Minuten liegen. Ein Unterbrandabschnitt mit Schlafbereich in einer Kinderbetreuungseinrichtung (Kinderbetreuung mit Schlafbereich fällt in die Kategorie Versammlungsfunktion für Kinderbetreuung mit Schlafbereich) muss deshalb einen Widerstand gegen Feuerdurchschlag und Feuerüberschlag von 30 Minuten aufweisen; dies gilt im Anschluss auch für die anderen in diesem Brandabschnitt gelegenen Unterbrandabschnitte. Befinden sich die anderen Unterbrandabschnitte in einem Brandabschnitt ohne Schlafbereich, reicht ein Widerstand gegen Feuerdurchschlag und Feuerüberschlag von 20 Minuten.

Absatz 3 bietet die Möglichkeit, per Ministerialverordnung Zusatzvorschriften für den Rauchdurchgang von einem Unterbrandabschnitt zu einem anderen Raum zu erlassen.

Artikel 2.96 Umbau

Artikel 2.96 enthält eine Vorschrift für die teilweise Renovierung bzw. Veränderung oder Erweiterung eines Bauwerks. In solchen Fällen gelten die Artikel 2.93 bis 2.95 entsprechend. Das Mindestniveau, das in solchen Fällen eingehalten werden muss, ist allerdings das rechtmäßig erfüllte Niveau. Zur Erläuterung des Begriffs „rechtmäßig erfülltes Niveau“ siehe Begründung von Artikel 1.1.

Für die vollständige Renovierung gelten die Vorschriften für Neubauten. Artikel 1.12 besagt nämlich, dass – wenn nichts anderes festgelegt ist – die Neubauvorschriften gelten.

Artikel 2.97 Behelfsbauten

In diesem Artikel wird geregelt, dass für neu zu errichtende Behelfsbauten die Artikel in diesem Abschnitt in voller Länge gelten. Damit wird von der in Artikel 1.14 genannten Grundregel abgewichen, dass für Behelfsbauten die Vorschriften für Bestandsbauten gelten.

2.11.2 Bestandsbauten

Artikel 2.98 bis 2.101

Siehe Begründung von Abschnitt 2.11.1 Neubauten.

Die Grenzwerte für Bestandsbauten sind niedriger als für Neubauten. Ferner wird angemerkt, dass in den Fällen, in denen für Neubauten ein „geschützter Fluchtweg“ vorgeschrieben ist, bei Bestandsbauten ein „geschützter Weg“ vorgeschrieben ist (siehe auch Begründung von Artikel 1.1). Bei Bestandsbauten wird in einigen Fällen auch noch ein bestimmter Widerstand gegen Rauchdurchgang vorgeschrieben. Bei der Feststellung, ob diese Anforderungen erfüllt werden, darf der Spalt unter der Tür bei der Nutzung Zellen und Gesundheitsfürsorge außer Acht gelassen werden.

Abschnitt 2.12 Fluchtwege

Allgemeines

Die Systematik der Anforderungen für das Verlassen von Gebäuden im Notfall wurde beträchtlich vereinfacht. Dabei reicht grundsätzlich ein Fluchtweg, der an der Stelle beginnt, an der die Räumung beginnt, und an einem sicheren Ort endet. Im Bauerlass von 2003 waren mindestens zwei Fluchtwege vorgeschrieben. Dieser einzige Fluchtweg ist vom Ausgang des Unterbrandabschnitts, in dem der Fluchtweg beginnt, im Brandabschnitt ein geschützter Fluchtweg und außerhalb des Brandabschnitts ein besonders geschützter Fluchtweg oder ein Sicherheitsfluchtweg. Zwar ist grundsätzlich nur ein Fluchtweg vorgeschrieben, aber es können natürlich dennoch zwei Fluchtwege eingerichtet werden. In diesem Fall gelten die Vorschriften, die für einen einzigen Fluchtweg gelten, ab dem Punkt nicht mehr, ab dem die beiden Fluchtwege durch unterschiedliche Räume führen (siehe Artikel 2.107). Die Anforderungen für die Fluchtwege eines Gebäudes wurden im vorliegenden Erlass in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst, während sie im Bauerlass von 2003 auf diverse Abschnitte verteilt waren.

In Abschnitt 2.12 ist nicht mehr die Rede von feuer- oder rauchfreien Fluchtwegen, sondern von einem „geschützten Fluchtweg“ und einem „besonders geschützten Fluchtweg“. Außerdem wurde der Begriff Sicherheitstreppe durch den Begriff „Sicherheitsfluchtweg“ abgelöst, ein solcher kann nicht nur über Treppen, sondern auch in horizontaler Richtung verlaufen. Die neuen Begriffe stimmen inhaltlich nicht vollständig mit den alten Begriffen überein. Siehe die Erläuterung der Definitionen in Artikel 1.1 und weiter unten. Die Vorschriften für die Öffnungsrichtung von auf dem Fluchtweg liegenden Türen und deren Abschließbarkeit werden in Kapitel 7 des vorliegenden Erlasses geregelt.

Im Übrigen sieht auch Kapitel 6 Vorschriften für Anlagen vor, die für das sichere Verlassen des Gebäudes im Notfall erforderlich sind. So schreibt Artikel 6.20 Absatz 5 für durchgehende Gänge in bestimmten Situationen eine entsprechende Feuermeldeanlage vor.

2.12.1 Neubauten

Artikel 2.102 Zielvorgabeartikel

Die funktionale Anforderung in Absatz 1, dass die Fluchtwege eines zu errichtenden Bauwerks so sein müssen, dass bei Feuer ein sicherer Ort erreicht werden kann, zielt ab auf das sichere Verlassen eines zu errichtenden Bauwerks im Notfall. In der Tabelle in Absatz 2 finden sich für jede Nutzfunktion die geltenden Vorschriften. Werden diese Vorschriften erfüllt, so wird auch die funktionale Anforderung in Absatz 1 erfüllt.

Artikel 2.103 Fluchtweg

In diesem Artikel wird der Verlauf eines Fluchtwegs sowie die maximale Länge dieses Wegs innerhalb eines Unterbrandabschnitts geregelt.

Absatz 1 besagt, dass an jedem willkürlichen Punkt eines Bauwerks ein Fluchtweg beginnt, der zum angrenzenden Grundstück führt und auf einer öffentlichen Straße endet. Ein Fluchtweg darf also nicht auf einen Innenhof ohne Durchgang zur Straße führen. Damit wird verhindert, dass man letztendlich von einem Feuer umzingelt wird. Die Formulierung „für Personen bestimmte Fläche“ besagt, dass diese Vorschrift für Räume gilt, in denen sich bei der regulären Nutzung Menschen aufhalten. Mit anderen Worten: Für Technikräume, in denen sich zum Beispiel nur gelegentlich Wartungstechniker aufhalten, gelten die Vorschriften für den Fluchtweg nicht. Aus den arbeitsrechtlichen Vorschriften ergibt sich, dass auch ein Wartungstechniker das Gebäude sicher verlassen können muss. Dies kann auch mit persönlichen Schutzmaßnahmen gewährleistet werden. Absatz 1 gilt für alle Nutzfunktionen, außer für die Nutzfunktion Zellen.

Nach Absatz 2 darf ein Fluchtweg in einer Justizvollzugsanstalt nur in einen anderen Brandabschnitt führen. Es ist schließlich nicht beabsichtigt, dass die Häftlinge bei einem Feuer ungehindert in die Freiheit gelangen können. Der Zusatz „ggf. durch einen Außenraum“ bedeutet, dass ein solcher Fluchtweg nicht direkt in einen anderen Brandabschnitt führen muss, sondern auch über einen Außenraum auf dem Gelände der Anstalt verlaufen darf. Eine Justizvollzugsanstalt hat neben Zellenfunktionen auch Nebenfunktionen, z. B. Sportstätten oder Werkstätten. Bei einem Feuer muss den Häftlingen auch von diesen Nebenfunktionen aus die Flucht in einen anderen Brandabschnitt möglich sein. Siehe Absatz 1 zur Erläuterung des Begriffs „für Personen bestimmte Fläche“.

Absatz 3, an jedem Punkt einer Fahrbahn beginnt ein Fluchtweg, der zum angrenzenden Grundstück führt und von dort aus zu einer öffentlichen Straße, gilt nur für Straßentunnel mit einer Tunnellänge über 250 m. Eine Straßentunnelröhre hat per definitionem mindestens zwei Fluchtwege zu den beiden Enden der Straßentunnelröhre. Zur Laufweglänge zu einem sicheren Ort oder Weg (geschützter Fluchtweg) im Tunnel siehe Absatz 8.

Absatz 4 sieht nun eine Anforderung an die maximale Laufweglänge von einem Fluchtweg in einem Nutzbereich innerhalb eines Unterbrandabschnitts vor. Die korrigierte Laufweglänge beträgt für fast alle Nutzfunktionen 30 m. Das hängt damit zusammen, dass der Mensch 30 Sekunden lang mit angehaltener Luft und einer Geschwindigkeit von 1 m/s durch einen Raum mit Rauch laufen kann.

Für die Nutzfunktion Zellen beträgt die maximale Laufweglänge wie bisher auch 22,5 m. Kann der Ausgang des Nutzbereichs nicht innerhalb der vorgeschriebenen Laufweglänge von 30 m (bzw. 22,5 m bei der Nutzfunktion Zellen) erreicht werden, muss es einen zweiten Ausgang geben, der im Prinzip auf den gleichen Fluchtweg

führen darf wie der erste. Die korrigierte Laufweglänge ist die Laufweglänge, bei der Bauteile, die nicht zur Baukonstruktion gehören, außer Acht gelassen werden. Siehe auch die Definition in Artikel 1.1. Für die Nutzfunktion Wohnen ist die gesamte Laufweglänge neu, die in einem Unterbrandabschnitt durch einen Aufenthaltsbereich und einen Verkehrsbereich zurückzulegen ist.

Absatz 5 beinhaltet die gleiche Anforderung wie Absatz 4, jedoch für einen Aufenthaltsbereich, der nicht weiter unterteilt wird, oder für einen Aufenthaltsraum. Mit dieser salvatorischen Klausel wird verhindert, dass die tatsächliche Laufweglänge aus einem Aufenthaltsraum aufgrund des Vorhandenseins nicht tragender Trennwände inakzeptabel lang wird. Auf der anderen Seite wird mit dieser Bestimmung verhindert, dass bei einem Bereich oder einem Abschnitt eines Bereichs, der bereits unterteilt ist oder nicht weiter unterteilt werden soll, dennoch eine Unterteilung berücksichtigt werden muss und somit längere Laufwege zu beachten sind. Dies kann beispielsweise bei einer Sporthalle der Fall sein.

Absatz 6 und 7 besagen, dass eine geringere Auslastung des Unterbrandabschnitts bei bestimmten Nutzfunktionen eine Verlängerung der Laufweglänge zur Folge haben kann, weil bei einer geringeren Auslastung der Ausgang schneller erreicht werden kann. Die maximale Laufweglänge von 45 m bzw. 60 m sind die Grenzwerte, die bisher mit den Auslastungsklassen B4 und B5 verknüpft waren. Bei Überschreitung der zulässigen Laufweglänge muss es einen zweiten Ausgang geben, der im Prinzip zum gleichen Fluchtweg wie der erste führen darf.

Absatz 8 beinhaltet Einschränkungen zur maximalen Laufweglänge in einer Straßentunnelröhre von der Fahrbahn zum Ausgang der Tunnelröhre. Diese Laufweglänge wird durch zwei Faktoren begrenzt.

Zum einen muss stets nach 150 m ein Ausgang erreicht werden können. Wenn zusätzlich verlangt wird, dass die Ausgänge nicht weiter als 250 m auseinander liegen dürfen, wird gewährleistet, dass stets innerhalb von 250 m der nächste Ausgang erreicht werden kann, wenn ein Ausgang blockiert sein sollte. Mit dem Grenzwert 150 m wird der Möglichkeit Rechnung getragen, dass sich in einer Tunnelröhre bauliche Hindernisse befinden (z. B. Höhenunterschiede von mehr als 0,3 m ohne Treppe oder Rampe), so dass nicht von jedem Punkt der Fahrbahn aus in gerader Linie ein Zugang erreicht werden kann. Selbstverständlich ist mit dem „Abstand zwischen zwei Ausgängen“ der Abstand zwischen zwei benachbarten Ausgängen gemeint. Im Allgemeinen bedeuten diese maximalen Laufweglängen, dass man die Straßentunnelröhre innerhalb von fünf Minuten im Laufen verlassen kann. Bei der Beurteilung des Baugenehmigungsantrags muss jeder Ausgang der Straßentunnelröhre (einschließlich der Tunnelöffnungen) betrachtet werden. Beim Niveau der Anforderungen wurde die Möglichkeit berücksichtigt, dass ein Ausgang aufgrund eines Unfalls möglicherweise versperrt ist. Dieses mögliche Risiko darf also nicht zu strengeren Anforderungen bei der Genehmigungserteilung führen.

In Absatz 9 wird der maximal zu überwindende Höhenunterschied zwischen einer Fläche und dem Ausgang eines Unterbrandabschnitts geregelt. Das bedeutet in der Praxis, dass ein Fluchtweg in einem Unterbrandabschnitt über nicht mehr als zwei Stockwerke (bzw. eine Treppe) führen darf.

Absatz 10 besagt, dass ein Raum oder ein Unterbrandabschnitt, der für mehr als 150 Personen bestimmt ist, mindestens zwei Ausgänge haben muss, die im Prinzip zum gleichen Fluchtweg führen dürfen. Die Ausgänge müssen mindestens 5 m auseinander liegen, denn direkt nebeneinander liegende Türen wirken in Sachen Brandschutz wie eine einzige Tür. Die Vorschrift wird nicht für die Nutzfunktion

Wohnen, Kinderbetreuung mit Schlafbereich, Gesundheitsfürsorge mit Schlafbereich und Bauwerke, bei denen es sich nicht um Gebäude handelt, für anwendbar erklärt, weil sich dort im Normalfall nicht mehr als 150 Personen in einem Unterbrandabschnitt aufhalten. Der Grenzwert 150 Personen leitet sich von den bisherigen Auslastungsklassen ab.

Absatz 11 beinhaltet eine funktionale Anforderung für das sichere Verlassen eines Bauwerks, das kein Gebäude ist. Dafür wurde eine funktionale Anforderung verfügt, weil derartige Bauwerke sehr unterschiedlich geartet sein können (offene Tribünen, Gerüste, Brücken usw.). Mit dieser Anforderung wird der Kommune ein gewisser Beurteilungsspielraum eingeräumt.

Artikel 2.104 Geschützter Fluchtweg

Dieser Artikel besagt, wann ein einziger Fluchtweg geschützt sein muss und welche Voraussetzungen dabei gelten. Ein geschützter Fluchtweg liegt zwischen dem Ausgang eines Unterbrandabschnitts und dem Ausgang eines Brandabschnitts.

Absatz 1 gilt für die Nutzfunktion Wohnen, Zellen, Kinderbetreuung und Gesundheitsfürsorge, jeweils mit Schlafbereich, Unterkunft und Straßentunnel mit einer Tunnellänge über 250 m. Diese Vorschrift gilt ungeachtet der Anzahl der Bewohner oder Benutzer, die den Fluchtweg beanspruchen. Wird am Ausgang des Unterbrandabschnitts nicht das angrenzende Grundstück erreicht, muss das Bauwerk bei Inanspruchnahme eines einzigen Fluchtwegs über einen geschützten Fluchtweg zum Ausgang des Brandabschnitts hin verlassen werden. Diese Anforderung gilt für die Funktion Wohnen für nicht selbständige Wohnräume in einem Unterbrandabschnitt, z. B. in einem Seniorenheim. Die Anforderung gilt nicht für reguläre Wohngebäude, weil die darin befindlichen Apartments eigene Brandabschnitte darstellen und die gemeinschaftlichen Verkehrsräume außerhalb dieser Brandabschnitte somit ein besonders geschützter Fluchtweg sein müssen (siehe Artikel 2.105).

Absatz 2 gilt für den einzigen Fluchtweg in einem Zweckgebäude, sofern Absatz 1 nicht gilt. Wenn am Ausgang des Unterbrandabschnitts der Ausgang des Brandabschnitts oder das angrenzende Grundstück noch nicht erreicht wird, muss das Bauwerk weiter in Richtung des Ausgangs des Brandabschnitts über einen geschützten Fluchtweg verlassen werden. Auf diesen Fluchtweg dürfen maximal 37 Personen angewiesen sein. Dieser Grenzwert wurde anhand der auf den alten Auslastungsklassen basierenden Vorschriften berechnet.

Absatz 3 beinhaltet eine Anforderung zur maximalen Laufweglänge auf einem geschützten Fluchtweg bzw. dem horizontalen Teil desselben, welcher durch einen geschlossenen Raum führt. Die Länge des Fluchtwegs ist hier begrenzt für den Fall, dass doch Rauch in den geschlossenen Raum eindringt. Innerhalb eines Treppenhauses wird kein Höchstwert für die Laufweglänge vorgeschrieben. Da der geschützte Fluchtweg innerhalb des von der Größe her relativ kleinen Brandabschnitts liegt, muss die Gesamtlänge eines geschützten Fluchtwegs nicht begrenzt werden. Das bedeutet, dass ein geschützter Fluchtweg aus mehreren Abschnitten von jeweils maximal 30 m Länge bestehen kann, sofern diese jeweils durch rauchabweisende Türen voneinander abgetrennt sind.

Artikel 2.105 Besonders geschützter Fluchtweg

Dieser Artikel besagt, wann ein Fluchtweg besonders geschützt sein muss. Ein besonders geschützter Fluchtweg befindet sich per definitionem nicht in einem

Brandabschnitt. Sinn und Zweck eines besonders geschützten Fluchtwegs ist das sichere Verlassen eines Bauwerks außerhalb eines Brandabschnitts. Natürlich könnte dieses Ziel auch durch Feuermelder, Alarmsysteme, automatische Löschorrichtungen und/oder die weitere Beschränkung der Anzahl der Personen im Rahmen der Inanspruchnahme der Gleichwertigkeit (Artikel 1.3) erreicht werden. Absatz 1 gilt für den einzigen Fluchtweg in einem Wohngebäude mit selbständigen Wohnräumen (Apartments), die Nutzfunktion Zellen, Kinderbetreuung und Gesundheitsfürsorge, jeweils mit Schlafbereich, sowie die Funktion Unterkunft. So verlässt man beim Ausgang eines Apartments außer dem Unterbrandabschnitt zugleich auch den Brandabschnitt der betreffenden Wohnung. Wird beim Verlassen des Apartments nicht direkt das angrenzende Grundstück erreicht, muss der gemeinschaftliche Verkehrsraum vom Ausgang des Apartments bis zu einem besonders geschützten Fluchtweg führen. Diese Anforderung gilt ungeachtet der Anzahl der Bewohner, die den Fluchtweg benutzen.

Absatz 2 begrenzt bei einer Wohnung, die nur über einen einzigen Weg verlassen werden kann, das Risiko, dass ein Fluchtweg unbenutzbar wird, weil eine Tür oder ein Fenster offen gelassen werden. Da Wohnungstüren nicht selbstschließend sein müssen, besteht die Möglichkeit, dass eine flüchtende Person die Tür eines brennenden Apartments offen stehen lässt, so dass der Fluchtweg für andere Personen durch Rauch oder Feuer unbenutzbar wird. Korridor- oder Galeriewohnungen mit nur einem Fluchtweg bzw. Treppenhaus sind deshalb nur dann möglich, wenn der Fluchtweg nicht an einer Wohnungstür oder einem zu öffnenden Fenster eines anderen Apartments vorbeiführt. Im zweiten Satz heißt es, dass eine Ausnahme für zwei gegenüberliegende Türen am Anfang eines besonders geschützten Fluchtwegs gilt. In Absatz 3 wird geregelt, dass ein Fluchtweg im Sinne von Absatz 1 nicht über eine Treppe führen darf. Ausnahmen von dieser Regel finden sich in Absatz 4 dieses Artikels sowie in Artikel 2.107 Absatz 1 (zwei Fluchtweg) und Absatz 4 (Sicherheitsfluchtweg). Absatz 4 besagt, dass es bei Mehrfamilienhäusern mit innenliegendem Treppenhaus unter bestimmten Umständen zulässig ist, das Gebäude entlang eines beweglichen Bauelements eines anderen Apartments zu verlassen. Weitere Informationen zu den Entwicklungen der Brandschutzvorschriften für Vorhallen finden sich im Bericht „Brandschutz von Mehrfamilienhäusern mit innenliegendem Treppenhaus“ des Adviesbureau Nieman vom Juni 2010.

In Absatz 5 wird für Zweckbauten festgelegt, dass falls Absatz 1 nicht gilt und falls sich in einem Unterbrandabschnitt zwischen 38 und 150 Personen aufhalten und das angrenzende Grundstück am Ausgang des Unterbrandabschnitts noch nicht erreicht wird, der einzige Fluchtweg ein besonders geschützter Fluchtweg sein muss. Das bedeutet, dass beim Verlassen des Unterbrandabschnitts auch der Brandabschnitt verlassen wird. Auf einen besonders geschützten Fluchtweg dürfen zwischen 38 und 150 Personen angewiesen sein. Diese Grenzwerte ergeben sich aus den auf den alten Auslastungsklassen basierenden Vorschriften.

Absatz 6 beinhaltet die Anforderung für die maximale (ggf. horizontale) Laufweglänge in einem geschlossenen Raum, durch den ein besonders geschützter Fluchtweg führt. Diese Laufweglänge ist nicht größer als der in der Tabelle angegebene Wert (bei den meisten Nutzfunktionen 30 m). Führt der Fluchtweg im geschlossenen Raum über eine Treppe, muss bei der Bestimmung der gesamten Laufweglänge der Laufweg über die Treppe mitgerechnet werden. Dies ergibt sich aus dem Begriff „Laufweglänge“, siehe Begründung von Artikel 1.1. Sobald die maximal zulässige Laufweglänge über den besonders geschützten Fluchtweg zurückgelegt

wurde, muss der Ausgang erreicht worden sein und muss das Gebäude im weiteren Verlauf über einen Sicherheitsfluchtweg, zwei unabhängige Fluchtwege oder bis zum angrenzenden Grundstück verlassen werden können.

Absatz 7 besagt, dass ein Fluchtweg, der durch ein Treppenhaus führt, in einem Unterkunftsgebäude immer ein besonders geschützter Fluchtweg sein muss. Ist der zu überwindende Höhenunterschied größer als 12,5 m und handelt es sich um ein geschlossenes Treppenhaus, muss das Treppenhaus ein Sicherheitstreppenhaus im Sinne von Artikel 2.106 Absatz 2 sein.

In Absatz 8 ist festgelegt, dass ein Fluchtweg, der durch ein Treppenhaus führt, bei einer zu überbrückenden Höhendifferenz von über 8 m ein besonders geschützter Fluchtweg sein muss. Damit soll verhindert werden, dass ein Treppenhaus durch den Kamineffekt einen eventuellen Brand zusätzlich anfacht.

Artikel 2106 Sicherheitsfluchtweg

Absatz 1 besagt, dass wenn mehr als 150 Personen auf einen einzigen Fluchtweg angewiesen sind, der Fluchtweg außerhalb des Unterbrandabschnitts über einen Sicherheitsfluchtweg führen muss. Der Ausgang des Unterbrandabschnitts ist dann zugleich der Ausgang des Brandabschnitts, weil der Sicherheitsfluchtweg per definitionem nicht in einem Brandabschnitt liegt. Die Anzahl der Personen, die auf einen Sicherheitsfluchtweg angewiesen sind, muss nicht beschränkt werden, weil ein solcher Weg ausreichend Schutz bietet.

In Absatz 2 ist festgelegt, dass ein Fluchtweg, der durch das Treppenhaus eines Unterkunftsgebäudes führt, bei einer zu überwindenden Höhendifferenz von über 12,5 m ein Sicherheitsfluchtweg sein muss. Damit soll verhindert werden, dass ein Treppenhaus durch den Kamineffekt einen eventuellen Brand zusätzlich anfacht.

Artikel 2.107 Zweiter Fluchtweg

Sinn und Zweck des zweiten Fluchtwegs ist das sichere Verlassen des Bauwerks, wenn einer der beiden Fluchtwege unbenutzbar wird. Dieses Ziel könnte auch unter Inanspruchnahme der Gleichwertigkeit (Artikel 1.3) mit einer Meldeanlage, Feueralarm, einer automatischen Löschvorrichtung und/oder der weiteren Begrenzung der Personenzahl erreicht werden. Gibt es einen solchen zweiten Fluchtweg, kann man sich ohne Inanspruchnahme der Gleichwertigkeit mit weniger strengen Anforderungen begnügen, als wenn es nur einen einzigen Fluchtweg gäbe.

Absatz 1 beinhaltet die Vorschriften, die gelten, wenn ein zweiter unabhängiger Fluchtweg außerhalb des Unterbrandabschnitts vorhanden ist, in dem der Fluchtweg beginnt. Ab dem Punkt, ab dem einer der Fluchtwege eine Tür zum anderen Raum außerhalb des Unterbrandabschnitts passiert und die Fluchtwege im weiteren Verlauf durch unterschiedliche Räume führen, liegen zwei unabhängige Fluchtwege vor. Ab diesem Punkt gelten die Anforderungen für einen geschützten, besonders geschützten oder einen Sicherheitsfluchtweg für diesen Fluchtweg nicht mehr. Damit entfällt ab diesem Punkt die Begrenzung der Anzahl der Personen, die den Fluchtweg benutzen dürfen. Beide Fluchtwege müssen bis zum angrenzenden Grundstück getrennt sein (also nicht durch den gleichen Raum verlaufen), es sei denn, in dem gemeinsam verlaufenden Abschnitt handelt es sich um einen Sicherheitsfluchtweg (siehe Absatz 4). Eine Ausnahme davon gilt für geschützte Fluchtwege, bei denen ein Höhenunterschied von über 8 m überwunden werden muss: Hier gelten die Anforderungen für besonders geschützte Fluchtwege doch. Auch wenn es zwei Fluchtwege gibt, kommt nämlich Artikel 2.105 Absatz 8 zur Anwendung.

In Absatz 2 heißt es, dass die beiden Fluchtwege außerhalb des Brandabschnitts, in dem die Fluchtwege beginnen, nicht durch den gleichen Brandabschnitt führen dürfen. Absatz 3 bietet in der Praxis die Möglichkeit, bei einem Unterbrandabschnitt mit nur einem Ausgang dennoch zwei unabhängige Fluchtwege einzurichten. Die Fluchtwege dürfen direkt vom Ausgang des Unterbrandabschnitts aus durch den gleichen Raum führen (Buchstabe a), bevor sie als vollständig unabhängige Fluchtwege weiter verlaufen. Dies ist unter der Bedingung zulässig, dass die beiden Fluchtwege in unterschiedlichen Richtungen zu den beiden Ausgängen führen (Buchstabe d). Mit dieser Anforderung wird verhindert, dass das Bauwerk nur in eine Richtung verlassen werden kann, weil auf der einen Seite des Raums zwei dicht beieinander liegende Ausgänge sind und auf der anderen Seite eine Sackgasse. Außerdem muss dieser Raum ein geschützter Fluchtweg sein, wenn der Raum in einem Brandabschnitt liegt, und ein besonders geschützter Fluchtweg außerhalb des Brandabschnitts (Buchstabe b). Bei einem geschlossenen Raum ist die Laufweglänge in diesem Raum für jeden Fluchtweg auf maximal 30 m beschränkt (Buchstabe c). Die Beschränkung der Anzahl der Personen auf diesem Abschnitt der Fluchtwege kommt nicht zur Anwendung. Damit man von zwei unterschiedlichen Richtungen sprechen kann, muss ein bestimmter Mindestwinkel (z. B. 90°) gegeben sein oder müssen die Wege zum Beispiel durch eine Wand voneinander abgetrennt sein. Es darf also nicht so sein, dass ein Fluchtweg bei einem Feuer unbenutzbar wird und der andere Fluchtweg dann sofort oder unmittelbar danach ebenfalls unbenutzbar wird.

Absatz 4 ermöglicht es, dass zwei Fluchtwege durch den gleichen Raum führen, sofern es sich um einen Sicherheitsfluchtweg handelt, weil mit Erreichen des Sicherheitsfluchtwegs ein sicherer Ort erreicht ist, an dem man das angrenzende Grundstück auf sicherem Wege erreichen kann.

In Absatz 5 wird die Möglichkeit für einen Sicherheitsfluchtweg in einem Wohngebäude auf ein Sicherheitstreppehaus begrenzt.

Artikel 2.108 Einrichtung des Fluchtwegs

Dieser Artikel beinhaltet Zusatzvorschriften für die Einrichtung eines Fluchtwegs. In Absatz 1 wird die Einteilung in Abschnitte (rauchbeständige Türen) auf einem geschützten oder einem besonders geschützten Fluchtweg geregelt, indem feuer- und rauchfeste Abtrennungen zwischen in Fluchtrichtung aufeinander folgenden Verkehrsräumen vorgeschrieben werden. Der Widerstand gegen Feuerdurchschlag und Feuerüberschlag muss bei jeder (virtuellen oder konkreten) räumlichen Abtrennung zwischen diesen Räumen eingehalten werden. Bei einer Abtrennung zwischen Brandabschnitten auf dem Fluchtweg ist die Anforderung 30 bzw. 60 Minuten maßgeblich, die zwischen Brandabschnitten gilt (siehe Artikel 2.85). Mit Absatz 2 soll gewährleistet werden, dass zwei nebeneinander verlaufende Fluchtwege ausreichend voneinander getrennt bleiben, so dass sie nicht gleichzeitig durch Feuer oder Rauch unbenutzbar werden können. Absatz 3 bietet die Möglichkeit, per Ministerialverordnung Anforderungen an den Rauchdurchgang der in Absatz 1 und 2 genannten feuerfesten Trennkonstruktionen zu erlassen.

Absatz 4 gilt für ein Treppenhaus in einem Wohngebäude, durch das ein geschützter oder ein besonders geschützter Fluchtweg führt, nicht jedoch ein Sicherheitsfluchtweg. Dieser Raum darf so wenig brennbare Stoffe wie möglich aufweisen. Das bedeutet in der Praxis, dass die Flure und Wände dieses Raums aus mineralischen Baustoffen sein müssen, die Treppen aus einem unbrennbarem Material (Stahl oder mineralische

Baustoffe) und die Türen und Rahmen lediglich in eingeschränktem Maße aus Holz sein dürfen. Der Grenzwert liegt bei einer Brandlast von maximal 3 500 MJ pro Etage. Die oberste Etage des Treppenhauses ist naturgemäß die Etage mit der höchsten Brandlast. Eine brennbare Dachbedeckung könnte zu einem Feuer beitragen. Da die Dachkonstruktion im Treppenhaus weit oben liegt, beinhaltet die Brandlast des Dachs weniger Gefahren als die Brandlast der sonstigen Bauelemente und kann deshalb mit einem Abzug von 50 % berücksichtigt werden.

Absatz 5 gilt für alle Sicherheitsfluchtwege. Mit diesem Absatz wird vorgeschrieben, dass der Raum, durch den der Sicherheitsfluchtweg führt, möglichst wenig brennbare Stoffe enthalten darf. Das bedeutet in der Praxis, dass wenn die Türen, Rahmen, Handläufe und Fußleisten aus Holz sind, die Böden und Wände dieses Raums aus mineralischen Stoffen sein müssen. Der Grenzwert liegt bei einer ständigen Brandlast von 3 500 MJ. Auf einem Sicherheitsfluchtweg ist es zur Gewährleistung der damit angestrebten besonderen Sicherheit im Gegensatz zu einem geschützten oder besonders geschützten Fluchtweg in einem Wohngebäude nicht zulässig, bei der Bestimmung der Brandlast des Dachs einen Abzug in Höhe von 50 % vorzunehmen. Absatz 6 sieht eine Vorschrift für höhere Gebäude vor. Zwischen dem horizontalen Teil des Fluchtwegs und einem Treppenhaus muss bei Gebäuden, in denen mehr als 20 m Höhenunterschied überwunden werden müssen, ein eigener Verkehrsraum mit einem geschützten Fluchtweg oder ein offener Raum (Rauchschleuse) von mindestens 2 m Länge vorhanden sein. Dieser Raum oder diese Rauchschleuse muss verhindern, dass vorzeitig Rauch in das Treppenhaus eindringt. Aus diesem Grund müssen alle Türen, die in das Treppenhaus gehen, selbstschließend sein (siehe Artikel 6.26). Der Höhenunterschied im Bauverlass von 2003 von mindestens 50 m beträgt künftig 20 m. Es wurde beschlossen, diese Vorschrift künftig bereits ab einem Höhenunterschied von 20 m anzuwenden, weil das Treppenhaus sonst durch den Kamineffekt das Verlassen des Gebäudes im Notfall sowie die Arbeit der Rettungsdienste beeinträchtigen könnte. Absatz 7 ergänzt Absatz 6 und gilt nur für Wohngebäude mit einem Treppenhaus, mit dem ein Höhenunterschied von mehr als 20 m überwunden wird. Die Vorschrift besagt, dass der Ausgang eines Apartments nicht direkt in den in Absatz 6 genannten Raum bzw. in die Rauchschleuse führen darf. Diese Vorschrift ist damit begründet, dass ein Apartment, das keine selbstschließende Tür haben muss, sich bei offener Wohnungstür direkt mit Rauch füllen könnte und damit schnell unbenutzbar würde.

Absatz 8 besagt, dass ein Fluchtweg ausreichend breit und hoch sein muss. Dies gilt sowohl für die Höhe und Breite von Räumen, durch die ein Fluchtweg führt, als auch für die Höhe und Breite von Türöffnungen (Durchgängen). Für Wohnwagen, nicht in einem Unterkunftsgebäude gelegene Unterkunftsfunctioenen, sonstige Nutzfunktionen und Tunnel gilt ein abweichender Grenzwert für die Höhe.

Absatz 9 dieses Artikels gilt für Straßentunnel mit einer Tunnellänge über 250 m und besagt, dass der lichte Durchgang eines Fluchtwegs, der nicht über eine Treppe oder durch einen Durchgang, beispielsweise einen Ausgang oder eine Türöffnung führt, mindestens 1,2 m breit sein muss. Diese Anforderung gilt für den lichten Durchgang sämtlicher Räume, durch die der Fluchtweg führt (von jedem Punkt in einer Straßentunnelröhre aus bis zum angrenzenden Grundstück).

In Absatz 10 heißt es, dass eine Treppe in einem Wohngebäude, in dem es mindestens 600 m² Aufenthaltsbereich gibt, mindestens 1,2 m breit sein muss. Dies ist wichtig, weil bei der Funktion Wohnen keine Anforderungen für die Personenstromkapazität und die Aufnahmefähigkeit des Fluchtwegs gestellt werden.

Absatz 11 bezieht sich auf die Nutzfunktion Gesundheitsfürsorge und gilt für den gesamten Fluchtweg. Bettlägerige Patienten müssen schnell mit Bett und Zubehör horizontal in einen anderen Brandabschnitt gebracht werden können. Die Zugänge müssen deshalb groß genug sein. Der in der Vorschrift genannte Block mit einer Länge von 2,3 m, einer Höhe von 1,2 m und einer Breite von 1,1 m (LxHxB) stellt dabei ein Standardkrankenhausbett dar.

Absatz 12 besagt, dass die Wärme- und Rauchabführungs- sowie die Frischluftzufuhrkapazität eines nicht geschlossenen Raums, durch den ein Fluchtweg führt, so groß sein muss, dass der Raum längere Zeit zum Verlassen des Gebäudes im Notfall sowie zur Ausführung von Rettungs- und Löscharbeiten genutzt werden kann. In einem nicht geschlossenen Raum müssen die Brandschutzvorrichtungen, die für einen geschlossenen Raum verlangt werden, nicht vorhanden sein. Damit auf diese Brandschutzvorrichtungen verzichtet werden kann, muss der Raum längere Zeit (im Allgemeinen reichen 30 bis 60 Minuten) für das Verlassen vom restlichen Gebäude aus sowie für den Einsatz der Rettungsdienste sicher bleiben. Da nicht geschlossene Räume, durch die ein Fluchtweg verläuft, z. B. eine Galerie oder ein Atrium, auf unterschiedlichste Weise konzipiert sein können, kann die Kapazität der erforderlichen (ggf. mechanischen) Wärme- und Rauchabführung aus diesen Räumen nicht mit einer eindeutigen Leistungsanforderung bestimmt werden. Für die Grenzwerte, bei denen der Aufenthalt in solchen Räumen gerade noch möglich ist, können nach dem Bericht von TNO Bouw 1997-CVB-R0883 folgende Werte als sicher angenommen werden:

- Strahlungsfluss nicht größer als 1 kW/m²
- Temperatur nicht höher als 45 °C
- Sichtweite nicht unter 100 m

Es ist akzeptabel, wenn in der direkten Umgebung ein Brandherd oder eine Rauchsicht nicht (alle) diese sicheren Werte erfüllt, wenn der Fluchtweg durch diese Räume in zwei verschiedenen Richtungen möglich ist. Flüchtende Personen können dann nämlich den Raum auf der Seite verlassen, die nicht zum Brandherd oder zur Rauchfahne hin führt. Dies gilt auch, wenn der Fluchtweg durch einen breiten Raum führt (z. B. ein als nicht geschlossener Raum geltendes Atrium), so dass man das Gebäude in ausreichendem Abstand zum Brandherd oder zur Rauchfahne verlassen kann.

Bei (herkömmlichen) Außengängen mit niedriger Decke, nicht verschließbaren Öffnungen an der Längsseite und einer Gangtiefe von maximal 1,8 m kann die erforderliche Kapazität für die Frischluftzufuhr und die Ableitung von Rauch mit Hilfe von Abschnitt 5.3 der NEN 1087 ermittelt werden. Diese Kapazität muss mindestens 100 dm³/s pro m³ Nettoinhalt des Raums, der nicht als geschlossener Raum gilt, betragen, wobei an der Decke des Gangs keine hervorstehenden Ränder oder sonstigen Hindernisse vorhanden sein dürfen. Ein Hindernis kann zu einer Stagnation der Rauchabführung oder zur Sammlung von heißem Rauch unter der Decke des Außengangs führen. Unter Gangtiefe ist hier der maximale Abstand zwischen der bzw. den Öffnung(en) an der Längsseite und der dahinter liegenden Trennwand zu verstehen. Sie wird senkrecht zur Längsseite gemessen.

Artikel 2.109 Fluchtwegkapazität

In Absatz 1 wird geregelt, wie viele Personen auf einen Fluchtweg mit einer bestimmten Breite angewiesen sein dürfen. Dabei handelt es sich um die Personenstromkapazität in Personen pro Meter. Nach Absatz 2 kann dem beispielsweise ein Zeitkriterium zugeordnet werden (Anzahl Personen pro Meter pro

Minute). Bei der Festlegung dieser Zahl wurde der Bericht „Untersuchung der Personenstromkapazität von Türen“ der TU Delft vom 28. April 2009 verwendet. Absatz 1 sieht fünf verschiedene Kriterien abhängig von der Art der Durchströmöffnung vor. Eine Personenstromkapazität von 90 Personen pro Meter lichte Breite eines Durchgangs ist der gängigste Wert. Das bedeutet, dass eine Türöffnung mit einer lichten Breite von 0,85 m eine Personenstromkapazität von $0,85 \text{ m} \times 90 \text{ Personen/m} = 76 \text{ Personen}$ hat. Absatz 1 Buchstabe c zielt ab auf Türöffnungen einer Tür, die nicht vollständig geöffnet werden kann. Wenn die Tür nicht weiter als 135° geöffnet werden kann, ist von der gleichen Personenstromkapazität wie bei einem Raum auszugehen (Buchstabe b). Eine offen stehende Tür kann einen Personenstrom nämlich ähnlich wie die Wände eines Raums beeinflussen. Das ist auch bei einer Doppeltür der Fall, bei der einer oder beide Flügel einen eingeschränkten Öffnungswinkel aufweisen. Für die Personenstromkapazität einer Treppe spielt der nicht begehbare Teil derselben (z. B. bei einer Wendeltreppe) keine Rolle. Deshalb muss bei der Bestimmung der Personenstromkapazität ein Teil der Treppe, dessen Trittstufen schmaler als 0,17 m sind, unberücksichtigt bleiben (Buchstabe a). Absatz 2 bietet die Möglichkeit, per Ministerialverordnung von den Vorschriften von Absatz 1 abzuweichen, wenn es um die Bestimmung der Personenstromkapazität des Teils eines Fluchtwegs geht, der außerhalb des Unterbrandabschnitts liegt, in dem der Fluchtweg beginnt. Auch die Verknüpfung mit einem Zeitkriterium ist als Abweichung von Absatz 1 zu betrachten, in dem zwar eine bestimmte Kapazität gefordert wird, jedoch keine Aussage zur Zeit gemacht wird. Absatz 3 beinhaltet eine funktionale Anforderung für ein Bauwerk, das kein Gebäude ist. Die Personenstromkapazität jedes Teils eines Fluchtwegs muss so bemessen sein, dass für die darauf angewiesenen Personen das sichere Verlassen des Bauwerks möglich ist.

Artikel 2.110 Umbau

Artikel 2.110 enthält eine Vorschrift für die teilweise Renovierung bzw. Veränderung oder Erweiterung eines Bauwerks. In solchen Fällen gelten die Artikel 2.103 bis 2.109 entsprechend. Das Mindestniveau, das in solchen Fällen eingehalten werden muss, ist allerdings das rechtmäßig erfüllte Niveau. Zur Erläuterung des Begriffs „rechtmäßig erfülltes Niveau“ siehe Begründung von Artikel 1.1.

Aus Artikel 1.12 geht hervor, dass für die vollständige Renovierung die Vorschriften für Neubauten gelten. Dieser Artikel besagt nämlich, dass – wenn nichts anderes festgelegt ist – die Neubauvorschriften gelten.

Artikel 2.111 Behelfsbauten

In diesem Artikel wird geregelt, dass für ein neu zu errichtendes Bauwerk die Artikel 2.103 bis 2.107 sowie 2.109 dieses Abschnitts in voller Länge gelten. Damit wird von der in Artikel 1.14 genannten Grundregel abgewichen, dass für Behelfsbauten die Vorschriften für Bestandsbauten gelten.

2.12.2 Bestandsbauten

Artikel 2.112 bis 2.119

Siehe Begründung der Artikel des Unterabschnitts 2.12.1 Neubau.

Auch hier gilt die neue Systematik. Die Unterschiede zu den Vorschriften für Neubauten betreffen den geschützten Weg, den Widerstand gegen Rauchdurchgang,

Laufweglängen, zwei Fluchtwege und die Aufnahme- und Personenstromkapazität. Siehe auch den allgemeinen Teil der Begründung.

Die Grenzwerte und die Einrichtungsanforderungen für Fluchtwege sind größtenteils identisch mit den alten Anforderungen für Bestandsbauten. Neu sind die Vorschriften für die Aufnahme- und Personenstromkapazität. Erfüllt ein bestehendes Bauwerk diese Vorschriften nicht, können nutzungstechnische Lösungen in Erwägung gezogen werden. Ist das nicht möglich, kann eine Nutzungseinschränkung verfügt werden.

Abschnitt 2.13 Hilfeleistung im Brandfall

2.13.1 Neubauten

Allgemeines

Dieser Abschnitt befasst sich mit dem Zeitraum ab der Ankunft der Rettungsdienste bei einem Bauwerk. Im Prinzip sollte dann bereits jeder einen sicheren Ort erreicht haben. Es kann jedoch sein, dass die Rettungsdienste das Gebäude noch nach zurückgebliebenen Personen absuchen und Hilfe bei der Räumung leisten müssen. Außerdem muss die Feuerwehr mit den erforderlichen Gerätschaften den Ort des Feuers erreichen können.

Artikel 2.120 Zielvorgabeartikel

Die funktionale Anforderung in Absatz 1, dass ein Bauwerk dergestalt ist, dass Rettungsdienste binnen angemessener Zeit Personen retten und den Brand bekämpfen können, macht deutlich, dass stets so gebaut werden muss, dass die Rettungsdienste ihre Arbeit erledigen können. In der Tabelle in Absatz 2 finden sich für jede Nutzfunktion die geltenden Vorschriften. Werden diese Vorschriften erfüllt, so wird auch die funktionale Anforderung in Absatz 1 erfüllt.

Artikel 2.121 Feuerwehraufzug

Artikel 6.40 schreibt für Geschosse in mehr als 20 m Höhe über dem Bezugsniveau einen Feuerwehraufzug vor (zum Begriff „Feuerwehraufzug“ siehe Artikel 1.1).

Artikel 2.121 beinhaltet Anforderungen, die das Bauwerk erfüllen muss, damit die Feuerwehr bei einem Brand die höher gelegenen Stockwerke eines Gebäudes sicher erreichen kann. Nach Absatz 1 muss es auf jedem Stockwerk einen so genannten „Brandschutzvorraum“ vor dem Feuerwehraufzug geben.

Über den besonders geschützten Fluchtweg, der beim Aufzug als Brandschutzvorraum fungiert, kann die Feuerwehr einen Brand in einem darüber gelegenen Stockwerk sicher erreichen, um dort nach zurückgebliebenen Personen zu suchen und einen Entstehungsbrand mit den Gerätschaften zu bekämpfen, die mit dem Aufzug herangeschafft wurden. Diese Vorschrift gilt nicht für das Erdgeschoss.

In Absatz 2 heißt es, dass eine Wohnungstür nicht an den Vorraum eines Feuerwehraufzugs grenzen darf.

Artikel 2.122 Laufweglänge

Mit diesem Artikel soll verhindert werden, dass die Feuerwehr zu große Entfernungen zurücklegen muss, um die Geretteten zu einem sicheren Ort zu bringen oder mit den gängigen Gerätschaften einen Entstehungsbrand löschen zu können. Die Laufweglänge zum Zugang zu einem Treppenhaus darf maximal 75 m betragen (Absatz 1). Die Laufweglänge zu einem Feuerwehraufzug darf maximal 120 m betragen (Absatz 2).

Artikel 2.123 Hilfsposten

Mit dieser Vorschrift wird festgelegt, wie viele Hilfsposten in einer Tunnelröhre erforderlich sind. Die Laufweglänge von jedem Punkt im Tunnel zu einem Hilfsposten darf nicht mehr als 75 m betragen (Absatz 1). Der Abstand zwischen zwei Hilfsposten darf 100 m betragen. Ein Hilfsposten ist ein Raum mit Alarmmeldeanlage, Notrufvorrichtung (Artikel 6.43), tragbarem Feuerlöscher (Artikel 6.31) und Anschluss an eine trockene Löschleitung (Artikel 6.29). Ein Hilfsposten dient nicht dazu, die Verkehrsteilnehmer direkt vor den Folgen eines Brands zu schützen.

Artikel 2.124 Umbau

Dieser Artikel enthält eine Vorschrift für die teilweise Renovierung bzw. Veränderung oder die Erweiterung eines Bauwerks. In solchen Fällen gelten die Artikel 2.121 und 2.122 entsprechend. Das Mindestniveau, das eingehalten werden muss, ist das rechtmäßig erfüllte Niveau. Zur Erläuterung des Begriffs „rechtmäßig erfülltes Niveau“ siehe Artikel 1.1.

Aus Artikel 1.12 geht hervor, dass beim Umbau eines Straßentunnels mit einer Tunnellänge über 250 m Artikel 2.123 uneingeschränkt gilt und dass für die vollständige Renovierung die Vorschriften für Neubauten gelten. Artikel 1.12 besagt nämlich, dass – wenn nichts anderes festgelegt ist – die Neubauvorschriften gelten.

Artikel 2.125 Behelfsbauten

Für Behelfsbauten gelten die Artikel 2.121 und 2.122 in voller Länge. Damit wird von der in Artikel 1.14 genannten Grundregel abgewichen, dass für Behelfsbauten die Vorschriften für Bestandsbauten gelten.

2.13.2 Bestandsbauten

Artikel 2.126 und 2.127

Siehe Begründung von Abschnitt 2.13.1 Neubauten.

Die Vorschriften in diesem Abschnitt gelten nur für Straßentunnel mit einer Tunnellänge über 250 m.

Abschnitt 2.14 Hohe und unterirdische Gebäude, Neubauten

Allgemeines

Zwar sehen die anderen Abschnitte von Kapitel 2 kein Verbot der Anwendung dieser Vorschriften auf Bauwerke an, in denen ein Geschoss eines Nutzbereichs höher als 70 m über bzw. tiefer als 8 m unter dem Bezugsniveau liegt, doch eignen sich nicht all diese Vorschriften komplett für derart hohe oder unterirdische Bauwerke. Aus diesem Grund wird in diesem Abschnitt festgelegt, dass derartige Bauwerke stets mindestens dasselbe Sicherheitsniveau aufweisen müssen, das mit diesen Vorschriften angestrebt wird. Dieser Abschnitt sieht keine Vorschriften für Umbauvorhaben und für Behelfsbauten vor. Zur Bestimmung des Brandschutzniveaus sind bei einem Umbau und bei Behelfsbauten die relevanten Artikel der in Artikel 1.135 aufgeführten Unterabschnitte zu konsultieren.

Artikel 2.134 Zielvorgabeartikel

Mit der funktionalen Anforderung in Absatz 1, dass ein zu errichtendes Bauwerk, in dem ein Geschoss eines Nutzbereichs höher als 70 m über bzw. tiefer als 8 m unter

dem Bezugsniveau liegt, so eingerichtet sein muss, dass das Bauwerk brandsicher ist, soll die Sicherheit hoher und unterirdischer Bauwerke gewährleistet werden.
In Absatz 2 heißt es, dass die funktionale Anforderung in Absatz 1 erfüllt wird, wenn die Vorschriften des vorliegenden Abschnitts erfüllt werden. Diese Vorschriften gelten für alle Nutzfunktionen.

Artikel 2.135 Einrichtung

In Absatz 1 wird festgelegt, dass Gebäude mit einem Geschoss in über 70 m Höhe dasselbe Maß an Brandschutz aufweisen müssen, wie mit Abschnitt 2.2.1, 2.8.1, 2.9.1, 2.10.1, 2.11.1, 2.12.1 und 2.13.1 angestrebt wird. Sofern die in den genannten Abschnitten aufgeführten konkreten Leistungen sich nicht für höhere Gebäude eignen, muss im Antrag auf Baugenehmigung nachgewiesen werden, wie das anvisierte Brandschutzniveau erreicht wird.

Absatz 2 beinhaltet eine vergleichbare Vorschrift wie Absatz 1, jedoch für Bauwerke mit einem Geschoss, das tiefer als 8 m unter dem Bezugsniveau liegt.

Abschnitt 2.15 Einbruchssicherheit, Neubauten

Artikel 2.136 Zielvorgabeartikel

Die funktionale Anforderung in Absatz 1, dass eine zu errichtende Wohnfunktion, bei der es sich nicht um einen Wohnwagen handelt, einbruchssicher ist, hat sich gegenüber dem Bauerlass von 2003 nicht geändert.

In Absatz 2 heißt es, dass die funktionale Anforderung in Absatz 1 erfüllt wird, wenn die Vorschriften des vorliegenden Abschnitts erfüllt werden. Diese Vorschriften gelten für alle Wohnfunktionen außer Wohnwagen.

Artikel 2.137 Geltungsbereich

Türen, Fenster, Rahmen und vergleichbare Bauteile von Wohnungen müssen eine Einbruchssicherheit der Klasse 2 nach NEN 5096 aufweisen, wenn sie für Einbrecher erreichbar sind. Damit wird gewährleistet, dass neu zu errichtende Wohnungen mit soliden Beschlägen und soliden Rahmen, an denen die Beschläge angebracht werden, ausgestattet werden. Hochwertige Beschläge halten Einbrecher ab und leisten somit einen Beitrag zur Sicherheit in der Gesellschaft. Die Anforderungen gelten auch für Bauteile in einer Trennwand zwischen einer Wohnung und einem Raum einer angrenzenden Nutzfunktion oder einem angrenzenden gemeinschaftlichen Raum. Derartige angrenzende Nutzfunktionen, die mit einer Wohnung verbunden sind, sind beispielsweise Praxis- oder Büroräume und Garagen. Bei einer Wohnung in einem Wohngebäude kann dies zum Beispiel die Abtrennung zwischen einer Wohnung und einem angrenzenden gemeinschaftlichen Raum, z. B. einer Vorhalle, sein.

Bei der Einbruchssicherheitsklasse 2 nach NEN 5096 braucht ein Gelegenheitseinbrecher mit den üblichen Werkzeugen im Allgemeinen mindestens 3 Minuten, um in die Wohnung einzubrechen.

Artikel 2.138 Umbau

Artikel 2.138 enthält eine Vorschrift für die Einbruchssicherheit bei teilweiser Renovierung bzw. Veränderung oder Erweiterung eines Bauwerks. Mit dieser Vorschrift wird verhindert, dass sich die gegebene Einbruchssicherheit einer Wohnung durch einen Umbau verschlechtert.

In solchen Fällen gilt Artikel 2.137 entsprechend, wobei vom rechtmäßig erfüllten Niveau ausgegangen werden muss. Zur Erläuterung des Begriffs „rechtmäßig erfülltes Niveau“ siehe Begründung von Artikel 1.1. Für die vollständige Renovierung gelten die Neubauvorschriften in voller Länge. Artikel 1.12 besagt nämlich, dass – wenn nichts anderes festgelegt ist – die Neubauvorschriften gelten. Siehe diesbezüglich die Begründung von Artikel 1.12.

Abschnitt 2.16 Sicherheitszone und Flüssigkeitsbrand-Gefahrenzone, Neubauten

Allgemeines

Dieser Abschnitt bietet die Möglichkeit, per Ministerialverordnung in so genannten Sicherheitszonen und Flüssigkeitsbrand-Gefahrenzonen Anforderungen im Hinblick auf das sichere Verlassen von Bauwerken bei einem Brand, einer Explosion oder einer Druckwelle in einer solchen Zone zu verhängen. Mit diesem Abschnitt wurde dem Wunsch der Zweiten Kammer des Parlaments entsprochen (Parlamentsdrucksachen II, 2008/2009, 30 373, Nr. 35).

Eine Erläuterung der Begriffe „Sicherheitszone“ und „Flüssigkeitsbrand-Gefahrenzone“ findet sich in der Begründung von Artikel 1.1.

Artikel 2.139 Zielvorgabeartikel

Absatz 1 dieses Artikels beinhaltet die funktionale Anforderung, dass ein Bauwerk, das in einer Sicherheitszone oder einer Flüssigkeitsbrand-Gefahrenzone oder über die volle Breite einer Haupttransportroute errichtet werden soll, sofern die Sicherheitszone lediglich einen Teil der Breite der Haupttransportroute umfasst, dergestalt sein muss, dass das sich daraus für die Benutzer des Gebäudes ergebende Risiko begrenzt ist. Das bedeutet, dass man bei einem Unfall in einer solchen Zone in dem Bauwerk so geschützt ist, dass man dieses sicher verlassen kann.

In Absatz 2 heißt es, dass die funktionale Anforderung in Absatz 1 erfüllt wird, wenn die Vorschriften des vorliegenden Abschnitts erfüllt werden. Diese Vorschriften gelten für alle Nutzfunktionen.

Abschnitt 2.140 Sicherheitszone und Flüssigkeitsbrand-Gefahrenzone

Per Ministerialverordnung können zur Vermeidung oder Beschränkung der Folgen eines Brands, einer Explosion oder einer Druckwelle außerhalb des Bauwerks Vorschriften für das Bauen in einer Sicherheitszone oder einer Flüssigkeitsbrand-Gefahrenzone erlassen werden. Aus der Überschrift von Abschnitt 2.17 und Absatz 1 des Artikels 2.139 geht hervor, dass die Vorschriften nur für neu zu errichtende Bauwerke gelten.

Abschnitt 2.17 Ergänzende Vorschriften zur Tunnelsicherheit

2.17.1 Neubauten

Artikel 2.141 Zielvorgabeartikel

Die funktionale Anforderung in Absatz 1, dass ein zu errichtender Straßentunnel mit einer Tunnellänge über 250 m dergestalt ist, dass die Sicherheit des Straßenverkehrs gewährleistet ist, entspricht inhaltlich der funktionalen Anforderung im Bauerlass von 2003.

In Absatz 2 heißt es, dass die funktionale Anforderung in Absatz 1 erfüllt wird, wenn die Vorschriften des vorliegenden Abschnitts erfüllt werden. Diese Vorschriften gelten für alle Straßentunnel mit einer Tunnellänge über 250 m.

Artikel 2.142 Verkehrssicherheit

Absatz 1 entspricht den nutzungstechnischen Anforderungen von Artikel 6.46 Absatz 2 bis 4.

In Absatz 2 geht es nicht um Rampen für Personen, sondern um Rampen für Kraftfahrzeuge. Dies sind andere Rampen als in Abschnitt 2.4 (Überbrückung von Höhenunterschieden). In diesem Abschnitt geht es nur um die Überbrückung von Höhenunterschieden durch die nicht in einem motorisierten Fahrzeug sitzenden Personen (also zu Fuß oder beispielsweise mit einem Kinderwagen oder Rollstuhl). Bei einem Zwischenfall in einem Straßentunnel ist es wichtig, dass die Rettungsdienste mit dem Rettungsfahrzeug an einem Lkw vorbeifahren können. Die in Absatz 3 verfügbaren Mindestabmessungen einer Straßentunnelröhre gewährleisten, dass dafür genügend Platz ist.

2.17.2 Bestandsbauten

Artikel 2.143 und 2.144

Siehe Begründung von Abschnitt 2.14.1 Neubauten.

Kapitel 3 Technische Bauvorschriften aus Gesundheitsperspektive

Allgemeines

Die Änderungen gegenüber dem bisherigen Kapitel 3 sind größtenteils Folge der Abstimmung mit dem Lärmschutzgesetz [Wet geluidhinder] sowie dem Luftfahrtgesetz [Wet luchtvaart] sowie der Änderung der NEN 5077. Es handelt sich dabei um die Vorschriften in Bezug auf Außenlärm, Fluglärm, Körperschall und Luftschall innerhalb eines Gebäudes. Der bisher verwendete Wert dB(A) wurde nach Möglichkeit ersetzt durch den Wert dB. Bei Zivilflughäfen gilt statt des bisher verwendeten L_{aeq} -Werts ein L_{den} -Wert (ausgedrückt in dB), während bei Militärflughäfen der bisher verwendete Wert weiterhin Geltung besitzt. Zur Berechnung der Schallübertragung durch Luftschall wird künftig von dem neuen Begriff „typische Luftschallpegeldifferenz“ und für die Schallübertragung von Körperschall von dem Begriff „Körperschallpegel“ ausgegangen.

Wichtig ist, dass künftig Anforderungen zur Vermeidung von Lärmbelästigung durch die Geräusche eigener Anlagen in Wohnungen, Kindertagesstätten und Schulgebäuden bestehen. An den Lärmschutz in Aufenthaltsräumen innerhalb der gleichen Nutzungsfunktion (der bisherige Abschnitt 3.3) werden hingegen keine Anforderungen mehr gestellt.

Darüber hinaus wurden Vereinfachungen vorgenommen, wie beispielsweise die Zusammenlegung der Vorschriften verschiedener Abschnitte. Daraus ergeben sich die neuen Abschnitte Feuchtigkeitsschutz (Abschnitt 3.5), Luftaustausch (Abschnitt 3.6) sowie Verbrennungsluftversorgung und Rauchableitung (Abschnitt 3.8). Eine wesentliche inhaltliche Änderung besteht darin, dass künftig nur noch Anforderungen an den Aufenthaltsbereich (und den neuen Schlafbereich) und nicht mehr auf der Ebene des Aufenthaltsraums gestellt werden. Diese Änderung wirkt sich bei den

Möglichkeiten zur Einteilung eines Gebäudes in Aufenthaltsräume (freie Unterteilbarkeit) positiv aus. In diesem Abschnitt werden darüber hinaus keine Anforderungen mehr an Büroräume gestellt. Die Nutzer von Büroräumen werden im Gegensatz zu Nutzern von Krankenhäusern und Schulen nicht als „sensibel“ angesehen. Büros fallen auch nicht unter die Kategorie „lärmempfindliche Gebäude“ des Lärmschutzgesetzes. Bezüglich der eventuellen Folgen von Außenlärm für den Arbeitsschutz wird auf die sogenannte Arbeitsschutzeinteilung [„arbo-catalogie“] auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes verwiesen.

Im Abschnitt zum Schutz vor Ratten und Mäusen (Abschnitt 3.10) wurde eine Vorschrift eingefügt, die es ermöglicht, ein Nest oder einen festen Ruhe- oder Aufenthaltsort für die aufgrund des Flora- und Fauna-Gesetzes geschützten Tierarten zu realisieren.

Die bisherigen Abschnitte mit den Vorschriften zur Trink- und Warmwasserversorgung wurden zusammengelegt und in Kapitel 6 verschoben. Auch die Abschnitte zur Abwasser- und Fäkalienableitung sowie zur Ableitung von Niederschlagswasser sind in Kapitel 6 zusammengefasst.

Abschnitt 3.1 Schutz vor Außenlärm, Neubau

Allgemeines

In den Vorschriften in diesem Abschnitt wird der Begriff „äußere Trennkonstruktion eines Aufenthaltsbereichs“ verwendet. In vielen Fällen handelt es sich dabei um die Außenfassade oder das Dach. Das muss aber nicht so sein. Unter Verweis auf die Definition der „äußeren Trennkonstruktion“ in Artikel 1.1 Absatz 1 wird darauf hingewiesen, dass schalldämmende Effekte dazwischen liegender Räume und Konstruktionselemente bei der Anwendung der Vorschrift berücksichtigt werden dürfen, wenn der Aufenthaltsbereich nicht an die Fassade grenzt. Schließlich geht es um die Minderung des Schalldrucks, die im Aufenthaltsbereich oder im Aufenthaltsraum erzielt wird. Anzumerken ist, dass die Artikel 3.2, 3.3 und 3.4 gleichzeitig gelten können. In einem solchen Fall gilt die jeweils strengste Vorschrift. Es ist zudem möglich, dass die verschiedenen Absätze eines Artikels gleichzeitig gelten. Auch in einem solchen Fall gilt die jeweils strengste Vorschrift.

Artikel 3.1 Zielvorgabeartikel

Absatz 1 enthält die Funktionsanforderung, dass ein zu errichtendes Bauwerk in einem Aufenthaltsbereich Schutz vor Außenlärm bietet. Die Tabelle in Absatz 2 enthält für die einzelnen Nutzfunktionen Vorschriften, die für diese Nutzfunktionen gelten. Wenn diese Vorschriften eingehalten werden, ist auch die Funktionsanforderung aus Absatz 1 erfüllt. Für die sonstige Versammlungsfunktion, die Zellenfunktion, die Industriefunktion, Büroräume, Unterkunftsräume, die Sportfunktion, die Geschäftsfunktion, die „sonstige Nutzfunktion“ sowie das „Bauwerk, das kein Gebäude ist“ werden in der Tabelle in Absatz 2 keine Vorschriften gemacht. In Absatz 3 ist festgelegt, dass die Funktionsanforderung für diese Nutzfunktionen ebenso wenig gilt.

Artikel 3.2 Außenlärm

Artikel 3.2 enthält die grundlegende Vorschrift, dass eine äußere Trennkonstruktion eines Aufenthaltsbereichs eine typische Schalldämmung von mindestens 20 dB besitzt. Diese grundlegende Vorschrift gilt in jedem Fall für die Wohnfunktion, den

Versammlungsraum zur Kinderbetreuung, die Gesundheitsfürsorge sowie für Unterrichtsstätten. Mit dieser grundlegenden Vorschrift wird im Aufenthaltsbereich Schutz vor normalem Umgebungsschall geboten. Aus den anderen Artikeln dieses Abschnitts kann sich ferner ergeben, dass aufgrund besonderer Umstände eine stärkere typische Schalldämmung erforderlich ist.

Artikel 3.3 Industrie-, Straßenverkehrs- oder Eisenbahnlärm

Bei Industrie-, Straßenverkehrs- oder Eisenbahnlärm ist eine typische Schalldämmung von 20 dB nicht ausreichend. Kommunen verabschieden auf der Grundlage des Lärmschutzgesetzes einen sogenannten Erlass über höhere Werte, in dem die Zonen enthalten sind, in denen eine höhere Lärmbelastung zulässig ist („höchste zulässige Lärmbelastung“) und übernehmen diese Zonen in den Flächennutzungsplan. In derartigen Zonen darf nur dann gebaut werden, wenn die vom Antragsteller einer Umweltgenehmigung realisierte typische Schalldämmung den in Artikel 3.2 genannten Wert übersteigt. Wurden derartige Zonen nicht festgelegt, gilt ausschließlich Artikel 3.2. Übersteigt in einem solchen Fall die tatsächliche Lärmbelastung auf die Fassade 20 dB +35 dB (A) bzw. 20 dB +33 dB, liegt die Lösung des Problems nicht beim Antragsteller der Umweltgenehmigung, sondern beim Lärmverursacher.

Absatz 1 bestimmt für Aufenthaltsbereiche im Allgemeinen (mit Ausnahme des Schlafbereichs), wie in den Fällen vorzugehen ist, in denen im Flächennutzungsplan eine höchste zulässige Lärmbelastung für Industrie-, Straßenverkehrs- oder Eisenbahnlärm angegeben ist. Bei der Berechnung der typischen Schalldämmung ist je nach Art des Lärms von dB(A) oder dB auszugehen. Dieser Unterschied kommt dadurch zustande, dass im Lärmschutzgesetz bei Industrielärm noch von der bisherigen, auf dB(A) ausgerichteten Bestimmungsmethode ausgegangen wird, während die Berechnung bei Straßenverkehrs- und Eisenbahnlärm bereits mit einer auf europäischer Ebene harmonisierten Bestimmungsmethode erfolgt, die von dB ausgeht. In der Praxis handelt es sich um eine Differenz von etwa 2 dB.

Absatz 2 legt konkrete Anforderungen für einen Bereich fest, in dem geschlafen wird. Bei solchen Räumen muss die typische Schalldämmung im Vergleich zu Absatz 1 5 dB strenger ausfallen. Diese Ausnahme ergibt sich aus dem Lärmschutzgesetz.

Absatz 3 erklärt die entsprechende Geltung der ersten beiden Absätze für eine innere Trennkonstruktion, mit der keine Trennung von einem Aufenthaltsbereich einer benachbarten Nutzfunktion erfolgt, für die diese beiden Absätze gelten. Das bedeutet, dass unter der Bedingung, dass ein Aufenthaltsbereich auf einer Seite an einen Raum grenzt, für den keine Schallschutzanforderungen gelten, die entsprechende Trennwand, einschließlich des schalldämmenden Effekts von dazwischen liegenden Räumen sowie Konstruktionselementen, einen solchen Schallschutz bieten muss, dass es im Aufenthaltsbereich selbst nicht zu einer Lärmbelästigung von außen kommt.

Absatz 4 gewährleistet, dass in jedem einzelnen Aufenthaltsraum ein akzeptabler Schallpegel herrscht.

Artikel 3.4 Fluglärm

In Artikel 3.4 wird festgelegt, wie mit einer Nutzfunktion umzugehen ist, die sich in einem Bauschutzbereich im Sinne des Luftfahrtgesetzes befindet. In einem Bauschutzbereich gelten wegen der Nähe zu einem Flughafen mit Blick auf die Sicherheit und die Vermeidung von Lärmbelästigung raumplanerische Einschränkungen. Ob es sich um einen sogenannten Bauschutzbereich handelt, ergibt

sich aus dem Flächennutzungsplan. Eine Kommune in der Nähe eines Flughafens ist verpflichtet, die für den Bauschutzbereich festgelegten Zonen in den Flächennutzungsplan einfließen zu lassen. Die Bestimmungen zu Militär- und Zivilflughäfen (außer Schiphol) im Luftfahrtgesetz wurden mit dem Gesetz über Bestimmungen zu Zivilflughäfen und Militärflughäfen [Wet regelgeving burgerluchthavens en militaire luchthavens] geändert. Bei Militärflughäfen werden immer noch Ke-Schallpegelgrenzen festgelegt, innerhalb derer aufgrund der Verordnung über Lärmschutzeinrichtungen 1997 [Regeling geluidwerende voorzieningen 1997] (RGV 1997) eine Dämmpflicht besteht. Für Zivilflughäfen ist die Ke-Zone unmittelbar im RGV 1997 enthalten. Für Schiphol sind diese Schallpegelgrenzen bereits im RGV 1997 enthalten. Für die anderen Zivilflughäfen (Rotterdam Airport, Groningen Airport Eelde, Maastricht Aachen Airport und Lelystad Airport), für die die Ke-Schallpegelgrenzen schon aufgrund des Luftfahrtgesetzes festgelegt wurden, erfolgt dies noch.

Absatz 1 bezieht sich auf Militärflughäfen. Die in der Zoneneinteilung enthaltene Lärmbelastung auf die äußere Trennkonstruktion (Außenfassade) wird bei Militärflughäfen in Ke ausgedrückt. Diese Ke-Werte werden in der Zivilluftfahrt nicht mehr verwendet.

In einem Bauschutzbereich muss die äußere Trennkonstruktion eines Aufenthaltsbereichs mindestens eine typische Schalldämmung gemäß den in Tabelle 3.4 enthaltenen Werten aufweisen. Die vorgeschriebene typische Schalldämmung in dB lässt sich in der Tabelle mithilfe des im Flächennutzungsplan angegebenen Ke-Werts ablesen. Absatz 2 bezieht sich ausschließlich auf die Zivilluftfahrt. Bei einem Zivilflughafen muss die äußere Trennkonstruktion so beschaffen sein, dass die Lärmbelastung in einem Aufenthaltsbereich höchstens 33 dB beträgt. Anzumerken ist, dass bei der Zivilluftfahrt von L_{den} oder der 35 Ke-Schallpegelgrenze ausgegangen wird. Die Verwendung von L_{den} ergibt sich aus der europäischen Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 25. Juni 2002 (Richtlinie 2002/49/EG).

Absatz 3 bezieht sich auf geplanten regelmäßigen Nachtflugverkehr. Bei geplantem regelmäßigem Nachtflugverkehr sind in einem Schlafbereich (Schlafzimmer oder Krankenhauszimmer) zusätzliche Schallschutzmaßnahmen erforderlich, um die Nachtruhe der Personen zu garantieren. Die Lärmbelastung in den betreffenden Räumen darf 28 dB nicht überschreiten. Geplanter regelmäßiger Nachtflugverkehr ist nur auf dem Flughafen Schiphol zulässig.

Absatz 4 bezieht sich auf die innere Trennkonstruktion (Innenwand) zwischen einem Aufenthaltsbereich und einem geschlossenen Raum, wie beispielsweise eine Garage oder ein Außenabstellraum, die an einen Wohnraum angrenzen. Eine solche Innenwand muss eine ebensolche Schalldämmung aufweisen, als würde es sich um eine Fassade dieses Aufenthaltsbereichs handeln. Dabei darf der positive Effekt der vorhandenen Garage oder des Außenabstellraums auf die Schalldämmung in die Berechnung einbezogen werden.

Absatz 5 gewährleistet, dass in jedem einzelnen Aufenthaltsraum ein akzeptabler Schallpegel herrscht.

Artikel 3.5 Umbau

Artikel 3.5 enthält eine Vorschrift für die teilweise Renovierung bzw. Veränderung oder die Erweiterung eines Gebäudes. Dabei braucht die typische Schalldämmung der äußeren Trennkonstruktion das rechtmäßig erfüllte Niveau nicht zu überschreiten. Für

die vollständige Renovierung gelten uneingeschränkt die Neubauvorschriften. Artikel 1.12 legt nämlich fest, dass – wenn nichts anderes festgelegt ist – die Neubauvorschriften gelten. Siehe diesbezüglich die Erläuterung zu Artikel 1.12.

Artikel 3.6 Behelfsbauten

Artikel 3.6 legt in Absatz 1 fest, dass für Behelfsbauten die Artikel 3.2 bis 3.4 entsprechend gelten. Dabei kann von einer typischen Schalldämmung ausgegangen werden, die 10 dB oder dB(A) oder weniger beträgt. Das Anforderungsniveau ist damit 10 dB bzw. dB(A) geringer als bei einem normalen Neubau.

Absatz 2 legt fest, dass bei Geltung von Artikel 3.4 Absatz 3 von einem typischen Schallpegel von höchstens 30 dB anstelle von 28 dB ausgegangen werden muss. Das Anforderungsniveau in einem Schlafbereich ist damit bei Behelfsbauten 2 dB niedriger als bei einem normalen Neubau.

Abschnitt 3.2 Schutz vor dem Schallpegel technischer Anlagen

Allgemeines

Im Bauerlass 2003 waren in diesem Abschnitt lediglich Vorschriften enthalten, mit denen verhindert werden sollte, dass Gebäudeanlagen Lärmbelastigungen in benachbarten Gebäuden verursachen. Für die Wohnfunktion, den Versammlungsraum zur Kinderbetreuung sowie Unterrichtsstätten sind künftig auch Vorschriften zur Vermeidung von Lärmbelastigungen durch die eigenen Gebäudeanlagen enthalten. Das ist insbesondere deshalb wichtig, weil man mit Blick auf Energieeinsparung und Qualität des Raumklimas immer stärker auf technische Anlagen angewiesen ist. Die Lärmbelastigung durch solche Anlagen kann der Gesundheit schaden, entweder durch den Lärm selbst oder durch Ausschalten der Anlage zur Verringerung der Lärmbelastigung.

Artikel 3.7 Zielvorgabeartikel

Die Funktionsanforderung, dass ein zu errichtendes Bauwerk Schutz vor Lärm von technischen Anlagen bietet, ist gegenüber dem Bauerlass 2003 unverändert geblieben.

Artikel 3.8 Benachbartes Baugrundstück

Ziel dieses Artikels ist es, Lärmbelastigung für die Nachbarn zu verringern. Dabei kann es sich beispielsweise um Belästigung durch das Spülen der Toilette oder die Benutzung des Fahrstuhls handeln. Diese Vorschrift gilt sowohl für nicht-gemeinschaftliche (individuelle) als auch für gemeinschaftliche technische Anlagen. Diese Vorschriften sind erforderlich, da Menschen eher Lärm als lästig empfinden, der außerhalb der eigenen Wohnung, des eigenen Hotelzimmers oder des eigenen Büros entsteht, als Lärm innerhalb der eigenen Wohnung und Ähnlichem. Darüber hinaus lässt sich Lärm von Dritten nicht oder nur schlecht beeinflussen. Der typische Schallpegel von technischen Anlagen wird anhand der NEN 5077 bestimmt und darf nicht mehr als 30 dB betragen. Im Bauerlass 2003 wurde dieser Wert in dB(A) angegeben.

Artikel 3.9 Gleiches Baugrundstück

In diesem Artikel wird die Begrenzung der Belastung durch technische Anlagen für Nutzfunktionen geregelt, die sich auf dem gleichen Baugrundstück befinden. Absatz 1 bezieht sich auf die Vermeidung von Lärmbelastigung innerhalb einer Wohnung (nicht-gemeinschaftlicher Aufenthaltsraum einer Wohnfunktion). Hier handelt es sich

um die Lärmbelästigung, die durch die technischen Anlagen einer benachbarten Wohnung oder einer anderen auf dem gleichen Baugrundstück befindlichen Nutzfunktion verursacht wird.

Das Gleiche gilt auch für eine gemeinschaftliche technische Anlage (zum Beispiel einen Fahrstuhl). Eine gemeinschaftliche technische Anlage darf in keiner einzigen Wohnung zu Lärmbelästigung führen.

Absatz 2 bezieht sich auf die Vermeidung von Lärmbelästigung durch eigene Gebäudeanlagen. Diese Vorschrift gilt nur für die Wohnfunktion, den Versammlungsraum zur Kinderbetreuung sowie Unterrichtsstätten. Der zulässige typische Schallpegel von technischen Anlagen findet sich in Tabelle 3.7.

Veranlassung für die Aufnahme dieser Vorschrift sind die regelmäßigen Beschwerden wegen Lärmbelästigung durch mechanische Lüftungsanlagen, insbesondere in Wohnungen, Schulen und Kindertagesstätten.

Solche Systeme (teilweise mit Wärmerückgewinnung) werden immer öfter eingesetzt, um die Energieeffizianz Anforderungen (siehe Abschnitt 5.1) erfüllen zu können. Um zu verhindern, dass eine Anlage, die für ein gesundes Raumklima erforderlich ist, aufgrund von Lärmbelästigung abgeschaltet wird, werden für die Lärmentwicklung von technischen Anlagen zur Wärmeerzeugung, Wärmerückgewinnung und zum Luftaustausch Obergrenzen formuliert. Der nach NEN 5077 festgelegte typische Schallpegel von technischen Anlagen in einem Aufenthaltsbereich beträgt für die oben genannten Anlagen zusammen höchstens 30 oder 35 dB (siehe Tabelle). Das gilt sowohl für kombinierte Anlagen als auch für Einzelgeräte.

Anzumerken ist, dass bei der Berechnung des typischen Schallpegels von technischen Anlagen von dem Pegel ausgegangen wird, der in der höchsten Stellung des vorgeschriebenen Regelbereichs dieser Anlage auftritt (dabei handelt es sich um die vorgeschriebene Lüftungs Kapazität im Sinne von Artikel 3.38).

Artikel 3.10 Umbau

Bei der vollständigen oder teilweisen Renovierung, Änderung oder Erweiterung gelten die Artikel 3.8 und 3.9 entsprechend. Das Anforderungsniveau liegt hier 10 dB niedriger, das bedeutet, dass der maximal zulässige Schallpegel von technischen Anlagen in einem Aufenthaltsbereich 10 dB höher ist bzw. die Anlage mehr Lärm erzeugen darf.

Das bedeutet, dass beim Austausch einer technischen Anlage auch die neue Anlage die Vorschriften aus diesem Abschnitt erfüllen muss, dass aber die Lärmentwicklung 10 dB mehr betragen darf. Ganz konkret: Der Schallpegel der Anlage im Sinne der Artikel 3.8 und 3.9 Absatz 1 darf höchstens (30 dB + 10 dB =) 40 dB betragen. Bei Anwendung von Artikel 3.9 Absatz 2 sind zu dem in der Tabelle genannten Wert jeweils noch 10 hinzuzuzählen. Je nach Nutzfunktion läuft dies auf einen Wert von höchstens 40 dB oder höchstens 45 dB hinaus.

Artikel 3.11 Behelfsbauten

Bei einem Behelfsbauwerk gelten die Artikel 3.8 und 3.9 entsprechend, wobei das Anforderungsniveau 10 dB niedriger ist. Das bedeutet, dass der Schallpegel der Anlage 10 dB höher sein darf, als in diesen Artikeln als Höchstwert angegeben ist, bzw. dass die Anlage noch mehr Lärm erzeugen kann.

Das bedeutet, dass bei Errichtung eines Behelfsbauwerks die Anlage die Vorschriften aus diesem Abschnitt erfüllen muss, dass aber die Lärmbelastung 10 dB mehr betragen darf.

Abschnitt 3.3 Hallbegrenzung

Allgemeines

Ziel dieses Abschnitts ist die Verringerung der Lärmbelästigung in Wohnungen aufgrund von Hall in benachbarten Fluren, Treppenhäusern oder geschlossenen Gängen (Korridoren). Die Praxis zeigt, dass der Halleffekt zur Erzeugung von zusätzlichem Lärm einlädt, wenn keine Maßnahmen zur Schallabsorbierung getroffen werden.

Artikel 3.12 Zielvorgabeartikel

Die Funktionsanforderung, dass ein zu errichtendes Bauwerk in einem gemeinschaftlichen Verkehrsraum über eine Schallabsorption verfügt, um Lärmbelästigung durch Hall zu begrenzen, ist gegenüber dem Bauerlass 2003 weitgehend unverändert geblieben. Der Geltungsbereich ist künftig auf den gemeinschaftlichen Verkehrsraum begrenzt. Praktisch handelt es sich dabei nicht um eine Änderung, da sich die Vorgabe aus Artikel 3.13 wie schon bisher auf gemeinschaftliche Verkehrsräume bezieht.

Artikel 3.13 Schallabsorption

In Artikel 3.13 ist festgelegt, dass die Schallabsorption eines geschlossenen gemeinschaftlichen Verkehrsraums anhand der NEN-EN 12354-6 zu berechnen ist. Diese Norm ersetzt die Norm NEN 5078. Die Praxisrichtlinie NPR 5071, Ausgabe 1981 in der Ergänzung 1991, kann auch nach Inkrafttreten dieses Erlasses weiterhin verwendet werden.

Unter „Schallabsorption“ eines Raums wird die Summe aus der Schallabsorption der einzelnen Konstruktionselemente dieses Raums verstanden. Unter der Schallabsorption eines solchen Konstruktionselements wird das Verhältnis zwischen der Schalleistung, die von diesem Element absorbiert wird (das heißt, nicht reflektiert wird), und der Schalleistung, die auf dieses Element trifft, verstanden.

Artikel 3.14 Umbau

Artikel 3.14 enthält eine Vorschrift für die teilweise Renovierung bzw. Veränderung oder die Erweiterung eines Gebäudes. In solchen Fällen muss die Gesamtschallabsorption des geschlossenen gemeinschaftlichen Verkehrsraums, der an eine Wohnfunktion grenzt, das rechtmäßig erfüllte Niveau erfüllen. Siehe bezüglich der Erläuterung des Begriffs „rechtmäßig erfülltes Niveau“ die Erläuterung in Artikel 1.1.

Für die vollständige Renovierung gelten uneingeschränkt die Neubauvorschriften. Artikel 1.12 legt nämlich fest, dass – wenn nichts anderes festgelegt ist – die Neubauvorschriften gelten.

Abschnitt 3.4 Schalldämmung zwischen Räumen mit verschiedenen Nutzfunktionen, Neubau

Allgemeines

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Vermeidung von Lärmbelästigung zwischen Einheiten mit getrennter Nutzung.

Die Änderungen in Artikel 3.16 (Anderes Baugrundstück) und Artikel 3.17 (Gleiches Baugrundstück) gegenüber dem Bauerlass 2003 (Artikel 3.18 bzw. 3.19) ergeben sich aus der Angleichung der NEN 5077 an europäische Normen. In der geänderten

NEN 5077 sind die Begriffe „Dämmindex für Luftschall“ und „Dämmindex für Körperschall“ ersetzt worden durch Luftschallpegeldifferenz bzw. Körperschallpegeldifferenz.

Mit Einführung dieser neuen Begriffe wurden auch die Berechnungsmethodik und die Grenzwerte angepasst. Diese neuen Vorschriften führen allerdings nicht zu einem anderen Anforderungsniveau. Die Anforderungen werden künftig als typische Luftschallpegeldifferenz sowie gewichteter Körperschallpegel ausgedrückt, während diese bisher als typischer Dämmindex für Luftschall bzw. Dämmindex für Körperschall ausgedrückt wurden.

Artikel 3.15 Zielvorgabeartikel

Die Funktionsanforderung, dass ein zu errichtendes Bauwerk Schutz vor Lärmbelästigung zwischen Nutzfunktionen bietet, ist gegenüber dem bisherigen Artikel 3.17 praktisch unverändert geblieben.

Artikel 3.16 Anderes Baugrundstück

In Artikel 3.16 sind die Vorschriften für die Schalldämmung zwischen Nutzfunktionen auf verschiedenen Baugrundstücken enthalten.

Mit den Vorschriften in diesem Artikel soll eine mögliche Belästigung in einer auf einem benachbarten Baugrundstück gelegenen Nutzfunktion (dem Empfänger) durch den Verursacher des Lärms (den Sender) verringert werden.

Dabei wird in diesem Artikel zwischen Luftschall und Körperschall unterschieden. Die Absätze 1 und 2 zielen auf Luftschall. Die Anforderungen werden als typische Luftschallpegeldifferenz ausgedrückt. In Absatz 1 ist der Empfängerraum ein auf einem anderen Baugrundstück gelegener Aufenthaltsbereich, ungeachtet dessen Nutzfunktion. Diese Vorschrift gilt also nicht bei einer Nutzfunktion ohne Aufenthaltsbereich (leichte Industriefunktion oder sonstige Nutzfunktion). In Absatz 2 ist der Empfangsraum ein nicht in einem Aufenthaltsbereich gelegener geschlossener Raum einer Wohnfunktion, wie beispielsweise einer Dusche, einer Toilette oder einem Verkehrsraum. Bei anderen Nutzfunktionen (Nicht-Wohnfunktionen) müssen die Nicht-Aufenthaltsbereiche also nicht geschützt werden.

Die Absätze 3 und 4 beziehen sich auf Körperschall. Ebenso wie beim Luftschall gelten die Anforderungen bezüglich Körperschall in Aufenthaltsbereichen für jede benachbarte Nutzfunktion, während die Anforderungen bezüglich Körperschall für einen nicht im Aufenthaltsbereich gelegenen Raum nur bei einer benachbarten Wohnfunktion gelten.

Aus der Tabelle geht hervor, dass Artikel 3.16 nicht gilt für das Verursachen von Lärm im Wohnwagen, in der leichten Industriefunktion und im Bauwerk, das kein Gebäude ist.

Artikel 3.17 Gleiches Baugrundstück

Artikel 3.17 ist inhaltlich vergleichbar mit Artikel 3.16, bezieht sich aber auf die Situation, dass sich Sende- und Empfangsraum auf dem gleichen Baugrundstück befinden. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass sich sämtliche Vorschriften ausschließlich auf Situationen beziehen, in denen der Empfangsraum eine Wohnfunktion besitzt. Es gelten also keine Anforderungen zwischen beispielsweise zwei Geschäften in einem Einkaufszentrum, wohl aber zwischen einem Geschäft und einer über diesem Einkaufszentrum befindlichen Wohnung.

In Absatz 5 ist festgelegt, dass die Absätze 1 bis 4 nicht für die Schallübertragung einer Nebenfunktion gelten. Das heißt, dass eine Nebenfunktion, wie beispielsweise ein Abstellraum, ein Schuppen, ein häusliches Arbeitszimmer oder eine Garage, von der zugehörigen Wohnung nicht schalldämmend abgetrennt werden muss. In einem solchen Fall kann davon ausgegangen werden, dass eventueller Lärm innerhalb dieser Nebenfunktion von den Bewohnern selbst verursacht wird oder beeinflusst werden kann.

In Absatz 6 ist festgelegt, dass die Absätze 1 bis 4 nicht für die Schallübertragung von einem gemeinschaftlichen Raum zu einem benachbarten gemeinschaftlichen Raum gelten. Das bedeutet, dass die Vorschriften beispielsweise nicht für gemeinschaftliche Flure (wie Korridore und Gänge), Sitzbereiche und Badezimmer gelten, die sich auf dem gleichen Baugrundstück befinden.

Absatz 7 enthält eine Ausnahme für die Schallübertragung von einem geschlossenen Raum zu einem gemeinschaftlichen Verkehrsraum sowie für die Schallübertragung von einem gemeinschaftlichen Verkehrsraum zu einem nicht im Aufenthaltsbereich gelegenen geschlossenen Raum. Die Absätze 2 und 4 gelten in diesem Fall nicht. Das bedeutet, dass die Eingangstür einer in einem Wohngebäude gelegenen Wohnung die Lärmanforderung aufgrund der Artikel 2 und 4 nicht erfüllen muss. Denn es ist offenbar auch mit einer guten Eingangstür nicht möglich, beide Absätze gleichzeitig zu erfüllen. Diese neue Vorschrift ergibt sich also aus der gängigen Praxis für Wohnungen, die sich in einem Wohngebäude befinden. Dagegen muss die Schalldämmung zu einem dahinter gelegenen Aufenthaltsbereich die Schallanforderungen natürlich erfüllen.

Artikel 3.18 Umbau

Artikel 3.18 enthält eine Vorschrift für die teilweise Renovierung bzw. Veränderung oder die Erweiterung eines Gebäudes. In solchen Fällen gilt das rechtmäßig erfüllte Niveau. Siehe bezüglich der Erläuterung des Begriffs „rechtmäßig erfülltes Niveau“ die Erläuterung in Artikel 1.1. Für die vollständige Renovierung gelten uneingeschränkt die Neubauvorschriften. Artikel 1.12 legt nämlich fest, dass – wenn nichts anderes festgelegt ist – die Neubauvorschriften gelten. Siehe diesbezüglich die Erläuterung zu Artikel 1.12.

Artikel 3.19 Behelfsbauten

Für Behelfsbauten gelten die Artikel 3.16 und 3.17 entsprechend. Die typische Luftschallpegeldifferenz darf allerdings 10 dB geringer sein, und der höchstzulässige Körperschallpegel darf 10 dB höher sein. Das bedeutet in beiden Fällen, dass das Anforderungsniveau bei Behelfsbauten 10 dB niedriger ist als bei normalem Neubau.

Abschnitt 3.5 Feuchtigkeitsschutz

Allgemeines

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Vermeidung von Feuchtigkeit in Aufenthaltsbereichen, Toilettenräumen und Badezimmern infolge Feuchtigkeit von außen sowie Feuchtigkeit von innen. Mit Feuchtigkeit von außen sind Niederschlag und Grundwasser gemeint. Feuchtigkeit von innen ist Feuchtigkeit, die bei der Nutzung des Gebäudes freigesetzt wird. In einer feuchten Umgebung können sich Stoffe und Organismen mit gesundheitsschädigender Wirkung entwickeln, die sogenannten Allergene.

In diesem Abschnitt sind die bisherigen Abschnitte 3.6 (Schutz vor Feuchtigkeit von außen) und 3.7 (Schutz vor Feuchtigkeit von innen) zusammengefasst. Das hat keine inhaltlichen Änderungen mit sich gebracht. Anzumerken ist, dass die bisherige Unterscheidung zwischen einem Aufenthaltsbereich für den Aufenthalt von Personen und einem anderen Aufenthaltsbereich nicht mehr getroffen wird. Siehe dazu auch die Erläuterung zum Begriff „Aufenthaltsbereich“ (Artikel 1.1 Absatz 1).

§ 3.5.1 Neubau

Artikel 3.20 Zielvorgabeartikel

Die Funktionsanforderung, dass ein zu errichtendes Bauwerk eine solche Trennkonstruktion besitzt, dass die Bildung von Allergenen durch Feuchtigkeit in Aufenthaltsbereichen, Toilettenräumen und Badezimmern ausreichend begrenzt wird, wurde aus den bisherigen Abschnitten 3.6 und 3.7 abgeleitet.

Artikel 3.21 Schutz vor Feuchtigkeit von außen

Mit Artikel 3.21 soll verhindert werden, dass es in Gebäuden aufgrund von Regen, Schnee oder Hagel zu Feuchtigkeit kommt. In diesem Artikel werden deshalb Anforderungen an die Wasserdichtigkeit von äußeren und mitunter auch von inneren Trennkonstruktionen von Aufenthaltsbereichen, Toilettenräumen und Badezimmern gestellt. In Absatz 1 ist festgelegt, dass die äußeren Trennkonstruktionen eines Aufenthaltsbereichs, eines Toilettenraums und eines Badezimmers wasserdicht sein müssen. Das bedeutet, dass Dach und Fassaden in der Lage sein müssen, Regen, Schnee und Hagel abzuhalten, und dass ein „auf Stahl fundierter“ Boden Grundwasser zurückhalten kann. Darüber hinaus muss der Boden, der an eine Unterkellerung grenzt, laut Absatz 2 in der Lage sein, das Eindringen von Feuchtigkeit aus dieser Unterkellerung zu verhindern.

Aus der Tabelle geht hervor, dass nicht alle Nutzfunktionen wasserdicht sein müssen. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für eine Industriefunktion, eine sonstige Nutzfunktion oder ein Bauwerk, das kein Gebäude ist (zum Beispiel eine Werkshalle, ein Schuppen oder ein Carport). Bei einer solchen Nutzfunktion könnte also in einem benachbarten Gebäude Feuchtigkeit entstehen. Aus Absatz 3 geht deshalb hervor, dass beispielsweise die Trennwand zwischen einem Schuppen und einem benachbarten Gebäude, für das die Absätze 1 und 2 gelten, wasserdicht sein muss. Bei der Bestimmung der Wasserdichtigkeit der Trennwand dürfen die positiven Effekte des Dachs und der Fassaden dieses Schuppens berücksichtigt werden. Dies ergibt sich aus der Definition des Begriffs „innere Trennkonstruktion“.

In Absatz 4 wird eine Begrenzung des Luftvolumenstroms (Luftdurchlässigkeit) von einer Unterkellerung zu einem darüber gelegenen Aufenthaltsbereich, Toiletteraum oder Badezimmer vorgeschrieben. Mit dieser Vorschrift soll verhindert werden, dass die relative Luftfeuchtigkeit in den genannten Räumen durch das Eindringen feuchter Luft aus der Unterkellerung zu hoch wird.

Artikel 3.22 Temperaturfaktor

Mit diesem Artikel soll verhindert werden, dass es in Gebäuden zu einer Feuchtigkeitszunahme infolge Kondensation kommt, die an kalten Oberflächen bzw. Kältebrücken entsteht. Auf diese Weise werden günstige Umgebungsbedingungen für Schimmelpilze und Hausstaubmilben verhindert. Um dies zu erreichen, wird in Absatz 1 eine Anforderung an den „Temperaturfaktor der Innenfläche“ (F-Faktor) von

Trennkonstruktionen gestellt, für die ein Wärmewiderstand im Sinne von Artikel 5.3 gilt. Der F-Faktor drückt ein Verhältnis zwischen zwei Größen aus. Einerseits handelt es sich dabei um den Unterschied zwischen der Temperatur auf der Innenfläche eines Konstruktionselements und der Außentemperatur und andererseits um den Unterschied zwischen der Innentemperatur und der Außentemperatur. Um den verlangten F-Faktor zu realisieren und damit eine Kältebrücke zu verhindern, kann es erforderlich sein, Konstruktionselemente oder Teile davon (zusätzlich) zu isolieren. Absatz 2 enthält eine Ausnahme bezüglich Absatz 1 für Fenster, Türen und Rahmen und damit vergleichbare Konstruktionselemente wie beispielsweise Lüftungsgitter.

Artikel 3.23 Wasseraufnahme

Wenn durch Verwendung von Wasser zu viel Feuchtigkeit in die Wände oder in den Boden eines Badezimmers oder Toilettenraums eindringt, kann es zu Schimmelbildung, Fäulnis oder Undichtigkeiten kommen. Dies gilt sowohl für den Raum selbst als auch für einen benachbarten Raum. Mittelfristig kann sich dies negativ auf die Gesundheit der Gebäudenutzer auswirken. Laut Absatz 1 müssen in einem Badezimmer oder einem Toilettenraum die Wände bis zu einer Höhe von 1,2 m sowie der gesamte Boden wasserabstoßend sein. Das lässt sich beispielsweise durch das Anbringen von Fliesen erreichen. Diese Anforderungen bringen es zugleich mit sich, dass die Wände und der Boden wirksam gereinigt werden können. In Absatz 2 ist festgelegt, dass die Wand auf Höhe der Badewanne oder der Dusche auf einer Länge von mindestens 3 m bis in eine Höhe von 2,1 m wasserrückhaltend sein muss. Anzumerken ist, dass dieser Artikel auch für nicht vorgeschriebene Toilettenräume und Badezimmer gilt.

Artikel 3.24 Umbau

Artikel 3.24 enthält eine Vorschrift für die teilweise Renovierung bzw. Veränderung oder die Erweiterung eines Gebäudes. In solchen Fällen gelten die Artikel 3.21 und 3.22 entsprechend. Das Mindestniveau, das eingehalten werden muss, ist das rechtmäßig erfüllte Niveau. Siehe bezüglich der Erläuterung des Begriffs „rechtmäßig erfülltes Niveau“ Artikel 1.1.

Aus Artikel 1.12 geht hervor, dass für eine vollständige Renovierung der Neubauparagraf gilt. Artikel 1.12 legt nämlich fest, dass – wenn nichts anderes festgelegt ist – die Neubauvorschriften gelten.

§ 3.5.2 Bestandsbauten

Artikel 3.25 bis 3.27

Siehe die Erläuterung zu Unterabschnitt 3.5.1, Neubau.

Ergänzend dazu wird angemerkt, dass Artikel 3.26 für bestehende Gebäude praktisch den gleichen Grad an Feuchtigkeitswiderstand wie für Neubauten verlangt. Es besteht jedoch der Unterschied, dass für Bestandsbauten keine Vorgabe für das Eindringen von Luft aus einer Unterkellerung (wie beispielsweise für Neubauten in Artikel 3.21 Absatz 4) gemacht wird. Eine solche Anforderung hätte nämlich bedeutet, dass Holzfußböden in bestehenden Gebäuden nicht mehr zulässig wären.

Abschnitt 3.6 Luftaustausch

Allgemeines

Abschnitt 3.6 Luftaustausch enthält die Vorschriften der bisherigen Abschnitte 3.10 Luftaustausch in einem Aufenthaltsbereich, Aufenthaltsraum, Toilettenraum und Badezimmer sowie 3.12 Luftaustausch in sonstigen Räumen. Die wichtigste Änderung besteht darin, dass die Lüftungskapazität künftig anhand der Anzahl der Personen, die sich in einem Raum oder Bereich aufhalten, berechnet wird. Siehe bezüglich der Erläuterung zu diesem personenbezogenen Ansatz den allgemeinen Teil der Erläuterung sowie die Erläuterung zu Artikel 1.2.

Ferner wurden die Vorgaben für Bestandsbauten verschärft. In zahlreichen Fällen entsprechen diese Vorgaben den Vorgaben für Neubauten. Zudem ist die bisherige Methode für Bestandsbauten ausschließlich von den Flächen ausgegangen. Die Auslegungsklasse hat keine Rolle gespielt. Da der personenbezogene Ansatz auch für Bestandsbauten eingeführt wird, kann auf der Grundlage dieses Erlasses eingegriffen werden, wenn ein Raum für mehr Personen vorgesehen ist oder von mehr Personen tatsächlich genutzt wird, als aufgrund der Lüftungskapazität vertretbar ist. Damit wird die tatsächliche Nutzung auch bei Bestandsbauten besser berücksichtigt.

§ 3.6.1 Neubau

Artikel 3.28 Zielvorgabeartikel

Die Funktionsanforderung, dass ein zu errichtendes Bauwerk über eine solche Vorrichtung zum Luftaustausch verfügt, dass die Entstehung einer der Gesundheit abträglichen Qualität der Innenraumluft ausreichend begrenzt wird, basiert auf den Funktionsanforderungen der bisherigen Abschnitte 3.10 und 3.12. Diese neue Funktionsanforderung ist gegenüber dem Bauerlass 2003 allgemeiner formuliert.

Artikel 3.29 Luftaustausch in Aufenthaltsbereich, Aufenthaltsraum, Toilettenraum und Badezimmer

Artikel 3.29 schreibt das Vorhandensein einer Vorrichtung zum Luftaustausch (Lüftungsmöglichkeit) vor, mit der ein Aufenthaltsbereich, ein Aufenthaltsraum, ein Toilettenraum und ein Badezimmer auf natürliche oder mechanische Weise gelüftet werden kann. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass der erforderliche Sauerstoff zugeführt und Kohlendioxid, Wasserdampf, unangenehme Geruchsstoffe sowie Staubpartikel abgeführt werden können. Luftaustausch spielt auch bei der Ableitung von eventuell in der Innenraumluft vorhandenen Schadstoffen beispielsweise infolge von Formaldehyd-Emissionen und Radonstrahlung eine Rolle.

Die Vorschriften sind abgestimmt auf die Empfehlung des Gesundheitsrates bezüglich Lüftung (Het binnenhuisklimaat, in het bijzonder een ventilatieminimum, in Nederlandse woningen [Das Raumklima, insbesondere ein Mindestmaß an Lüftung, in niederländischen Wohnungen; nur in Niederländisch], Gesundheitsrat, 1984), in der pro Person ein Mindestluftaustausch von 25 m³/h (=7•10⁻³ m³/s) empfohlen wird.

Der erforderliche Luftaustausch für einen Aufenthaltsbereich oder Aufenthaltsraum wird bei der Wohnfunktion anhand der Grundfläche bestimmt, bei Versorgungsfunktionen wird der erforderliche Luftaustausch anhand der Anzahl der Personen bestimmt, für die der Raum vorgesehen ist (personenbezogener Ansatz).

Absatz 1 geht bei einem Aufenthaltsbereich einer Wohnfunktion von einer vorgeschriebenen Kapazität von 0,9 dm³/s je m² Grundfläche aus.

Absatz 2 enthält eine vergleichbare Vorschrift wie Absatz 1, allerdings für einen Aufenthaltsraum einer Wohnfunktion. Die Kapazität muss dann $0,7 \text{ dm}^3/\text{s je m}^2$ Grundfläche dieses Raums betragen. Um zu gewährleisten, dass auch im kleinsten denkbaren Aufenthaltsbereich bzw. im kleinsten denkbaren Aufenthaltsraum von 5 m^2 im Sinne der genannten Empfehlung des Gesundheitsrats dennoch eine ausreichende Lüftung für mindestens eine Person vorhanden ist, gilt für die Absätze 1 und 2 eine Mindestlüftungskapazität von $7 \cdot 10^{-3} \text{ m}^3/\text{s}$.

Anzumerken ist, dass bei Beantragung einer Baugenehmigung sowohl die Anforderungen an einen Aufenthaltsbereich als auch die Anforderungen an einen Aufenthaltsraum erfüllt werden müssen. Bei einem unterteilten Aufenthaltsbereich reicht es also nicht aus, wenn ausschließlich die Lüftungsanforderungen für die in diesem Bereich gelegenen Aufenthaltsräume erfüllt werden.

Absatz 3 bezieht sich ausschließlich auf Versorgungsfunktionen. Dieser Absatz enthält – auf der Grundlage des personenbezogenen Ansatzes – eine Mindestvorschrift für den Luftaustausch in einem Aufenthaltsbereich und einem Aufenthaltsraum. Bei der Umstellung auf den personenbezogenen Ansatz wurde bezüglich der Anforderung an die Lüftungskapazität vom Mittelwert der Auslegungsklasse aus dem Bauerlass 2003 ausgegangen.

Es ist vorgesehen, dass der Antragsteller einer Genehmigung die Anzahl der Personen je Gebäude, Nutzfunktion, Nutzbereich und Nutzraum angibt. Dabei ist von der Personenzahl auszugehen, für die der Aufenthaltsbereich oder der Aufenthaltsraum vorgesehen ist.

Die Vorschrift in Absatz 4 zu einem Aufenthaltsbereich oder Aufenthaltsraum mit Stellplatz für ein Kochgerät zielt darauf ab, dass Geruchsstoffe, bei normaler Verbrennung freigesetzte Dämpfe und übermäßige Wasserdampfentstehung, zu denen es dort kommen kann, kurzfristig abgeleitet werden können und Verbrennungsluft zugeführt werden kann. Anzumerken ist, dass die vergleichbare Vorschrift aus dem Bauerlass 2003 zu einem Aufenthaltsbereich oder Aufenthaltsraum, in dem ausschließlich ein Stellplatz für einen Warmwasserbereiter vorhanden ist, entfallen ist. In Absatz 5 wird davon ausgegangen, dass in einer Wohnung nicht jeder Raum gleichzeitig genutzt wird. Die Gesamtkapazität einer zentralen Lüftungsvorrichtung darf allerdings 70 % der Summe der vorgeschriebenen Lüftungskapazitäten sämtlicher an die zentrale Lüftungsvorrichtung angeschlossener Aufenthaltsbereiche nicht unterschreiten. Die erforderliche Gesamtlüftungskapazität muss also nicht der Summe der Kapazitäten entsprechen, die in den einzelnen Aufenthaltsbereichen benötigt werden. Natürlich muss jeder Aufenthaltsbereich zu einem beliebigen Zeitpunkt über die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannte erforderliche Kapazität verfügen können. Dazu ist es eventuell erforderlich, ein Regelungssystem zur Verteilung der Lüftungskapazität auf die einzelnen Aufenthaltsbereiche zu installieren.

Die in Absatz 6 vorgeschriebene Kapazität für einen Toilettenraum ist so ausgelegt, dass verunreinigte Luft in kurzer Zeit abgeführt werden kann. Die für ein Badezimmer vorgeschriebene Kapazität ist darauf abgestimmt, übermäßigen Wasserdampf innerhalb eines solchen Zeitraums abzuleiten, dass Schimmelbildung verhindert wird.

Artikel 3.30 Wärmekomfort

In der Praxis zeigt sich, dass viele Menschen bei Zug (zu starke Zirkulation kalter Luft) die Neigung haben, Lüftungsöffnungen zu schließen, was zu einer der Gesundheit abträglichen Situation führen kann. Um eine derartige Handlungsweise zu verhindern, wird in diesem Artikel ein Höchstwert für die Luftgeschwindigkeit frischer (kalter)

Ventilationsluft im „Wohnbereich“ formuliert, sodass es bei Einsatz der Lüftungsvorrichtung nicht zu einer Belästigung durch Zugluft kommt. Der Begriff „Wohnbereich“ ist in Artikel 1.1 Absatz 1 definiert.

Artikel 3.31 Regelbarkeit

Mit der Vorschrift zur Regelbarkeit der Lüftungsvorrichtung sollen die Nutzer eines Gebäude eine geeignete Regelungsmöglichkeit für die Lüftungsvorrichtung bekommen. Dies gilt sowohl für natürliche als auch für mechanische Lüftungsvorrichtungen.

Artikel 3.32 Luftaustausch in sonstigen Räumen

Lüftung ist nicht nur in Aufenthaltsbereichen, Aufenthaltsräumen, Toiletteräumen und Badezimmern notwendig, sondern auch in einigen anderen Räumen einer Nutzfunktion. Diese sonstigen Räume sind zwar nicht für einen längeren Aufenthalt von Personen vorgesehen, können aber ohne ausreichenden Luftaustausch wegen der Art ihrer Nutzung ein erhöhtes Risiko für die Gesundheit der Nutzer darstellen. In diesem Artikel wird das Vorhandensein einer Vorrichtung geregelt, mit der diese anderen Räume einer Nutzfunktion auf natürliche oder mechanische Weise gelüftet werden können.

In Absatz 1 ist geregelt, dass sich in gemeinschaftlichen Verkehrsräumen (Gänge, Korridore, Treppenhäuser) eine Lüftungsvorrichtung befinden muss. In diesen Räumen kann sich verunreinigte Luft ansammeln, und es können aus benachbarten Wohnungen stammende unangenehme Gerüche hängen bleiben.

In Absatz 2 ist festgelegt, dass ein Raum mit Platz für einen Gaszähler gelüftet werden muss, um zu verhindern, dass sich in diesem Raum durch eventuell ausströmendes Gas ein explosives Gasmisch bildet. Die Lüftung kann auch dafür sorgen, dass sich die Geruchsstoffe im Gas schnell im Gebäude verbreiten und ausströmendes Gas auf diese Weise umgehend im Gebäude wahrgenommen wird.

Im Aufzugsschacht eines Personenaufzugs muss die Lüftung gewährleistet sein.

Personen in einem stecken gebliebenen Fahrstuhl sind oft auf die durch den Aufzugsschacht zugeführte Frischluft angewiesen. In Absatz 3 ist deshalb eine Mindestlüftungsanforderung für den Aufzugsschacht formuliert. Bezüglich der Anforderungen an die Aufzugskabine selbst – und damit auch an die Lüftung in der Kabine – wird auf den Erlass zu Aufzügen [Besluit liften] verwiesen.

Absatz 4 enthält eine Lüftungsanforderung für einen Lagerraum für Haushaltsabfälle, wenn dieser Raum eine Grundfläche von über 1,5 m² besitzt. Die Lüftung ist hier erforderlich, um die Wahrscheinlichkeit von Geruchsbelästigung bei der Lagerung großer Abfallmengen zu reduzieren. Anzumerken ist, dass ein Lagerraum für Haushaltsabfälle nicht mehr vorgeschrieben ist und die Vorschrift für alle freiwillig eingerichteten Lagerräume gilt. Der Lagerraum in diesem Absatz darf nicht verwechselt werden mit dem Sammel-, Lager- oder Verarbeitungsraum für (bisher Haushalts-) Abfälle in einem Entsorgungsunternehmen.

Absatz 5 bezieht sich auf einen Abstellraum für Kraftfahrzeuge mit einer Nutzfläche von bis zu 50 m². Größere Abstellräume fallen unter das Umweltschutzgesetz [Wet milieubeheer].

Absatz 6 bezieht sich auf die Sicherheit von Tunneln und tunnelförmigen Bauwerken. Bei Absatz 6 handelt es sich um eine Funktionsanforderung, die für alle Tunnel und tunnelförmigen Bauwerke gilt. Je nach Art und Länge des Tunnels muss jederzeit ein ausreichender Luftaustausch vorhanden sein, um die Gesundheit der Nutzer

gewährleisten zu können. Dabei sind die Schadstoffemissionen bei normalem Verkehr, in den Hauptverkehrszeiten sowie bei Stau wegen eines Unfalls zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Hitze- und Rauchentwicklung bei einem Brand unter Kontrolle bleiben.

Bei kürzeren Tunneln ist die natürliche Lüftung über die Tunnelöffnungen mitunter ausreichend. In solchen Fällen entsteht in der Tunnelröhre durch den Verkehr eine Längsströmung, die in den meisten Fällen für den Luftaustausch ausreichend ist. Die saubere Luft wird dann über die Einfahrt in die Straßentunnelröhre zugeführt, und die verschmutzte Luft wird durch die Ausfahrt abgeführt. In einigen Fällen ist sogar die Luftbewegung durch Wind oder Luftzug ausreichend. In anderen Fällen sind zusätzliche Lüftungsvorrichtungen erforderlich, um eine ausreichende Lüftungskapazität zu gewährleisten. Bei diesen Vorrichtungen kann es sich um mechanische Vorrichtungen handeln, dies muss aber nicht so sein.

Welche Lüftungskapazität unter spezifischen Bedingungen ausreicht, ist für Straßentunnel aus Kapitel 12 der Sicherheitsrichtlinie [Veiligheids Richtlijn] Teil C (VRC), veröffentlicht durch das Generaldirektorat Rijkswaterstaat, Kompetenzzentrum Tunnelsicherheit, Januar 2004 ersichtlich. Bei einer langen Straßentunnelröhre kann man sich dagegen nicht auf die natürliche Lüftung verlassen. Deshalb ist in Absatz 7 festgelegt, dass es sich bei der in Absatz 6 genannten Lüftungsvorrichtung bei einer Straßentunnelröhre mit einer Röhrenlänge von über 500 m in jedem Fall um eine mechanische Lüftungsvorrichtung handeln muss.

Artikel 3.33 Ort der Öffnung

Es muss verhindert werden, dass aus dem Gebäude abgeleiteter Rauch unverdünnt wieder in das Gebäude eingeleitet wird. Aus diesem Grund werden in Artikel 3.33 Absatz 1 Anforderungen zur Begrenzung der Konzentration von verunreinigter Luft und Abgasen an einer Einlassöffnung für Frischluft gestellt. Das bedeutet, dass eventuelle Abgase und verunreinigte Luft so weit verdünnt sein müssen, dass es nicht zu Beeinträchtigungen der Gesundheit kommen kann, wenn diese Luft wieder in das Gebäude gelangt. In NEN 1087 wird für konkrete Fälle der Mindestabstand zwischen einer Auslass- und einer Einlassöffnung genannt, um die in Tabelle 3.33 aufgeführten Verdünnungsfaktoren zu erfüllen. In Absatz 2 ist festgelegt, dass sich sowohl die Einlass- als auch die Auslassöffnung mindestens 2 m von der Grundstücksgrenze entfernt befinden müssen (gemessen senkrecht zur äußeren Trennkonstruktion). Wenn sich eine Auslassöffnung beispielsweise in der rückseitigen Fassade befindet, handelt es sich um den senkrecht zu dieser rückseitigen Fassade gelegenen Abstand. Der Abstand von dieser in der rückseitigen Fassade befindlichen Auslassöffnung zur seitlichen Fassade ist nicht relevant. Mit dieser Vorschrift soll gewährleistet werden, dass die Funktionsfähigkeit der Vorrichtung nicht durch benachbarte Objekte beeinträchtigt wird. Ob ein benachbartes Objekt durch die freigesetzten Stoffe aus einer Auslassöffnung im Sinne dieses Artikels beeinträchtigt wird, ist eine andere Frage. In einigen Fällen führt das Nachbarrecht dazu, dass bei der tatsächlichen Nutzung eines Auslasses, die diesem Artikel entspricht, dennoch Einschränkungen gelten. Absatz 2 gilt nicht für eine im Dach befindliche Einlass- oder Auslassöffnung.

Artikel 3.34 Luftqualität

Die in Absatz 1 festgelegte Grundregel lautet, dass die gesamte Frischluft für einen Aufenthaltsbereich unmittelbar von außen zugeführt werden muss. Ziel ist dabei, dass die Luft nicht zuerst in einem anderen Raum verbraucht werden kann. Die

unmittelbare Zufuhr kann auch über ein Kanalsystem erfolgen. In Absatz 2 wird bei der Wohnfunktion und bei Unterkunftsräumen eine Ausnahme gemacht. Dort dürfen bis zu 50 % der in Artikel 3.29 genannten Kapazität über einen anderen Raum zugeführt werden. Dieser Raum muss allerdings zur gleichen Nutzfunktion gehören, und es darf sich nicht um einen gemeinschaftlichen Raum handeln.

Absatz 3 legt fest, dass die Zufuhr und Ableitung von Ventilationsluft eines gemeinschaftlichen Verkehrsraums bei einem gemeinschaftlichen Verkehrsraum einer Wohnfunktion immer unmittelbar von und nach außen erfolgen müssen. Die Ventilationsluft darf also nicht über einen anderen Raum geleitet werden. In Absatz 4 ist für alle Nutzfunktionen geregelt, dass die Zufuhr und Ableitung von Ventilationsluft bei einem Aufzugsschacht eines (Personen-) Aufzugs unmittelbar von und nach außen oder über den Aufzugsmaschinenraum erfolgen müssen. Der Aufzugsmaschinenraum muss dann eine unmittelbare Verbindung zur Außenluft besitzen (eventuell über ein Kanalsystem). Wenn es sich bei dem Personenaufzug um einen Feuerwehraufzug handelt (zur Erläuterung der Begriffe „Aufzug“ und „Feuerwehraufzug“ siehe Artikel 1.1), begrenzt diese Vorschrift das Risiko, dass der Feuerwehraufzug bei einem Brand durch Eindringen von Rauch aus einem anderen Raum nicht mehr genutzt werden kann.

Absatz 5 enthält für einen Lagerraum für Haushaltsabfälle eine vergleichbare Vorschrift wie die Absätze 3 und 4. Zufuhr und Ableitung von Ventilationsluft dürfen nicht über einen anderen Raum im Gebäude erfolgen. In Lagerräumen für Abfall kommt es aufgrund der Art der Nutzung zur Verunreinigung der Innenraumluft. Eine offene Verbindung zu anderen Räumen hätte möglicherweise die Verteilung dieser Verunreinigung im gesamten Gebäude zur Folge.

In Absatz 6 ist geregelt, dass die Zufuhr von Frischluft unmittelbar von außen und die Ableitung von Innenraumluft aus der Straßentunnelröhre unmittelbar nach außen erfolgen muss. Unmittelbar von bzw. nach außen bedeutet, dass Zufuhr und Ableitung der Ventilationsluft nicht über einen anderen Raum, sondern nur durch die Straßentunnelröhre selbst erfolgen dürfen. Das bedeutet, dass für die unmittelbare Zufuhr bzw. Ableitung die Tunnelröhrenmündung oder ein Kanalsystem, das durch andere Räume verläuft, verwendet werden darf.

Die Absätze 7 bis 9 beziehen sich auf Situationen, in denen lediglich Anforderungen an die Ableitung von Ventilationsluft gestellt werden. Die Ableitung muss unmittelbar nach außen erfolgen, für die Zufuhr gelten keine besonderen Anforderungen.

Die Anforderung in Absatz 7 bezieht sich allerdings nicht auf die gesamte abgeleitete Innenraumluft aus dem entsprechenden Raum, sondern auf mindestens $21 \text{ dm}^3/\text{s}$. Das ist in der Regel die Luftmenge, die von einer Dunstabzugshaube abgeführt wird. Die darüber hinausgehende Kapazität darf über einen anderen Raum abgeführt werden.

Anzumerken ist, dass es dann keinen Raum geben darf, in dem die gesamte Ventilationsluft unmittelbar von außen zugeführt werden muss. Siehe auch die Erläuterung zu Absatz 2.

Artikel 3.35 Umbau

Artikel 3.35 enthält eine Vorschrift für die teilweise Renovierung bzw. Veränderung oder die Erweiterung eines Gebäudes. In solchen Fällen gelten die Artikel 3.29 bis 3.34 entsprechend. Das Mindestniveau, das eingehalten werden muss, ist das rechtmäßig erfüllte Niveau. Siehe bezüglich des Begriffs „rechtmäßig erfülltes Niveau“ die Erläuterung in Artikel 1.1.

Für die vollständige Renovierung gelten die Neubauvorschriften. Artikel 1.12 legt nämlich fest, dass – wenn nichts anderes festgelegt ist – die Neubauvorschriften gelten.

Artikel 3.36 Behelfsbauten

In Artikel 3.36 ist festgelegt, dass für Behelfsbauten mit den in der Tabelle genannten Nutzfunktionen in Bezug auf die Lüftungsvorrichtung uneingeschränkt die Neubauvorschriften gelten. Damit ist auch bei vorübergehenden Wohnungen, Kindertagesstätten und Schulgebäuden ein gesundes Raumklima gewährleistet. Auf diese Weise wird Artikel 1.14 entsprochen, in dem festgelegt ist, dass Behelfsbauten die Vorschriften für Bestandsbauten gelten, wenn nicht etwas anderes festgelegt ist.

§ 3.6.2 Bestandsbauten

Artikel 3.37 bis 3.40

Siehe die Erläuterung zu Unterabschnitt 3.5.1, Neubau.

Ergänzend dazu wird angemerkt, dass Artikel 3.38 für bestehende Gebäude künftig praktisch die gleiche Lüftungskapazität wie für Neubauten verlangt. Auch die im Bauerlass 2003 enthaltene unterschiedliche Herangehensweise bei Neubauten und Bestandsbauten ist größtenteils entfallen. Übrigens ist bei Bestandsbauten immer noch ein herkömmlicher abzugsloser Küchendurchlauferhitzer zulässig, wenn die Lüftungsvorschriften erfüllt sind (Artikel 3.38 Absatz 3).

Abschnitt 3.7 Vorrichtung zur Durchlüftung

Allgemeines

Das Prinzip einer Vorrichtung zur Durchlüftung besteht darin, dass in einem Gebäude Fenster, Luken und Türen so gegeneinander geöffnet werden können, dass im Raum eine intensive Luftströmung und -zirkulation entsteht. Mitunter ist es dabei notwendig, neben Fenstern, Luken oder Türen in der Fassade oder im Dach auch die Innentüren zwischen getrennten Räumen zu öffnen. Der Vorteil dieser Durchlüftung (ergänzend zu der in Abschnitt 3.6 enthaltenen regulären Lüftungsvorrichtung) besteht darin, dass sie immer funktioniert, also auch bei Stromausfall, und einen spürbaren Kontakt zur Außenluft herstellt.

Die Vorschriften in diesem Abschnitt gelten nur für die Wohnfunktion, den Versammlungsraum zur Kinderbetreuung sowie Unterrichtsstätten für die Primarstufe.

§ 3.7.1 Neubau

Artikel 3.41 Zielvorgabeartikel

Die Funktionsanforderung, dass ein zu errichtendes Bauwerk eine Vorrichtung besitzt, um stark verunreinigte Innenraumluft gegebenenfalls schnell abführen zu können, ist gegenüber dem bisherigen Text unverändert geblieben.

Artikel 3.42 Kapazität

In einem Gebäude besteht mitunter die Notwendigkeit eines schnellen und umfassenden Luftaustauschs (Durchlüftung). Das ist beispielsweise der Fall, wenn das Schlafzimmer morgens gelüftet werden soll, wenn nach Zubereitung einer Mahlzeit das Küchenfenster geöffnet werden muss oder wenn ein Unterrichtsraum kurz zu lüften ist. Die normale Lüftung (siehe Abschnitt 3.6) kann diesen vorübergehend

erhöhten Lüftungsbedarf nicht gewährleisten. Mit Blick auf derartige Situationen ist vorgeschrieben, dass in der Fassade oder im Dach einer Wohnung, eines Unterrichtsraums oder eines Wohnwagens genügend bewegliche Fenster, Luken oder Türen vorhanden sein müssen. Dabei soll sich in jedem Aufenthaltsraum mindestens ein Fenster befinden, das sich tatsächlich öffnen lässt.

In Absatz 1 ist eine Vorschrift für Aufenthaltsbereiche enthalten. Jeder Aufenthaltsbereich muss eine Gesamtfläche beweglicher Fenster, Türen und Luken besitzen, die groß genug ist, um die vorgeschriebene Durchlüftungskapazität von mindestens $6 \text{ dm}^3 \text{ je m}^2$ Grundfläche des betreffenden Aufenthaltsbereichs zu gewährleisten.

Absatz 2 enthält eine vergleichbare Vorschrift für Aufenthaltsräume, allerdings mit einer vorgeschriebenen Durchlüftungskapazität von mindestens $3 \text{ dm}^3 \text{ je m}^2$ Grundfläche des betreffenden Aufenthaltsraums. Um zu verhindern, dass die Durchlüftung in einem Aufenthaltsraum ausschließlich durch eine Tür erfolgen kann, muss jeder Aufenthaltsraum mindestens ein Fenster besitzen, das sich öffnen lässt. Bei diesem Fenster kann es sich auch um eine Glasschiebetür handeln. Ein Teil der Durchlüftungskapazität kann darüber hinaus über eine Luke oder eine Tür bereitgestellt werden. Der Zusammenhang zwischen Absatz 1 und Absatz 2 stellt klar, dass bei der Einteilung eines Aufenthaltsbereichs in andere Räume kein Aufenthaltsraum ohne oder mit unzureichender Durchlüftung realisiert werden darf. In einem getrennten Aufenthaltsraum kann unter Umständen eine geringere Durchlüftungskapazität ausreichen als in einem Aufenthaltsbereich. Dies muss dann allerdings im übrigen Teil des Aufenthaltsbereichs (durch in diesem Aufenthaltsbereich gelegene andere Aufenthaltsräume oder beispielsweise einen Flur) ausgeglichen werden. In Absatz 3 ist festgelegt, dass die Durchlüftungskapazität bei einem Versammlungsraum zur Kinderbetreuung auch mit der regulären (bzw. mechanischen) Lüftungsvorrichtung realisiert werden darf. In Kindertagesstätten werden Fenster verwendet, die sich nicht ständig öffnen lassen, damit kleine Kinder nicht aus dem Fenster fallen.

Artikel 3.43 Ort der Öffnung

In Artikel 3.43 ist festgelegt, welcher Abstand zwischen der Tür, dem Fenster und der Luke, die als Vorrichtung zur Durchlüftung dienen, sowie der Grundstücksgrenze mindestens vorhanden sein muss. Damit soll eine eventuelle Belästigung benachbarter Baugrundstücke verhindert werden. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass die auf dem Nachbargrundstück gelegenen Objekte bei einem solchen Abstand keinen wesentlichen Einfluss auf den Luftstrom der Durchlüftung haben. Bewegliche Konstruktionselemente, die näher an einer Grundstücksgrenze oder der Mittelachse einer benachbarten öffentlichen Straße, eines benachbarten öffentlichen Gewässers oder einer benachbarten öffentlichen Grünfläche liegen, dürfen bei der Ermittlung der Durchlüftungskapazität nicht mitgezählt werden.

Artikel 3.44 Umbau

Artikel 3.44 enthält eine Vorschrift für die teilweise Renovierung bzw. Veränderung oder die Erweiterung eines Gebäudes. In solchen Fällen gelten die Artikel 3.42 und 3.43 entsprechend. Das Mindestniveau, das eingehalten werden muss, ist das rechtmäßig erfüllte Niveau. Siehe bezüglich des Begriffs „rechtmäßig erfülltes Niveau“ die Erläuterung in Artikel 1.1.

Für die vollständige Renovierung gelten die Neubauvorschriften. Artikel 1.12 legt nämlich fest, dass – wenn nichts anderes festgelegt ist – die Neubauvorschriften gelten.

Artikel 3.45 Behelfsbauten

In Artikel 3.45 ist festgelegt, dass für Behelfsbauten in Bezug auf die Vorrichtung zur Durchlüftung uneingeschränkt die Neubauvorschriften gelten. Mit dieser Änderung gegenüber dem Bauerlass 2003 wird der Notwendigkeit entsprochen, auch bei vorübergehenden Wohnungen, Kindertagesstätten und Schulgebäuden für die Primarstufe stärker auf ein gesundes Raumklima zu achten.

§ 3.7.2 Bestandsbauten

Artikel 3.46 und 3.47

Siehe die Erläuterung zu Unterabschnitt 3.7.1, Neubau.

Abschnitt 3.8 Verbrennungsluftzufuhr und Abgasableitung

Allgemeines

Dieser Abschnitt enthält Vorschriften für Verbrennungsluftzufuhr und Abgasableitung bei einem Stellplatz für ein Verbrennungsgerät. In diesem Abschnitt sind die bisherigen Abschnitte 3.13 (Verbrennungsluftzufuhr) und 3.14 (Abgasableitung) zusammengefasst.

§ 3.8.1 Neubau

Allgemeines

Die Vorschriften in diesem Abschnitt gelten für einen Stellplatz für ein Verbrennungsgerät. In Artikel 7.7a werden Anforderungen an die Verwendung eines Verbrennungsgeräts gestellt.

Artikel 3.48 Zielvorgabeartikel

Absatz 1 enthält die Funktionsanforderung, dass ein zu errichtendes Bauwerk mit einem Stellplatz für ein Verbrennungsgerät entsprechende Vorrichtungen für Verbrennungsluftzufuhr und Abgasableitung besitzen muss, dass eine der Gesundheit abträgliche Qualität der Innenraumluft verhindert wird. Es geht darum, dass es nicht zu einer unvollständigen Verbrennung aufgrund unzureichender Verbrennungsluftzufuhr kommt und die bei der Nutzung eines Verbrennungsgeräts freigesetzten Dämpfe, Gase sowie Feinpartikel nach außen abgeführt werden können.

Artikel 3.49 Vorhandensein

In diesem Artikel wird das Vorhandensein von Vorrichtungen zur Verbrennungsluftzufuhr und zur Abgasableitung bei Stellplätzen für Verbrennungsgeräte, die mit Gas, Öl oder einem Festbrennstoff geheizt werden, geregelt. Es handelt sich dabei um Vorrichtungen wie beispielsweise Lüftungsgitter, Lüftungsschächte und Rauchschächte oder Schornsteine. Von dieser Anforderung sind Stellplätze für Kochgeräte mit einer geringen Leistung (bis 15 kW) ausgenommen. Bei einem solchen Kochgerät gewährleistet die Vorrichtung zum Luftaustausch eine ausreichende Zufuhr und Ableitung. Siehe auch Artikel 3.29 Absatz 4. Dieser Artikel bezieht sich also nicht auf ein normales Kochgerät in der Küche (Aufenthaltsraum mit einem Stellplatz für ein Kochgerät). In

Artikel 3.29 Absatz 4 ist dafür bereits eine ausreichende Lüftungskapazität vorgeschrieben, um die Verbrennungsluftzufuhr und die Abgasableitung über die Lüftungsvorrichtung gewährleisten zu können. Artikel 7.7a verbietet übrigens die Verwendung eines Verbrennungsgeräts in einem Raum, in dem die Verbrennungsluftzufuhr bzw. die Abgasableitung nur unzureichend gewährleistet sind. Anzumerken ist, dass in diesem Erlass keine Ausnahme mehr für Warmwasserbereiter wie beispielsweise Durchlauferhitzer vorgesehen ist. Bei einem Durchlauferhitzer muss also in jedem Fall eine spezifische Vorrichtung für die Verbrennungsluftzufuhr und die Abgasableitung vorhanden sein.

Artikel 3.49a Kapazität

Eine Vorrichtung zur Verbrennungsluftzufuhr muss eine ausreichende Zufuhr von Luft gewährleisten. Wie viel Luft erforderlich ist, hängt von der Leistung der aufgestellten Verbrennungsgeräte und vom verwendeten Brennstoff ab.

Absatz 1 enthält eine Funktionsanforderung für die Kapazität der Vorrichtung zur Verbrennungsluftzufuhr und für eine Vorrichtung zur Abgasableitung bei einem Stellplatz für ein Verbrennungsgerät mit einer Gesamtleistung von über 130 kW. Die Kapazität muss in jedem Fall so ausgelegt sein, dass im aufzustellenden Verbrennungsgerät eine wirksame Verbrennung möglich ist. Bei derart großen Verbrennungsgeräten wird die erforderliche Kapazität normalerweise in den technischen Angaben zum Gerät genannt. Diese Kapazitäten müssen bei Beantragung einer Umgebungsgenehmigung im Rahmen eines Bauvorhabens übrigens auch in den einzureichenden Unterlagen angegeben werden.

In Absatz 2 ist festgelegt, dass die erforderliche Kapazität für die Verbrennungsluftzufuhr bei Stellplätzen für Verbrennungsgeräte mit einer Gesamtleistung bis zu 130 kW anhand der Tabelle 3.49.1 zu berechnen ist. Dabei ist von der Nennwärmebelastung des Verbrennungsgeräts auszugehen, für das die Stellplätze vorgesehen sind. Diese Nennwärmebelastung muss bei Beantragung einer Umgebungsgenehmigung im Rahmen eines Bauvorhabens in den einzureichenden Unterlagen ebenfalls angegeben werden.

Absatz 3 bezieht sich auf die Abgasableitung bei einem Stellplatz für ein Verbrennungsgerät mit einer Nennwärmebelastung von höchstens 130 kW. Diese Ableitungsvorrichtung für Abgas muss eine ausreichende Kapazität besitzen, um die bei der Verbrennung freigesetzten Dämpfe, Gase sowie Feinpartikel ableiten zu können. Bei der Berechnung dieser Kapazität muss ebenso wie bei der Einlassvorrichtung für Verbrennungsluft von der Nennwärmebelastung des Verbrennungsgeräts ausgegangen werden, für das der Stellplatz vorgesehen ist.

Anhand der Formel 3.49a kann anschließend der Normalvolumenstrom des Abgases ermittelt werden. Dabei handelt es sich um ein Maß für die erforderliche Mindestkapazität der Ableitungsvorrichtung für Abgas.

Dabei ist der aus Tabelle 3.49.2 ablesbare „Rechenwert Verdünnungsfaktor von Abgas“ zu verwenden. Der Rechenwert hängt von der Art des Verbrennungsgeräts und vom Brennstoff ab. Beim Rechenwert wird ferner zwischen einer Rauchableitung mit Lüfter (mechanische Ableitung) und ohne Lüfter (natürliche Ableitung) unterschieden. Absatz 3 bezieht sich ausschließlich auf Verbrennungsgeräte ohne (Geräte-)Lüfter.

Absatz 4 legt fest, dass bei einem offenen Verbrennungsgerät mit Lüfter zur Bestimmung der Kapazität einer Ableitungsvorrichtung für Abgas von dem durch den Gerätelüfter erzeugten Volumenstrom ausgegangen werden muss.

Absatz 5 formuliert Anforderungen an die Kapazität einer Ableitungsvorrichtung, die sowohl für die Ableitung von Innenraumluft als auch für die Abgasableitung vorgesehen ist.

Artikel 3.50 Ort der Öffnung

Aufgrund von Artikel 3.50 ist zu bestimmen, wo Zufuhr- und Ableitungsvorrichtungen in der äußeren Trennkonstruktion angebracht werden dürfen. Es muss verhindert werden, dass aus dem Gebäude abgeleiteter Rauch unverdünnt wieder in das Gebäude eingeleitet wird. Aus diesem Grund werden in Artikel 3.50 Absatz 1 Anforderungen zur Begrenzung der Konzentration von verunreinigter Luft und Abgasen an einer Einlassöffnung für Verbrennungsluft gestellt. Das bedeutet, dass eventuelle Abgase und verunreinigte Luft so weit verdünnt sein müssen, dass es nicht zu Beeinträchtigungen der Gesundheit kommen kann, wenn diese Luft wieder in das Gebäude gelangt. In NEN 1087 wird für konkrete Fälle der Mindestabstand zwischen einer Auslass- und einer Einlassöffnung genannt, damit die in Tabelle 3.33 aufgeführten Verdünnungsfaktoren erfüllt werden.

In Absatz 2 ist festgelegt, dass sich – außer bei einem Dach – sowohl die Einlass- als auch die Auslassöffnung mindestens 2 m von der Grundstücksgrenze entfernt befinden müssen (gemessen senkrecht zur äußeren Trennkonstruktion). Wenn sich eine Auslassöffnung beispielsweise in der rückseitigen Fassade befindet, handelt es sich um den senkrecht zu dieser rückseitigen Fassade gelegenen Abstand. Der Abstand zur seitlichen Fassade ist nicht relevant. Mit dieser Vorschrift soll gewährleistet werden, dass benachbarte Objekte die Funktionsfähigkeit der Vorrichtung nicht beeinträchtigen. Ob dieses benachbarte Objekt durch die freigesetzten Stoffe aus einer Auslassöffnung im Sinne dieses Artikels beeinträchtigt wird, ist eine andere Frage. In einigen Fällen führt das Nachbarrecht dazu, dass bei der tatsächlichen Nutzung eines Auslasses, die diesem Artikel entspricht, dennoch Einschränkungen gelten. Obwohl die Absätze 1 und 2 von Artikel 3.50 praktisch identisch sind mit den Absätzen 1 und 2 von Artikel 3.33, sind beiden Artikel nebeneinander notwendig. Damit wird gewährleistet, dass sowohl bei der Montage einer Vorrichtung zum Luftaustausch als auch bei der Montage einer Vorrichtung zur Verbrennungsluftzufuhr bzw. zur Abgasableitung das Vorhandensein der im anderen Artikel genannten Vorrichtung berücksichtigt werden muss.

Mit Artikel 3.50 Absatz 3 soll verhindert werden, dass die Verbrennungsluftzufuhr bzw. die Abgasableitung durch zu große Mengen an Blättern oder Schnee behindert wird. Eine Einlass- bzw. eine Auslassöffnung müssen deshalb mindestens 0,3 m höher liegen als der Außenbereich, das Dach, der Boden oder eine vergleichbare Fläche, die sich unter dieser Öffnung befindet.

Artikel 3.51 Wärmekomfort

In der Praxis zeigt sich, dass viele Menschen bei Zug (zu starke Zirkulation kalter Luft) die Neigung haben, die Öffnung für die Zufuhr von Verbrennungsluft zu schließen, was zu einer der Gesundheit abträglichen Situation führen kann. Um eine derartige Handlungsweise zu verhindern, wird in diesem Artikel ein Höchstwert für die Luftgeschwindigkeit von Verbrennungsluft im „Wohnbereich“ formuliert. Der Begriff „Wohnbereich“ ist in Artikel 1.1 Absatz 1 definiert.

Artikel 3.52 Rauchdurchlässigkeit

Mit der in Artikel 3.52 gestellten Anforderung an die Rauchdurchlässigkeit der Ableitungsvorrichtung für Abgase soll verhindert werden, dass der Schornstein so undicht ist, dass sich Dämpfe, Gase oder Feinpartikel während der Ableitung nach außen dennoch innerhalb des Gebäudes verbreiten können. Die nach NEN 2757 ermittelte Rauchdurchlässigkeit darf die in der Tabelle angegebenen Werte nicht überschreiten. In der Tabelle ist ein Wert für eine Überdruckeinrichtung sowie ein Wert für eine Unterdruckeinrichtung enthalten. Bei einer Überdruckeinrichtung sind die Anforderungen strenger, da hier aufgrund des Überdrucks ein größeres Risiko für das Entweichen von Abgasen besteht.

Artikel 3.53 Strömungsrichtung

Mit Absatz 1 dieses Artikels soll verhindert werden, dass die Luft durch die Einlassvorrichtung abgeführt statt zugeführt wird.

Mit Absatz 2 soll gewährleistet werden, dass die Abgase aus dem Verbrennungsgerät in Richtung Auslassöffnung der Rauchableitung (Schornstein) strömen. Es muss verhindert werden, dass Dämpfe, Gase oder Feinpartikel zurückströmen und dann durch das Verbrennungsgerät oder die Strömungssicherung dennoch in das Gebäude eindringen.

Bei der Bestimmung der Strömungsrichtung in den Absätzen 1 und 2 brauchen Bauwerke und ähnliche Behinderungen auf einem anderen Baugrundstück nicht berücksichtigt zu werden.

Artikel 3.54 Umbau

Die Artikel 3.50 bis 3.52 gelten für die teilweise Renovierung oder Veränderung bzw. die Erweiterung eines Bauwerks; und zwar wird dabei vom rechtmäßig erfüllten Niveau ausgegangen. Siehe bezüglich der Erläuterung des Begriffs „rechtmäßig erfülltes Niveau“ die Erläuterung in Artikel 1.1.

Für die vollständige Renovierung gelten uneingeschränkt die Neubauvorschriften. Dies folgt aus Artikel 1.12.

Artikel 3.55 Behelfsbauten

Für Behelfsbauten gelten uneingeschränkt die Artikel 3.49 bis 3.53. Damit wird von der in Artikel 1.14 genannten Grundregel abgewichen, dass für Behelfsbauten die Vorschriften für Bestandsbauten gelten.

§ 3.8.2 Bestandsbauten

Artikel 3.56 bis 3.59

Siehe die Erläuterung zu Unterabschnitt 3.8.1, Neubau.

Abschnitt 3.9 Begrenzung von Schadstoffen und ionisierender Strahlung

Allgemeines

Ziel dieses Abschnitts ist es, ein gesundheitsschädigendes Raumklima zu verhindern. In diesem Abschnitt sind die bisherigen Abschnitte 3.15 Beschränkung des Einsatzes schädlicher Materialien und 3.16 Begrenzung des möglichen Eindringens von Schadstoffen oder Strahlung aus dem Boden zusammengefasst.

§ 3.9.1 Neubau

Artikel 3.60 Zielvorgabeartikel

Die Funktionsanforderung, dass ein zu errichtendes Bauwerk so gestaltet sein muss, dass die Entstehung einer der Gesundheit abträglichen Qualität der Innenraumluft durch Anwesenheit von gesundheitsschädigenden Stoffen und ionisierender Strahlung begrenzt ist, wurde so formuliert, dass aufgrund dessen sowohl Anforderungen an die zu verwendenden Materialien als auch Anforderungen an die Trennkonstruktionen zum Boden sowie zu Unterkellerungen gestellt werden können.

Artikel 3.61 Ministerialverordnung

Aufgrund von Absatz 1 dieses Artikels können durch Ministerialverordnung Vorschriften zur Verwendung von Materialien erlassen werden. So kann in der Verordnung beispielsweise festgelegt werden, dass im Raumklima eine bestimmte Konzentration eines Gefahrstoffes oder einer Strahlung nicht überschritten werden darf. Es geht dabei nicht unbedingt um ein Verbot der Verwendung bestimmter Baumaterialien, sondern um den Einfluss dieser Materialien auf das Raumklima. Die in die Verordnung aufzunehmenden Vorschriften können letztlich durchaus mit Einschränkungen bei der Verwendung von bestimmten Materialien (wie beispielsweise Asbest und Formaldehyd) verbunden sein.

Absatz 2 dieses Artikels enthält eine vergleichbare Vorschrift, die das Eindringen von Schadstoffen oder Strahlung, die aus dem Boden stammen, begrenzen soll. Das kann sich beispielsweise darauf beziehen, dass im Rahmen der Verordnung bauliche Anforderungen an die Trennkonstruktion zum Boden und zur Unterkellerung gestellt werden können.

Artikel 3.62 Umbau

Artikel 3.62 enthält eine Vorschrift für die teilweise Renovierung bzw. Veränderung oder die Erweiterung eines Gebäudes. Artikel 3.61 gilt entsprechend für derartige Bautätigkeiten, wobei das rechtmäßig erfüllte Niveau ausreichend ist. Siehe bezüglich der Erläuterung des Begriffs „rechtmäßig erfülltes Niveau“ die Erläuterung in Artikel 1.1.

Für die vollständige Renovierung gilt uneingeschränkt Artikel 3.61. Dies folgt aus Artikel 1.12.

Artikel 3.63 Behelfsbauten

Für Behelfsbauten gilt uneingeschränkt Artikel 3.61. Damit wird von der in Artikel 1.14 genannten Grundregel abgewichen, dass für Behelfsbauten die Vorschriften für Bestandsbauten gelten.

§ 3.9.2 Bestandsbauten

Artikel 3.64 und 3.65

Siehe die Erläuterung zu Unterabschnitt 3.9.1, Neubau.

Abschnitt 3.10 Schutz vor Ratten und Mäusen

Allgemeines

Ziel dieses Abschnitts ist es, eine Belästigung durch Ratten und Mäuse so weit wie möglich zu verhindern.

§ 3.10.1 **Neubau**

Artikel 3.66 Zielvorgabeartikel

Die Funktionsanforderung, dass ein zu errichtendes Bauwerk so gestaltet sein muss, dass es das Eindringen von Ratten und Mäusen verhindert, ist gegenüber dem bisherigen Artikel 3.114 unverändert geblieben.

Artikel 3.67 Öffnung

Absatz 1 von Artikel 3.67 legt fest, dass sich in der Außenhülle keine Öffnungen befinden dürfen, die breiter als 0,01 m sind. Ausnahmen bilden verschließbare Öffnungen (Fenster, Türen und Luken) sowie die Auslassöffnung der Ableitungsvorrichtung für den Luftaustausch, die Auslassöffnung einer Ableitungsvorrichtung für Rauch sowie die Auslassöffnung einer Be- und Entlüftung der Gebäudeentwässerung. Das bedeutet, dass andere Öffnungen, wie beispielsweise eine Einlassvorrichtung für den Luftaustausch, entweder verschließbar sein müssen oder ein Gitter mit Öffnungen, die nicht breiter sind als 10 mm, besitzen müssen. Absatz 2 enthält eine besondere Bestimmung für Öffnungen als Zugang zu einem Nest bzw. Ruhe- oder Aufenthaltsort einer geschützten Tierart. Im Flora- und Fauna-Gesetz [Flora- en faunawet] sind die geschützten Tierarten genannt. Eventuelle Öffnungen beispielsweise für ein Vogelnest oder einen Nistkasten, die zum Gebäude gehören, unterliegen aufgrund von Absatz 2 keinen Größenvorgaben.

In Absatz 3 ist festgelegt, dass Absatz 1 entsprechend auch für eine innere Trennkonstruktion gilt, die eine Abtrennung zu einer Nutzfunktion bildet, für die Absatz 1 nicht gilt. Daraus folgt, dass sich beispielsweise in der Wand zwischen einer Wohnung und einem im Gebäude befindlichen Abstellraum (sonstige Nutzfunktion) keine Öffnungen mit über 10 mm Größe befinden dürfen.

Artikel 3.68 Rattenschutz

Der in Absatz 1 vorgeschriebene Rattenschutz, der mindestens 60 cm in den Boden reicht, soll so weit wie möglich verhindern, dass Ratten oder Mäuse vom Erdreich aus Zugang zu einem Gebäude bekommen. Absatz 2 bezieht sich auf eine Innenwand (innere Trennkonstruktion), die eine Nutzfunktion, für die Absatz 1 nicht gilt, und eine Nutzfunktion, für die Absatz 1 gilt, voneinander trennt. In solchen Fällen, wie beispielsweise bei einer mit dem Wohngebäude fest verbundenen Garage, muss sich unter dieser Innenwand ein Rattenschutz befinden. Mit dieser Vorschrift wird geregelt, dass diese Tiere nicht über die Garage unter die Wohnung gelangen können. In Absatz 3 erhält der Nutzer die Möglichkeit, bei einem (Haus-)Technikraum, wie beispielsweise einem Zählerraum oder einem Stellplatz für eine Heizungsanlage, auf den Rattenschutz zu verzichten. Damit wird es beispielsweise möglich, einen solchen Raum oder Stellplatz in einer angrenzenden Garage unterzubringen. Allerdings ist es dann notwendig, unter der Innenwand zwischen dieser Garage mit Zählerraum oder Stellplatz für eine Heizungsanlage und der angrenzenden Wohnung einen Rattenschutz vorzusehen.

Artikel 3.69 Umbau

Artikel 3.69 enthält eine Vorschrift für die teilweise Renovierung bzw. Veränderung oder die Erweiterung eines Gebäudes. Artikel 3.68 gilt dafür entsprechend, wobei vom rechtmäßig erfüllten Niveau ausgegangen werden kann. Siehe bezüglich der Erläuterung des Begriffs „rechtmäßig erfülltes Niveau“ die Erläuterung in Artikel 1.1.

Aus Artikel 1.12 geht hervor, dass bei Umbauten Artikel 3.67 uneingeschränkt gilt und dass für eine vollständige Renovierung der Neubauparagraf gilt. Artikel 1.12 legt nämlich fest, dass – wenn nichts anderes festgelegt ist – die Neubauvorschriften gelten.

§ 3.10.2 Bestandsbauten

Artikel 3.70 und 3.71

Siehe die Erläuterung zu Unterabschnitt 3.10.1, Neubau.

Abschnitt 3.11 Tageslicht

Allgemeines

Anzumerken ist, dass für die Nutzfunktionen, für die in diesem Abschnitt möglicherweise keine Anforderungen formuliert werden, Anforderungen aufgrund der Arbeitsschutzgesetzgebung gelten.

§ 3.11.1 Neubau

Artikel 3.72 Zielvorgabeartikel

Die Funktionsanforderung, dass ein zu errichtendes Bauwerk so gestaltet sein muss, dass in ausreichendem Umfang Tageslicht eintreten kann, ist gegenüber den Vorschriften im bisherigen Artikel 3.114 unverändert geblieben.

Artikel 3.73 Tageslichtfläche

Mit diesem Artikel soll erreicht werden, dass im Sinne der Gesundheit genügend Tageslicht in einen Aufenthaltsbereich oder Aufenthaltsraum eintreten kann. Ziel dieses Artikels ist es also nicht, die Aussicht in den genannten Räumen zu gewährleisten. Dieser Aspekt wird dem Markt überlassen. In NEN 2057 ist angegeben, in welcher Weise die erforderliche Tageslichtfläche zu bestimmen ist. Dabei wird unter der äquivalenten Tageslichtfläche die – mehr als 60 cm über dem Fußboden befindliche – Tageslichtöffnung verstanden, die mit den in der Norm genannten Reduktionsfaktoren multipliziert wird. Dabei werden bestimmte Einschränkungen berücksichtigt, wie beispielsweise Dachüberstände und vorspringende Balkons, die den Eintritt von Tageslicht einschränken können. Die Anforderung in Absatz 1 bezieht sich auf Aufenthaltsbereiche. Um zu gewährleisten, dass in jeden einzelnen Aufenthaltsraum auch genügend Tageslicht eintreten kann, enthält Absatz 2 eine Mindestanforderung an die Tageslichtöffnung eines Aufenthaltsraums. Die erforderliche Tageslichtfläche kann durch Öffnungen sowohl in äußeren als auch in inneren Trennkonstruktionen realisiert werden. So darf beispielsweise bei einer Nutzfunktion, an deren Außenseite ein Wintergarten anschließt, der Tageslichereintritt durch diesen Wintergarten in die Berechnung eines angrenzenden Aufenthaltsbereichs oder Aufenthaltsraums einbezogen werden. Laut Absatz 3 müssen bei der Ermittlung des Tageslichereintritts nur Gebäude berücksichtigt werden, die sich auf dem gleichen Baugrundstück befinden (Buchstabe a). Auf diese Weise kann bei einer Nutzfunktion unabhängig von der Umgebung überprüft werden, ob die Nutzfunktion die Tageslichtanforderungen erfüllt. Tageslichtöffnungen in einer äußeren Trennkonstruktion, die sich in einem senkrecht zur Projektionsebene dieser Öffnungen gemessenen Abstand von weniger als 2 m von der Grundstücksgrenze befinden, werden nicht berücksichtigt (Buchstabe b). Der Abstand von 2 m ist dem niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuch entnommen. Allerdings muss unabhängig

von der Umgebung (außerhalb des Baugrundstücks gelegene Objekte) eine normierte Verdeckung von mindestens 25° berücksichtigt werden (Buchstabe c).

In Absatz 4 ist festgelegt, dass die Tageslichtanforderungen nicht für Gebäude gelten, die für die Landesverteidigung oder den Schutz der Bevölkerung (beispielsweise Luftschutzräume) eine Rolle spielen.

Absatz 5 legt fest, dass ein getrennter Schlafräum in einer Kindertagesstätte keinen Tageslichteintritt besitzen muss. In einem Raum, der außer zum Schlafen auch zum Spielen genutzt wird, ist ein Tageslichteintritt dagegen vorgeschrieben.

Mit Absatz 6 werden die Tageslichtanforderungen auf die Tageslichtanforderungen im Sinne der Verordnung über Polizeiarrestzellen [Regeling politiecellencomplex] abgestimmt.

Da der Eintritt von Tageslicht beispielsweise in Untersuchungs- und Operationsräumen der Gesundheitsfürsorge häufig unnötig oder sogar unerwünscht ist, ist in Absatz 7 festgelegt, dass ein Tageslichteintritt innerhalb der Gesundheitsfürsorge ausschließlich im Schlafbereich erforderlich ist.

Absatz 8 bietet die Möglichkeit, bei einer Aula oder einem Hörsaal auf eine Tageslichtöffnung zu verzichten.

Artikel 3.74 Umbau

Artikel 3.74 enthält eine Vorschrift für die vollständige oder teilweise Renovierung bzw. Veränderung oder die Erweiterung eines Gebäudes. In solchen Fällen gilt Artikel 3.73 entsprechend, wobei vom rechtmäßig erfüllten Niveau ausgegangen werden muss. Siehe bezüglich der Erläuterung des Begriffs „rechtmäßig erfülltes Niveau“ die Erläuterung in Artikel 1.1.

§ 3.11.2 Bestandsbauten

Artikel 3.75 und 3.76

Siehe die Erläuterung zu Unterabschnitt 3.11.1, Neubau.

Kapitel 4 Technische Bauvorschriften mit Blick auf Zweckmäßigkeit

Allgemeines

Die Anforderungen in diesem Kapitel beziehen sich auf die Zweckmäßigkeit von Bauwerken. Inhaltlich gibt es in diesem Kapitel gegenüber Kapitel 4 aus dem Bauerlass 2003 beträchtliche Änderungen. Eine Reihe von Abschnitten wurde zusammengefasst, einige Abschnitte, und die Reihenfolge wurden geändert. Darüber hinaus wurden die Vorschriften stark vereinfacht. Nach Möglichkeit sind die Leistungsvorschriften nicht so detailliert. Das wirkt sich positiv auf die Möglichkeiten einer freien Einteilung aus. Wer einen Bauplan einreicht, hat künftig größere Entscheidungsmöglichkeiten bei der Einteilung eines Gebäudes in getrennte Räume. Der erste Abschnitt dieses Kapitels bezieht sich auf die Zweckmäßigkeit von Aufenthaltsbereich und Aufenthaltsraum. In Kapitel 4 (Zweckmäßigkeit) liegt die Betonung auf den Anforderungen an den Aufenthaltsbereich und die Notwendigkeit verschiedener Basiseinrichtungen, wie beispielsweise ein vorhandener Toilettenraum, sowie auf Zugänglichkeit und Erreichbarkeit. Die Anforderungen an Aufenthaltsräume beschränken sich in diesem Kapitel auf die Anforderung, dass sich ein Aufenthaltsraum in einem Aufenthaltsbereich befinden muss, sowie die Anforderung von Mindestgrößen für den größten Aufenthaltsraum in einer Wohnung. In den Kapiteln 2 (Sicherheit) und 3 (Gesundheit) werden inhaltliche Anforderungen an Aufenthaltsräume gestellt, damit gegen unsichere und gesundheitsgefährdende Umstände aufgrund einer unzureichenden Einteilung der Aufenthaltsbereiche vorgegangen werden kann. Die Abschnitte in Kapitel 4 beziehen sich in dieser Reihenfolge darüber hinaus auf Toilettenraum, Badezimmer, Erreichbarkeit und Zugänglichkeit, den Außenabstellraum, den Außenraum sowie Stellplätze. Eine wichtige Änderung besteht darin, dass der bisherige Abschnitt 4.2 Barrierefreier Bereich in einem neuen Abschnitt 4.4 Erreichbarkeit und Zugänglichkeit zusammengefasst wurde mit den Vorschriften der bisherigen Abschnitte 4.3 Freier Durchgang, 4.4 Erreichbarkeiten, den relevanten Vorschriften zum Vorhandensein aus den anderen Abschnitten des bisherigen Kapitels 4. Obwohl in diesem Kapitel in Grundzügen die gleichen Themen wie bisher geregelt werden, sind insbesondere die Einrichtungsanforderungen an einen Aufzugsschacht und einen Aufzugsmaschinenraum sowie an Stellplätze für eine Heizungsanlage und einen Warmwasserbereiter entfallen. Die an solche Stellplätze gestellten baulichen Anforderungen mit Blick auf Sicherheit und Gesundheit sind wie schon bisher in den Kapiteln 2 und 3 zu finden. Sicherheitshalber wird angemerkt, dass die Sicherheit der Aufzugsanlage im Erlass zu Aufzügen im Rahmen des Warengesetzes [Warenwetbesluit liften] geregelt ist. Die Vorschriften für Fahrradabstellräume in Gebäuden, die nicht bewohnt werden sollen (Versorgungsfunktion), sind in diesem Kapitel entfallen. Siehe allerdings das Übergangsrecht bezüglich der Fahrradabstellräume (Artikel 9.2 Absatz 3). Sofern im Flächennutzungsplan keine Vorschriften zu Fahrradabstellräumen für ein neu zu errichtendes Bauwerk enthalten sind, gelten die Vorschriften aus Abschnitt 4.11 des Bauerlasses 2003 weiterhin bis 1. Januar 2017. Diese Fahrradabstellräume dürfen übrigens nicht mit dem neu vorgeschriebenen Außenabstellraum für Wohnungen verwechselt werden. Im Übrigen wird angemerkt, dass die Vorschriften dieses Kapitels außer mit Blick auf Zweckmäßigkeit auch von Bedeutung sind, um den Geltungsbereich der Vorschriften

aus den anderen Kapiteln (Anforderungen mit Blick auf Sicherheit, Gesundheit und Energieeinsparung) festzulegen.

Abschnitt 4.1 Aufenthaltsbereich und Aufenthaltsraum

Allgemeines

Inhaltlich stammt Abschnitt 4.1 aus den bisherigen Abschnitten 4.5 Aufenthaltsbereich und 4.6 Aufenthaltsraum. Im Rahmen der inhaltlich neuen Ausrichtung liegt bezüglich der Zweckmäßigkeit der Schwerpunkt bei den Anforderungen an den Aufenthaltsbereich. Künftig werden die Anforderungen auch für Bestandsbauten nach Möglichkeit auf Aufenthaltsbereichsebene gestellt. In fast allen Fällen entscheidet der Antragsteller einer Umgebungsgenehmigung, der Eigentümer des Gebäudes oder der Nutzer über die konkrete Unterteilung eines Aufenthaltsbereichs in Aufenthaltsräume (oder andere Räume). In den wenigen Fällen, in denen noch Anforderungen an einen Aufenthaltsraum gestellt werden, erfolgt dies durch Schutzanforderungen, um gegebenenfalls gegen eine Einteilung vorgehen zu können, die die Ziele dieses Erlasses bezüglich Sicherheit, Gesundheit sowie „Energieeinsparung und Umwelt“ gefährdet. Laut Definition des Begriffs Aufenthaltsraum kann sich ein Aufenthaltsraum nicht ganz oder teilweise außerhalb eines Aufenthaltsbereichs befinden. Es ist also nicht zulässig, einen Raum in einem Teil der Nutzfunktion, der nicht als Aufenthaltsbereich gilt, als Aufenthaltsraum zu bezeichnen.

§ 4.1.1 Neubau

Artikel 4.1 Zielvorgabeartikel

Die Funktionsanforderung von Artikel 4.1 Absatz 1 spricht davon, dass ein zu errichtendes Bauwerk ein oder mehrere Aufenthaltsbereiche besitzen muss, in denen die charakteristischen Aktivitäten in Aufenthaltsräumen stattfinden können. Das bedeutet, dass ein für den Aufenthalt von Personen vorgesehenes Gebäude mindestens einen Aufenthaltsbereich besitzen muss, der sich für die charakteristischen Aktivitäten dieser Nutzfunktion eignet. Dieser Aufenthaltsbereich kann vom Antragsteller des Bauantrags in Aufenthaltsräume und andere Räume eingeteilt werden. Wenn keine Einteilung in getrennte Räume erfolgt, gilt der Aufenthaltsbereich als Ganzes als Aufenthaltsraum. Ein Unterschied zu den bisherigen Funktionsanforderungen der Artikel 4.20 (Aufenthaltsbereich) und 4.25 (Aufenthaltsraum) besteht darin, dass es künftig nicht mehr erforderlich ist, dass bei Beantragung einer Umgebungsgenehmigung die endgültige Einteilung in Aufenthaltsräume bekannt ist. Natürlich muss die endgültige Einteilung ebenfalls diesem Erlass entsprechen. Darüber hinaus müssen in einigen Fällen die Größenvorgaben berücksichtigt werden, die sich aus den Arbeitsschutzregelungen ergeben.

Artikel 4.2 Vorhandensein

Absatz 1 stellt für die Wohnfunktion die Anforderung, dass eine Mindestfläche von 18 m² für den nicht-gemeinschaftlichen Aufenthaltsbereich vorhanden sein muss. Außer diesen 18 m² darf es auch einen gemeinschaftlichen Aufenthaltsbereich geben. Dafür gelten allerdings keine besonderen Vorschriften mehr. Die Anforderung aus dem Bauerlass 2003, dass insgesamt 24 m² Aufenthaltsbereich vorhanden sein müssen (gemeinschaftlich und nicht-gemeinschaftlich), ist entfallen. Um die für eine

Nutzfunktion charakteristischen Aktivitäten ausüben zu können, ist es erforderlich, dass eine Nutzfunktion über genügend Nutzfläche verfügt. Diesbezüglich ist in Absatz 2 vorgeschrieben, dass mindestens 55 % der Nutzfläche einer Nutzfunktion dem Aufenthaltsbereich zugeordnet sind. Mit diesem Anteil, der auch bisher galt, wird sowohl die Planungsfreiheit gewährleistet als auch die Möglichkeit, an die Nutzfunktion bautechnische Anforderungen zu stellen. Die Tabelle zeigt, dass diese Vorschrift nicht gilt für die Industriefunktion, die sonstige Nutzfunktion und das Bauwerk, das kein Gebäude ist. In diesen Nutzfunktionen ist der Aufenthalt von Personen von untergeordneter Bedeutung, bzw. die charakteristischen Aktivitäten dieser Funktionen finden nicht in einem Aufenthaltsbereich statt, sondern in einem sogenannten Funktionsbereich. Siehe auch den allgemeinen Teil der Erläuterung.

Artikel 4.3 Größe von Aufenthaltsbereich und Aufenthaltsraum

In diesem Artikel werden Anforderungen an die Größe von Aufenthaltsbereichen und Aufenthaltsräumen gestellt. Aus Absatz 1 (Grundfläche), Absatz 2 (Breite) und Absatz 6 (Höhe) geht hervor, dass ein Aufenthaltsbereich das in Tabelle 4.1 unter Grenzwerte angegebene Anforderungsniveau erfüllen muss. Nur dann kann die Grundfläche in den in Artikel 4.2 Absatz 2 vorgeschriebenen Anteil des Aufenthaltsbereichs einer Nutzfunktion einbezogen werden. Sofern ein Aufenthaltsbereich die in den Absätzen 2 und 3 genannten Anforderungen nur teilweise erfüllt, kann nur dieser Teil zum Aufenthaltsbereich hinzugezählt werden. Darüber hinaus ist es freigestellt, die Aufenthaltsbereiche der Wohnfunktion bei Bedarf innerhalb der Randbedingungen von Absatz 3 noch anderweitig einzuteilen. In Absatz 3 ist festgelegt, dass alle Aufenthaltsräume einer Wohnfunktion eine Breite von 1,8 m besitzen müssen, damit außer einem Einzelbett noch genügend Platz für eine Tür bleibt. Ein Raum, der schmaler ist als 1,8 m, darf nicht als Aufenthaltsraum gezählt werden. Absatz 4 enthält für die Wohnfunktion eine konkrete Anforderung. Jede Wohnfunktion muss mindestens einen Aufenthaltsbereich mit einem Aufenthaltsraum mit einer Grundfläche von mindestens 11 m² und einer Breite von mindestens 3 m besitzen. In einem solchen Raum können ein Esstisch und vier Stühle aufgestellt werden.

Die dabei geltende Höhenvorgabe ergibt sich aus Absatz 6. In Absatz 5 wird eine abweichende Anforderung an einen Aufenthaltsbereich in einem barrierefreien Bereich von Unterkunftsräumen gestellt. Diese Vorschrift spielt deshalb insbesondere bei Hotels oder großen Übernachtungsmöglichkeiten wie Camping-Bauernhöfen eine Rolle (siehe auch Abschnitt 4.4). In jedem Aufenthaltsbereich, der in einem barrierefreien Bereich liegt, muss sich mindestens ein Aufenthaltsraum befinden, der groß genug ist, dass er ohne Weiteres als Schlafzimmer für einen Rollstuhlfahrer genutzt werden kann. Zusätzliche Aufenthaltsräume in einem solchen Aufenthaltsbereich brauchen diese besonderen Größenvorgaben nicht zu erfüllen. Die Höhenvorgabe in Absatz 6 gilt sowohl für einen Aufenthaltsbereich als auch für einen Aufenthaltsraum.

Artikel 4.4 Umbau

Artikel 4.4 enthält eine Vorschrift für die vollständige oder teilweise Renovierung bzw. Veränderung oder die Erweiterung eines Gebäudes. Die Artikel 4.2 und 4.3 gelten dafür entsprechend, wobei bei der Breite und der Grundfläche vom rechtmäßig erfüllten Niveau ausgegangen werden kann. Das rechtmäßig erfüllte Niveau gilt in

diesem Abschnitt also auch für die vollständige Renovierung eines Gebäudes. Auf diese Weise ist es möglich, Gebäude – innerhalb eines bestehenden Flächennutzungsplans und sich anschließend an die angrenzende Bebauung – mit den ursprünglichen Abmessungen wieder zu errichten. Ungeachtet des rechtmäßig erfüllten Niveaus darf dabei von einer Höhe über dem Boden von mindestens 2,1 m ausgegangen werden. Mit dieser relativ niedrigen Höhe gibt es beispielsweise keine Einschränkungen für das Einziehen von Zwischendecken in hohen Räumen. Mit dieser Höhenvorgabe wird es einfacher, bestehende Gebäude einer neuen Nutzung zuzuführen oder bei bestehendem Wohnraum – trotz begrenzter Höhe eines Dachgeschosses – eine Dachgaube für ein zusätzliches Schlafzimmer einzubauen.

§ 4.1.2. Bestandsbauten

Artikel 4.5 bis 4.7

Siehe die Erläuterung zu den Artikeln von Unterabschnitt 4.1.1, Neubau. Ergänzend dazu wird angemerkt, dass die Anforderungen auch für Bestandsbauten künftig weitestgehend auf Aufenthaltsbereichsebene gestellt werden. Damit werden – ebenso wie beim Neubau – die Möglichkeiten erweitert, ein bestehendes Gebäude nach eigenen Vorstellungen einzuteilen.

Abschnitt 4.2 Toilettenraum

§ 4.2.1. Neubau

Allgemeines

In der neuen, stark vereinfachten Struktur des Abschnitts Toilettenraum wurde das System der Auslegungsklassen durch einen personenbezogenen Ansatz ersetzt. Bezüglich einer Erläuterung zum personenbezogenen Ansatz wird auf den allgemeinen Teil der Erläuterung verwiesen. Die Vorschriften des bisherigen Artikels 4.36 (vollständiger Zugang zum Toilettenraum) gehören künftig zu Abschnitt 4.4 Erreichbarkeit und Zugänglichkeit. Es werden keine Anforderungen mehr gestellt, dass ein Toilettenraum (bzw. dessen Tür) abschließbar sein muss. Denn es ist selbstverständlich, dass ein Toilettenraum eine Tür besitzen muss. Diese Tür ist unter anderem erforderlich, damit die in diesem Erlass vorgeschriebene Lüftungsvorrichtung des Toilettenraums richtig funktioniert.

Artikel 4.8 Zielvorgabeartikel

Die Funktionsanforderung aus Artikel 4.8, dass ein zu errichtendes Bauwerk über ausreichende Toilettenräume verfügt, ist gegenüber dem bisherigen Text unverändert geblieben.

Artikel 4.9 Vorhandensein

Mit Artikel 4.9 werden gegenüber dem Bauerlass 2003 geringere Anforderungen an die Zahl der Toilettenräume gestellt. So ist nicht mehr vorgeschrieben, dass eine Wohnung mit einer Nutzfläche von über 125 m² über einen zweiten Toilettenraum verfügt. Anzumerken ist, dass aufgrund der Arbeitsschutzregelungen in einigen Fällen mehr Toiletten erforderlich sein können, als gemäß diesem Artikel notwendig sind. Absatz 1 enthält eine grundlegende Vorschrift zur Zahl der Toiletten, die je Nutzfunktion verlangt wird. Im vorliegenden Erlass ist keine Vorschrift mehr enthalten, dass ein Toilettenraum gemeinsam genutzt werden kann. Es wird davon

ausgegangen, dass jeder Raum und jede Einrichtung, also auch ein Toilettenraum, gemeinsam genutzt werden dürfen, wenn die betreffende Vorschrift dies nicht verbietet. Siehe dazu auch die Erläuterung zu Artikel 1.4. Absatz 2 legt fest, wie viele Wohnungen einem Toilettenraum zugeordnet sein dürfen. Obwohl es in der Praxis immer seltener vorkommt, bietet diese Vorschrift die Möglichkeit, dass sich eine Reihe von Wohnungen einen Toilettenraum teilen. Dieser Absatz 2 gilt auch für einen Toilettenraum, dem neben der Wohnfunktion noch eine andere Nutzfunktion zugewiesen wurde, wie beispielsweise als Büroraum. Diese andere Nutzfunktion muss dann allerdings eine Nebenfunktion der Wohnfunktion sein. Dies ist beispielsweise bei einem Heimbüro der Fall, wenn jemand zu Hause arbeitet. Der Nutzer der Nebenfunktion muss dann zugleich Nutzer (Bewohner) der Hauptfunktion sein. In Absatz 3 ist festgelegt, dass zu keinem Zeitpunkt mehr als dreißig Personen auf eine einzige Toilette angewiesen sein dürfen. In einem einzigen Fall bringt dieser personenbezogene Ansatz gegenüber der bisherigen Auslegungskategorie eine geringere Anforderung mit sich. Die Anzahl Personen, mit der gerechnet werden muss, ist die beim Bauantrag angegebene Anzahl Personen (siehe auch Artikel 1.2). Wenn auf einen Toilettenraum nicht mehr als 15 Personen angewiesen sind, ist in Absatz 4 festgelegt, dass abweichend von Absatz 1 nur ein Toilettenraum ausreichend ist. Auch hier gilt, dass aufgrund der Arbeitsschutzregelungen in einigen Fällen mehr Toiletten erforderlich sein können. Absatz 5 enthält eine Vorschrift zur Zahl der Unterkünfte, die auf einen gemeinsamen oder gemeinschaftlichen Toilettenraum angewiesen sein dürfen.

Artikel 4.10 Erreichbarkeit

In Artikel 4.10 ist festgelegt, dass ein Toilettenraum einer „sonstigen Versammlungsfunktion“ (und nicht des Versammlungsraums zur Kinderbetreuung) nicht direkt von einem Aufenthaltsraum aus zugänglich sein darf. Dies gilt für jeden Toilettenraum, also auch für die nicht vorgeschriebenen Toilettenräume. Mit anderen Worten: In einem Versammlungsraum ist es nicht zulässig, dass man aus dem Saal, dem Restaurant- oder Gastraum direkt in den Toilettenraum blicken kann. Zwischen einem solchen Aufenthaltsraum und dem Toilettenraum muss sich auf jeden Fall ein anderer Raum (Vorraum oder Flur) befinden. Ist der Aufenthaltsbereich nicht in getrennte Räume unterteilt, wird bei der Beurteilung eines Bauplans davon ausgegangen, dass der gesamte Bereich als Aufenthaltsraum einzustufen ist. Mit Ausnahme der Anforderungen an den vollständig barrierefreien Toilettenraum (siehe Abschnitt 4.4 Erreichbarkeit und Zugänglichkeit) sind die übrigen Anforderungen, die im Bauverordnungsamt 2003 an die Erreichbarkeit von Toilettenräumen gestellt wurden, entfallen.

Artikel 4.11 Größe

Dieser Artikel bezieht sich nur auf vorgeschriebene Toilettenräume. Ein zusätzlicher Toilettenraum, beispielsweise ein zweiter Toilettenraum in einer Wohnung unter einer Treppe oder einem schrägen Dach braucht diese Größenvorgaben nicht zu erfüllen. Absatz 1 stellt eine Grundanforderung an die Grundfläche von mindestens 0,9 m mal 1,2 m. Diese Anforderung gilt künftig auch für Wohnwagen. Absatz 2 enthält die Abmessungen der Bodenfläche eines vollständig barrierefreien Toilettenraums (mindestens 1,65 m mal 2,2 m). In diesem Absatz ist die Rede von „abweichend von Absatz 1“, da in Situationen, in denen lediglich ein Toilettenraum vorhanden sein muss, nur ein vollständig barrierefreier Toilettenraum ausreichend ist. Ob ein

vollständig barrierefreier Toilettenraum erforderlich ist, geht aus Artikel 4.25 hervor. Die Höhenvorgabe aus Absatz 3 gilt über die gesamte Grundfläche im Sinne der Absätze 1 und 2. Anzumerken ist, dass diese in der Tabelle genannte Höhe über dem Boden überall 2,3 m beträgt, außer in einem Wohnwagen und einem nicht in einem Unterkunftsgebäude gelegenen Unterkunftsraum (beispielsweise einem Ferienhaus), in denen 2,1 m ausreichend sind. Eventuelle zusätzliche Grundflächen brauchen nicht diese Höhenvorgaben zu erfüllen.

Absatz 4 enthält für einen Toilettenraum in einer Zelle eine Ausnahme zu Absatz 1. Ein Toilettenraum in einer Zelle ist also von den Größenvorgaben aus Absatz 1 ausgenommen. Der Toilettenraum muss aber dennoch funktional sein.

Artikel 4.12 Umbau

Für die vollständige oder teilweise Renovierung bzw. Veränderung oder die Erweiterung gelten die Artikel 4.9 bis 4.11 entsprechend, wobei bei der Breite und der Grundfläche vom rechtmäßig erfüllten Niveau ausgegangen werden kann und bei der Höhe von 2 m. Das rechtmäßig erfüllte Niveau und die Höhe von 2 m gelten in diesem Abschnitt also auch für die vollständige Renovierung eines Gebäudes. Auf diese Weise ist es möglich, Gebäude – innerhalb eines bestehenden Flächennutzungsplans und sich anschließend an die angrenzende Bebauung – mit den ursprünglichen Abmessungen wieder zu errichten. Das bedeutet, dass die Neubauvorschriften dieses Abschnitts nicht für Umbauten gelten. Allerdings müssen beim Umbau aufgrund des Wohnungsbaugesetzes [Woningwet] mindestens die Anforderungen für Bestandsbauten aus diesem Abschnitt erfüllt werden.

§ 4.2.2. Bestandsbauten

Artikel 4.13 bis 4.16

Siehe die Erläuterung zu den Artikeln von Unterabschnitt 4.2.1, Neubau.

Abschnitt 4.3 Badezimmer, Neubau

Allgemeines

Der Abschnitt Badezimmer wurde stark vereinfacht. Dies ist vor allem Folge der Verringerung der Anzahl der Varianten bei den Einrichtungsanforderungen und Größenvorgaben für Badezimmer. Auch die Anforderungen an die Erreichbarkeit sind größtenteils entfallen. Die Vorschriften in Bezug auf die Einrichtung und den Ort eines vollständig barrierefreien Badezimmers sind künftig in Abschnitt 4.4 Erreichbarkeit und Zugänglichkeit enthalten. Es ist keine Anforderung mehr enthalten, dass ein Badezimmer (bzw. dessen Tür) abschließbar sein muss. Denn es ist selbstverständlich, dass ein Badezimmer eine Tür besitzen muss. Dies ist unter anderem wegen der Luftfeuchtigkeit erforderlich, und damit die Lüftungsvorrichtung des Toilettenraums richtig funktioniert. In diesem Abschnitt werden künftig keine Anforderungen mehr an bestehende Badezimmer gestellt. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass für bestehende Badezimmer die Vorschriften aus anderen Abschnitten gelten. Beispiele diesbezüglich sind Anforderungen an die Lüftungsvorrichtung und den „Schutz vor Feuchtigkeit von innen“.

Artikel 4.17 Zielvorgabeartikel

Die Funktionsanforderung aus Artikel 4.17, dass ein zu errichtendes Bauwerk über ausreichende Badezimmer verfügt, ist gegenüber der bisherigen Vorschrift

unverändert geblieben. Die Zahl der in der Tabelle geregelten Nutzfunktionen ist allerdings begrenzt.

Artikel 4.18 Vorhandensein

Künftig ist für die Wohnfunktion, die Zellenfunktion, die Gesundheitsfürsorge mit Schlafbereich sowie den Unterkunftsraum nur mindestens ein Badezimmer vorgeschrieben. Je nach spezifischer Nutzfunktion muss der Antragsteller selbst festlegen, wie viele Badezimmer erforderlich sind.

Artikel 4.19 Größe

Dieser Artikel bezieht sich nur auf vorgeschriebene Badezimmer. Zusätzliche Badezimmer oder Baderäume in Nutzfunktionen, für die kein Badezimmer vorgeschrieben ist, brauchen diese Größenvorgaben nicht zu erfüllen. Anzumerken ist, dass bei bestimmten Nutzfunktionen anhand des vorgeschriebenen Badezimmers zuzüglich der Zahl freiwillig realisierter Badezimmer abgeleitet wird, wie viele vollständig barrierefreie Badezimmer obligatorisch sind (siehe dazu Abschnitt 4.4 Erreichbarkeit und Zugänglichkeit). Absatz 1 stellt eine Grundanforderung von mindestens 1,6 m² Grundfläche bei einer Breite von mindestens 0,8 m. Diese Anforderung gilt für ein Badezimmer einer Wohnfunktion und einer Zellenfunktion. Siehe auch die Ausnahme für die Zellenfunktion in Absatz 6. Absatz 2 enthält eine Mindestanforderung für ein mit einem Toilettenraum zusammengelegtes Badezimmer. Diese Anforderung beträgt mindestens 2,2 m² Grundfläche bei einer Breite von mindestens 0,9 m. Auch diese Vorschrift gilt nur für die Wohnfunktion und die Zellenfunktion. Siehe auch Absatz 6. Absatz 3 stellt eine Grundanforderung an die Grundfläche eines vollständig barrierefreien Badezimmers mit einer Breite von mindestens 1,6 m und einer Länge von mindestens 1,8 m. Der Unterschied zur Anforderung in Absatz 1 besteht darin, dass die Grundfläche wesentlich größer ist und dass sowohl eine Mindestanforderung an die Breite als auch an die Länge des Badezimmers gestellt wird. Absatz 4 ist inhaltlich vergleichbar mit Absatz 3 und enthält eine Mindestanforderung für ein Badezimmer, das mit einem Toilettenraum zusammengelegt wurde. Die Höhenvorgabe aus Absatz 5 gilt über die gesamte Grundfläche im Sinne der Absätze 1 bis 4. Anzumerken ist, dass diese Höhe überall 2,3 m betragen muss, außer in einem Wohnwagen und einem nicht in einem Unterkunftsgebäude gelegenen Unterkunftsraum (beispielsweise einem Ferienhaus), in denen 2,1 m ausreichend sind. Eventuelle zusätzliche Grundflächen brauchen diese in der Tabelle enthaltenen Höhenvorgaben nicht zu erfüllen. Absatz 6 enthält bei der Zellenfunktion eine Ausnahme für ein Badezimmer (oder Sanitäreinheit), die sich in der Zelle befindet. Ein Badezimmer in einer Zelle ist also von den Größenvorgaben in den Absätzen 1 und 2 ausgenommen. Das Badezimmer muss allerdings funktional sein.

Artikel 4.20 Umbau

Artikel 4.20 enthält eine Vorschrift für die teilweise Renovierung bzw. Veränderung oder die Erweiterung eines Gebäudes. Die Artikel 4.18 und 4.19 gelten dafür entsprechend, wobei bei der Breite und der Grundfläche vom rechtmäßig erfüllten Niveau und bei der Höhe von 2 m ausgegangen werden kann. Siehe bezüglich der Erläuterung des Begriffs „rechtmäßig erfülltes Niveau“ die Erläuterung in Artikel 1.1. Für eine vollständige Renovierung gilt der gesamte Neubauparagraf. Artikel 1.12 legt nämlich fest, dass – wenn nichts anderes festgelegt ist – die Neubauvorschriften gelten.

Abschnitt 4.4 Erreichbarkeit und Zugänglichkeit, Neubau

Allgemeines

In diesem Abschnitt sind die relevanten Vorschriften der bisherigen Abschnitte 4.2 Barrierefreier Bereich, 4.3 Freier Durchgang und 4.4 Erreichbarkeit enthalten. Zugleich sind die relevanten Einrichtungsrichtlinien aus den bisherigen Abschnitten 4.5 (Aufenthaltsbereich), 4.7 (Toilettenraum) und 4.8 (Badezimmer) enthalten. Die inhaltlichen Änderungen in Abschnitt 4.4 sind begrenzt. Mit der neuen Struktur ist besser nachvollziehbar, welche Anforderungen bezüglich Erreichbarkeit und Zugänglichkeit für eine spezifische Nutzfunktion oder spezifische Umstände gelten. Dieser Abschnitt enthält außer den Vorschriften zur Zugänglichkeit für Rollstuhlfahrer und große Personen, die Anforderungen mit Blick auf „anpassungsfähiges Bauen“, die Vorschriften für Erreichbarkeit und Zugänglichkeit im Allgemeinen. Wie schon bisher wurde das „Handbuch Zugänglichkeit“ [Handboek toegankelijkheid], 3. Auflage 1998 des Verbands niederländischer Behinderter (jetzt „Niederländischer Rat der chronisch Erkrankten und Behinderten“ bzw. CG-Rat) berücksichtigt. Es werden keine Anforderungen mehr an den Standort eines Aufzugs gestellt. In der Praxis hat sich gezeigt, dass diese Vorschrift ihren Zweck nicht richtig erfüllt hat. Sie war vorgesehen, um im Rahmen späterer Möglichkeiten der baulichen Anpassung für Behinderte Platz für einen zusätzlichen Aufzug zu reservieren. Allerdings ist der nachträgliche Einbau eines Aufzugs außerhalb eines Wohngebäudes normalerweise wesentlich effizienter.

Artikel 4.21 Zielvorgabeartikel

Die Funktionsanforderung, dass ein zu errichtendes Bauwerk genügend erreichbare und zugängliche Räume besitzt, weist darauf hin, dass die Betonung nicht mehr beim Rollstuhlfahrer liegt. Ein Gebäude muss für alle Nutzer, also auch für Rollstuhlfahrer, genügend erreichbare und zugängliche Räume besitzen. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass im Rahmen der Evakuierungsmöglichkeiten (siehe Abschnitt 2.12) in einigen Fällen strengere Anforderungen gelten können als aufgrund dieses Abschnitts.

Artikel 4.22 Freier Durchgang

Absatz 1 stellt Anforderungen an die freie Breite (mindestens 0,85 m) und an die freie Höhe (2,3 m oder 2,1 m, siehe Tabelle 4.21) einer Reihe ausdrücklich genannter Durchgänge. Bisher war die Rede von einem Zugang eines Raums mit einem freien Durchgang mit einer Breite und einer Höhe. Künftig wird von einem Zugang mit einer freien Breite und einer freien Höhe gesprochen. An der Bedeutung hat sich allerdings nichts geändert. Ein Unterschied besteht jedoch darin, dass die Anforderungen künftig nur für die vorgeschriebenen Toilettenräume, Badezimmer, Abstellräume und Außenräume gelten. Werden derartige Räume freiwillig eingerichtet, gelten diese Anforderungen also nicht. Es werden keine Anforderungen mehr gestellt an die Türöffnung eines Lagerraums für Haushaltsabfälle. Absatz 1 bezieht sich ausschließlich auf Durchgänge zu den genannten Räumen. Ein Durchgang auf einer Route, die nur dafür vorgesehen ist, den Raum zu verlassen, braucht Absatz 1 deshalb nicht zu erfüllen. Für einen solchen Durchgang sind in Abschnitt 2.12 entsprechende Vorschriften enthalten. Bei der freien Höhe handelt es sich um die freie Höhe laut NEN 2580 (siehe Artikel 1.1). Die freie Breite ist in vergleichbarer Weise zu ermitteln. Vereinfacht ausgedrückt handelt es sich um die horizontal (freie Breite) und vertikal (freie Höhe) gemessene Öffnung bei offen stehender Tür. Diese Vorgaben gelten nicht

nur für die in dem Absatz genannten Räume, sondern auch für einen Durchgang an einem Verkehrsweg vom angrenzenden Bereich aus zu einem dieser Räume. Der zweite Satz ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass der betreffende Raum über einen ausreichend dimensionierten Weg erreicht werden kann, aber auch um zu verhindern, dass aus Versehen Anforderungen an eine Tür gestellt werden, die für die Erreichbarkeit des Raums keine Rolle spielt, wie beispielsweise die Tür eines Zählerschranks. Absatz 1 Buchstabe e behandelt einen Durchgang zwischen einer Nutzfunktion und einem Außenabstellraum im Sinne von Artikel 4.31 (ein Durchgang beispielsweise zwischen einem im Gebäude befindlichen Außenabstellraum und einer Wohnung oder einem Wohngebäude). Aus der Tatsache, dass sich diese Vorschrift nicht auf eine „sonstige Nutzfunktion“ bezieht (siehe Tabelle 4.21), folgt, dass diese Vorschrift nicht für einen frei stehenden Außenabstellraum gilt.

Absatz 2 enthält wie schon bisher eine abweichende Bestimmungsmethode für die Höhe des Durchgangs eines Aufzugsschachts. Dabei geht es nicht um die anhand der NEN 2580 ermittelte freie Höhe, sondern um eine zwischen den Elementen der Baukonstruktion gemessene Höhe. Siehe bezüglich der Erläuterung des Begriffs „Baukonstruktion“ die Erläuterung in Artikel 1.1, Absatz 1. Bei den in Absatz 1 genannten Räumen muss tatsächlich ein freier Durchgang mit der in der Tabelle genannten Höhe realisiert werden. Bei dem in Absatz 2 genannten Durchgang des Aufzugsschachts, durch den die Aufzugskabine erreicht werden kann, ist die Erfüllung der entsprechenden baulichen Voraussetzungen ausreichend. Das bedeutet, dass auch der Einbau eines Aufzugs mit einer geringeren Zugangshöhe als 2,3 m zulässig ist. Natürlich muss der Aufzug der Richtlinie 95/16/EG über Aufzüge vom 29. Juni 1995 (ABl. EG L 213) und dem darauf basierenden Erlass zu Aufzügen im Rahmen des Warengesetzes entsprechen. Es muss jederzeit möglich sein, ohne Änderungen an der baulichen Trägerkonstruktion einen Aufzug mit einer Zugangshöhe von 2,3 m einzubauen. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass die Vorschrift zur freien Breite für den Zugang zu einem Aufzug uneingeschränkt gilt. Bei einem Aufzug gemäß diesem Artikel handelt es sich um einen Personenaufzug (siehe diesbezüglich die Begriffsbestimmung „Aufzug“ in Artikel 1.1 Absatz 1).

Artikel 4.23 Freier Durchgang auf Verkehrswegen

Mit Artikel 4.23 soll gewährleistet werden, dass Räume, durch die Verkehrswege verlaufen, solche Abmessungen besitzen, dass sie im Prinzip von jedem, also auch von Rollstuhlfahrern, passiert werden können. Der für Rollstuhlfahrer ebenfalls wichtige Aspekt der Überbrückung von Höhenunterschieden ist in den Artikeln 4.26 und 4.27 geregelt. Absatz 1 enthält eine Anforderung an die freie Breite und die freie Höhe eines Raums, durch den ein Verkehrsweg verläuft. Absatz 2 ist eine Spezifizierung zu Absatz 1 für einen gemeinschaftlichen Verkehrsraum, wie beispielsweise einen Flur in einem Wohngebäude und einen Gang in einer Einheit mit Arrestzellen. Die freie Breite beträgt dann nicht mindestens 0,85 m, sondern 1,2 m. Die in Absatz 1 genannte Breite von 0,85 m, die auch für einen Durchgang gilt (siehe Artikel 4.22), reicht einem Rollstuhlfahrer im Prinzip zur selbstständigen (manuellen) Fortbewegung aus. Die zusätzlichen 0,35 m ermöglichen einem Rollstuhlfahrer, an anderen Personen vorbeizufahren. Sowohl zu Absatz 1 als auch zu Absatz 2 wird eine Ausnahme gemacht, sofern der Verkehrsweg über eine Treppe führt. Für einen solchen Abschnitt gelten ausschließlich die Vorschriften für die Breite der Treppe (0,8 m). Aus dieser Vorschrift ergibt sich, dass bei jedem Durchgang eine Breite von 0,85 m ausreichend ist. Denn ein Durchgang ist nicht Bestandteil des Raums selbst. Die Anforderungen in

den Absätzen 3 und 4 zielen darauf ab, dass sich ein Rollstuhl hinter der Eingangstür eines Wohngebäudes oder vor einem Personenaufzug in diesem Gebäude um 360° drehen kann. Auf der vorgeschriebenen Fläche soll der Rollstuhlfahrer Gelegenheit haben, selbstständig die Tür zu öffnen bzw. den Aufzug zu bedienen, zu betreten und zu verlassen. Da ein Rollstuhlfahrer nicht längere Zeit rückwärtsfahren kann, muss es möglich sein, dass er sich drehen oder über einen Umweg in die Ausgangsposition zurückkehren kann. Absatz 5 formuliert dafür Randbedingungen. Die Vorschrift ist insbesondere für die Fälle von Bedeutung, in denen der Rollstuhlfahrer keinen Zugang zu der innerhalb des Wohngebäudes gelegenen Wohnung bekommt und unverrichteter Dinge zurückkehren muss. Sofern die in Absatz 1 genannte Route durch einen barrierefreien Bereich führt, muss der Raum aufgrund von Absatz 6 eine Breite von mindestens 1,2 m besitzen. Mit dieser zusätzlichen Breite soll das Passieren erleichtert werden. Wie auch in Absatz 2 erwähnt, ist bei einem Durchgang eine Breite von 0,85 m ausreichend. Absatz 6 enthält keine Ausnahme für eine Treppe, weil sich in einem barrierefreien Bereich keine Treppen befinden können.

Artikel 4.24 Vorhandensein eines barrierefreien Bereichs

In diesem Artikel ist festgelegt, wann in einem Gebäude ein barrierefreier Bereich vorhanden sein muss. Ein barrierefreier Bereich ist ein für Personen mit einer Funktionseinschränkung selbstständig benutzbarer und zugänglicher Teil eines Gebäudes. Siehe bezüglich des Begriffs „barrierefreier Bereich“ die Erläuterung in Artikel 1.1, Absatz 1. Artikel 4.24 muss in Verbindung mit Artikel 4.25 gelesen werden, der auf das Vorhandensein von vollständig zugänglichen Sanitärräumen eingeht. Absatz 1 verlangt das Vorhandensein eines barrierefreien Bereichs in hohen oder großen Wohngebäuden. Dabei geht es um Wohngebäude mit dem Fußboden eines Aufenthaltsbereichs, der in einer Höhe von über 12,5 m liegt, sowie um Wohngebäude mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 3500 m², die mehr als 1,5 m über der Bezugshöhe liegen. Aufgrund von Absatz 1 muss ein Wohngebäude mit 4 oder mehr Geschossen immer einen Personenaufzug (im Sinne von Artikel 1.1 Absatz 1) besitzen. Bei allen barrierefreien Bereichen ist es erforderlich, dass mehr als 2 cm große Höhenunterschiede durch einen Personenaufzug oder eine geneigte Ebene überbrückt werden (siehe auch Artikel 4.27). Absatz 2 legt fest, dass eine Wohnfunktion mit Pflege mit einer Größe von über 500 m² (Nutzfläche) mindestens einen Aufenthaltsbereich in einem barrierefreien Bereich besitzen muss. Daraus ergibt sich, dass immer ein Raum vorhanden sein muss, der für Personen mit Funktionseinschränkung zugänglich ist (barrierefreier Bereich). Ein Unterschied besteht darin, dass bisher davon ausgegangen wurde, dass eine Wohnfunktion mit einer Nutzfläche von über 500 m² immer für eingeschränkt selbsthilfefähige Personen vorgesehen ist. Das muss aber nicht so sein. Künftig wird ausdrücklich von einer Wohnfunktion mit Pflege gesprochen. Auf diese Weise richten sich die Vorschriften eigens an die zu erreichende Zielgruppe, und unbeabsichtigte Nebeneffekte werden ausgeschlossen. Absatz 3 legt fest, wann ein Zweckbau einen barrierefreien Bereich besitzen muss und wie groß dieser Bereich sein muss. Wenn die Gesamtnutzfläche sämtlicher in einem Gebäude gelegenen Nutzfunktionen, für die dieser Absatz 3 gilt, 400 m² überschreitet, muss es einen barrierefreien Bereich geben. Anschließend wird anhand der in Tabelle 4.21 angegebenen Prozentwerte berechnet, welcher Anteil der Grundfläche des Aufenthaltsbereichs im barrierefreien Bereich liegen muss. Wenn also in einem Einkaufszentrum mehr als 400 m² Ladenfläche vorhanden sind, muss jeder einzelne Ladenraum einen barrierefreien Bereich besitzen. Bzw. jedes Geschäft

muss zu 40 % rollstuhlgerecht sein. Bei Unterrichtsstätten müssen 100 % der Gesamtfläche des Aufenthaltsbereichs in einem barrierefreien Bereich liegen. Dadurch, dass Unterrichtsstätten vollständig als barrierefreier Bereich ausgewiesen sein müssen, wird verhindert, dass ein Teil der Schule für Rollstuhlfahrer nicht zugänglich ist. Künftig werden bei der Bestimmung, ob die 400 m²-Grenze überschritten wurde, nicht nur Nutzfunktionen des gleichen Typs betrachtet, sondern sämtliche Nutzfunktionen, für die die Vorschrift gilt. So muss beispielsweise auch ein in einem Bürogebäude gelegenes Betriebsrestaurant (Versammlungsraum) mitgezählt werden, wenn beurteilt wird, ob ein barrierefreier Bereich notwendig ist. Die Verpflichtung, einen solchen Bereich einzurichten, entsteht jetzt also schon früher. Absatz 4 enthält eine spezielle Vorschrift für Versammlungsräume mit Alkoholausschank (zum Beispiel ein Lokal). Ein Lokal mit einer Nutzfläche von mehr als 150 m² muss in jedem Fall einen barrierefreien Bereich besitzen. Bei einem kleineren Lokal muss Absatz 3 geprüft werden, um zu bestimmen, ob in Verbindung mit anderen Nutzfunktionen im Gebäude ein barrierefreier Bereich erforderlich ist. Bei einem barrierefreien Bereich muss das Lokal aufgrund von Artikel 4.25 Absatz 2 einen vollständig barrierefreien Toilettenraum besitzen.

Artikel 4.25 Vollständig barrierefreier Toiletten- und Badezimmerraum

In diesem Artikel ist festgelegt, wann eine Nutzfunktion einen vollständig barrierefreien Toiletten- oder Badezimmerraum besitzen muss. Jeder vollständig barrierefreie Toiletten- bzw. Badezimmerraum muss in einem barrierefreien Bereich liegen. Dies ergibt sich aus den Begriffsbestimmungen in Artikel 1.1:

Ein vollständig barrierefreier Toilettenraum ist ein Toilettenraum in einem barrierefreien Bereich. Für den vollständig barrierefreien Badezimmerraum gilt eine ähnliche Definition.

Absatz 1 legt fest, dass eine Nutzfunktion mit einem vorgeschriebenen barrierefreien Bereich mindestens einen vollständig barrierefreien Toilettenraum (Behindertentoilette) besitzen muss.

Eine Behindertentoilette darf bei der Berechnung der Zahl der Toilettenräume im Sinne von Artikel 4.9 mitgezählt werden.

Absatz 2 legt für die Wohnfunktion mit Pflege, die Zellenfunktion, die Gesundheitsfürsorge, Büroräume und Unterrichtsstätten fest, dass bei einem vorgeschriebenen barrierefreien Bereich mindestens einer von zehn (siehe Tabelle) vorgeschriebenen Toilettenräumen (Toilettenräume im Sinne von Artikel 4.9) eine Behindertentoilette sein muss und damit im barrierefreien Bereich liegen muss.

Eine Ausnahme bilden Unterrichtsstätten, bei denen mindestens einer von 35 vorgeschriebenen Toilettenräumen (siehe Tabelle) eine Behindertentoilette sein muss. Das Ergebnis dieser Berechnung wird aufgerundet. Das bedeutet, dass es immer mindestens einen Behindertentoilettenraum geben muss und dass beispielsweise bei einem Büroraum mit 12 vorgeschriebenen normalen Toiletten zwei dieser Toiletten Behindertentoiletten sein müssen.

Aufgrund von Absatz 3 muss die Gesundheitsfürsorge mit Schlafbereich genügend rollstuhlgerechte Badezimmer besitzen. Für jeweils 500 m² Grundfläche mit Schlafbereich ist mindestens ein vollständig barrierefreies Badezimmer erforderlich. Das Ergebnis dieser Berechnung wird aufgerundet. Das bedeutet, dass bei einem Schlafbereich von 800 m² mindestens zwei vollständig barrierefreie Badezimmer erforderlich sind.

In Absatz 4 ist festgelegt, dass in jedem Gebäude mit einem vorgeschriebenen barrierefreien Bereich, in dem ein Badezimmer vorgesehen ist, mindestens eines der Badezimmer ein vollständig barrierefreies Badezimmer sein muss. Dieses Badezimmer muss im barrierefreien Bereich liegen. Ist mehr als ein Badezimmer vorgesehen, muss mindestens eines von zwanzig Badezimmern ein vollständig barrierefreies Badezimmer sein.

Die Zusammenlegung eines vollständig barrierefreien Badezimmers mit einem vollständig barrierefreien Toilettenraum ist aufgrund von Absatz 5 gestattet. Bezüglich der entsprechenden Größenvorgaben wird auf Artikel 4.19 Absatz 4 verwiesen.

Artikel 4.26 Erreichbarkeit des barrierefreien Bereichs

In Absatz 1 ist festgelegt, dass ein Raum in einem barrierefreien Bereich vom angrenzenden Bereich aus oder entlang eines Verkehrswegs, der nur durch einen barrierefreien Bereich führt, unmittelbar erreichbar sein muss. Auf diese Weise ist ein solcher Raum vom angrenzenden Bereich aus für Rollstuhlfahrer eigenständig zugänglich.

In Absatz 2 ist für die Wohnfunktion geregelt, dass ein Verkehrsweg im Sinne von Absatz 1 nicht durch nicht-gemeinschaftliche Räume einer anderen Nutzungsfunktion führen darf. Denn Räume einer anderen Wohnung sind für die Bewohner anderer Wohnungen im Prinzip nicht frei zugänglich.

In Absatz 3 ist geregelt, dass es für Rollstuhlfahrer in einem Mehrfamilienhaus mit einem barrierefreien Bereich möglich sein muss, jede Wohnung selbstständig zu erreichen. Das bedeutet, dass der vor der Wohnung liegende gemeinschaftliche Verkehrsraum als barrierefreier Bereich eingestuft sein muss.

Artikel 4.27 Höhenunterschiede

Künftig dürfen auch Wohnungen über eine geneigte Ebene erschlossen werden. Bisher gab es diese Möglichkeit nur für Zweckbauten. Der Vorteil dieser Erweiterung besteht darin, dass die Wohnung etwas höher liegen kann als der angrenzende Bereich, womit eine Überschwemmung in der Wohnung vermieden werden kann. Überdies ist damit eine größere Planungsfreiheit verbunden. Der in diesem Artikel genannte Höhenunterschied von 2 cm ist ab dem fertiggestellten Boden zu messen. Das bedeutet, dass Fußbodenbelag, Parkett oder eine andere Fußbodendeckschicht, die im Bauantrag angegeben ist (und vielleicht später vom Nutzer verlegt wird), bei der Ermittlung der Dicke der Fußbodendeckschicht mitgezählt werden darf. Der Höhenunterschied ab dem baulichen Boden kann in diesen Fällen also etwas mehr 2 cm betragen.

Absatz 1 gewährleistet, dass ein Rollstuhlfahrer von jeder Stelle innerhalb eines barrierefreien Bereichs den angrenzenden Bereich selbstständig erreichen kann. Dies gilt für alle Nutzungsfunktionen mit einem barrierefreien Bereich. Um Absatz 1 zu erfüllen, ist es erforderlich, dass mindestens eine Route vorhanden ist, die keine Höhenunterschiede (Schwellen) von mehr als 2 cm aufweist. Größere Höhenunterschiede sind mit einem Aufzug oder einer geneigten Ebene zu überbrücken. Dabei darf der Gesamthöhenunterschied auf dieser einen Route zwischen dem angrenzenden Bereich und dem Zugang zum barrierefreien Bereich (Eingang des Gebäudes) nicht mehr als 1 m betragen, unabhängig davon, ob ein Aufzug oder eine geneigte Ebene verwendet wird. Zusätzliche Routen aus dem barrierefreien Bereich brauchen diese Vorschriften nicht zu erfüllen.

Das bedeutet, dass es durchaus eine alternative Route geben darf, die über eine Treppe führt.

Absatz 2 enthält eine vergleichbare Vorschrift wie Absatz 1, allerdings für Wohngebäude ohne barrierefreien Bereich. Auch für solche Wohngebäude gilt, dass es im Prinzip für jede Person möglich sein muss, ohne Hilfe Dritter hineinzugelangen. Auch hier ist ein Höhenunterschied von mehr als 2 cm zwischen dem hinter der Eingangstür eines Wohngebäudes gelegenen Fußboden des gemeinschaftlichen Verkehrsraums und dem angrenzenden Bereich nicht zulässig, es sei denn, dieser Höhenunterschied wird durch eine geneigte Ebene überbrückt. Der Gesamthöhenunterschied darf nicht mehr als 1 m betragen. Ein Unterschied zwischen Absatz 1 und Absatz 2 besteht darin, dass in Absatz 1 die gesamte Route zur Wohnung geregelt wird, und in Absatz 2 lediglich der Zugang zum ersten gemeinschaftlichen Verkehrsraum. Im letzten Fall kann man in das Gebäude eintreten und gegebenenfalls im Gebäude auf Hilfe warten, um die Wohnung erreichen zu können.

Absatz 3 bezieht sich auf alle Wohnfunktionen und bedeutet, dass beim Übergang zwischen Innen- und Außenbereich von mindestens einem Zugang zur Wohnung (in der Regel die Eingangstür) ein Höhenunterschied von mehr als 2 cm nicht gestattet ist. Ein größerer Höhenunterschied muss mit einer geneigten Ebene überbrückt werden. Der Gesamthöhenunterschied bei diesem Zugang darf ebenfalls nicht mehr als 1 m betragen.

Bei einem Einfamilienhaus gilt nur Absatz 3.

In Absatz 4 ist geregelt, dass zwischen einem gemeinschaftlichen Außenraum im Sinne von Artikel 4.35 Absatz 2 und einer darauf angewiesenen Wohnung kein Höhenunterschied von mehr als 2 cm bestehen darf, ohne dass der Höhenunterschied mit einem Aufzug oder einer geneigten Ebene überbrückt werden kann. Diese Vorschrift ist auf einen gemeinschaftlichen Außenraum gerichtet, da ein einzelner Bewohner eines Wohngebäudes keine oder nur begrenzte Möglichkeiten hat, im Nachhinein Vorkehrungen zu treffen, um größere Höhenunterschiede zu überbrücken. Ziel von Absatz 5 ist es, in Wohngebäuden eine bestimmte Fläche für den nachträglichen Einbau eines rollstuhlgerechten Aufzugs zu reservieren. Diese Fläche kann innerhalb oder außerhalb der Nutzfunktion liegen. Der Standort muss so gewählt werden, dass der Aufzug eingebaut werden kann, ohne dabei gegen die Neubauvorschriften zu verstoßen. Der Standort darf beispielsweise nicht so geplant werden, dass durch den Einbau des Aufzugs kein oder zu wenig Tageslicht in einen Aufenthaltsraum gelangen kann. Der tatsächliche Einbau eines Aufzugs ist ausschließlich unter den in Artikel 4.24 genannten Bedingungen erforderlich.

Artikel 4.28 Größe der Aufzugskabine

Dieser Artikel richtet sich ausschließlich auf Personenaufzüge (siehe zum Begriff „Aufzug“ Artikel 1.1) in Gebäuden mit barrierefreiem Bereich. Aufzüge in Gebäuden ohne barrierefreien Bereich brauchen diese Anforderungen also nicht zu erfüllen.

Absatz 1 enthält eine allgemeine Vorschrift für die Fläche jeder einzelnen Aufzugskabine in einem barrierefreien Bereich. Die Abmessungen von mindestens 1,05 m mal 1,35 m gewährleisten, dass der Personenaufzug rollstuhlgerecht ist.

Absatz 2 enthält eine ergänzende Anforderung für Wohngebäude mit einem barrierefreien Bereich und mehr als sechs Wohnungen. Ein solches Wohngebäude besitzt mindestens einen Aufzug mit einer Grundfläche von 1,05 mal 2,05 m (für eine Krankentrage geeigneter Aufzug) oder mehr. Eventuelle weitere Aufzüge müssen lediglich die Grundflächenvorgabe aus Absatz 1 erfüllen.

Künftig ist es möglich, bei einem Aufzug für bis zu sechs Wohnungen auf die kleinere Grundfläche zurückzugreifen. Bei mehreren Aufzügen ist ein Aufzug ausreichend, in den eine Krankentrage passt.

Absatz 3 stellt Anforderungen an die Laufweglänge zum Aufzug. Diese Entfernung darf nirgendwo mehr als 90 m betragen. Wenn mehr als ein Aufzug vorhanden ist, muss von jeder Wohnung aus mindestens ein Personenaufzug innerhalb dieser Entfernung liegen. Wenn auch ein für eine Krankentrage geeigneter Aufzug vorgeschrieben ist, muss von jeder Wohnung aus mindestens ein solcher Personenaufzug innerhalb von 90 m liegen. Die Route, auf der die Laufweglänge gemessen wird, liegt dabei ausschließlich in einem barrierefreien Bereich.

Artikel 4.29 Umbau

Artikel 4.29 enthält eine Vorschrift für die teilweise Renovierung bzw. Veränderung oder die Erweiterung eines Gebäudes. In solchen Fällen gelten die Artikel 4.22 bis 4.28 entsprechend, wobei vom rechtmäßig erfüllten Niveau ausgegangen werden muss. Siehe bezüglich der Erläuterung des Begriffs „rechtmäßig erfülltes Niveau“ die Erläuterung in Artikel 1.1. Für die vollständige Renovierung gelten uneingeschränkt die Neubauvorschriften. Artikel 1.12 legt nämlich fest, dass – wenn nichts anderes festgelegt ist – die Neubauvorschriften gelten. Siehe diesbezüglich auch den allgemeinen Teil der Erläuterung sowie die Erläuterung zu Artikel 1.12.

Abschnitt 4.5 Außenabstellraum, Neubau

Allgemeines

Ein Außenabstellraum zu einer Wohnung wird vor allem zum einfachen und sicheren Abstellen eines Fahrrads benötigt und soll damit letztendlich zum Fahrradfahren anregen. Überdies kann ein Außenabstellraum in zahlreichen Fällen auch im Nachhinein errichtet werden. Deshalb wurde beschlossen, den Abstellraum bei Neubauten mit der Einführung dieses Erlasses erneut vorzuschreiben.

Artikel 4.30 Zielvorgabeartikel

Artikel 4.30 enthält in Absatz 1 die Funktionsanforderung, dass ein Abstellraum geeignet sein muss, Fahrräder vor Wind und Wetter geschützt abzustellen.

Artikel 4.31 Vorhandensein, Erreichbarkeit und Größe

Artikel 4.31 stellt Anforderungen an die Größe des Außenabstellraums. In der Vergangenheit, als der Außenabstellraum auch schon vorgeschrieben war, war die Größe abhängig von der Nutzfläche der Wohnung, wodurch bei großen Wohnungen ein unnötig großer Abstellraum verlangt wurde. Jetzt hat man sich für eine Mindestfläche je Wohnung entschieden, auf der mindestens einige Fahrräder und ein paar andere Objekte untergebracht werden können.

In Absatz 1 ist festgelegt, dass eine Wohnfunktion als Nebenfunktion einen nicht-gemeinschaftlichen abschließbaren Abstellraum mit einer Grundfläche von mindestens 5 m², einer Breite von mindestens 1,8 m und einer Höhe über dem Boden von mindestens 2,3 m besitzen muss. Mit Nebenfunktion ist gemeint, dass der Abstellraum nicht Bestandteil einer Wohnfunktion ist, sondern zu einer im Dienste der Wohnung stehenden „sonstigen Nutzfunktion“ gehört. Dies ist wichtig, weil an den Abstellraum als sonstige Nutzfunktion weniger strenge Anforderungen gestellt werden als an einen Abstellraum, der der Wohnfunktion zugeordnet ist.

Der Abstellraum kann – muss aber nicht – innerhalb des Gebäudes liegen. Nicht-gemeinschaftlich und abschließbar weisen darauf hin, dass jede Wohnung einen eigenen getrennten Abstellraum besitzen muss, der mit einer Tür verschlossen werden kann.

Mit der in diesem Absatz enthaltenen Größe wird gewährleistet, dass genügend Platz für ein oder mehrere Fahrräder vorhanden ist, ungeachtet der Tatsache, dass die Tür nach innen öffnen darf. Dabei besteht die Möglichkeit, sich zwischen einem langen, schmalen (für mehr Sachen) oder einem kompakten, breiten Abstellraum (für mehr Fahrräder) zu entscheiden. Anzumerken ist, dass die Höhenvorgabe nur für die vorgeschriebene Mindestabmessung gilt. Mit anderen Worten: Bei einem größeren Abstellraum oder einem Schuppen muss die zusätzliche Stellfläche nicht der Höhenvorgabe entsprechen.

Absatz 2 enthält eine Ausnahme zur Regelung, dass jede Wohnung einen eigenen Abstellraum besitzen muss. Ein Abstellraum darf gemeinsam genutzt werden, wenn die Grundfläche des Aufenthaltsbereichs der Wohnfunktion 40 m² nicht überschreitet und ein gemeinschaftlicher Abstellraum mit einer Grundfläche von 1,5 m² für jede auf diesen Abstellraum angewiesene Wohnung vorhanden ist. Dadurch reicht beispielsweise bei einem Studentenwohnheim ein gemeinschaftlicher Fahrradabstellraum aus. Anzumerken ist, dass in diesem Erlass keine Anforderungen an die Einrichtung eines solchen Raums gestellt werden. Es können also auch Fahrradabstellanlagen mit mehreren Ebenen verwendet werden, wodurch die 1,5 m² sogar mehr als ausreichend sein sollten.

Absatz 3 verlangt, dass ein Abstellraum von der öffentlichen Straße aus – eventuell über einen eigenen Garten oder einen entsprechenden Zugangsweg oder über einen gemeinschaftlichen Verkehrsraum – erreicht werden kann, ohne eine Wohnung durchqueren zu müssen.

Ein Abstellraum auf einem Boden oder beispielsweise in der zweiten Etage eines Mehrfamilienhauses ohne Aufzug kann diese Anforderung nicht erfüllen. Die Anforderung wird dagegen erfüllt, wenn der Abstellraum beispielsweise über eine nicht zu lange Treppe, die über eine Fahrradrinne verfügt, erreichbar ist.

Artikel 4.32 Regenbeständigkeit

In diesem Artikel wird eine Anforderung gestellt an die Regenbeständigkeit eines vorgeschriebenen Abstellraums. Die äußere Trennkonstruktion muss so regenbeständig sein, dass die darin abgestellten Gegenstände vor Wind und Wetter geschützt sind. Mit anderen Worten: Dach, Wände und Tür müssen diesbezüglich geeignet sein. Dies wird nach NEN 2778 geprüft.

Aus dieser Anforderung folgt, dass der Abstellraum mit relativ einfachen Maßnahmen einbruchssicher gemacht werden kann. Dazu besteht allerdings keine Verpflichtung.

Artikel 4.33 Umbau

Artikel 4.33 enthält eine Vorschrift für die teilweise Renovierung bzw. Veränderung oder die Erweiterung eines Gebäudes. Die Artikel 4.31 und 4.32 gelten dafür entsprechend, wobei vom rechtmäßig erfüllten Niveau ausgegangen werden kann. Siehe bezüglich der Erläuterung des Begriffs „rechtmäßig erfülltes Niveau“ die Erläuterung in Artikel 1.1. Für die vollständige Renovierung gelten uneingeschränkt die Artikel 4.31 und 4.32. Dies folgt aus Artikel 1.12. Das bedeutet, dass bei Abbruch eines Wohnhauses und anschließendem Neubau die entsprechenden Wohnungen unbedingt über einen Abstellraum verfügen müssen.

Abschnitt 4.6 Außenraum, Neubau

Allgemeines

Ein Außenraum zu einer Wohnung entspricht dem grundlegenden menschlichen Bedürfnis, mit der Umgebung in Kontakt zu treten.

Deshalb wurde beschlossen, den Außenraum, der im Bauerlass 2003 nicht mehr vorgeschrieben war, erneut als Verpflichtung einzubeziehen.

Ein Außenraum ist – worauf der Sprachgebrauch bereits hindeutet – ein Raum, in dem Licht und Frischluft frei zirkulieren können. Ein solcher Raum befindet sich also außerhalb der thermischen Hülle. Beispiele für einen Außenraum sind ein Garten, ein Balkon, eine Loggia oder eine Dachterrasse.

Artikel 4.34 Zielvorgabeartikel

Artikel 4.34 enthält die Funktionsanforderung, dass ein Bauwerk (Wohnung oder Wohngebäude) über einen Außenraum verfügen muss, der unmittelbar aus diesem Bauwerk erreicht werden kann.

Artikel 4.35 Vorhandensein, Größe und Erreichbarkeit

Artikel 4.35 legt in Absatz 1 fest, dass jede Wohnung einen unmittelbar von der Wohnung aus erreichbaren nicht-gemeinschaftlichen Außenraum mit einer Grundfläche von mindestens 4 m² und einer Breite von mindestens 1,5 m haben muss. Darüber hinaus gehender Außenraum darf dagegen gemeinsam genutzt werden, aber auch dann müssen für jede Wohnung mindestens 4 m² nicht-gemeinschaftlicher Außenraum mit einer Breite von mindestens 1,5 m zur Verfügung stehen. Ein nicht-gemeinschaftlicher Außenraum kann nicht gleichzeitig ein gemeinschaftlicher Verkehrsraum sein. Ein Gang darf also nicht zur vorgeschriebenen Grundfläche des Außenraums hinzugezählt werden. Der Gang darf allerdings an den Außenraum angrenzen.

Es ist nicht erforderlich, die einzelnen Außenräume physisch voneinander zu trennen (mit Zäunen u. Ä.).

Absatz 2 enthält eine Ausnahme für Wohnungen mit einer Grundfläche des Aufenthaltsbereichs von unter 40 m². Bei solchen Wohnungen darf der Außenraum gemeinsam genutzt werden, und die Fläche eines gemeinschaftlichen Außenraums braucht lediglich 1 m² je Wohnung zu betragen. Der gemeinschaftliche Außenraum muss allerdings, auch wenn weniger als vier Wohnungen auf den Außenraum angewiesen sind, mindestens 4 m² bei einer Breite von mindestens 1,3 m betragen. Sind allerdings beispielsweise sechs Wohnungen auf diesen Raum angewiesen, muss die Gesamtfläche mindestens 6 m² betragen. Der Außenraum muss entweder unmittelbar von der Wohnung aus oder über gemeinschaftliche Räume erreichbar sein. Dies darf also sowohl über einen oder mehrere gemeinschaftliche Verkehrsräume als auch über gemeinschaftliche Aufenthaltsräume erfolgen. Absatz 2 ermöglicht es beispielsweise, kleine Wohnungen, wie in Studentenwohnheimen, mit einem an die gemeinschaftliche Küche oder den gemeinschaftlichen Hauptwohnraum grenzenden Balkon zu realisieren. Anzumerken ist, dass ein Balkon immer ohne einen Höhenunterschied von mehr als 0,02 m erreichbar sein muss (siehe Artikel 4.27) und dass der Zugang zum Balkon ausreichend freie Höhe und Breite besitzt (siehe Artikel 4.22), damit die Zugänglichkeit des Außenraums für Rollstuhlfahrer von und zur Wohnung gewährleistet ist.

In Abschnitt 2.3 werden übrigens Anforderungen an die Balkonbegrenzung gestellt, damit bei entsprechenden Höhenunterschieden verhindert wird, dass Personen vom Balkon oder von einer anderen baulich realisierten Bodenfläche herunterfallen können.

Artikel 4.36 Umbau

Artikel 4.36 enthält eine Vorschrift für die teilweise Renovierung bzw. Veränderung oder die Erweiterung eines Gebäudes. Artikel 4.35 gilt dafür entsprechend, wobei vom rechtmäßig erfüllten Niveau ausgegangen werden kann. Siehe bezüglich der Erläuterung des Begriffs „rechtmäßig erfülltes Niveau“ die Erläuterung in Artikel 1.1. Für die vollständige Renovierung gilt uneingeschränkt Artikel 4.35. Dies folgt aus Artikel 1.12. Das bedeutet, dass bei Abbruch eines Wohnhauses und anschließendem Neubau die entsprechenden Wohnungen über einen Außenraum verfügen müssen.

Abschnitt 4.7 Stellplätze

Allgemeines

Abschnitt 4.7 Stellplätze basiert auf den bisherigen Abschnitten 4.15 Stellplatz für eine Spüle und Stellplatz für ein Kochgerät sowie 4.16 Stellplatz für eine Heizungsanlage und 4.17 Stellplatz für einen Warmwasserbereiter. Die Vorschriften wurden allerdings stark vereinfacht.

Neben den Anforderungen, die in diesem Abschnitt an das Vorhandensein der Stellplätze gestellt werden, gelten Vorschriften mit Blick auf Sicherheit und Gesundheit (Kapitel 2 und 3).

§ 4.7.1. Neubau

Artikel 4.37 Zielvorgabeartikel

Die Funktionsanforderung legt fest, dass ein zu errichtendes Bauwerk Stellplätze für eine Spüle, ein Kochgerät, ein Heizgerät und einen Warmwasserbereiter haben muss.

Artikel 4.38 Vorhandensein

In Absatz 1 ist für die Wohnfunktion festgelegt, dass in mindestens einem Aufenthaltsbereich sowohl ein Stellplatz für eine Spüle als auch ein Stellplatz für ein Kochgerät vorhanden sein müssen. Da dies nicht ausgeschlossen ist, dürfen diese Stellplätze auch in einem gemeinschaftlichen Raum liegen (siehe Artikel 1.4). An den konkreten Standort eines Stellplatzes für eine Spüle und ein Kochgerät innerhalb des Aufenthaltsbereichs (in Bezug auf den Funktionsbereich) werden künftig keine Anforderungen mehr gestellt. Darüber hinaus dürfen beide Stellplätze, solange sie sich im gleichen Aufenthaltsbereich befinden, in verschiedenen Räumen liegen (eventuell in Aufenthaltsräumen). Damit wird die Möglichkeit der freien Einteilung des Aufenthaltsbereichs unterstrichen.

Absatz 2 enthält die Anforderung, dass ein Stellplatz für ein Heizgerät, wie beispielsweise einen Ofen, eine Zentralheizung oder eine andere Heizungsanlage, vorhanden sein muss. Es geht also um das Gerät, in dem die Wärme erzeugt oder umgewandelt wird, und also beispielsweise nicht um die Heizkörper einer Zentralheizung. Die Abmessungen des Stellplatzes müssen dem aufzustellenden Heizgerät entsprechen. Natürlich muss in diesen Abmessungen auch die für die Wartungsarbeiten erforderliche Fläche berücksichtigt werden. Das Gerät darf gemeinsam mit anderen Nutzfunktionen verwendet werden. Das Heizgerät darf auch mit einem Warmwasserbereiter kombiniert werden (Kombigerät). Die Anforderungen

aus Absatz 2 gelten nicht, wenn die Nutzfunktion an eine öffentliche Heizungsanlage angeschlossen ist (beispielsweise Fernwärme). Für Absatz 3, der sich auf einen Stellplatz für einen Warmwasserbereiter bezieht, gelten die gleichen Aspekte wie für einen Stellplatz für ein Heizgerät.

In Absatz 4 ist für Versammlungsräume mit Alkoholausschank festgelegt, dass sich in mindestens einem Aufenthaltsbereich ein Stellplatz für eine Spüle befinden muss. Ziel dieser Bestimmung ist es, dass der Abwasch in Gastronomieeinrichtungen anhand hygienischer Standards erfolgt.

Artikel 4.39 Größe

Absatz 1 legt als Größe für einen (eventuell gemeinschaftlichen) Stellplatz für eine Spüle im Sinne von Artikel 4.38 Absatz 1 eine Grundfläche von mindestens $1,4 \times 0,6$ m fest. Für einen Stellplatz für eine Spüle im Sinne von Artikel 4.38 Absatz 4 gelten also keine spezifischen Größenvorgaben. Der Stellplatz muss natürlich so gestaltet sein, dass er funktional ist.

Absatz 2 legt als Größe für einen (eventuell gemeinschaftlichen) Stellplatz für ein Kochgerät im Sinne von Artikel 4.38 Absatz 1 eine Grundfläche von mindestens $0,6 \times 0,6$ m fest.

Artikel 4.40 Umbau

Für die teilweise Renovierung oder Veränderung bzw. die Erweiterung gelten die Artikel 4.38 und 4.39 entsprechend, wobei vom rechtmäßig erfüllten Niveau ausgegangen werden muss. Siehe bezüglich der Erläuterung des Begriffs „rechtmäßig erfülltes Niveau“ die Erläuterung in Artikel 1.1.

Für die vollständige Renovierung gelten uneingeschränkt die Neubauvorschriften. Artikel 1.12 legt nämlich fest, dass – wenn nichts anderes festgelegt ist – die Neubauvorschriften gelten. Siehe diesbezüglich auch den allgemeinen Teil der Erläuterung sowie die Erläuterung zu Artikel 1.12.

§ 4.7.2. Bestandsbauten

Artikel 4.41 bis 4.43

Siehe die Erläuterung zu den Artikeln von Unterabschnitt 4.8.1, Neubau.

Ergänzend dazu wird darauf hingewiesen, dass sich ein Stellplatz für eine Spüle und ein Stellplatz für ein Kochgerät bei Bestandsbauten künftig ebenso wie bei Neubauten nicht mehr im gleichen Raum befinden müssen. Bei Bestandsbauten ist lediglich vorgeschrieben, dass die Stellplätze in geschlossenen Räumen liegen müssen, und dies dürfen demzufolge verschiedene Räume sein.

Kapitel 5 Technische Bauvorschriften mit Blick auf Energieeinsparung und Umweltschutz, Neubau

Allgemeines

In Kapitel 5 sind die bisherigen Kapitel 5 Energieeinsparung und Kapitel 6 Umweltschutz zusammengefasst. Obwohl der Aspekt Umweltschutz bis heute noch nicht eigenständig umgesetzt wurde, greift die Zusammenlegung dieser Kapitel den Zusammenhang zwischen Energieeinsparung, Umweltschutz und Nachhaltigkeit auf. Das Kapitel „Technische Bauvorschriften mit Blick auf Energieeinsparung und Umweltschutz“ spielt bei der Realisierung der klima- und energiepolitischen Ziele eine wichtige Rolle. Schließlich dürfen dem Gebäudebestand keine Gebäude mehr hinzugefügt werden, die nicht zur Energieeinsparung beitragen. Zudem ist anzumerken, dass mit den Vorschriften aus diesem Kapitel (und davor mit dem bisherigen Kapitel 5) die Anforderungen aus der Richtlinie zur Energieeffizienz von Gebäuden (Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden) und die Neuordnung dieser Richtlinie (Richtlinie 2010/31/EU) weitestgehend erfüllt werden. Angesichts der inhaltlichen Nähe der drei Abschnitte des bisherigen Kapitels 5 wurde entschieden, diese Vorschriften gemeinsam in einem Abschnitt 5.1 zusammenzufassen. Die im bisherigen Abschnitt 5.3 enthaltene Anforderung an den Gesamtenergieeffizienzfaktor (GEEF) bildet künftig die Grundanforderung. Seit 1995 wird eine GEEF-Anforderung gestellt, da in den einzelnen Nutzfunktionen mehr Energie eingespart werden kann, als unter der Maßgabe, dass ausschließlich Anforderungen an Wärmedämmung und Luftdurchlässigkeit gestellt werden. Die Vorschriften im Bereich Wärmedämmung und Luftdurchlässigkeit gelten ergänzend zur GEEF-Anforderung. In einigen Fällen werden durch Einhaltung des GEEF auch gleichzeitig die Anforderungen an Wärmedämmung und Luftdurchlässigkeit erfüllt. In anderen Fällen wäre es unter Umständen möglich, die GEEF-Anforderung auch schon mit einer geringeren Dämmleistung der thermischen Hülle im Bereich Wärmedämmung bzw. Luftdurchlässigkeit, als in diesem Kapitel vorgeschrieben, zu erfüllen. Das ist nicht zulässig. Dann würden nämlich die Energieeinsparmöglichkeiten nicht optimal genutzt werden. Mit den Anforderungen an Wärmedämmung und Luftdurchlässigkeit wird auch bei einer sehr energieeffizienten Anlage dafür gesorgt, dass der energetische Gewinn nicht durch eine minderwertige Wärmedämmung oder schlechte Luftdichte zunichtegemacht wird. Vorschriften im Bereich Wärmedämmung und Luftdurchlässigkeit sind auch für die Situationen von Bedeutung, in denen kein GEEF gilt. Das können beispielsweise Umbaumaßnahmen und Behelfsbauten sein, für die die GEEF-Anforderungen nicht gelten. Wie schon bisher enthält dieses Kapitel ausschließlich Vorschriften für den Neubau.

Abschnitt 5.1 Energieeinsparung, Neubau

Artikel 5.1 Zielvorgabeartikel

Die Funktionsanforderung aus Artikel 5.1, dass ein zu errichtendes Bauwerk energieeffizient ist, ist gegenüber den Funktionsanforderungen aus Kapitel 5 des Bauerlasses 2003 allgemeiner formuliert. Überdies ist künftig nicht mehr von „ausreichend energieeffizient“, sondern von „energieeffizient“ die Rede. Diese

Formulierung wurde gewählt, um die unbedingte Notwendigkeit der Energieeinsparung besser zum Ausdruck zu bringen.

Artikel 5.2 Gesamtenergieeffizienzfaktor

Die GEEF-Anforderung wird in Form eines Grenzwerts für den Gesamtenergieeffizienzfaktor ausgedrückt und gibt den Grad der Energieeinsparung eines Gebäude an. Der bei einer bestimmten Nutzfunktion realisierte GEEF ist das Ergebnis einer Berechnung, in der für die konkrete Nutzfunktion verschiedene Kennzahlen sowie ein speziell für diese Nutzfunktion festgelegter zulässiger Energieverbrauch eine Rolle spielen. Mit dem Ergebnis werden die wichtigsten energetischen Eigenschaften einer Nutzfunktion bewertet, einschließlich der darin enthaltenen Gebäudeanlagen.

Diese Bestimmungsmethode bietet eine Menge Planungsfreiheit sowie einen Anreiz zur integrierten Planung von Rohbau und technischen Anlagen und für energieeffiziente Gebäudekonzepte. Aus Artikel 5.5 geht hervor, dass dieser Artikel nicht für Nutzfunktionen gilt, die nicht für die Nutzung durch Menschen vorgesehen sind und nicht dementsprechend geheizt werden. Die Grenzwerte für den GEEF unterscheiden sich je nach Nutzfunktion. Absatz 1 verweist diesbezüglich auf Tabelle 5.1. Der errechnete GEEF muss den in der Tabelle enthaltenen Grenzwert unterschreiten. Anzumerken ist, dass seit 1. Januar 2011 auch ein Gesamtenergieeffizienzfaktor für Wohnwagen gilt (1,3). Zu diesem Zeitpunkt wurde zugleich der GEEF für die „sonstige Wohnfunktion“ auf 0,6 verschärft. Absatz 2 legt fest, wie der Gesamtenergieeffizienzfaktor bei einem Gebäude mit mehreren Nutzfunktionen berechnet werden muss. In zahlreichen Gebäuden findet sich nämlich eine Kombination aus Nutzfunktionen, wie beispielsweise Büroraum mit einer Kantine (Versammlungsraum) sowie Betriebsküche (Industriefunktion). Aufgrund von Absatz 2 gelten keine besonderen Anforderungen an die einzelnen Nutzfunktionen, sofern diese Nutzfunktionen auf dem gleichen Baugrundstück liegen, sondern es gilt vielmehr ein GEEF, dem die GEEFs sämtlicher Nutzfunktionen zugrunde liegen, die Bestandteil des Gebäudes sind. Es gilt eine Anforderung an den zulässigen jährlichen Gesamtenergieverbrauch des Gebäudes. Dieser wird dann mit dem typischen Energieverbrauch verglichen. Der typische Energieverbrauch und der zulässige Energieverbrauch müssen auch für eine Wohnfunktion in einem Gebäude mit Nutzfunktionen anderer Art (also bei einem nicht ausschließlich als Wohngebäude genutzten Gebäude) gemäß NEN 7120 berechnet werden. Nutzfunktionen, für die kein GEEF gilt, wie beispielsweise die Industriefunktion, werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Absatz 3 bietet die Möglichkeit, bei bereichsgebundenen Maßnahmen hinsichtlich der Wirkungsgrade bei Heizung, Warmwasser und Kühlung nach Wahl einen in NEN 7120 angegebenen festen Wert (Referenzwirkungsgrad) oder einen gemäß NVN 7125 zu berechnenden Wert zu verwenden.

Wenn im Rahmen der bereichsgebundenen Maßnahmen entschieden wird, die NVN 7125 zu verwenden, darf der Wert des Gesamtenergieeffizienzfaktors ohne Anwendung dieser Vornorm höchstens das 1,33-Fache des in Tabelle 5.1 angegebenen Werts betragen. Das bedeutet, dass die Berechnung bei Verwendung der NVN 7125 immer zweimal durchgeführt werden muss, einmal ohne und einmal mit Anwendung der NVN 7125. Ausgehend von der Berechnung ohne NVN 7125 wird ermittelt, ob die gebäudegebundenen Maßnahmen so beschaffen sind, dass die NVN angewendet werden kann. Beträgt das Ergebnis dieser Berechnung nicht mehr als das 1,33-Fache

des in Tabelle 5.1 genannten Werts, kann anschließend der Gesamtenergieeffizienzfaktor durch Berechnung anhand des tatsächlichen, mithilfe der Vornorm zu berechnenden Wertes ermittelt werden. Die Anwendung der NVN 7125 bietet also die Möglichkeit, von einem günstigeren Wirkungsgrad der bereichsgebundenen Maßnahmen auszugehen als dem in NEN 7120 enthaltenen Referenzwirkungsgrad. Anzumerken ist, dass bereichsgebundene Maßnahmen, die noch nicht in der NVN 7125 enthalten sind, nach Maßgabe der Gleichwertigkeit (siehe Artikel 1.3) verwendet werden können.

Artikel 5.3 Wärmedämmung

Mit der Vorschrift wird erreicht, dass Fassade, Dach und Erdgeschossboden einer Nutzfunktion so gedämmt werden, dass Wärme nicht unbegrenzt nach außen entweichen kann. Aus Artikel 5.5 geht hervor, dass dieser Artikel nicht für Nutzfunktionen gilt, die nicht geheizt werden sollen.

Aufgrund von Absatz 1 muss die äußere Trennkonstruktion eines Aufenthaltsbereichs, eines Toilettenraums oder eines Badezimmers mindestens den in der Tabelle angegebenen Wärmewiderstand besitzen. Dieser Mindestwärmewiderstand beträgt immer $3,5 \text{ m}^2 \text{ K/W}$. Eine Ausnahme gilt für Wohnwagen, für die ein Wärmewiderstand von $2 \text{ m}^2 \text{ K/W}$ gilt. Anzumerken ist, dass der Wärmewiderstand mit Inkrafttreten dieses Erlasses von $2,5$ auf $3,5$ erhöht wird, da dieser Wert normalerweise kostenneutral ist und mit diesem Wert gut der GEEF-Anforderung entsprochen wird. Überdies wird damit verhindert, dass bei Erfüllung der GEEF-Anforderung zu einseitig auf energieeffiziente Anlagen gesetzt wird. Aufgrund von Absatz 2 gilt die Anforderung aus Absatz 1 auch für den Erdgeschossboden über einer Unterkellerung. Absatz 3 beinhaltet, dass die gleiche Anforderung auch gilt für eine Innenwand zwischen einem Aufenthaltsbereich, Toilettenraum oder Badezimmer und einem unbeheizten Raum, zumindest jedoch einem Raum, der nicht für Personen geheizt wird (Funktionsraum, siehe Begriffsbestimmungen in Artikel 1.1), wie beispielsweise ein Wintergarten oder ein Gewächshaus. Bei der Bestimmung der Innenwand werden sowohl anschließende Konstruktionselemente als auch die positiven Effekte des anschließenden (unbeheizten) Raums berücksichtigt. Diese Interpretation ergibt sich aus dem Begriff „innere Trennkonstruktion“, der unter anderem beinhaltet, dass bei anschließenden Konstruktionselementen davon ausgegangen wird, dass sie Teil der inneren Trennkonstruktion sind, sofern sie sich auf die Erfüllung der Anforderung auswirken (siehe Artikel 1.1).

Der Wärmewiderstand von Fenstern und Türen reicht normalerweise nicht aus, um die in den Absätzen 1 bis 3 gestellten Anforderungen zu erfüllen. Dies gilt beispielsweise auch für in Rahmen eingefasste Brüstungen (Seitenwände) oder die Wangen einer Dachgaube. Aufgrund von Absatz 4 darf bei dieser Art von Konstruktionselementen mit einem geringeren Dämmwert gearbeitet werden, ausgedrückt als Wärmedurchgangskoeffizient mit einem Wert von höchstens $2,2 \text{ W/m}^2 \cdot \text{K}$. Es handelt sich dann um die Kombination aus Rahmen und Glas oder Wänden, die diese Anforderung erfüllen muss. Es ist also nicht so, dass auch der einzelne Rahmen diese Anforderung erfüllen muss. Praktisch bedeutet das, dass Fenster und Türen über besondere Isolierverglasung verfügen müssen (HR++ mit einem Wärmedurchgangskoeffizienten von etwa $1,1 \text{ W/m}^2 \cdot \text{K}$).

Aus Praxissicht ist es erforderlich, dass Teile der äußeren Trennkonstruktion nicht gedämmt zu sein brauchen. Denn es muss möglich sein, beispielsweise ein Lüftungsgitter anzubringen. Deshalb ist in Absatz 5 festgelegt, dass ein sehr kleiner

Teil der äußeren Trennkonstruktion diese Anforderung nicht zu erfüllen braucht. Es handelt sich dabei um eine Fläche von höchstens 2 % der Nutzfläche (siehe Begriffsbestimmungen in Artikel 1.1) der Nutzfunktion.

Artikel 5.4 Luftvolumenstrom

Die Konstruktionshülle einer Nutzfunktion ist wesensbedingt in gewissem Umfang luftdurchlässig. Ziel dieses Artikels ist es, zu erreichen, dass diese Luftdurchlässigkeit so weit begrenzt wird, dass es auch bei starkem Wind nur in geringem Umfang zu zugbedingtem Wärmeverlust kommt. Bei der Anforderung an die Begrenzung der Luftdurchlässigkeit handelt es sich ebenso wie bei der Anforderung an die Wärmedämmung (Artikel 5.3) um eine Schutzanforderung bei Nutzfunktionen, für die eine GEEF-Anforderung gilt. Ungeachtet des Ergebnisses der GEEF-Berechnung, in der auch die Luftdurchlässigkeit eine Rolle spielt, darf die Luftdurchlässigkeit den in diesem Artikel angegebenen Wert nicht überschreiten. Bei der Industriefunktion werden zwar Anforderungen an die Begrenzung der Luftdurchlässigkeit und an die Wärmedämmung gestellt, aber keine Anforderung an den GEEF (siehe Artikel 5.5). Absatz 1 enthält eine Anforderung an den Luftvolumenstrom durch Trennkonstruktionen einer Nutzfunktion. Hier geht es um den Wärmeverlust aus Aufenthaltsbereichen, Toilettenräumen und Badezimmern. Insbesondere ist den Stellen in der Fassade, im Dach und im Erdgeschossboden Aufmerksamkeit zu schenken, an denen eine zu große Luftdurchlässigkeit auftreten kann. Das können unter anderem Anschlüsse von Zargen an Mauern sowie Übergänge von geneigten Dächern zur Fassade sein.

Absatz 2 enthält eine Ausnahme zu Absatz 1 für die Begrenzung der Luftdurchlässigkeit eines Gebäude mit mehreren Nutzfunktionen. Dabei kann es sich beispielsweise um ein Wohngebäude handeln, aber auch um ein Bürogebäude mit einer Kantine und einer Dienstwohnung. Die Vorschrift gilt, sofern sich die Nutzfunktionen auf dem gleichen Baugrundstück befinden. Bei Anwendung von Absatz 2 muss die Luftdurchlässigkeit für alle Nutzfunktionen, für die eine Anforderung an die Luftdurchlässigkeit gilt, gemeinsam ermittelt werden. Die Luftdurchlässigkeit von gemeinschaftlichen Toiletten- und Badezimmerräumen einer Wohnfunktion bleibt dabei unberücksichtigt.

Artikel 5.5 Unbeheizte Nutzfunktion

Artikel 5.5 enthält für Nutzfunktionen, die nicht beheizt werden sollen, eine Ausnahme zu den Artikeln 5.2 bis 5.4. Es kann sich dabei um ein saisonal genutztes Gebäude handeln (nur im Sommer), aber beispielsweise auch um eine unbeheizte Sporthalle oder eine unbeheizte Industriefunktion. Wenn eine Heizungsanlage für die Raumheizung vorhanden ist, bedeutet dies, dass ein Beheizen des Gebäudes vorgesehen ist, auch wenn zu keinem Zeitpunkt geheizt wird. In einem solchen Fall darf auf die Ausnahme in diesem Artikel nicht zurückgegriffen werden.

Artikel 5.6 Umbau

Für die teilweise Renovierung oder Veränderung oder die Erweiterung eines Gebäudes gilt die Energieeffizienzanforderung (Artikel 5.2) nicht, und für die Wärmedämmung (5.3) und den Luftvolumenstrom (Artikel 5.4) gilt das rechtmäßig erfüllte Niveau. Wenn das rechtmäßig erfüllte Niveau für den Wärmewiderstand geringer ist als $1,3 \text{ m}^2 \cdot \text{K/W}$, muss bei der teilweisen Renovierung oder Veränderung bzw. der Erweiterung des Gebäudes ein Wärmewiderstand von mindestens $1,3 \text{ m}^2 \cdot \text{K/W}$

eingehalten werden. Siehe bezüglich der Erläuterung des Begriffs „rechtmäßig erfülltes Niveau“ Artikel 1.1. Für die vollständige Renovierung gelten uneingeschränkt die Neubauvorschriften. Dies folgt aus Artikel 1.12.

Artikel 5.7 Behelfsbauwerk

In Artikel 5.7 ist festgelegt, dass für die Errichtung eines beheizten Behelfsbauwerks Artikel 5.3 entsprechend gilt. Dabei ist von einem Wärmewiderstand von mindestens $1,3 \text{ m}^2 \cdot \text{K}/\text{W}$ anstelle von mindestens $2,5 \text{ m}^2 \cdot \text{K}/\text{W}$ und von einem Wärmedurchgangskoeffizienten von höchstens $4,2 \text{ W}/\text{m}^2 \cdot \text{K}$ anstelle von höchstens $2,2 \text{ W}/\text{m}^2 \cdot \text{K}$ auszugehen.

Abschnitt 5.2 Umweltschutz, Neubau

Allgemeines

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Steigerung der Nachhaltigkeitssubstanz von zu errichtenden Wohnungen, Wohngebäuden und Bürogebäuden. Es geht also um die Verringerung der Umweltauswirkungen durch den Materialgebrauch bei der Errichtung solcher Gebäude. Die Nachhaltigkeitssubstanz eines Gebäudes ist leistungsorientiert zu ermitteln, wodurch sich für die Beteiligten Planungsfreiheit und gleiche Ausgangsbedingungen ergeben. In ihrem Ansatz folgt die Vorschrift der Bestimmungsmethode und den Instrumenten, die im Baubereich bereits seit langer Zeit zur Berechnung der Nachhaltigkeitssubstanz von Gebäuden und Bauwerken verwendet werden. Der Berechnung der materialbezogenen Umweltauswirkungen von Bau, Nutzung und Abriss von Gebäuden und Bauwerken liegt die Lebenszyklusanalyse zugrunde. Mit diesen Berechnungsinstrumenten haben die Akteure in der Baubranche in den vergangenen Jahren bereits die entsprechenden Erfahrungen bei der Formulierung der Umweltschutzziele eines Projekts, bei Vereinbarungen zur Umweltbilanz eines Gebäudes oder Bauwerks sowie beim Nachweis der realisierten Umweltbilanz gemacht.

Artikel 5.8 Zielvorgabeartikel

Mit dem Zielvorgabeartikel, dass ein zu errichtendes Bauwerk so gestaltet ist, dass die Umweltbelastung durch die im Bauwerk verwendeten Materialien begrenzt wird, sollen die negativen Auswirkungen durch das Gebäude begrenzt werden, indem die Nachhaltigkeitssubstanz der zu errichtenden Wohnungen, Wohngebäude und Bürogebäude in den Mittelpunkt gestellt wird.

Artikel 5.9 Nachhaltiges Bauen

Mit dieser Vorschrift ist zudem eine auf nationaler Ebene harmonisierte Systematik entstanden, wodurch kein unmittelbarer Bedarf mehr besteht, um mit Blick auf Gebäudeleistungen Materialempfehlungen auszusprechen, und auch nicht aus inhaltlichen Gründen eine Empfehlung zugunsten einzelner (Berechnungs-)Systeme auszusprechen.

In Absatz 1 ist festgelegt, dass eine Wohnfunktion in einer solchen Weise aus Konstruktionselementen zusammengesetzt sein muss, dass die Emission von Treibhausgasen und die Ausbeutung von Rohstoffen erfasst werden können. Auf diese Weise können sich Bauunternehmen und Bauherr nach eingehender Überlegung für die Materialien mit möglichst geringer Umweltauswirkung entscheiden. Diese Erfassung (Quantifizierung) erfolgt anhand der Bestimmungsmethode zur

Umwelbilanz von Gebäuden sowie Tief- und Wasserbauarbeiten [Bepalingsmethode Milieuprestatie Gebouwen en GWW-werken] der Stiftung Bouwkwaliiteit SBK vom 31. März 2010.

Absatz 2 enthält für Bürogebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 100 m² die gleiche Vorschrift wie Absatz 1. Unter Bürogebäude wird ein Gebäude verstanden, das ausschließlich ein oder mehrere Büroräume bzw. deren Nebenfunktionen enthält. Das heißt, dass bei der Bestimmung der Nutzfläche auch die Nutzfläche von Räumen anderer Nutzfunktionen, die diesem Büroraum dienen, einbezogen werden müssen. Dabei kann es sich beispielsweise um eine Kantine oder Versammlungsräume handeln. Absatz 2 gilt also nicht für ein Gebäude, das außer Büroraum ein oder mehrere andersartige Nutzfunktionen besitzt, bei denen es sich nicht um eine Nebenfunktion des Büroraums handelt, wie beispielsweise bei einem Gebäude mit Mischnutzung mit Büros und darunter liegenden Geschäften.

Laut Absätzen 1 und 2 muss der Antragsteller einer Baugenehmigung anhand einer Berechnung nachweisen, welche Nachhaltigkeitssubstanz das zu realisierende Bauwerk aufweist. Wenn der Antragsteller einer Umgebungsgenehmigung eine Berechnung vorlegt (anhand der Bestimmungsmethode „Materialbezogene Umweltbilanz von Gebäuden sowie Tief- und Wasserbauarbeiten“ [„Materiaalgebonden milieuprestatie van gebouwen en GWW“]) und damit zeigt, dass die Umweltbelastung in Betracht gezogen wurde, ist die in diesem Artikel gestellte Anforderung erfüllt. Die zuständige Behörde kann die Genehmigung nicht verweigern, wenn sie beispielsweise eine höhere Nachhaltigkeitssubstanz des Bauwerks für wünschenswert erachtet. Natürlich steht es der zuständigen Behörde in einem solchen Fall frei, ein Gespräch mit dem Antragsteller der Umgebungsgenehmigung zu führen, um ihn davon zu überzeugen, dass mehr Nachhaltigkeit wünschenswert wäre.

Kapitel 6 Vorschriften zu technischen Anlagen

Allgemeines

Dieses Kapitel enthält Vorschriften zu technischen Anlagen.

Diese Vorschriften beziehen sich auf das Vorhandensein, die Beschaffenheit, den Standort, den Umfang, die Verwendung, die Kontrolle und die Instandhaltung von technischen Anlagen. Unter technischen Anlagen werden auch Geräte und andere Einrichtungen als die in den Kapiteln 2 bis 5 genannten baulichen Einrichtungen verstanden. Die Nutzung des Bauwerks selbst ist in Kapitel 7 geregelt.

Kapitel 6 ist in 12 Abschnitte unterteilt. Die Abschnitte 6.1 bis 6.4 beziehen sich auf Einrichtungen, die an ein öffentliches Verteilungsnetz angeschlossen sind, wie dies beispielsweise bei Strom, Gas, Wasser und Abwasser der Fall ist.

Die Abschnitte 6.5 bis 6.8 enthalten Vorschriften zu nicht-baulichen Einrichtungen im Bereich Brandschutz. Die bautechnischen Brandschutzeinrichtungen sind in Kapitel 2 enthalten.

In Abschnitt 6.9 sind ergänzende Vorschriften in Bezug auf die Sicherheit von Straßentunneln mit einer Länge von über 250 m enthalten.

Abschnitt 6.10 bezieht sich auf die Gebäudeerreichbarkeit für Behinderte von öffentlichen Straßen aus. Abschnitt 6.11 enthält Vorschriften für Wohngebäude, mit denen häufigen Formen der Kriminalität begegnet werden soll.

Abschnitt 6.12 bietet einen Anknüpfungspunkt für die Forderung von Einrichtungen zur sicheren Instandhaltung eines Bauwerks.

Kapitel 6 folgt einer anderen Systematik als die Kapitel 2 bis 5. In den Kapiteln 2 bis 5 wurde je nach Abschnitt zwischen Vorschriften für Neubauten und für Bestandsbauten unterschieden, wobei die jeweiligen Vorschriften in gesonderten Abschnitten enthalten waren.

In Kapitel 6 sind die Abschnitte dagegen nicht unterteilt in gesonderte Artikel für Neubauten und Bestandsbauten. Dies wurde auch in der Überschrift der Abschnitte mit dem Zusatz „Neubauten und Bestandsbauten“ zum Ausdruck gebracht. Im Prinzip gelten die Vorschriften in diesen Abschnitten sowohl für Neubauten als auch für Bestandsbauten. Dies gilt nur dann nicht, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass eine bestimmte Vorschrift entweder nur für ein zu errichtendes Bauwerk oder nur für ein bestehendes Bauwerk gilt. Eine Ausnahme zu dieser Regel bildet

Abschnitt 6.12. Da die Sicherheitsvorkehrungen für die Instandhaltung von Gebäuden nur bei neu zu errichtenden Bauwerken gelten, wurde dies auch in der Überschrift des Abschnitts zum Ausdruck gebracht.

Abschnitt 6.1 Beleuchtung, Neubauten und Bestandsbauten

Artikel 6.1 Zielvorgabeartikel

Absatz 1 dieses Artikels enthält als Funktionsanforderung, dass ein Gebäude mit einer Beleuchtungsanlage ausgestattet sein muss, dass das Gebäude sicher genutzt und verlassen werden kann. Diese Funktionsanforderung bezieht sich nicht auf soziale Sicherheit, Arbeitsschutz und Zweckmäßigkeit. Derartige Anforderungen an die Beleuchtungsanlage ergeben sich beispielsweise aus konkreten Leistungsbeschreibungen oder aufgrund der aus dem Arbeitsschutzgesetz abgeleiteten Arbeitsschutzeinteilung, die von Fall zu Fall variieren können.

Artikel 6.2 Beleuchtung

Dieser Artikel regelt das Vorhandensein einer Beleuchtungsanlage und die erforderliche Beleuchtungsstärke. Mit Blick auf die Sicherheit bei der Nutzung (sichere Flucht) ist im Allgemeinen eine auf dem Fußboden (für Personen vorgesehener Fußboden oder geneigte Ebene) oder auf der Trittfläche (Oberseite einer Treppenstufe) gemessene Beleuchtungsstärke von 2 Lux ausreichend.

Die oben genannten Ausgangspunkte führen dazu, dass aufgrund von Absatz 1 für fast alle Nutzfunktionen eine Beleuchtungsanlage in Aufenthaltsräumen vorgeschrieben ist. Eine Beleuchtungsanlage ist beispielsweise nicht erforderlich für Räume einer Industriefunktion zur Lagerung, zur Tierhaltung oder für andere landwirtschaftliche Aufgaben.

Absatz 2 enthält für unterirdische Bahnhöfe und Haltestellen sowie für unterirdische Parkhäuser eine vergleichbare Vorschrift wie Absatz 1. In einem Funktionsraum einer solchen Nutzfunktion muss eine Beleuchtungsanlage vorhanden sein, die für eine auf dem Fußboden gemessene Beleuchtungsstärke von 2 Lux sorgt. Siehe Artikel 1.1

Absatz 1 mit der Definition des Begriffs „Funktionsraum“ sowie einer entsprechenden Erläuterung.

In Absatz 3 ist geregelt, dass in einem Funktionsraum einer oberirdischen Nutzfunktion für den Personenverkehr (Bahnhofsgebäude) mit einer Nutzfläche von über 50 m² eine Beleuchtungsanlage vorhanden sein muss, die für eine auf dem Boden gemessene Beleuchtungsstärke von 2 Lux sorgt.

Absatz 4 enthält die Anforderung von 2 Lux an einen geschlossenen Raum, durch den ein geschützter Fluchtweg führt. Ein zusätzlicher geschützter Fluchtweg und ein Sicherheitsfluchtweg bilden besondere Formen eines „geschützten Fluchtwegs“. Deshalb gilt diese Anforderung auch für diese Fluchtwege. Absatz 4 gilt für alle Nutzfunktionen, außer für die leichte Industriefunktion.

Jeder Fußboden, jede Treppe und jede geneigte Ebene einer Straßentunnelröhre eines Tunnels mit einer Tunnellänge von über 250 m muss laut Absatz 5 mit 2 Lux beleuchtet werden können.

Er wird auf hingewiesen, dass für Bestandsbauten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses eine Übergangsbestimmung enthalten ist. Siehe Artikel 9.2

Absatz 1 Buchstabe c.

Aufgrund von Absatz 6 muss bei neu zu errichtenden Tunneln der Übergang zwischen der Beleuchtung außerhalb und der Beleuchtung in der Straßentunnelröhre so gestaltet sein, dass die Verkehrsteilnehmer beim plötzlichen Übergang vom Tageslicht zum Tunnellicht und umgekehrt nicht geblendet werden können. Die Art der Einrichtung hängt von einer Reihe Faktor ab, wie beispielsweise Umgebungsfaktoren, Ausrichtung und Beleuchtung in der Straßentunnelröhre.

Artikel 6.3 Notbeleuchtung

Damit auch bei Stromausfall eine sichere Flucht gewährleistet ist, muss die Beleuchtungsanlage unter risikobehafteten Umständen an eine Notstromanlage angeschlossen sein (Notbeleuchtung). Aufgrund von Absatz 1 ist die Notbeleuchtung vorgeschrieben für Aufenthaltsräume mit mehr als 75 Personen sowie für jeden Fluchtweg, auf den Personen aus diesem Raum bei der Flucht angewiesen sind, sofern diese Wege durch einen geschlossenen Raum führen. Absatz 2 richtet sich auf eine Notbeleuchtung in einem unter der Bezugshöhe gelegenen Funktionsraum. Absatz 3 schreibt eine Notbeleuchtung in einem geschlossenen Raum vor, durch den ein geschützter Fluchtweg führt. Die Absätze 4 und 5 beziehen sich auf die

Notbeleuchtung einer Aufzugskabine. Absatz 4, der auf alle Nutzfunktionen außer der Zellenfunktion zutrifft, gilt nur für neu zu errichtende Gebäude. Aus Absatz 5 ergibt sich für die Zellenfunktion, dass die Notbeleuchtung in einer Aufzugskabine sowohl für Neubauten als auch für Bestandsbauten vorgeschrieben ist.

Absatz 6 regelt die Notbeleuchtung in einem Straßentunnel mit einer Tunnellänge von über 250 m.

Aus Absatz 7 ergibt sich, dass die gesamte Notbeleuchtung innerhalb von 15 Sekunden nach Ausfall der Hauptversorgung für Strom in Betrieb gegangen sein muss und anschließend in einem Zeitraum von mindestens 60 Minuten durchgängig eine auf dem Fußboden und der Trittlfläche gemessene Beleuchtungsstärke von mindestens 2 Lux erzeugen muss. Da sowohl Tageslicht als auch der Nachthimmel genügend Licht bereitstellen, ist eine Notbeleuchtung nur in einem geschlossenen Raum erforderlich, in den diese natürliche Beleuchtung nicht in ausreichendem Umfang eindringen kann. So braucht beispielsweise ein Bootssteg nicht mit einer Beleuchtungsanlage ausgestattet zu sein. Siehe das Übergangsrecht in Artikel 9.2 Absatz 1 Buchstabe c für Fälle, in denen bisher 1 Lux galt.

Artikel 6.4 Anschluss an eine Stromversorgung

Aus diesem Artikel geht hervor, dass sowohl eine vorgeschriebene normale Beleuchtungsanlage als auch eine vorgeschriebene Notbeleuchtung an eine Stromversorgung im Sinne von Artikel 6.8 angeschlossen sein müssen.

Artikel 6.5 Verdunkelte Räume

In diesem Artikel ist eine Anforderung an Räume für über 50 Personen enthalten, in denen es üblich ist, die normale Beleuchtung zu verringern oder auszuschalten (beispielsweise Theater und Kinos). In solchen Räumen ist eine Orientierungsbeleuchtung erforderlich, damit gegebenenfalls eine Flucht im Dunkeln erfolgen kann. Es handelt sich hier um die beleuchtete Markierung der Durchgänge bzw. der Treppenstufen in Richtung Ausgang.

Artikel 6.6 Behelfsbauten

Für Behelfsbauten gilt uneingeschränkt Artikel 6.3 Absatz 4. So muss auch die Aufzugskabine eines zu errichtenden Behelfsbauwerks eine Notbeleuchtung besitzen. Mit dieser Vorschrift wird von der in Artikel 1.14 genannten Grundregel abgewichen, dass für Behelfsbauten die Vorschriften für Bestandsbauten gelten.

Abschnitt 6.2 Einrichtungen zur Abnahme und Nutzung von Energie, Neubauten und Bestandsbauten

Allgemeines

Abschnitt 6.2 enthält Anforderungen an die Einrichtungen für Strom-, Gas- und Wärmeversorgung.

In Abschnitt 6.2 ist nicht vorgeschrieben, dass eine Stromversorgung vorhanden sein muss, und es werden keine Anforderungen mehr an den Umfang der Anlage gestellt, wie beispielsweise bezüglich der Zahl der Steckdosen. Wenn aber eine Stromversorgung vorhanden ist, gelten die Anforderungen aus diesem Abschnitt. Eine Stromversorgung ist auf jeden Fall notwendig, wenn aufgrund von Abschnitt 6.1 eine Beleuchtungsanlage oder eine Notbeleuchtung erforderlich ist.

Elektrische Geräte, die mit Anschluss- und Verlängerungskabeln an die Stromversorgung angeschlossen werden, fallen nicht in den Geltungsbereich dieses Abschnitts. Die Sicherheit solcher elektrischer Geräte, Kabel und Beleuchtungsmittel ist im Warengesetz [Warenwet] geregelt. Die sichere Verwendung von derartigen Mitteln sowie von (unsicheren) Geräten, die nicht in den Handel gebracht wurden, entzieht sich im Allgemeinen der Beurteilung, kann aber gegebenenfalls anhand des Schutzartikels 7.8 (Restrisiko und Entwicklung eines Brandes) erzwungen werden. Auch Einrichtungen zur Gasversorgung sind nicht mehr vorgeschrieben, müssen aber, wenn sie vorhanden sind, die Anforderungen in diesem Abschnitt erfüllen.

Artikel 6.7 Zielvorgabeartikel

Absatz 1 dieses Artikels enthält als Funktionsanforderung, dass eine in einem Gebäude eventuell vorhandene Stromversorgung sicher sein muss.

In Absatz 2 ist festgelegt, dass die Funktionsanforderung aus Absatz 1 bei Anwendung der Vorschriften dieses Abschnitts erfüllt wird. Diese Vorschriften gelten für alle Nutzfunktionen, und zwar für Neubauten wie auch für Bestandsbauten, wenn im entsprechenden Artikel nichts anderes angegeben ist.

Artikel 6.8 Einrichtung zur Stromversorgung

Absatz 1 legt fest, dass eine eventuell vorhandene Stromversorgung bei Niederspannung die Sicherheitsvorschriften laut NEN 1010 und bei Hochspannung laut NEN 1041 erfüllen muss. Auch eine Notstromanlage ist eine Einrichtung zur Stromversorgung, die die Vorgaben der NEN 1010 erfüllen muss. In den Begriffsbestimmungen (Artikel 1.1 Absatz 1) ist festgelegt, wann es sich um Hoch- bzw. Niederspannung handelt.

Absatz 2 enthält eine Ausnahme für eine Hochspannungsanlage eines bestehenden Bauwerks. Bei einer Hochspannungsanlage in einem bestehenden Bauwerk sind die weniger strengen Anforderungen aus V 1041 ausreichend. Bei Niederspannung gilt für Neubauten wie auch für Bestandsbauten die NEN 1010, wobei in der NEN 1010 für Bestandsbauten weniger strenge Anforderungen enthalten sind.

Artikel 6.9 Einrichtung zur Gasversorgung

In Absatz 1 ist geregelt, dass eine Einrichtung zur Gasversorgung – wenn eine solche Einrichtung installiert wird – bei einem Nennbetriebsdruck bis 0,5 bar NEN 1078 erfüllen muss und bei einem Nennbetriebsdruck von 0,5 bar bis 40 bar NEN 15001-1. Es ist also nicht vorgeschrieben, dass eine Gasversorgung vorhanden sein muss, und es werden keine Anforderungen mehr an den Umfang der Anlage gestellt.

Bei einer bestehenden Einrichtung zur Gasversorgung sind aufgrund von Absatz 2 bei einem Nennbetriebsdruck bis 0,5 bar die weniger strengen Vorgaben aus der NEN 8078 ausreichend. Bei einer bestehenden Anlage mit einem höheren Betriebsdruck als 0,5 bar gilt deshalb ebenso wie bei Neubauten die NEN 2078.

Absatz 3 enthält eine Vorschrift für ein zu errichtendes Bauwerk mit einer an das Verteilungsnetz anzuschließenden Gasversorgung. Es ist erforderlich, dass solche Anlagen Leitungsdurchführungen und Mantelrohre besitzen, die NEN 2768 erfüllen.

Artikel 6.10 Anschluss an das Verteilungsnetz für Strom, Gas und Wärme

Absatz 1 schreibt vor, in welchen Fällen die Stromversorgung an das öffentliche Verteilungsnetz für Strom angeschlossen sein muss. Ein Anschluss ist vorgeschrieben, wenn der Anschlussabstand nicht mehr als 100 m beträgt. Bei einem Abstand von

mehr als 100 m ist der Anschluss vorgeschrieben, wenn die Anschlusskosten die Anschlusskosten nicht überschreiten, die bei einem Abstand von 100 m entstehen würden. In den Fällen, in denen der Abstand mehr als 100 m beträgt und die Anschlusskosten höher sind, kann man entscheiden, ob ein freiwilliger Anschluss an das Verteilungsnetz eingerichtet wird oder ob eine individuelle Einrichtung (beispielsweise mit einem Generator) vorgesehen wird. Wie die in diesem Absatz genannten Abstände gemessen werden müssen, ergibt sich aus der in Artikel 1.1 Absatz 1 enthaltenen Begriffsbestimmung „Anschlussabstand“.

Die Anschlusspflicht beinhaltet lediglich die Verpflichtung zur Errichtung der technischen Einrichtungen, die den Bezug von Strom ermöglichen. Ob dann tatsächlich Strom bezogen wird, hängt vom Abschluss eines entsprechenden Vertrags mit einem Energieversorger ab.

Im Übrigen ist ein Anschluss an das Verteilungsnetz nicht vorgeschrieben, wenn aufgrund des Gleichwertigkeitsprinzips eine alternative Einrichtung zur Stromversorgung zulässig ist.

Absatz 2 enthält eine vergleichbare Vorschrift wie Absatz 1, allerdings für den Fall, dass eine Einrichtung zur Gasversorgung vorhanden ist. Die Anschlusspflicht gilt hier für einen Anschlussabstand von nicht mehr als 40 m oder für den Fall, dass die Anschlusskosten nicht mehr betragen, als sie bei einem Anschlussabstand von 40 m betragen würden.

Absatz 3 enthält eine Anforderung an neu zu errichtende Gebäude mit einem Aufenthaltsbereich. Ein solches Gebäude muss an das Verteilungsnetz für Heizwärme angeschlossen sein, wenn der Anschlussabstand nicht mehr als 40 m beträgt oder wenn die Anschlusskosten nicht höher sind, als sie bei einem Anschlussabstand von 40 m wären. Selbstverständlich besteht die Möglichkeit, sich in bestimmten Fällen auf das Gleichwertigkeitsprinzip zu berufen, um eine andere Heizwärmeversorgung nutzen zu können. Bei einem Verteilungsnetz für Wärme kann es sich beispielsweise um ein Fernwärmenetz handeln.

Abschnitt 6.3 Wasserversorgung, Neubauten und Bestandsbauten

Allgemeines

Die Vorschriften in diesem Abschnitt richten sich auf die Gesundheit. Es geht um die Qualität der Wasserversorgung für den menschlichen Verbrauch sowie um Hygiene. Eine Wasserversorgung ist nicht vorgeschrieben. Ist eine Wasserversorgung aber vorhanden, müssen die in diesem Abschnitt enthaltenen Anforderungen erfüllt werden. Sämtliche Anforderungen gelten sowohl für Neubauten als auch für Bestandsbauten.

Artikel 6.11 Zielvorgabeartikel

Absatz 1 dieses Artikels enthält die Funktionsanforderung, dass eine Einrichtung zur Trink- oder Warmwasserversorgung – wenn sie in einem Bauwerk vorhanden ist – der Gesundheit nicht abträglich sein darf, mit anderen Worten, dass die Anlage die Wasserqualität nicht beeinträchtigen darf.

In Absatz 2 ist festgelegt, dass die Funktionsanforderung aus Absatz 1 bei Anwendung der Vorschriften dieses Abschnitts erfüllt wird. Diese Vorschriften gelten für alle Nutzfunktionen, und zwar für Neubauten als auch für Bestandsbauten.

Artikel 6.12 Trinkwasserversorgung

Wenn ein Bauwerk eine Wasserversorgung für den menschlichen Verbrauch und für Hygiene besitzt, muss diese Einrichtung NEN 1006 erfüllen. Mit dieser Anforderung soll erreicht werden, dass Trinkwasseranlagen Wasser mit einer Qualität liefern, die sich für den menschlichen Verbrauch und für Hygiene eignet.

Artikel 6.13 Warmwasserversorgung

Aufgrund dieses Artikels muss eine Einrichtung zur Warmwasserversorgung NEN 1006 erfüllen. Mit dieser Anforderung soll erreicht werden, dass Warmwasseranlagen Wasser mit einer Qualität liefern, die sich für die menschliche Hygiene eignet.

Artikel 6.14 Anschluss an das Verteilungsnetz für Trinkwasser

Artikel 6.14 regelt, in welchen Fällen die Trinkwasseranlage an das öffentliche Verteilungsnetz für Trinkwasser angeschlossen sein muss. Wie die in diesem Absatz genannten Abstände gemessen werden müssen, ergibt sich aus der in Artikel 1.1 Absatz 1 enthaltenen Begriffsbestimmung „Anschlussabstand“. Im Übrigen bedeutet die Anschlusspflicht nicht, dass der Trinkwasserversorger zur Lieferung von Trinkwasser verpflichtet wäre oder dass der Angeschlossene zur Abnahme von Trinkwasser verpflichtet wäre. Die Anschlusspflicht beinhaltet lediglich die Verpflichtung zur Errichtung der technischen Einrichtungen, die den Bezug von Trinkwasser ermöglichen. Ob Trinkwasser bezogen wird, hängt vom Abschluss eines entsprechenden Vertrags mit einem Trinkwasserversorger ab. Ein Anschluss an das Verteilungsnetz ist nicht vorgeschrieben, wenn bei Anwendung des Gleichwertigkeitsprinzips eine alternative Einrichtung zur Trinkwasserversorgung zulässig ist.

Abschnitt 6.4 Ableitung von Haushaltsabwasser und Niederschlagswasser, Neubauten und Bestandsbauten

Allgemeines

Die Vorschriften in diesem Abschnitt beziehen sich auf Einrichtungen zur Ableitung von Haushaltsabwasser und Niederschlagswasser, auf die Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden und auf den Anschluss an diese Einrichtungen an den Grundstücksanschluss sowie anschließend an die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasseraufbereitung (in der Regel die öffentliche Abwasserkanalisation, das öffentliche Niederschlagswassersystem oder das öffentliche Entwässerungssystem). Mit diesen Vorschriften sollen der Gesundheit abträgliche Umstände vermieden werden.

Diese Vorschriften sind auf die Gesetzgebung zu Umweltschutz und Wasser abgestimmt. In diesen Regelungen sind die Sorgfaltspflichten von staatlicher Seite in Bezug auf Abwasser beschrieben, und es ist festgelegt, was eingeleitet werden darf. Siehe bezüglich der Sorgfaltspflicht das Umweltschutzgesetz (Sorgfaltspflicht für kommunales Abwasser, Artikel 10.33) und das Wassergesetz [Waterwet] (Sorgfaltspflicht für ablaufendes Niederschlagswasser, Artikel 3.5). Im Beschluss über die Einleitung von Haushaltsabwasser [Besluit lozing afvalwater huishoudens] und im Aktivitätenbeschluss zum Umweltmanagement [Activiteitenbesluit milieubeheer] sind die Vorschriften für die Einleitung enthalten. In der Baugesetzgebung sind schließlich die bau- und anlagentechnischen Anforderungen enthalten, die für die Ableitung von

oder aus Bauwerken und den Anschluss an den Grundstücksanschluss sowie in der nächsten Stufe an die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasseraufbereitung gelten.

Artikel 6.15 Zielvorgabeartikel

Absatz 1 dieses Artikels enthält als Funktionsanforderung, dass die Einrichtung für Haushaltsabwasser oder Niederschlagswasser so gestaltet sein muss, dass das Wasser ohne Beeinträchtigung der Gesundheit abgeleitet werden kann.

Die Tabelle in Absatz 2 enthält für die einzelnen Nutzfunktionen Vorschriften, die für die jeweilige Nutzfunktion gelten. Wenn diese Vorschriften eingehalten werden, ist auch die Funktionsanforderung aus Absatz 1 erfüllt.

Artikel 6.16 Ableitung von Haushaltsabwasser

Absatz 1 enthält die Anforderung, dass ein Bauwerk mit einem Toiletten- oder Badezimmeraum oder mit einem anderen Stellplatz für ein Ablaufgerät für jeden Stellplatz eine Einrichtung zur Ableitung von Haushaltsabwasser besitzt.

Absatz 2 werden Anforderungen an die Kapazität und die Beschaffenheit (luft- und wasserdicht) dieser Ableitungsvorrichtung gestellt. Für Neubauten (Buchstabe a) und Bestandsbauten (Buchstabe b) gelten unterschiedliche Anforderungen. Bei Bestandsbauten gelten geringere Anforderungen als bei Neubauten. So werden bei Bestandsbauten keine Anforderungen an das Vorhandensein und die Lage der Auslassöffnung der Entspannungsleitung gestellt, und eine geringere Kapazität ist ausreichend. Eine bestehende Ableitungsvorrichtung muss so ausgelegt sein, dass die daran angeschlossenen Ablaufgeräte innerhalb von 5 Minuten geleert werden können. Die in diesem Artikel enthaltenen Vorschriften gelten ungeachtet der Frage, ob das Bauwerk an eine öffentliche Einrichtung zur Aufnahme, Beförderung oder Aufbereitung von Haushaltsabwasser angeschlossen ist.

Artikel 6.17 Ableitung von Niederschlagswasser

Absatz 1 stellt Anforderungen an die Aufnahme und Ableitung des Niederschlagswassers vom Dach eines zu errichtenden Gebäudes. Die Ableitungsvorrichtung muss je nach Größe des an die Ableitungsvorrichtung angeschlossenen Dachs oder Dachbereichs eine ausreichende Abflusskapazität besitzen. Diese Kapazität wird anhand der NEN 3215 bestimmt.

In Absatz 2 ist festgelegt, dass eine Einrichtung für Niederschlagswasser, die durch das Gebäude selbst verläuft, luft- und wasserdicht sein muss. Dies gilt sowohl für Neubauten als auch für Bestandsbauten.

Artikel 6.18 Gebäudeanschlussleitung und Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden

In den Absätzen 1 und 2 sind technische Anforderungen für den Anschluss der Gebäudeentwässerung an die Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden enthalten. Die Absätze 3 und 4 enthalten technische Anforderungen an die Ausführung eventuell vorhandener Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden. Die ersten vier Absätze gelten ungeachtet der Frage, ob das Bauwerk an eine öffentliche Abwassereinrichtung angeschlossen ist. Absatz 5 gilt nur, wenn eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserableitung (Haushaltsabwasser oder Niederschlagswasser) vorhanden ist, an die der Anschluss erfolgen kann. Buchstabe a bezieht sich auf den Fall, dass für die Ableitung von Haushaltsabwasser eine öffentliche Abwasserkanalisation oder ein öffentliches Abwassersystem im Sinne von

Artikel 10.33 Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes vorhanden ist. Buchstabe b bezieht sich auf den Fall, dass ein öffentliches Niederschlagswassersystem oder eine öffentliche Abwasserkanalisation vorhanden ist. In diesen Fällen legt die zuständige Behörde fest, an welcher Stelle, auf welcher Höhe und mit welchem Durchmesser der für den Anschluss der Ableitungsvorrichtung erforderliche Hausanschluss an der Fassade des Bauwerks bzw. an der Grundstücksgrenze angelegt wird. Aufgrund von Buchstabe c kann die zuständige Behörde Vorkehrungen verlangen, mit denen die Funktionsfähigkeit der Ableitungsvorrichtungen, der benachbarten Anschlüsse sowie der öffentlichen Einrichtungen zur Aufnahme und Beförderung von Abwasser gewährleistet wird. Ob öffentliche Einrichtungen zur Abwasserableitung vorhanden sind, ergibt sich aus der oben im Abschnitt „Allgemeines“ erwähnten Sorgfaltspflicht. Diese Sorgfaltspflicht gilt nicht unter allen Bedingungen. Wenn der Bau von Einrichtungen in außerhalb geschlossener Ortschaften gelegenen Gebieten nicht zweckmäßig ist, müssen sich Bürger und Unternehmen selbst um die Ableitung oder Aufbereitung von Haushaltsabwasser bzw. um die Ableitung von Niederschlagswasser kümmern. Wird Abwasser allerdings gesammelt, kann sich die Kommune bei der Umsetzung der Sorgfaltspflicht zwischen der getrennten und gesonderten Sammlung entscheiden.

Abschnitt 6.5 Rechtzeitige Meldung bei Brand, Neubauten und Bestandsbauten

Artikel 6.19 Zielvorgabeartikel

In Absatz 1 ist als Funktionsanforderung enthalten, dass ein Bauwerk über entsprechende Einrichtungen verfügen muss, um einen Brand in einem frühen Stadium erkennen zu können (Lokalisierung und Meldung), damit eine sichere Flucht möglich ist. Mit anderen Worten sollen sich die Menschen selbst in Sicherheit bringen können oder in Sicherheit gebracht werden können. Die Tabelle in Absatz 2 enthält für die einzelnen Nutzfunktionen Vorschriften, die für die jeweilige Nutzfunktion gelten. Wenn diese Vorschriften eingehalten werden, ist auch die Funktionsanforderung aus Absatz 1 erfüllt.

Artikel 6.20 Brandmeldeanlage

In diesem Artikel sind die Anforderungen an Brandmeldeanlagen enthalten. Ziel einer Brandmeldeanlage ist es, einen Brand in einem so frühzeitigen Stadium zu erkennen, zu lokalisieren und zu melden, dass eine interne Warnung ausgegeben werden kann und automatisch alle erforderlichen Brandschutzeinrichtungen aktiviert werden, sodass sich Personen in Sicherheit bringen können oder in Sicherheit gebracht werden können.

Eine Brandmeldeanlage ist insbesondere dann erforderlich, wenn ein Brand ohne eine solche Anlage nicht sofort festgestellt werden kann (unübersichtliche Lage), in einem Gebäude kein Ausruf erfolgen kann oder wenn Brandschutzeinrichtungen ohne Brandmeldeanlage nicht funktionieren.

Dass in einem Gebäude kein Ausruf erfolgen kann, bedeutet, dass es nicht möglich ist, die Personen im Gebäude sofort durch lautes Ausrufen vor einem Brand zu warnen.

Siehe diesbezüglich auch die Erläuterung zu Artikel 6.23 (Evakuierungsanlage).

Außer der Evakuierungsanlage können beispielsweise die folgenden

Brandschutzeinrichtungen auf eine Brandmeldeanlage angewiesen sein: automatische Magneten von selbstschließenden Türen, Überdruckanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Brandklappen und Löschwasserpumpen.

Darüber hinaus kann eine Brandmeldeanlage zur automatischen Weiterleitung der Meldung an die regionale Notrufzentrale der Feuerwehr (RAC) eingesetzt werden oder zur automatischen Meldung an eine Gesundheitszentrale bzw. Schwesternstation (siehe unten Absatz 4).

In Absatz 1 ist festgelegt, wann eine Brandmeldeanlage erforderlich ist. Dies geht aus Tabelle 6.19 in Verbindung mit Anhang I zu diesem Erlass hervor (Tabelle I). Aus Tabelle 6.19 ist für die einzelnen Funktionen ersichtlich, welche Vorschriften aus diesem Abschnitt für welche Nutzfunktionen gelten. In Tabelle I ist für jede einzelne Nutzfunktion konkret angegeben, in welchem Umfang eine Überwachung und eventuelle Weiterleitung der Meldung an die Feuerwehr erforderlich ist. Angesichts der großen Bandbreite bei Umfang und Meldungen wurde entschieden, diese Variablen in dieser gesonderten Tabelle I zusammenzufassen. In dieser Tabelle wurde die gleiche Einteilung verwendet wie in den normalen Übersichtstabellen des vorliegenden Erlasses. In Tabelle I sind alle Nutzfunktionen aufgeführt, also auch die Nutzfunktionen, für die aufgrund von Tabelle 6.19 keine Vorschriften gelten.

Eine Brandmeldeanlage ist vorgeschrieben in Abhängigkeit von der Nutzfläche der Nutzfunktion (Absatz 1 Buchstabe a) und der höchsten Fußbodenebene eines Aufenthaltsraums der Nutzfunktion, gemessene oberhalb der Bezugshöhe (Absatz 1 Buchstabe b). Siehe zum Begriff „Bezugshöhe“ Artikel 1.1 Absatz 1. Im Erlass über die brandsichere Nutzung von Bauwerken [Besluit brandveilig gebruik bouwwerken] wurde ein drittes Kriterium für die Entscheidung hinzugefügt, ob eine Brandmeldeanlage erforderlich ist: die Zahl der Geschosse der Nutzfunktion. Diese Anforderung ist mit Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses entfallen, denn es geht immer um den Abstand zwischen der höchsten Fußbodenebene mit einem Aufenthaltsraum und dem angrenzenden Bereich im Sinne von Buchstabe b. Für die beiden oben genannten Kriterien sind in Tabelle I für jede Nutzfunktion Grenzwerte enthalten. Damit kann der Nutzer eines Bauwerks für die jeweilige Nutzfunktion ohne Weiteres prüfen, ob eine Brandmeldeanlage erforderlich ist und wenn ja, welche Größe sie haben muss bzw. ob die Weiterleitung der Meldung an die Feuerwehr erforderlich ist.

Bei einem Bürogebäude mit vier Geschossebenen und dementsprechend einer höchsten Fußbodenebene eines Aufenthaltsraums bei 12 m über der Bezugshöhe kann es sich beispielsweise um drei Geschossebenen mit Büroräumen handeln, während sich auf der obersten Geschossebene lediglich eine Kantine sowie Versammlungsräume befinden. In diesem Fall gibt es drei Geschossebenen mit Büroräumen, und der Versammlungsraum befindet sich auf der vierten Geschossebene. Um zu ermitteln, welche Anlage in den Büroräumen erforderlich ist, kommt es auf die höchste Fußbodenebene eines Aufenthaltsraums der Büroräume an (in diesem Fall zwölf Meter über der Bezugshöhe). Um zu ermitteln, welche Anlage in den Versammlungsräumen erforderlich ist, ist die Höhe der vierten Geschossebene über der Bezugshöhe relevant. Aus der Tabelle geht hervor, dass ein Büroraum mit einer Nutzfläche von mehr als 500 m² eine nicht-automatische Brandmeldeanlage besitzen muss, wenn die Fußbodenebene eines Aufenthaltsraums der Büroräume mehr als 4,1 m über der Bezugshöhe liegt. Eine Weiterleitung der Meldung an die Feuerwehr ist dabei nicht obligatorisch. Für die Versammlungsräume ist in diesem Beispiel wegen der Höhe eines Aufenthaltsraums auf mehr als 4,1 m über der Bezugshöhe (die vierte

Geschossebene) eine automatische Brandmeldeanlage vorgeschrieben. Auch dabei ist eine Weiterleitung der Meldung nicht obligatorisch.

Aus Absatz 1 Buchstabe a ergibt sich, dass die Nutzfläche der Nutzfunktionen – wenn es in einem Gebäude verschiedene Nutzfunktionen der gleichen Art gibt und diese Funktionen auf den gleichen Fluchtweg angewiesen sind – zusammengezählt werden muss, um zu bestimmen, ob eine Brandmeldeanlage vorgeschrieben ist.

Wie in Absatz 1 Buchstabe b beschrieben, ist die höchste Fußbodenebene eines Aufenthaltsraums einer Nutzfunktion, gemessen ab Bezugshöhe, unter anderem maßgeblich für die Frage, ob eine Brandmeldeanlage einer bestimmten Größe vorgeschrieben ist. Es geht hier also nicht immer um die höchste Fußbodenebene des Gebäudes, auf der sich die Nutzfunktion befindet, sondern in jedem Fall um die höchste Fußbodenebene dieser Nutzfunktion, gemessen ab der Bezugshöhe.

Bei mehreren Nutzfunktionen ist eine Brandmeldeanlage vorgeschrieben, während in der Tabelle kein Grenzwert enthalten ist (Absatz 1 Buchstabe c). In diesen Fällen ist die Brandmeldeanlage ungeachtet der Höhe und des Umfangs der Nutzfunktion(en) vorgeschrieben. Dies ist beispielsweise bei der Wohnfunktion mit Pflege und bei der Gesundheitsfürsorge mit Schlafbereich der Fall.

Überwachungsformen

Bei einer Brandmeldeanlage werden unter Verweis auf die NEN 2535 vier Überwachungsformen unterschieden:

- Nicht-automatische Überwachung: Brandmeldeanlage mit lediglich Handfeuermeldern;
- Teilweise Überwachung: Brandmeldeanlage mit Handfeuermeldern und automatischen Feuermeldern (Letztere in Verkehrsräumen sowie Räumen mit einem erhöhten Brandrisiko im Sinne der NEN 2535, wie beispielsweise Lager- und Archivräume mit mehr als 2 m², Werkstätten, Küchen und Abstellräume);
- Vollständige Überwachung: Brandmeldeanlage mit Handfeuermeldern und (in nahezu allen Räumen) automatischen Feuermeldern;
- Raumüberwachung: Brandmeldeanlage, bei der nur in einem bestimmten Raum oder mehreren Räumen automatische Feuermelder montiert sind. Eine solche Form der Überwachung ist erforderlich, wenn im Zusammenhang mit bestimmten Fluchtmöglichkeiten (beispielsweise wenn es nicht mehr als einen Fluchtweg gibt) die Alarmierung anwesender Personen verlangt wird.

Die ersten drei Formen sind in Tabelle I enthalten, und die vierte Form – die Raumüberwachung – findet sich in Absatz 5 dieses Artikels (6.20). Siehe zur Erläuterung der Raumüberwachung die Erläuterung zu diesem Absatz 5.

Wohnfunktion mit Pflege

In Tabelle 6.19 wird bei der Wohnfunktion zwischen der Wohnfunktion mit Pflege (a), der Wohnfunktion mit zimmerweiser Vermietung (b) und einer sonstigen Wohnfunktion (c) unterschieden. Für die Wohnfunktion mit Pflege enthält Tabelle I folgende Unterteilung:

- Pflegecluster-Wohnung mit Pflege auf Abruf, in einem Wohngebäude
- Pflegecluster-Wohnung mit Pflege rund um die Uhr, nicht in einem Wohngebäude
- Pflegecluster-Wohnung mit Pflege rund um die Uhr in einem Wohngebäude
- Pflegewohngemeinschaft mit Pflege nach Vereinbarung
- Pflegewohngemeinschaft mit Pflege auf Abruf

- Pflegewohngemeinschaft mit Pflege rund um die Uhr
- Sonstige Wohnfunktion mit Pflege

Diese Unterteilung ist bei der Einführung des Erlasses über die brandsichere Nutzung von Bauwerken nach Rücksprache mit dem Gesundheitssektor (VGN, ActiZ und GGZ Nederland), Ae-des, VNG, NVBR, dem Innenministerium und dem Ministerium für Gesundheit, Gemeinwohl und Sport entstanden und in den vorliegenden Erlass übernommen worden. Es handelt sich dabei um einen objektbezogenen Ansatz und nicht mehr um die Kriterien „eingeschränkt selbsthilfefähig“ und „ständige Aufsicht“. Die Anforderungen an die Brandschutzeinrichtungen sind abhängig vom Umfang der Betreuung, für die die Wohnfunktion vorgesehen ist.

Unter die Wohnfunktion mit Pflege fallen die Wohnfunktionen, in deren Rahmen den Bewohnern die nachfolgend beschriebene professionelle medizinische und pflegerische Betreuung angeboten wird (in der Regel aufgrund des Allgemeinen Gesetzes über Gesundheitskosten [Algemene wet bijzondere ziektekosten] bzw. des Gesetzes über soziale Betreuung [Wet maatschappelijke ondersteuning]). Bei einer Pflegecluster-Wohnung oder einer Pflegewohngemeinschaft handelt es sich um die Zusammenlegung von zu betreuenden Personen in besonderen Wohnformen mit Blick auf eine professionelle Betreuung, die dort erfolgen kann. Es geht dabei um eine Verbindung aus Wohnen und Pflege, die durch den Pflegedienstleister organisiert wird. Die Pflegeeinrichtung übernimmt dabei auch die Verantwortung für den Brandschutz im Bereich der zu pflegenden Personen.

Pflegecluster-Wohnung

Im vorliegenden Erlass ist die Rede von einer Pflegecluster-Wohnung, wenn diese Wohnung:

- zum selbstständigen Bewohnen vorgesehen ist (also keine Pflegewohngemeinschaft ist),
- vorgesehen ist, um mindestens einer zu betreuenden Person – mit oder ohne Partner/Familie – Pflegeleistungen anzubieten und
- sich in unmittelbarer Nähe von mindestens vier weiteren Wohnungen mit einem vergleichbaren Pflegeangebot befindet.

Ein bekanntes Beispiel für eine Pflegecluster-Wohnung sind Wohnungen in unmittelbarer Nähe von Pflegeeinrichtungen. Dabei wird davon ausgegangen, dass in einer Pflegecluster-Wohnung nicht mit Benachrichtigung und Hilfe durch die ebenfalls pflegebedürftigen Nachbarn gerechnet werden kann. Das kann beispielsweise auch bei einer Straße, einem Gang oder einem Treppenhaus eines Mehrfamilienhauses im Rahmen eines Projekts für selbstständig wohnende Menschen mit geistiger Behinderung der Fall sein.

Wenn solche Wohnungen einen direkten Zugang zum Außenbereich haben, werden sie nur dann als Pflegecluster-Wohnung eingestuft, wenn sie miteinander verbunden sind (aneinander grenzen wie beispielsweise Reihenhäuser). In einem Wohngebäude werden sie als Pflegecluster-Wohnung eingestuft, wenn die Zugänge der Pflegewohnungen an den gleichen gemeinschaftlichen Verkehrsraum grenzen (Gang oder Treppenhaus). Diese Wohnungen brauchen also nicht aneinanderzugrenzen.

Pflegewohngemeinschaft

Im vorliegenden Erlass ist die Rede von einer Pflegewohngemeinschaft, wenn diese Wohnung:

- zum Bewohnen in einer Gruppe vorgesehen ist und

- vorgesehen ist, um mindestens fünf zu betreuenden Personen, die gemeinsam einen Haushalt führen, Pflegeleistungen anzubieten.

Es kann sich dabei zum Beispiel um Wohngemeinschaften geistig Behinderter oder an Demenz erkrankter Personen handeln. Im Gegensatz zu normalen Wohngemeinschaften, bei denen die Gruppe insgesamt die Zuständigkeit für den Brandschutz übernehmen kann (siehe auch die Erläuterung zum Begriff „zimmerweise Vermietung“), ist dies bei einer Pflegewohngemeinschaft nicht der Fall.

Ob bei einer Wohnfunktion mit Pflege eine Brandmeldeanlage vorhanden sein muss und welchen Grad an Überwachung diese Anlage bieten muss, ist abhängig von der Art der Wohnfunktion mit Pflege. Diese wird durch die Wohnform (Pflegecluster-Wohnung, Pflegewohngemeinschaft oder sonstige Wohnfunktion mit Pflege), die Lage der Wohnung (mit Zugang zum Außenbereich oder in einem Wohngebäude), den Pflegebedarf sowie das zugehörige Risikoprofil bestimmt. Der Pflegebedarf ist je nach Umfang in drei Kategorien unterteilt:

- Pflege nach Vereinbarung: Der Pflegedienstleister kommt nur nach Vereinbarung vorbei (beispielsweise Hauspflegedienste). Darüber hinaus kommt der Bewohner noch selbstständig oder mithilfe von Verwandten/Bekanntem zurecht. In der Wohnung sind deshalb keine Einrichtungen wie beispielsweise eine Wechselsprechanlage zu einer Gesundheitszentrale oder einer Schwesternstation vorhanden. Allerdings kann eine persönliche Melde- und Alarmanlage vorhanden sein. Diese Wohnform unterscheidet sich nur wenig von Wohnfunktionen, die nicht für die Pflege vorgesehen sind.
- Pflege auf Abruf: Der Pflegedienstleister wird zu einem vom Pflegebedürftigen bestimmten Zeitpunkt um Unterstützung bei täglichen Handlungen wie Toilettenbesuch und Anziehen gerufen. Zur Unterstützung der Pflegeleistungen sind in der Wohnung bestimmte Einrichtungen vorhanden, beispielsweise eine leistungsfähige Wechselsprechanlage, um den Pflegebedarf übermitteln zu können. Dieses System ist umfassender als eine persönliche Melde- und Alarmanlage. Der Abruf wird von einer Gesundheitszentrale koordiniert. Bei einer „Gesundheitszentrale“ handelt es sich um eine eventuell in der Nähe befindliche Koordinationsstelle, die über eine Wechselsprechanlage mit dieser und ähnlichen Wohnungen verbunden ist. Die Pflegeleistung wird dann von einer in der Nähe der Wohnung gelegenen Pflegestation erbracht.
- Pflege rund um die Uhr: Mit der Wohnung sind Pflegeleistungen rund um die Uhr verbunden, die von Personal erbracht werden, das sich in der Wohnung oder in einer Schwesternstation aufhält. Bei einer „Schwesternstation“ handelt es sich um eine Station, die sich in unmittelbarer Nähe der Wohnung befindet, die rund um die Uhr erreichbar ist und die für die Bewohner auch rund um die Uhr direkte Pflegeleistungen erbringen kann.

Ob es sich um eine Pflegecluster-Wohnung oder eine Pflegewohngemeinschaft handelt und um welche Form davon, wird im Prinzip vom Betreiber der Wohnfunktion festgelegt. Das bedeutet ausdrücklich nicht, dass der Betreiber „sein eigenes Brandschutzniveau bestimmen darf“. Ist die Entscheidung zugunsten einer bestimmten Wohnform gefallen, ist die Wohnung entsprechend der Entscheidung anhand des vorliegenden Erlasses zu prüfen. Bei einer Änderung des Pflegeangebots, mit dem strengere Brandschutzanforderungen verbunden sind, ist der Betreiber für die Anpassung an diese neue Situation verantwortlich. Maßgeblich sind dabei das

Pflegeangebot des Betreibers und nicht der erhöhte Pflegebedarf eines Bewohners. Wenn die tatsächlich erbrachten Pflegeleistungen umfassender sind als das vom Betreiber ursprünglich genannte Pflegeangebot, kann der Betreiber, der nicht die auf die umfassenderen Pflegeleistungen abgestimmten strengeren Brandschutzbestimmungen erfüllt, gegebenenfalls verwaltungs- bzw. strafrechtlich verfolgt werden.

In einer normalen Wohnung ist der Bewohner in erster Linie selbst verantwortlich für den Brandschutz. Dies gilt auch dann, wenn der Bewohner professionelle Pflegedienste oder Betreuung durch Verwandte/Bekannte in Anspruch nimmt. Die Anforderungen an eine Wohnfunktion mit Pflege gelten in einem solchen Fall nicht. In Absatz 2 ist geregelt, dass der gesamte Brandabschnitt mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet sein muss, wenn eine in diesem Brandabschnitt vorhandene Nutzfunktion eine Brandmeldeanlage besitzen muss. Der Grad der Überwachung des gesamten Brandabschnitts entspricht (mindestens) der Überwachung, die für die betreffende Nutzfunktion vorgeschrieben ist.

Brandmeldeanlagen, die aufgrund von Tabelle I über eine Weiterleitung der Meldung im Sinne von NEN 2535 verfügen müssen, übermitteln die Meldung aufgrund von Absatz 3 unmittelbar an die regionale Notrufzentrale der Feuerwehr. Unmittelbar bedeutet, dass die Meldung ohne Beteiligung einer privaten Notrufzentrale erfolgt. Die Weiterleitung der Meldung an die regionale Notrufzentrale muss ohne Verzögerungen erfolgen, es sei denn, die zuständige Behörde hat aufgrund von Artikel 1.3 einer Verzögerung der Weiterleitung zugestimmt.

Eine Weiterleitung der Meldung ist insbesondere notwendig, wenn beim Ausfall der Gebäudeeinrichtungen zur Rettung von Personen zusätzliche Unterstützung durch die Feuerwehr erforderlich ist (Ausgangspunkt ist und bleibt allerdings, dass es möglich sein muss, ein Gebäude ohne Unterstützung der Feuerwehr zu evakuieren). Dies ist beispielsweise der Fall bei der Zellenfunktion, der Gesundheitsfürsorge mit Schlafbereich und bei Kindertagesstätten, in denen mehr als 6 Kinder auf einer 1,5 m über der Bezugshöhe gelegenen Fußbodenebene schlafen (siehe Absatz 11).

Aus Absatz 4 geht hervor, ob bei einer Wohnfunktion mit Pflege, die aufgrund von Tabelle I eine Brandmeldeanlage besitzen muss, ebenfalls eine unmittelbare Meldung an eine Gesundheitszentrale oder eine Schwesternstation erforderlich ist. In einem solchen Fall werden nicht nur die in der Wohnung befindlichen Personen alarmiert, sondern darüber hinaus erfolgt eine Meldung an die Gesundheitszentrale. Bei einer Pflege rund um die Uhr in einem Wohngebäude oder einer Pflegewohngemeinschaft erfolgt diese Meldung an die Schwesternstation. Eine solche Meldung an die Gesundheitszentrale oder Schwesternstation erfolgt also zusätzlich zur eventuell stattfindenden Weiterleitung der Meldung an die regionale Notrufzentrale der Feuerwehr, wie sie laut Tabelle vorgeschrieben ist.

Dass die Brandmeldeanlage auch für die Meldung an Gesundheitszentrale oder Schwesternstation eingesetzt wird, ist wichtig, da die – selbstständig wohnenden – eingeschränkt selbsthilfefähigen Patienten der Pflegeeinrichtung Unterstützung bei der Einschätzung der Situation bzw. bei der Evakuierung benötigen könnten.

Der Begriff „Weiterleitung der Meldung“ bezieht sich im vorliegenden Erlass auf die Weiterleitung der Meldung an die regionale Notrufzentrale der Feuerwehr; beim Begriff Meldung handelt es sich um die Meldung an eine Gesundheitszentrale oder Schwesternstation. Anzumerken ist, dass die Unterscheidung zwischen Meldung und Weiterleitung der Meldung in der NEN 2535 anders erfolgt. In der NEN 2535 wird

jede Fernmeldung als Weiterleitung der Meldung bezeichnet. Maßgeblich ist allerdings die im vorliegenden Erlass enthaltene Bestimmung.

In Absatz 5 ist für einen Aufenthaltsraum mit nur einem Fluchtweg festgelegt, dass die Räume, auf die man bei der Flucht angewiesen ist, eine Brandmeldeanlage mit Raumüberwachung haben müssen. Hier wird nicht unterschieden zwischen einem Verkehrsraum und einem sonstigen Raum, durch den ein Fluchtweg führt. Absatz 5 gilt nur dann, wenn:

- a. die Laufweglänge zwischen dem Ausgang des Aufenthaltsraums und dem Punkt, ab dem in mehrere Richtungen geflüchtet werden kann, mehr als 10 m beträgt oder
- b. die Gesamtfläche der Räume, durch die Fluchtwege führen, gemeinsam mit den auf diese Räume angewiesenen Aufenthaltsräumen mehr als 200 m² beträgt oder
- c. auf den einzigen Fluchtweg mehr als zwei Aufenthaltsräume angewiesen sind.

Wenn am Ausgang des Aufenthaltsraums nur ein Fluchtweg beginnt und einer oder mehrere der unter den Buchstaben a, b und c genannten Grenzwerte überschritten wird, besteht ein erhöhtes Risiko, dass der Fluchtweg durch einen Brand blockiert wird, bevor alle Personen geflüchtet sind. In einem solchen Fall ist eine Brandmeldeanlage mit Raumüberwachung im Sinne der NEN 2535 erforderlich, da Menschen dann umgehend alarmiert werden und flüchten können, bevor der Fluchtweg durch einen Brand blockiert wird. Lediglich um einen einzigen Fluchtweg (im Sinne von Absatz 5) handelt es sich dann nicht, wenn die Flucht am Ausgang in zwei Richtungen möglich ist. Letzteres ist auch der Fall, wenn der Raum, in dem die Flucht beginnt, über zwei oder mehrere Ausgänge verfügt, die zu getrennten Fluchtwegen führen, oder wenn die Flucht nach Verlassen des Ausgangs in zwei Richtungen erfolgen kann.

In Absatz 6 ist festgelegt, dass eine anzubringende Brandmeldeanlage über einen gültigen Nachweis verfügen muss, der anhand des CCV-Zertifizierungsplans für Brandmeldeanlagen [CCV-certificatieschema Brandmeldinstallatie] ausgestellt wurde. CCV ist die niederländische Abkürzung des Zentrums für Kriminalitätsprävention und Sicherheit [Centrum voor Criminaliteitspreventie en Veiligheid]. Aufgrund von Artikel 1.5 Absatz 3 dieses Erlasses können durch Ministerialverordnung Vorschriften zur Anwendung eines Zertifizierungs- und Inspektionsplans erlassen werden. Bei derartigen konkreten Vorschriften handelt es sich beispielsweise um das Ausgabedatum dieses Zertifizierungsplans. Absatz 6 stellt auch klar, dass es beim Umbau eines Bauwerks (beispielsweise durch Erweiterung um einen neuen Flügel) und der damit eventuell verbundenen Erweiterung der ursprünglich vorhandenen Brandmeldeanlage nicht erforderlich ist, dass die gesamte Anlage über den in diesem Abschnitt genannten Nachweis verfügen muss. Vielmehr ist ein auf die Anpassung bezogener Nachweis ausreichend. Natürlich darf die ordnungsgemäße Funktion der ursprünglichen Anlage durch die Anpassung nicht beeinträchtigt werden.

In Absatz 7 ist festgelegt, dass eine gesetzlich vorgeschriebene bestehende Brandmeldeanlage – wie in Tabelle I – angegeben über einen gültigen Inspektionnachweis verfügen muss, der anhand des CCV-Inspektionsplans für Brandmeldeanlagen [CCV-inspectieschema Brandmeldinstallatie] ausgegeben wurde. Eine Anlage, die aufgrund von Absatz 6 über einen in diesem Absatz genannten Nachweis verfügt, braucht nicht sofort nach Abnahme auch einen Inspektionnachweis im Sinne von Absatz 7 zu besitzen. Denn der Nachweis im Sinne von Absatz 6 kann bei einer neu installierten Anlage als ausreichender Nachweis dafür angesehen werden, dass die Anlage die Vorschriften erfüllt. In der Ministerialverordnung im Sinne von Artikel 1.5 Absatz 3 werden auch konkrete Vorschriften zu dem Zeitpunkt enthalten

sein, an dem eine solche Brandmeldeanlage über einen Inspektionsnachweis im Sinne von Absatz 7 verfügen muss. Mit dem Begriff „gültig“ ist gemeint, dass der Nachweis nicht abgelaufen sein darf.

In Absatz 8 ist festgelegt, dass die Instandhaltung einer gesetzlich vorgeschriebenen Brandmeldeanlage, für die kein Inspektionsnachweis im Sinne von Absatz 7 verlangt wird, die NEN 2654-1 erfüllen muss. In Absatz 9 ist festgelegt, dass der Betrieb und die Kontrolle aller gesetzlich vorgeschriebenen Brandmeldeanlagen die NEN 2654-1 erfüllen müssen. Sowohl Absatz 8 als auch Absatz 9 gelten also sowohl für Brandmeldeanlagen, die in Anhang I ausgewiesen sind, als auch für Brandmeldeanlagen, die im Rahmen einer gleichwertigen Lösung eingebaut wurden. Aus Absatz 10 ergibt sich, dass bei der Nutzfunktion für Kindertagesstätten für Kinder unter 4 Jahren ab einer Nutzfläche über 200 m² eine Brandmeldeanlage mit vollständiger Überwachung erforderlich ist. Eine Weiterleitung der Meldung ist dabei erst erforderlich, wenn insgesamt mehr als 6 Kinder in einem oder mehreren Räumen mit einer Fußbodenebene über 1,5 m über der Bezugshöhe schlafen können. Hintergrund ist, dass in einer Kindertagesstätte schlafende Kinder ein Objekt bei einem Brand nicht selbstständig verlassen können, sondern dabei auf die Hilfe der Mitarbeiter angewiesen sind. Im Zusammenhang mit diesem erhöhten Risiko wird eine Weiterleitung der Meldung als notwendig erachtet. Der Grenzwert von 6 Kindern leitet sich her aus der Unterscheidung zwischen Gastelternbetreuung und Kindertagesstätte im Gesetz über Kinderbetreuung und Qualitätsvorschriften für Kleinkinderspielstätten [Wet kinderopvang en kwaliteitseisen peuterspeelzalen].

Kindertagesstätten mit einer Nutzfläche von bis zu 200 m² müssen nur über zusammenschaltete Rauchmelder verfügen.

Übrigens erfolgt bei allen Formen von Kindertagesstätten jährlich eine Risikoerfassung, die durch den Kommunalen Gesundheitsdienst GGD geprüft wird. Einen wichtigen Bestandteil bildet dabei die Risikoerfassung im Bereich Brandschutz. Der Betreiber der Kindertagesstätte sorgt dafür, dass sich die in der Kindertagesstätte beschäftigten Mitarbeiter über die Risikoerfassung informieren können. Dieses Verfahren findet sich in den auf dem genannten Gesetz basierenden Durchführungsbestimmungen zur Qualität der Kinderbetreuung 2004 [Beleidsregels kwaliteit kinderopvang 2004].

Gleichwertigkeit

Bei Brandmeldeanlagen kann die Gleichwertigkeit eine wichtige Rolle spielen. Bei Überschreitung der in Tabelle genannten Grenzwerte ist eine Brandmeldeanlage im Prinzip vorgeschrieben. Mitunter sind Gebäude so übersichtlich und haben so gute Fluchtmöglichkeiten (unter Umständen auch in Verbindung mit einer zweckmäßigen Evakuierungsplanung), dass der angestrebte Sicherheitsstandard auch mit einer einfacheren Anlage oder sogar ohne Anlage gewährleistet ist. In einem solchen Fall kann das Gleichwertigkeitsprinzip im Sinne von Artikel 1.3 in Anspruch genommen werden. Die zuständige Behörde muss diesem Ansinnen entsprechen, wenn der Antragsteller nachweist, dass die Beschaffenheit des Bauwerks in Verbindung mit den getroffenen Maßnahmen garantiert, dass sich alle Personen rechtzeitig in Sicherheit bringen können bzw. in Sicherheit gebracht werden können.

Beispiel 1. Aus den Grenzwerten in der Tabelle geht hervor, dass bei einer Fläche von mehr als 500 m² in Verbindung mit einem Aufenthaltsraum, der auf einer Fußbodenebene in einer Höhe von mehr als 4,1 m über der Bezugshöhe liegt

(beispielsweise die zweite Etage), eine Brandmeldeanlage für ein Gebäude mit Büroräumen erforderlich ist. In der Praxis kann ein Bürogebäude oberhalb des Grenzwerts dennoch so übersichtlich sein, eine so gute Akustik mit geringen Umgebungsgeräuschen aufweisen (beispielsweise Großraumbüro oder Räume mit offenen Türen) und zugleich ein Atrium über die gesamte Höhe besitzen, dass alle Personen ohne besondere technische Anlagen rechtzeitig gewarnt werden können. In einem solchen Fall ist es angemessen, dass die zuständige Behörde eine Inanspruchnahme des Gleichwertigkeitsprinzips anerkennt.

Beispiel 2. Aus den Grenzwerten in der Tabelle geht hervor, dass bei einem „sonstigen Versammlungsraum“ mit einer Fläche von mehr als 1000 m² eine automatische Brandmeldeanlage mit teilweiser Überwachung vorgeschrieben ist. Ein großes Kirchenbauwerk fällt unter diese Kategorie. Ein Kirchenraum ist in der Regel so übersichtlich und besitzt solche akustischen Eigenschaften, dass das beabsichtigte Ziel ohne Brandmeldeanlage erreicht werden kann (rechtzeitige Erkennung des Brandes). Die folgenden Gesichtspunkte können dabei eine Rolle spielen:

- Die Höhe des Raums. Bei einem Brand steigt der heiße Rauch nach oben und fällt von der Decke nach unten. Bevor der Rauch eine Flucht behindert, kann das Bauwerk bereits evakuiert sein.
- Die Brandlast in einer Kirche ist oft relativ gering, womit auch die Rauchentstehung bei einem Brand gering ist, was sich wiederum positiv auf die Evakuierungszeit auswirkt.

Auch in einem solchen Fall ist es angemessen, dass die zuständige Behörde eine Inanspruchnahme des Gleichwertigkeitsprinzips anerkennen muss.

Er wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die zuständige Behörde bei der Beurteilung der Inanspruchnahme des Gleichwertigkeitsprinzips ausschließlich Gesichtspunkte in Erwägung ziehen darf, die sich auf die Flucht von Personen beziehen. Erwägungen, die sich auf eine Begrenzung des Schadens richten (Erhalt des Bauwerks), dürfen dabei keine Rolle spielen.

Artikel 6.21 Rauchmelder

Aufgrund von Tabelle 6.19 sind unter den in diesem Artikel angegebenen Umständen Rauchmelder für die Wohnfunktion, Versammlungsräume zur Kinderbetreuung für Kinder mit Alter von bis zu vier Jahren sowie für Unterkunftsräume vorgeschrieben. Absatz 1 schreibt Rauchmelder auf dem Fluchtweg in neu zu errichtenden Wohnfunktionen vor. Wenn eine Wohnfunktion über die vorgeschriebenen Brandmeldeanlagen im Sinne von Artikel 6.20 verfügt, sind diese Rauchmelder nicht erforderlich. Letzteres kann beispielsweise bei einer Wohnfunktion mit Pflege der Fall sein.

Jeder Weg zwischen dem Ausgang eines Aufenthaltsraums und dem Ausgang einer neuen Wohnfunktion muss über einen oder mehrere Rauchmelder verfügen.

Was Rauchmelder erfüllen müssen, geht aus den sogenannten primären Einrichtungsanforderungen der NEN 2555 hervor. Das sind:

- Anforderungen an den Rauchmelder selbst, einschließlich Funktionsprinzip;
- Anschluss an eine Stromversorgung;
- Anschluss an eine sekundäre Energieversorgung;
- gegebenenfalls die Notwendigkeit der Zusammenschaltung der Rauchmelder;
- die Zahl und die Projektierung.

Durch Ministerialverordnung können aufgrund von Artikel 1.5 Absatz 1 Vorschriften in Bezug auf die Anwendung der NEN 2555 erlassen werden. Dabei kann es sich

beispielsweise darum handeln, ob die Rauchmelder gegebenenfalls an das Lichtnetz angeschlossen sein müssen. Eine eventuelle Zusammenschaltung der Rauchmelder wird in der Norm vom Schallpegel innerhalb der Aufenthaltsräume abhängig gemacht. Bei zimmerweiser Vermietung und Unterkunft sind schnell zusätzliche oder zusammenschaltete Rauchmelder erforderlich, da ein eventuell ausgelöster Alarm in allen Wohneinheiten bzw. Zimmern (bei geschlossenen Türen) genügend deutlich zu hören sein muss.

Rauchmelder müssen nur auf dem Weg zur Eingangstür der Wohnung eingebaut werden und nicht auf dem Weg zwischen der Eingangstür der Wohnung und dem Ausgang des Wohngebäudes. Absatz 1 bezieht sich ausschließlich auf Neubauten; die Absätze 2 bis 4 gelten sowohl für Neubauten als auch für Bestandsbauten.

Absatz 2 dieses Artikels gilt nur für die zimmerweise Vermietung.

Jeder Aufenthaltsraum sowie sämtliche Räume auf dem Fluchtweg bis zur Eingangstür der Wohnfunktion müssen über zusammenschaltete Rauchmelder verfügen. Wenn eine Wohnfunktion über eine Brandmeldeanlage im Sinne von Artikel 6.20 verfügt, sind Rauchmelder nicht erforderlich. Letzteres kann beispielsweise bei einer Wohnfunktion mit Pflege der Fall sein.

Im Übrigen wird angemerkt, dass eine Wohnfunktion mit zimmerweiser Vermietung gleichzeitig als Wohnfunktion mit Pflege eingestuft sein kann. In einem solchen Fall gilt die strengste Anforderung. In Absatz 3 ist festgelegt, dass bei einer Wohnfunktion mit zimmerweiser Vermietung abweichend von Absatz 2 in den Aufenthaltsräumen keine Rauchmelder erforderlich sind, wenn sich jede Wohneinheit in einem getrennten Unterbrandabschnitt mit einer Feuerbeständigkeit (WBDBO) von mindestens 30 Minuten befindet. In einem solchen Fall müssen Rauchmelder allerdings in den Räumen angebracht sein, durch die Fluchtwege zwischen dem Ausgang der Wohneinheit und dem Ausgang der Wohnfunktion (Wohnung) sowie den gemeinsamen Räumen der Wohnfunktion führen. Gemeinsam bedeutet, dass es sich um einen Raum handelt, auf den Wohneinheiten innerhalb der Wohnfunktion angewiesen sind, wie beispielsweise eine gemeinsame Küche oder ein gemeinsamer Hauptwohnraum (siehe auch Artikel 1.4).

Die Unterteilung in Unterbrandabschnitte sorgt dafür, dass bei einem Brand in einer Wohneinheit die Flucht aus allen Wohneinheiten ins Freie auf sichere Weise erfolgen kann. Absatz 4 gilt für Kindertagesstätten für Kinder im Alter bis zu vier Jahren sowie für Unterkunftsräume. In solchen Fällen muss jeder Aufenthaltsraum und jeder auf einem Fluchtweg gelegene geschlossene Raum bis zum Ausgang des Gebäudes über einen oder mehrere Rauchmelder verfügen. Wenn eine solche Nutzfunktion aufgrund von Artikel 6.20 eine Brandmeldeanlage besitzt, ist es nicht erforderlich, ergänzend zu dieser Brandmeldeanlage Rauchmelder anzubringen.

In Absatz 5 ist geregelt, dass Absatz 4 in Bezug auf Unterkunftsräume, die sich nicht in einem Unterkunftsgebäude befinden, nur für neu zu errichtende Unterkunftsräume gilt. Für ein bestehendes Ferienhaus gilt diese Vorschrift also nicht.

Abschnitt 6.6 Flucht bei Brand, Neubauten und Bestandsbauten

Allgemeines

Die Vorschriften aus diesem Abschnitt sind darauf gerichtet, dass es möglich sein muss, bei einem Brand ausreichend schnell und sicher zu flüchten.

Artikel 6.22 Zielvorgabeartikel

Absatz 1 dieses Artikels enthält die Funktionsanforderung, dass ein Bauwerk solche Einrichtungen besitzen muss, dass eine Flucht rechtzeitig beginnen kann.

Die Tabelle in Absatz 2 enthält für die einzelnen Nutzfunktionen Vorschriften, die für die jeweilige Nutzfunktion gelten. Wenn diese Vorschriften eingehalten werden, ist auch die Funktionsanforderung aus Absatz 1 erfüllt.

Artikel 6.23 Evakuierungsanlage

Dieser Artikel bezieht sich auf Evakuierungsanlagen. Ziel einer Evakuierungsanlage ist es, die im Bauwerk anwesenden Personen nach Erkennung eines Brandes umgehend zu alarmieren, damit eine zügige und geordnete Evakuierung der anwesenden Personen erfolgen kann. Eine Evakuierungsanlage ist insbesondere erforderlich, wenn Personen durch Aufrufe nicht schnell genug benachrichtigt werden können. Ohne Evakuierungsanlage würden sie zu spät informiert und könnten nicht sofort flüchten.

Die Evakuierungsanlage kann auch dazu verwendet werden, die für die Flucht erforderliche Hilfe zu mobilisieren, beispielsweise durch Meldung an eine Schwesternstation oder Gesundheitszentrale. Das ist beispielsweise der Fall bei eingeschränkt selbsthilfefähigen Personen, bei eingesperrten Personen oder bei der Flucht einer großen Anzahl von Menschen. Das Evakuierungssignal sollte manchmal ein lautes Alarmsignal, manchmal ein leises Alarmsignal oder eine Kombination aus beiden Formen sein.

Absatz 1 enthält Vorschriften zur obligatorischen Anwesenheit und zu Eigenschaften von Evakuierungsanlagen. Eine solche Anlage ist dann vorgeschrieben, wenn aufgrund von Artikel 6.20 eine Brandmeldeanlage vorhanden sein muss. Die Evakuierungsanlage muss der NEN 2575 entsprechen und anhand eines von der zuständigen Behörde genehmigten Anforderungskatalogs geplant und ausgeführt sein. Der Anforderungskatalog kann beispielsweise festlegen, dass eine solche Anlage mit einem leisen Alarmsignal (mit entsprechenden Tafeln und optischen Signalgebern), mit einem lauten Alarmsignal (mit akustischen Signalgebern) oder einer Kombination aus leisem und lautem Alarmsignal ausgestattet sein muss. Welcher Anlagentyp vorgeschrieben ist, hängt von der konkreten Situation ab (wie beispielsweise Anwesenheit nicht oder eingeschränkt selbsthilfefähiger Personen, Gesamtzahl der im Bauwerk anwesenden Personen, Konzentration dieser Personen sowie die Geschosshöhe des Bauwerks). Mitunter entscheiden sich die Nutzer eines Bauwerks freiwillig zugunsten einer Brandmeldeanlage. Zum Beispiel in einem Bauwerk mit einer geringen Belegung, aber mit wertvollem Inventar, wie dies mitunter bei einer leichten Industriefunktion der Fall sein kann. Eine Evakuierungsanlage ist bei einer solchen freiwillig eingebauten Brandmeldeanlage also nicht vorgeschrieben.

Absatz 2 enthält die Grundlage dafür, dass durch Ministerialverordnung konkrete Vorschriften zu den Eigenschaften des Evakuierungssignals der in den Absätzen 1 und 2 genannten Evakuierungsanlage erlassen werden können.

Aufgrund von Absatz 3 müssen Betrieb, Kontrolle und Instandhaltung der Anlage im Sinne von Absatz 1 die NEN 2654-2 erfüllen.

Dieser Erlass enthält keine Verpflichtung, dass ein Evakuierungsplan vorhanden sein muss. Ob ein Evakuierungsplan erforderlich ist, ergibt sich aus dem Erlass zur grundlegenden Hilfeleistung [Besluit basishulpverlening].

Gleichwertigkeit

Vergleichbar mit den Ausführungen oben zu Artikel 6.20 über die Gleichwertigkeit im Zusammenhang mit einer Brandmeldeanlage, kann das Gleichwertigkeitsprinzip im Sinne von Artikel 1.3 auch bei einer Evakuierungsanlage in Anspruch genommen werden. In einem Umfeld, das sowohl übersichtlich ist als auch eine gute Akustik mit geringen Umgebungsgeräuschen aufweist, kann eine zweckmäßige Alarmierung beispielsweise auch ohne Evakuierungsanlage erfolgen.

Wenn bei Inanspruchnahme des Gleichwertigkeitsprinzips festgestellt wurde, dass keine Brandmeldeanlage benötigt wird, bedeutet das, dass auch keine Evakuierungsanlage erforderlich ist. Eine Evakuierungsanlage ist nämlich nur dann vorgeschrieben, wenn auch eine Brandmeldeanlage obligatorisch ist. Eine Brandmeldeanlage und eine Evakuierungsanlage werden also in der Regel kombiniert. Allerdings sind Situationen denkbar, in denen die Inanspruchnahme des Gleichwertigkeitsprinzips in Bezug auf eine Brandmeldeanlage nicht akzeptiert wird, während dies für eine Evakuierungsanlage dagegen anerkannt wird.

Artikel 6.24 Kennzeichnung der Fluchtwege

Mit der Fluchtwegkennzeichnung soll den Nutzern eines Gebäudes der Verlauf von Fluchtwegen kenntlich gemacht werden, sodass auch Personen, die einen konkreten Fluchtweg nicht oder nicht ausreichend kennen oder sich durch Rauch und Dunkelheit nicht mehr orientieren können, den angrenzenden Bereich ausreichend schnell erreichen können. Dass Fluchtwegkennzeichnungen vorhanden sein müssen, gilt im Prinzip für alle Gebäudetypen. Tabelle 6.22 enthält eine Ausnahme für die leichte Industriefunktion, da hier normalerweise kaum Personen anwesend sind (siehe auch Artikel 1.1, Begriffsbestimmungen).

In Absatz 1 ist festgelegt, dass ein Bauwerk eine Fluchtwegkennzeichnung in jedem Raum haben muss, durch den ein Verkehrsweg führt, sowie in jedem Raum, der für mehr als 50 Personen vorgesehen ist. In einem Raum für weniger als 50 Personen ist also keine Kennzeichnung erforderlich, es sei denn, durch diesen Raum führt ein Verkehrsweg. Eine Fluchtwegkennzeichnung ist in einem geschlossenen Büroraum beispielsweise nicht erforderlich. Sie muss jedoch in einem Gang oder einem Großraumbüro vorhanden sein, durch die von diesem Büroraum aus die Flucht an einen sicheren Ort erfolgt. Der Begriff Verkehrsweg stammt aus dem Bauverlass 2003 und hat die gleiche Bedeutung wie dort. Siehe auch Artikel 1.1 Absatz 1. In NEN 6088 werden Anforderungen an die verwendeten Farben und Symbole (Piktogramme) von Fluchtwegkennzeichnungen gestellt. In der NEN EN 1838 werden insbesondere Anforderungen an die Leuchtdichte und die entsprechenden Leuchtdichteverhältnisse gestellt. Die Leuchtdichte jedes Teils der Sicherheitsfarbe der Fluchtwegkennzeichnung muss in allen relevanten Blickrichtungen mindestens 2 cd/m^2 betragen.

Die in Absatz 1 genannten Normen enthalten keine Anforderungen an die Beleuchtungsstärke der Fluchtwegkennzeichnung selbst. Fluchtwegkennzeichnungen müssen also nicht zwangsläufig als von innen beleuchtete Armaturen ausgeführt sein. In einer Reihe von Fällen ist das Anbringen von Aufklebern mit Piktogrammen ausreichend, die gegebenenfalls durch eine externe Beleuchtung angestrahlt werden, um die Leuchtdichtevorgabe zu erfüllen. Aufgrund von Absatz 2 beträgt die maximale Höhe, in der Fluchtwegkennzeichnungen angebracht sein dürfen, in einem Straßentunnel 1,5 m. Ergänzend zu diesem Absatz ist es selbstverständlich zulässig, über Notausgängen und Fluchttüren ebenfalls Fluchtwegkennzeichnungen anzubringen.

In Absatz 3 ist festgelegt, dass die Fluchtwegkennzeichnung an einer deutlich wahrnehmbaren Stelle angebracht sein muss, also nicht hinter einer Tür, einem Vorhang oder in einem hohen Raum unmittelbar unter der Decke.

In Absatz 4 ist geregelt, dass eine in Absatz 1 genannte Fluchtwegkennzeichnung nach einem Stromausfall innerhalb von 15 Sekunden mindestens 60 Minuten lang die Sichtbarkeitsvorgaben aus der NEN EN 1838 erfüllen muss. Obwohl in der Praxis oft auf eine innen beleuchtete Armatur zurückgegriffen wird, ist auch eine Beleuchtung der Fluchtwegkennzeichnung von außen zulässig.

Absatz 5 enthält eine Ausnahme für eine Fluchtwegkennzeichnung, die sich auf dem Fluchtweg aus einem Raum mit einer Beleuchtungsanlage befindet, die nicht an eine Notstromanlage im Sinne von Artikel 6.3 des vorliegenden Erlasses angeschlossen ist. Solche Fluchtwegkennzeichnungen brauchen bei einem Stromausfall nicht die Sichtbarkeitsvorgaben der NEN EN 1838 zu erfüllen.

In Absatz 6 ist festgelegt, dass eine Tür, die Zugang zu einem geschützten Weg bietet, auf beiden Seiten grün (RAL 6024) sein muss. Diese Vorschrift gilt nur für einen Straßentunnel mit einer Tunnellänge von über 250 m.

In Absatz 7 ist festgelegt, dass bei einer Fluchtwegkennzeichnung im Sinne von Absatz 2 die Laufweglänge bis zum Ende der Tunnelröhre in beiden Richtungen oder – wenn diese Laufweglänge kürzer ist – die Laufweglänge zur nächstgelegenen Tür, die den Zugang zu einem geschützten Weg ermöglicht, ausreichend sichtbar gekennzeichnet sein muss.

Die Verpflichtung, dass Fluchtwegkennzeichnungen ordentlich instand gehalten und regelmäßig kontrolliert werden müssen, ergibt sich aus Artikel 1.16 (Sorgfaltspflicht).

Artikel 6.25 Türen in Fluchtwegen

Mit diesem Artikel soll gewährleistet werden, dass Türen auf Fluchtwegen die Flucht bei einem Brand so wenig wie möglich behindern. Die Vorschriften beziehen sich auf die Drehrichtung und die Beschläge der Tür. Vorschriften zur brandsicheren Verwendung von Türen auf Fluchtwegen sind in Artikel 7.10 enthalten. Bei Fluchtwegen, auf die viele Personen angewiesen sind, besteht die Gefahr, dass sie blockieren, wenn sich Türen auf dem Fluchtweg entgegengesetzt zur Fluchtrichtung öffnen oder sich nicht rechtzeitig öffnen lassen. Bei einer Gruppe von Menschen auf der Flucht kann deshalb Gedränge entstehen.

Aus diesem Grund dürfen sich Türen auf Fluchtwegen unter bestimmten Bedingungen nicht entgegengesetzt zur Fluchtrichtung öffnen; gleichzeitig können Anforderungen an Türbeschläge gestellt werden.

In diesem Zusammenhang ist eine Drehtür als Tür zu betrachten, die sich entgegengesetzt zur Fluchtrichtung öffnet. Schiebetüren dagegen sind in den meisten Fällen zulässig. Siehe allerdings Absatz 4 mit einer Ausnahme für Straßentunnel mit einer Tunnellänge von über 250 m.

Eine Tür in einem Wohngebäude, die bei der Flucht aus einer Wohnung in diesem Wohngebäude den Zugang zu einem Treppenhaus ermöglicht, muss sich laut Absatz 1 in Fluchtrichtung öffnen.

In Absatz 2 werden für die Wohnfunktion mit zimmerweiser Vermietung Anforderungen an den Schließmechanismus der Türen gestellt. Sämtliche Türen auf dem Fluchtweg müssen sich einfach mit leichtem Druck oder mit einem Schließmechanismus, der NEN EN 179 und NEN EN 1125 entspricht, öffnen lassen. Es kann also ein Panikverschluss angebracht werden, muss aber nicht.

Es geht in diesem Absatz also nicht um die Öffnungsrichtung der Zugangstür der Wohneinheit selbst, sondern darum, dass sich die Türen auf dem Fluchtweg, der vom Zugang der Wohneinheit zur Eingangstür der Wohnfunktion verläuft, einfach in Fluchtrichtung öffnen lassen.

In Absatz 3 ist vorgeschrieben, dass sich die Tür eines Ausgangs, der sich auf einem Fluchtweg befindet, mit der Fluchtrichtung öffnen muss, wenn bei einer Flucht auf diese Tür mehr als 37 Personen angewiesen sind.

Wenn es sich bei einem Ausgang um eine Fluchttür handelt, darf dies aufgrund von Absatz 4 keine Schiebetür sein. Bei einer Fluchttür ist wegen der seltenen Benutzung nur unzureichend gewährleistet, dass der Schiebemechanismus auch bei einem Brand noch einwandfrei funktioniert. Bei regelmäßiger Benutzung einer Schiebetür, wie beim Zugang zu einem Gebäude, ist die Gängigkeit des Schiebemechanismus ausreichend sichergestellt. Aus dem Bauantrag, dem Antrag auf Genehmigung der brandsicheren Nutzung oder einer Nutzungsmeldung geht hervor, wie viele Personen auf eine Tür angewiesen sind.

In Absatz 5 ist für Straßentunnel mit einer Tunnellänge von über 250 m geregelt, dass sich Fluchttüren nicht entgegengesetzt zur Fluchtrichtung öffnen dürfen. Diese Vorschrift ist deshalb enthalten, weil bei einem Unfall in einem Straßentunnel an jedem Ausgang der Straßentunnelröhre damit gerechnet werden muss, dass durch diesen Ausgang zahlreiche Menschen flüchten müssen.

In Absatz 6 werden Anforderungen an Türen gestellt, auf die bei einer Flucht mehr als 100 Personen angewiesen sind. Derartige Türen müssen sich in Fluchtrichtung durch leichten Druck gegen die Tür oder durch leichten Druck gegen einen in einer Höhe von etwa 1 m angebrachten Panikverschluss öffnen lassen. Bei einem Panikverschluss handelt es sich um einen Schließmechanismus, der mit einer Stange bedient wird, die über die gesamte Türbreite reicht. Der Panikverschluss muss NEN EN 1125 erfüllen. „In Fluchtrichtung“ bedeutet mit dem Strom der Flüchtenden. Dass sich die Tür in Fluchtrichtung öffnen lassen muss, geht für die in Absatz 6 genannten Situationen aus Absatz 3 hervor. Es werden im Übrigen keine Anforderungen daran gestellt, wie sich die Tür von der anderen Seite aus öffnen lässt.

Aufgrund von Absatz 7 gilt eine konkrete Vorschrift für Räume zum Einschließen von Personen, ungeachtet der Nutzfunktion (mit Ausnahme der normalen Wohnung und des Bauwerks, das kein Gebäude ist). Das bedeutet, dass außer einer normalen Zelle beispielsweise auch Verhör-, Arrest- und ähnliche Räume bei der Polizei oder bei Gericht oder Isolierzimmer im Krankenhaus mit einem Schlüssel geöffnet werden dürfen. Diese Ausnahme gegenüber den Absätzen 2 und 6 wurde vorgesehen, weil bei einem gegebenenfalls erzwungenen Einsperren nicht vorgesehen ist, dass die Türen von beliebigen Personen ohne Schlüssel geöffnet werden können. Siehe zur Erläuterung des Begriffes „andere Räume für das Einschließen von Personen“ den allgemeinen Teil der Erläuterung. Um eine rechtzeitige Flucht bei einem Brand zu ermöglichen, müssen sich die in Absatz 7 genannten Türen gegebenenfalls genügend schnell öffnen lassen. Artikel 7.10 Absatz 2 enthält zu dieser Nutzung eine Vorschrift. Absatz 8 bezieht sich auf automatische (Schiebe-) Türen sowie auf Einrichtungen zur Zugangs- oder Ausgangskontrolle. Bei einem Ausfall der Netzspannung müssen sich solche Einrichtungen selbstständig (automatisch) öffnen oder sich ohne Verwendung eines Schlüssels öffnen lassen (siehe auch Artikel 7.10 Absatz 1). Unmittelbar an einer automatischen Tür, die bei einem Brand manuell geöffnet werden muss, muss in verständlicher Form darauf hingewiesen werden, wie sich diese Tür öffnen lässt.

Aufgrund von Absatz 9 muss auf Türen, die den Zugang zu einem sogenannten Überdrucktreppenhaus ermöglichen, klar erkennbar angegeben sein, dass diese Tür den Zugang zu einem solchen Treppenhaus ermöglicht. Wenn in einem Überdrucktreppenhaus Überdruck herrscht (dies erfolgt bei einem Brand automatisch), ist der Widerstand der Türen, die Zugang zu diesem Treppenhaus gewähren, höher als der Widerstand unter normalen Bedingungen. Flüchtende Personen könnten dadurch auf den Gedanken kommen, dass die Tür verschlossen ist. Mit einem Hinweis (zum Beispiel „Kräftig drücken, im Treppenhaus kann Überdruck herrschen“) wird man darüber informiert. Im Übrigen wird angemerkt, dass ein Überdrucktreppenhaus im vorliegenden Erlass nicht vorgeschrieben wird. Ein Überdrucktreppenhaus wird im Rahmen der Gleichwertigkeit allerdings regelmäßig verwendet (Artikel 1.3), beispielsweise als Bestandteil einer Alternative für Rauchschleusen für Treppenhäuser oder um die Brandschutzanforderungen aus Abschnitt 2.14 bei hohen Gebäuden (über 70 m) zu erfüllen.

Aufgrund von Absatz 10 muss auf der Außenseite einer in einer Außenfassade befindlichen Fluchttür oder eines Notausgangs der Schriftzug „Fluchttür freihalten“ oder „Notausgang“ angebracht sein. Damit wird für jeden deutlich, dass die betreffende Tür bzw. der betreffende Ausgang freigehalten werden muss, um ihn im Gefahrenfall sofort benutzen zu können. Die Aufschrift muss NEN 3011 entsprechen.

Artikel 6.26 Selbstschließende Türen

Öffnungen in inneren Trennkonstruktionen zwischen einem Brand- oder Unterbrandabschnitt und einem außerhalb dieses Brandabschnitts gelegenen Raum würden den Widerstand einer solchen Konstruktion gegenüber Brand- und Rauchausbreitung zunichtemachen. Damit würde auch der Widerstand gegenüber Feuerdurchschlag und Feuerüberschlag zwischen den betreffenden Räumen nicht mehr eingehalten. Deshalb ist in Absatz 1 festgelegt, dass Türen in der inneren Trennkonstruktion über einen Türschließer verfügen müssen. Es handelt sich hier um die Trennkonstruktionen zwischen einem (Unter-)Brandabschnitt und geschlossenen Räumen außerhalb und nicht um die Trennkonstruktionen innerhalb eines (Unter-)Brandabschnitts oder zwischen einem (Unter-)Brandabschnitt und dem Außenbereich.

Aufgrund von Absatz 2 gilt diese Anforderung selbstschließender Türen nicht für die Eingangstür einer Wohnung oder innerhalb der Wohnfunktion gelegener Türen und aufgrund von Absatz 3 nicht für eine Zellentür.

Abschnitt 6.7 Brandbekämpfung, Neubauten und Bestandsbauten

Artikel 6.27 Zielvorgabeartikel

In Absatz 1 ist die Funktionsanforderung enthalten, dass ein Bauwerk entsprechende Einrichtungen zur Bekämpfung eines Brandes haben muss, damit ein Brand innerhalb einer angemessenen Zeit bekämpft werden kann. Aufgrund von Absatz 2 wird diese Anforderung erfüllt, wenn die in Tabelle 6.27 genannten Vorschriften aus den Artikeln 6.28 bis 6.35 umgesetzt wurden. Die Vorschriften beziehen sich auf Löschmittel, Löschwasserversorgung und Rauchabzugssysteme.

Artikel 6.28 Löschschläuche

Die Absätze 1 und 2 schreiben vor, in welchen Fällen ein Löschschauch (auf einer Schlauchhaspel) vorhanden sein muss. Mit einem solchen Löschschauch kann der

Benutzer einen einsetzenden Brand, der normalerweise nur einen Brandherd besitzt, selbst löschen.

Aus Absatz 3 ergibt sich, wie viele Löschschläuche erforderlich sind (Projektierungsvorgabe). Die Anforderung basiert auf der Löschschlauchlänge plus 5 m (die Strahlweite bzw. die Entfernung, die der Wasserstrahl von der Spritzenmündung zurücklegt) sowie der Grundfläche, die mit dem Löschschlauch abgedeckt werden können muss. Diese Anforderung gilt für Nutzfunktionen, die aufgrund der Absätze 1 und 2 mindestens über einen Löschschlauch verfügen müssen. Dabei ist mit der korrigierten Laufweglänge ab Löschschlauch zu rechnen. Siehe zum Begriff „Korrigierte Laufweglänge“ Artikel 1.1 Begriffsbestimmungen.

Absatz 4 enthält die Anforderungen, die ein Löschschlauch erfüllen muss.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Löschschlauch und die zugehörige Pumpanlage aufgrund von Artikel 1.16 (Sorgfaltspflicht) in geeigneter Weise zu kontrollieren und zu warten sind. Das bedeutet, dass gegebenenfalls auch Reparaturen ausgeführt werden müssen, dass Defekte aber am besten vermieden werden. So kommt es darauf an, dass der Schlauch rechtzeitig ausgetauscht wird und die Pumpanlage regelmäßig in Betrieb genommen wird, damit die Betriebssicherheit gewährleistet ist.

Artikel 6.29 Trockene Löschleitung

Mit der Verwendung des Begriffs „trockene Löschleitung“ in diesem Artikel ist nicht beabsichtigt, eine nasse Löschleitung zu verbieten, sondern es soll geregelt werden, dass zumindest eine Löschleitung vorhanden sein muss, die mindestens die an eine trockene Löschleitung gestellten Anforderungen erfüllt.

Absatz 1 dieses Artikels schreibt für Gebäude mit einem Fußboden eines Aufenthaltsbereichs höher als 20 m eine trockene Löschleitung vor. Auch im Rahmen der Gleichwertigkeit und des Baus von hohen bzw. unterirdischen Gebäuden kann eine solche Löschleitung erforderlich sein. Da die Förderhöhe der Pumpe eines Löschfahrzeugs vor allem bei Gebäuden mit einem Fußboden eines Aufenthaltsbereichs in einer Höhe von über 70 m nicht ausreicht, ist es dort nicht möglich, die Löschleitung ohne Pumpenanlage zu betreiben. In einem solchen Fall ist es aufgrund von Abschnitt 2.14 Hohe und unterirdische Gebäude erforderlich, eine Pumpenanlage zu installieren. Bei diesen Fällen handelt es sich um gesetzlich vorgeschriebene Löschleitungen und Pumpenanlagen, an die in Artikel 1.16 (Sorgfaltspflicht) Anforderungen bezüglich Kontrolle und Instandhaltung gestellt werden. Siehe auch nachfolgend Absatz 7.

Absatz 2 bietet die Möglichkeit, durch Ministerialverordnung Zusatzvorschriften zu der in Absatz 1 genannten trockenen Löschleitung zu erlassen. Dabei kann es sich beispielsweise darum handeln, dass unter bestimmten Bedingungen eine horizontale trockene Löschleitung vorgeschrieben wird.

In Absatz 3 ist geregelt, dass ein Straßentunnel mit einer Tunnellänge von über 250 m eine trockene Löschleitung mit einem Anschluss an jedem Hilfsposten besitzt.

Die trockene Löschleitung und jeder Schlauchanschluss müssen eine Durchflussöffnung besitzen, die bei einem Brand eine Kapazität von mindestens 120 m³ Löschwasser je Stunde gewährleistet. Aus Artikel 6.30 Absatz 2 geht hervor, dass diese Kapazität bei Verwendung von mindestens einem Schlauchanschluss mindestens eine Stunde lang gewährleistet sein muss. Es ist also nicht so, dass bei gleichzeitiger Nutzung von zwei Anschlüssen eine Löschkapazität von 240 m³ zur Verfügung stehen muss.

Die Absätze 4 bis 6 enthalten die Anforderungen, die eine Löschleitung bei Neubauten (Absätze 4 und 5) bzw. Bestandsbauten (Absatz 4 und 6) erfüllen muss.

Die Kontrolle und Instandhaltung von trockenen Löschleitungen sowie den zugehörigen Pumpenanlagen ist in Artikel 1.16 (Sorgfaltspflicht) geregelt. Die Löschleitung und die zugehörige Pumpenanlage sind regelmäßig in geeigneter Weise zu kontrollieren und instand zu halten. Das bedeutet, dass gegebenenfalls auch Reparaturen ausgeführt werden müssen, dass Defekte aber am besten vermieden werden. Ergänzend zur allgemeinen Sorgfaltspflicht in Artikel 1.16 ist in Absatz 7 von Artikel 2.29 festgelegt, dass eine aufgrund des Wohnungsbaugesetzes [Woningwet] vorgeschriebene trockene Löschleitung einschließlich Pumpenanlage bei Abnahme und anschließend einmal alle fünf Jahre laut NEN 1594 getestet werden muss.

Artikel 6.30 Löschwasserversorgung

Aufgrund von Absatz 1 müssen Gebäude und andere Bauwerke eine ausreichende Löschwasserversorgung besitzen. Mit dieser Vorschrift soll gewährleistet werden, dass der Feuerwehr in oder am Bauwerk eine geeignete öffentliche oder nicht-öffentliche Löschwasserversorgung zur Verfügung steht.

Wenn keine ausreichende öffentliche Löschwasserversorgung vorhanden ist, muss für eine ausreichende nicht-öffentliche Löschwasserversorgung gesorgt werden. Beispiele für eine Löschwasserversorgung sind ein Hydrant oder andere Anschlüsse an das Trinkwasser oder an andere Leitungsnetze für Löschwasser, ein Wasserspeicher, wie beispielsweise ein Wassertank, ein Becken, ein Löschwasserteich, ein Hausbrunnen oder eine Quelle (Grundwasser) bzw. ein Oberflächengewässer wie beispielsweise ein See, das Meer, ein Wassergraben oder ein Kanal. Die Löschwasserversorgung muss erreichbar und zuverlässig sein, also auch bei Trockenheit oder Frost.

In Absatz 2 sind das Vorhandensein und die Kapazität einer Löschwasserversorgung für Straßentunnel mit einer Tunnellänge von über 250 m geregelt. Die in Artikel 6.29 Absatz 3 genannte Löschleitung eines Straßentunnels muss an die Löschwasserversorgung angeschlossen sein. Ungeachtet der Zahl der Anschlüsse an die Löschleitung muss die Löschwasserversorgung mindestens eine Stunde lang gewährleistet sein. In dieser Stunde müssen mindestens 120 m³ Löschwasser zur Verfügung stehen. Dabei kann ebenso wie bei anderen Bauwerken wahlweise auf ein Leitungsnetz, einen Wasserspeicher oder ein Oberflächengewässer zurückgegriffen werden. Absatz 3 regelt die maximal zulässige Entfernung zwischen einer Löschwasserversorgung und einem Feuerwehreingang eines Bauwerks (Gebäude oder Bauwerk, das kein Gebäude ist) mit einem Feuerwehreingang im Sinne von Artikel 6.37. Diese Entfernung darf nicht mehr als 40 m betragen. Damit wird erreicht, dass die Feuerwehr eine Schlauchleitung innerhalb von drei Minuten nach Eintreffen auf einer Aufstellfläche (siehe auch Artikel 6.39) an die Löschwasserversorgung anschließen kann. Wenn in der Straße eine räumliche Trennung vorhanden ist, wie beispielsweise eine Gracht oder eine geschützte Straßenbahn, muss der sich dadurch ergebende Umweg berücksichtigt werden. In Absatz 4 ist geregelt, dass die Löschwasserversorgung jederzeit sofort erreichbar sein muss. So ist es eventuell erforderlich, Maßnahmen zu ergreifen, mit denen verhindert wird, dass eine Löschwasserversorgung durch parkende Autos oder andere Objekte verstellt wird.

Artikel 6.31 Feuerlöscher

Dieser Artikel bezieht sich auf tragbare und fahrbare Feuerlöscher.

Mobile Feuerlöscher sollen die in Artikel 6.28 vorgeschriebenen Löschschräuche normalerweise lediglich ergänzen.

In Absatz 1 von Artikel 6.31 ist festgelegt, dass genügend tragbare oder fahrbare Feuerlöscher vorhanden sein müssen, wenn nicht ausreichend Löschschräuche vorhanden sind, um einen einsetzenden Brand in geeigneter Weise zu bekämpfen. Ob genügend Löschschräuche vorhanden sind, lässt sich sowohl bei Neubauten als auch bei Bestandsbauten anhand der Neubauvorschrift von Artikel 6.28 beurteilen. Obwohl dieser Artikel nicht für Bestandsbauten gilt, kann anhand dieses Artikels ziemlich gut festgestellt werden, ob in einem bestehenden Gebäude ohne mobile Feuerlöscher genügend Feuerlöschmittel vorhanden sind. Andere Löschmittel sind eventuell erforderlich, wenn es aufgrund der Nutzung eines Gebäudes zu Situationen kommen kann, in denen Wasser als Löschmittel nicht ausreichend zur Verfügung steht oder zu gefährlich ist. Dies ist beispielsweise beim Risiko eines Flüssigkeitsbrandes oder bei hohen elektrischen Spannungen der Fall. Zudem kann es sein, dass durch die Einrichtung eines Raums die bei der Berechnung der Zahl der Löschschräuche in Artikel 6.28 verwendeten Ausgangspunkte nicht ausreichend sind, um mit dem Wasserstrahl den gesamten Raum abdecken zu können. In solchen Fällen ist es erforderlich, tragbare oder fahrbare Feuerlöscher vorzuhalten. Absatz 1 bietet etwas Spielraum bei der Beurteilung der Frage, ob Anzahl und Art der verfügbaren Handlöschmittel ausreichen. In Absatz 2 wird für die zimmerweise Vermietung vorgeschrieben, dass Absatz 1 erfüllt wird, wenn in einer gemeinsamen Küche mindestens ein Feuerlöscher und auf jeder Geschossebene im gemeinsamen Flur oder auf dem Treppenabsatz mindestens ein Feuerlöscher vorhanden ist.

In Absatz 3 ist vorgeschrieben, dass jeder Hilfsposten in einer Straßentunnelröhre mit einer Länge von über 250 m über einen tragbaren Feuerlöscher verfügen muss.

In Absatz 4 ist geregelt, dass ein tragbarer oder fahrbarer Feuerlöscher unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 1.16 (Sorgfaltspflicht), mindestens einmal in zwei Jahren in geeigneter Weise kontrolliert und instand gehalten wird und dass diese Kontrolle und Instandhaltung laut NEN 2559 erfolgen muss. Mit dieser Vorschrift soll die einwandfreie Funktionsfähigkeit des Feuerlöschers gewährleistet werden. Es steht dem Nutzer des Bauwerks natürlich frei, die Feuerlöscher häufiger inspizieren bzw. prüfen zu lassen.

Artikel 6.32 Automatische Brandlöschanlage und Rauchabzugssystem

Ziel einer automatischen Brandlöschanlage (beispielsweise einer Sprinkleranlage) ist es, einen einsetzenden Brand zu löschen oder einen Brand unter Kontrolle zu halten, damit der Umfang des Brandes begrenzt wird. Ziel einer Rauch- und Wärmeabzugsanlage (Rauchabzugssystem) ist es, bei einem Brand Rauch und Hitze aus dem Bauwerk abzuleiten. Eine solche Anlage ermöglicht für längere Zeit eine sichere Flucht. Die Anlage kann auch vorgesehen sein, um zu verhindern, dass Rettungs- und Löscharbeiten durch Rauch, der sich in einem Raum verfängt, behindert werden. In diesem Artikel, der sich auf die einwandfreie Funktionsfähigkeit der genannten Anlagen richtet, ist die Rede von „gesetzlich vorgeschrieben“. Damit ist gemeint, dass solche Anlagen – auch wenn sie im vorliegenden Erlass nicht vorgeschrieben sind – bei der Inanspruchnahme des Gleichwertigkeitsprinzips im Sinne von Artikel 1.3 dieser Verordnung durchaus eine Rolle spielen können. Das ist ein Beispiel für „gesetzlich“. Die genannten Anlagen können zu einer gleichwertigen Lösung für bautechnisch feuerbeständige Einrichtungen beitragen oder dazu dienen, eine längere Laufweglänge, als in Abschnitt 2.12 genannt, einzuräumen. Es ist auch

möglich, eine automatische Brandlöschanlage bzw. ein Rauchabzugssystem als Teil der Umsetzung des verlangten gleichwertigen Brandschutzes großer Brandabschnitte sowie der funktionalen Brandschutzanforderungen aus Abschnitt 2.14 (Hohe und unterirdische Gebäude) zu installieren.

Wenn eine automatische Brandlöschanlage unter Inanspruchnahme des Gleichwertigkeitsprinzips eingesetzt wird, ergibt sich aus Absatz 1, dass die zu installierende Anlage über einen gültigen Nachweis verfügen muss, der anhand des CCV-Zertifizierungsplans für fest installierte Brandeindämmungs- und Brandlöschanlagen [CCV-certificatieschema Vastopgestelde Brandbeheersings- en Brandblussystemen] ausgestellt wurde. CCV ist die niederländische Abkürzung des Zentrums für Kriminalitätsprävention und Sicherheit [Centrum voor Criminaliteitspreventie en Veiligheid]. Aufgrund von Artikel 1.5 Absatz 3 dieses Erlasses können durch Ministerialverordnung Vorschriften zur Anwendung eines Zertifizierungs- und Inspektionsplans erlassen werden. Bei derartigen konkreten Vorschriften handelt es sich beispielsweise um das Ausgabedatum dieses Zertifizierungsplans. Der genannte Nachweis garantiert, dass Planung, Projektierung, Montage und Inbetriebnahme der Anlage den im Zertifizierungsplan genannten technischen Angaben entsprechen. Aufgrund von Absatz 2 muss eine bestehende automatische Brandlöschanlage über einen gültigen Inspektionsnachweis verfügen, der anhand des CCV-Inspektionsplans für fest installierte Brandeindämmungs- und Brandlöschanlagen [CCV-inspectieschema Vastopgestelde Brandbeheersings- en Brandblussystemen] ausgestellt wurde. Mit dieser Inspektion ist sichergestellt, dass automatische Brandlöschanlagen auch während der Nutzung weiterhin die Ausgangspunkte erfüllen, die zum Zeitpunkt der Montage formuliert worden sind. Wenn ein Rauchabzugssystem unter Inanspruchnahme des Gleichwertigkeitsprinzips eingesetzt wird, ergibt sich aus Absatz 3 von Artikel 6.32, dass dieses System über einen gültigen Inspektionsnachweis verfügen muss, der anhand des CCV-Inspektionsplans für Rauchabzugssysteme [CCV-inspectieschema Rookbeheersingsinstallaties] ausgestellt wurde. Mit dem Begriff „gültig“ ist gemeint, dass der Nachweis nicht abgelaufen sein darf.

Artikel 6.33 Kennzeichnung der Löschmittel

Ziel dieser Vorschrift ist es, dass die im Bauwerk anwesenden Personen sofort sehen können, wo sich die Löschmittel befinden. Ein Löschmittel, das beispielsweise in einen Schrank integriert ist oder in einem Raum mit verschiedenen Sichtbehinderungen angebracht ist (zum Beispiel Lagerregale), muss durch ein Piktogramm gekennzeichnet sein.

Artikel 6.34 Behelfsbauten

Für die Errichtung von Behelfsbauten gelten uneingeschränkt Artikel 6.28 Absätze 1 bis 3 sowie Artikel 6.29. Damit wird von der in Artikel 1.14 genannten Grundregel abgewichen, dass für Behelfsbauten die Vorschriften für Bestandsbauten gelten.

Artikel 6.35 entfallen.

Abschnitt 6.8 Erreichbarkeit für Rettungsdienste, Neubauten und Bestandsbauten

Allgemeines

Dieser Abschnitt bezieht sich auf den Feuerwehreingang von Bauwerken, in denen sich Personen aufhalten können, auf die Erreichbarkeit solcher Bauwerke für Rettungsdienste, auf Feuerwehraufstellflächen, Feuerwehraufzüge in Bauwerken sowie auf Mobilfunkeinrichtungen von Rettungsdiensten.

In den einzelnen Artikeln ist die Rede von Bauwerken für den Aufenthalt von Personen. Ein solches Bauwerk kann also sowohl ein Gebäude sein als auch ein Bauwerk, das kein Gebäude ist. Bei Letzterem kann es sich beispielsweise um die Tribune eines Sportplatzes handeln.

Artikel 6.36 Zielvorgabeartikel

In Absatz 1 ist die Funktionsanforderung enthalten, dass ein Bauwerk für Rettungsdienste so erreichbar sein muss, dass rechtzeitig Löscharbeiten durchgeführt und Hilfeleistungen angeboten werden können.

Artikel 6.37 Feuerwehreingang

Um einen schnellen und wirksamen Einsatz zu ermöglichen, muss die Feuerwehr ein Bauwerk ohne Weiteres betreten können. Es kommt deshalb unbedingt darauf an, dass die Feuerwehr sofort weiß, wo das Gebäude betreten werden kann.

In Absatz 1 ist festgelegt, dass ein Gebäude und ein Bauwerk, das kein Gebäude ist, in denen sich Personen aufhalten können, einen Feuerwehreingang besitzen müssen. Ein Feuerwehreingang ist nicht erforderlich, wenn die zuständige Behörde dies angesichts von Art, Lage oder Nutzung des Bauwerks für nicht erforderlich hält. Wenn das Gebäude/Bauwerk mehrere Zugänge besitzt, werden aufgrund von Absatz 2 nach Rücksprache mit der Feuerwehr ein oder mehrere dieser Zugänge als Feuerwehreingänge festgelegt. Die Feuerwehr bezieht dabei die Möglichkeiten ein, den Feuerwehreinsatz von diesen konkreten Eingängen aus in geeigneter Weise organisieren und ausführen zu können.

In Absatz 3 werden Anforderungen an den Schließmechanismus des Feuerwehreingangs gestellt. Dieser Eingang muss sich bei einem Brand oder automatisch mit einem System öffnen oder öffnen lassen, das nach Rücksprache mit der Feuerwehr festgelegt wurde (beispielsweise mit einem Feuerweherschlüssel).

Absatz 3 gilt nur für die in Absatz 1 genannten Gebäude, sofern diese eine Brandmeldeanlage mit vorgeschriebener Weiterleitung der Meldung an die regionale Notrufzentrale der Feuerwehr besitzen (siehe auch Artikel 6.20).

Artikel 6.38 Erreichbarkeit des Bauwerks für Rettungsdienste

Dieser Artikel enthält Vorschriften bezüglich der Erreichbarkeit von Gebäuden sowie von Bauwerken, die keine Gebäude sind, in denen sich Personen aufhalten können, für Feuerlöschfahrzeuge sowie Fahrzeuge anderer Rettungsdienste. Aufgrund von Absatz 1 muss zwischen der öffentlichen Straße und dem Eingang eines Bauwerks für den Aufenthalt von Personen ein Verbindungsweg vorhanden sein, der für den zu erwartenden Verkehr, beispielsweise durch Feuerlöschfahrzeuge sowie Fahrzeuge anderer Rettungsdienste, geeignet ist. Nicht jedes Gebäude oder jedes Bauwerk, das

kein Gebäude ist, in dem sich Personen aufhalten können, braucht einen solchen Verbindungsweg zu besitzen. Ein solcher Weg ist nicht in den in Absatz 2 genannten Fällen erforderlich, wie beispielsweise bei einem Bauwerk mit einer Nutzfläche von bis zu 50 m² oder wenn der Zugang zum Bauwerk höchstens 10 m von einer öffentlichen Straße entfernt liegt oder wenn die zuständige Behörde der Auffassung ist, dass das Vorhandensein eines solchen Wegs aufgrund von Art, Lage oder Nutzung des Bauwerks nicht erforderlich ist.

In Absatz 3 ist angegeben, welche Anforderungen ein Verbindungsweg im Sinne von Absatz 1 erfüllen muss. Die vorgeschriebene Mindestbreite des Verbindungswegs und die vorgeschriebene Mindesttragkraft dieses Wegs sind auf die Nutzung durch gängige Fahrzeuge abgestimmt; dabei müssen die Fahrzeuge nicht unbedingt aneinander vorbeifahren können. Die in Absatz 3 gestellten Anforderungen brauchen nicht erfüllt zu werden, wenn im Flächennutzungsplan oder in einer Kommunalverordnung eine anderslautende Vorschrift enthalten ist.

In Absatz 4 ist festgelegt, dass auf einem vorgeschriebenen Verbindungsweg (der in Absatz 1 genannte Weg) keine Hindernisse vorhanden sein dürfen, die die für die Durchfahrt von Feuerlöschfahrzeugen erforderliche freie Höhe und Breite beeinträchtigen. So darf ein solcher Weg nicht durch parkende Autos oder überhängende Zweige versperrt werden.

In Absatz 5 ist festgelegt, dass ein Verbindungsweg nicht in einer Weise abgeschlossen sein darf, dass dadurch Feuerwehr oder andere Rettungsdienste unnötig behindert werden.

Artikel 6.39 Feuerwehraufstellflächen

Dieser Artikel bezieht sich auf Feuerwehraufstellflächen bei Bauwerken, die für den Aufenthalt von Personen vorgesehen sind.

Aufgrund von Absatz 1 müssen bei einem Gebäude und bei einem Bauwerk, das kein Gebäude ist, in dem sich Personen aufhalten können, Feuerwehraufstellflächen vorhanden sein, sodass diese Fahrzeuge in geeigneter Weise an die Löschwasserversorgung angeschlossen werden können. Diese Aufstellflächen müssen – abhängig von der Größe des Bauwerks – in ausreichender Zahl vorhanden sein. Solche Aufstellflächen sind nicht in den in Absatz 2 genannten Fällen erforderlich, wie zum Beispiel bei einem Bauwerk mit einer Nutzfläche von bis zu 50 m² oder wenn dies aufgrund von Art, Lage oder Nutzung des Gebäudes bzw. Bauwerks nach Auffassung der zuständigen Behörde nicht erforderlich ist. In Absatz 3 ist die maximal zulässige Entfernung zwischen einer Aufstellfläche und einem Feuerwehreingang des Gebäudes geregelt. Diese Entfernung darf nicht mehr als 40 m betragen. Damit wird erreicht, dass eine Schlauchleitung zwischen einem Feuerlöschfahrzeug und dem Feuerwehreingang von der Feuerwehr innerhalb von drei Minuten verlegt werden kann.

In Absatz 4 ist festgelegt, dass eine Aufstellfläche auf der vorgeschriebenen Höhe und Breite für Feuerlöschfahrzeuge freigehalten werden muss. So darf eine Aufstellfläche nicht durch parkende Autos oder überhängende Zweige versperrt werden.

In Absatz 5 ist festgelegt, dass eine Aufstellfläche durch Zäune nicht in einer Weise abgeschlossen sein darf, dass dadurch Feuerwehr oder andere Rettungsdienste unnötig behindert werden. Ein eventuell vorhandenes Schließsystem ist nach Rücksprache mit der Feuerwehr auszuwählen.

Artikel 6.40 Feuerwehraufzug

Die Möglichkeit der Rettung von Personen bei einem Brand und die Bekämpfung des Brandes durch die Feuerwehr können in einigen Fällen (beispielsweise bei Hochhäusern) bedeuten, dass in dem Gebäude ein Feuerwehraufzug vorhanden sein muss. Wenn ein Aufzug als Feuerwehraufzug eingestuft wird, muss sich die Feuerwehr darauf verlassen können, dass sich dieser Aufzug bei einem Brand für die sichere Beförderung von Geräten und Mannschaft eignet. Bezüglich einer Erläuterung des Begriffs „Feuerwehraufzug“ wird auf die Erläuterung zu Artikel 1.1 Absatz 1 verwiesen. Mit dem Vorhandensein eines solchen Aufzugs wird die Feuerwehr bei einem Brand in die Lage versetzt, die Lösch- und Rettungsmittel auf sicherem Weg in höhere gelegene Geschosse zu transportieren. Es wird darauf hingewiesen, dass der Feuerwehraufzug aufgrund der Bestimmungen in Artikel 1.16 (Sorgfaltspflicht) in geeigneter Weise betrieben, instand gehalten und kontrolliert werden muss. Da die normalen regelmäßigen Kontrollen von Aufzügen aufgrund des Erlasses zu Aufzügen im Rahmen des Warengesetzes (einmal in 18 Monaten) nicht die Sicherheitsaspekte betreffen, die konkret für einen Feuerwehraufzug von Bedeutung sind, wie beispielsweise die Belüftung des Schachts, ist es erforderlich, bei der Kontrolle die besonderen Merkmale eines Feuerwehraufzugs zu berücksichtigen. Dies bedeutet im Allgemeinen, dass bei jedem Feuerwehraufzug einmal in 18 Monaten eine spezielle Kontrolle und Instandhaltung durchgeführt werden muss. Wenn dies nicht in geeigneter Weise erfolgt, nutzt die Feuerwehr den Aufzug nicht mehr als Feuerwehraufzug. Anzumerken ist, dass das Fehlen eines vorgeschriebenen Feuerwehraufzugs – weil die Feuerwehr den Aufzug beispielsweise nicht mehr als Feuerwehraufzug nutzen möchte – dazu führen kann, dass die Nutzung des Bauwerks eingeschränkt wird.

Artikel 6.41 Mobilfunk von Rettungsdiensten

Bei einem Rettungseinsatz ist eine geeignete Abstimmung der öffentlichen Rettungskräfte untereinander für den reibungslosen Ablauf ganz wesentlich. In vielen Fällen sind dafür keine zusätzlichen Einrichtungen erforderlich. In diesem Artikel sind zwei konkrete Vorschriften enthalten. Bei einem für große Besucherzahlen vorgesehenen Bauwerk können besondere Einrichtungen für eine geeignete Mobilfunkverbindung zwischen Rettungsdiensten innerhalb und außerhalb dieses Bauwerks erforderlich sein (Absatz 1). Bei Straßentunneln mit einer Tunnellänge von über 250 m ist eine solche durch die zuständige Behörde genehmigte Mobilfunkanlage zwischen Rettungsdiensten innerhalb und außerhalb des Straßentunnels immer erforderlich (Absatz 2). Bei Bauwerken, die für eine große Besucherzahl zugänglich sind, ergibt sich die Notwendigkeit einer solchen Anlage aufgrund der konkreten Umstände. Das ist beispielsweise abhängig von der bereits verfügbaren Abdeckung durch Netze öffentlicher Rettungsdienste in und außerhalb des Bauwerks, von der Zahl der Personen und der Komplexität bzw. dem Umfang des Gebäudes. Die bereits verfügbare Abdeckung durch das sogenannte C 2000-System ist in den meisten Fällen ausreichend. Bei C 2000 handelt es sich um ein nationales digitales Funknetz für die Mobilkommunikation der niederländischen Rettungsdienste. In der Praxis bedeutet das, dass die Helfer in den Niederlanden immer und überall außerhalb von Gebäuden eine Verbindung zu Kollegen oder zur Leitstelle bzw. Notrufzentrale herstellen können. Die Struktur des C 2000-Funknetzes gestattet in vielen Fällen auch die Funkabdeckung innerhalb von Gebäuden. Das ist allerdings weitgehend von der Art und der Lage des Bauwerks abhängig. Eine fehlende Funkabdeckung innerhalb eines

Bauwerks kann in Bauwerken, die für die breitere Öffentlichkeit zugänglich sind, mitunter zu schwierigen Situationen führen. Solche Standorte werden in der C 2000-Sprache als „Special Coverage Locations (SCL) bezeichnet. In diesen Fällen sind mitunter örtlich begrenzte vorübergehende Abdeckungsmaßnahmen ausreichend, wie beispielsweise Direct Mode of Operations (DMO) oder mit einem sogenannten DMO-TMO-Gateway. Dies ist von Fall zu Fall zu beurteilen.

Zunächst muss festgestellt werden, ob das Bauwerk für viele Besucher vorgesehen ist. Dabei geht es in der Regel um Bauwerke, die für die breitere Öffentlichkeit zugänglich sind, wie beispielsweise Fußballstadien, große überdachte Einkaufszentren, Flughafengebäude, Bahnhöfe sowie unterirdische Bauwerke wie Auto-, Eisenbahn- und U-Bahn-Tunnel. Da beispielsweise in Bürogebäuden, Schulgebäuden und Gerichtsgebäuden lediglich zahlreiche Nutzer, aber nicht so viele Besucher anwesend sind, gehören solche Gebäude nicht zu der in Absatz 1 genannten Kategorie von Bauwerken. Anschließend muss festgestellt werden, ob das Bauwerk innen eine ausreichende Funkabdeckung besitzt (SCL-Standort) und ob ohne zusätzliche Vorkehrungen innerhalb dieses SCL eine unzureichende Funkabdeckung des bestehenden Funknetzes (C 2000) im Gebäude zu verzeichnen ist. Ist eine solche Abdeckung nicht (oder nicht im gesamten Bauwerk) vorhanden, muss festgelegt werden, ob DMO oder DMO-TMO für eine annehmbare Lösung sorgt. Erst wenn Letzteres nicht der Fall ist, muss aufgrund von Artikel 6.41 für diesen Standort nach einer eher strukturellen Lösung für eine passende Funkabdeckung innerhalb des Gebäudes gesucht werden.

Abschnitt 6.9 Zusatzvorschriften zur Tunnelsicherheit, Neubauten und Bestandsbauten

Allgemeines

Die Vorschriften in diesem Abschnitt beziehen sich auf die sichere Nutzung von Straßentunneln. Sie dienen der Umsetzung der Richtlinie 2004/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 29. April 2004 über Mindestanforderungen an die Sicherheit von Tunneln im transeuropäischen Straßennetz (ABl. EU L 167, korrigiert in ABl. EU L 201) (im Folgenden: Richtlinie zur Tunnelsicherheit). Bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses waren die Vorschriften aus diesem Abschnitt in Abschnitt 2 des Erlasses über Zusatzvorschriften zur Sicherheit von Straßentunneln enthalten (Gesetzblatt 2006, 248). Gemäß Zusicherung in der Erläuterung zu diesem Erlass sind diese Vorschriften künftig im vorliegenden Erlass enthalten.

Artikel 6.42 Zielvorgabeartikel

Absatz 1 enthält als Funktionsanforderung, dass ein Straßentunnel mit einer Tunnellänge von über 250 m entsprechende Einrichtungen besitzen muss, damit die Sicherheit des Straßenverkehrs gewährleistet ist. Die Vorschriften in diesem Abschnitt gelten für alle Straßentunnel, die länger sind als 250 m, unabhängig davon, ob es sich um neu errichtete oder bestehende Tunnel handelt. Aus Absatz 2 ergibt sich, dass die Vorschriften dieses Abschnitts für jeden Straßentunnel mit einer Tunnellänge von über 250 m gelten.

Artikel 6.43 Ausstattung von Hilfsposten

Aufgrund dieses Artikels muss ein Hilfsposten im Sinne von Artikel 2.1 23 über ein Notruftelefon und eine Wandsteckdose mit 230 Volt verfügen. Mit Hilfsposten sollen verschiedene Sicherheitseinrichtungen bereitgestellt werden, wie beispielsweise Notruftelefone und Löscheräte (siehe auch Artikel 6.31), sie sind jedoch nicht vorgesehen, um Straßennutzer vor den Folgen eines Brandes zu schützen.

Artikel 6.44 Steuerzentrale

Aufgrund dieses Artikels muss ein Straßentunnel mit einer Tunnellänge von über 500 m mit einer Einrichtung zur ständigen Videoüberwachung und zur automatischen Erkennung von Unfällen und Bränden an die Steuerzentrale angeschlossen sein. Dieser Artikel dient der Umsetzung der Richtlinie zur Tunnelsicherheit. Da solche langen Tunnel in den Niederlanden immer über eine mechanische Lüftung verfügen, kann die Steuerzentrale gleichzeitig zur Bedienung der mechanischen Lüftung genutzt werden. Anzumerken ist, dass die automatischen Erkennungssysteme vor allem auf eine Unterschreitung der Höchstgeschwindigkeit reagieren und damit auch auf das geringere Fahrtempo oder den Stillstand von Fahrzeugen durch Pannen oder Unfälle ansprechen.

Die Steuerzentrale braucht sich übrigens nicht in der Nähe des Tunnels zu befinden. Die Überwachung verschiedener Tunnel kann in einer einzigen Steuerzentrale zusammengefasst werden.

Artikel 6.45 Ableitung von entzündlichen und giftigen Flüssigkeiten

Aufgrund von Absatz 1 muss eine neu zu errichtende Straßentunnelröhre mit einer Baulänge von über 250 m zur Begrenzung der Ausbreitung eines Brandes durch Verbreitung entzündlicher Flüssigkeiten und zur Begrenzung der Verbreitung von giftigen Flüssigkeiten in der Fahrbahn alle 20 m eine Einrichtung zur Ableitung von entzündlichen und giftigen Flüssigkeiten haben. Der Abstand zwischen diesen Ableitungspunkten wird in Längsrichtung der Tunnelröhre gemessen.

Mit Ableitungseinrichtung wird das gesamte System bezeichnet, an das die Gitter und Ähnliches angeschlossen sind. An die Kapazität der einzelnen Gitter sowie Abflussrohre und Ähnliches werden keine konkreten Leistungsanforderungen gestellt. Bei einem Unfall, bei dem gefährliche Flüssigkeiten auslaufen, müssen die Flüssigkeiten schnell und sicher abgeleitet werden können, um die Entstehung oder Ausbreitung eines Brandes oder die Verbreitung giftiger Flüssigkeiten zu verhindern. Das bedeutet im Allgemeinen, dass ein Abflussrohr innerhalb des Systems einen Durchmesser von mindestens 0,2 m besitzt und dass durch Gefälle oder eine Pumpanlage ein ausreichend schneller Abfluss in einen Behälter oder Tank möglich sein muss. Informationen dazu finden sich in der Sicherheitsrichtlinie Teil C (VRC), Veröffentlichung des Generaldirektorats Rijkswaterstaat, Kompetenzzentrum Tunnelsicherheit, Januar 2004.

Absatz 2 enthält für Bestandsbauten eine vergleichbare Vorschrift wie Absatz 1. Der Unterschied besteht darin, dass bei Bestandsbauten keine Anforderungen an den Abstand der Ableitungsvorrichtungen untereinander gestellt werden.

Artikel 6.46 Verkehrstechnische Aspekte von Tunnelröhren

In Absatz 1 ist festgelegt, dass eine Straße innerhalb und außerhalb des Tunnels die gleiche Zahl an Fahrstreifen besitzen muss. Eventuelle Standstreifen werden dabei nicht berücksichtigt. Eine Änderung der Anzahl der Fahrstreifen muss in

ausreichender Entfernung vor der Tunneleinfahrt erfolgen. Aufgrund der Absätze 2 und 3 ist in einer Straßentunnelröhre im Prinzip kein Gegenverkehr gestattet, wenn nicht nachgewiesen wurde, dass ein Einrichtungsverkehr im Zusammenhang mit den physischen, geografischen oder verkehrstechnischen Bedingungen nicht möglich ist und der Gegenverkehr mit ausreichender Sicherheit gewährleistet ist. Aufgrund von Absatz 4 muss die Straßentunnelröhre dann auf jeden Fall über ein System zur ständigen Überwachung sowie ein System zur Sperrung von Fahrstreifen verfügen, während die zulässige Höchstgeschwindigkeit 70 km/h beträgt.

Artikel 6.47 Kommunikationseinrichtungen

In Absatz 1 ist geregelt, dass ein Straßentunnel mit einer Tunnellänge von über 500 m folgende Einrichtungen besitzt:

- a. eine Einrichtung, mit der über Lautsprecher Meldungen an Personen auf jeder Fahrbahn und jedem Fluchtweg durchgegeben werden können,
- b. Einrichtungen zur Übertragung von Funksignalen in jeder Tunnelröhre sowie
- c. Einrichtungen zum Unterbrechen des Radioprogramms, um Meldungen durchgeben zu können.

Im Sinne der Sicherheit werden die betreffenden Meldungen nicht nur auf Niederländisch, sondern auch auf Englisch übermittelt (Absatz 2).

Artikel 6.48 Anschluss an Notstromversorgung

Die in diesem Artikel genannte Notstromversorgung muss bei einem Straßentunnel (mit einer Tunnellänge von über 250 m, siehe auch Artikel 6.42) gewährleisten, dass die Stromversorgung für die zur Evakuierung wesentlichen Sicherheitseinrichtungen bei Stromausfall sichergestellt ist.

Abschnitt 6.10 Erreichbarkeit von Gebäuden für Behinderte, Neubauten und Bestandsbauten

Allgemeines

Dieser Abschnitt muss in Verbindung mit Abschnitt 4.4 Erreichbarkeit und Zugänglichkeit über die bautechnische Zugänglichkeit von Gebäuden, sowohl für Behinderte als auch für Nicht-Behinderte, gelesen werden.

Artikel 6.49 Zielvorgabeartikel

Die in Absatz 1 enthaltene Funktionsanforderung richtet sich darauf, dass ein Bauwerk mit einem barrierefreien Bereich durch jede Person von der öffentlichen Straße aus erreicht werden kann. Bezüglich einer Erläuterung des Begriffs „barrierefreier Bereich“ wird auf die Erläuterung zu Artikel 1.1 verwiesen.

In Absatz 2 ist festgelegt, dass die Funktionsanforderung aus Absatz 1 bei Anwendung der Vorschriften dieses Abschnitts erfüllt wird. Diese Vorschriften gelten für alle Nutzfunktionen mit einem barrierefreien Bereich, und zwar sowohl für Neubauten als auch für Bestandsbauten.

Artikel 6.50 Erreichbarkeit von Gebäuden für Personen mit Funktionseinschränkung

In Absatz 1 von Artikel 6.50 ist festgelegt, wann zwischen dem Eingang eines Gebäudes und der öffentlichen Straße ein auch für Behinderte geeigneter Weg (Straße oder Weg) mit einer Breite von mindestens 1,1 m vorhanden sein muss. Ein

Höhenunterschied von mehr als 0,2 m muss mit einer geneigten Ebene überbrückt werden. Siehe zu den Anforderungen an eine geneigte Ebene Abschnitt 2.6. Absatz 2 enthält die Anforderungen, die ein Durchgang zu einer Straße oder einem Weg im Sinne von Absatz 1 erfüllen muss. Ein solcher Durchgang muss eine freie Breite von mindestens 0,85 m und eine freie Höhe von mindestens 2 m besitzen. Siehe zur Erläuterung der Begriffe „freie Breite“ und „freie Höhe“ die Erläuterung zu Artikel 1.1.

Abschnitt 6.11 Vorkehrungen gegen häufige Formen der Kriminalität, Neubauten und Bestandsbauten

Artikel 6.51 Zielvorgabeartikel

Die in Absatz 1 enthaltene Funktionsanforderung, dass ein Wohngebäude entsprechende Einrichtungen besitzen muss, mit denen häufige Formen von Kriminalität verhindert werden, bringt zum Ausdruck, dass sich die Vorschriften in diesem Abschnitt ausschließlich auf Wohngebäude und nicht auf andere Gebäude beziehen.

In Absatz 2 ist festgelegt, dass die Funktionsanforderung aus Absatz 1 bei Anwendung der Vorschriften dieses Abschnitts erfüllt wird.

Artikel 6.52 Vermeidung von häufigen Formen der Kriminalität in einem Wohngebäude

Ziel dieses Artikels ist es zu verhindern, dass Unbefugte ohne Weiteres in ein Wohngebäude eindringen können.

Die Absätze 1 und 2 beziehen sich ausschließlich auf zu errichtende Wohngebäude. Aufgrund von Absatz 1 muss jeder Eingang zu einem zu errichtenden Wohngebäude mit einer Tür ausgestattet sein, die selbstständig ins Schloss fällt, beispielsweise mittels Türschließer. Damit soll verhindert werden, dass die Bewohner einer im Gebäude gelegenen Wohnung diese Tür einfach offen stehen lassen. Eine solche Eingangstür muss über ein Schloss verfügen, damit das Gebäude nicht ohne Schlüssel bzw. nicht ohne Hilfe von Bewohnern betreten werden kann. Bei einem solchen Schlüssel muss es sich übrigens nicht um einen Schlüssel im herkömmlichen Sinne handeln. Ohne Einrichtungen, mit denen Besucher von der Wohnung aus erkannt werden können, über die mit Besuchern gesprochen werden kann und mit denen man Besucher gegebenenfalls einlassen kann, besteht die Gefahr, dass Bewohner die Eingangstür bewusst offen stehen lassen. Deshalb enthält Absatz 2 Anforderungen an das Vorhandensein eines Türöffners, einer Klingel und einer Wechselsprechanlage. Türöffner, Klingel und Wechselsprechanlage sind gemeinschaftliche Anlagen, die Bestandteil der gesamten auf den entsprechenden Eingang angewiesenen Wohnungen sind.

Die Absätze 3 und 4 beziehen sich auf bestehende Wohngebäude. Aufgrund dieser Absätze muss ein verschließbarer Eingang zu einem bestehenden Wohngebäude mit Einrichtungen ausgestattet sein, die dafür sorgen, dass die Tür ins Schloss fällt (Absatz 3) und ein Signal an die betreffenden Wohnungen übermittelt werden kann (Absatz 4). Aus praktischer Sicht läuft das darauf hinaus, dass ein Türschließer und eine Klingel vorhanden sind. Im Gegensatz zu Neubauten werden also weder ein Türöffner noch eine Wechselsprechanlage verlangt. Beide Absätze gelten nur für Wohngebäude mit einem verschließbaren Eingang. Ein Treppenhaus ohne

verschießbaren Eingang (offen oder als Haager Treppenaufgang) ist in Bestandsbauten zulässig.

Abschnitt 6.12 Sichere Instandhaltung von Gebäuden, Neubauten

Allgemeines

Die Vorschriften in diesem Abschnitt beziehen sich auf die sichere Durchführung der Instandhaltung an einem neu zu errichtenden Gebäude. Das Arbeitsschutzgesetz beschäftigt sich mit der Sicherheit von Beschäftigten, die Instandhaltungsarbeiten an Bestandsbauten ausführen.

Artikel 6.53 Zielvorgabeartikel

Absatz 1 dieses Artikels enthält als Funktionsanforderung, dass ein zu errichtendes Gebäude so gestaltet sein muss, dass die Instandhaltung am Gebäude sicher durchgeführt werden kann. In Absatz 2 ist festgelegt, dass die Funktionsanforderung aus Absatz 1 bei Anwendung der Vorschriften dieses Abschnitts erfüllt wird. Diese Vorschriften gelten für alle neu zu errichtenden Gebäude.

Artikel 6.54 Sichere Instandhaltung von Gebäuden

In Artikel 6.54 ist vorgeschrieben, dass gebäudespezifische Vorkehrungen, die für die sichere Durchführung der Instandhaltung an einem Gebäude erforderlich sind, auch tatsächlich getroffen werden müssen.

Instandhaltung umfasst unter anderem Malerarbeiten sowie die Reinigung und Reparatur von Dächern, Schächten, Schornsteinen, Fassaden, Fenstern und technischen Anlagen für Klimatisierung, Aufzüge und Telekommunikation. Bei der Auswahl der Sicherheitsvorkehrungen sind Maßnahmen, die eine Gefahr beseitigen (Ursachenbeseitigung), gegenüber Maßnahmen, die eine Gefahr verringern oder davor schützen, zu bevorzugen. Einrichtungen, die vor einer Gefahr dauerhaft schützen (zum Beispiel Brüstungen) oder eine Gefahr verringern (zum Beispiel Fensterwaschanlagen), sind wiederum Vorkehrungen vorzuziehen, deren Ziel die persönliche Sicherheit von Personen ist (zum Beispiel Befestigungspunkte für Seile oder Auffanggurte).

Es ist übrigens durchaus denkbar, dass ein Gebäude auch ohne gebäudespezifische Einrichtungen sicher instand gehalten werden kann. Im Bauplan ist dann allerdings der Platz zu berücksichtigen, der für die Nutzung dieser Einrichtungen (Arbeitsmittel) erforderlich ist (beispielsweise eine Aufstellfläche für eine Arbeitsbühne).

Bereits mit dem Bauantrag ist zur Zufriedenheit der zuständigen Behörde nachzuweisen, dass die Möglichkeit der Durchführung von Instandhaltungsarbeiten ausreichend berücksichtigt wurde. Aus der Ministerialverordnung zum Umgebungsrecht ergibt sich, welche Informationen bei einem Antrag vorgelegt werden müssen. Dabei handelt es sich um eine vom Antragsteller auszufüllende Checkliste, anhand derer festgelegt wird, ob eine gebäudespezifische Sicherheitsvorrichtung erforderlich ist und wenn ja, welche Vorrichtung das sein muss.

Die genannte Checkliste hat das Ministerium für soziale Angelegenheiten und Arbeit gemeinsam mit den verschiedenen Unternehmen und Verbänden aus der Gebäudeinstandhaltung als Beurteilungsrahmen für die „Sichere Instandhaltung auf oder an Gebäuden“ erstellt. Dieses Hilfsmittel für Auftraggeber, Planer und Prüfer, mit dem beurteilt werden kann, ob die sichere Ausführung von

Höheninstandhaltungsarbeiten im Bauplan ausreichend berücksichtigt worden ist, findet sich unter www.hba.nl sowie www.rijksoverheid.nl.

Derzeit wird gemeinsam mit dem Verband niederländischer Architekten (BNA) branchenintern ein Handbuch mit notwendigen und möglichen Lösungen für sichere Höheninstandhaltungsarbeiten erstellt. Sobald dieses Handbuch erhältlich ist, wird geprüft, ob es sich als Bestimmungsmethode zur Anwendung von Absatz 1 eignet. Bei einer Eignung wird dies durch Ministerialverordnung im Sinne von Absatz 2 geregelt.

Kapitel 7 Vorschriften zur Nutzung von Bauwerken, offenen Höfen und Grundstücken

Allgemeines

Dieses Kapitel enthält Vorschriften zur Nutzung von Bauwerken, offenen Höfen und Grundstücken. Kapitel 7 ist in drei Abschnitte unterteilt.

Abschnitt 7.1 beschäftigt sich damit, wie Brandgefahren vermieden werden und die Entwicklung eines Brandes verhindert wird. Abschnitt 7.2 bezieht sich auf die sichere Flucht bei einem Brand. Abschnitt 7.3 enthält die sonstigen Bestimmungen für eine sichere und gesunde Nutzung.

Kapitel 7 folgt ebenso wie Kapitel 6 einer anderen Systematik als die Kapitel 2 bis 5. In den Kapiteln 2 bis 5 wurde zwischen Vorschriften für Neubauten und für Bestandsbauten unterschieden, wobei die jeweiligen Vorschriften – wenn für beide Situationen Vorschriften formuliert wurden – in gesonderten Abschnitten enthalten sind.

In Kapitel 7 sind die Abschnitte nicht in gesonderte Artikel für Neubauten und Bestandsbauten unterteilt. Dies wurde auch in der Überschrift der Abschnitte mit dem Zusatz „Neubauten und Bestandsbauten“ zum Ausdruck gebracht. Obwohl sich Vorschriften zur Nutzung eigentlich nur auf bestehende Zustände beziehen können, richten sich die Nutzungsvorschriften in diesem Kapitel im Prinzip auch auf Neubauten. Die beabsichtigte Nutzung soll schließlich bei der Beurteilung eines Antrags auf eine Umgebungsgenehmigung oder einer Nutzungsmeldung eine Rolle spielen. Durch Einbeziehung der beabsichtigten Nutzung bei der Beurteilung eines Antrags auf eine Umgebungsgenehmigung zum Bauen wird verhindert, dass eine entsprechende Genehmigung für ein Gebäude erteilt wird, das nicht für den vom Antragsteller der Genehmigung vorgesehenen Zweck genutzt werden kann. Nur Artikel 7.17 Absatz 1 bezieht sich ausschließlich auf Bestandsbauten.

Abschnitt 7.1 Brandgefahren vermeiden und die Entwicklung eines Brandes verhindern, Neubauten und Bestandsbauten

Die Vorschriften in diesem Abschnitt richten sich darauf, Brandgefahren zu vermeiden und die Entwicklung eines Brandes zu verhindern.

Artikel 7.1 Zielvorgabeartikel

Die Funktionsanforderung in Absatz 1 legt fest, dass ein Bauwerk so zu nutzen ist, dass die Entstehung von Brandgefahren und die Entwicklung von Bränden verhindert werden.

Die Tabelle in Absatz 2 enthält für die einzelnen Nutzfunktionen Vorschriften, die für die jeweilige Nutzfunktion gelten. Wenn diese Vorschriften eingehalten werden, ist auch die Funktionsanforderung aus Absatz 1 erfüllt.

Artikel 7.2 Verbot von Rauchen und offenem Feuer

Absatz 1 enthält ein Verbot für Rauchen und offenes Feuer in Räumen, die für die Lagerung feuergefährlicher Stoffe vorgesehen sind, bei der Ausführung von Handlungen, die das Ausströmen entzündlicher Flüssigkeiten oder Gase verursachen können, sowie beim Auffüllen eines Kraftstofflagertanks mit entzündlichen Flüssigkeiten oder Gasen. In Absatz 2 ist festgelegt, dass das Verbot durch deutlich angebrachte Piktogramme gemäß NEN 3011 (Ausgabe 2004) kenntlich zu machen ist.

Artikel 7.2a Arretieren von selbstschließenden Konstruktionselementen

In Artikel 7 ist vorgeschrieben, dass eine selbstschließende Tür nicht in geöffneter Position arretiert sein darf, wenn diese Tür nicht bei einem Brand bzw. bei Rauch durch einen Brand automatisch gelöst wird. Automatisches Lösen bedeutet, dass sich die Tür bei einem Brand bzw. bei Rauch durch einen Brand (mit automatischer Erkennung, also ohne Eingreifen einer Person) selbstständig schließt. Im Allgemeinen ist die Temperatur des Rauches zu Beginn eines Brandes noch so niedrig, dass eine Schmelzsicherung nicht entsprechend ausgelöst wird. Deshalb darf bei einer Rauchtrennung keine Schmelzsicherung verwendet werden, sondern es muss ein anderes System zum Einsatz kommen. Aufgrund von Artikel 2.95 Absatz 3 sowie Artikel 2.108 Absatz 3 können durch Ministerialverordnung Vorschriften bezüglich des Rauchdurchlasses einer Trennung von Brandabschnitten erlassen werden. Aus diesen Vorschriften kann sich ergeben, dass eine Trennung von Brandabschnitten gleichzeitig eine Rauchtrennung sein muss. Das bedeutet, dass auch dann, wenn eine Schmelzsicherung bei einer Trennung von Brandabschnitten ausreicht, dennoch (oder zusätzlich) ein anderes System verwendet werden muss.

Artikel 7.3 Verkleidung

In diesem Artikel sind mit Blick auf die Vermeidung von Brandgefahren Vorschriften zur Verkleidung eines geschlossenen Raums enthalten. Diese Anforderungen werden ausschließlich an geschlossene Räume gestellt, da davon ausgegangen wird, dass mit einem nicht geschlossenen Raum (beispielsweise einem Innenhof oder Garten) andere (begrenztere) Brandrisiken verbunden sind. Bei solchen nicht geschlossenen Räumen kann im konkreten Fall gegebenenfalls der „Schutzartikel“ 7.8 in Anspruch genommen werden.

Im vorliegenden Erlass wird zwischen Konstruktionselementen, Verkleidung, Inventar und „Einrichtungselementen“ (eine Teilmenge des „Inventars“) unterschieden. In Kapitel 2 dieses Erlasses werden bautechnische Anforderungen an Konstruktionselemente von Räumen gestellt, während im vorliegenden Kapitel 7 Nutzungsanforderungen an Verkleidung und Inventar dieser Räume enthalten sind. Mit „Verkleidung“ sind Vorhänge, Gardinen, Girlanden und andere Schmuckelemente in einem Raum gemeint, die nicht zu den Konstruktionselementen oder zum Inventar zählen. Mobiliar in einem Raum fällt nicht unter Verkleidung oder Konstruktionselemente, sondern unter Inventar (siehe auch Artikel 7.11). In Artikel 7.4 ist in der Passage „Präsentationsbereiche, Stände, Podien und andere Einrichtungselemente“ von Einrichtungselementen die Rede. Solche Einrichtungselemente müssen ebenso wie Mobiliar als „Inventar“ betrachtet werden. In Absatz 1 dieses Artikels ist festgelegt, dass Verkleidung keine Brandgefahren mit sich bringen darf; außerdem ist festgelegt, in welchen Fällen davon ausgegangen werden kann, dass keine Brandgefahr vorhanden ist. Eine Brandgefahr besteht auf jeden Fall dann nicht, wenn:

- a. die Verkleidung einen unerheblichen Beitrag zur Brandgefahr leistet;
- b. die Verkleidung nicht entzündlich ist, ermittelt laut NEN 6064;
- c. die Verkleidung Brandklasse A1 im Sinne der NEN EN 13501-1 erfüllt;
- d. die Verkleidung die Anforderungen an Konstruktionselemente im Sinne von Abschnitt 2.9 erfüllt oder
- e. die Nachbrennzeit höchstens 15 Sekunden und die Nachglimmzeit höchstens 60 Sekunden beträgt.

Die Antwort auf die Frage, wann eine Verkleidung einen unerheblichen Beitrag zur Brandgefahr leistet, ist weitgehend von den Umständen abhängig. Im Allgemeinen bildet ein Weihnachtsgesteck auf den Tischen eines Restaurants kein Problem. Dieses Weihnachtsgesteck kann allerdings zum Problem werden, wenn in der Nähe eine Verkleidung vorhanden ist, auf die ein Brand des Weihnachtsgestecks ohne Weiteres überspringen kann. Buchstabe a von Absatz 1 bietet auch die Möglichkeit, in einem Unterrichtsraum Girlanden oder Zeichnungen aufzuhängen, solange diese einen unerheblichen Beitrag zur Brandgefahr leisten. Ein Brand darf also nicht in der Lage sein, sich wie ein laufendes Feuer durch den Raum zu verbreiten.

In Absatz 2 ist eine besondere Bestimmung für Verkleidung in einem geschlossenen Raum für den Aufenthalt oder die Flucht von mehr als 50 Personen enthalten. Bei Verkleidung in einem solchen Raum, der die Bestimmungen aus Absatz 1 Buchstabe e erfüllt, wird nicht ohne Weiteres davon ausgegangen, dass keine Brandgefahr vorhanden ist. Die in Buchstabe e enthaltenen maximalen Nachbrenn- und Nachglimmzeiten gewährleisten den Brandschutz nur unzureichend bei Verkleidung (Schmuckelementen), die niedriger als 2,5 m über dem Teil eines Bodens hängen, auf dem sich Menschen befinden können. Bei niedriger hängenden Schmuckelementen besteht das Risiko, dass sie mit offenem Feuer in Berührung kommen, beispielsweise durch in der Hand gehaltene brennende Feuerzeuge, Kerzen, Feuerwerk oder Zigaretten. Die unter Buchstabe e genannten Kriterien sind dagegen wirksam, wenn die Verkleidung unmittelbar auf dem Fußboden, der Treppe oder der geneigten Ebene angebracht ist bzw. wenn es sich um einen festen Bodenbelag handelt. Mit anderen Worten: In einem geschlossenen Raum für den Aufenthalt oder die Flucht von über 50 Personen wird die Verkleidung als brandsicher betrachtet, wenn sie eine der in Absatz 1 Buchstaben a bis d genannten Voraussetzungen erfüllt. Wenn dies nicht der Fall ist, sondern Nachbrennzeit und Nachglimmzeit unter der in Absatz 1 Buchstabe e angegebenen Grenze liegen, ist die Verkleidung brandsicher, wenn sie sich über 2,5 m oberhalb eines für Personen vorgesehenen Bodenbereichs befindet oder sich über einem nicht für Personen vorgesehenen Fußbodenbereich befindet (ungeachtet der Höhe der Schmuckelemente) oder wenn es sich um Bodenbelag handelt. Absatz 2 ist also vor allem bei der Vermeidung von Brandgefahren durch niedrig hängende Schmuckelemente von Bedeutung.

Ob es sich um einen Fußbodenbereich handelt, auf dem sich keine Personen befinden können, hängt von der Einrichtung des Raums ab. Es geht um die Flächen, auf denen sich normalerweise keine Menschen befinden, beispielsweise über einem Tisch, einem Barschrank oder einem Präsentationsbereich. Die Situation, dass eine Person auf ein solches Einrichtungselement steigt, braucht nicht berücksichtigt zu werden.

Der niederländische Verband für Brandschutz und Katastrophenbekämpfung NVBR gibt dazu in seiner Broschüre „Brandschutzinfo 18: Sicherer Umgang mit Festschmuck“ [Brandveiligheidsinfo 18: feestversiering het kan en moet veilig!, nur in Niederländisch] praktische Informationen. Diese Broschüre ist im Internet als Download erhältlich unter www.brandweer.nl. Die kürzlich entwickelte niederländische technische Vereinbarung NTA 8007 „Brandverhalten von Schmuckelementen“ [Brandgedrag versieringsmaterialen, nur in Niederländisch] enthält ebenfalls praktische Informationen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Vorgaben aus diesem Artikel hilfreich sein kann. Diese NTA ist erhältlich bei NEN (www.nen.nl).

In Absatz 3 ist festgelegt, dass die Teile von Geräten und Anlagen, die Hitze abstrahlen (mehr als 90 °C), nicht mit der Verkleidung in Berührung kommen dürfen. Eine

Berührung ist zulässig, wenn die Verkleidung nicht entzündlich ist. Mit dieser Vorschrift kann beispielsweise eingeschritten werden, wenn durch einen Halogenspot Feuer in den Gardinen entstehen könnte.

In Absatz 4 ist vorgeschrieben, dass in einem geschlossenen Raum keine mit brennbarem Gas gefüllten Ballons vorhanden sein dürfen.

Aufgrund von Absatz 5 gelten die Absätze 1 bis 5 nicht für nicht-gemeinschaftliche Räume der Wohnfunktion sowie von sonstigen Unterkunftsräumen. Das bedeutet, dass diese Anforderungen beispielsweise nicht gelten für die Möbel, die Tapeten oder die Gardinen innerhalb einer Wohnung oder innerhalb eines Ferienhauses.

Absatz 6 bietet die Möglichkeit, durch Ministerialverordnung bezüglich des Beitrags von Verkleidung zur Brandgefahr Zusatzvorschriften zu erlassen.

Artikel 7.4 Brandschutz von Einrichtungselementen

Dieser Artikel enthält Anforderungen an den Brandschutz von Präsentationsbereichen, Ständen, Podien und damit vergleichbaren Einrichtungselementen, wenn sie in Räumen aufgestellt sind, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind, wie beispielsweise Geschäfts-, Messe-, Markt-, Ausstellungs-, Schul-, Musik-, Theater- und überdachten Spielräumen, Stadtteilzentren und Bibliotheken. Mit diesen Vorschriften soll verhindert werden, dass sich ein einsetzender Brand im Aufstellraum schnell ausbreiten kann bzw. dass die verwendeten Materialien bei einem Brand Verletzungsrisiken für die in diesem Raum anwesenden Personen mit sich bringen. Es werden keine Anforderungen an die auf diesen Ständen ausgestellten Produkte oder Gegenstände gestellt. Bei eventuellen Problemen durch die ausgestellten Produkte oder Gegenstände kann gegebenenfalls aufgrund von Schutzartikel 7.8 vorgegangen werden.

In Absatz 1 ist festgelegt, dass die Einrichtungselemente brandsicher sein müssen. Das bedeutet, dass diese Elemente sich nicht schnell entzünden dürfen und die Ausbreitung eines Brandes nicht wesentlich beschleunigen sollen.

In Absatz 2 ist festgelegt, wann die in Absatz 1 gestellten Anforderungen *auf jeden Fall* erfüllt sind. Dies ist der Fall, wenn ein der Luft zugewandtes Teil:

- a. nicht entzündlich ist, ermittelt laut NEN 6064,
- b. Brandklasse A1 im Sinne der NEN EN 13501-1 erfüllt,
- c. eine Dicke von mindestens 3,5 mm hat und Brandklasse D im Sinne der NEN EN 13501-1 erfüllt,
- d. eine Dicke von mindestens 3,5 mm hat und Klasse 4 im Sinne der NEN 6065 erfüllt oder
- e. eine Dicke von weniger als 3,5 mm hat und über die gesamte Oberfläche mit einem Teil im Sinne von Buchstabe c oder d verleimt ist.

Dünne Materialien haben gemeinhin ungünstigere Brandeigenschaften als dickere Materialien (dünne Materialien entzünden sich oft schneller). Wenn ein dünnes Material im Sinne von Buchstabe e über die gesamte Oberfläche mit einem Material im Sinne der Buchstaben c oder d (dem Träger) verleimt ist, nähern sich die Eigenschaften der zusammengesetzten Materialien den Brandeigenschaften des dickeren Trägermaterials an.

Aufgrund von Absatz 3 gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die nicht-gemeinschaftlichen Räume einer Wohnfunktion und von sonstigen Unterkunftsräumen (Ferienhaus).

Artikel 7.5 Feuert gefährliche Stoffe

Dieser Artikel bezieht sich auf das Vorhandensein feuert gefährlicher Stoffe in, auf und in der Nähe von Bauwerken, die sogenannte Haushaltslagerung. Wie in Artikel 1.1 Absatz 1 erwähnt, werden als feuert gefährliche Stoffe feste Stoffe, Flüssigkeiten und Gase verstanden, die brennbar oder brandbeschleunigend sind oder bei einem Brand eine Gefahr darstellen.

Seit einigen Jahren fällt der Erlass von Vorschriften zu Stoffen, die sowohl feuert gefährlich als auch umweltgefährdend sind, ab der sogenannten Ivb-Grenze ausschließlich in die Umweltgesetzgebung und der Erlass von Vorschriften zu solchen Stoffen bis zu dieser Ivb-Grenze in die Baugesetzgebung. Die Ivb-Grenze bildet die Untergrenze, mit der im Einrichtungs- und Genehmigungserlass zum Umweltmanagement [Inrichtingen- en vergunningenbesluit milieubeheer] (Ivb) festgelegt war, welche Stoffe in den Geltungsbereich dieses Umwelterlasses fielen. Seit 1. Oktober 2010 (Inkrafttreten Wabo) ist der Ivb in der Ministerialverordnung zum Umgebungsrecht [ministeriële regeling omgevingsrecht] aufgegangen. Der Erlass von Vorschriften zur gewerblichen Lagerung von Stoffen, die sowohl feuert gefährlich als auch umweltgefährdend sind, erfolgt also nur in Bestimmungen auf der Grundlage des Umweltschutzgesetzes, wie beispielsweise dem Aktivitätenbeschluss zum Umweltmanagement sowie in Umgebungsgenehmigungen für die Errichtung, Veränderung oder den Betrieb einer Umwelteinrichtung im Sinne von Artikel 2.1 Absatz 1 Buchstabe e des Wabo. Die Baugesetzgebung beschränkt sich auf Haushaltslagerung, das heißt kleinere Mengen, die – unter Berücksichtigung der Gefahrenaspekte der betreffenden Stoffe – als Arbeitsvorrat zur reibungslosen Betriebsführung betrachtet werden können. Das wird in Artikel 7.5 konkret als Verbot formuliert, wonach feuert gefährliche Stoffe nicht vorgehalten werden dürfen, während im Zusammenhang mit dem Verbot ausdrückliche Ausnahmeregelungen gelten. In der zu diesem Artikel gehörigen Tabelle 7.5 ist je nach Art des Stoffs und Verpackungsgruppe (siehe Definition in Artikel 1.1 Absatz 1) angegeben, welche Menge eines feuert gefährlichen Stoffes zulässig ist.

In der ersten Spalte der Tabelle sind die betreffenden Stoffe gemäß Teilmenge an „Stoffen, die sowohl feuert gefährlich als auch umweltgefährdend sind“ des ADR geordnet (siehe Definition in Artikel 1.1 Absatz 1). Gemäß ADR-Terminologie wird das Nettogewicht in Kilogramm als Einheit zur Ermittlung von Mengen fester Stoffe, verflüssigter Gase sowie unter Druck gelöster Gase verwendet und das nominale Volumen in Litern wird als Einheit verwendet, wenn es sich um Flüssigkeiten und komprimierte Gase handelt.

In Absatz 1 ist das Verbot enthalten, feuert gefährliche Stoffe vorzuhalten. Ob es sich um einen feuert gefährlichen Stoff handelt, kann in Tabelle 7.5 abgelesen werden. Aus dieser Tabelle geht hervor, dass auch medizinischer Sauerstoff ein Gas ist, das unter die Vorschrift von Artikel 7.5 fällt.

Aufgrund von Absatz 2 gilt das in Absatz 1 enthaltene Verbot nicht, wenn die zulässige Höchstmenge eines bestimmten Stoffes nicht überschritten wird (Buchstabe a), der Stoff in geeigneter Weise verpackt ist (Buchstabe b) und dieser Stoff unter Berücksichtigung der auf der Verpackung angegebenen Gefahrenkennzeichnung verwendet wird (Buchstabe c). Dabei gilt, dass die Gesamtmenge an Stoffen 100 Kilogramm oder Liter nicht überschreiten darf. Der Stoff muss so verpackt sein, dass die Verpackung gegenüber einer normalen Behandlung beständig ist (was bei der Originalverpackung in der Regel bereits der Fall ist) und der Inhalt nicht unvorhergesehenerweise aus der Verpackung entweichen kann

(was beim ordentlichen Verschließen einer geöffneten Originalverpackung in der Regel bereits der Fall ist). Bei Verwendung gemäß Gefahrenkennzeichnung sind die sogenannten R- und S-Sätze zu berücksichtigen. Diese Sätze, die in der Regel auf der Originalverpackung aufgeführt sind, enthalten die Produkteigenschaften (R = Risiko: beispielsweise „entzündlich“) sowie Benutzerhinweise (S = Sicherheit: beispielsweise „Bei der Arbeit nicht rauchen“).

In Absatz 3 ist eine Reihe eigenständig zu lesender Abweichungen von Absatz 1 enthalten. Bei der Bestimmung der Gesamtmenge zulässiger Stoffe brauchen die in Absatz 3 enthaltenen Stoffe nicht berücksichtigt zu werden. Beispielsweise müssen die in einem Fahrzeug oder einem Motorroller enthaltenen Kraftstoffe (a) oder für den Verzehr bestimmte alkoholische Getränke (c) nicht berücksichtigt werden.

In Buchstabe f von Absatz 3 ist festgelegt, dass Absatz 1 nicht für feuergefährliche Stoffe gilt, sofern das Vorhandensein dieser Stoffe aufgrund des Umweltschutzgesetzes oder des Wabo zulässig ist. Damit wird sichergestellt, dass für solche Stoffe ausschließlich das Umweltschutzgesetz und eine Umgebungsgenehmigung im Sinne von Artikel 2.1 Absatz 1 des Wabo gelten und sich widersprechende Vorschriften ausgeschlossen werden. Aufgrund von Absatz 4 muss das Fassungsvermögen einer angebrochenen Verpackung vollständig mitgerechnet werden. Wenn sich beispielsweise in einem Behälter noch vier Liter von den ursprünglich zehn Litern befinden, ist mit zehn Litern zu rechnen.

Einige Beispielrechnungen im Zusammenhang mit Artikel 7.5. Ungeachtet der Anwesenheit anderer Stoffe dürfen Gasflaschen mit einem maximalen Fassungsvermögen von insgesamt 115 Litern sowie bis zu 1000 Liter Diesel oder (leichtes) Heizöl („Flammpunkt zwischen 61 °C und 100 °C) vorhanden sein. Bei den übrigen Stoffen geht es nicht nur um eine Höchstmenge für Stoffe je ADR-Klasse (zum Beispiel: keine größer Menge von Stoffen der ADR-Klasse 3 aus Verpackungsgruppe II als insgesamt 25 Liter), sondern auch darum, dass die Menge an Stoffen aller genannten ADR-Klassen zusammen nicht mehr als 100 Kilogramm oder Liter betragen dürfen. Wenn beispielsweise in einem Bauwerk 50 Liter Flüssigkeit der ADR-Klasse 3 aus Verpackungsgruppe III sowie 50 Kilogramm an Stoffen der ADR-Klasse 5.1 vorhanden sind, ist diese Grenze der zulässigen Höchstmenge von 100 Kilogramm oder Liter erreicht. In diesem Fall dürfen darüber hinaus noch die bereits genannten Gasflaschen und Diesel- bzw. Heizöle bis zur jeweils angegebenen Höchstmenge vorhanden sein, aber keine der übrigen in der Tabelle angegebenen Stoffe.

In Absatz 5 ist geregelt, dass abweichend von Absatz 3 Buchstabe e mehr als 1000 Liter eines in diesem Buchstaben genannten Dieselöls vorhanden sein dürfen, wenn die Art der Lagerung und die Verwendung dieser Stoffe so erfolgen, dass die Entstehung einer feuergefährlichen Situation und die Entwicklung eines Brandes nach Auffassung der zuständigen Behörde ausreichend verhindert werden. Aufgrund dieser Bestimmung kann die zuständige Behörde also dem Vorhandensein einer größeren Menge zustimmen. Der Geltungsbereich dieser Befugnis beschränkt sich auf Fälle, die außerhalb des Geltungsbereiches des Umweltschutzgesetzes liegen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn in einem Bauwerk, bei dem es sich nicht um eine Einrichtung im Sinne des Umweltschutzgesetzes handelt (zum Beispiel ein Stadion), für Generatoren, die während einer Veranstaltung benötigt werden, mehr als 1000 Liter Dieselöl vorhanden sind.

Artikel 7.6 Entzündliche, nicht umweltgefährdende Stoffe

Dieser Artikel behandelt die gewerbliche Lagerung von entzündlichen, nicht umweltgefährdenden Stoffen (wie Holz, Autoreifen und Kunststoffe). Diese Stoffe unterliegen seit 2008 nicht mehr der Umweltgesetzgebung, da ihre Feuergefährlichkeit nicht als unmittelbares Umweltrisiko betrachtet wird.

Absatz 1 enthält eine Funktionsanforderung für die gewerbliche Lagerung von entzündlichen, nicht umweltgefährdenden Stoffen. Die Lagerung solcher Stoffe in einem Bauwerk oder im Freien muss so erfolgen, dass bei einem Brand kein unakzeptables Risiko für Baugrundstücke entsteht, die sich neben dem Baugrundstück befinden, in dem die Lagerung erfolgt. Dies gilt nur, wenn das benachbarte Objekt ein bestehender oder künftiger Zeltplatz, Spielplatz oder Lagerplatz für feuergefährliche Stoffe ist, sowie für Gebäude auf dem benachbarten Baugrundstück. Der Begriff „feuergefährlicher Stoff“ ist in Artikel 1.1 Absatz 1 definiert. Da Absatz 1 auch für die Zukunft gilt, bedeutet das, dass sich das Unternehmen entsprechend anpassen muss. Es geht dabei ausschließlich um künftige Gegebenheiten, die aufgrund des bestehenden Flächennutzungsplans realisiert werden.

Es geht in diesem Absatz also insbesondere darum, einen Feuerübersprung auf die benachbarten Baugrundstücke zu vermeiden. In Absatz 2 ist festgelegt, wann bei der Lagerung von Holz außerhalb eines Gebäudes Absatz 1 erfüllt ist. Eine Stunde nach Ausbruch eines Brandes in einem Lagerbereich darf es nicht zum Feuerübersprung auf benachbarte Baugrundstücke kommen. Durch Einhaltung dieser Vorgabe ist gleichzeitig auch die Funktionsanforderung in Absatz 1 erfüllt. Der für die Lagerung Verantwortliche muss gegebenenfalls zur Zufriedenheit der zuständigen Behörde plausibel darstellen, dass die Lagerung die in der Vorschrift genannten Anforderungen erfüllt. Siehe auch die „Bestimmungsmethode für Hitzestrahlungsbelastung bei der Lagerung von Holz“ [Bepalingsmethode warmtestralingsbelasting opslag van hout, nur in Niederländisch] des ehemaligen Ministeriums für Wohnungswesen, Raumordnung und Umwelt (Mai 2004) (Download unter www.rijksoverheid.nl) sowie das zugehörige Computermodell (Download unter www.infomil.nl).

In Absatz 3 ist festgelegt, wie die Strahlungsbelastung bei der Lagerung gemessen werden muss. Wenn sich auf dem benachbarten Baugrundstück ein Zeltplatz, ein Spielplatz oder ein Lagerplatz für feuergefährliche Stoffe befindet, ist an der Grundstücksgrenze zu messen. Wenn sich auf dem benachbarten Baugrundstück ein Gebäude befindet, darf die in Absatz 2 genannte Strahlungsbelastung an keinem Punkt der äußeren Trennkonstruktion überschritten werden. Dies lässt sich am besten an der zur Grundstücksgrenze zugewandten Mauer messen.

Ein Beispiel:

Neben einem Palettenhersteller befindet sich in 100 m Entfernung von der Grundstücksgrenze dieses Unternehmens die Außenwand eines Schulgebäudes. In diesem Fall ist die Strahlungsbelastung auf der zum Holzlager dieses Unternehmens weisenden Außenwand dieser Schule zu messen. Wenn die Schule gemäß der im Flächennutzungsplan angegebenen Fläche um einen Unterrichtsraum erweitert werden soll, wodurch sich die Außenwand der Schule nur noch beispielsweise 50 m von der Grundstücksgrenze des Palettenherstellers befindet, lässt sich die Strahlungsbelastung am besten anhand dieser neuen Außenwand berechnen. Solange die Möglichkeit eines zusätzlichen Unterrichtsraums nicht genutzt wird, muss die Strahlungsbelastung ab der Außenwand berechnet werden, die sich in einer Entfernung von 100 m zur Grundstücksgrenze befindet. Sobald der neue Unterrichtsraum errichtet wurde, muss die Strahlungsbelastung ab der neuen Außenwand berechnet werden, die sich in einer

Entfernung von 50 m zur Grundstücksgrenze befindet. Um die Anforderungen erfüllen zu können, kann es erforderlich sein, dass das Holzlager auf dem Firmengelände nach der Errichtung des zusätzlichen Unterrichtsraums umgesetzt werden muss oder dass der Palettenhersteller auf seinem Firmengelände zusätzliche Brandschutzvorkehrungen treffen muss. Das Unternehmen kann in einem solchen Fall aus den alten Gegebenheiten keinerlei Rechte ableiten. Die Vorgabe einer konkreten Leistungsanforderung für die gewerbliche Lagerung von anderen entzündlichen, nicht umweltgefährdenden Stoffen, wie beispielsweise Autoreifen oder Kunststoffprodukten, ist noch nicht möglich, da dafür noch keine Bestimmungsmethode zur Verfügung steht.

Artikel 7.7 Lagerung im Heizungskeller

In diesem Artikel ist festgelegt, dass in einem Raum, in dem sich ein oder mehrere Verbrennungsgeräte mit einer Nennwärmebelastung von insgesamt mehr als 130 kW befinden, keine entzündlichen Güter gelagert oder aufgestellt werden dürfen.

Artikel 7.7a Sichere Nutzung von Verbrennungsgeräten

In diesem Artikel werden die Bedingungen formuliert, die bei Nutzung eines Verbrennungsgeräts erfüllt sein müssen. In Buchstabe a von Absatz 1 ist festgelegt, dass während der Nutzung eines Verbrennungsgeräts die Öffnungen für die Verbrennungsluftzufuhr bzw. die Abgasableitung nicht verschlossen sein dürfen. Damit werden feuergefährliche Situationen und Kohlenmonoxidvergiftungen aufgrund ungenügender Verbrennungsluftzufuhr bzw. unzureichender Abgasableitung vermieden. In Artikel 3.49 ist festgelegt, dass ein Raum mit einem Stellplatz für ein Verbrennungsgerät über Einrichtungen zur Verbrennungsluftzufuhr bzw. zur Abgasableitung verfügen muss.

In Buchstabe b ist festgelegt, dass ein Verbrennungsgerät nicht verwendet werden darf, wenn die Kapazität der Einrichtung zur Verbrennungsluftzufuhr bzw. die Einrichtung zur Abgasableitung für den ordnungsgemäßen Betrieb des Geräts nicht ausreichend ist. Auch die Kapazität eventuell angebrachter Anschlüsse zwischen diesen Einrichtungen und dem Verbrennungsgerät muss ausreichen. Siehe zur Kapazität auch Abschnitt 3.8. In Buchstabe c ist festgelegt, dass die Aufstellung einschließlich der Anschlussleitung zwischen dem Gerät und der Einrichtung zur Abgasableitung brandsicher sein muss. In Absatz 2 dieses Artikels ist festgelegt, wann dies in jedem Fall erfüllt ist.

In Buchstabe d wird verlangt, dass ein Schornstein oder Abgasschacht zweckmäßig gereinigt werden muss. Dies ist bei einer Heizungsanlage im Allgemeinen dann der Fall, wenn der Schornstein je nach Nutzung einmal jährlich gefegt wird.

In Buchstabe e ist geregelt, dass das Verbrennungsgerät mit einer Öffnung zur Rauchableitung mit Anschlussmöglichkeit an einen Schornstein richtig an den Schornsteinzug angeschlossen sein muss. Ein schlechter Anschluss könnte unter anderem austretenden Rauch und Brandgefahr mit sich bringen. Aus Artikel 2.66 geht hervor, dass eine Rauchableitung brandsicher sein muss. Eine bestehende Rauchableitung, die diese Kriterien nicht erfüllt, ist sofort instand zu setzen und darf bis zur Instandsetzung nicht genutzt werden. Neben den in diesem Artikel enthaltenen konkreten Vorschriften gilt natürlich Artikel 1.16 (Sorgfaltspflicht), in dem in Absatz 1 Buchstabe c festgelegt ist, dass die Nutzung so erfolgen muss, dass keine Gefahr für die Gesundheit oder die Sicherheit entsteht bzw. dauerhaft besteht.

In Absatz 2 ist festgelegt, dass es sich in jedem Fall um eine brandsichere Aufstellung handelt, wenn die NEN 3028 erfüllt ist.

Artikel 7.8 Restrisiko von Brandgefahr und Entwicklung eines Brandes

Diese allgemeine Verbotsbestimmung bezieht sich auf eine brandsichere Nutzung, die nicht schon durch die anderen Vorschriften des vorliegenden Erlasses abgedeckt ist. Damit hat die zuständige Behörde eine ganz allgemeine Bestimmung an der Hand, mit der sie im konkreten Fall eingreifen kann, wenn eine brandsichere Nutzung nur unzureichend gewährleistet ist (auch dann, wenn mit der Nutzung die Vorschriften dieses Erlasses an sich erfüllt sind). Es handelt sich dabei um eine festgelegte Befugnis, die ausschließlich unter den in diesem Artikel genannten Gegebenheiten Anwendung findet. Es ist ausdrücklich nicht vorgesehen, dass die Kommune allgemeine ergänzende oder Zusatzvorschriften erlässt. Darüber hinaus müssen die verlangten Maßnahmen immer im Verhältnis zum jeweiligen Risiko stehen, das begrenzt werden soll. Die Kommune muss die Notwendigkeit der entsprechenden Maßnahmen im konkreten Fall nachweisen können.

Einige Beispiele für Situationen, in denen dieser allgemeine Artikel berechtigterweise in Anspruch genommen werden kann:

- Wenn Brandgefahr beispielsweise durch die Lagerung von entzündlichem Material oder durch das Sammeln von Abfall in einem unsicher aufgestellten Container verursacht wird (Buchstabe a);
- Wenn sich auf einem geschützten oder besonders geschützten Fluchtweg Objekte befinden, die Brandgefahren mit sich bringen (Buchstabe a);
- Wenn der Rücklaufraum einer Rolltreppe nicht richtig sauber gehalten wird. Staub, Fett und Schmutz können durch Anhäufung in einem solchen Raum Brandgefahren verursachen (Buchstabe a);
- Wenn in einem Raum beispielsweise eine so hohe Brandlast vorhanden ist bzw. ein so schneller Brandverlauf eintreten kann, dass zum Beispiel die mit der Einteilung in Brand- oder Unterbrandabschnitte beabsichtigte Beherrschung des Brandes, nicht gewährleistet ist und der Brand infolge dessen auf eine Wohnung, ein Krankenhaus oder eine andere sensible Nutzfunktion, die daran angrenzen oder sich in der Nähe befinden, überspringen könnte (Buchstabe b).

Siehe hierzu auch die Erläuterung zu Artikel 7.14 (Restrisiko einer sicheren Flucht bei Brand).

Abschnitt 7.2 Flucht bei Brand, Neubauten und Bestandsbauten

Die Vorschriften aus diesem Abschnitt richten sich darauf, dass es möglich sein muss, bei einem Brand ausreichend schnell und sicher zu flüchten.

Artikel 7.9 Zielvorgabeartikel

In der Funktionsanforderung von Artikel 7.9 Absatz 1 ist festgelegt, dass die Nutzung eines Bauwerks nicht so erfolgen darf, dass dadurch eine sichere Flucht bei einem Brand verhindert wird.

Die Tabelle in Absatz 2 enthält für die einzelnen Nutzfunktionen Vorschriften, die für die jeweilige Nutzfunktion gelten. Wenn diese Vorschriften eingehalten werden, ist auch die Funktionsanforderung aus Absatz 1 erfüllt.

Artikel 7.10 Türen auf Fluchtwegen

Dieser Artikel bezieht sich auf die Türen auf Fluchtwegen in Bauwerken. Mit diesen Vorschriften soll gewährleistet werden, dass Türen auf Fluchtwegen die Flucht bei einem Brand möglichst wenig behindern.

In Absatz 1 ist das Grundprinzip enthalten. Wenn sich Menschen in einem Gebäude aufhalten, dürfen Türen, die für die Flucht eine Rolle spielen, nicht verschlossen sein, damit es nicht erforderlich ist, zum Verlassen des Bauwerks einen Schlüssel zu verwenden. Unter einem Schlüssel ist hier nicht nur ein zu einem Schloss gehörender Schlüssel gemeint, sondern jeder andere einzelne eventuell erforderliche Gegenstand, Code bzw. Scan, mit dem eine Tür bei einem Brand mindestens auf der erforderlichen Breite geöffnet werden kann. Ein sogenannter Schließzylinder ist also gestattet. Auch eine Tür mit Verriegelung kann diese Vorschrift erfüllen. Allerdings ist es dann notwendig, dass sich diese Verriegelung an einer leicht zugänglichen Stelle befindet und beispielsweise nicht ganz oben oder ganz unten an der Tür. In solchen Fällen kann nämlich das Kriterium „sofort zu öffnen“ nicht erfüllt werden.

Die Vorschrift aus Absatz 1 bedeutet auch, dass Gegenstände nicht so abgestellt sein dürfen, dass das (sofortige) Öffnen der Tür (über mindestens die erforderliche Breite, siehe auch Artikel 6.25) behindert wird.

In Absatz 2 ist festgelegt, dass Absatz 1 nicht für eine Tür auf einem Fluchtweg gilt, der in einem Raum zum Einschließen von Personen beginnt. Bei einem solchen Raum kann es sich sowohl um eine Zellenfunktion handeln (beispielsweise eine Zelle in einer Justizvollzugsanstalt) als auch um einen anderen Raum zum Einschließen von Personen in einer anderen Nutzfunktion wie in Büroräumen (beispielsweise ein Verhörraum oder ein Arrestraum in einer Polizeidienststelle oder in einem Gericht). Diese Ausnahmebestimmungen werden formuliert, weil aufgrund der Funktion solcher Gebäude normalerweise nicht vorgesehen ist, dass die Türen von beliebigen Personen ohne Schlüssel geöffnet werden können. Allerdings ist es erforderlich, dass sich die Türen ausreichend schnell über die verlangte Breite öffnen lassen. Was dies in der Praxis bedeutet, ist von Fall zu Fall sorgfältig zu prüfen. Einrichtung, Nutzung und Organisation der Nutzfunktion müssen so erfolgen, dass das in Artikel 7.9 beabsichtigte Sicherheitsniveau gewährleistet ist. Anzumerken ist, dass diese Vorschrift nicht nur für den als Zellenfunktion eingestuften Teil beispielsweise einer Justizvollzugsanstalt oder einer psychiatrischen Einrichtung (geschlossene Abteilung) gilt, sondern auch für andere in einer solchen Einrichtung gelegene Nutzfunktionen mit den gleichen Sicherheitsvorgaben. Diese anderen Nutzfunktionen sind dann als Nebenfunktion der Zellenfunktion zu betrachten. Dabei kann es sich beispielsweise um einen Freizeitraum (Versammlungsraum) oder einen Unterrichtsraum (Unterrichtsstätte) handeln. Das Gleiche gilt natürlich für Nebenfunktionen anderer Nutzfunktionen, in denen Personen eingeschlossen werden können. Beispiele dafür sind ein Isolierzimmer in der Gesundheitsfürsorge, aber auch ein Tresor (in dem sich Personen aufhalten können) in einer Bank (Ladenraum). Aufgrund von Absatz 3 gilt Absatz 1 nicht für einen nicht-gemeinschaftlichen Fluchtweg der sonstigen Wohnfunktion. Das bedeutet, dass die Vorschrift nicht für die Außen- und Innentüren einer normalen Wohnung gilt. In Absatz 4 ist das Gleiche für die Türen einer Unterkunft festgelegt, beispielsweise bei einem Hotelzimmer oder Ferienhaus (siehe auch die Erläuterung zum Begriff „Unterkunft“ in Artikel 1.1 Absatz 3).

Artikel 7.11 Anordnung von Sitzplätzen und sonstige Einrichtung

Die Möglichkeiten, aus einem Bauwerk bei Brand ausreichend schnell und sicher flüchten zu können, werden weitgehend von der Personenstromkapazität bestimmt. Die Personenstromkapazität wird außer durch die baulichen Eigenschaften auch durch das Vorhandensein und die konkrete Anordnung von Inventar wie Stühlen, Tischen, Schränken und Pflanztöpfen bestimmt. Dieser Artikel enthält Vorschriften zur Art und

Weise der Anordnung von Inventar im Verhältnis zur Belegung (Anzahl Personen) in Räumen, in denen sich zahlreiche Personen gleichzeitig aufhalten, wie in Theatern, Kinos, Restaurants, Sportkantinen, Kirchen sowie Unterrichtsräumen, Versammlungs- und Kongresssälen.

Absatz 1 enthält die Hauptregel. Diese Hauptregel gilt ungeachtet der Größe und der Belegung des Raums. In Verbindung mit den anderen Absätzen dieses Artikels ergibt sich, dass sich die Vorschrift vor allem auf größere Räume sowie auf Räume mit einer höheren Belegung auswirkt. Die Hauptregel legt fest, welche Fläche mindestens pro Person (gegebenenfalls mit Sitzplatz) zur Verfügung stehen muss und welche Vorgaben die Einrichtung dieses Raums erfüllen muss: $0,25 \text{ m}^2$ für jede Person, für die kein Sitzplatz vorhanden ist;

- $0,3 \text{ m}^2$ für jede Person, für die ein Sitzplatz vorhanden ist, der im Gedränge nicht verschoben oder umgekippt werden kann;
- $0,5 \text{ m}^2$ für jede Person, für die ein Sitzplatz vorhanden ist, ohne dass Maßnahmen ergriffen worden sind oder werden, um zu verhindern, dass dieser Sitzplatz im Gedränge verschoben oder umgekippt werden kann.

Bei der verfügbaren Grundfläche handelt es sich um die Grundfläche eines Raums nach Abzug der Flächen für Einrichtungselemente und Inventar, die die Bewegungsfreiheit von Personen und damit die Fluchtgeschwindigkeit beeinträchtigen können. Bei der Berechnung der für jede Person verfügbaren Grundfläche wird also von der Grundfläche unter Abzug der Fläche eventuell vorhandener Einrichtungselemente (wie Podiumelemente; siehe hierzu auch die Erläuterung zu Artikel 7.4) und des Inventars (wie die oben genannten Sitzplätze) ausgegangen. Der Begriff „freie Grundfläche“ in der Definition laut NEN 2580 wurde übrigens nicht gewählt, weil damit lose Einrichtungselemente wie Inventar unberücksichtigt bleiben würden.

Beispielrechnung 1: Die Grundfläche eines Raums beträgt 70 m^2 . In diesem Raum sind 60 Stühle mit einer Fläche von $0,22 \text{ m}^2$ je Stuhl (insgesamt $13,2 \text{ m}^2$) sowie lose Podiumelemente mit einer Gesamtfläche von 15 m^2 angeordnet. In dem Raum gibt es keine Stehplätze. Die verfügbare Grundfläche des Raums beträgt also $70 \text{ m}^2 - (13,2 \text{ m}^2 + 15 \text{ m}^2) = 41,8 \text{ m}^2$. Das läuft auf eine verfügbare Grundfläche pro Person von $41,8 \text{ m}^2 : 60 = 0,69 \text{ m}^2$ hinaus. Wenn sich nicht mehr als 60 Personen in diesem Raum befinden, brauchen die Sitzplätze also nicht am Fußboden befestigt zu sein.

Beispielrechnung 2: Wenn im gleichen Raum wie oben 90 Sitzplätze angeordnet werden ($90 \times 0,22 \text{ m}^2 = 19,8 \text{ m}^2$), beträgt die verfügbare Grundfläche dieses Raums $70 \text{ m}^2 - (19,8 \text{ m}^2 + 15 \text{ m}^2) = 35,2 \text{ m}^2$. Das läuft auf eine verfügbare Grundfläche pro Person von $0,39 \text{ m}^2$ hinaus. Die Sitzplätze müssen also so verbunden oder am Fußboden befestigt sein, dass sie im Gedränge nicht verschoben oder umgekippt werden können. Mit der Rechenmethodik, die unter www.rijksoverheid.nl heruntergeladen werden kann, lässt sich errechnen, wie viele Personen sich unter welchen Bedingungen in einem Raum aufhalten dürfen.

In Absatz 2 ist eine konkrete Vorschrift für Räume mit mehr als 100 Sitzplätzen enthalten. Wenn Sitzplätze in fünf oder mehr Reihen aufgestellt sind und die Zahl der Sitzplätze in dem Raum 100 oder mehr beträgt, müssen die Sitzplätze verbunden oder am Fußboden befestigt sein, dass sie im Gedränge nicht verschoben oder umgekippt werden können.

In Absatz 3 ist festgelegt, dass bei in Reihen aufgestellten Sitzplätzen zwischen den Reihen ein freier Abstand von mindestens $0,4 \text{ m}$ vorhanden sein muss. Das bedeutet, dass ein ausreichend breiter Gang für eine eventuelle Flucht zur Verfügung stehen

muss. Der freie Abstand wird zwischen den Senkrechten der Teile der Reihen gemessen, die dem Zwischenraum am nächsten liegen. Bei selbstständig hochklappenden Stühlen wie in einem Theater oder Kino wird mit dem Abstand in hochgeklappter Stellung gerechnet.

Mit Absatz 4 wird unterstrichen, dass eine Flucht auch entlang eines Tisches möglich sein muss, der zwischen den Stuhlreihen aufgestellt ist. Also muss auch auf Höhe des Tisches ein freier Abstand von mindestens 0,4 m vorhanden sein.

In Absatz 5 ist festgelegt, dass eine Sitzplatzreihe, die nur auf einer Seite einen Durchgang oder Ausgang besitzt, nicht mehr als 8 Sitzplätze haben darf. Mit dieser Vorschrift wird auch bei einer Stuhlreihe mit nur einer Zugangsseite eine ausreichende Kapazität beim Verlassen gewährleistet. Wenn eine solche Sitzplatzreihe mit nur einer Zugangsseite zu lang wird, besteht nämlich das Risiko, dass die Flucht nicht schnell genug erfolgen kann und Panik entsteht.

Absatz 6 legt für Reihen, die auf beiden Seiten einen Durchgang oder Ausgang besitzen, ein Verhältnis zwischen der zulässigen Sitzplatzzahl einer Reihe und dem anhand von Absatz 3 bestimmten freien Abstand fest. Wenn sich auf beiden Seiten der Reihe ein Durchgang oder ein Ausgang befindet, wird davon ausgegangen, dass eine Flucht nach beiden Seiten möglich ist. Die Vorschrift unterscheidet drei Möglichkeiten:

- a. bis 16 Sitzplätze je Reihe, wenn der Abstand vor der Stuhlreihe zwischen 0,4 m und 0,45 m beträgt und der Durchgang oder Ausgang auf beiden Seite mindestens 0,6 m breit ist;
- b. bis 32 Sitzplätze je Reihe, wenn der Abstand vor der Stuhlreihe mindestens 0,46 m beträgt und der Durchgang oder Ausgang auf beiden Seite mindestens 0,6 m breit ist;
- c. bis 50 Sitzplätze je Reihe, wenn der Abstand vor der Stuhlreihe mindestens 0,46 m beträgt und der Durchgang oder Ausgang auf beiden Seite mindestens 1,1 m breit ist;

Artikel 7.12 Durchgänge

Mit diesem Artikel wird in für die Öffentlichkeit zugänglichen Räumen, in denen sich Präsentationsbereiche, Stände, Podien und damit vergleichbare Einrichtungselemente befinden, eine ausreichende Fluchtkapazität von Durchgängen und Ausgängen sichergestellt. Bei solchen Räumen handelt es sich beispielsweise um Einkaufs-, Messe-, Markt- und Ausstellungsräume. Auf diese Weise wird verhindert, dass die Kapazität von Fluchtwegen unzureichend ist, wodurch eine rechtzeitige Flucht nicht möglich ist oder Panik entsteht.

In Absatz 1 ist geregelt, dass Durchgänge entlang von Ständen und Ähnlichem mindestens 1,1 m breit sein müssen.

In Absatz 2 ist festgelegt, dass bei Ausgängen eine Grundfläche von Einrichtungselementen freigehalten werden muss, deren Länge und Breite mindestens der Breite dieses Ausgangs entspricht.

Artikel 7.13 Begrenzung der Verletzungsgefahr

Es darf nicht dazu kommen, dass eine unter der Decke angebrachte Verkleidung bei einem Brand herunterfällt oder -tropft, und damit für die in dem Raum anwesenden oder flüchtenden Personen ein Verletzungsrisiko besteht oder der Fluchtweg versperrt wird. Um dies zu vermeiden, werden in diesem Artikel Anforderungen an das (Fall-)Verhalten derartiger Verkleidung gestellt. In Artikel 7.3 werden Anforderungen

an das Brand- und Rauchverhalten der Verkleidung gestellt. Verkleidung in einem geschlossenen Raum muss also sowohl diesen Artikel auch Artikel 7.3 erfüllen. Die Verkleidung eines nicht geschlossenen Raums braucht nicht ausschließlich Artikel 7.13 zu erfüllen. In Absatz 1 geht es um Glas, das an oder unter der Decke angebracht ist und zu Schnittwunden führen kann (beispielsweise Spiegel oder auch Glas in einer abgehängten Decke). Bei derartigem Glas muss es sich um Sicherheitsglas handeln oder um Glas mit integriertem Metallgitter und einer sehr geringen Maschenweite (höchstens 0,016 m). In Absatz 2 geht es um waagrecht verarbeitete Textilien, Folie und Papier, in denen sich Personen verfangen können. Hier ist immer untergespannter Metalldraht erforderlich, der die Größenvorgabe in Absatz 2 erfüllt. In Absatz 3 ist festgelegt, dass die Verkleidung in einem geschlossenen Raum bei Brand oberhalb einer Fläche, die für die Nutzung durch Personen bestimmt ist, nicht zu Tropfenbildung neigen darf. Die Vorschrift gilt also nicht für Bereiche, in denen sich normalerweise keine Personen aufhalten. Aufgrund von Absatz 4 gelten die Absätze 1 bis 3 nicht für nicht-gemeinschaftliche Räume einer Wohnfunktion. Aufgrund von Absatz 5 gelten die Absätze 1 bis 3 nicht innerhalb einer Unterkunft (zum Beispiel Hotelzimmer oder Ferienhaus), dagegen aber für andere Bereiche einer Unterkunft (siehe auch Tabelle 7.9).

Artikel 7.14 Restrisiko einer sicheren Flucht bei Brand

Diese allgemeine Verbotsbestimmung bezieht sich ebenso wie Artikel 7.8 auf eine brandsichere Nutzung, die nicht schon durch die anderen Vorschriften des vorliegenden Erlasses abgedeckt ist. Damit hat die zuständige Behörde eine ganz allgemeine Bestimmung an der Hand, mit der sie im konkreten Fall eingreifen kann, wenn eine brandsichere Flucht nur unzureichend gewährleistet ist (auch dann, wenn mit der Nutzung die Vorschriften dieses Erlasses an sich erfüllt sind). Es handelt sich dabei um eine festgelegte Befugnis, die ausschließlich unter den in diesem Artikel genannten Gegebenheiten Anwendung findet.

Es ist ausdrücklich nicht vorgesehen, dass die Kommune allgemeine ergänzende oder Zusatzvorschriften erlässt. Darüber hinaus müssen die verlangten Maßnahmen immer im Verhältnis zum jeweiligen Risiko stehen, das begrenzt werden soll. Die Kommune muss die Notwendigkeit der entsprechenden Maßnahmen im konkreten Fall nachweisen können.

Einige Beispiele für Situationen, in denen dieser allgemeine Artikel berechtigterweise in Anspruch genommen werden kann:

- Wenn sich vor manuellen oder automatischen Feuermeldern Hindernisse befinden, wodurch die Feuermelder bei einem Brand nicht oder nicht schnell genug erreicht werden können (Buchstabe a);
- wenn sich auf einem Fluchtweg Hindernisse befinden, die eine schnelle Flucht bei einem Brand unmöglich machen (Buchstabe b);
- wenn sich auf der für die Feuerwehr vorgesehenen Verbindung zwischen dem Ausgang eines Feuerwehraufzugs und einem Ausgang dieses Aufzugs auf einer höheren Geschossebene Hindernisse befinden (Buchstaben a und c).

Abschnitt 7.3 Sonstige Bestimmungen für eine sichere und gesunde Nutzung, Neubauten und Bestandsbauten

Artikel 7.15 Zielvorgabeartikel

In der Funktionsanforderung von Artikel 7.15 Absatz 1 ist festgelegt, dass die Nutzung eines Bauwerks, eines offenen Hofes und Geländes für Personen weder Gesundheitsrisiken noch andere Sicherheitsrisiken außer Brandrisiken mit sich bringen darf.

Die Tabelle in Absatz 2 enthält für die einzelnen Nutzfunktionen Vorschriften, die für die jeweilige Nutzfunktion gelten. Wenn diese Vorschriften eingehalten werden, ist auch die Funktionsanforderung aus Absatz 1 erfüllt.

Artikel 7.16 Überbelegung

Mit diesem Artikel soll verhindert werden, dass die Gesundheit der Bewohner durch Überbelegung gefährdet wird. Diese Vorschrift ist ausdrücklich nicht dazu gedacht, eine Norm im Rahmen der Verteilung von Wohnraum zu formulieren. Anhand dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde nur im Ausnahmefall eingreifen, wenn nämlich so viele Menschen in einer Wohnung oder einem Wohnwagen leben, dass dies zu Gesundheitsproblemen führen kann.

Bei der Ermittlung der Vorgaben in Absatz 1 und Absatz 2 wird von den Angaben ausgegangen, die bisher in der Musterbauverordnung des VNG enthalten waren.

Aus Absatz 3 geht hervor, dass die Anforderung in Bezug auf Überbelegung nicht für eine Wohnfunktion innerhalb von Asylbewerberunterkünften des CAO gilt. Solche Asylbewerberunterkünfte müssen die Vorgaben erfüllen, die in der Richtlinie des Rates der Europäischen Union vom 27. Januar 2003 über Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten (2003/9/EG) festgelegt sind.

Artikel 7.17 Asbestfasern und Formaldehyd

Mit den Vorschriften dieses Artikels sollen mit Blick auf die Gesundheit unakzeptabel hohe Konzentrationen von Asbestfasern und Formaldehyd in für Personen zugänglichen Räumen von Bauwerken ausgeschlossen werden. Bei Überschreitung der in Absatz 1 (Konzentration von Asbestfasern) oder in Absatz 2 (Konzentration von Formaldehyd) genannten Grenzwerte kann die zuständige Behörde gegebenenfalls beschließen, die Nutzung des (betreffenden Teils) des Bauwerks zu untersagen, bis Maßnahmen getroffen wurden, mit denen die Konzentration auf ein Niveau unterhalb des betreffenden Grenzwerts gesenkt wird. Welche Maßnahmen erforderlich sind, kann unter anderem davon abhängen, woher die zu hohe Konzentration stammt. Das ist von Fall zu Fall zu beurteilen.

Vorschriften zu Konzentrationen von Asbestfasern und Formaldehyd waren bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses in der Regelung zum Bauerlass 2003 [Regelung Bouwbesluit 2003] enthalten. Der Geltungsbereich dieser Vorschriften war auf Konzentrationen beschränkt, die aus Baustoffen stammen. Eine zu hohe Asbest- und Formaldehydkonzentration in einem für Personen zugänglichen Raum kann jedoch auch aus einer anderen Quelle stammen, beispielsweise aus Lüftungsschächten (Asbest) oder aus dem Material, das für die Verkleidung des Raums verwendet wurde. Aus diesem Grund bezieht sich die Vorschrift aus Artikel 7.17 nicht nur auf Baustoffe. Aufgrund von Absatz 1 darf die Asbestfaserkonzentration in für Menschen zugänglichen Räumen eines bestehenden Bauwerks nicht mehr als 100 000 Faseräquivalente pro m³ betragen. Die entspricht als medizinische Untergrenze der

bisher aufgrund der Regelung zum Bauerlass 2003 geltenden Anforderung an Bestandsbauten und stimmt mit dem sogenannten höchsten zulässigen Risiko (MTR) überein. Da Asbest für Neubauten nicht mehr eingesetzt werden darf, beschränkt sich die Vorschrift künftig auf Bestandsbauten.

Die Asbestfaserkonzentration wird nach NEN 2991 bestimmt.

In Absatz 2 ist festgelegt, wie hoch die Formaldehydkonzentration in für Personen zugänglichen Räumen sein darf.

Aufgrund von Absatz 3 können durch Ministerialverordnung Vorschriften zur Bestimmung der Formaldehydkonzentration in einem Raum erlassen werden.

Artikel 7.18 Baufähigkeit

Diese Vorschrift, die aus der Musterbauverordnung des VNG stammt, bezieht sich auf das Untersagen der Nutzung von Bauwerken, Standplätzen, offenen Höfen und Grundstücken, wenn eine Nutzung aufgrund der Baufähigkeit eines nahe gelegenen Bauwerks gefährlich ist. Bevor es sich um einen Verstoß handelt, der geahndet werden kann, ist es erforderlich, dass die zuständige Behörde zunächst darauf hingewiesen hat, dass die Nutzung aufgrund der Beschaffenheit dieses anderen Bauwerks gefährlich ist. Bei einer solchen Mitteilung handelt es sich um eine Sachmitteilung und nicht um eine Verfügung. Wenn die Nutzung nach Erhalt der genannten Mitteilung dennoch fortgesetzt wird, kann aufgrund von Artikel 125 der Kommunalverfassung und Artikel 5:32 Absatz 1 des Allgemeinen Verwaltungsrechtsgesetzes gegen den Verstoß durch Verhängung von Zwangsmaßnahmen vorgegangen werden. In dringenden Fällen können die Zwangsmaßnahmen gegebenenfalls auch ohne vorherige Ankündigung auferlegt werden (Artikel 5.31 des Allgemeinen Verwaltungsrechtsgesetzes).

Artikel 7.19 Ordentlicher Zustand von Bauwerken, offenen Höfen und Grundstücken

Dieser Artikel greift zurück auf die Motive Zweckmäßigkeit, Gesundheit und Sicherheit. Damit wird von den Bestimmungen ausgegangen, die vor der Einführung des vorliegenden Erlasses diesbezüglich in der Musterbauverordnung des VNG enthalten waren.

Mit diesem Artikel soll erreicht werden, dass sich ein Bauwerk, ein offener Hof und ein Grundstück in einem solchen ordentlichen Zustand befinden, dass Personen dadurch nicht behindert werden und keine Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit besteht. Aufgrund dieses Artikels kann beispielsweise eingegriffen werden, wenn in einer Wohnung oder auf einem Hof eine übermäßig hohe Belastung durch schädliche oder lästige Tiere besteht oder wenn es die allgemeine Sauberkeit (Gesundheit) erfordert. Ein offener Hof oder ein offenes Grundstück darf durch Matsch, Gestank, Verunreinigung, Tiere (Ungeziefer), Bewuchs oder Gegenstände dementsprechend keine Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit darstellen. Es muss sich um gravierende Fälle handeln. Aufgrund von Artikel 125 der Kommunalverfassung und Artikel 5:32 Absatz 1 des Allgemeinen Verwaltungsrechtsgesetzes kann bei Verstößen gegen diese Vorschrift mithilfe von Zwangsmaßnahmen vorgegangen werden. Ein Eingreifen aufgrund dieses Artikels darf nicht leichtfertig erfolgen.

Artikel 7.20 Restrisiko bei der Nutzung von Bauwerken, offenen Höfen und Grundstücken

Diese allgemeine Verbotsbestimmung bezieht sich auf die Nutzung von Bauwerken, offenen Höfen und Grundstücken, die nicht schon durch die anderen Vorschriften des vorliegenden Erlasses abgedeckt ist. Damit hat die zuständige Behörde eine ganz allgemeine Bestimmung an der Hand, mit der sie im konkreten Fall eingreifen kann, wenn die Nutzung eines Bauwerks, eines offenen Hofes oder offenen Grundstücks zu Behinderungen, Gesundheitsrisiken und Sicherheitsrisiken außer Brandrisiken führt. Aber auch wenn mit der Nutzung die Vorschriften dieses Erlasses an sich erfüllt sind, kann die Inanspruchnahme dieses Artikels begründet sein. Es handelt sich dabei um eine festgelegte Befugnis, die ausschließlich unter den in diesem Artikel genannten Gegebenheiten Anwendung findet. Es ist ausdrücklich nicht vorgesehen, dass die Kommune allgemeine ergänzende oder Zusatzvorschriften erlässt. Darüber hinaus müssen die verlangten Maßnahmen immer im Verhältnis zum jeweiligen Risiko stehen, das begrenzt werden soll. Die Kommune muss die Notwendigkeit der entsprechenden Maßnahmen im konkreten Fall nachweisen können.

Einige Beispiele für Situationen, in denen dieser allgemeine Artikel berechtigterweise in Anspruch genommen werden kann:

- Wenn Lärmbelästigung vorliegt;
- wenn Stoffe gelagert sind, die Gestank erzeugen;
- wenn es sich um illegalen Hanfanbau handelt;
- wenn Material gefährlich aufgestapelt ist (beispielsweise für Kinder zugängliche Fässer, die wegrollen können);
- wenn sich asbesthaltige Materialien oder Reste davon in einem Zustand befinden, dass das Risiko der Verbreitung von Asbestfasern besteht. Der Erlass zur Asbestsanierung 2005 [Asbestverwijderingsbesluit 2005] bezieht sich auf den Abriss und gilt nicht für Verwitterung oder Verschleiß.

Kapitel 8 Bau- und Abrissarbeiten

Abschnitt 8.1 Die Vermeidung unsicherer Situationen und die Einschränkung von Behinderungen bei Bau- und Abrissarbeiten

Allgemeines

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Vermeidung unsicherer Situationen oder Behinderungen bei Bau- oder Abrissarbeiten.

Artikel 8.1 Zielvorgabeartikel

Die Funktionsanforderung, dass die Ausführung von Bau- und Abrissarbeiten so erfolgen muss, dass eine für die Umgebung unsichere Situation oder die Gesundheit oder Zweckmäßigkeit beeinträchtigende Behinderungen möglichst weitgehend vermieden werden, macht deutlich, dass unsichere Situationen oder Behinderungen unter bestimmten Bedingungen nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Artikel 8.2 Sicherheit in der Umgebung

Um unsichere Situationen während Bau- oder Abrissarbeiten zu vermeiden, müssen Maßnahmen getroffen werden, um die Verletzung von Personen bzw. Beschädigungen oder Behinderungen von Straßen, Arbeiten oder beweglichen Gütern, die sich in der Nähe des Bau- oder Abrissgeländes befinden, zu verhindern. Beim Verhindern von Verletzungen geht es sowohl darum, eine Verletzung von Personen auf einem benachbarten Baugrundstück zu verhindern, als auch darum, eine Verletzung von Personen zu verhindern, die sich unbefugt auf der Baustelle aufhalten. Die Sicherheit der auf der Baustelle tätigen Mitarbeiter fällt unter das Arbeitsschutzgesetz. Wie dieser Artikel in der Praxis umgesetzt wird, hängt vom Standort und von der eventuell vorhandenen Bebauung sowie von Personen in der Nähe ab. Das bietet den erforderlichen Spielraum für Einzelfalllösungen und überträgt die unmittelbare Verantwortung demjenigen, der diese Arbeiten ausführt.

Artikel 8.3 Sicherheitsplan

Die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Vorgaben aus Artikel 8.2 zu erfüllen, müssen in bestimmten Fällen in einem Bau- oder Abrissicherheitsplan festgehalten werden.

Die zuständige Behörde legt von Fall zu Fall fest, ob ein Bau- oder Abrissicherheitsplan erforderlich ist. Wenn für die Ausführung des Bauvorhabens keine Baugenehmigung bzw. für die Abrissmaßnahme keine Meldung im Sinne von Artikel 1.28 des vorliegenden Erlasses erforderlich ist, ist jedenfalls kein Sicherheitsplan erforderlich. In der Praxis bedeutet das, dass die Maßnahmen, die aufgrund von Artikel 8.2 für größere Bau- oder Abrissmaßnahmen zu treffen sind, in einem Sicherheitsplan enthalten sein müssen. Im vorliegenden Erlass ist festgelegt, welche Maßnahmen im Sicherheitsplan in jedem Fall festgehalten werden müssen. Das bedeutet, dass in jedem Fall alle in diesem Artikel genannten Punkte geregelt werden müssen und dass im Plan enthalten ist, wie diese Regelung erfolgt. Zum Beispiel die Abtrennung und Absperrung des Bau- oder Abrissgeländes unter Buchstabe a: Diese Abtrennung muss so erfolgen, dass Unbefugte (wie spielende Kinder) vom Gelände ferngehalten werden, damit sie nicht verunglücken. Bei der Wahl der Absperrung ist dafür zu sorgen, dass der Zugang zu Hydranten und anderen öffentlichen Einrichtungen wie Leitungen nicht behindert wird.

Da die Verhältnisse vor Ort auch entsprechende Abwägungen verlangen, bietet Artikel 1.31 der zuständigen Behörde die Möglichkeit, nach einer Abrissmeldung konkrete Auflagen zu erteilen. Das kann beispielsweise beim Abriss in einem eng bebauten innerstädtischen Umfeld der Fall sein. Aufgrund von Buchstabe f dieses Artikels (8.3) müssen diese zusätzlichen Maßnahmen im Abrissicherheitsplan enthalten sein. Das Gleiche gilt für eventuelle konkrete Auflagen, die von der zuständigen Behörde bei der Erteilung der Baugenehmigung erteilt werden.

Artikel 8.4 Lärmbelästigung

Bei der Ausführung von Bau- und Abrissarbeiten kann Lärm entstehen, und dadurch kann es zu Belästigungen in der Umgebung kommen. In gewissem Umfang kann von der Umgebung eine Duldung dieser vorübergehenden Beeinträchtigungen erwartet werden.

In Absatz 1 wird davon ausgegangen, dass Bau- und Abrissarbeiten im Prinzip an Werktagen zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr erfolgen. Bei der Ausführung dieser Arbeiten darf es in einem gewissen Umfang zu Lärmbelästigungen kommen. In Tabelle 8.4 ist aufgeführt, wie groß die Lärmbelästigung sein darf. Dabei wird mit einer maximalen Expositionsdauer in Tagen gerechnet, an denen der Tageswert erreicht wird. Siehe Artikel 1.1 Absatz 1 mit einer Definition des Begriffs Tageswert. Der Tageswert wird anhand des Handbuchs zur Messung und Berechnung von Industrielärm [Handleiding meten en rekenen Industrielawaai] ermittelt. Dieses Handbuch ist auf der Internetpräsenz des Ministeriums für Infrastruktur und Umwelt erhältlich (www.rijksoverheid.nl).

Aus der Tabelle geht hervor, dass die Bau- und Abrissarbeiten bei zunehmender Lautstärke weniger Tage in Anspruch nehmen dürfen. Bei Maßnahmen mit einem Tageswert von über 60 dB(A) stehen höchstens 50 Tage zur Verfügung, wobei davon bis zu 30 Tage mit einem Tageswert von über 65 dB(A) zulässig sind. In diesen 30 Tagen darf der Tageswert höchstens an 15 Tagen über 70 dB(A) liegen. Der Wert darf an höchstens 5 Tagen zwischen 75 und 80 dB(A) betragen. Ein Tageswert über 80 dB(A) ist nicht zulässig.

Aufgrund von Absatz 2 kann die zuständige Behörde eine Befreiung von Absatz 1 erteilen. Das kann sowohl bedeuten, dass eine (vorübergehende) Befreiung vom maximalen Tageswert erteilt wird, als auch eine Befreiung von der Verpflichtung, dass Abriss- oder Bauarbeiten ausschließlich an Werktagen zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr stattfinden dürfen. Bei einer Befreiung, nach der an Werktagen zwischen 19.00 Uhr und 7.00 Uhr oder an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen gearbeitet werden darf, muss das Bau- oder Abrissunternehmen die aus akustischer Sicht günstigste verfügbare Technik und die günstigste Arbeitsweise einsetzen. Mit einer Befreiung können also auch Geräte und Anlagen eingesetzt werden, die Tag und Nacht in Betrieb sind, wie beispielsweise Grundwasserpumpen. Die günstigste Arbeitsweise bedeutet beispielsweise auch, dass bei der Ausführung der Arbeiten eine bestimmte Aufteilung des Geländes bzw. eine günstige Bau- und Abrissreihenfolge eingehalten werden müssen, mit dem Ziel, eine Lärmbelästigung für die Umgebung weitestgehend zu vermeiden.

Siehe auch das Rundschreiben zu Baulärm 2010 [Circulaire bouwlawaai 2010], in den Empfehlungen zur Vermeidung und Verringerung von Bau- und Abrisslärm gegeben werden (www.rijksoverheid.nl).

In Absatz 3 ist festgelegt, dass die in der Tabelle enthaltenen Tageswerte an der Fassade lärmempfindlicher Gebäude sowie an der Grenze von lärmempfindlichen Grundstücken gelten.

Lärmempfindliche Gebäude sind sowohl Wohnungen als auch Gebäude, die aufgrund von Artikel 1 des Lärmschutzgesetzes als sonstige lärmempfindliche Gebäude eingestuft werden.

Darunter fallen unter anderem Schulgebäude, Krankenhäuser, Altersheime sowie medizinische Kindertagesstätten. Zum Begriff „lärmempfindliche Grundstücke“ wird ebenfalls auf das Lärmschutzgesetz verwiesen.

Artikel 8.4a Belästigung durch Schwingungen

Neben der Lärmbelästigung im Sinne von Artikel 8.4 kann es auch zu einer Belästigung durch Schwingungen kommen. Bei der Vermeidung von Belästigungen durch Schwingungen geht es vor allem darum, dass ständig auftretende Schwingungen nicht spürbar sein dürfen. Solche ständigen Schwingungen werden in der Regel durch stationäre technische Anlagen verursacht, wie beispielsweise Kompressoren. Bei nicht ständig auftretenden Belästigungen durch Schwingungen kann es sich beispielsweise um die An- und Abfahrt von Lkws zur Versorgung der Baustelle oder um den Abtransport von Abbruchabfall von einem Abrissgelände handeln. Nicht bei allen Bau- und Abrissarbeiten kommt es zu Belästigungen durch Schwingungen.

Aufgrund von Absatz 1 dürfen mit Bau- oder Abrissarbeiten zusammenhängende Schwingungen in den dort genannten Räumen nicht die Grenzwerte aus Tabelle 4 der Mess- und Bewertungsrichtlinie Teil B, Belästigung für Personen in Gebäuden 2006 (Veröffentlichung der Stiftung Stichting Bouwresearch Rotterdam) überschreiten. Aller Voraussicht nach sind Schwingungsmessungen nur gelegentlich erforderlich, da die in Tabelle 4 enthaltenen Schwingungsnormen nicht so schnell überschritten werden. Die Schwingungsnormen gelten nur für die sogenannten lärmempfindlichen Räume sowie für Aufenthaltsräume (siehe Artikel 1 des Lärmschutzgesetzes und Artikel 1 Buchstabe e des Erlasses über Lärmbelästigung [Besluit geluidshinder]). Um ermitteln zu können, welche Schwingungsintensität in einem Gebäude oder einem Raum besteht, müssen im Gebäude Messungen durchgeführt werden. Wenn der Nutzer daran nicht mitwirkt und es dadurch nicht möglich ist, die Schwingungsintensität zu ermitteln, kann der Nutzer natürlich auch keine Beschwerde wegen Belästigungen durch Schwingungen erheben.

Aufgrund von Absatz 2 kann die zuständige Behörde eine Befreiung von den in Absatz 1 genannten Werten erteilen. Dies kann der Fall sein, wenn bei bestimmten Schwingungen (wie beispielsweise unregelmäßige oder vorübergehende Schwingungen durch Transporte) die Werte in Tabelle 4 überschritten werden. Bei der Anpassung der maximalen Schwingungsintensität kann die zuständige Behörde beispielsweise auf das Handbuch Industrielärm und Genehmigungserteilung 2005 (www.agentschap.nl) zurückgreifen.

Artikel 8.5 Staubbelaästigung

Aufgrund dieses Artikels müssen alle Abrissarbeiten, wie unter anderem Transport, Bearbeitung, Be- oder Entladung beispielsweise von Schutt, Granulat oder anderen Abfällen, auf dem Abrissgelände so erfolgen, dass die Ausbreitung von Staub in der Umgebung verhindert wird. Das können Maßnahmen sein wie das Abdecken der Bereiche, die Errichtung eines Windschutzes, das Befeuchten und Reinigen des Grundstücks sowie das Besprühen beim Abriss.

Artikel 8.6 Grundwasserpegel

Dieser Artikel hat Bedeutung im Zusammenhang mit der Sicherheit anderer Bauwerke in der Umgebung von Baugruben. Dabei geht es um öffentliches Recht. Der Artikel bezieht sich nicht auf eventuelle Schäden im zivilrechtlichen Sinn.

Die Entwässerung von Baugruben, Leitungsgräben und ähnlichen vorübergehenden Tiefbauarbeiten dürfen keine Gefahr für die Sicherheit, Gesundheit oder Zweckmäßigkeit von benachbarten Objekten mit sich bringen. Dabei ist die Menge des Wassers, das dem Boden entzogen wird, ausschlaggebend.

Sowohl für die Entwässerung einer Baugrube als auch für die Einleitung des hochgepumpten Grundwassers ist im Übrigen eine Genehmigung aufgrund des Wassergesetzes erforderlich.

Abschnitt 8.2 Abfalltrennung

Artikel 8.7 Zielvorgabeartikel

Die Funktionsanforderung aus Absatz 1, dass Bau- und Abrissarbeiten so erfolgen müssen, dass während der Ausführung freigesetzter Bau- und Abbruchabfall in geeigneter Weise getrennt wird, zielt auf die rechtzeitige und gründliche Abfalltrennung.

In Absatz 2 ist festgelegt, dass die Funktionsanforderung aus Absatz 1 bei Anwendung der Vorschriften dieses Abschnitts erfüllt wird.

Artikel 8.8 Trennung von Bau- und Abbruchabfall

Auf die Trennung von Bau- und Abbruchabfall kommt es insbesondere bei gefährlichen Abfällen an, die in Bau- oder Abbruchabfall enthalten sein können, wie beispielsweise teerhaltiger oder bituminöser Dachabfall mit einer bestimmten Konzentration an PAK-10, Abfall mit einem bestimmten Gehalt an Quecksilber, Asbest und anderen mit Asbest verunreinigten Abfällen, bestimmte PCB-haltige Abfälle und beispielsweise Holz, das mit Mitteln behandelt wurde, die Kupfer und Chrom oder Kupfer, Chrom und Arsen enthalten.

Durch Ministerialverordnung können Kategorien von Bau- und Abbruchabfällen angewiesen werden, die bei Bau- oder Abrissarbeiten getrennt werden müssen. Zugleich können Vorschriften bezüglich Lagerung und Abtransport des Bau- und Abbruchabfalls auf und von dem Bau- oder Abrissgelände erlassen werden.

Kapitel 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 9.1 Allgemeines Übergangsrecht

Dieser Artikel enthält das allgemeine Übergangsrecht. Damit wird erreicht, dass Genehmigungsanträge und Meldungen, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses eingereicht wurden, anhand der vor Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses geltenden rechtlichen Situation entschieden werden. Das bedeutet, dass dieser Erlass erst für Genehmigungsanträge und Meldungen gilt, die nach Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses bei der zuständigen Behörde gestellt werden. Das bezieht sich auf Bauanträge (Absatz 1), Anträge zur brandsicheren Nutzung (Absatz 2) und Umgebungsgenehmigungen für den Abriss im Sinne von Artikel 2.2 Absatz 1 des Wabo (Absatz 3) sowie Nutzungsmeldungen im Sinne von Artikel 2.12.1 Absatz 1 des Erlasses über die brandsichere Nutzung von Bauwerken (Absatz 4) und Abrissmeldungen aufgrund der kommunalen Bauordnung (Absatz 5).

Genehmigungsanträge und Meldungen, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses eingereicht wurden, müssen also den Vorschriften entsprechen und aufgrund der Vorschriften entschieden werden, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses galten. In Bezug auf Bauanträge, die stufenweise gestellt werden, gilt dies sowohl für den Antrag der ersten Stufe als auch für den Antrag der zweiten Stufe. Wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses ein Bauantrag für die erste Phase gestellt wurde, gilt die Übergangsregelung aus Absatz 1 Buchstabe a also auch für den damit verbundenen Bauantrag für die zweite Phase, der nach Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses gestellt wird.

Um zu verhindern, dass in den Fällen im Sinne der Absätze 3 bis 5 trotz der Tatsache, dass vor Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses bereits eine Abrissgenehmigung beantragt (Absatz 3) bzw. eine Nutzungsmeldung (Absatz 4) oder eine Abrissmeldung (Absatz 5) abgegeben wurde, auch noch eine Abrissmeldung im Sinne von Artikel 1.28 bzw. eine Nutzungsmeldung im Sinne von Artikel 1.18 abgegeben werden muss, ist in den Absätzen 3 bis 5 ein zweiter Satz enthalten, der darauf hinweist, dass auf eine solche Meldung in diesem Fall verzichtet werden kann. Es geht in diesen Artikeln sowohl um Genehmigungsanträge und Meldungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses bereits behandelt worden sind, als auch um Anträge und Meldungen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht behandelt worden sind.

Artikel 9.2 Spezielles Übergangsrecht

Dieser Artikel enthält eine Reihe spezieller Übergangsbestimmungen.

Mit den Vorschriften aus Absatz 1 soll die Geltung einiger Vorschriften aus dem vorliegenden Erlass für Fälle ausgeschlossen werden, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses die Vorschriften aus dem Bauerlass 2003 im Zusammenhang mit der maximal zulässigen Belegungszahl in einem Bauwerk oder einem Raum des Bauwerks (Buchstabe a), mit der Personenstromkapazität von Fluchtwegen (Buchstabe b) und den Beleuchtungsanlagen und Notstromanlagen (Buchstabe c) erfüllt worden sind. Damit ist sichergestellt, dass sich die relevanten Vorschriften dieses Erlasses auf die Fälle, in denen die entsprechenden Aspekte aus den Vorschriften des Bauerlasses 2003 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses erfüllt wurden, nicht negativ auswirken. Die relevanten Vorschriften dieses Erlasses beziehen sich deshalb ausschließlich auf neue Fälle sowie auf Fälle, bei denen

sich die bestehende Nutzung eines Bauwerks nach Inkrafttreten dieses Erlasses in für die betreffende Vorschrift relevanten Punkten ändert. Dann sind die Voraussetzungen für die Ausnahme in Absatz 1 nämlich nicht mehr erfüllt. Ein Beispiel dafür: Wenn sich nach Änderung der Nutzung in einem Gebäude mehr Personen aufhalten (Buchstaben a und b). Dann reicht es nicht mehr aus, die entsprechenden Vorschriften aus dem Bauerlass 2003 zu erfüllen, sondern es müssen in diesem Bereich künftig auch die Vorschriften aus dem vorliegenden Erlass erfüllt werden. In Absatz 2 ist eine spezielle Übergangsbestimmung in Bezug auf bestehende Straßentunnel im transeuropäischen Straßennetz enthalten. Aufgrund dessen haben Abschnitt 2.17 (Ergänzende Regelungen zur Tunnelsicherheit) sowie einige Artikel aus Kapitel 6 für derartige Tunnel bis zum 1. Mai 2014 noch keine Geltung. Dieses Datum entspricht dem Datum, an dem bestehende Straßentunnel die Richtlinie 2004/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 29. April 2004 über Mindestanforderungen an die Sicherheit von Tunneln im transeuropäischen Straßennetz (ABl. EU L 167, korrigiert in ABl. EU L 201) erfüllen müssen.

Absatz 3 bezieht sich auf die Schaffung ausreichender Abstellräume bei neu zu errichtenden Zweckbauten. Bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses galten für die Errichtung von Zweckbauten die Vorschriften aus Abschnitt 4.11 des Bauerlasses 2003. Im vorliegenden Erlass sind keine Vorschriften in Bezug auf Fahrradabstellräume enthalten. Dieses Thema ist künftig – ebenso wie das Thema Parkmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge – in den Vorschriften im Zusammenhang mit den kommunalen Flächennutzungsplänen zu regeln. Diese Entscheidung wurde getroffen, da der Bedarf an solchen Abstellräumen im Wesentlichen von den örtlichen Verhältnissen abhängt, wie unter anderem davon, welche Bildungseinrichtungen, Theater, Kinos, Cafés, Restaurants und Bürogebäude vorhanden sind. Sofern im Flächennutzungsplan keine Vorschriften zu Fahrradabstellräumen für ein zu errichtendes Bauwerk enthalten sind, gelten die Vorschriften aus Abschnitt 4.11 des Bauerlasses 2003, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses galten, weiterhin bis 1. Januar 2017. In der Zeit zwischen dem Inkrafttreten dieses Erlasses und dem 1. Januar 2017 haben die Kommunen Zeit, solche Vorschriften zu Abstellräumen in die Flächennutzungspläne aufzunehmen.

Mit Absatz 4 wird erreicht, dass ein Dokument im Sinne von Artikel 2.1.7 des Erlasses über die brandsichere Nutzung von Bauwerken, das vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses ausgestellt wurde und dessen Geltungsdauer zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen ist, bei der Anwendung des vorliegenden Erlasses als Dokument im Sinne von Artikel 1.17 dieses Erlasses eingestuft wird. Damit wird verhindert, dass aufgrund dieses Erlasses ein neues Dokument besorgt werden muss, während die Geltungsdauer des bereits vorliegenden Dokuments zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses noch nicht abgelaufen war.

Absatz 5 ist vergleichbar mit Absatz 4. Solange die Geltungsdauer des bereits vorliegenden Dokuments noch nicht abgelaufen ist, ist es nicht erforderlich, ein neues Dokument zu besorgen. Obwohl die in den Artikeln 2.2.1 Absatz 9, 2.3.9 und 2.5.1 des Erlasses über die brandsichere Nutzung von Bauwerken [Gebruiksbesluit] genannten Dokumente formal nicht mit den in den Artikeln 6.20 Absätze 6 und 7 und 6.32 Absätze 1, 2 und 3 des vorliegenden Erlasses genannten Nachweisen identisch sind, kann bis zum Ablauf der Geltungsdauer der bisherigen Dokumente gewartet werden, bevor die neuen Nachweise erforderlich sind. Um der Wirtschaft genügend Gelegenheit zu geben, sich mit dem neuen Zertifizierungs- und Inspektionsplan vertraut zu machen, gilt eine Übergangsfrist, wobei die bisherigen Dokumente in der

Zeit zwischen dem Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses und dem 1. Januar 2014 noch ausgestellt werden dürfen. Sie werden bis zum Zeitpunkt nach Ablauf der Geltungsdauer – der damit nach dem 1. Januar 2014 liegen kann – wie ein gültiger Nachweis im Sinne des vorliegenden Erlasses behandelt. In der Zeit zwischen dem Inkrafttreten dieses Erlasses und dem 1. Januar 2014 gilt deshalb ein doppeltes System; in dieser Zeit kann zwischen den alten und den neuen Vorschriften gewählt werden.

Artikel 9.3 Aufhebung von Bestimmungen

Im vorliegenden Erlass wurden die Vorschriften des Bauerlasses 2003 (Gesetzblatt 2001, 410), des Erlasses über brandsichere Nutzung von Bauwerken (Gesetzblatt 2008, 327) sowie Abschnitt 2 des Erlasses über Zusatzvorschriften zur Sicherheit von Straßentunneln (Gesetzblatt 2006, 248) zusammengeführt. In diesem Zusammenhang entfallen diese Erlasse sowie dieser Abschnitt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses.

Artikel 9.4 Inkrafttreten

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses. Es ist beabsichtigt, das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2012 zu legen. Damit werden die einheitlichen Termine für das Inkrafttreten von Gesetzen und Regelungen berücksichtigt.

Artikel 9.5 Zitiertitel

Der Zitiertitel lautet Bauerlass 2012. Ebenso wie beim Bauerlass 2003 ist im Zitiertitel eine Jahreszahl enthalten, um deutlich zu machen, dass es sich um einen vollständig neuen Erlass handelt. 2012 ist das Jahr des beabsichtigten Inkrafttretens des Erlasses.

Der Minister für Inneres und Königreichbeziehungen,

J.P.H. Donner